Digitized by Google

Faust
Samlung
48c – 60

Digitized by Google

<36601649720018

<36601649720018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Fortsetzung

der

ursprünglich vom Hofsecretär Joseph Kropatschek,

später

vom Hofsecretär W. G. Goutta

redigirten

Sammlung der Gesetze

im

politischen, Cameral- und Justizfache,

welche

unter der Regierung Seiner k. k. Majestät Franz des I.
in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind,

in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Franz Xav. Pichl,

Registraturs Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Der ganzen Sammlung

sechzigster Band

(fünf und dreyßigster Fortsetzungsband),

welcher die Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1834 enthält.

Wien, 1836.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe und Braunmüller,
am Graben, Nr. 1144.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in diesem sechzigsten Bande (fünf und dreyßigsten Fortsetzungs-Bande) enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar.

Nro.		Seite.
1	Die zur Sicherstellung des Lehenbandes erlassenen Vorschriften haben auf die Beutellehen, in so weit sie die Lehengnade betreffen, keine Anwendung zu finden, vom 9.	1
2	Verboth der Mitsteigerung von den die Contrebandwaaren-Licitationen leitenden oder dabey direct intervenirenden Beamten, vom 3.	2
3	Behandlung der am 2. Januar 1834 in der Serie 436 verlosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, vom 3.	2
4	Uebereinkunft zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen, vom 4.	3
5	Behandlung ungestämpelter Tauf- und Todtenscheine, vom 4.	4
6	Amtscorrespondenz der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit ausländischen Behörden, vom 11.	5
7	Stämpel- und Taxfreyheit der Auswanderungs-Consense nach Preußen, vom 11.	6

Digitized by Google

8 Festsetzung der Waaren-Stämpelgebühr in Vorarlberg, vom 11. 6

9 Paßvorschrift für die nach Bayern reisenden Fuhrleute, Landkutscher ꝛc., vom 12. 7

10 Maßregeln zur Hintanhaltung der Salzschwärzungen im k. k. österreichischen Küstenlande, vom 14. 7

11 Vorschrift wegen Zulassung ausländischer Apotheker-Gehülfen in inländische Apotheken, vom 15. 11

12 Verboth der Annahme von Ehren-Doctors-Diplomen fremder Universitäten von k. k. österr. Unterthanen, vom 16. 11

13 Festsetzung einer Verjährungsfrist für die Uebertretungen des a. h. Waffenpatentes vom 18. Januar 1818, vom 22. 12

14 Uebereinkunft mit der königl. bayrischen Regierung, wegen Verpflegung gegenseitig erkrankter armer Unterthanen, vom 23. 13

15 Vergütung für die Beförderung solcher Postsendungen, welche mittelst der von Nachbarstationen rückkehrenden Pferden geleistet werden, vom 25. 14

16 Erforderniß der Eigenschaft eines Doctors der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten, vom 26. 14

17 Bewilligung für die k. k. österreichischen Unterthanen, sich um Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau zu bewerben, vom 26. 16

18 Aufhebung des Verbothes der Sammlungen mittelst des Klingenbeutels während der Predigt und Messe, vom 27. 16

19 Bestimmungen, in Bezug auf die Erwirkung der Altersnachsicht, zur Erlangung von Staatsdiensten, vom 30. 17

20 Bestimmungen in Bezug auf den Antritt der politischen Concepts-Praxis von Seite der absolvirten Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie, vom 31. 18

Digitized by Google

21 Bestimmung der Commerzial-Stempeltaxe für die an beyden Enden gestämpelten Waaren, vom 31. 19

22 Verboth der Kirchengeschichte von Dannenmayer und des Kirchenrechtes von Rechberger, als Schulbücher, vom 31. 19

Februar.

23 Bestimmung des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen, vom 1. 20

24 Stämpel-Bestimmung für die Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen, vom 4. 21

25 Liquidirungs- und Vergütungs-Modalitäten der früher und während der französischen Regierungsperiode im illyrischen und italienischen Antheile Tyrols im Rückstand verbliebenen Interessen, vom 4. 21

26 Die Vorschrift wegen allgemeiner Bekanntmachung eines ausgeschlossenen Schülers ist auf die Haupt- und Trivialschulen nicht auszudehnen, vom 6. 22

27 Bestimmung über die Berichtigung der Verpflegskosten für die in den Kranken- und Irrenanstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn, vom 6. 23

28 Bestimmung der characteristischen Merkmahle der Eisenbeize und des Färbesalzes, vom 7. 23

29 Verboth des Eingriffes in das Privat-Eigenthum, bey nicht erwiesener Nothwendigkeit seiner Benützung, aus öffentlichen Rücksichten, vom 10. 24

30 Gleichhaltungen des k. k. österreichischen Antheils Schlesiens in Bergwerksangelegenheiten mit Böhmen und Mähren, vom 10. 24

31 Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Dänemark, vom 12. 25

32 Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bey Trivialschulen, vom 12. 29

Digitized by Google

33 Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, vom 17. 30

34 Privilegien für den Bau einer Eisenbahn von Linz nach Gmunden, vom 18. 30

35 Verboth, den Versatzämtern aus den gerichtlichen Depositenämtern Vorschüsse zu erfolgen, vom 21. 35

36 Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studienfortganges aus der Theresianischen Ritterakademie oder einem andern Convicte entlassenen Studirenden, vom 22. 36

37 Bestimmungen in Hinsicht der Ausübung der Dampfschifffahrt, vom 22. 37

38 Abänderung der Fristen für die Dauer der Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, und die Herabsetzung der Niederlagsgebühren, vom 25. 38

39 Erneuerung der bestehenden Vorschriften über die Privat-Waarenbezeichnung, vom 25. 39

40 Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse, vom 25. 40

41 Bestimmungen wegen Vorlegung der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne, vom 25. 68

42 Erläuterung der höchsten Entschließung, in Betreff der Ansprüche der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Ordensgeistlichen, auf Pensionen, vom 26. 72

März.

43 Aufhebung der Frachtkarten-Gebühr bey dem Wiener Hauptzoll-Amte, vom 1. 72

44 Behandlung der am 1. März 1834 in der Serie 69 verlosten Banco-Obligationen, vom 2. 73

45 Bestimmungen über die Entrichtung der Stämpelgebühr von dem Aussteller einer Urkunde, vom 4. 73

Digitized by Google

46 Die nach Bayern reisenden k. k. österreichischen Unterthanen sind mit eigends dahin lautenden Reisepässen zu versehen, vom 4. 74
47 Befreyung der Pfarrhofgebäude in Dalmatien von der Gebäude-Steuer, vom 5. 75
48 Die bedingnißweise Verpflichtung auf die Verzichtleistung des Adjutums ist in den respectiven Anstellungs-Decreten der Concepts-Practikanten auszudrücken, vom 6. 75
49 Erklärung der Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst sowohl bey Tag oder Nacht, als ein Polizey-Vergehen, vom 7. 76
50 Bestimmung in Hinsicht der Interessen-Berichtigung von den auf sequestrirten Realitäten intabulirten Capitalien, vom 8. 78
51 Verboth der Einfuhr der Struv'schen künstlichen Mineral-Wässer, vom 9. 80
52 Directiv-Regeln für die Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt der Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg, vom 11. 80
53 Formular zur Ausweisung des Personal-Standes der Manns- und Frauenklöster, vom 12. 114
54 Beseitigung der die freye Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen hemmenden Vorrechte einiger Schiffergülden, vom 12. 117
55 Buchbinder dürfen unter Beobachtung der bestehenden Censur-Vorschriften Gebethbücher selbst auflegen, vom 13. 119
56 Erläuterung des §. 274 des II. Theiles des Strafgesetzbuches über den Eintritt der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen, vom 13. 119
57 Abänderungen in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons, vom 14. 121
58 Bestimmungen in Hinsicht auf die Postportogebüh-

Digitized by Google

ren-Einhebung bey den Angelegenheiten des k. k. Fiscalamtes in und außer Streitsachen, vom 15. 122

59 General-Pardon für die von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, Bukowiner Nationalität, vom 19. 123

60 Erläuterung der Grundsätze bey der Einhebung der Niederlags-Gebühren, vom 20. 124

61 Von Gränzwache-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen werden, darf die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czakos nicht gefordert werden, vom 20. 124

62 Erneuerung der Vorschriften, zu Folge deren an die Fiscalämter von Partheyen oder Aemtern keine Zahlungen geleistet werden sollen, vom 21. 125

63 Verboth des Uebertrittes zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre, vom 22. 127

64 Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bey den Aerarial-Straßen und wegen Freylassung des Terrains neben diesen Straßen auf eine angemessene Entfernung in der Provinz Krain, vom 29. 127

April.

65 Berichtigung der Privilegien-Taxen und der dießfälligen Stämpel- und Expeditions-Gebühren vor Ueberreichung der Gesuche, bey dem k. k. Niederösterreichischen Cameral-Taxamte, vom 7. 130

66 Verzehrungssteuer-Bestellte haben auf eine Versorgung, Pension oder Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit keinen Anspruch, vom 8. 131

67 Erläuterung der §§. 7 Lit. e 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, vom 10. 131

68 Gesuche türkischer Unterthanen um die Ertheilung der

Digitized by Google

österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der vereinigten Hofkanzley zu unterziehen, vom 10. 132

69 Bestimmung der Taxe für die Ernennung eines berechtigten öffentlichen Agenten, vom 15. 133

70 Vorschriften zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträgen und Gnadengaben, vom 17. 134

71 Auslieferung der wechselseitigen Unterthanen Oesterreichs und Sardiniens, die sich eines gemeinen oder eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben, vom 17. 141

72 Bestimmungen über die vor den Linien aufgestellten Zeiselwägen der sogenannten Kleinfuhrleute, vom 18. 142

73 Dienstveränderungs-Ausweise sind halbjährig zu verfassen und vorzulegen, vom 23. 144

74 Vorschriften in Beziehung auf Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes in denselben insbesondere, vom 26. 144

75 Bestimmung der Postporto-Freyheit der Amtscorrespondenz bey Dienstbesetzungen, vom 26. 146

76 Bekanntmachung der zur Uebernahme der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne bestimmten Aemter und Behörden in Nieder-Oesterreich, vom 29. 146

May.

77 Ablieferung gewisser Waffen und Waffenvorräthe, vom 1. 148

78 Die Verfertigung und der Verkauf von Bürstenbinder-Waaren ist eine freye Beschäftigung, vom 2. 149

79 Behandlung der am 1. May 1834 in der Serie 260 verlosten Capitalien der ältern Staatsschuld, vom 2. 150

80 Behandlung der zu den Rechtsstudien übertretenden Theologen, vom 5. 151

81 Verfahren bey Erhebung der Interessen von Obligationen, die auf Nahmen der Unterthanen eines Gutes lauten, vom 7. 151

82 Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, worüber sie die Verwaltung führen, vom 10. 153

83 Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter dem Volke, vom 14. 153

84 Ertheilung von Privilegien auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers, vom 17. 154

85 Pensions-Bemessung für die Witwen der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Vice-Kammer-Procuratoren und für die Witwen der Lemberger Vice-Kammer-Procuratoren, vom 17. 155

86 Berechtigung quiescirender oder zur Seelsorge übergetretener Welt- und Ordens-Geistlicher, welche früher öffentliche Gymnasial-Lehrer waren, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, vom 18. 155

87 Bestimmung der Modalitäten bey den Wahlen akatholischer Seelsorger, vom 18. 156

88 Herabsetzung des Einfuhrszolles für die Dalmatinischen Weine von 2 fl. auf 1 fl. Conventions-Münze, vom 20. 156

89 Einstellung der Holzsetzergebühr für das von Privaten unmittelbar von den Lieferanten bezogene Brennholz, vom 21. 158

90 Bestimmung über die Militär-Quartiers-Auslagen in der Provinz Tyrol, vom 23. 159

91 Bestimmungen über die Haftungen der Postanstalt bey Uebertretungen der Zoll- und insbesondere der Transito-Vorschriften, vom 27. 160

92 Behandlung jener über das Normal-Alter geschrittenen Civil-Beamten- und Diener-Waisen, welche im Genusse einer Pension, Gnadengabe ꝛc. stehen, im Falle ihrer Verehligung, vom 28. 162

Junius.

93 Bey Aerarial- und Fonds-Gebäuden wird die Errichtung von Dachstühlen nach der privilegirten Methode des Zimmermeisters Ranek empfohlen, vom 2. 163
94 Behandlung der am 2. Junius 1834 in der Serie 410 verlosten Aerarial-Capitalien der Stände von Kärnthen und Krain, vom 3. 164
95 Controll-Maßregeln rücksichtlich der Ladungen der in den Canal Rosega bey Monfalcone einlaufenden Schiffe, vom 4. 164
96 Die Dienste eines cliniſchen Assistenten sind als wirkliche Spitalsdienste anzusehen, vom 5. 166
97 Erweiterung des Verzollungs-Befugnisses der gemeinen Zoll-Legstätten in Beziehung auf Juchten- und Sohlenleder, vom 6. 166
98 Das Ansuchen um Ehrentitel und Standeserhöhungen bey fremden Regenten, dann die Annahme und Bedienung derselben in den k. k. Staaten ohne allerhöchste Bewilligung wird den k. k. Unterthanen untersagt, vom 6. 167
99 Festsetzung der Tabakblätter-Einlösungspreise für das Jahr 1834, vom 7. 168
100 Bestimmung der Modalitäten bey der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen, vom 8. 169
101 Vollziehung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse, vom 11. 173
102 Militärpflichtige, welche auf betrügliche Weise Sup-

Digitized by Google

plenten gestellt, haben der Militärwidmung selbst zu folgen, vom 12. 174
103 Bestimmung der Ladungsbreite für das nach Sachsen fahrende Lastfuhrwerk, vom 12. 174
104 Verpflichtung der Gewerbsleute sich bey ihrer Zunft einverleiben zu lassen, vom 13. 175
105 Bestimmung, von wem die Herstellungskosten für Leichenhöfe zu bestreiten sind, vom 13. 176
106 Die von den k. k. Behörden zur Einschaltung in die Wiener-Zeitung bestimmten Kundmachungs-Entwürfe sind von denselben an das k. k. General-Hoftaxamt einzusenden, vom 15. 177
107 Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwoll-Garne, vom 17. 177
108 Maßregeln zur Enthebung der Straßen-Fonde von der Last der Provisionen für die Einräumer, vom 19. 184
109 Die Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe ist von jenen, die nach Bayern auswandern, nur dann abzunehmen, wenn sie das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vom 19. 185
110 Die Voranschläge für den Wasser- und Straßenbau sind in abgesonderten Berichten vorzulegen, vom 23. 185
111 Behandlung der durch ihr Verschulden auf einen geringeren Platz übersetzten Beamten, vom 24. 186
112 Aufhebung der Vorschrift über die Einforderung und Verrechnung der Verzugszinsen von Forderungen des allerhöchsten Aerariums, vom 27. 186
113 Verpflichtung der Unterthanen zur Leistung der Bothengänge, vom 30. 187

Julius.

114 Einführung des allgemeinen Catasters im Verwaltungs-Jahre 1835, vom 1. 190
115 Aufhebung des bestehenden Verbothes der Ertheilung

der sogenannten Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen, vom 4. 193

116 Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung des Verkehres mit Baumwoll-Erzeugnissen, vom 8. 193

117 Verpflichtung der Handelsleute zur Angabe der am 15. August 1834 vorräthigen Baumwoll-Waaren, vom 8. 198

118 Festsetzung der dritten oder untersten Classe der Findlinge-Aufnahmstaxe auf 24 fl. C. M. in der Provinz Steyermark, vom 8. 203

119 Bestimmungen hinsichtlich der Abfuhr und Verrechnung der Unterrichtsgelder, vom 9. 203

120 Portofreyheit für den jeweiligen Präses der k. k. Collegial-Gerichte zu Botzen, Trient und Roveredo, vom 11. 204

121 Die Gerichtsbarkeits-Verwaltung in der k. Bergstadt Sonnenberg wird dem Magistrate der Stadt Kommotau übertragen, vom 11. 204

122 Bestimmungen wegen Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, vom 18. 205

123 Einziehung des Institutes der Hofkriegs-Agenten und künftige Aufnahme von Militär-Agenten an ihrer Stelle, vom 19. 205

124 Annahme der Essito Dreyßigst-Bolleten an den Linien Wiens als Verzehrungssteuer-Declarationen, vom 21. 207

125 Formulare zur Verfassung der Absolutorien für das juridisch-politische Studium, vom 22. 208

126 Verantwortlichkeit der Aerzte für die Wahrheit der zur Erwirkung von Gnadengaben ausgestellten Zeugnisse, vom 24. 209

127 Herstellung einer directen Fahrpost-Verbindung zwischen den beyden Hauptstädten der Provinzen Böh-

men und Mähren, und der damit in Verbindung stehenden Seitencurſen, vom 25. 210

128 Verboth des Debits ſämmtlicher Verlags-Artikel der Heidelloff- und Campe'ſchen Buchhandlung in Paris, vom 29. 212

129 Anordnung vierteljähriger Ausweiſe über die Gebahrung mit dem Straßen-Materiale, vom 30. 212

August.

130 Behandlung der am 1. Auguſt 1834 in der Serie 44 verloſten fünfpercentigen Banco-Obligationen, vom 1. 213

131 Zollbeſtimmung für die auf der Fleiſchſeite bearbeiteten Schweins-, Hirſch-, Elendthier- und Hundshäute, dann der Kalbfelle, vom 2. 213

132 Eidliche Bekräftigung der Zeugenausſagen in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen, vom 5. 214

133 Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher zwiſchen Oeſterreich und Toscana, vom 6. 216

134 Deſerteurs-Cartell zwiſchen Oeſterreich und Toscana, vom 6. 222

135 Die Beyziehung der Provinzial-Buchhaltungsbeamten zu den Material-Lizitationen wird abgeſtellt, vom 7. 231

136 Beſtimmungen über den Vorgang bey der Effectenpfändung zum Behufe der Eintreibung rückſtändiger Urbarialgiebigkeiten und über die dabey geſtatteten Aufrechnungen in Oeſterreich ob der Enns, vom 10. 232

137 Erneuerung der Geſuche bereits vorgemerkter Candidatinnen zur Erlangung von Hradſchiner Böhmiſchen Damenſtiftsplätzen, vom 15. 235

138 Benehmen hinſichtlich der Bewilligung der Militär-Aſſiſtenz bey gerichtlichen Executions-Fällen, vom 16. 237

Digitized by Google

139	Erläuterung rücksichtlich des Abfahrtsgeldes in Betreff des nach Ungarn abziehenden Vermögens, vom 18.	238
140	Bestimmungen über das Verfahren gegen Gränzwach-Individuen, welche bey Verhören Rede und Antwort verweigern, vom 20.	238
141	Behandlung der Losungs-Waaren bey Versendungen mittelst des Postwagens, vom 20.	240
142	Verboth des Gebrauches der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr, vom 25.	241
143	Gremial-Ordnung und Instruction für die Apotheker der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und für die Filial-Gremien der vier Kreise in Oesterreich unter der Enns, vom 26.	242
144	Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Cataster, vom 26.	273
145	Ausdehnung des Verbothes, den Postporto freyen Packeten Privat-Gegenstände beyzuschließen, auf Postbeamte und Postmeister ꝛc. ꝛc. und deren Bestrafung, vom 27.	275
146	Entrichtung der Verzehrungssteuer für den Essig bey der Einfuhr nach Wien, vom 27.	277
147	Einbegleitung der Gesuche von jenen Beamten, die um eine erledigte Stelle in einer andern Provinz ansuchen, durch ihre vorgesetzte Behörde, vom 28.	278
148	Ausdehnung der bey Abschiebung von Vaganten nach Bayern bestehenden Vorschriften auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten, vom 29.	279
149	Bestimmungen hinsichtlich der Casseausgleichung der Gefälls-Behörden für die Fahrpostsendungen, vom 31.	279

Digitized by Google

September.

150 Verpflichtung der Spinnfabriks-Niederlagen und Factoren zur Buchführung, vom 14. 280
151 Abzüge an Gehälten oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerar-Forderungen, vom 16. 281
152 Einführung des von Professor Moth verfaßten Lehrbuches der Geometrie für die Normal- und Hauptschulen, vom 16. 282
153 Bestimmung, wem die bey einigen Waisen-Cassen vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessen-Beträge entstandenen Ueberschüsse gebühren, vom 19. 282
154 Aufhebung der bisher bestandenen Beschränkung bey dem Verkaufe des Roheisens, vom 20. 284
155 Behandlung der auf betrügerische Weise zum Militär als Supplenten eingetretenen Individuen, vom 23. 284
156 Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1835, vom 23. 285
157 Stämpelpflichtigkeit der Briefe, in denen Rechtsverbindlichkeiten festgesetzt sind, vom 24. 285
158 Correspondenz-Form der deutschen Landesstellen mit den k. ungarischen Behörden, vom 24. 286
159 Nähere Bestimmung in Beziehung auf die verkäufliche Eigenschaft der Gewerbe, vom 26. 287
160 Verfahren hinsichtlich der Rückstellung der beanständeten ausländischen Lotterie-Lose, vom 30. 287

October.

161 Bestimmung in Hinsicht der geistlichen Referenten, die zugleich Mitglieder eines Domkapitels sind, vom 1. 288
162 Verboth der Errichtung von Oehl-Pressen in den

Digitized by Google

Städten oder in der gefährlichen Nähe von andern Gebäuden, vom 2. 288

163 Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der dreymonathlichen Spitalpraxis, vom 4. 289

164 Beschränkung der Erzeugung der Bleyröhren und Bleyplatten auf Befugnisse, vom 9. 289

165 Verpflichtung der Fiscalämter bey Prozessen gegen das Postgefäll und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als Cameral-Repräsentanten zur Vertretung des Postgefälls, vom 10. 290

166 Regulirung der Zollämter an der ausländischen Gränze Galiziens und der Bukowina, vom 10. 291

167 Die Medikamenten-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden, vom 16. 292

168 Befreyung versteuerbarer Gegenstände von Entrichtung der Verzehrungssteuer bey der Einfuhr in geringfügigen Quantitäten, vom 16. 292

169 Activirung und Richtung der neuen Zoll-Linie gegen Istrien, vom 21. 293

170 Ausdehnung der Vorschriften wegen Einlösung von Privatgründen zu Straßenbauten auch auf Wasserbauten, vom 23. 296

171 Berathungs-Modalitäten über die Behandlung eines, einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannten, oder davon, oder eines Verbrechens wegen, ab instantia losgesprochenen Beamten, vom 24. 296

172 Gleichstellung der activen Landwehrmannschaft in Rücksicht der Distinctions-Zeichen mit den Feldbataillons, vom 28. 297

173 Verboth zur Reise und der Wanderung der Oesterreichischen Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz, vom 31. 298

Digitized by Google

174 Ausstellung und Verwendung der Baumwoll-Garn-Deckungen für den Verkehr im Kleinen, vom 31. 299
175 Stämpelbehandlung der Theil-Libelle vor und nach erhaltener Genehmigung, vom 31. 301

November.

176 Behandlung der am 3. November 1834 in der Serie 113 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, vom 4. 302
177 Wiedereinführung der Visa-Bezeichnung auf den Bolleten über Waaren-Versendungen von Lemberg auf das flache Land durch die Linien-Aemter, vom 6. 303
178 Bestimmung hinsichtlich der Annahme der französischen Louisd'or bey öffentlichen Cassen, vom 6. 304
179 Bestimmung des Postritt-, Wagen-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes für das ganze Königreich Ungarn, vom 7. 305
180 Den an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt absolvirten Candidaten wird der Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern eingeräumt, vom 10. 305
181 Hofkammer in Münz- und Bergwesen Errichtung, vom 10. 306
182 Ausdehnung der gegenwärtigen Gränzen der großen österreichischen Küstenschifffahrt auf alle Häfen, Buchten und Meere des neuen griechischen Staates, vom 11. 306
183 Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen und über das diätetische Verfahren mit dem Vieh, vom 13. 307
184 Verboth der Verfertigung und des Verkaufes der sogenannten Stockflinten, vom 19. 436
185 Auflösung des k. k. Cameral-Zahlamtes in Salzburg, und Errichtung einer vereinigten Cameral- und Credits-Casse allda, vom 26. 437
186 Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bey

den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien, vom 27. 437
187 Bewilligung eines weißeren, verhältnißmäßig im Gewichte geringeren Brotes für die k. k. Armee, vom 27. 438
188 Wirkungskreis der Länderstellen bey Besetzung der Katecheten-Stellen an Normal- und Hauptschulen, vom 28. 448
189 Regulirung der Postritt-Gebühren, vom 28. 448

December.

190 Behandlung der am 1. December 1834 in der Serie 363 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren, vom 2. 449
191 In wie ferne den Waisen aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe eine Pension gebühre, vom 4. 450
192 Entrichtung der Verzehrungssteuer bey gemeinschaftlichen Viehschlachtungen, vom 9. 450
193 Bestimmung des Postritt-Geldes im Großfürstenthume Siebenbürgen, vom 9. 451
194 Beyziehung nur eines politischen Repräsentanten den Berathungen unter Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fonds-Gütern, vom 11. 452
195 Auflösung der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction und Errichtung einer k. k. Tabak-Fabriken-Direction, vom 11. 452
196 Einstellung des Abfahrtgeldbezuges von den nach Frankreich gehenden Erbschaften, vom 18. 453
197 Vorschriften in Betreff der Entlassungen bereits dienender Soldaten gegen Offerte, vom 18. 454
198 Behandlung beeideter Practikanten in schweren Polizey-Uebertretungsfällen, vom 19. 455

199 Verfahren bey der Vornahme der Fiscal-Prüfungen im Delegationswege mit Bewerbern um Fiscal-Adjunktenstellen für eine andere Provinz, vom 24. 456

200 Maßregeln zur Entdeckung und Bestrafung bereits vorgefallener, dann zur Hintanhaltung künftiger Usurpationen von Gemeinde-Gründen, vom 27. 457

Digitized by Google

Nr. 1.

Hofkanzley-Decret vom 9. Januar 1834 an das illyrische Gubernium.

Die zur Sicherstellung des Lehenbandes erlassenen Vorschriften haben auf die Beutellehen, in so weit sie die Lehengnade betreffen, keine Anwendung zu finden.

Da bey den Beutellehen der Unterschied, mit oder ohne Lehengnade gar nicht eintritt, indem diese Lehen nichts anders als frey vererbliche Bauerngüter sind, so versteht es sich von selbst, daß die in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1819 von der vereinigten Hofkanzley mit Decret vom 2. Februar 1819 *), an die niederösterreichische Regierung, und später mit Verordnung vom 9. Junius 1820, an das Gubernium erlassenen Vorschriften zur Sicherstellung des Lehenbandes in so weit sie die Lehengnade betreffen, auf die Beutellehen ihrer Natur nach keine Anwendung finden, auch überdieß in der erwähnten Hofkanzley-Verordnung rücksichtlich der Beutellehen keine andere Vorsicht als die bloße Anzeige der vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehensstube vorgeschrieben ist.

Nr. 2.

Hofkammer-Decret vom 3. Januar 1834 an sämmt-

*) In dem XLI. Bande dieser Gesetzsammlung S. 39 Nr. 33, welche Bestimmungen auch unter dem 9. Junius 1820 den Länderstellen in Tyrol, Illyrien und Küstenland hinausgegeben wurden.

Digitized by Google

liche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Verboth der Mitsteigerung von den die Contrebandwaaren-Licitationen leitenden oder dabey direct intervenirenden Beamten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Gefällsbeamte, welche die Veräußerung der Contrebandwaaren geleitet, auch an der Mitsteigerung Theil genommen haben.

Da sich eine solche Theilnahme an den öffentlichen Contrebandwaaren-Versteigerungen mit der erforderlichen Unbefangenheit und mit der Würde der Staatsverwaltung nicht vereinbaren läßt und für jeden Fall dadurch zu schiefen Deutungen und gehäßigen Beschuldigungen Anlaß gegeben wird, so hat man beschlossen, diejenigen Beamten, welche die Contrebandwaaren-Licitation leiten, oder dabey direct interveniren, von der Mitsteigerung auszuschließen.

Nr. 3.

Hofkammer-Decret vom 3. Januar 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 4., in Mähren am 8., in Oesterreich ob der Enns und Böhmen am 9., in Steyermark am 11., im Küstenland am 12., in Tyrol am 14., in Galizien am 20. und in Illyrien am 24. Januar 1834.

Behandlung der am 2. Januar 1834 in der Serie 436 verlosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. Januar 1834 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *) bekannt gemacht, daß die am 2. Januar 1834 in der Serie 436 verlosten

*) Siehe die Beylage von Nr. 1 im LIX. Bande dieser Gesetzsammlung.

böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen von Nummer 150193 bis einschließig Nummer 151318 zu drey und ein halb, vier und fünf Percent, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue, mit drey und ein halb, vier und fünf Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 4.

Patent vom 4. Januar 1834.

Uebereinkunft zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen.

Wir Franz der Erste ꝛc. Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland, Könige von Pohlen, und dem Könige von Preußen, und Unseren Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, und bey dem gleichen Interesse der drey Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen, sind Wir mit gedacht Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den österreichischen, russischen und preußischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverrathes, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in den anderen der drey Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Die drey Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung jedes, der erwähnten Verbrechen beinzichtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird; dabey ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Pohlen, und Seiner Majestät dem Könige

von Preußen übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen gleichzeitig in den drey Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; so machen Wir selbe mit gegenwärtigem Edicte Unseren Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und Richtschnur bekannt, und befehlen zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Obrigkeiten, darauf zu halten, daß selbe, vom 1. März 1834 angefangen, ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

Nr. 5.

Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1834 an die Länderstellen in Nied. Oest., Oest. ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tyrol, Steyermark, Illyrien und Küstenland.

Behandlung ungestämpelter Tauf- und Todtenscheine.

Es ereignet sich häufig, daß ungestämpelte Tauf- und Todtenscheine bey Partheyen gefunden werden, welche sie ihrer Angabe nach, zur Beybringung bey der Militär-Conscription und Recrutirung oder der Landwehr-Revision erhalten haben.

Da nun diese Urkunden, wenn sie in den Händen der Partheyen belassen werden, zum Nachtheil des Stämpelgefälls auch bey andern Gelegenheiten benützt werden können, wurde angeordnet, daß die ungestämpelten Tauf- und Todtenscheine, welche zu dem oben bezeichneten Zwecke ausgestellt werden, sogleich bey ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift; Zum Amtsgebrauche bey der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimm: versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden.

Digitized by Google

Nr. 6.

Hofkammer-Decret vom 11. Januar 1834 an die k. k. böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Amtscorrespondenz der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit ausländischen Behörden.

Aus Anlaß der in Anregung gekommenen Frage über die Correspondenz der Cameral-Gefällen-Verwaltung mit ausländischen Behörden, wird derselben bemerkt, daß es im Geiste der in dieser Hinsicht bestehenden allerhöchsten Anordnung und mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Cameral-Gefällen-Verwaltung als selbstständige Landesbehörde einnimmt, derselben überlassen bleibe, mit den für gleiche Zwecke bestellten ausländischen Behörden, ohne weitere Dazwischenkunft, jedoch unter den in dem Hofdecrete vom 11. Junius 1807 *) ausgedrückten Beschränkungen zu correspondiren, wobey jedoch erinnert wird, daß nichts desto weniger in jenen Fällen, wo der den Staatsgefällen nöthige richterliche Schutz vorschriftmäßig durch die Vermittlung der Gerichtsbehörden bey den Gerichten fremder Staaten gewährt werden muß, in Ansehung der dießfälligen Correspondenz fortan die Intervention des k. k. Appellations-Gerichtes in Anspruch zu nehmen seyn werde, welch letzteres hiernach im Wege des obersten Gerichtshofes verständiget worden ist.

In dieser Hinsicht wird auch zugleich bedeutet, daß nach einer Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley im Königreiche Bayern nach dem gegenwärtig bestehenden Organismus außer den centralisirten Administrationen für die Lotto-, Post- und Zollgefälle, dann das Staatsschuldenwesen nur die k. Kreis-Regierungen als Provinzial-Finanz-Behörden bestehen, deren Wirkungskreis mit jenen der verei-

*) In dem XXIII. Bande dieser Gesetzsammlung Seite 323 Nr. 7536.

nigten Cameral-Gefällen-Verwaltung zum größten Theile übereinstimmt; daß im Königreiche Sachsen Provinzial-Finanz-Behörden nicht bestehen und alle in die Staatseinnahme einschlagenden Geschäfte unmittelbar an das Ministerium der Finanzen geleitet werden, daß endlich in Preußisch-Schlesien die Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau, das Ober-Bergamt zu Brieg und in gewissen Fällen der Ober-Präsident der Provinz Schlesien diejenigen k. Behörden sind, welche den Wirkungskreis der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung in sich vereinigen.

Nr. 7.

Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1834 an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steyermark, Illyrien, Küstenlande und Tyrol.

*) Stämpel- und Taxfreyheit der Auswanderungs-Consense nach Preußen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Rücksicht auf die von Seite Preußens eingeführte Reciprocität die Einleitung getroffen, daß sämmtliche in Gemäßheit des 18. Artikels des Bundes-Cartells, in der österreichischen Monarchie zu ertheilenden Consense zur Auswanderung nach Preußen, stämpel- und überhaupt kostenfrey ertheilet werden.

Nr. 8.

Verordnung und Kundmachung des Tyroler-Landes-Guberniums vom 11. Januar 1834.

*) Diese Verordnung wurde unter dem 29. October 1833 von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer den betreffenden Cameral-Gefällen-Verwaltungen hinausgegeben.

Digitized by Google

Festsetzung der Waaren-Stämpelgebühr in Vorarlberg.

Die k. k. allgem. Hofkammer hat mit Hofdecret vom 27. December 1833 die Waaren-Stämpelgebühr in Vorarlberg auf vier Kreuzer C. M. W. W. von jedem Stücke, und auf einen Viertel Kreuzer C. M. W. W. von jedem Abschnitte vom 1. Februar 1834 an, herabzusetzen befunden.

Nr. 9.

Verordnung und Kundmachung des Tyroler-Landes-Guberniums vom 12. Januar 1834.

Paßvorschrift für die nach Bayern reisenden Fuhrleute, Landkutscher ꝛc.

Die königlich bayrische Regierung hat die mit dem 1. Februar 1834 in Wirksamkeit tretende Verordnung erlassen, daß von dem gedachten Tage an, nur jene fremden Fuhrleute, welche aus dem Auslande kommen, um Meßgüter auf bayrische Messen zu führen, von dem Besitze eigener Päße für ihre Person enthoben seyen, dagegen alle übrigen, nahmentlich aber die Lohnkutscher, abgesehen von den Päßen der Passagiere, auch ihrer Seits mit vorschriftmäßigen Päßen ihrer Behörde versehen seyn müssen.

Diese Anordnung der königl. bayrischen Regierung wird in Folge Erlasses der kaiserl. königl. Polizey- und Censur-Hofstelle vom 30. Decembeer 1833 zur Wissenschaft der Betheiligten hiemit allgemein kund gemacht.

Nr. 10.

Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1834 an das küstenländische Gubernium. Kundgemacht am 4. Februar 1834.

Maaßregeln zur Hintanhaltung der Salzschwärzungen im k. k. österreichischen Küstenlande.

Das Umsichgreifen der Unterschleife mit fremdem Salze,

und die Umgehung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nähmlich der allerhöchsten Patente über die Freyhafens-Privilegien vom 2. Junius 1717, vom 15. und 18. März 1719, 19. December 1725 und 31. August 1729, dann des allerhöchsten Salzpatents vom 23. Januar 1778, endlich des allerhöchsten Zollpatents vom 2. Januar 1788, §. 4, gebiethen, bis zur Kundmachung eines, das ganze Küstengebieth umfassenden Gesetzes, zum Schutze der Gefälle vor Eingriffen von der Seeseite die geeigneten Verfügungen zu treffen.

In Gemäßheit einer Hofkammer-Verordnung vom 14. Januar 1834, werden daher nachstehende gesetzliche Bestimmungen zur genauen Befolgung öffentlich kund gemacht.

§. 1. Die mit fremdem Salze beladenen Schiffe aller Flaggen haben sich von der österreichisch-illyrischen Seeküste und den dazu gehörigen Inseln auf Kanonenschußweite entfernt zu halten, und es wird dem mit fremdem Salze befrachteten Fahrzeuge insbesondere untersagt, in den Quarnerischen Golf einzulaufen.

§. 2. Jedes mit fremdem Salze beladene Fahrzeug, welches innerhalb Kanonenschußweite von der Küste des österreichisch-illyrischen Festlandes und der dazu gehörigen Inseln, oder innerhalb der Linie von Promontore in Istrien, über St. Pietro di Nembo bis zur Dalmatinischen Insel Premuda betreten wird, wird (nach §. 91 der allgemeinen Zollordnung) als ein Schwärzungsversuch auf verbothenen Nebenwegen befangen angesehen, und ist sammt der Ladung verfallen. Wäre von einem solchen Schiffe überdieß durch Ladung oder durch Umladung auf andere Fahrzeuge die Schwärzung unmittelbar versucht oder vollbracht worden, so finden die bestehenden gesetzlichen Contreband-Vorschriften ihre Anwendung.

§. 3. Sollte ein mit fremdem Salze beladenes Fahrzeug durch Sturm oder durch einen erlittenen Seeunfall genöthigt werden, an der Küste Schutz zu suchen, eine Ausbesserung vorzunehmen, oder seine Vorräthe zu erneuern, so werden

Digitized by Google

die Häfen zu Lussin picolo, Pola, Rovigno, Pirano und Trieſt als diejenigen bezeichnet, in welche dasſelbe einlaufen kann. Der Schiffspatron oder Capitän wird aber bey Vermeidung der in §. 2 ausgeſprochenen Strafe gehalten ſeyn, gleich bey ſeinem Einlaufen in den Hafen die Erklärung abzugeben, daß er fremdes Salz an Bord führe.

§. 4. Wenn der Aufenthalt eines ſolchen Fahrzeuges in einem der genannten Häfen ſich nicht über den Zeitraum von 24 Stunden erſtreckt und dasſelbe innerhalb dieſer Friſt ſeine Fahrt fortzuſetzen im Stande iſt, ſo wird geſtattet, daß die Salzladung am Bord bleiben dürfe. In dieſem Falle wird eine doppelte Gefällswache auf das Schiff geſetzt, welche jede Annäherung eines andern Fahrzeuges, um ſo mehr eine Ausladung des Salzes zu hindern hat. Die Koſten dieſer Bewachung ſind von dem Schiffspatron oder Capitän zu beſtreiten.

§. 5. Wenn das in einem der genannten Häfen geflüchtete Fahrzeug genöthigt iſt, länger als 24 Stunden in demſelben zu verweilen, ſo hat es das geladene fremde Salz unter gefällsämtlicher Aufſicht ans Land zu ſchaffen, und in das Aerarial-Magazin, wenn ein ſolches vorhanden und diſponibel iſt, oder in ein zu miethendes Privatmagazin unter ämtlicher Sperre niederzulegen.

Die Magazinsmiethe (falls nähmlich kein Aerarial-Depoſitorium zur unentgeltlichen Einlagerung des Salzes vorhanden wäre) ſo wie die Koſten des Ein- und Ausladens, ſind vom Capitän oder Patron zu beſtreiten.

§. 6. Iſt das geflüchtete Schiff wieder im Stande unter Segel zu gehen, ſo iſt das unter Gefällsſperre gehaltene Salz unter der gefällsämtlichen Aufſicht auf dasſelbe zu bringen und das Schiff gehalten, gleich nach eingenommener Ladung den Hafen zu verlaſſen, oder falls die Abfahrt durch beſondere, von dem Gefälls- und vom Hafenamte gehörig zu beſtätigende Umſtände nicht ſogleich ſtatt finden könnte, abermahls die Gefällswache an Bord zu nehmen.

In keinem Falle darf ſich jedoch die Abfahrt über 24

Digitized by Google

Stunden nach Empfang der Salzladung verzögern, widrigens das Salz neuerdings, wie es im vorigen Absatz angeordnet wurde, eingelagert werden muß.

§. 7. Die Ueberladung des fremden Salzes von einem Schiffe auf das andere wird in den genannten Häfen nicht gestattet, sondern ist als Versuch der Schwärzung zu behandeln. Das von einem Schiffe in einen dieser Häfen gebrachte fremde Salz ist wieder auf eben demselben Schiffe aus dem Hafen zu führen. Sollte indessen das Schiff unfähig geworden seyn, ferner die See zu halten, so ist diese Angabe jedesmahl auf Kosten der Parthey durch eine eigene Commission von Kunstverständigen mit Zuziehung eines Gefällsbeamten und des Hafencommandanten strenge zu untersuchen, und falls sich deren Wahrheit bestätigen sollte, die Verladung des fremden Salzes auf ein anderes Fahrzeug zwar zu gestatten, jedoch darf dieses dann von keinem geringeren Tonnengehalte als jenes seyn, auf welchem das Salz in den Hafen gelangte.

§. 8. Die mit andern Waaren in einen Hafen des königlich ungarischen Küstenlandes bestimmten Schiffe, oder jene, welche wegen ihrer Ausbesserung oder Verproviantirung in einen dieser Häfen gebracht werden sollen, haben, falls sie fremdes Salz am Bord hätten, sich vor ihrem Einlaufen in den Quarner in dem Hafen zu Lussin piccolo oder zu Pola bey dem dortigen Gefällsamte zu melden, und das Salz auf die im §. 6 angedeutete Weise daselbst zu deponiren, worauf sie ihre weitere Fahrt durch den Quarner ungehindert fortsetzen können.

§. 9. Von der in §. 2 ausgesprochenen Confiscationsstrafe, kann ein mit fremdem Salz beladenes und an einem anderen Puncte als den in §. 3 bestimmten anlegendes oder innerhalb Kanonenschußweite von der Küste betretenes Schiff, nur dann befreyt werden, wenn der rechtsbeständige Beweis hergestellt wird, daß es hierzu durch einen unüberwindlichen Zufall, oder eine dringende Gefahr genöthigt worden sey.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 haben in Wirsamkeit zu treten für die aus den Häfen des adriatischen

Digitized by Google

Meeres zurückkehrenden Schiffe binnen zwey Monathen, für die aus den Häfen des Archipels der Levante und des mittelländischen Meeres rückkehrenden Schiffe binnen vier Monathen, endlich für die aus andern außereuropäischen Häfen kommenden Schiffe binnen sechs Monathen vom Tage dieser Kundmachung.

§. 11. Sollte ein mit fremdem Salze beladenes Schiff noch vor den §. 10 ausgedrückten und auf dasselbe anwendbaren Terminen, auf einer verbothenen Stelle betreten werden, so hat zwar die Confiscation desselben nicht einzutreten, es ist jedoch unter Aufsicht an einen der §. 3 genannten Häfen zu führen und dort nach den Bestimmungen der §§. 4 bis inclusive 7 vorzugehen.

Nr. 11.

Studienhofcommissions-Decret vom 15. Januar 1834 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Vorschrift wegen Zulassung ausländischer Apotheker-Gehülfen in inländische Apotheken.

In Folge einer unterm 2. Januar 1834 herabgelangten Entschließung wird der Landesstelle bedeutet, daß es verbothen ist, Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. österreichischen Staaten vorschriftmäßig erlernt haben, als Subject, Gehülf, Laboratorius u. dgl. in einer Apotheke der k. k. Staaten zu verwenden oder anzustellen.

Nr. 12.

Hofkanzley-Decret vom 16. Januar 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Annahme von Ehren-Doctors-Diplomen fremder Universitäten von k. k. österr. Unterthanen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 17. April 1832 ha-

Digitized by Google

ben Se. Majestät aus Anlaß eines besonderen Falles zu befehlen geruht, daß Ehren-Doctors-Diplome von fremden Universitäten überhaupt von k. k. österreichischen Unterthanen nicht angenommen werden dürfen.

Nr. 13.

Hofkanzley-Decret vom 22. Januar 1834 an das Tyroler Landesgubernium.
Just. Hof-Decret vom 11. April 1834 an das Tyrolisch-Vorarlbergische Appellations-Gericht.

Festsetzung einer Verjährungsfrist für die Uebertretungen des a. h. Waffenpatentes vom 18. Januar 1818.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob und in welchem Zeitraume die Uebertretungen gegen das in Süd-Tyrol kundgemachte allerhöchste Waffenpatent vom 18. Januar 1818 der gesetzlichen Verjährung unterliege, über die gemeinschaftlichen Anträge der vereinigten Hofkanzley und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Januar 1834 folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1) Nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen werden die Uebertretungen des allerhöchsten Patents vom 18. Januar 1818 wegen der verbothenen Waffen in einem Zeitraume von 3 Monathen verjährt.
2) Bey dem Zusammentreffen solcher Uebertretungen mit Criminal-Verbrechen ist das durch die Kundmachung des Appellationsgerichts vom 29. Oct. 1825 vorgeschriebene Verfahren dahin abzuändern, daß zur Untersuchung solcher Uebertretungen nicht das Ende der Criminal-Untersuchung abzuwarten, sondern schon während der Criminal-Untersuchung, in so fern es nach den Umständen zulässig ist, in jedem Falle aber nach erfolgter criminäler Aburtheilung

Digitized by Google

durch den Criminal-Richter der zum Verfahren gegen Uebertretungen des Waffenpatents bestimmten Behörde die Gelegenheit zu verschaffen ist, die Untersuchung wegen der Uebertretung des Waffenpatents abzuführen, und ihren Spruch zu schöpfen, wornach die Strafe, insofern sie eine Freyheits- oder körperliche Strafe ist, erst nach Vollendung der Criminalstrafe auszustehen seyn wird.

3) Die Verjährungen der Uebertretungen des allerhöchsten Patents vom 18. Januar 1818, in so fern dieselbe nicht schon durch die Amtshandlung der zur dießfälligen Prozedur bestimmten Behörde früher unterbrochen worden wäre, wird durch Einleitung der Criminal-Untersuchung bis zu dem Zeitpuncte gehemmt, wo der hierzu berufenen Behörde die Einleitung der Untersuchung möglich wird.

Nr. 14.

Hofkanzley-Decret vom 23. Januar 1834 an die ob der Ennsische Regierung.

Uebereinkunft mit der königl. bayrischen Regierung, wegen Verpflegung gegenseitig erkrankter armer Unterthanen.

In Folge des zwischen der kaiserl. österreichischen und der königl. bayrischen Regierung getroffenen Uebereinkommens *) wegen Verpflegung gegenseitiger erkrankter armer Unterthanen wird der Landesstelle bedeutet, daß die Verpflegskosten eines solchen bayrischen Unterthans, in so fern diese der betreffende Unterthan oder dessen Angehörige nicht zu ersetzen vermögen, auf die Kreisconcurrenz dann übernommen werden dürfen, wenn die Versorgungs- und Armenanstalt der betreffenden Gemeinde mit Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse dieselben zu bestreiten nicht im Stande ist.

*) Siehe den LIX. Band dieser Gesetz-Sammlung, Seite 364, Nr. 239.

Digitized by Google

Nr. 15.

Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1834 an die k. k. oberste Hof-Postverwaltung.

Vergütung für die Beförderung solcher Postsendungen, welche mittelst der von Nachbarstationen rückkehrenden Pferden geleistet werden.

Für die Beförderung von Postsendungen, welche mittelst der von Nachbarstationen rückkehrenden Pferde (Retourritt) geschieht, ist den betreffenden Stationen in künftigen Fällen die Vergütung mit der Hälfte des entfallenden gesetzlichen Rittgeldes zu leisten. Diese Bestimmung findet jedoch für die Gegenwart auf jene Stationen keine Anwendung, hinsichtlich welcher in dieser Beziehung bereits abweichende gesetzliche Bestimmungen oder Verträge bestehen, auch bleibt es der obersten Hof-Postverwaltung unbenommen, bey dem Vorhandenseyn ganz besonderer den Dienst erleichtender Umstände, den obenerwähnten Vergütungsmaßstab, durch Uebereinkommen mit dem betreffenden Postmeister zu verringern.

Nr. 16.

Studienhofcommissions-Decret vom 26. Januar 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Erforderniß der Eigenschaft eines Doctors der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten.

Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h Entschließung vom 9. December 1833, bezüglich auf die für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten nothwendige Eigenschaft eines Doctors der Theologie allergnädigst zu befehlen geruht.

1) Bey Erstattung der Besetzungsvorschläge für erledigte Lehrkanzeln der Theologie an öffentlichen Lehranstalten ist auf das schon erlangte Doctorat der Theologie

ein vorzügliches Gewicht zu legen und ceteris paribus dem Doctor der Theologie der Vorzug zu geben.

2) Sollte ein Lehramtscandidat, der noch nicht Doctor ist, zum Professor der Theologie an einer öffentlichen Lehranstalt von Seiner Majestät ernannt werden, so ist ihm aufzutragen, daß er in der Zeit des dreyjährigen Provisoriums sich auf ordentlichem Wege das Doctorat der Theologie beylege, so zwar, daß, wenn dieses in der benannten Provisoriums-Zeit nicht geschehen wäre, auf seine definitive Bestätigung nicht anzutragen ist. Sollten jedoch außerordentliche Umstände denselben während dieser Provisoriums-Zeit gehindert haben, sich das Doctorat beyzulegen, so sind diese Umstände genau nachzuweisen, und von der Landesstelle hieher darüber Bericht zu erstatten und über die drey Jahre des Provisoriums ein neuer Termin zur Erlangung des Doctorats nachzusuchen; jedoch hat auch während dieser Zeit für den Professor das Provisorium fortzudauern und es kann in keinem Falle vor dem wirklich erlangten Doctorat auf die definitive Bestätigung angetragen werden.

3) Seine Majestät wollen zwar nicht, daß diese allerhöchste Verfügung auf schon angestellte Professoren, sie mögen schon definitiv bestätigt seyn oder nicht, zurückwirken soll, haben aber doch allergnädigst aufzutragen geruht, daß den Jüngeren unter denselben, besonders denen, welche an Universitäten oder an solchen Lehranstalten lehren, welche das Recht, Doctoren zu graduiren besitzen, der Wunsch auszusprechen sey, daß sie für Erlangung des Doctorats auf ordentlichem Wege sorgen.

Für die älteren, schon gegenwärtig angestellten Professoren, wenn sie schon viele Jahre mit Auszeichnung ihr Lehramt verwaltet haben, und solchen, welche durch besondere schriftstellerische Verdienste, nahmentlich in Abfaßung von Vorlesebüchern, welche die Approbation erhalten haben, sich auszeichnen, haben Seine Majestät aller-

Digitized by Google

gnädigst gestattet, daß um ein Ehrendiplom des Doctorates, jedoch in einem Fall für Fall zu erstattenden allerunterthänigsten Vortrage, bittlich eingeschritten werden dürfe.

4) Endlich haben Se. k. k. Majestät solche, welche schon als Professoren, gleichviel, ob schon definitiv oder noch im Provisorio, angestellt sind, wenn sie an jener Lehranstalt, wo sie als Professoren lehren, erst zum Doctorate promovirt werden, von der feyerlichen Disputation allergnädigst zu dispensiren geruht.

Nr. 17.

Studien-Hofcommissions-Präsidial-Decret vom 26. Januar 1834 an sämmtliche Länder-Chefs.

Bewilligung für die k. k. österreichischen Unterthanen, sich um Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau zu bewerben.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. Januar 1834 allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Concurs-Ausschreibungen für Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau in die österreichischen öffentlichen Blätter aufgenommen, wie auch, daß Unterthanen höchst Ihrer Staaten nach eingeholter Bewilligung der betreffenden Behörde, sich um Lehrkanzeln an dieser Universität in Competenz setzen, und solche annehmen können, jedoch mit Verzichtleistung auf die österreichische Staatsbürgerschaft. Daher diese höchste Bewilligung in ersterer Beziehung als eine Ausnahme des, im allgemeinen ausgesprochenen Verbotes der Aufnahme einer Concurs-Ausschreibung zur Besetzung von ausländischen Lehrkanzeln in österreichisch-politische Blätter den Behörden bekannt gegeben wird.

Nr. 18.

Hofkanzley-Decret vom 27. Januar 1834 an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Digitized by Google

Aufhebung des Verbothes der Sammlungen mittelst des Klingenbeutels während der Predigt und Messe.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 19. Januar 1834, die Anordnung vom 15. Junius 1785, daß Sammlungen mittelst des Klingenbeutels nur vor der Predigt und insbesondere, weder während des Hochamtes noch während einer stillen Messe vorgenommen werden dürfen, aufzuheben befunden, und überlassen die Bestimmung der Zeit, wann in den Kirchen mit dem Klingenbeutel gesammelt werden darf, den Ordinariaten gegen dem, daß sie von ihren dießfälligen Anordnungen vorhinein die betreffende Landesstelle in die Kenntniß zu setzen haben.

Nr. 19.

Hofkanzley-Decret vom 30. Januar 1834, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1834 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmungen, in Bezug auf die Erwirkung der Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. December 1833, in Bezug der von Seiner Majestät zu erwirkenden Altersnachsichtertheilungen nach überschrittenem 40. Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, folgendes allgemein anzuordnen geruht:

1) Altersnachsichtsertheilungen können für ein Individuum niemahls im allgemeinen und unbedingt statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen es zu erlangen wünscht, nachzusuchen.
2) Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beyzulegen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur

Wissenschaft und genauesten Befolgung mit dem Beysatze bekannt gegeben, daß, wenn die Ernennung zu einem Dienst nicht der Landesbehörde zusteht, und der Vorschlag an die Hofstelle erstattet werden muß, der abgesonderte Bericht über das etwaige Gesuch eines Competenten, der das 40. Lebensjahr überschritten hat, gleichzeitig mit dem Vorschlage erstattet werden könne.

Nr. 20.

Hofkanzley-Decret vom 31. Januar 1834 an alle Länderchefs.

Bestimmungen in Bezug auf den Antritt der politischen Concepts-Praxis von Seite der absolvirten Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie.

Man nimmt wahr, daß die ausgetretenen Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie, welche von Seiner Majestät zur Conceptspraxis bey den Länderstellen zugewiesen werden, dieser allerhöchsten Bestimmung nicht immer pünctlich nachkommen. Es wird daher in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt.

1) Künftig werden, so wie die allerhöchste Entschließung über die Zuweisung der Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie zur politischen Praxis herablangt, die Länderchefs, in deren Gouvernements sie sich aufhalten, aufgefordert werden, diesen Zöglingen ihre Bestimmungen mit Festsetzung eines Termins, binnen welchem sie ihre Dienstleistung anzutreten haben, bekannt zu machen, und hievon gleichzeitig die Chefs jener Länderstellen, denen diese Zöglinge zur Dienstleistung zugewiesen worden sind, in die Kenntniß zu setzen.
2) Ist einer dieser Zöglinge nicht im Stande, sich an den Ort der ihm allerhöchst zugewiesenen Bestimmung innerhalb der ihm von dem Landeschef seines Domizils festge-

Digitized by Google

setzten Frist zu begeben, so hat er ordnungsmäßig um einen Urlaub zu bitten und sich darüber auch bey dem Chef der Provinz, wo er sich aufhält, auszuweisen.

3) Es ist bestimmt, daß die Conceptscandidaten sich der strengen Prüfung binnen einem Jahre unterziehen müssen, und die Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie werden laut Hofkanzley-Decret vom 8. November 1828 des Adjutums, in so fern sie eines beziehen, verlustig, wenn sie sich binnen dieser Zeit der Prüfung nicht unterziehen.

Man findet bekannt zu machen, daß dieses Jahr bey den Zöglingen der Theresianischen Akademie von dem Tage des Austrittes aus der Akademie zu zählen sey.

Nr. 21.

Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1834 an die k. k. ob der Ennsische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Bestimmung der Commerzial-Stempeltaxe für die an beyden Enden gestempelten Waaren.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bedeutet, daß in allen jenen Fällen, wo die der Commerzial-Stempel-Bezeichnung unterliegenden inländischen Waaren auf ausdrückliches Verlangen der Parthey an beyden Enden gestempelt werden, dafür auch die doppelte ganze Stempel-Gebühr einzuheben ist.

Nr. 22.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Kirchengeschichte von Dannenmayer und des Kirchenrechtes von Rechberger, als Schulbücher.

Digitized by Google

Seine k. k. Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 17. Januar 1834 allergnädigst zu verordnen geruht, daß sich bey dem theologischen Studium der Kirchengeschichte des Dannenmayer und des Kirchen-Rechts von Rechberger als Schulbuch nicht mehr zu bedienen, und daher diese beyden Bücher in den Lections-Catalogen in Hinkunft auszulassen seyen.

Für die Kirchengeschichte sey einstweilen, bis ein vollkommen geeignetes Lehrbuch in Vorschlag gebracht wird, Klein's Historia ecclesiae christianae, vorzuschreiben.

Nr. 23.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. Februar 1834 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Küstenland und Dalmatien.

*) Bestimmung des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß hinsichtlich der von dem Professor der Hülfswissenschaften für die Chirurgen diesen Vorlesungen zu widmenden Zeit, unterm 20. November 1833 folgende allerhöchste Entschließungen herabgelangt sey:

„Einem jeden der drey Lehrzweige, nähmlich der Physik, „der allgemeinen und pharmaceutischen Chemie und der Bo„tanik hat der Professor nach der im neuen Studien-Plane be„zeichneten Art fünf Monathe zu widmen, daher in den fünf „Monathen des zweyten Semesters täglich zwey Lehrstunden „zu geben, eine für die allgemeine und pharmaceutische Chemie „und die zweyte für die Botanik. Nach der Beendigung des

---

*) Diese Verordnung wurde von Seite der Studien-Hofcommission unter dem 22. November 1833, dem niederösterreichischen med. chirurg. Studien-Vice-Directorate bekannt gegeben.

Digitized by Google

„Vortrages aus der Physik sind sogleich die Prüfungen aus „diesem wissenschaftlichen Zweige vorzunehmen, jedoch ohne „daß die Vorlesungen aus der Chemie oder Botanik im ge„ringsten dadurch beeinträchtigt werden.“

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft, weitern Verfügung und Nachachtung eröffnet.

Nr. 24.

Hofkammer-Decret vom 4. Februar 1834 an die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction.

Stämpel-Bestimmung für die Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen.

Mit hierortiger Note vom 22. Februar 1803, hat man zwar dem k. k. Hofkriegsrathe eröffnet, daß bey Pensionen von Ordenskreuzen die Verlagsquittungen, als Geldanweisungen zu Gunsten der Partheyen, mit classenmäßigen Stämpel versehen seyn sollen.

Da aber derley Fälle nur als Pensionsübertragungen von einer Casse auf eine andere sich darstellen, und die Quittungen der Partheyen ohnehin nach dem Geldbetrage gestämpelt sind, so findet man es genügend, wenn die im Interesse der Partheyen ausgestellten Verlags-Quittungen wie es mit den Pensions-Uebertragungen geschieht, immer nur mit einem fünfzehn Kreuzer Stämpel versehen werden.

Nr. 25.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroroler Landes-Guberniums vom 4. Februar 1834.

Liquidirungs- und Vergütungs-Modalitäten der früher und während der französischen Regierungsperiode im illyrischen und italienischen Antheile Tyrols im Rückstand verbliebenen Interessen.

In Folge der k. k. allgemeinen Hofkammer-Verordnung

vom 31. December 1833, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die mit Gubernial-Circulare vom 1. December 1825 und 18. August 1828 bekannt gegebenen Liquidirungs- und Vergütungs-Modalitäten der früher und während der französischen Regierungsperiode im illyrischen und italienischen Antheile Tyrols im Rückstande verbliebenen Interessen künftig darin eine Abänderung statt finden wird, daß für die wegen Geringfügigkeit zur Kapitalisirung nicht geeigneten Beträge unter 30 fl. C. M. W. W., so wie für die Arrondirungs-Ueberschüsse, welche bey der Kapitalisirung der über 30 fl. und über jede weitere Decade betragenden Interessen entfallen, und zu deren Erhöhung auf die nächste runde Zahl durch baren Zuschuß von Seite der Partheyen das Erklären in ihren Anmeldungen nicht abgegeben wird, keine Restscheine mehr, sondern Anweisungen, wie bisher, bey der Liquidirung der Tiroler-Landesschuld werden ausgestellt werden, welche Anweisung die ä. st. Credits-Cassa zu Innsbruck auf Anmelden bey derselben im vollen Nennwerthe bar ausbezahlen wird, sobald diese Anweisungen mit dem classenmäßigen Stempel versehen, und die darin enthaltenen Beträge auf denselben abquittirt werden.

Nr. 26.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. Februar 1834, an die Landesstelle von Böhmen, Oester. Ob der Enns, Nieder-Oesterreich, Tyrol, Illyrien, Küstenland und Dalmatien.

Die Vorschrift wegen allgemeiner Bekanntmachung eines ausgeschlossenen Schülers ist auf die Haupt- und Trivialschulen nicht auszudehnen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo ein Gubernium die Ausschließung zweyer Schüler wegen schlechten Fortganges und Unsittlichkeit von der Hauptschule, den übrigen Länderstellen eröffnete, wird der Landesstelle zur Richtschnur be-

Digitized by Google

deutet, daß die mit hierortigem Erlasse vom 6. October 1827 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung wegen allgemeiner Bekanntmachung eines ausgeschlossenen Schülers auf die Haupt- und Trivialschulen nicht auszudehnen sey, und es ist sich hierbey auch fortan nach den bestehenden Vorschriften der politischen Schulverfaßung zu benehmen.

Nr. 27.

Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1834 an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Bestimmung über die Berichtigung der Verpflegskosten für die in den Kranken- und Irrenanstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speziellen Falles, haben Se. k. k. Maj. mit allerh. Entschließung vom 19. Januar 1834 zu bestimmen geruht, daß sich bey allen Kranken- und Irrenanstalten der deutschen Provinzen in Absicht auf die Aufnahme ungarischer Unterthanen an jene allerhöchste Vorschrift zu halten sey, welche in dieser Beziehung bereits für die Wiener Kranken- und Irrenanstalt besteht, und vermög welcher dieser Anstalt der volle Ersatz für jedes aufgenommene Individuum geleistet werden muß, auch dieselbe nicht verbunden werden kann, einen Wahnsinnigen aus Ungarn aufzunehmen, wenn nicht bey der Unterbringung desselben, die Abtragung der Verpflegskosten gehörig sicher gestellt ist, es jedoch der k. ungarischen Hofkanzley überlassen bleibt, zu bestimmen, wer, oder welcher Fond die Ersatzkosten zu übernehmen habe, oder wie dieselben herzubringen seyen.

Nr. 28.

Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1834 an die k. k. böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Digitized by Google

Bestimmung der characteristischen Merkmahle der Eisenbeize und des Färbesalzes.

Um künftig bey der Beschau der Eisenbeize und des Färbesalzes mit mehr Sicherheit vorgehen zu können, hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die durch den Prager Handelsstande erhobenen charakteristischen Merkmahle dieser Artikel den betreffenden Aemtern im Folgenden bekannt zu geben:

Nach den gepflogenen Erhebungen besteht der Unterschied zwischen der Eisenbeize und salzsaurem Mangan (Färbesalz), in so weit diese Artikel im Handel unterschieden werden, darin, daß Eisenbeize im Handel nur im flüssigen Zustande in braunrother Farbe vorkommt und gewöhnlich nach Holzessig riecht; salzsaures Mangan dagegen im Handel als ein röthlich gelbes Salz erscheint, welches, der Luft ausgesetzt, durch die Anziehung der Luftsäure feucht wird.

Nr. 29.

Hofkanzley-Decret vom 10. Feb. 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Verboth des Eingriffes in das Privat-Eigenthum, bey nicht erwiesener Nothwendigkeit seiner Benützung, aus öffentlichen Rücksichten.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. Februar 1834 zu befehlen geruht, darauf zu halten, daß in das Privat-Eigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werde, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen.

Nr. 30.

Hofkanzley-Decret 10. Februar 1834, an das mährisch-schlesische Gubernium.

*) Gleichhaltungen des k. k. österreichischen Antheils Schlesiens in Bergwerksangelegenheiten mit Böhmen und Mähren.

*) Diese Verordnung wurde unter dem 25. Januar 1834 von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer an das k. böhmische Gubernium erlassen.

Digitized by Google

Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 8. Januar 1834 zu genehmigen geruht, daß der k. k. österreichische Antheil Schlesiens in Bergwerks-Angelegenheiten den Provinzen Böhmen und Mähren gleich zu halten, und daß somit den schlesischen Ständen im Sinne der böhmischen Bergwerksvergleiche von den Jahren 1534 und 1575 sowohl das Recht der unmittelbaren Ausübung der Bergrichtsbarkeit unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Normalvorschriften als auch der Bezug des halben Bergzehnts von den edlen Metallen und des ganzen Bergzehents von den mindern Metallen und Mineralien unbeanständet zu belassen sey.

Nr. 31.

Handels = und Schifffahrts = Tractat zwischen Oesterreich und Dänemark.

I. Artikel.

Die österreichischen Schiffe, welche, es sey mit oder ohne Ladung, in den Häfen der dänischen Staaten, ausgenommen in jenen der dänischen Colonien Grönland, Island und die Insel von Ferroe mit einbegriffen ankommen, sollen die nähmlichen Vorrechte genießen, deren sich die Nationalschiffe erfreuen, und derselbe Vortheil soll auch den dänischen Schiffen, welche mit oder ohne Ladung in den österreichischen Häfen eintreffen, gewähret seyn.

Es ist indeß wohl zu verstehen, daß alle Handels- und Schifffahrtsvortheile, die in Zukunft einer andern Nation in den dänischen Colonien oder in den Inseln von Ferroe gestattet werden könnten, auch den österreichischen Unterthanen zu Theil werden sollen.

Die Zahlungen der Hafen- der Ein- und Ausfuhrs- und der Zollgebühren, dann des Tonnen-, Leucht-, Lootsen- und

Rettungsgeldes, so wie jede andere Abgabe oder Last, welche unter was immer für Nahmen es auch seyn möge, der Krone, den Städten oder was immer für besonderen Anstalten zufließen, sollen in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark für die österreichischen Schiffe ganz dieselben wie für die Nationalschiffe seyn. Alle diese Vortheile sollen gleichmäßig den dänischen Schiffen in den österreichischen Häfen zugestanden werden.

II. Artikel.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie seyen Erzeugnisse des Bodens oder anderer Länder, deren Einfuhr in die dänischen Häfen erlaubt ist oder gesetzmäßig auf dänischen Schiffen gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf österreichischen Schiffen eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben unter was immer für einer Benennung zu unterliegen, als wenn die nähmlichen Waaren oder Erzeugnisse auf dänischen Schiffen eingeführt worden wären, und wechselseitig alle Waaren und Handelsgegenstände, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des dänischen Kunstfleißes, oder jedes anderen Landes, deren Einfuhr in die Häfen der österreichischen Staaten auf österreichischen Schiffen erlaubt ist oder gesetzmäßig gestattet werden wird, sollen auf gleiche Weise durch dänische Schiffe eingeführt werden können, ohne höheren oder andern Abgaben, unter was immer für einer Benennung zu unterliegen, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse durch österreichische Schiffe eingeführt worden wären.

III. Artikel.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der österreichischen Staaten, es seyen jene anderer Länder, deren Ausfuhr aus den österreichischen Häfen in eigenen Schiffen gesetzmäßig erlaubt ist, oder gestattet werden wird, sollen eben so aus besagten

Digitized by Google

Häfen durch däniſche Schiffe verführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben, unter was immer für einer Benennung zu unterliegen, wie wenn die Ausfuhr durch öſterreichiſche Schiffe bewerkſtelligt worden wäre. Die genaueſte Reziprozität wird in den Häfen des Königreichs Dänemark beobachtet werden, ſo daß alle Waaren und Handelsgegenſtände, ſeyen es Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes der Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Dänemark, ſeyen es jene jedes anderen Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der beſagten Staaten in eigenen Schiffen geſetzmäßig erlaubt iſt oder geſtattet werden wird, ſollen eben ſo aus beſagten Häfen durch öſterreichiſche Schiffe ausgeführt werden könen, ohne höheren oder andern Abgaben, unter was immer für einer Benennung, zu unterliegen, als wenn die Ausfuhr durch däniſche Schiffe geſchehen wäre.

IV. Artikel.

Beym Waarenankaufe ſoll weder mittelbar noch unmittelbar in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, welches mit einer geſetzmäßig erlaubten Ladung in einen Hafen der öſterreichiſchen Staaten oder des Königreichs Dänemark eingelaufen wäre, einiger Vorzug eingeräumt werden, da es die Willensmeinung der hohen contrahirenden Mächte iſt, daß in dieſer Hinſicht gar kein Unterſchied Statt finde.

V. Artikel.

Die öſterreichiſchen Schiffe, von welchem Hafen ſie auch ankommen, oder nach welchem ſie ſich begeben, und was immer für eine Ladung ſie führen mögen, es ſeyen Erzeugniſſe oder Waaren ihres eigenen oder eines fremden Landes, ſollen bey der Durchfahrt des Sundes und der beyden Belte keine höheren oder andere Abgaben als jene bezahlen, welche von den meiſtbegünſtigten Nationen entrichtet, oder in der Folge werden entrichtet werden.

Digitized

VI. Artikel.

Die Unterthanen Sr. k. k. Majestät in den dänischen und jene Sr. Majestät des Königs von Dänemark in den österreichischen Staaten sollen in Gemäßheit der zwischen den hohen contrahirenden und andern Mächten bestehenden Handelstractate immer als Individuen der meistbegünstigten Nationen angesehen und behandelt werden.

Die hohen contrahirenden Mächte verbinden sich überdieß, ihren beyderseitigen Unterthanen alle Leichtigkeit, Schutz und Handelsvortheile angedeihen zu lassen, welche natürlich aus einem solchen Vorzuge entspringen können, indeß ist wohl zu verstehen, daß die österreichischen oder dänischen Unterthanen sich in ihrem Handel oder Gewerbe den Gesetzen und Vorschriften des Landes zu unterwerfen haben werden.

Die in den österreichischen Staaten den ottomanischen Unterthanen, durch frühere, zwischen Oesterreich und der ottomanischen Pforte geschlossene Tractate zugestandenen besondern Vortheile sind indeß in den Stipulationen des vorliegenden Artikels nicht mit einbegriffen.

VII. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll vom heutigen Tage durch 10 Jahre und auch noch fernerhin in Kraft bleiben, wenn nicht in der Folge eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte ihre Willensmeinung, die Wirkung einzustellen, deutlich erklärte. In diesem Falle wird gegenwärtige Convention noch bis zum Ablaufe jener zwölf Monathe, welche auf die von einer der beyden Mächte wegen Außerkraftsetzung derselben der andern gemachte offizielle Notifikation folgen, verbindend bleiben.

VIII. Artikel.

Gegenwärtige Convention wird ratificirt, die Ratifikatio-

Digitized by Google

nen aber werden in Kopenhagen in achtwochentlicher Frist, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

So geschehen Kopenhagen den 12. Februar 1834, und ratificirt den 1. Junius 1834.

Nr. 32.

Studienhofcommissions-Decret vom 12. Februar 1834, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig, Zara.

Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bey Trivialschulen.

Ueber die aus Anlaß einer Anfrage sich in einem allerunterthänigsten Vortrage von Seiner Majestät erbethene nähere Erklärung der §§. 24 und 29 der politischen Schulverfassung (in der im Jahre 1823 bestandenen Auflage), um nähmlich die Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bey Trivialschulen, und die zwischenweilige Miethzinsentrichtung für die Zeit der Reparatur oder Erbauung, leichter zu bestimmen, werden in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Januar 1834 die §§. 24 und 29 der politischen Schulverfaßung in erwähnter Auflage dahin erklärt, daß jede Grundobrigkeit nur zu jener directivmäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeyträge zu leisten habe, zu welcher ihre Unterthanen eingeschult sind

Die Landesstelle hat diese Bestimmung als ein Declaratorium durch die Kreisämter den betreffenden Dominien zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt machen zu lassen, so wie unter einem die niederösterreichische Regierung beauftragt wird, bey einer neuen Auflage der politischen Schulverfaßung für die Aufnahme dieser erklärenden Cinosur Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Nr. 33.

Hofkanzley-Decret vom 17. Februar 1834 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1834 an sämmtliche Apellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 26., in Steyermark am 27., in Böhmen am 28. Februar, in Tyrol am 4., in Oesterreich ob der Enns und Illyrien am 8., im Küstenlande am 9., in Mähren uud Schlesien am 14. und in Gallizien am 15. März 1834.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten.

Seine k. k. Majestät haben, in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, mit allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1834 Folgendes zu bestimmen geruht:

Diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Unterthanen Meiner Staaten und dritter Mächte dagegen unterstehen der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wird.

Nr. 34.

Verordnung und Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 18. Februar 1834.

Privilegium für den Bau einer Eisenbahn von Linz nach Gmunden.

Nachdem die k. k. privilegirte erste Eisenbahn-Gesellschaft

Digitized by Google

das allerhöchste Privilegium für den Bau der Eisenbahn von Linz nach Gmunden von den Großhandlungshäusern Geymüller und Compagnie, S. M. von Rothschild, J. H. Stametz und Compagnie übernommen hat, und der Bau demnächst beginnen wird, so wird das dießfällige allerhöchste Privilegium *) nachstehend zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht:

*) Privilegiums-Urkunde

für die Handelshäuser Geymüller, Rothschild und Stametz zur Errichtung einer Holz- und Eisenbahn zwischen Gmunden und Linz.

Wir Franz der Erste ꝛc. Nachdem Uns die Handelshäuser Geymüller, Rothschild und Stametz allerunterthänigst gebethen haben, ihnen ein ausschließendes Privilegium zu dem Baue einer zwischen Gmunden und Linz, die Donau mit dem Gmunden-See verbindenden Holz- und Eisenbahn zu ertheilen; so haben Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens bewogen gefunden, ihnen das angesuchte Privilegium auf fünfzig nach einander folgende Jahre mit folgenden Concessionen und unter nachstehenden Bedingungen zu verleihen:

1tens.

Den Unternehmern Geymüller, Rothschild und Stametz soll es nähmlich frey stehen, einen oder mehrere Theilnehmer zur Ausübung dieses ihnen allergnädigst bewilligten Privilegiums aufzunehmen; falls jedoch diese Vereinigung die Eigenschaft einer öffentlichen Akziengesellschaft annähme, haben dieselben den Akzienplan zur vorläufigen Genehmigung vorzulegen.

2tens.

Obschon das gegenwärtige Privilegium sich bloß auf die Bahn von Gmunden nach Linz beschränkt, und die Errichtung anderer Seitenbahnen von ähnlicher Art immerhin wieder eine

Digitized by Google

eigene Bewilligung nach einer darüber vorausgegangenen Verhandlung erfordert, so wird den Handelshäusern Geymüller, Rothschild und Stametz dennoch auch sogleich die Berechtigung, auch ähnliche Seitenbahnen zur Herbeyschaffung der Baumaterialien zu errichten, jedoch nur mit dem Beysatze bewilligt, daß, wenn sie selbe auch nach vollendetem Bau noch bleibend aufrecht erhalten wollten, sie darüber noch eine besondere Bewilligung anzusuchen haben werden.

3tens.

Der Bau dieser Bahn soll bey seiner Ausführung nach den für öffentliche Straßen bestehenden Gesetzen behandelt werden, nur haben die Unternehmer, bevor zur Abschätzung der zu dem Baue benöthigten Gründe geschritten wird, mit dem Eigenthümer eine gütliche Ausgleichung zu versuchen.

4tens.

Auch haben dieselben da, wo die Eisenbahn eine bestehende nothwendige Straße durchschneidet, oder über Bäche und Flüsse geht, in ersterer Beziehung die Verbindung der Straße über oder unter der Bahn auf eine brauchbare Art herzustellen, dann, wo der Grund einer schon bestehenden Straße zu der Bahn verwendet wird, eine andere Straße von demselben Zustande, wie die eingezogene, herzurichten, in der letztern Beziehung jedoch dafür zu sorgen, daß die Uebersetzung der Bäche und Flüsse nur auf eine dem Laufe und der Benützung derselben unschädliche Weise geschehe, worüber, so wie über alles übrige Bau-Detail dieser Unternehmung dieselben ihre speziellen Bauanträge noch immer vorläufig der Würdigung der Behörden zu unterziehen haben werden.

5tens.

Bey Anlegung eigener Packhöfe, nebst Beamtenwohnun-

Digitized by Google

gen, Schmieden, Wagnereyen und Stallungen, dann bey Errichtung eigener Wirthshäuser an der Bahn, haben sich die Unternehmer den bestehenden Gesetzen und der Provinzialverfassung zu unterziehen, und hinsichtlich der für die Bahn eingelösten Grundstücke und Gebäude, so wie bezüglich des Unternehmungscapitals, wird ihnen keine andere Befreyung oder Ausnahme von Steuern, so wie von öffentlichen und Gemeindelasten zugestanden, als welche schon in den bestehenden Gesetzen gegründet ist.

6tens.

Bey den an der Eisenbahn vorfallenden Diebstählen oder boshaften Beschädigungen soll sich derzeit noch genau nach den bestehenden Gesetzen gerichtet werden.

7tens.

Wir berechtigen die Unternehmer, auf dieser Bahn alle Arten Güter und Waaren mit eigenen Wägen zu verführen, auch diese Befugniß an andere zu überlassen.

8tens.

Von Seite der Staatsverwaltung wird während der Dauer des Privilegiums diese Bahn nie anders in Anspruch genommen werden, als daß die Unternehmer selbst die zu transportirenden Gegenstände verführen, und denselben dafür die Fracht, wie solche für die Privatgüter von ihnen bestimmt, oder von Fall zu Fall durch freywillige Uebereinkunft besonders bedungen werden wird, bar bezahlt werde.

9tens.

Eben so wird während der Dauer des Privilegiums von Seite der Staatsverwaltung an der von den Unternehmern hergestellten Holz- und Eisenbahn keine Weg- und Brücken-

Digitized by Google

mauth errichtet und eingehoben werden. Was aber Waarenzölle, Verzehrungsabgaben und dergleichen betrifft, muß sich in dieser Hinsicht lediglich nach den allgemeinen Vorschriften benommen werden.

10tens.

Nach Ablauf der fünfzig Privilegial-Jahre können die Unternehmer mit den Real- und Mobilar-Zugehörungen ihrer dann erloschenen Unternehmung als Eigenthümer frey schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten, und wenn sie selbst oder die Abnehmer jener Zugehörungen sich zur Fortsetzung der Unternehmung melden sollten, und diese als nützlich sich bewährt hätte, wird die Staatsverwaltung keinen Anstand nehmen, sich zu einer Erneuerung des Privilegiums herbeyzulassen.

11tens.

Auch gestatten Wir zur mehreren Begünstigung der Unternehmer, daß sie ihre eigene bey dem Linzer Merkantil- und Wechselgerichte zu protokollirende Firma führen dürfen, und daß diese Behörde ihre competente Instanz in Fällen der Holz- und Eisenbahn sey.

12tens.

Schlüßlich bestimmen wir ausdrücklich, daß dieses Privilegium als nicht ertheilt und bezüglich als erloschen anzusehen sey, wenn binnen der ersten zwey Jahre vom heutigen Tage an, nicht wenigstens Eine Meile der Holz- und Eisenbahn erbaut ist, oder wenn innerhalb sechs Jahren von dem oberwähnten Tage an gerechnet, die ganze Bahn zwischen Gmunden und Linz nicht vollständig ausgeführt ist.

Wenn nun die gesetzlichen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen die Unternehmer nicht nur dieses ihnen verliehenen allergnädigsten Privilegiums sich zu er-

Digitized by Google

freuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während fünfzig Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen, sich außer ihnen, ihren Erben oder Cessionären Jedermann enthalten solle, eine dergleiche Holz- oder Eisenbahn zwischen der Donau und dem Gmundner-See zu errichten, bey einer Geldstrafe von Einhundert Spezies-dukaten in jedem Uebertretungsfalle, wovon die eine Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber den Privilegirten zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt einzutreiben ist. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es den Privilegirten insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatze vor den ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir insbesondere den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Das meinen wir ernstlich.

Zur Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserem k. k. und erzherzoglichen anhangenden größeren Insiegel, der gegeben ist in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am achtzehnten Monaths-Tage Junius nach Christi Geburt im achtzehnhundert und zwey dreyßigsten, Unserer Reiche im ein und vierzigsten Jahre.

Nr. 35.

Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1834 an die Länderstellen von Böhmen, Steyermark, Illyrien und Niederösterreich.

Justiz-Hofdecret vom 15. März 1834 an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme Dalmatien.

Digitized by Google

Verboth, den Versatzämtern aus den gerichtlichen Depositenämtern Vorschüsse zu erfolgen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1834 zu befehlen geruhet, daß den Versatzämtern nicht nur keine Vorschüsse aus den gerichtlichen Depositenämtern zu erfolgen sind, sondern es sey auch darauf zu halten, daß die noch unberichtigten, so wie es die Kräfte dieser Anstalt zulassen, an die Gerichtsstellen oder an das Aerar, wenn das letztere vermög der ihm obliegenden Haftung für die unverzinsliche Rückstellung solcher Vorschüsse auf jedesmahliges Verlangen der Gerichtsstelle den Vorschuß bereits zurückgestellt hat, zurückgezahlt werden.

Die k. k. oberste Justizstelle wird alle jene Gerichtsstellen, denen die Leistung von Vorschüssen aus den Depositengeldern an die Versatzämter gestattet worden ist, von dem Widerrufe dieser Gestattung in die Kenntniß setzen.

Seine Majestät haben zugleich zu befehlen geruhet, das Gehörige ohne Verzug zu verfügen, damit die Versatzämter in so weit es möglich ist, ohne fremde Hülfe sich erhalten, und wo dieß nicht möglich wäre, die Anzeige hievon sogleich zu erstatten.

Nr. 36.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. Februar 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studienfortganges aus der Theresianischen Ritterakademie oder einem andern Convicte entlassenen Studierenden.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage, wie es mit jenen Studierenden, welche aus der Theresianischen Ritterakademie oder einem andern Convicte wegen Unsittlichkeit oder schlechtem Fortganges in den Studien entlassen werden, oder selbst austreten, weil sie wissen, daß sie entlassen werden müßten, in

Digitized by Google

dem Falle zu halten sey, wenn sie sich zu dem Eintritte in eine andere Unterrichtsanstalt melden, haben Seine k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1834, anzubefehlen geruht, daß die Aufnahme oder Zurückweisung nach ganz gleichen Grundsätzen statt haben soll, welche für die Entlassungs- und Austrittsfälle aus den Unterrichtsanstalten vorgeschrieben sind.

Es ist sich demnach bezüglich der Schüler, welche noch nicht den Gymnasial-Studien obliegen, nach der politischen Verfassung der deutschen Schulen, hinsichtlich der Gymnasial-Schüler nach der im Jahre 1829 gedruckten Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfaßung und Einrichtung der Gymnasien, und in Ansehung der höheren Studienabtheilungen nach der besondern Vorschrift vom 15. Julius 1826 *) zu benehmen. Wenn nun aber in Folge der vorgeschriebenen Ausweisung über die Verwendung, den Fortgang und die Sitten des letztabgelaufenen Semesters ein Jüngling während dieses Semesters als der Zögling einer öffentlichen Erziehungsanstalt erscheint, so hat er noch überdieß von der Direction dieser Anstalt über seine in der Erziehungsanstalt seit der letzten Semestral-Prüfung kund gegebene Verwendung und Sitten und über die Ursache seines Austrittes oder seiner Entlassung ein Zeugniß vorzuweisen, damit man beurtheilen könne, ob er nach seinem Ansuchen zu der Unterrichtsanstalt, bey welcher er eintreten will, zugelassen werden, und ob er in einen höheren Jahrgang aufsteigen kann, oder repetiren, oder auch etwa ganz zurückgewiesen werden muß.

Nr. 37.

Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Niederösterreich am 2., in Steyermark am 4., in Böhmen am 7., in Mähren und Schlesien und Illyrien am 8., im Küstenlande am 15., in Gal-

*) Siehe den LII. Band dieser Ges. Samml. S. 265. Nr. 199.

Digitized by Google

lizien am 26. März, in Oesterreich ob der Enns am 5. April 1834.

Bestimmungen in Hinsicht der Ausübung der Dampfschifffahrt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. Januar 1834 in Bezug auf die Ausübung der Dampfschifffahrt folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

Die für die Dampfschifffahrt bestehenden, besonderen Directiven vom Jahre 1817 *) sind in Beziehung auf die Dampfschifffahrt zur See aufgehoben, und ist diese letztere wie jede andere Schifffahrt zu behandeln. Doch sind hierbey die mit Hofkanzley-Decret vom 30. März 1831 **) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln genau zu beobachten. Auch ist die im §. 7 der Directiven vom Jahre 1817 enthaltene Begünstigung den Unternehmern der Dampfschifffahrt noch ferner gestattet.

Dagegen bleiben in Bezug auf die Landseen, dann Ströme und Flüsse die Directiven vom Jahre 1817 noch ferner in ihrer Wirksamkeit.

Was den Bau der zur Meerfahrt bestimmten Dampfschiffe betrifft, so ist in Fällen, wo ausschließende Privilegien hierauf angesucht werden, nach den Bestimmungen des Privilegium-Patents vom 31. März 1832 vorzugehen, und es bewilligen Allerhöchst Seine Majestät, daß die Dampfmaschinen und andere dazu gehörige Erfordernisse für den Zweck der Dampfschifffahrt aus dem Auslande, so lange es erforderlich seyn wird, zollfrey bezogen werden dürfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die noch gültig bestehenden Privilegien auf die Dampfschifffahrt am Meere für die Dauer derselben aufrecht erhalten werden.

Nr. 38.

Hofkammer-Decret vom 25. Febr. 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Niederöster.

*) Siehe den XXXIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 102. Nr. 285.
**) Siehe den LVII. Bd, dieser Ges. Samml. S. 87. Nr. 35.

Digitized by Google

am 21., in Oesterreich ob der Enns, in Mähren und Schlesien und in Steyermark am 22., in Böhmen und Tyrol am 27., in Gallizien am 28., in Illyrien am 29., im Küstenlande am 31. März 1834.

Abänderung der Fristen für die Dauer der Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, und die Herabsetzung der Niederlagsgebühren.

Da die, mittelst der allgemeinen Zollordnung §. 82 festgesetzten Fristen, nach deren Ablauf die Bolleten über die in der Zollordnung §. 49 genannten Waaren nicht als geltend anzunehmen sind, den gegenwärtigen Handelsverhältnissen und der Dauer, für welche an diesen Waaren, Vorräthe beygeschafft zu werden pflegen, dann den die Ablegung der Waaren in Zollniederlagen erleichternden Vorschriften nicht mehr angemessen sind, so hat die k.k. allgem. Hofkammer unter dem 25. Februar 1834 diese Frist für Zuckermehl, Zucker, Zucker-Syrup und Caffeh auf sechs Monathe, für alle anderen genannten Waaren aber auf Ein Jahr zu bestimmen gefunden.

Diese Bestimmung hat für die Bolleten, welche nach dem 10. April 1834 ausgestellt werden, in Wirksamkeit zu treten.

Um zugleich den handeltreibenden Partheyen den Bezug dieser Waaren zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Niederlagsgebühr für die Letzteren, von dem bemerkten Tage an, auf die Hälfte des allgemeinen Ausmaßes herabgesetzt.

Nr. 39.

Hofkammer-Decret vom 25. Febr. 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nieder Oest. und Steyermark am 21., in Tyrol am 23., in Mähren und Schlesien am 24., in Böhmen und Gallizien am 25. April, in Illyrien am 3. und im Küstenlande am 13. May 1834.

Digitized by Google

Erneuerung der bestehenden Vorschriften über die Privat-Waarenbezeichnung.

Das Commerzial-Stämpel-Patent vom 8. November 1792 verordnete in §. 3, daß alle Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waaren von jenen Gattungen, die der Comerzial-Waarenstämpelung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seyen, ihre Fabriks- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu setzen.

Mit dem zu Folge allerhöchster Anordnung allgemein kundgemachten Hofdecrete vom 23. August 1796 §§. 8 und 9*) wurde noch insbesondere festgesetzt, daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker das Fabriks- und Meisterzeichen, nebst dem Ort ihrer Werkstätte festfärbig auf beyde Kanten der Druckerwaaren aufzudrucken haben, und daß, wenn eine Fabrik oder ein befugter Drucker auf fremde Waaren ihr Zeichen aufdruckten, dieselben als Verfälscher nach den über die Verfälschung des Stämpels bestimmten Strafen zu behandeln seyen.

Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit einer Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 25. Februar 1834, mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, daß die angeordnete Bezeichnung eine Bedingung ausmacht, ohne welche in den Fällen, in denen die Partheyen zur Ausweisung des Bezuges oder Ursprunges der Waaren verpflichtet sind, diese Nachweisung nicht als erfüllt zu betrachten ist.

Nr. 40.

Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse.

Zur Vervollständigung der Maßregeln, welche die Hand-

*) Siehe den VIII. Bd. dieser Ges. Samml. S. 166. N. 2512.

Digitized by Google

habung der Zollgesetze rücksichtlich der aus Baumwolle verfertigten Erzeugnisse erfordert, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nachträglich zu den kundgemachten Bestimmungen vom 21. November 1829 *) die beyliegende Vorschrift A** mit Decrete vom 25. Februar 1834 festgesetzt.

Dieselbe wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht, daß die Anordnungen über die Behandlung der Maschinen-Spinnereyen, über die Buchführung der Baumwoll-Waaren-Fabriken, so weit dieselben zur Buchführung nicht bereits nach der Vorschrift vom 21. November 1829 verpflichtet sind, über die Controlirung des inneren Fabriks-Verkehres, über das bey der Veräußerung von Baumwoll-Waaren, und bey deren Versendungen zu beobachtende Verfahren mit 1. Julius 1834, die übrigen Bestimmungen dieser Vorschrift aber mit dem Zeitpuncte der Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Die Baumwoll-Spinn-Fabriken haben mit der Vorlegung der Verkaufsbücher und der angeordneten Nachweisungen bis 6. Julius 1834 für die Monathe May und Junius dieses Jahres zu beginnen, und sodann regelmäßig fortzufahren.

**A.

Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse.

I. Ueber die Verfertigung der Baumwoll-Erzeugnisse.

1) Die zum Betriebe der Baumwoll-Spinnereyen erforderliche rohe Baumwolle kann entweder unmittelbar auf den

*) Siehe den LV. Band dieser Ges. Samml. S. 835. Nr. 206.

Nahmen der Spinnerey verzollt, oder von einem Kaufmanne bezogen werden. In dem zweyten Falle ist die Baumwolle zu einer Zoll-Legstätte oder einem Haupt-Zollamte zu stellen, und die Verzollungs-Bollete vorzulegen. Das Amt stellt im Grunde der Letzteren eine auf den Nahmen der Spinnerey lautende Bollete aus. In beyden Fällen wird, wenn die Spinnerey sich nicht in demselben Orte, in welchem das Amt aufgestellt ist, befindet, die Baumwolle, nach vorläufiger Abwage und Beschau unter Zollsiegel gelegt, und zur Abnahme der Letzteren an das im Standorte der Spinnerey bestehende Zollamt, oder Falls sich daselbst kein Zollamt befände, an andere nahe Gefälls-Organe angewiesen.

Die Bestätigung über die erfolgte Stellung der Baumwolle und über die Abnahme der Siegel, wird auf dem Rücken der Bollete angesetzt.

2) Den Spinnereyen ist der Verkauf der Abfallwolle, welche von dem Spinnverfahren in einer demselben angemessenen Menge erübrigt, und zur Verfertigung der Garne, auf welche die Gewerbsunternehmung eingerichtet ist, nicht mehr verwendet werden kann, gestattet. Sollte dagegen die für eine Spinnerey bezogene Baumwolle ganz oder zum Theile zur Verwendung ungeeignet erkannt, und die Veräußerung von Baumwolle, die der Beschaffenheit oder der Menge nach nicht als ein angemessener Abfall von dem Spinnverfahren betrachtet werden kann, beabsichtiget werden; so ist jede solche Veräußerung dem im Orte befindlichen Zollamte, oder Falls daselbst kein Zollamt bestände, der Behörde, welcher die Beaufsichtigung der Spinnerey übertragen ist, vorläufig zur Untersuchung der die Veräußerung veranlassenden Umstände und zur Beysetzung der Vidirung auf der über die Baumwolle auszustellenden Bezugs-Note anzuzeigen.

3) Diese vorläufige Anzeige hat auch zu geschehen, wenn Baumwolle, die nicht ein Abfall des Spinnverfahrens ist, aus einer Spinnerey in eine andere Garn-Fabrik versendet werden soll, beyde Gewerbsunternehmungen mögen demselben

Digitized by Google

Eigenthümer oder verschiedenen Personen gehören. Diese Baumwollsendung wird unter ämtliches Siegel gelegt; und zur Abnahme der Siegel nach der obigen Bestimmung (§. 1) angewiesen.

4) Wird bey der Verzollung, der Versendung oder im Orte der Bestimmung bey dem Eintreffen der für eine Spinnerey bestimmten rohen Baumwolle gefunden, daß die Menge derselben geringer sey, als in der Erklärung zum Behufe der Verzollung angegeben wurde, oder als in der Bollete ausgedrückt erscheint, so hat die Letztere nur über die wirklich vorgefundene Menge zur Deckung der Spinnerey zu dienen, wenn gleich der Zoll für eine größere Menge entrichtet worden wäre. In diesem Falle darf daher in den Gewerbsbüchern der Spinn-Fabrik nur die wirklich in dieselbe gelangte Menge Baumwolle in Empfang gestellt werden.

5) Die Gewerbsbücher der Spinn-Fabriken sind genau nach der erwähnten Vorschrift vom 21. November 1829 zu führen. Dieselben sollen mit dem Ende eines jeden Monaths abgeschlossen werden.

6) Das Verschleißbuch jeder Spinn-Fabrik ist von zwey zu zwey Monathen längstens bis zum sechsten Tage des dritten Monaths, daher stets bis 6. März für die Monathe Januar und Februar bis 6. May für die Monathe März und April u. s. f. gehörig abgeschlossen, an die Cameral-Bezirksbehörde zu überreichen. Zugleich sollen die Bolleten über die im Laufe des zweymonathlichen Zeitraumes bezogene Baumwolle mit einem in zweyfacher Ausfertigung nach dem Muster A zu verfassenden Verzeichnisse beygelegt werden. Endlich ist auch ein Ausweis über die während der abgelaufenen zwey Monathe in der Spinn-Fabrik beschäftigten Arbeiter nach der Form B anzuschließen. Die Behörden sind angewiesen, die nach den Ortsverhältnissen zuläßigen Vorkehrungen zu treffen, um den Spinn-Fabriken die Vorlegung des Verkaufsbuches und der bemerkten Nachweisungen nach Thunlichkeit zu erleichtern. Insbesondere werden dieselben, wo sich in der Nähe ein Ge-

A.

B.

fälls-Amt, dem die Uebernahme zum Behufe der Einsendung an die Cameral-Bezirks-Verwaltung aufgetragen werden kann, befindet, ein solches Amt hierzu bestimmen.

7) Das Verzeichniß der Bolleten über die bezogene rohe Baumwolle wird bey der Uebernahme mit den Bolleten verglichen, und ein Exemplar desselben mit der ämtlichen Bestätigung über die geschehene Vorlegung des Verkaufsbuches der Bolleten über die Baumwolle und des Ausweises der Arbeiter versehen, der Fabrik sogleich zurück gestellt. Das auf diese Art ämtlich bestätigte Verzeichniß dienet der Fabrik zur Ausweisung über die in den Bolleten aufgeführte Baumwolle und über die Erfüllung der in dem vorhergehenden Absatze festgesetzten Verbindlichkeit.

8) Die Verkaufsbücher der Spinn-Fabriken werden, sobald solche zum ämtlichen Gebrauche nicht mehr erforderlich sind, den Fabriken zurück gestellt.

9) Die Baumwoll-Garnfabrikation schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge ausländischer Baumwoll-Garne und zum Handel mit solchen Garnen in sich. Baumwolle-Garne ausländischen Ursprunges dürfen unter keinem Vorwande in den zur Gewerbsstätte einer Baumwoll-Garnspinnerey gehörenden Unterkünften und Räumen aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriks-Gebäuden befindlichen zum Absatze der erzeugten Garne bestimmten Kaufläden und Verschleiß-Niederlagen begriffen. Dagegen wird hierdurch den Inhabern oder Miteigenthümern von Baumwoll-Garn-Spinnereyen, in so fern sie unabhängig von dieser Fabrikation zum Handel mit Baumwoll-Garnen oder zu einem die Verarbeitung oder Zubereitung verfertigter Garne bezweckenden Gewerbe nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung ausländischer Baumwoll-Garne für diesen Handels- oder Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber getrennt von der Fabrikation der Baumwoll-Garne und außer den Unterkünften der Spinn-Fa-

Digitized by Google

brik ausgeübt werden. Ueber denselben ist geschieden von den Gewerbsbüchern der Fabrik regelmäßig Buch zu führen.

10) Sollte eine mit der Verarbeitung oder Zubereitung von Baumwoll-Garnen beschäftigte Gewerbsunternehmung in unmittelbarer Verbindung mit der Baumwoll-Garn-Spinnerey und in dem nähmlichen Gebäude mit der Letzteren getrieben werden und der Inhaber der Unternehmung wünschen, für dieselbe nebst inländischen auch vom Auslande bezogene Baumwoll-Garne zu verwenden, so ist darüber die Anzeige an die Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erstatten, welche ohne Störung des Gewerbsbetriebes die angemessenen Vorkehrungen zu dessen Ueberwachung trifft. In einem solchen Falle unterliegt diese Gewerbsunternehmung denselben Maßregeln der Beaufsichtigung, welche für die Spinnereyen angeordnet sind, mit Ausschluß der regelmäßigen Vorlegung der Verschleißbücher über den Absatz der aus Baumwoll-Garnen verfertigten Waaren.

11) Die Bestimmungen über die Baumwoll-Garnspinnereyen finden auf Garnspinner, welche Baumwoll-Garne mit Maschinen erzeugen, Anwendung. Dieselben werden jedoch, wenn sie mit einer Fabriks-Befugniß nicht versehen sind, auf ihr Ansuchen von der Buchführung losgezählt. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge roher Baumwolle mit ämtlich vorbereiteten Verkaufs-Noten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt werden. Sie dürfen sich in diesem Falle bey dem Absatze der von ihnen erzeugten Garne keiner andern, als der ihnen erfolgten Verkaufs-Noten bedienen, in welchen sie den Nahmen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, den Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Nahmens-Fertigung beyfügen. Auch kann den Garnspinnern, welche ihr Gewerbe nicht fabriksmäßig treiben, und denen der Bezug der rohen Baumwolle unmittelbar aus dem Auslande oder über eine Legstätte mit Rücksicht auf den Umfang ihres Bedarfes lästig fallen würde, eine den Gewerbsverhältnissen angemessene

Digitized by Google

Abweichung von der allgemeinen Anordnung zugestanden werden.

12) Handspinner sind von der Anwendung der gegenwärtigen Vorschrift ausgenommen. Es liegt ihnen jedoch ob, sich auf Verlangen der Gefälls-Behörden über den Bezug der bey ihnen befindlichen oder in den vorhandenen Garnen verarbeiteten Baumwolle auszuweisen.

13) Nicht bloß über den Gewerbsbetrieb der Baum-, Woll-, Spinn- und Baumwollwaaren-Druck-Fabriken, sondern überhaupt aller Fabriken, die sich mit der Zubereitung oder Verarbeitung von Baumwoll-Garnen oder mit der Verfertigung oder Zurichtung anderer Baumwoll-Erzeugnisse beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher mit genauer Beobachtung der Vorschrift vom 21. November 1829 zu führen.

14) Ueber die Baumwolle, Baumwoll-Garne oder Waaren, welche aus einer Fabrik zur Verarbeitung, Umstaltung oder Zurichtung, z. B. zum Spinnen, Weben, Färben, Drucken, Bleichen u. s. f. an einen anderen Ort mit der Bestimmung, nach Vollziehung dieses Gewerbsverfahrens wieder in die Fabrik zurück zu gelangen, versendet werden, sind in genauer Uebereinstimmung mit dem Fabrikations-Buche besondere Bücher, welche nach dem Zweige des Gewerbsverfahrens, für den dieselben bestimmt sind, benannt werden, als: Weber-, Bleiche-, Walke- und Färbebuch u. dgl., nach dem Muster C zu führen. C.

15) In diesen Büchern über den inneren Fabriks-Verkehr muß aufgeführt werden: die Gattung des Gegenstandes, der versendet wird, und dessen Menge bey Garnen, nebstdem die Fein-Nummer derselben, der Nahme des Gewerbetreibenden, an den die Sendung geschieht, das Gewerbsverfahren, dem der Gegenstand unterzogen werden soll, der Zeitpunct der Absendung, der Zeitraum, binnen welchem derselbe oder das daraus verfertigte Erzeugniß in die Fabrik zurück zu kehren hat, der Weg, auf dem die Sendung geschieht, und in die Fabrik

zurück gelangen soll, endlich der Tag, an welchem der Gegenstand wieder in die Fabrik gelangte.

16) Für jede Gewerbsunternehmung, mit welcher die Fabrik für einen der bemerkten Zwecke in gegenseitiger Verbindung steht, nahmentlich für jeden Weber, Wirker u. dgl. dem Garne oder Waaren zum Behufe eines für Rechnung der Fabrik zu vollziehenden Gewerbsverfahrens erfolgt werden, ist ein eigenes Buch zu verlegen, in welches alle zwischen diesen Gewerbetreibenden und der Fabrik Statt findenden Sendungen, Betheilungen und Zurückerstattungen eingetragen werden sollen. Die Erfolglassung oder Absendung von Stoffen oder Waaren aus der Fabrik, dann die Zurückgelangung des verfertigten Gegenstandes in dieselbe ist von dem Werkführer der Fabrik oder dem hierzu bestellten Individuum mit der Nahmensunterschrift zu bestätigen, und jedes Mahl sowohl bey der Ausfolgung, als auch bey dem Empfange deutlich in das Fabrikationsbuch einzutragen. Die Zahlen müssen in den Büchern über den inneren Fabriks-Verkehr mit Worten geschrieben werden.

17) Diese Bücher müssen die von der Fabrik abgesendeten Gegenstände sowohl auf dem Wege an den Ort des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens, als auch auf dem Rückwege in die Fabrik begleiten. Dieselben dienen auch dem Gewerbetreibenden, dem der Gegenstand zugesendet oder übergeben wurde, bis zur Beendigung der vorzunehmenden Verrichtung in dem Standorte seiner Gewerbsausübung zur Ausweisung auf die Fabrik. Außer diesem Orte und dem zur Hin- und Zurücksendung in dem Buche bezeichneten Wege sind diese Bücher nicht als Deckung anzunehmen; gleichwie dieselben auch von keinem andern Gewerbetreibenden, als demjenigen, auf dessen Nahmen solche lauten, zur Ausweisung der in dessen Händen befindlichen Stoffe oder Waaren verwendet werden können.

18) Von den Fabriken, welche nicht weiter als zwey österreichische Meilen in gerader Richtung von der ausländischen Gränze oder der Zoll-Linie gegen die Zollausschlüsse entfernt sind, sollen die Bücher über den inneren Fabriks-Ver-

Digitized by Google

kehr, nachdem dieselben für jeden einzelnen Gewerbetreibenden, mit dem die Fabrik in Verbindung steht, vorgerichtet wurden, dem im Orte befindlichen Zollamte oder Falls daselbst ein solches Amt nicht aufgestellt wäre, demjenigen Amte, dem die Fabrik von der Cameral-Bezirks-Verwaltung zum Behufe dieser Amtshandlung zugewiesen wird, ehe sie von denselben einen Gebrauch macht, vorgelegt werden. Das Amt prüfet die äußere Einrichtung des Buches, und hat insbesondere darauf zu sehen, daß für die gegenseitigen Sendungen der gerade Weg, der gewöhnlich zur Verbindung zwischen dem Standorte der Fabrik und jenem des zu vollziehenden Gewerbsverfahrens dienet, bezeichnet, wie auch, daß der zur Zurücklegung dieses Weges zu verwendende Zeitraum im Ebenmaße mit dem wirklichen Erfordernisse bestimmt werde. Tritt in keiner Beziehung ein Anstand ein; so wird die ämtliche Bestätigung auf dem ersten Blatte des Buches angesetzt. Ohne diese Bestätigung soll dasselbe nicht als Deckung angenommen werden.

19) Versendet oder überträgt ein Gewerbetreibender, der mit einer Fabriks-Befugniß nicht betheilt ist, Baumwolle, Baumwoll-Garne oder andere Baumwoll-Erzeugnisse zur Verarbeitung, Umstaltung oder Zurichtung mit der Bestimmung an einen anderen Ort, um im umgestalteten oder verarbeiteten Zustande von ihm wieder zurück bezogen zu werden; so sind diese gegenseitigen Transporte nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen (§§. 29 — 43) zu behandeln. Wünscht derselbe jedoch, statt der Anwendung dieser Bestimmungen, sich der für den inneren Fabriks-Verkehr vorgezeichneten Bücher zu bedienen; so ist ihm solches unter der Bedingung gestattet, daß er nicht bloß die für den inneren Fabriks-Verkehr vorgeschriebenen besonderen Bücher, sondern überhaupt die Gewerbsbücher in der für die Fabriken vorgezeichneten Art regelmäßig, vollständig und unterbrochen führe.

Digitized by Google

II. Ueber den Handel und Verkehr mit Baumwoll-Erzeugnissen.

20) Die handeltreibenden Personen, welche zu Folge der bestehenden Gewerbsvorschriften zur Führung geordneter Handelsbücher verpflichtet sind, haben, wenn sie mit Baumwolle, Baumwoll-Garnen oder anderen Baumwoll-Erzeugnissen handeln, die sich hierauf beziehenden Geschäfte in den Handelsbüchern deutlich, vollständig und wahrhaft darzustellen.

21) Die Baumwoll-Garne, welche sich bey Gewerbetreibenden befinden, müssen zur Ausweisung des Bezuges und Ursprunges mit Bolleten eines Zollamtes oder mit Verkaufs-Noten inländischer Baumwoll-Garn-Spinnereyen versehen seyn. Andere Verkaufs-Noten über Baumwoll-Garne sind für Gewerbetreibende nicht als Deckung anzunehmen. Als Gewerbetreibende werden an dieser und allen anderen Stellen der gegenwärtigen Vorschrift nicht bloß die Personen, welche sich mit der Erzeugung, Umstaltung oder Zurichtung von Baumwoll-Garnen oder anderer Baumwoll-Erzeugnisse beschäftigen, sondern auch diejenigen, welche Handel treiben, oder das Gewerbe der Güterbeförderung ausüben, verstanden.

22) Die Zoll-Bolleten und Verkaufs-Noten über Baumwoll-Garne müssen, um Gewerbetreibenden zur Deckung dienen zu können, entweder auf den Nahmen dieser Personen lauten, oder an sie, mit Beobachtung der Vorschrift vom 21. November 1829, §§. 3 und 4 abgetreten worden seyn.

23) Bolleten oder Verkaufs-Noten, welche von Krämern, Hausierern oder von Personen, die der Classe der Gewerbetreibenden nicht angehören, abgetreten wurden, haben Fabriken und handeltreibenden Personen nicht zur Deckung für den Gewerbsbetrieb derselben zu dienen. Auch für mindere Gewerbsunternehmungen, die sich mit der Zurichtung oder Verfertigung von Baumwoll-Erzeugnissen beschäftigen, sollen Bolleten und Verkaufs-Noten, die von Hausierern oder kein

Digitized by Google

Baumwollen-Gewerbe treibenden Personen abgetreten wurden, von der Annahme als Deckung ausgeschlossen seyn.

24) Wird gefärbtes Garn von dem Färber, oder überhaupt eine aus Baumwollen-Garn mit oder ohne Beymischung anderer Stoffe verfertigte Waare von dem Erzeuger, das ist: von demjenigen, der die Waare verfertigte oder zurichtete, oder für seine Rechnung verfertigen oder zurichten ließ, an einen Gewerbtreibenden abgetreten; so soll nebst der Ausstellung der Bezugs-Note über den veräußerten Gegenstand auch die Bollete oder Bezugs-Note über die in demselben enthaltenen Baumwoll-Garne an den Erwerber abgetreten werden. Die Bezugs-Note über den veräußerten Gegenstand kann auf dem Rücken der Bollete oder Bezugs-Note über das Garn angesetzt werden. In so fern aber die Garndeckung entweder nicht den erforderlichen Raum darbiethet, oder aus mehreren getrennten Urkunden besteht, oder überhaupt die Parthey es vorzieht, die Bezugs-Note über den veräußerten Gegenstand auf einem besonderen Blatte auszustellen, müssen in der Letzteren nicht nur die Bolleten oder Bezugs-Noten über die in der Waare enthaltenen Garne deutlich berufen, sondern es muß auch auf den Rücken der abgetretenen Garndeckungen die Bezugs-Note, die zugleich ausgestellt wird, mit kurzer Angabe der Waarengattung, zu welcher dieselbe gehört, bezogen werden. Z. B. „laut Bezugs-Note vom heutigen Nr. — zur Deckung roher Cottone an N. N. abgetreten."

25) Das gleiche Verfahren ist auch bey den weiteren Veräußerungen der Waare bis zu dem Zeitpuncte, wo die Nachweisung über die in dem Gegenstande enthaltenen Garne vorschriftmäßig von einem Gefällsamte eingezogen wird, (§§. 26 und 54) zu beobachten. Die Bezugs-Noten über die aus Baumwoll-Garnen verfertigten Gegenstände oder über gefärbte Baumwoll-Garne können daher nur in so fern zur Deckung angenommen werden, als vereint mit denselben auch die Bolleten oder Bezugs-Noten über die verarbeiteten oder umstalte-

Digitized by Google

ten Garne (Garndeckungen) vorliegen, oder nachgewiesen wird, daß dieselben von einem Gefällsamte eingezogen worden seyen.

26) Gewerbetreibende, welche zur Führung von Gewerbsbüchern nicht verpflichtet sind, können sich bey der Veräußerung oder Versendung ihrer eigenen Erzeugnisse von der Ausstellung schriftlicher Bezugs-Noten und der schriftlichen Abtretung auf den Rücken der Bolleten oder Bezugs-Noten über Baumwoll-Garne dadurch befreyen, daß sie diese Urkunden einem im Orte oder in dessen Nähe bestehenden zur Vornahme der Amtshandlungen über die Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigten Gefölls-Amte vorlegen, und mündlich das Geschäft, um das es sich handelt, anzeigen. Das Amt stellt gegen Einziehung der Garnausweisung die erforderliche Bezugs- oder Versendungskarte aus.

27) Zur erleichterten Vereinzelung der Nachweisungen über die Baumwoll-Garne sind die Zollämter angewiesen, die Bolleten über verzollte Baumwoll-Garne auf Verlangen der Partheyen entweder vereint für die gesammte, auf Einmahl bezogene Sendung, oder in kleinere Abtheilungen bis zur Menge von fünf und zwanzig Pfund Wiener Gewicht herab, gesondert auszustellen. Auch wird die Vorkehrung getroffen, daß bey den Hauptzoll-Aemtern, Zoll-Legstätten und anderen Gefälls-Aemtern, bey denen eine solche Verfügung nach den Verhältnissen des Verkehres erforderlich ist, gegen Einlegung von Zoll-Bolleten über Baumwoll-Garne vereinzelte Bolleten (Ersatz-Bölleten) über geringere Mengen erhoben werden können. Endlich wird in den Fällen, in denen die bey der Veräußerung oder Versendung von Baumwoll-Erzeugnissen beygebrachten Bezugs-Noten inländischer Garn-Spinnereyen eine größere Menge Garne umfassen, als in den veräußerten oder versendeten Waaren enthalten ist, über den Ueberschuß von dem Amte, bey welchem diese Urkunden beygebracht wurden, eine Bezugskarte ausgestellet werden.

28) Das Zettelgeld von den Zoll-Quittungen und Zoll-Bolleten über verzollte Baumwoll-Garne wird ohne Rücksicht

auf die Zahl der ausgestellten Bolleten nur nach demjenigen Ausmaße eingehoben, welches dem Gesammtbetrage des von der ganzen Sendung gebührenden Zolles entspricht. Von den Ersatz-Bolleten und Bezugs- oder Versendungskarten ist ein Zettelgeld nicht zu entrichten.

29) Schriftliche Bezugs-Urkunden sollen nicht nur bey der Veräußerung an einen Gewerbetreibenden, sondern auch überhaupt in dem Falle ausgestellt werden, wenn Baumwoll-Erzeugnisse aus dem Orte versendet werden, und deren Menge Ein Pfund Spitzengrund (Bobinett) acht Pfund Baumwoll-Garne oder fünfzig Pfund Wiener Gewicht anderer Baumwoll-Erzeugnisse erreicht.

30) Die Bezugs-Noten über Gegenstände, welche aus dem Orte versendet werden, haben nebst den allgemeinen durch die Vorschrift vom 21. November 1829, §. 1 festgesetzten Erfordernissen auszudrücken:

a) die Zahl und Zeichen der Kisten und Päcke, wenn die Waare verpackt gesendet wird;
b) den Zeitpunct der Absendung;
c) die Straße, welche die Sendung einschlagen wird, und
d) den Zeitraum, inner welchem dieselbe an dem Orte der Bestimmung eintreffen soll,
e) den Nahmen, Zunahmen und Wohnort desjenigen, durch den die Sendung geschieht.

Die Zahlen, welche die Menge der versendeten Gegenstände, den Tag der Absendung und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorgezeichneten Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben.

Enthält der Versendungs- oder Frachtbrief alle für die Bezugs-Noten vorgezeichneten Erfordernisse, so ist die Ausstellung einer besonderen Bezugs-Note nicht erforderlich, und der Frachtbrief kann statt derselben verwendet werden.

31) Die Bezugs-Note oder der Frachtbrief muß die Sendung begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann nach dem Eintreffen

Digitized by Google

im Orte der Bestimmung, in diesem als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bey der Absendung auf dem Transporte und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden.

32) Ueberträgt ein Gewerbetreibender, der zur Buchführung nicht verpflichtet ist, selbst, oder sendet er durch eine zu seiner Familie oder seinem Dienstgesinde gehörende Person sein eigenes Erzeugniß, oder die zum Gewerbsbetriebe für seine eigene Rechnung bestimmten Baumwoll-Garne an einen andern Ort, so liegt ihm zwar die Ausstellung einer Bezugs-Urkunde nicht ob. Der Transport muß aber mit der Ausweisung über die Garne, die im ungeänderten Zustande übertragen werden, oder in dem Baumwoll-Erzeugnisse enthalten sind, versehen seyn.

33) Geschieht die Versendung von Baumwoll-Erzeugnissen in der oben (§. 29) bemerkten Menge aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zur Vollziehung der Amtshandlungen bey Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigtes Gefälls-Amt aufgestellt ist, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und die vorschriftmäßige Ausweisung über den Bezug desselben, dann der verarbeitenden Garne (§§. 21 — 25) vorgelegt werden.

Besteht der zur Absendung bestimmte Gegenstand aus Spitzengrund oder Nankin ausländischen Ursprunges, so ist der gesetzmäßige Bezug auszuweisen.

Die Ansage kann in den Fällen, in welchen den Partheyen die Ausstellung schriftlicher Bezugs-Noten oder Frachtbriefe erlassen ist (§§. 26 und 32) mündlich geschehen.

In den übrigen Fällen vertritt die Bezugs-Note oder der Frachtbrief die Stelle einer schriftlichen Erklärung, so fern derselbe mit den vorschriftmäßigen Erfordernissen versehen ist.

34) Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der Waaren, prüft die beygebrachten Nachweisungen und er-

Digitized by Google

theilt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung. Ist der Gegenstand an einen Ort bestimmt, in welchem sich ein Zollamt oder ein anderes zur Vornahme der Amtshandlungen bey Waarenversendungen ermächtigtes Amt befindet, so wird der zollämtliche Verschluß an den Gegenstand angelegt, und derselbe an dieses Amt angewiesen.

35) Die Leistung der vorgeschriebenen Nachweisungen enthält zwar eine Bedingung, ohne deren Erfüllung den Baumwoll-Erzeugnissen, die zu einem Gefälls-Amte gestellt wurden, der Transport an einen andern Ort in der Regel nicht gestattet werden kann. Falls jedoch die Sendung an einen Ort, in welchem ein Hauptzoll-Amt oder eine Zoll-Legstätte besteht, bestimmt ist, so kann sichern und bekannten oder Sicherheit leistenden Partheyen auf ihr Verlangen gestattet werden, die vorgeschriebenen Nachweisungen bey dem Amte des Ortes, an welchen die Sendung bestimmt ist, in Ordnung zu bringen. In diesem Falle hat die Parthey mittelst einer schriftlichen Erklärung die Verbindlichkeit zu übernehmen, die Waare zu dem Amte, an das dieselbe gewiesen werden wird, zu stellen, und wenn dieses binnen der vorgezeichneten Frist unterlassen würde, den wegen unterlassener Ausweisung des Bezuges der versendeten Waare entfallenden Strafbetrag zu erlegen.

Zugleich sind die zur Nachweisung dienenden Urkunden dem Amte zu übergeben, welches dieselben versiegelt, und der Parthey sammt der Versendungskarte zur Ueberbringung an das Amt, an welches die Sendung angewiesen wird, erfolgt.

36) Ist in dem Orte, aus welchem Baumwoll-Erzeugnisse in der erwähnten Menge (§. 29) abgesendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bey Waarensendungen ermächtigtes Amt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte und, falls mehrere solche Aemter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. Bey diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 33 — 35) bestimmte Art verfah-

Digitized by

ren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

37) Erhielt endlich eine Sendung Baumwoll-Erzeugnisse der bemerkten Art (§. 29) die Bestimmung, an einen Ort gebracht zu werden, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen bey Waarensendungen ermächtigtes Amt befindet, so soll dieselbe nach dem Eintreffen in diesem Orte und vor der Ablegung zu dem Amte gestellt, und hier auf die für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 33 — 35) verfahren werden. Ward die Waare an das Amt unter Zollsiegel angewiesen, so nimmt dasselbe die Letzteren ab, und ertheilt hierüber die Bestätigung.

38) In der Regel sind die Baumwoll-Erzeugnisse, welche bey der Absendung oder im Transporte zu einem Gefälls-Amte gestellt, und daselbst der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen wurden, wenn dieselben nicht die Bestimmung haben, an den Standort eines zu den Amtshandlungen bey Versendungen bestellten Amtes gebracht zu werden, von der Stellung zu einem zweyten Amte enthoben. Den Aemtern, welche die gedachten Amtshandlungen bey der Absendung pflegen, wird jedoch vorbehalten, Baumwoll-Erzeugnisse, welche die Richtung aus dem Inneren des Landes gegen die ausländische Gränze zu, nehmen, unter Siegel zu legen, und an ein dem Orte der Bestimmung nahes Gefälls-Amt zur Abnahme der Siegel anzuweisen. Der Parthey darf aber aus diesem Anlasse ein erheblicher Umweg nicht zugemuthet werden.

39) Die Baumwoll-Erzeugnisse, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, werden unter Zollsiegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, angewiesen. Gelangen Baumwoll-Erzeugnisse aus den ungarischen oder den übrigen Provinzen des Kaiserstaates zu einem Zollamte der Zwischenlinie, ohne früher der für die Waarensendungen vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Amtshandlung unterzogen worden zu seyn, so verfährt dieses Zollamt nach den für die Absendung der Baumwoll-Waaren geltenden Bestimmungen (§§. 33 — 35).

40) Die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen Baumwoll-Erzeugnisse unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen. (Vorschrift vom 8. April 1829, §§. 27 — 33).

41) Wird einer Waarensendung, deren Verführung nicht unter Zollsiegel geschieht, auf dem Transporte eine andere Richtung ertheilt, als der Frachtbrief, oder die Versendungskarte ausdrückt, und befindet sich entweder an der Stelle, wo von der früheren Richtung abgegangen wird, oder auf der neu gewählten Richtung ein, zur Vollziehung der Amtshandlungen bey Waarenversendungen ermächtigtes Gefälls-Amt, so soll die Sendung zu diesem Amte gestellt, und die gewählte Richtung demselben angezeigt werden. Dieses Amt vollzieht, wenn die Waare weder bey der Absendung, noch auf dem Transporte bey einem anderen Amte der vorschriftmäßigen Amtshandlung unterworfen wurde, die Letztere (§§. 33 — 35). Im entgegen gesetzten Falle hingegen bemerkt dasselbe, nach Besichtigung der Ladung auf der Versendungskarte, mit welcher dieselbe einlangte, die neue Richtung und den Zeitraum, binnen welchem die Waare am Orte der Bestimmung einzutreffen hat.

42) Setzt die Parthey auf dem Wege an den Ort der Bestimmung einen Theil der Ladung ab, und befindet sich die Letztere nicht unter Zollsiegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Waare eine schriftliche Empfangsbestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Gattung und Menge des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auf dem Rücken des Frachtbriefes oder der Versendungskarte angesetzt werden.

43) Geschah der Absatz eines Theiles der Ladung im Kleinverschleiße auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein

Digitized by Google

zur Vornahme der Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigtes Gefälls-Amt, so hat die Parthey die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe oder der Versendungskarte deutlich zu bemerken, jedoch muß der Frachtbrief oder die Versendungskarte ausdrücklich auf den Transport zum Markte lauten. Ward diese Urkunde nicht bloß für die Sendung auf den Markt, sondern auch für die Rückkehr ausgestellt, so dient solche auch für die Letztere in Absicht auf die unabgesetzt gebliebene Menge zur Ausweisung. Besteht im Marktorte ein für die gedachten Amtshandlungen ermächtigtes Amt, so wird bey dem Eintreffen im Orte nach der allgemeinen Vorschrift (§. 37) verfahren. Zu diesem Amte wird auch die unabgesetzte Menge, ehe dieselbe den Marktort verläßt, gebracht. Das Amt setzt in diesem Falle auf dem Frachtbriefe oder der Versendungskarte die Richtung, welche die Waare nehmen wird, und den Zeitraum, binnen welchem dieselbe am Orte der Bestimmung einzutreffen hat, an.

44) Zur Vollziehung der Amtshandlungen bey den Waarensendungen sind die Gränzzoll-Aemter, dann die Hauptzoll-Aemter und Zoll-Legstätten ermächtiget. In so fern andere Gefälls-Aemter zu diesen Amtshandlungen bestellt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zoll-Siegel und nicht zur Vollziehung der übrigen, durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 33 — 39) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Aemter anzusehen sind, zu denen die Waaren bey der Absendung oder auf dem Transporte gestellt werden müssen. (§§. 33 und 36).

45) Die Amtshandlungen über die Sendungen der Baumwoll-Erzeugnisse sind durchgehends unentgeldlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird daher keine wie immer geartete Gebühr eingehoben werden.

46) Die Bewegungen des inneren Fabriks-Verkehres

(§. 14) bleiben von den Anordnungen über die Stellung der Sendungen zu einem Gefälls-Amte bey dem Abgange auf dem Transporte oder im Eintreffen am Orte der Bestimmung, in so lange ausgenommen, als die Gewerbsbücher überhaupt sowohl, als auch die für den Fabriks-Verkehr vorgeschriebenen besonderen Bücher regelmäßig und genau geführt werden, und als die Gewerbsunternehmungen, zwischen denen der gegenseitige Fabriks-Verkehr Statt findet, zum Schleichhandel oder zur Hülfeleistung bey demselben nicht gemißbraucht werden.

47) Auch sind die Cameral-Landesbehörden ermächtigt, wo es zur Belebung des Verkehrs und zur Unterstützung der Gewerbsthätigkeit erforderlich ist, in der Anwendung der vorgezeichneten Bestimmungen über die Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen, Erleichterungen, die sich mit dem Zwecke der Maßregel vereinigen lassen, zu bewilligen.

48) Die Zoll-Bolleten der Hauptzoll-Aemter und Zoll-Legstätten, dann die Bezugs-Noten der inländischen Baumwoll-Garn-Spinnereyen über Baumwoll-Garne können nicht länger als Ein Jahr, die Zoll-Bolleten der Commercial-Zoll-Aemter über Baumwoll-Garne hingegen nicht länger als sechs Monathe vom Tage der Ausstellung an gerechnet, den Gewerbetreibenden für die bey ihnen vorhandenen Vorräthe an weißen oder gefärbten Baumwoll-Garnen, oder den Erzeugern von Baumwoll-Waaren für die von ihnen verarbeiteten Baumwoll-Garne, und für die durch sie aus den Letzteren verfertigten Waaren zur Deckung dienen. Hat der Verfertiger einer Waare bey deren Veräußerung Bezugs-Urkunden über Baumwoll-Garne vor dem Ende dieser Fristen zur Ausweisung der in dem veräußerten Gegenstande verarbeiteten Baumwoll-Garne an den Erwerber seines Erzeugnisses abgetreten, so sind diese Urkunden für den Letzteren in Verbindung mit der über die Waare selbst ausgestellten Bezugs-Note, so lange diese zur Ausweisung des Bezuges annehmbar ist, von der Beachtung nicht ausgeschlossen.

49) Die Bezugs-Urkunden über die aus Baumwoll-Gar-

Digitized by Google

rschlei

ntschließung vo reich, Salzburg, Böhmen,
ien, vom 1. A

Tarifs-Nr.		Verkauf				
		ge an die Ren, und rschleißer enten im		von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen.		
		In C. M.		Das	In C. M.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
1	Varinas-Kn	7	—	¼ Pfund	1	55
2	Halb-Knaste	1	30	detto	—	25
		—	36	detto	—	10

Digitized by Google

Digitized by Google

nen verfertigten Waaren können als Deckung nicht über die Dauer von zwey Jahren von dem Zeitpuncte der Ausstellung an gerechnet, verwendet werden.

50) Für die Urkunden, welche vor der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt wurden, haben die festgesetzten Fristen von diesem Zeitpuncte an zu laufen.

51) Falls eine Parthey sich bey dem herannahenden Ablaufe der vorgezeichneten Fristen, noch in dem Besitze der Gegenstände, auf welche eine Bezugs-Urkunde lautet, oder eines Theiles derselben befindet, so kann sie bey der Cameral-Bezirksbehörde um die Verlängerung der Frist einschreiten. Dieses Ansuchen muß aber längstens binnen vierzehn Tagen vor Ausgang der Frist angebracht werden. Hierbey ist sowohl der Umstand, daß der vorhandene Gegenstand derselbe sey, über den die in der Rede stehende Urkunde ausgestellt wurde, als auch, welche Verhältnisse das Zurückbleiben des Vorrathes herbey führten, nachzuweisen.

52) Bey den Revisionen, welche die Finanz-Behörden und ihre Abgeordneten bey einem Gewerbetreibenden vornehmen, sind demselben alle zur Ausweisung der Verzollung, des Bezuges oder Ursprunges von Waaren dienenden Urkunden, in deren Besitze sich der Gewerbetreibende befindet, vorzulegen. Wurden Gegenstände mit der Bestimmung wieder an den Gewerbetreibenden zurück zu gelangen, z. B. auf Märkte, zur Zurichtung, Bleiche u. dgl. abgesendet, so sind auch die solchen Sendungen zur Bedeckung beygelegten Urkunden bey der Revision anzuzeigen. Urkunden, welche dieser Anordnung zuwider, bey einer Revision verschwiegen wurden, sind bey einer spätern Revision nicht zu beachten.

53) Die Urkunden, welche durch den Ablauf der festgesetzten Frist die Anwendbarkeit zur Bezugsausweisung verloren, oder deren Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, werden bey der Revision dem Besitzer abgenommen. Wünscht die Parthey, daß ihr dieselben zurück gestellt werden, so hat dieses über das

Digitized by Google

bey der Abnahme von ihr zu äußernde Ansuchen nach geschehenem Amtsgebrauche zu erfolgen.

54) Die Nachweisungen, welche den zur Vollziehung der Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigten Gefälls-Aemtern über die in Baumwoll-Waaren verarbeiteten Baumwoll-Garne überreicht werden, sind von diesen Aemtern so weit die beygebrachten Urkunden in Absicht auf die Menge, Gattung und Fein-Nummer der in denselben ausgedrückten Garne mit der Menge und Beschaffenheit der Waare übereinstimmen, zurück zu behalten, worüber der Parthey die Bestätigung ertheilet wird. Ueber die Menge, um welche der Inhalt der beygebrachten Urkunden das Erforderniß der zu leistenden Nachweisung überschreitet, wird der Parthey auf ihr Verlangen eine besondere Bestätigung ertheilt.

55) Ergibt sich bey den Revisionen oder bey der Amtshandlung versendeter Waaren über die Menge, Gattung oder Fein-Nummer der Garne, über welche die Nachweisung zu leisten ist, zwischen der Parthey und dem Gefälls-Amte oder den Abgeordneten der Gefälls-Behörden eine Verschiedenheit der Ansichten, so ist der Befund unbefangener Sachverständiger einzuholen, und der Amtshandlung zum Grunde zu legen. Befinden sich keine geeigneten Sachverständigen im Orte, so soll ein Musterstück, oder wenn die Beschaffenheit der Waare die Abnahme eines Musterstückes nicht zuließe, wie auch, wenn die Parthey es vorzöge, die Waare selbst an einen Ort, wo jenes Hinderniß nicht besteht, zur Aufnahme des Befundes geleitet werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

56) Unter Baumwoll-Waaren oder Baumwoll-Erzeugnissen werden in dieser Vorschrift nicht bloß die rein aus Baumwolle verfertigten Gegenstände, sondern auch diejenigen, denen andere Stoffe, als: Seide, Schafwolle, Lein u. dgl. beyge-

Digitized by Google

mengt sind, begriffen. Dagegen findet dieselbe auf gebrauchte Kleidungsstücke keine Anwendung.

57) Die Gewerbetreibenden, welche zur Führung von Handels- oder Gewerbsbüchern verpflichtet sind, (§§. 5, 13 und 20) haben stets jeden Verkauf, über den zu Folge der obigen Bestimmungen eine schriftliche Bezugs-Note auszustellen ist, (§§. 24, 25 und 29) vor der Ausfertigung der Letzteren deutlich und genau in das Verkaufsbuch einzutragen. Diese Eintragung hat zu geschehen, wenn gleich der Erwerber eine schriftliche Bezugs-Note nicht fordern sollte.

58) Der im Klein-Verschleiße Statt findende Absatz soll wenigstens summarisch am Schlusse jeder Woche in die Bücher eingetragen werden.

59) Die unrichtige Ausstellung einer Verkaufs- oder Bezugs-Note über Gegenstände, welche von dem Aussteller an denjenigen, für den die Urkunde ausgefertigt worden ist, entweder gar nicht, oder nicht in der angeführten Menge, oder nicht in der angegebenen Beschaffenheit veräußert und übergeben wurden, ist als Hülfeleistung zum Schleichhandel zu betrachten, und unterliegt den für die Letztere bestimmten gesetzlichen Strafen, der Gegenstand mag vorhanden und eine Einschwärzung erwiesen seyn, oder nicht. (Zollordnung §§. 86, 103 und 109). Gegen Gewerbetreibende, welche zur Buchführung verpflichtet sind, wird im Falle der Inhalt einer Verkaufs- oder Bezugs-Note in den Handels- oder Gewerbsbüchern des Ausstellers entweder gar nicht, oder mit einer geringern Menge oder einer andern Gattung, als die Bezugs-Note ausdrückt, eingetragen wurde, dieser Umstand als der Beweis angesehen werden, daß die Veräußerung gar nicht oder nicht in derjenigen Menge oder Gattung, welche die Bezugs-Note enthält, geschah.

60) Unter der vorhergehenden Bestimmung ist auch der Fall begriffen, wo eine Zoll- oder Ersatz-Bollete, oder eine echte Bezugs-Note an eine Parthey abgetreten wird, ohne daß zugleich die Veräußerung und Uebergabe des Gegenstandes, zu

Digitized by Google

dessen Ausweisung die abgetretene Urkunde ursprünglich ausgestellt wurde, geschah.

61) Die unbefugte Veräußerung roher Baumwolle von Seite einer Baumwoll-Garn-Spinnerey, dann die Uebertretung der Vorschrift über die Aufbewahrung ausländischer Baumwoll-Garne in einer Spinnerey und über den Handel mit denselben (§§. 2, 3, 9 und 10) sind unter der allgemeinen Bestimmung der Zollordnung §. 86 begriffen.

62) Die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Stellung der Baumwoll-Erzeugnisse zu Gefälls-Aemtern und die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen (§§. 33 — 43) enthält eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung der Verzollung, des Bezuges oder Ursprunges beygebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Die Verletzung der Zoll-Siegel unterliegt den gesetzlichen Strafen.

63) In Absicht auf die Einrichtung dieser Urkunden werden die mit der Vorschrift vom 21. November 1829 ausgesprochenen Grundsätze ihrem ganzen Umfange nach aufrecht erhalten. Urkunden, denen eines der festgesetzten Erfordernisse mangelt, oder welche mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, sind nicht als vorhanden zu betrachten. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte zum andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, nachdem der Zeitraum, binnen welchem der Weg zu Folge derselben zurück gelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertigt wird.

64) Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist nach deren Ablauf die Urkunden bey den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere oder ausgedehntere Beweiskraft beygelegt, als solchen nach deren inneren Beschaffenheit ohnehin zukömmt.

Digitized by Google

65) Die Versendungs- und Bezugskarten, welche die hierzu bestimmten Aemter ausstellen, und überhaupt die ämtlichen Bestätigungen, welche bey den Amtshandlungen über die Versendungen ertheilt werden, sind bloß als der Beweis, daß von Seite der Parthey Urkunden beygebracht, und die versendeten Gegenstände der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen worden seyen, anzusehen. Die Beweiskraft der beygebrachten Urkunden wird jedoch dadurch nicht geändert oder erhöht, und so fern dieselben nicht den Beweis des Ursprungs der Waare enthalten, so wird derselbe durch die Versendungs- oder Bezugskarten, und die ämtlichen Bestätigungen weder ersetzt noch ergänzt.

Digitized by Google

Formular A.

Land N. Baumwoll-Garn-Spinnerey zu N.
Zeitraum vom ... bis ... 183 ..

Verzeichniß

der an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu N. abgegebenen Bolleten über die bezogene rohe Baumwolle.

Fortlaufende Zahl	Der Bolleten-Ausstellung			Der bezogen. Baumwolle			Anmerkungen
	Amt	Tag	Zahl	Gattung	Gewicht		
					Sporco	Netto	
					Pfund		
1	Wien	4. Jan 1834	D. 576	Maced.	780	645	
2	Laib.	20. detto	412	Ostind.	635	584	

Digitized by Google

Formular B.

Land N. Baumwoll-Garn-Spinnerey zu N.

Zeitraum vom ... bis ... 183..

Ausweis

der beschäftigten Arbeiter.

Fortlaufende Zahl	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Eigenschaft, in welcher dieselben beschäftigt werden	Anmerkung.

Digitized by Google

Formular C.

Land: N. N. Fabrik zu N.
Kreis: N. des N.

Weberbuch.

für den N. N.
wohnhaft zu N. Haus-Nr.

Dieses Buch deckt Baumwoll-Garne die Versendung aus der Fabrik und die daraus verfertigten rohen Kottone auf dem Transporte in die Fabrik.

Der Weg, welcher hin und zurück eingehalten werden muß, geht über folgende Ortschaften:

N. N., N. N., N. N. . . . . .

Derselbe muß zurückgelegt werden binnen . . . . Stunden.

N. am . . . . . 183 . .

Gesehen k. k. . . . . Amt zu N. am . . . . .

N. N. Werkführer der Fabrik.

(L. S.) N. N.
N. N.

Fortlaufende Zahl	Tag und Stunde der Erfolglassung aus der Fabrik	Benennung des Gewerbs-Inhabers	Gattung und Fein-Nummer	Gegenstand			Die gewebte Waare hat zur Fabrik zu gelangen		ist in die Fabrik gelangt		
				Garn			bis		am	Gattung	Zahl der Stücke
				Päcke	Gewicht	Pf.					

Nr. 41.

Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 21. April 1834.

Bestimmungen wegen Vorlegung der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne.

In Erwägung der Mißbräuche, welche mit unrichtigen oder veralteten Urkunden über den Bezug und Ursprung der Baumwoll-Garne verübt werden, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decrete vom 25. Februar 1834 Folgendes verordnet:

1) Binnen einer Frist von zehn Tagen, von dem Zeitpuncte der Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung in jedem Orte an gerechnet, hat jeder Kaufmann oder Großhändler, der mit Baumwoll-Garnen oder Baumwoll-Waaren handelt, und jeder Gewerbetreibende, der sich mit der Verfertigung, Zurichtung oder Umstaltung von Waaren aus Baumwoll-Garnen mit oder ohne Beymischung anderer Stoffe beschäftiget, die Zoll-Bolleten und die Bezugs- oder Verkaufs-Noten inländischer Baumwoll-Garn-Spinnereyen über diejenigen Baumwollgarne, welche er selbst oder bey den für seine Rechnung beschäftigten Gewerbsleuten im unverarbeiteten Zustande zugerichtet, gefärbt oder in Baumwoll-Waaren verarbeitet, besitzt, bey dem nächsten Zollamte oder, in so fern sich ein solches Amt nicht in der Nähe befindet, bey einem derjenigen Aemter oder Behörden, welche hierzu werden besonders bezeichnet werden, oder unmittelbar bey der Cameral-Bezirks-Verwaltung mit einem in zweyfacher Ausfertigung anzuschließenden Verzeichnisse vorzulegen. Sollte bey einer Parthey vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist eine Revision der Gewerbsunternehmung oder der Verschleiß-Niederlage vorgenommen

Digitized by Google

werden, so können die Bolleten und Bezugs-Noten auch den Beamten, welche die Reviſion vollziehen, vorgelegt werden.

2) Das Verzeichniß iſt in der beyliegenden Geſtalt zu A. verfaſſen.

Dasſelbe hat zu enthalten: den Nahmen des Ausſtellers der Bezugs-Note oder des Amtes, das die Bollete ausſtellte, den Tag der Ausfertigung, die Nummer, mit welcher die Bollete oder Bezugs-Note bezeichnet iſt, die Gattung und Menge der Garne, auf welche die Urkunde lautet, dann die Angabe, welche Menge hiervon unverarbeitet, oder in Waaren verarbeitet, und zwar in welchen Gegenſtänden bey der Parthey vorräthig ſey. Dieſe Verzeichniſſe und die Eingaben, mit denen dieſelben überreicht werden, unterliegen nicht dem Papier-Stämpel.

3) Hat die Parthey einer von ihr abgeſendeten Menge Baumwoll-Garne oder anderer Waaren, die ſich zur Zeit der Vorlegung des Verzeichniſſes auf dem Wege nach dem Orte der Beſtimmung befinden, Bolleten oder Bezugs-Noten über Baumwoll-Garne beygelegt, ſo iſt dieſes in der Anmerkung des Verzeichniſſes erſichtlich zu machen, und die Menge und Gattung der abgeſendeten Waaren, der Tag, an dem die Abſendung geſchah, der Nahme desjenigen, an den dieſelben gerichtet ſind, und des Ortes, wohin die Sendung beſtimmt iſt, anzugeben.

4) Ueberbringt die Parthey ſelbſt die Bolleten und Bezugs-Noten zu einem Amte, und iſt dieſelbe des Schreibens unkundig, ſo hat das Amt, dem die Urkunden überbracht werden, das Verzeichniß nach dem Inhalte derſelben und nach der Angabe der Parthey zu verfaſſen, dasſelbe der Letzteren deutlich vorzuleſen, und von ihr in Gegenwart zweyer Zeugen, welche das Verzeichniß als ſolche zu unterſchreiben haben, mit dem Handzeichen bekräftigen zu laſſen.

5) Ein Exemplar des Verzeichniſſes wird mit der Beſtätigung über die erfolgte Vorlegung der Parthey ſogleich zurück

Digitized by Google

gestellt, und dienet ihr zum Beweise, daß die verzeichneten Urkunden vorgelegt worden seyen.

6) Die Baumwoll-Garn-Spinnereyen haben auf dieselbe Art und binnen derselben Frist die Zoll-Bolleten und Bezugs-Noten über die bey ihnen roh oder versponnen vorhandene Baumwolle zu überreichen.

7) Besitzt eine Parthey an zwey oder mehreren Orten verschiedene Gewerbsunternehmungen oder Verschleiß-Niederlagen; so sind die in jeder derselben vorhandenen Bolleten und Bezugs-Noten getrennt zu verzeichnen und vorzulegen.

8) Die Zoll-Bolleten und Bezugs-Noten, welche zu Folge der gegenwärtigen Anordnung hätten vorgelegt werden sollen, und die bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist nicht vorgelegt wurden, sollen, nachdem die Letztere verstrich, zur Bezugsausweisung von Baumwoll-Garnen oder anderen Baumwoll-Waaren bey Baumwoll-Garn-Spinnereyen aber zur Deckung der vorräthigen rohen Baumwolle oder der verfertigten Baumwoll Garne nicht beachtet werden.

9) Eine Ausnahme findet bloß für die Bolleten und Bezugs-Noten, welche eine während der festgesetzten zehntägigen Frist im Transporte begriffene Sendung an den Ort der Bestimmung begleiteten, Statt, wenn die obige Anordnung (§. 3) von dem Versender gehörig beobachtet wurde, und wenn der Empfänger längstens binnen drey Tagen nach dem Empfange die eingelangten Urkunden auf die vorgeschriebene Art vorlegt.

10) Die Zoll-Bolleten und Bezugs-Noten, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen Verfügung gehörig vorgelegt wurden, erhalten durch die Vorlegung und durch die nach gepflogener Einsicht von Seite der Gefälls-Behörden erfolgende Zurückstellung an die Parthey keine andere oder größere Beweiskraft, als denselben nach den bestehenden Vorschriften ohnehin zukömmt.

Digitized by Google

I.	II.	III.	IV
Nach dem Cataſter des Poſſeſſors		des dermalig Beſitzers	
Nro.	N a h m e	Haus-Nro.	N a h
129	Johann Zdarzil, Halblähner	3	Franz Zda
108	Johann Dawidek, Halblähner	4	Derſelbe
120	Laurenz Mazkowik, Halblähner]	8	Anton Mazk
128	Joſeph Zdarzil, Halblähner	12	Joſeph Zdar
126	Joſeph Zooral	13	Derſelbe

n

e

il

wil

il

Digitized by

A.

Verzeichniß

der Garndeckungen, welche von dem N. N. . . . . zu . . . . . überreicht werden.

Fortlaufende Zahl	Name des Ausstellers	Tag der Ausstellung	Nr.	Gattung der Garne	Garn-Menge: auf welche die Urkunde oder Bollete lautet	Garn-Menge: die wirklich vorhanden ist: im unverarbeiteten Zustande: weiß (Pfund)	Garn-Menge: die wirklich vorhanden ist: im unverarbeiteten Zustande: gefärbt (Pfund)	Garn-Menge: die wirklich vorhanden ist: verarbeitet: Gattung d. Waare	Garn-Menge: die wirklich vorhanden ist: verarbeitet: Zahl d. Stücke	Garn-Menge: die wirklich vorhanden ist: verarbeitet: Menge d. Garne (Pfund)	Anmerkung

Nr. 42.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1834 an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Erläuterung der höchsten Entschließung, in Betreff der Ansprüche der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Ordensgeistlichen, auf Pensionen.

Zur Beseitigung einer unrichtigen Anwendung der der Landesstelle unterm 11. May 1803 eröffneten allerhöchsten Entschließung, durch welche die mit Gehalten bey öffentlichen Lehrämtern angestellten Piaristen und Mendikanten-Priester von allem Anspruche auf Pensionen nicht ausgeschlossen worden sind, haben Seine Majestät allerhöchst Ihren Willen dahin zu erklären geruhet, daß für dieselben im vorkommenden Falle um eine angemessene jährliche Remuneration eingeschritten werden dürfe, welche zu Handen des Klostervorstehers mit der demselben obliegenden Verpflichtung anzuweisen seyn wird, dem emeritirten Lehrer davon den seinen Bedürfnissen und den Statuten des Ordens angemessenen Theil zukommen zu machen.

Nr. 43.

Hofkammer-Decret vom 1. März 1834 an die Cameral-Gefällen-Verwaltung in Nieder-Oesterreich. Kundgemacht am 7. März 1834.

Aufhebung der Frachtkarten-Gebühr bey dem Wiener Hauptzoll-Amte.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 14. Januar 1834 zu gestatten geruhet, daß die bey dem Wiener Hauptzollamte bestehende, von Seite der Frächter zu entrichtende Frachtkarten-Gebühr gänzlich aufgehoben werde.

Digitized by Google

XII.							XVII.
sionsbefund sind hieran durch Erträgniß-Fähigkeit gesetzt w							**Anmerkung** des von der Commission befundenen Zustandes der beschädigten Gründe, mit dem Gutachten, ob und wann die Wieder-Cultivirung der verwüsteten Gründe durch die Eigenthümer bewirkt werden kann
sich ein Abfall ergibt							
Grundertrag von							
Weingärten		Wiesen		Huthweiden			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
—	—	—	4¾	—	—	—	Vom Wasser ganz weggerissen, mit Stein und Schotter vertragen und zum Bachbette umgestaltet, daher nicht zu cultiviren möglich.
—	—	20	15	—	—	—	Dergestalt mit Stein und Schotter vertragen, daß die Wieder-Cultur nur erst nach 2 und
—	—	20	15	—	—	—	

Digitized by Google

Nr. 44.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1834, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3., in Mähren am 6., in Oesterreich ob der Enns am 7., in Böhmen und Steyermark am 8., im Küstenlande am 9., in Galizien am 10., in Tyrol am 12. März 1834.

Behandlung der am 1. März 1834 in der Serie 69 verlosten Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. März 1834 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *) bekannt gemacht, daß die am 1. März 1834 in der Serie 69 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent von Nummer 61241 bis einschließig Nummer 62148, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 45.

Hofkammer-Decret vom 4. März 1834, an die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction.

Bestimmungen über die Entrichtung der Stämpelgebühr von dem Aussteller einer Urkunde.

Ueber einen erhobenen Zweifel, ob nach dem Sinne des §. 24 des Stämpelpatents in dem Falle, wenn die Stämpelgebühr von dem Aussteller einer Urkunde nicht eingebracht werden kann, subsidiarisch der Annehmer der Urkunde zur Berich-

*) Siehe Nr. 3 in diesem Bande.

Digitized by Google

tigung derselben verhalten werden könne, hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu entscheiden befunden, daß nach dem §. 24 des Stämpelpatentes außer dem Aussteller auch die unter a, b, c und d aufgeführten Personen zwar für den richtigen Gebrauch des Stämpels (nicht aber für die Stämpelgebühr) zu haften haben, daß der §. 25 des Stämpelpatentes die Nachtragung des vorschriftmäßigen Stämpelbogens nur dem Aussteller auferlegt; daher den unter a, b, c und d des Stämpelpatentes aufgeführten Personen, unter welche auch der Annehmer einer stämpelmangelhaften Urkunde gehört, die Nachtragung des Stämpelbogens nicht zur Pflicht gemacht werden kann.

Dieses Letztere hindert jedoch nicht, daß der Annehmer oder Besitzer einer Urkunde, für welche die Stämpelgebühr von dem Aussteller nicht einbringlich gemacht werden kann, um Berichtigung der Stämpelgebühr besonders in dem Falle angegangen werde, wenn er die Zurückstellung der stämpelmangelhaften Urkunde verlangt.

Nro. 46.

Hofkanzley-Decret von 4. März 1834 an die Landesstellen von Illyrien, Steyermark, Böhmen, Tyrol und ob der Enns.

Die nach Bayern reisenden k. k. österreichischen Unterthanen sind mit eigends dahin lautenden Reisepässen zu versehen.

Die königlich baierische Regierung hat sich, in Anbetracht der von den auswärtigen Landesstellen häufig in fremden Sprachen ausgefertigten Pässe und anderer Reise-Urkunden, denen oft jede Erforderniß der gehörigen Sicherheit mangelt, bewogen gefunden, den Hausierhandel ganz aufzuheben, und künftig bey Reisenden nur jene Pässe zu respectiren, die von bekannten Behörden des Auslandes klar und deutlich ausgestellt sind.

Die Landesstelle wird demnach von dieser von der königl-

lich bayerischen Regierung getroffenen Verfügung und Verschärfungs-Maßregel zur Verständigung und Belehrung der Partheyen, die sich vorzugsweise mit dem Detailhandel ihrer eigenen Erzeugnisse oder Landes-Producte gegen die bayerischen Staaten, und in denselben zu beschäftigen gewohnt sind, mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß die nach Bayern sich begebenden Partheyen nur mit eigends ausgefertigten Reisepässen versehen werden müssen.

Nr. 47.

Hofkanzley-Decret vom 5. März 1834 an das Dalmatinische Gubernium.

Befreyung der Pfarrhof-Gebäude in Dalmatien von der Gebäude-Steuer.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1834 die Pfarrgebäude in Dalmatien vom Verwaltungsjahre 1834 angefangen, von der Gebäudesteuer allergnädigst zu befreyen geruhet.

Nr. 48.

Hofkammer-Decret vom 6. März 1834 an sämmtliche Cameral- und Gefälls-Behörden. Hofkanzley-Decret vom 6 Februar 1834 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1834 an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Die bedingnißweise Verpflichtung auf die Verzichtleistung des Adjutums ist in den respectiven Anstellungs-Decreten der Concepts-Practikanten auszudrücken.

Seine k. k. Majestät haben mittelst einer an die k. k. vereinigte Hofkanzley herabgelangten allerhöchsten Entschließung

vom 28. Januar 1834 in Absicht auf die Frage: ob Concepts-Practikanten, welche Adjuten beziehen, verpflichtet sind, auf dieselben zu verzichten, wenn sie eigenes Vermögen oder anderweitige Unterstützung erhalten, wodurch ihre Subsistenz gedeckt ist, anzuordnen geruht: Es sey für die Zukunft, also ohne Rückwirkung, den Concepts-Practikanten oder Auskultanten, welche mit einem Adjutum betheilt werden, zur Pflicht zu machen, in dem Falle, als sie zu einem ihr Adjutum übersteigendes, bis zur Erlangung einer mit Besoldung verbundenen Anstellung gesichertes Einkommen durch eigenes Vermögen oder aus anderen Quellen gelangen, davon die Anzeige zu machen, und auf den Fortbezug des Adjutums zu verzichten, was übrigens auch von Amtswegen zu veranlassen sey.

Von dieser allerhöchsten Schlußfassung wird die Landesstelle zur Darnachachtung und weiteren geeigneten Einleitung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß diese allerhöchste Bestimmung mit Rücksicht auf den darin ausdrücklich enthaltenen Beysatz: „ohne Rückwirkung" auf die bereits vor dem 28. Januar 1834 mit Adjuten betheilt gewesenen Concepts-Practikanten keinen Bezug zu nehmen habe, und daß rücksichtlich jener Concepts-Practikanten, welche in der Folge mit Adjuten betheilt werden, die pflichtgemäße Verständigung von dieser allerhöchsten Anordnung mittelst eines in die Verleihungs-Decrete jederzeit aufzunehmenden entsprechenden Beysatzes zu veranlassen sey.

Nr. 49.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1834 an sämmtliche Länderstellen der alt conscribirten Länder. Kundgemacht in Nieder-Oesterr. am 23., in Tyrol am 27. März, in Mähren und Schlesien am 11., in Gallizien und im Küstenlande am 16. April, in Oesterr. ob der Enns am 18. September 1834.

Digitized by Google

Erklärung der Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst sowohl bey Tag oder Nacht, als ein Polizey-Vergehen.

Die Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wägen vor den Wirthshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug.

Das Strafgesetzbuch II. Theil §§. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wägen auf öffentlichen Strassen und Plätzen bereits in so fern Bestimmungen, als dieses zur Nachtszeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können.

Da indessen die Aufstellung von Wägen besonders vor Wirthshäusern auf der Straße selbst und zwar zwischen den beyderseitigen Straßengräben auch aus der Rücksicht der Hemmung, oder doch Erschwerung und Verengung der Passage, als ein Unfug sich darstellt, den eine wohl geordnete Straßen-Polizey nicht ungeahndet dulden darf; so wird in Folge Hofkanzley-Decrets vom 7. März 1834 Nachstehendes festgesetzt:

Erstens. Die Aufstellung von Wägen auf der Straße selbst, zwischen den beyderseitigen Straßengräben, besonders vor Wirthshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tags- als zur Nachtzeit auf das Strengste untersagt.

Zweytens. Die Uebertreter dieses Verbothes machen sich eines Polizey-Vergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armen-Institute des Orts zufallenden Geldstrafe von Ein bis vier Gulden Conventions-Münze verpönt wird.

Drittens Wird den Local-Behörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und hiernach das Geeignete vorzukehren, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen, die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirret werde.

Damit aber durch die Vorsorge für angemessene außer der Straße gelegene Plätze, dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Straßen vermittelst der vor Wirthshäusern aufzustellenden Wägen vorgebeugt werde, wird verordnet:

Digitized by Google

Viertens. Muß von nun an, bey einsam und abseitig von den Ortschaften gelegenen Wirthshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße gedrungen, und daher der Gewerbs- und Baubewilligung die Bedingung eingeschaltet werden, daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße, zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe, welchen die Localbehörde mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse und den Zweck, zu welchen dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmaße Fall für Fall festzusetzen habe.

Fünftens. Muß darauf gesehen und festgehalten werden, daß bey Wirthshäusern, welche neben anderen Häusern in einer Reihe liegen, bey welchen also eine größere Entfernung von der Straße als jene der anderen mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser nicht gefordert werden kann, bey welchen aber auch die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normal-Entfernung von den Straßengräben noch keinen zureichenden Raum, für die Aufstellung der Wägen vor dem Wirthsgebäude darbiethen dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Uebersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes, für die Aufstellung von Wägen entweder hinter oder neben dem Wirthsgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde.

Nr. 50.

Justiz-Hofdecret vom 8. März 1834 an das böhmische Appellations-Gericht.

Bestimmungen in Hinsicht der Interessen-Berichtigung von den auf sequestrirten Realitäten intabulirten Capitalien.

Im Anschluße *) wird dem Appellations-Gerichte eine Abschrift des nach der übereinstimmenden Ansicht der Hofstellen unterm 20. Januar 1834 an das böhmische Gubernium erlas-

senen Hofkanzley-Decretes über die Anwendbarkeit des Justiz-Hofdecretes vom 12. October 1790 Nr. 63 der Justiz-Gesetzsammlung auf politische Sequestrationen zur Wissenschaft und Verständigung des dortigen Landrechts und des Prager Magistrats mitgetheilt.

*) Decret der vereinigten Hofkanzley an das böhmische Gubernium vom 20. Januar 1834.

Ueber die von dem Gubernium zur Entscheidung vorgelegte Frage: ob das Justiz-Hofdecret vom 12. October 1790, Nr. 63 der Justiz-Gesetzsammlung wegen der Berichtigung der Interessen von den auf einer sequestrirten Realität früher intabulirten Capitalien auch auf politische Sequestrationen anzuwenden sey, wird demselben einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetzsachen bedeutet, daß nach der ganz richtigen Ansicht des dortigen Appellationsgerichtes nicht bloß der gerichtliche, sondern auch der politische Sequester die Interessen dem Tabular-Gläubiger aus den Einkünften der sequestrirten Realität zu berichtigen hat, weil das bezeichnete Justiz-Hofdecret vom 12. Oct. 1790 von der Sequestration überhaupt, ohne zwischen einer gerichtlichen und politischen einen Unterschied zu machen, spricht, und eben so das spätere Justiz-Hofdecret vom 6. May 1814 Nr. 1085 der Justiz-Gesetz-Sammlung im Allgemeinen und ohne Unterschied verordnet, daß die Sequestration der landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirret und verändert werden, jeder Sequester sich in Hinsicht des sequestrirten Guts nach Maßgabe des Hofdecrets vom 12. October 1790 zu benehmen habe, und als eine Abweichung hievon die Grundsätze des Hypothekarrechtes und der Credit der öffentlichen Bücher erschüttert würde. Genießt demnach die Forderung, zu deren Eintreibung die Sequestration gleichviel, ob im politischen oder im gerichtlichen Wege, verhängt worden ist, vor den früher intabulirten Capitalien einen Vorzug, so wird sie nach Maßgabe derselben auch

Digitized by Google

vor den Zinsen dieser Capitalien zu bezahlen seyn, genießt sie aber einen solchen Vorzug nicht, so wird sie den Zinsen dieser Capitalien nachstehen müssen.

Nr. 51.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 22., in Oest. ob der Enns am 28. März, in Steyermark am 2., in Illyrien am 3., in Böhmen am 6., in Mähren und Schlesien am 11., in Tyrol am 18. April 1834.

Verboth der Einfuhr der Struv'schen künstlichen Mineral-Wässer.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1834, die Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineral-Wässer allgemein zu verbiethen geruht.

Verordnung und Kundmachung der k. k. ob der Ennsischen Landes-Regierung vom 11. März 1834.

Directiv-Regeln für die Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt der Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

I. Abschnitt

Grundsätze des Instituts.

§. 1.

Dieses Institut ist kein Strafort, sondern eine wohlthätige Polizeyanstalt, deren Zweck nur allein darin besteht, die dahin gebrachten Individuen zu bessern, und sie in arbeitsame nützliche Menschen umzuschaffen, andere aber durch die Scheu, dahin gebracht zu werden, von Abwegen abzuschrecken.

Digitized by Google

§. 2.

Die vorzüglichen Mittel zur Besserung bestehen in dem Religions- und sittlichen Unterrichte, und in der Angewöhnung an Arbeit.

§. 3.

Der Religions- und sittliche Unterricht liegt in den Händen des Seelsorgers, der sich dabey nach der ihm ertheilten Instruction zu benehmen hat; demungeachtet ist auch der weltliche Oberbeamte verpflichtet, zu der sittlichen Bildung der Aufbewahrten nach Kräften mitzuwirken.

§. 4.

Da dieses Institut keine Straf-, sondern nur eine Besserungsanstalt ist, so darf keinem Aufbewahrten ein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Da die Gewöhnung an Arbeit eines der wirksamsten Mittel zur Besserung ist, so muß Alles, was die Lust zur Arbeit weckt, angewendet, und Alles, was diese Lust unterdrücken oder vermindern kann, vermieden werden.

§. 6.

Da Besserung der einzige Zweck ist, weßwegen Jemand in die Anstalt aufgenommen wird, so hat diese Aufnahme für keine bestimmte Zeit, sondern sie hat auf unbestimmte Zeit, und bis das aufgenommene Individuum überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben hat, zu geschehen.

§. 7.

Alles muß dahin berechnet seyn, von der wirklich erfolgten Besserung hinreichende Ueberzeugung zu erhalten.

Digitized by Google

§. 8.

Ungeachtet auf den ökonomischen Vortheil der Anstalt auf das genaueste gesehen werden muß, so bleibt doch die Besserung der Aufbewahrten der Hauptzweck, welchem alles Uebrige, sohin auch der Vortheil der Anstalt untergeordnet seyn muß.

II. Abschnitt.

Von der Leitung des Instituts und dem dazu gehörigen Personale.

§. 9.

Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landesstelle.

Um den ihr hiernach zustehenden überwachenden Einfluß gehörig ausüben zu können, wird von dem Präsidium der Landesstelle ein Regierungsrath bestimmt, dessen Aufgabe darin besteht, im Nahmen der Regierung, sowohl durch persönliche Nachsichtspflege, als durch seine Intervenirung bey den Verhandlungen der Hauptcommission und der Hauscommissionen sich in der steten Kenntniß des Ganges der Anstalt zu erhalten, über die gehörige Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung zu wachen, und alle jene Aufträge zu vollziehen, die ihm von der Regierung, als ihrem Abgeordneten, in Beziehung auf die Anstalt übertragen werden.

Das übrige Personale der Anstalt besteht:

a) In einem Seelsorger, welcher in Absicht auf die geistlichen Verrichtungen und den zu ertheilenden Unterricht dem Pfarrer an der Stadtpfarre untergeordnet, im Uebrigen aber an den aufgestellten k. k. Regierungsrath angewiesen ist;

b) in einem Verwalter. Diesem steht zunächst, und im einzelnen die Leitung und Aufsicht bey der ganzen Anstalt

Digitized by Google

zu, und ihm ist das ganze übrige Personal der Anstalt unmittelbar untergeordnet.

c) in einem controllirenden Amtsschreiber. Dieser hat nach der Weisung des Verwalters mit ihm die Geschäfte zu theilen, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben seine Stelle zu vertreten.

Die näheren ämtlichen Verpflichtungen beyder Beamten bezeichnet übrigens die Amts-Instruction.

Ferner werden bey der Anstalt verwendet:

d) ein Heilarzt,
e) ein Wundarzt,
f) eine Hebamme,
g) ein Schullehrer.

In die Zahl der Dienerschaft gehört:

h) ein Aufseher über die männlichen und
i) eine Aufseherinn über die weiblichen Aufbewahrten, und endlich
k) ein Hausmeister.

§. 10.

Unter dem Vorsitze des k. k. Regierungsraths ist an einem bestimmten Tage in jedem Monathe eine Zusammentretung zu halten, welche die Haupt-Commission heißt, und wobey der Seelsorger und der Oberbeamte immer, die übrigen Individuen aber nur bey Behandlung jener Gegenstände, die in ihr Fach gehören, unausbleiblich zu erscheinen haben.

Diesen Sitzungen beyzuwohnen, ist dem jeweiligen Stadtpfarrer, als Oberleiter der Seelsorge, unbenommen, und, in so ferne es seine übrigen Verrichtungen gestatten, ist er dazu selbst verpflichtet.

§. 11.

Bey diesen Sitzungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt, und insbesondere alle jene, welche in den gegen-

Digitized by Google

wärtigen Directiven, oder in nachträglichen Verordnungen hiezu ausdrücklich bestimmt werden, oder welche sonst einer gemeinschaftlichen Berathung bedürfen, genau zu verhandeln, oder, wenn sich die Verfügung bis zu dieser Sitzung nicht sollte verschieben lassen, nachträglich vorzutragen.

Das dabey zu führende Sitzungs-Protocoll ist immer so bald als möglich der Regierung vorzulegen.

§. 12.

Außer diesen Haupt-Commissionen hat der Regierungs-Commissär für sich alle Wochen einmahl, in außerordentlichen Fällen aber, nach seinem Gutbefinden, mit den oben genannten Individuen des Hauses, allenfalls auch mit Beyziehung anderer Personen, zusammenzutreten, welche Zusammentretungen die Haus-Commissionen heißen, und wobey die minder wichtigen Gegenstände zu verhandeln sind. Die bey den Haus-Commissionen aufzunehmenden Protocolle heißen die Kurrent-Protocolle, und sind ebenfalls der k. k. Landesregierung vorzulegen.

§. 13.

Der Verwalter, oder in dessen Abwesenheit, oder in legaler Verhinderung desselben, der controllirende Amtsschreiber, haben täglich dem Regierungs-Commissär einen mündlichen Rapport über alles, was im Hause vorgefallen ist, zu erstatten, und darüber die mündlichen Weisungen zu erhalten.

III. Abschnitt.

Von den Gattungen und dem Quantum der Arbeiten.

§. 14.

In Ansehung der Arbeiten, womit die Aufbewahrten zu beschäftigen sind, ist als Grundsatz anzunehmen, daß keine

Gattung der Arbeit, in so ferne sie in dem Hause verrichtet werden kann, auszuschließen sey; daher es auch allerdings zulässig ist, daß von Seite der Verwaltung selbst eine öffentliche Aufforderung an Private, die Anstalt mit Arbeit zu versehen, erlassen werde.

Die Rücksicht auf die größere oder geringere Einträglichkeit der Arbeit für die Anstalt soll die Wahl derselben nicht bestimmen, sondern das Hauptaugenmerk soll dahin gerichtet werden, Arbeit zu haben, und, wenn diese in zureichender Menge vorhanden ist, soll jener der Vorzug gegeben werden, welche die Aufbewahrten am angemessensten beschäftigt, und deren Kenntniß ihnen die Mittel verschaffen kann, sich mit derselben auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt ehrlich zu ernähren.

§. 15.

Weil es jedoch immer nothwendig ist, auf eine bestimmte Beschäftigung der Aufbewahrten hinzudeuten, so werden folgende aufgezählt, als:

a) Wollkämmen,
b) Wollespinnen und Spulen,
c) Flachsspinnen und Leinen-Manufactur,
d) Kotzenmachen,
e) Nähen und Stricken,
f) andere verschiedene Beschäftigungen, als: Korbflechten, Holzschuhmachen, Verfertigung hölzerner Geräthschaften, Papparbeit ꝛc. endlich
g) alle für das Haus nothwendigen Arbeiten, die Professionisten-Arbeiten nicht ausgeschlossen, in so ferne unter den Aufbewahrten Individuen sich befinden, die derselben kundig sind, und denen sie ohne Nachtheil für die Anstalt anvertraut werden können.

§. 16.

Dem Personale des Hauses ist es strenge verbothen, in

Digitized by Google

ihrer, oder eines Dritten Privatangelegenheit die Aufbewahrten zu was immer für einer Arbeit oder Verrichtung zu verwenden.

§. 17.

Jeder Arbeiter hat ein bestimmtes Maß von Arbeit zu liefern, welche das Pensum genannt wird, wovon in dem §. 54 die näheren Bestimmungen angegeben sind; was er mehr arbeitet, heißt der Ueberverdienst.

§. 18.

Der Ertrag des Pensums gehört dem Hause, das dem Arbeiter dafür die ganze nothwendige Verpflegung verabreicht.

§. 19.

Alle Werktage wird gearbeitet, und die Arbeitsstunden sind in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 Uhr Morgens, bis 9 Uhr Abends, vom 1. October bis 1. April aber von 6 Uhr Morgens bis halb 9 Uhr Abends festgesetzt, wobey es sich von selbst versteht, daß hievon die Stunden des Speisens und der Erholung abgerechnet werden.

IV. Abschnitt.

Von den Personen, die zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus geeignet sind oder nicht.

§. 20.

Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sind geeignet:

1) Müßiggänger und arbeitsscheue Menschen,
2) Bettler,
3) Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können,
4) Dienstbothen, welche muthwillig und aus eigener Schuld dienstlos sind.

§. 21.

Als Müßiggänger, oder arbeitsscheuer Mensch ist jener zu

Digitized by Google

betrachten, und zur Aufnahme in das Arbeitshaus geeignet, der sich seinen vollen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt, und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird.

§. 22.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an einem öffentlichen Orte, oder in Privathäusern auf was immer für eine Art Jemanden um Almosen anspricht, es sey mündlich und ausdrücklich, oder durch Geberden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich Jemand an einem Orte, und und vorzüglich an einem solchen, der zahlreicher betreten wird, in einem mitleiderregenden Zustande hinstellt, so daß die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich am Tage liegt; um so mehr aber, wenn er in einem solchen Falle wirklich Gaben annimmt, oder laut, oder sonst auf eine bemerkbare Art bethet.

§. 23.

Zu der dritten Classe gehören jene, welche einen ehrlichen Erwerb entweder gar nicht angeben können, oder nur vorspiegeln, und welche bey näherer Untersuchung keinen andern, oder abermahls einen unwahren, angeben.

§. 24.

Ohne Unterschied des Geschlechtes sind jene herrenlosen Dienstbothen zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet, welche aus ihrem Verschulden keinen Dienst finden, und in einer, oder in der andern Rücksicht zu einer der vorbenannten drey Gattungen von Menschen gehören.

§. 25.

Zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt nicht geeignet sind:

Digitized by Google

a) Kinder unter 12 Jahren,

b) Irr- und Wahnsinnige,

c) Mütter mit säugenden Kindern, in so lange es nothwendig ist, daß sie dieselben stillen; schwangere Weibspersonen sind aber von der Aufnahme nicht ausgeschlossen;

d) Leute, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schäden behaftet sind. Diese müssen vorher zur Heilung in das betreffende Krankenhaus abgegeben werden; solche aber, die nur unrein sind, und gesäubert werden können, sind nicht ausgeschlossen.

e) Leute, die in einem solchen Grade arbeitsunfähig sind, daß sie auch zu leichter Arbeit nicht verwendet werden können. Diese sind zur Abgabe in ein Versorgungshaus geeignet.

f) Alle, die außer der Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg oder aus dem Auslande geboren sind, und nicht als eingebürgert betrachtet werden können. Diese sind, wenn sie in eine der eben genannten Cathegorien gehören, entweder abzuschaffen, oder nach Umständen abzuschieben, oder, falls in der Provinz, wohin sie gehören, bereits eine Zwangsarbeitsanstalt besteht, an dieselbe abzuliefern.

Von dieser letztern Bestimmung kann nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn bey einer arbeitsamen Familie, die jedoch noch nicht eingebürgert ist, ein einzelnes Glied, oder der kleinere Theil sich zur Aufnahme qualificirt.

In einem solchen Falle ist der Gegenstand vorläufig der Regierung vorzulegen. Endlich

g) darf auf ausdrücklichen a. h. Befehl Sr. k. k. Majestät kein Sträfling unmittelbar aus dem polizeylichen Strafarreste oder Strafhause in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen werden. Wenn sich jedoch ein solches Individuum nach überstandener Strafe und wieder erlangter Freyheit nach den obigen Bestimmungen zur Abgabe

Digitized by Google

in die Zwangsarbeitsanstalt geeignet macht, kann dasselbe allerdings hiezu nozionirt werden.

V. Abschnitt.

Von den Erkenntnissen zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus.

§. 26.

Das Erkenntniß, oder die Nozion, in wie fern ein Individuum zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus geeignet sey, haben auf dem Lande die Ortsobrigkeiten, das ist, die Districts-Commissariate und l. f. Pfleggerichte zu schöpfen, dasselbe aber vorläufig der Bestätigung des k. k. Kreisamtes zu unterziehen.

§. 27.

Von jedem kreisämtlich bestätigten Erkenntnisse ist jedoch der k. k. Landesregierung die Anzeige zu erstatten, und obwohl das kreisämtlich bestärigte Erkenntniß die Folge nach sich zieht, daß die Ablieferung des Nozionirten in die Anstalt einzutreten hat, so ist doch vorher noch die Bewilligung der Landesstelle zur Ablieferung desselben in die Anstalt abzuwarten.

§. 28.

Erkenntnisse über Individuen innerhalb des Stadtbezirks Linz und Salzburg, sind von dem Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizey-Direction und beziehungsweise mit dem k. k. Polizey-Ober-Commissariate zu schöpfen; vom Magistrate Salzburg sind die Erkenntnisse dem k. k. Kreisamte zur Bestätigung zu übergeben, welches sein Amt weiter nach §. 27 zu handeln hat; die vom Magistrate Linz geschöpften Erkenntnisse bedürfen der kreisämtlichen Bestätigung nicht, je-

Digitized by Google

doch unterliegt auch bey Individuen, die der Magistrat Linz abgeurtheilt hat, die wirkliche Aufnahme der Bewilligung der Landesstelle.

§. 29.

In den Erkenntnissen ist zwar der Rekurs an die Regierung offen zu lassen, dem Recurse kann jedoch keine aufschiebende Wirkung zugestanden werden.

§. 30.

Jene Erkenntnisse, womit Jemand als zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus geeignet anerkannt wird, hat die aburtheilende Behörde nach erfolgter Aufnahmsbewilligung der Regierung mit sämmtlichen Untersuchungsacten, dann dem ärztlichen oder wundärztlichen Befund über die körperliche Beschaffenheit des Individuums, und ob dasselbe zu schwerer oder leichter Arbeit geeignet sey, einer genauen Personsbeschreibung desselben, und einer kurzen Beschreibung seiner Lebensgeschichte und seines Charakters, dann mit der kreisämtlichen Bestätigung und der Regierungsbewilligung zur Aufnahme belegt, unter der Adresse: „An die Verwaltung des Provinzial-Zwangsarbeitshauses“ wenigstens einen Tag vor dem Eintreffen des Individuums in der Anstalt einzusenden.

§. 31.

Diese Nozionen sammt allen Beylagen sind bey der Anstalt sogleich nach Empfang genau durchzugehen, und daraus die nöthigen Notaten zu ziehen, um sich bey der Behandlung des eintretenden Individuums darnach richten zu können, sodann sind dieselben dem Seelsorger zu gleichem Zwecke mitzutheilen, von diesem aber wieder der Verwaltung zurückzustellen, welche dieselben sorgfältig aufzubewahren hat.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Von der Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt.

§. 32.

Es ist die Sache der politischen Ortsobrigkeit auf dem Lande, in Salzburg und in Linz aber jene der k. k. Polizey-Direction, die zur Zwangsarbeit nozionirten Personen, wenn sie sich noch auf freyem Fuße befinden, ergreifen zu lassen, diejenigen aber, die sich etwa schon in einem Untersuchungsarreste befinden, zu übernehmen, und bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit ihrer Abgabe in die Anstalt in Aufbewahrung zu behalten, und nach deren Einlangung die ungesäumte Ablieferung zu veranlassen, oder nach Umständen mit denselben eine andere Verfügung zu treffen.

§. 33.

Die Ablieferung der Nozionirten in Linz an die Anstalt hat durch die k. k. Polizey-Direction, jedoch durch einen verkleideten Polizey-Wachmann, und immer am frühen Morgen, von auswärtigen Orten aber durch die Ortsobrigkeit mit gehöriger sicherer Begleitung, und zwar unmittelbar an die Anstalt zu geschehen.

§. 34.

Bey jenen Individuen, welche durch die k. k. Polizey-Direction zu Linz an die Anstalt abgegeben werden, bedarf es bey ihrem Eintritte keiner weitern ärztlichen Untersuchung, da vorausgesetzt wird, daß sie ohnehin kurz vor ihrer Uebergabe gehörig untersucht worden seyen; allein alle jene, welche von auswärtigen Behörden abgeliefert werden, müssen, obwohl die ärztlichen und wundärztlichen Zeugnisse ohnehin dem Nozionirungsacte beyzuschließen sind, dennoch bey ihrem Eintritte von

Digitized by Google

dem hausärztlichen Personale untersucht werden, weil sich während des Transports oder von der Zeit ihrer früheren Untersuchung bis zum Eintritte die Umstände geändert haben können; auch ist in diesem Befunde über die Eignung zu schwerer oder leichter Arbeit sich auszusprechen.

Findet das hausärztliche Personale die Gesundheitsumstände als die nähmlichen, welche in den eingesendeten ärztlichen Zeugnissen bezeichnet sind, so sind diese zu bestätigen; werden dieselben aber geändert gefunden, so ist ein neuer Befund auszustellen.

§. 35.

Diejenigen, welche hierbey krank, oder wohl gar mit ansteckenden Krankheiten behaftet gefunden werden, sind sogleich dem Verwalter anzuzeigen, damit sie, wenn sie gehen können, unter Begleitung und Beylegung des ärztlichen Befundes, und mit einer Anweisung der Verwaltung an die betreffende Heilanstalt abgegeben, und wenn sie nicht gehen können, von der Heilanstalt mit einem Tragsessel abgeholt werden, in welchem Falle jedoch die Heilanstalt vorläufig in Kenntniß zu setzen ist.

Die betreffende Heilanstalt hat solche Individuen unweigerlich aufzunehmen, während ihrer ärztlichen Behandlung ihre Entweichung zu verhindern, nach ihrer Genesung aber die Anzeige an die Verwaltung mit Beylegung einer Bestätigung von Seite des Ordinarius über die gänzliche Herstellung zu machen, wornach sie unverzüglich abzuholen, und in der Zwangs-Arbeitsanstalt der weiteren vorgeschriebenen Behandlung zu unterziehen sind.

§. 36.

In dem außerordentlichen Falle, daß die Transportirung nicht ohne Gefahr sollte geschehen können, wofür das hausärztliche Personale zu haften hat, wäre das Individuum in das Krankenzimmer des Hauses aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 37.

Den eintretenden gesund Befundenen werden alle Kleidungsstücke, Wäsche, Geld und sonstige Habseligkeiten abgenommen, weil die Zwangsarbeiter alle Kleidungsstücke und Wäsche von der Anstalt erhalten.

Sodann werden sie gebadet, und in so ferne es etwa noch sonst nothwendig wäre, gereiniget, mit den Hauskleidern angethan, und in die betreffende Abtheilung des Hauses abgeführt, nachdem ihnen vorher alles dasjenige vorgetragen worden ist, was in der Anstalt beobachtet werden muß.

§. 38.

Die mitgebrachten Kleidungsstücke und die Wäsche werden in ein eigenes Journal mit Ansetzung ihres Werthes eingetragen, nach geschehener Reinigung in eigene Tücher, welche der Anstalt gehören, eingebunden, mit einem Zettel, auf welchem der Nahme des Eigenthümers geschrieben ist, versehen, und in das Depositorium hinterlegt.

Das vorgefundene baare Geld wird in ein besonderes Journal eingetragen, und in der Depositen-Casse der Anstalt aufbewahrt, was auch mit den allenfälligen Prätiosen zu geschehen hat.

Die ganze Abnahme und Inventirung hat von einem Beamten der Anstalt in Gegenwart des Ueberbrachten und seines Begleiters zu geschehen, und die Journalpost, welche die Kleider, Wäsche, das Geld, die Prätiosen ꝛc. enthält, ist von beyden zu unterfertigen.

§. 39.

Ferner wird jeder Ueberbrachte in ein eigenes Protocoll eingetragen, welches das Datum der Nozion, den Geburtsort, das Alter, die Religion, den Tag des Eintritts, die Condition oder Profession, den ärztlichen Befund, und die

Digitized by Google

Arbeiten darstellt, die jeder seiner Angabe nach bereits ausgeübt hat, und die zu erlernen er im Stande ist.

§. 40.

Wenn ein Akatholischer in das Haus gebracht wird, so hat der Verwalter immer sogleich den Prediger jener Confession, zu der sich der Ueberbrachte bekennt, zu benachrichtigen, damit er ihn besuchen, und seine geistlichen Functionen ausüben könne, was jedoch nur ohne die Ordnung im Hause und die Arbeit zu unterbrechen, geschehen darf.

VII. Abschnitt.

Von der Einrichtung der Anstalt in Absicht auf die Aufbewahrten.

§. 41.

Die Aufbewahrten sind insgemein Arbeiter zu nennen, und wenn sie in eine Strafe verfallen, heißen sie während der Dauer derselben Hausträflinge.

§. 42.

Die Absonderung der beyden Geschlechter, und unter diesen wieder jene beym männlichen Geschlechte von 12 bis 18 Jahren, und bey dem weiblichen Geschlechte von 12 bis 16 Jahren hat auf das Sorgfältigste zu geschehen, und selbst bey den häuslichen Arbeiten ist ein Zusammentreffen unter keinem Vorwande jemahls zu gestatten.

§. 43.

Die Arbeiter sind nach ihrer Moralität und Arbeitsamkeit in 3 Classen zu theilen.

In die erste oder gute Classe kommen diejenigen, welche moralisch die besten und die fleißigsten sind, in die dritte Classe

die schlechtesten, welche daher auch die schlechte Classe heißt; welche die Mitte zwischen beyden halten, kommen in die zweyte oder mittlere Classe.

§. 44.

Bey dem Eintritte in die Anstalt kommen Jene, die das erste Mahl dahin gestellt werden, in die zweyte Classe, alle wiederholt Eingetretenen aber in die dritte Classe; die erste Classe besteht daher nur durch Vorrückung.

§. 45.

Der Unterschied zwischen diesen Classen besteht:

a) in der Verpflegung, wovon im §. 62 die Rede ist.

b) Ungeachtet jeder Arbeiter mit Menschlichkeit und mit thunlichster Schonung zu behandeln ist, so ist doch bey Fehltritten nach den drey Abstufungen der Classen immer mit mehr oder weniger Nachsicht, oder mit mehr oder weniger Strenge vorzugehen.

c) Sind, so viel es thunlich ist, die beschwerlicheren und unangenehmeren, insbesondere aber die mehr als herabwürdigend betrachteten Arbeiten der schlechtern Classe zuzuweisen.

d) Bey der schlechten Classe hat auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät der ganze Ueberverdienst dem Hause zuzufließen, bey der ersten und zweyten Classe hingegen gehört der ganze Ueberverdienst den Arbeitern zur freyen Disposition.

§. 46.

Die freye Disposition hat darin zu bestehen, daß sich jeder mit seinem Ueberverdienste, jedoch nach §. 59 nur mit der Hälfte desselben an Nahrung, Kleidung oder sonstigen Bedürfnissen Alles, was er will, wenn es sich anders mit der Ordnung im Hause verträgt, anschaffen, oder das Geld seinen

Digitized by Google

Angehörigen und Freunden zuschicken kann; nur darf niemahls ohne ausdrücklicher Erlaubniß ein Arbeiter einem Mitarbeiter, so lange er im Hause ist, etwas in natura oder in Geld zuwenden, weil sonst leicht Unfüge einschleichen könnten.

§. 47.

Die Arbeiter erhalten ihren Ueberverdienst nicht auf die Hand, sondern er wird zur Depositen-Casse der Anstalt erlegt, und dort verrechnet.

§. 48.

Die Abtheilung in die Classen hat nur den angegebenen Unterschied in der Behandlung, keineswegs aber eine Absonderung der Individuen nach sich zu ziehen, sondern die Arbeiter sind ohne Rücksicht der Classen in den Schlaf- und Arbeitszimmern zu vermischen, wobey jedoch zwey Hauptrücksichten zu beobachten sind, nähmlich, daß moralisch schlechten Subjecten immer gute Beyspiele an die Seite gestellt, andererseits aber so viel möglich vermieden werde, einen Menschen einer Gesellschaft in die Nähe zu bringen, wo er mehr verdorben werden könnte.

§. 49.

Die Versetzung von der anfänglich bestimmten Classe in eine andere hat nur als Belohnung oder als Strafe einzutreten. Die Verbesserung oder Verschlimmerung in dem sittlichen Betragen und in Beobachtung der Ordnung, verbunden mit der Zu- oder Abnahme des Fleißes im Arbeiten muß hierbey den Ausschlag geben, und es ist insbesondere als Regel zu beobachten, daß kein Arbeiter jemahls in eine bessere Classe zu versetzen ist, in so lange er nicht regelmäßig mehr, als sein Pensum liefert, so wie er dagegen, wenn er das volle Pensum ohne erhebliche Ursache nicht liefert, ohne weiters in eine schlechtere Classe zurückzusetzen ist. In so ferne von einer

Digitized by Google

dieſer Regeln abgegangen wird, ſo muß die Urſache in dem Sitzungsprotocolle umſtändlich aufgeführt werden.

§. 50.

Die Vorſchläge wegen Vorrückung eines Individuums in eine beſſere Claſſe, werden einverſtändlich von dem Verwalter, controllirenden Amtsſchreiber und dem Seelſorger gemacht, und einige Tage vor der monathlichen Commiſſion dem k. k. Regierungs-Commiſſär vorgelegt.

Dieſer beſtimmt ſodann bey der Commiſſion nach einer neuerlichen mündlichen Erörterung, ob der Vorſchlag zu realiſiren ſey oder nicht?

Mit der Verſetzung in eine ſchlechtere Claſſe iſt jedoch nicht bis zur monathlichen Commiſſion zuzuwarten, ſondern dieſelbe kann von dem Regierungs-Commiſſär über einen Vorſchlag des Verwalters, controllirenden Amtsſchreibers und Seelſorgers jederzeit vorgenommen werden, iſt jedoch bey der nächſten Hauptcommiſſion vorzutragen, und in das Protocoll aufzunehmen.

§. 51.

Die Verſetzung aus einem Arbeits- oder Schlafzimmer in ein anderes, die entweder aus Rückſicht auf das zu verſetzende Individuum, oder aus Rückſichten gegen neu Angekommene, oder wegen veränderter Gattung der Arbeit vorzunehmen iſt, kann der Verwalter gegen nachträgliche Meldung an den Regierungs-Commiſſär ſelbſt beſtimmen.

VIII. Abſchnitt.

Von der Zuweiſung der Arbeit.

§. 52.

Nach dem Geſundheitszuſtande, und nach den Arbeiten, die der Eingetretene ſeiner Angabe nach zu verrichten verſteht,

oder wohl auch nach der Gattung und Menge der vorhandenen Arbeit hat ihm der Verwalter die Gattung der Arbeit und das Zimmer, wo er zu arbeiten hat, anzuweisen.

Die zugewiesene Arbeit, das Zimmer und die Classe sind in das im §. 39 erwähnte Protocoll einzutragen, und in demselben sind auch die vorgenommenen Veränderungen jederzeit sogleich zu bemerken.

§. 53.

Die Zuweisung der Arbeit und die etwa dießfalls zu treffenden Veränderungen sind dem vernünftigen Ermessen des Verwalters überlassen; jedoch hat derselbe die getroffenen Verfügungen dem Regierungs-Commissär anzuzeigen, dem das Befugniß zusteht, dieselben, falls er es nothwendig findet, abzuändern.

IX. Abschnitt.

Von dem Pensum, dem Ueberverdienste und den Nebenzuflüßen der Arbeiter.

§. 54.

Unter dem Pensum wird das Maß der Arbeit verstanden, das der Arbeiter in einer bestimmten Zeit zu liefern verpflichtet ist; dasselbe wird bey dem Umstande, daß der Mensch überhaupt nicht alle Tage gleich aufgelegt zur Arbeit ist, nicht nach Tagen, sondern nach Wochen bestimmt.

Da bey dem Entstehen der Anstalt die Arbeiten, welche in derselben verfertiget werden, noch nicht mit Verläßlichkeit bekannt sind, und bey dem aufgestellten Grundsatze, daß keine Gattung der Arbeit, in so ferne sie in dem Hause verrichtet werden kann, zurückgewiesen werden darf, und da somit alle Zweige der Beschäftigung des Hauses vor der Hand nicht bekannt sind, läßt sich auch das Pensum für alle Gattungen der Arbeit noch nicht bestimmen.

Digitized by Google

Es hat demnach der Verwalter bey jeder der gleich Anfangs eingeführten, und bey jeder der nachträglich vorkommenden Arbeiten sich vorläufig mit den betreffenden erfahrnen Gewerbsleuten oder Manufacturisten, oder andern Sachkundigen über die Frage ins Einvernehmen zu setzen, wie viel in den festgesetzten Arbeitsstunden von einem Menschen von gewöhnlichen Kräften und Fleiße geliefert werden könne, ohne dem Schwächern zu viel, und dem Stärkern zu wenig aufzulegen, und was mit Beobachtung eben dieser Rücksichten von denjenigen, die in einem Arbeitszweige erst unterrichtet werden müssen, gefordert werden könne.

Darüber ist mit Beylegung der zu Protocoll genommenen Aeußerung der Sachverständigen ein Vorschlag zu erstatten, dessen Genehmigung dem k. k. Regierungs-Commissär zusteht, dem es jedoch frey steht, wenn er es nothwendig findet, vor der Genehmigung noch weitere Erkundigungen einzuholen.

Ueber jene Arbeiten, in Ansehung welcher das Pensum bereits bestimmt ist, hat die Verwaltung eine Vormerkung zu führen, welche fortzusetzen ist.

§. 55.

Jenen, die nur auf einzelne Stunden zu häuslichen Arbeiten verwendet werden, ist dasjenige zu Guten zu lassen, was sie während diesen Stunden an dem Pensum hätten leisten können; bey Jenen hingegen, die bloß zu häuslichen Arbeiten gebraucht werden, hat der Regierungs-Commissär zu bestimmen, was ihnen bey fleißiger Verrichtung derselben als Ueberverdienst anzurechnen ist, welcher Fall sich jedoch seltener ereignen wird, weil hierzu so viel möglich nur Arbeiter aus der schlechten Classe zu verwenden sind, deren Ueberverdienst ohnehin dem Hause zufällt.

Digitized by Google

§. 56.

Zur Leistung des Pensums muß jeder Arbeiter unnachsichtlich, und selbst mit Strafe verhalten werden.

§. 57.

Das Quantum des Pensums bestimmt von selbst den Ueberverdienst.

Für jeden Arbeiter muß ein besonderes Einschreibebuch bestehen, worin der ihm zu Guten kommende Ueberverdienst, die davon bestrittenen Auslagen und die für ihn ersparte Baarschaft genau und mit seiner Kenntniß eingetragen wird, und wovon auch der Arbeiter ein Pare in Händen haben muß, damit er bey seinem Austritte über die Richtigkeit seiner Ersparnisse versichert und beruhiget seyn könne.

§. 58.

Wenn ein Arbeiter von wem immer ein Geschenk im Gelde erhält, so ist ihm dasselbe nicht in der Hand zu lassen, sondern bis zu seinem Austritte aufzubewahren, und in das erwähnte Einschreibebuch einzutragen.

§. 59.

Was die Verwendung der Geschenke oder des Ueberverdienstes betrifft, so soll dem Arbeiter die Verwendung der erstern ganz, des letztern aber nur zur Hälfte, jedoch immer nur mit Wissen des Verwalters, und in so ferne sie sich mit der Hausordnung verträgt, gestattet seyn.

Die eine Hälfte des Ueberverdienstes soll ihm bis zu seinem Austritte aus der Anstalt aufbewahrt werden.

§. 60.

Wenn der Arbeiter Kleidungsstücke, Wäsche oder andere Gegenstände zum Geschenke erhält, so sollen dieselben bey jenen,

Digitized by Google

die er mitgebracht hat, bis zu seinem Austritte aufbewahrt werden. Das Zutragen von Eßwaaren von Außen ist jedoch gänzlich verbothen.

§. 61.

Geschenke, die für alle Arbeiter zusammen, oder für die Anstalt gegeben werden, haben der Anstalt zuzufallen, und sind, in so weit sie im Gelde bestehen, fruchtbringend anzulegen, um zur Erhaltung derselben einen Fond zu bilden. Wenn jedoch der Geber die Verwendung bestimmt ausdrückt, und diese sich mit der Ordnung des Hauses verträgt, so ist der Wille des Gebers zu erfüllen.

X. Abschnitt.

Von der Verpflegung der Arbeiter.

§. 62.

Die Nahrung erhalten die Arbeiter nach dem Unterschiede der Classen.

Die individuelle Bezeichnung der Speisen, welche denselben an jedem Tage der Wochen verabfolgt werden, ist kein Gegenstand der Directiven, sondern jener einer nachträglichen Bestimmung, welche nach Zeit und Umständen einer Veränderung unterliegen kann; nur wird hier bemerkt, daß die Arbeiter der schlechten Classe nur einmahl in der Woche, nähmlich am Sonntage, jene der mittleren Classe zwey Mahl, nähmlich am Sonntage und Mittwoche, jene der guten Classe drey Mahl, nähmlich am Sonntage, Dienstage und Donnerstage Fleisch erhalten.

Die Verwaltung hat die Pflicht, täglich darauf zu sehen, daß den Arbeitern die Nahrung in guter Qualität und gehöriger Quantität abgereicht werde, worüber auch der Regierungs-Commissär durch wiederholte Nachsichtspflege sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Digitized by Google

§. 63.

Zu diesem Ende wird mit dem Ausspeiser des Hauses ein eigener Contract abgeschlossen, oder vielmehr die Ausspeisung an denjenigen im Licitationswege überlassen, der die für die Anstalt vortheilhaftesten Bedingungen macht.

§. 64.

Außerdem erhält jeder Zwangsarbeiter täglich ein Pfund Brot, und es wird auch über die Lieferung des Brotes ein Contract mit einem Bäcker abgeschlossen, dasselbe ist aber gleichfalls öfters sowohl von dem Marktcommissär der Stadt, als auch von dem Verwalter, und gelegenheitlich auch von dem Regierungs-Commissär zu untersuchen.

§. 65.

Andere Eßwaaren, so wie Schnupftabak, können sich die Arbeiter nur aus ihrem Ueberverdienste oder aus den erhaltenen Geschenken anschaffen; jedoch darf ihnen an geistigen Getränken nie mehr als ein halbes Seidel Wein oder ein Seidel Bier, nie aber Branntwein abgereicht werden. Jenen weiblichen Individuen, welche zum Waschen der Hauswäsche bestimmt sind, wird nach den bereits oben im §. 55 aufgestellten Grundsätzen ein Betrag als Ueberverdienst bemessen.

§. 66.

Das Tabakrauchen ist den Zwangsarbeitern gänzlich verbothen.

§. 67.

Die Arbeiter erhalten folgende Kleidungsstücke von der Anstalt:

Die Mannspersonen: Ein Leibel mit Aermeln, eine Weste, und ein langes Beinkleid.

Digitized by Google

Die Weibspersonen: Ein Leibel mit Aermeln, ein Unterleibel ohne Aermeln, und einen Rock.

Diese Kleider sind im Sommer aus Zwilchgradl oder Trilling, im Winter aus Wolle mit Leinwand gefüttert, von grauer Farbe.

§. 68.

An Wäsche erhalten die Mannspersonen: drey Hemden, zwey Paar Fußsocken, im Winter von Schafwolle, im Sommer von Leinwand, dann Hals- und Schnupftücher.

Die Weibspersonen: drey Hemden, zwey weiße Vortücher, zwey Paar Strümpfe, im Sommer von Leinwand, im Winter von Schafwolle, dann Hals- und Schnupftücher.

§. 69.

Die Kopfbedeckung besteht für männliche und weibliche Arbeiter in einer grauen Kappe, die Fußbedeckung in einem Paar Schuhen.

§. 70.

Die Leibwäsche wird alle Wochen, die Bettwäsche alle Monathe gewechselt, das Bettenstroh aber nur zwey Mahl im Jahre, nähmlich im April und October.

XI. Abschnitt.

Von der übrigen Behandlung der Arbeiter.

§. 71.

Bey der ganzen Behandlung darf kein Augenblick außer Acht gelassen werden, daß die Besserung der Individuen und die Belebung des Arbeitstriebes der Zweck der Anstalt ist; das ganze Benehmen gegen die Arbeiter muß demnach die Tendenz zu diesem Zwecke haben.

Digitized by Google

Das Verfahren muß menschlich und belehrend seyn, und alle Leidenschaftlichkeit beseitiget werden. Jede niedrige Behandlung ist zu vermeiden, besonders sind Schimpfwörter und Flüche nie auszustoßen, nie darf der Ernst und die Strenge, womit sich gegen die Arbeiter zu benehmen ist, in eine harte oder rauhe Begegnung ausarten, und insbesonders darf kein Arbeiter mit Schlägen, von was immer für einer Art, außer dem Falle, wo sie ausdrücklich als Strafe verhängt werden, bey der schärfsten Ahndung von wem immer behandelt werden.

§. 72.

In der Regel ist Niemanden, der nicht zum Hause gehört, in jenem Theile des Hauses, wo sich die Arbeiter befinden, der Zutritt erlaubt, und auch den Hausleuten ist mit keinem Arbeiter eine Unterredung oder Zusammenkunft gestattet, als in so ferne es die Amtsverrichtungen eines jeden erfordern.

§. 73.

Wenn jedoch Jemand aus erheblichen Ursachen mit einem Arbeiter zu sprechen hat, so hat der Verwalter hierzu die Erlaubniß zu ertheilen, die Unterredung darf aber nur in Gegenwart eines Beamten, und in einer ihm bekannten Sprache geschehen.

§. 74.

Standespersonen oder Fremde, welche die Anstalt besuchen wollen, haben sich mit einem Anweisungszettel des Regierungs-Commissärs auszuweisen, und sind immer in Begleitung eines Beamten herumzuführen. In der Kanzley ist ein eigenes Buch in Bereitschaft zu halten, wo jeder, der die Anstalt besucht, seine allenfälligen Erinnerungen einschalten kann. Eine getreue Abschrift dieser Bemerkungen ist mit Ende jeden Monathes der k. k. Landesregierung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 75.

Was übrigens die umständliche Behandlung der Arbeiter, die Aufsicht über dieselben, und die Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit, zur Erhaltung der Reinlichkeit und Gesundheit ꝛc. betrifft, so ist alles dieses in der Instruction für das Personale der Anstalt, und in den Verhaltungsvorschriften für die Arbeiter ausführlich enthalten.

§. 76.

Alles, was die Arbeiter zu beobachten haben, kömmt in einem besonderen Aufsatze vor.

Dieses, so wie die Strafen, welche sie zu erwarten haben, wenn sie ungehorsam, oder wenn sie nachläßig sind, wird ihnen beym Eintritte in die Anstalt vorgetragen und erklärt, und alle Monathe ein Mahl vorgelesen. Die Arbeitspensa werden in jedem Arbeitszimmer angeschlagen.

XII. Abschnitt.

Von den Strafen und von dem Befugnisse, sie zu verhängen.

§. 77.

Bey Verhängung der Strafen muß Härte und Weichherzigkeit im gleichen Grade vermieden, und bey Bestimmung derselben in einer Besserungsanstalt immer auf den individuellen Charakter des zu Bestrafenden und auf seine physische Beschaffenheit Rücksicht genommen werden, und es ist immer eine angemessene Gradation dergestalt zu beobachten, daß bey einem und demselben Individuum immer nur von den leichtern, aber fruchtlos befundenen Mitteln auf die härtern übergegangen werde.

Digitized by Google

§. 78.

Die Strafen, welche verhängt werden dürfen, sind:

a) Die Ermahnung und Verweisung in der Stille;
b) die Ermahnung und Verweisung vor den übrigen Arbeitern;
c) das Anhängen einer unruhigen und zanksüchtigen Person bey der Arbeit in einiger Entfernung von den übrigen Arbeitern des nähmlichen Zimmers;
d) Abzug des Ueberverdienstes zum Besten des Hauses;
e) Abzug an der Kost;
f) Zutheilung einer härtern Arbeit;
g) Versetzung in eine schlechtere Classe;
h) Verurtheilung zu Wasser und Brot;
i) Versetzung in einen einsamen Arrest;
k) Züchtigung mit Ruthen- oder Stockstreichen;
l) die Abgabe an das k. k. Stadt- und Landrecht, an die k. k. Polizey-Direction, oder an den Magistrat derjenigen, die sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig gemacht haben.

§. 79.

Bey einigen dieser Strafen ergibt sich die Gradation daraus, ob sie in Geheim oder mit Wissen der übrigen Arbeiter, ob sie allein oder in Gegenwart derselben vollzogen werden soll? welches nach der Wirkung, die diese Art des Strafverfahrens auf den Bestraften machte, oder nach der Nothwendigkeit des zu gebenden Beyspiels zu bestimmen ist.

§. 80.

Bey den körperlichen Züchtigungen ist auf den Gesundheitszustand des Individuums die genaueste Rücksicht zu nehmen, und bey der Vollziehung derselben muß immer ein Beamter gegenwärtig seyn.

Digitized by Google

§. 81.

Die Vollstreckung hat stets mit feyerlichem Ernste und ohne Merkmahle einer Leidenschaftlichkeit zu geschehen, und es darf von Niemanden auch nur die mindeste Verhöhnung des Bestraften geduldet werden.

§. 82.

Die Strafen, welche die Verwaltung gegen vorläufige Meldung bey dem Regierungs-Commissär, oder aber, wenn die augenblickliche Vollziehung eine bessere Wirkung hervor bringt, auch für sich verhängen und vollziehen lassen darf, sind: Die Ermahnung, das Anhängen einer zankſüchtigen Person, Abbruch an der Kost für einen Tag, Zutheilung härterer Arbeit auf kurze Zeit, Versetzung in Arrest auf einen Tag, Züchtigung mit Schlägen, jedoch bey dem Stocke nur bis 6, bey der Ruthe nur bis 10 Streichen.

§. 83.

Die übrigen Arten der Strafen oder bey den angeführten, einen höhern Grad derselben, darf nur der Regierungs-Commissär verhängen.

§. 84.

Mindere Vergehen, deren Bestrafung vorzüglich dem Verwalter zugewiesen ist, sind Zank, minder erhebliche Raufhändel, nicht gemachtes Pensum, oder die bey demselben bewiesene Nachläßigkeit, Verderben des Materials oder der Werkzeuge aus Fahrläßigkeit, ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, unsittliche Reden, ungescheutes Erzählen der eigenen Streiche, ein Vergehen, das mit aller Strenge hintan zu halten ist.

§. 85.

Erheblichere, und stets mit strengerer Strafe zu belegende

Digitized by Google

Vergehen sind: Muthwilliges Verderben des Materials und der Werkzeuge, Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte mit besonderer Bosheit oder Widerspenstigkeit, oder wohl gar mit Thätlichkeit, erheblichere oder öfters wiederholte Raufhändel, besonders nach fruchtlos vorausgegangener minderer Bestrafung, Diebstahl an Mitarbeitern oder sonst im Hause, (in so ferne sich derselbe nicht zum Verbrechen oder zu einer schweren Polizeyübertretung qualifizirt, in welchem Falle der Beschuldigte an das competente Untersuchungs-Gericht abzuliefern ist), religionswidrige Reden, gefährliche Anschläge und Complote, Versuch zur Entweichung ꝛc.

§. 86.

Es ist ein eigenes Strafprotocoll zu führen, in welches jedes Vergehen sammt den Beweisen über die Thatsache in gedrängter Kürze, dann die verhängte und wirklich vollzogene Strafe oder die ertheilte Nachsicht einzutragen ist. Diese Strafprotocolle sind bey den monathlichen Sitzungen in Vortrag zu bringen, und mit den dießfälligen Sitzungs-Protocollen der k. k. Landesregierung vorzulegen.

XIII. Abschnitt.

Von dem Gottesdienste, dem Religions- und sittlichen Unterrichte, dann von sonn- und feyertägigen Beschäftigungen.

§. 87.

Zur Besserung der Arbeiter ist der Religionsunterricht das vorzüglichste Mittel. Es soll ihnen daher alle Sonn- und Feyertage Vormittags von dem dazu bestimmten Seelsorger nebst dem Gottesdienste auch eine Predigt gehalten werden, wobey alle Arbeiter, abgetheilt nach Geschlechtern, dann das sämmtliche Verwaltungs- und Hauspersonale zugegen seyn müssen.

Digitized by Google

§. 88.

Außerdem haben alle Arbeiter, abgetheilt nach Geschlechtern, ein Mahl in der Woche einen katechetischen Unterricht zu erhalten. Wenn in einer Woche nebst dem Sonntage noch ein Feyertag fällt, so ist der katechetische Unterricht den männlichen Arbeitern am Sonntage, den weiblichen Aufbewahrten aber am Feyertage Nachmittag zu ertheilen; wenn aber in einer Woche neben dem Sonntage kein Feyertag eintritt, so ist für den katechetischen Unterricht der weiblichen Arbeiter ein Wochentag, und zwar eine Stunde Nachmittag, zu bestimmen.

§. 89.

Auch die akatholischen Arbeiter sind verpflichtet, zwar nicht dem Gottesdienste, aber der Predigt und den geistlichen Ermahnungen des Seelsorgers, wie alle Uebrigen, beyzuwohnen; jedoch ist ihnen auch die Leitung und der Unterricht des Seelsorgers ihrer Religion nicht zu versagen, sondern wenn sie ihn verlangen, ist er einzuberufen, oder wenn er sich selbst meldet, ist er ohne allen Anstand zuzulassen, jedoch nur zu einer Zeit und auf eine Art, daß dadurch die Ordnung im Hause und in den Arbeiten nicht gestört werde.

§. 90.

An Sonn- und Feyertagen ist den Arbeitern erlaubt, leichte Arbeiten für sich zu verrichten, z. B. für sich zu nähen, zu stricken, ihre Kleider auszubessern ꝛc.

Das Baden ist so viel immer möglich auf Sonn- und Feyertage zu verlegen.

§. 91.

Der für die Anstalt bestimmte Schullehrer hat den Arbeitern an Sonn- und Feyertagen, jedoch abgetheilt nach Geschlechtern, Unterricht im Lesen und Schreiben zu ertheilen,

Digitized by Google

welchem Unterrichte nicht nur die jüngeren, sondern alle Arbeiter beyzuwohnen haben.

XIV. Abschnitt.

Von der Behandlung der Kranken.

§. 92.

Die Ueberwachung des Gesundheitszustandes in der Anstalt ist einem Stadtarzte und dem Stadtwundarzte übertragen. Diese haben, wenn sie gerufen werden, sich sogleich dahin zu begeben, außerdem haben sie wechselweise alle zweyte Tage in der Anstalt nachzusehen.

§. 93.

Wenn ein Arbeiter sich krank meldet, und wenn die Krankheit nach dem Befunde nicht bloß ein schnell vorübergehendes Unwohlseyn ist, so ist er auf die im §. 35 bezeichnete Art in die betreffende Heilanstalt abzugeben. Nach seiner Herstellung hat dieselbe der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses die Anzeige zu machen, damit diese den Genesenen wieder abholen lasse.

§. 94.

Wenn jedoch die Krankheit nur ein schnell vorübergehendes Unwohlseyn ist, oder wenn nach dem Befunde des Arztes das erkrankte Individuum nicht ohne Gefahr oder nicht ohne Verschlimmerung seines Zustandes in eine Heilanstalt überbracht werden könnte, so ist dasselbe in das Krankenzimmer der Anstalt, wovon für jedes Geschlecht ein abgesondertes besteht, zu überbringen, und dort von dem hausärztlichen Personale zu behandeln.

§. 95.

Dort ist ihm die Hülfe des Heil- und Wundarztes des

Digitized by Google

Hauses (welch letzterer sich nach der Anordnung des erstern zu benehmen hat), und der Medicamenten-Bedarf unentgeldlich, und statt der Hauskost sind ihm die von dem Arzte verordneten Speisen zu verabreichen.

Für die Pflege des Kranken ist nach dem Unterschiede des Geschlechtes ein männlicher oder weiblicher Arbeiter von vorzüglicher Verläßlichkeit oder nach Bedarf auch deren mehrere zu bestimmen, welchen mit Rücksicht auf den §. 55 ein angemessener Ueberverdienst zu bewilligen ist.

Auch der Aufseher oder die Aufseherinn, so wie die Beamten, haben sich öfters zu überzeugen, ob die Kranken ordnungsmäßig und nach Vorschrift des Arztes verpflegt werden?

§. 96.

Während der Krankheit und der Reconvalescenz ist nach dem Befunde des Arztes jeder mit der Arbeit ganz zu verschonen, oder es sind ihm nur jene Arbeiten und in jenem Maße zuzutheilen, wie es der Arzt räthlich findet.

XV. Abschnitt.

Von der Entlassung der Zwangsarbeiter.

§. 97.

Kein Aufbewahrter darf entlassen werden, bis er nicht hinlängliche Beweise abgelegt hat, daß er gebessert und zur Arbeit geneigt sey, so daß man mit Grund erwarten kann, er werde sich als ein arbeitsamer Mensch auf eine ehrliche Art fortbringen, daher bey jedem, der entlassen werden soll, folgende Bedingungen einzutreten haben:

§. 98.

Der Arbeiter muß in die gute Classe vorgerückt, und in derselben längere Zeit geblieben seyn.

Digitized by Google

Aus einer andern Classe darf für keinen Fall eine Entlassung bewilliget werden.

In jeden Zimmer ist ein Stubenvater oder eine Stubenmutter aufzustellen, welche über die andern die Aufsicht führen. Hierzu sind aus den Arbeitern jene zu wählen, welche sich in der guten Classe am meisten auszeichnen, und diese Beförderung soll der erste Schritt zur Entlassung seyn.

§. 99.

Auch der Seelsorger muß bey der Hauscommission dem Austretenden das Zeugniß geben, daß er in der Religion und in seinen Pflichten hinreichend unterrichtet, und in dem Willen zur Erfüllung derselben befestigt sey.

§. 100.

Der Arbeiter muß sich durch längere Zeit weder in seinem Betragen, noch in seinem Fleiße etwas haben zu Schulden kommen lassen, worüber durch die Einsicht des Straf-Protocolls sich die Ueberzeugung zu verschaffen ist, und es ist das Augenmerk auch insbesondere darauf zu richten, wozu er seinen Ueberverdienst verwendet habe.

§. 101.

Endlich muß er sich ausweisen können, womit er sich nach seinem Austritte ernähren könne, und über seine Angaben sind nöthigen Falls die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

§. 102.

Bey jenen Individuen, welche ihren Aeltern oder Vormündern übergeben werden, müssen die letztern einen Revers einlegen, für ihr Wohlverhalten zu haften, und sie werden einige Tage vor der Entlassung ihrer Kinder oder Mündel zur Uebernahme derselben vorgeladen.

Die übrigen Arbeiter werden mit gebundener Marschroute an ihre Ortsobrigkeit gewiesen.

§. 103.

Die Entscheidungen über die Entlassung eines Arbeiters sind von der mit Intervenirung des für die Oberleitung der Anstalt bestimmten k. k. Regierungsrathes abzuhaltenden Haupt-Commission zu schöpfen, und es sind von dieser Commission der k. k. Landesregierung Verzeichnisse der Entlassenen vorzulegen, damit sie so, wie von den Eintretenden, auch von den Austretenden die nöthige Uebersicht erlange. Der Austrittstag ist übrigens auch in dem im §. 39 erwähnten Protocolle vorzumerken.

§. 104.

Noch vor der wirklich eintretenden Entlassung wird in Ansehung der Individuen von Linz die k. k. Polizey-Direction, in Betreff der Individuen außer dem Bezirke der Stadt Linz aber das betreffende Kreisamt mit Bezeichnung der Nationalität, des künftigen Aufenthaltsortes und der gewählten Beschäftigung des zu Entlassenden, und zwar die k. k. Kreisämter zur ungesäumten Verständigung der betreffenden Ortsobrigkeiten, und Einleitung der polizeylichen Ueberwachung der Entlassenen auf die noch nothwendige Zeit in Kenntniß gesetzt.

§. 105.

Um zu vermeiden, daß der Arbeiter nicht über die Zeit in der Anstalt zurückgehalten werde, ist von dem Regierungs-Commissär alle drey Monathe eine Revision vorzunehmen, die den Zweck haben soll, zu untersuchen, ob nicht der eine oder der andere Aufbewahrte in der guten Classe, auf dessen Entlassung noch nicht angetragen wurde, zur Entlassung geeignet sey? welche sofort auf dem vorgeschriebenen Wege zu verfügen seyn wird, so wie ganz unverbesserliche Individuen der k. k.

Landesregierung sogleich anzuzeigen seyn werden, damit entschieden werde, was mit denselben zu verfügen sey.

Ueber das Resultat der quartaligen Revisions-Commission ist jederzeit der Regierung Bericht zu erstatten.

§. 106.

Wenn wider Vermuthen ein Arbeiter entweichen sollte, wofür jedoch derjenige, durch dessen Schuld oder Nachläßigkeit die Entweichung befördert oder erleichtert wurde, auf das strengste verantwortlich bleibt, so ist sogleich nach der Entdeckung der Entweichung die Anzeige an die k. k. Polizey-Direction mit Beylegung einer Personsbeschreibung des Entwichenen zu erstatten, und auch der politischen Ortsobrigkeit, unter welcher der Entwichene seine Heimath hat, eine gleiche Mittheilung zu machen, daher jene Personsbeschreibungen, welche den Nozionen beyliegen, gleich beym Empfange der Nozion von den übrigen Beylagen abzusondern, und in der Kanzley der Anstalt auf das sorgfältigste aufzubewahren sind.

Nr. 53.

Hofkanzley-Decret vom 12. März 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Formular zur Ausweisung des Personal-Standes der Manns- und Frauenklöster.

Um die jährlich vorzulegenden Uebersichten des Personalstandes der männlichen und weiblichen Klöster zu vereinfachen, erhält die Landesstelle den Auftrag, sich zu diesem Ende in Hinkunft des anschlüßigen Formulares A und B zu bedienen, und die Abwesenheit von Individuen außer dem Kloster in der Anmerkungscolonne ersichtlich machen zu lassen. Dabey wird die Landesstelle angewiesen, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft diese Ausweisung früher und zwar längstens 3 Monathe nach dem Schlusse des betreffenden Jahres geschehe.

Digitized by Google

Formular A.

Stift (oder N. N. Kloster) zu N. N.

Post-Nr.	Nahme: im Stift od. Kloster	Nahme: in der Welt	Alter	Land und Geburtsort	Charge oder Amt	Effectiver-Stand: Priester	Kleriker	Novizen	Laien	Zusam.	Anmerkung
1	Hauke Ed.	Otto	54	N. N.	Provinzial	1	.	.	.	1	
2	N. N.	detto	43	N. N.	Prior	1	.	.	.	1	
3	detto detto	detto	40	detto detto	Professor	1	.	.	.	1	in dem Orte N. N.
4	detto detto	detto	N.	detto detto	Pfarrer im Klost.	1	.	.	.	1	
5	detto detto	detto	detto	detto detto	Wirthsch. Admin.	1	.	.	.	1	auf dem Gute N. N.
6	detto detto	detto	detto	detto detto	Pfarrer	1	.	.	.	1	zu N. N. (Ort)
7	detto detto	detto	detto	detto detto	Koperator i. Klost.	1	.	.	.	1	
8	detto detto	detto	detto	detto detto	Theol. im 4 Jahr	.	1	.	.	1	Befinden sich im Kloster zu (N. N.) Orte in den Studien.
9	detto detto	detto	detto	detto detto	„ „ 1 Jahr	.	1	.	.	1	
10	detto detto	detto	detto	detto detto	. . .	.	.	1	.	1	
11	detto detto	detto	detto	detto detto	Pförtner	.	.	.	1	1	
	Summa	. .	. .	. .	. . .	7	2	1	1	11	

Digitized by Google

Formular B.

Stift (oder N. N. Kloster) zu N. N.

Post-Nr.	Nahme: im Stift od. Kloster	Nahme: in der Welt	Alter	Land und Geburtsort	Charge oder Amt	Effectiv. Stand: Chorfrauen	Novizinnen	Layinnen	Zusammen	Anmerkung
1	Gottlieb Anna	Ursula	54	N. N.	Oberinn	1	.	.	1	
2	N. N.	N.	detto	detto detto	Sakristaninn	1	.	.	1	
3	detto detto	detto	detto	detto detto	Schulvorsteherinn	1	.	.	1	
4	detto detto	detto	detto	detto detto	Lehrerinn	1	.	.	1	
5	detto detto	detto	detto	detto detto	Küchenmeisterinn	1	.	.	1	
6	detto detto	detto	detto	detto detto	. . . .	.	1	.	1	
7	detto detto	detto	detto	detto detto	Pförtnerinn	.	.	1	1	
	Summa	. .	. .	. . .	. . . .	5	1	1	7	

Digitized by Google

Nr. 54.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 12. März 1834.

Beseitigung der die freye Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen hemmenden Vorrechte einiger Schiffergülden.

Dem Bindwerke der Schiffmeister von Wien und vom V. U. M. B. wurde durch die unter dem 30. März 1798 genehmigte Bindwerks-Ordnung im 21. Artikel die Begünstigung eingeräumt, daß für die Zukunft keinem ausländischen Schiffmeister, viel weniger den auswärtigen Schiffleuten gestattet seyn soll, verschiedene Güter hierlandes in ihre Schiffe zu laden, und auf der Donau abzuführen, und, obgleich es einem jeden Kaufmanne, Weinhändler, oder wem immer noch ferner frey stehet, sich eines Schiffmeisters zur Versendung seiner Waaren, von woher er will, zu bedienen, so soll er doch das Recht nicht haben, sich dazu eines ausländischen Schiffers zu bedienen, mit Ausnahme derjenigen, welche Holz nach Wien bringen, zu deren Gunsten durch das hohe Hofkanzley-Decret vom 8. Februar 1810 eine Ausnahme gemacht, und denselben gestattet wurde, Rückfrachten einzunehmen.

Die Schiffmeister üben dieses Recht nicht nur gegen alle ausländischen, sondern selbst gegen die ungarischen Schiffleute in der Art aus, daß diese letzteren weder Rückfrachten nach Ungarn, noch auch in Wien, wenn sie stromaufwärts schiffen, Zuladungen machen dürfen.

Diese Beschränkungen erscheinen, in so fern sie gegen österreichische Schiffmeister anderer Provinzen ausgeübt werden, weder durch die Bindwerks-Ordnung, noch durch ein Gesetz gerechtfertigt; sie laufen vielmehr der gesetzlichen Aufhebung aller ehemahligen Gewerbsbezirke und der Freyheit des Publicums, sich was immer für Gewerbsleute zu bedienen, in Beziehung

auf die ungarischen Schiffmeister aber insbesondere selbst der allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1782 entgegen, und stellen sich gegen diese letzteren um so unbilliger dar, als in Ungarn keine gegenseitige ähnliche Beschränkung gegen Schiffmeister aus andern Provinzen gehandhabt wird.

Diese Beschränkungen werden, wenn sie auch gegen auswärtige Schiffer einstweilen noch aufrecht erhalten werden, gegen österreichische und ungarische Schiffmeister in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 25. Februar 1830, welche die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät erhalten hat, und des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 6. März 1834, vom Tage der Kundmachung dieser Verfügung abgestellt.]

Aehnliche Beschränkungen zum Nachtheile der Schifffahrt und des Handels auf der Donau und ihren Nebenflüssen Salzach und Inn, bestanden auch bey den Schiffergülden im Salzburgischen und in Linz.

Bey der Schiffergülde im Salzburgischen, wo zwar die Schiffmeister wegen Ausübung ihres Gewerbes an keinen Innungs-Bezirk gebunden, und wohl auch berechtigt sind, die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Schiffe selbst zu bauen, fand das Vorrecht statt, daß außer den Schiffmeistern von Hallein, von Salzburg und Laufen Niemand berechtigt war, Producte oder Waaren von dort zu verführen, so wie auch in Salzburg jeden Freytag, an welchem Tage der dortige Schiffmeister ein Bothenschiff nach Passau abschickt, kein anderes Schiff beladen werden durfte.

Die Schiffmeister in Linz aber übten gegen alle ausländischen Schiffer das Recht aus, daß diese daselbst weder stromauf- noch stromabwärts Ladungen einnehmen durften, ohne sich vorher mit ihnen entweder mit 30 kr. W. W. für jeden Centner oder wohl gar mit Ueberlassung des halben Schifferlohns abgefunden zu haben.

Diese Bevorrechtungen sind jedoch, in so fern sie auch gegen österreichische Schiffmeister anderer Provinzen gehandhabt wurden, bereits mit der Kundmachung der k. k. ob der

ennsischen Landesregierung vom 31. März 1831 aufgehoben worden.

Nr. 55.

Hofkanzley-Decret vom 13. März 1834 an das böhmische Landesgubernium, und an die niederösterreichische Regierung.

Buchbinder dürfen unter Beobachtung der bestehenden Censurs-Vorschriften Gebethbücher selbst auflegen.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß nach dem §. 13 des Patents vom 18. März 1806 den Buchbindern nicht verwehrt werden könne, unter Beobachtung der bestehenden Censurs-Vorschriften, Gebethbücher selbst aufzulegen.

Nr. 56.

Hofkanzley-Decret vom 13. März 1834 an das Illyrische Landes-Gubernium.

Erläuterung des §. 274 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches über den Eintritt der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Ueber eine gemachte Anfrage hinsichtlich der Verjährung der schweren Polizey-Uebertretungen, wird der Landesstelle in der Anlage eine Abschrift der in dieser Beziehung unterm 13. May 1819 an das böhmische Landes-Gubernium erlassenen Verordnung zum Amtsgebrauche mitgetheilt. A.

Beylage A.

Hofkanzley-Decret vom 13. May 1819 an das böhmische Landes-Gubernium.

Einem Gesetze darf in der Anmeldung kein anderer Sinn beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeu-

Digitized by Google

tung der Worte, in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Nun sagt der 274. §. II. Theil des Straf-Gesetzbuches: „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn „der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung, „nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbey aber a) aus „der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen, b) soweit „es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, „und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit, keine schwe„re Polizey-Uebertretung begangen hat."

Nach dieser deutlichen Bestimmung kömmt demjenigen, der eine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat, bey dem Eintritte der unter a), b) und c) angeführten Bedingungen, dann die Verjährung zu statten, wenn derselbe von dem Tage der begangenen Uebertretung, durch die gesetzliche Verjährungszeit, nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne Rücksicht, ob über die begangene Uebertretung eine Anzeige oder Klage, welche sich dem Begriffe nach von der Untersuchung wesentlich unterscheidet, früher eingebracht wurde oder nicht, und ob sonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geschehenen schweren Polizey-Uebertretung früher gelangte oder nicht.

Denn, wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, die Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen, durch eine eingebrachte Anzeige oder Klage unterbrechen zu lassen, so hätte er sich statt der Textirung: „nicht in Untersuchung gezogen worden" ganz anders ausgedrückt.

Das Gesetz kann bey keinem Richter voraussetzen, daß er durch eine muthwillige Verzögerung der Untersuchung, die Bestrafung des Uebertreters vereiteln will, und wenn dieser Fall dennoch eintritt, so steht nach dem 457. §. jeder unmittelbar höheren Behörde das Recht zu, die sich zeigenden Nachlässigkeiten oder Willkührlichkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Nr. 57.

Hofkanzley-Decret vom 14. März 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und in Oesterreich ob der Enns am 24., in Steyermark am 28. März, in Tyrol am 2., in Illyrien am 3., in Böhmen und Galizien am 8., in Mähren am 18. April, und im Küstenlande am 10. May 1834.

Abänderungen in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1834 in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons folgende Anträge zu genehmigen geruhet:

a) Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweyten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der 21. Kriegs-Artikel ist in der Textirung dahin abzuändern: Der Contumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurück kehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, nieder geschossen, derjenige aber, der, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

Digitized by

Nr. 58.

Hofkammer-Decret vom 15. März 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien, und an die oberste Hofpostverwaltung.

Bestimmungen in Hinsicht auf die Postportogebühren-Einhebung bey den Angelegenheiten des k. k. Fiscalamtes in und außer Streitsachen.

Um in Beziehung auf die Postportogebühren-Einhebung von gerichtlichen Verordnungen, welche bey Prozessen der Fiscalämter in Vertretung des Aerars, dann in Geschäften außer Streit, nahmentlich in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten von Amtswegen erlassen und mittelst der Post zugestellt werden, die bisher vermißte Gleichförmigkeit zu erzielen, werden folgende Bestimmungen zur Richtschnur für die Zukunft festgesetzt.

In Uebereinstimmung mit dem in den Provinzen bereits beobachteten Verfahren ist:

a) Von gerichtlichen Erlässen in Streitsachen des Fiscus gegen Partheyen in Gemäßheit des Justiz-Hofdecretes vom 12. Junius 1818 für die Zukunft keine Portogebühr vom Postamte abzunehmen; sondern solche ist durch das Landes-Taxamt zu bemessen, und nach Maßgabe des richterlichen Urtheils gleichzeitig mit den Tax- und Stämpelgebühren entweder einzubringen, oder, falls der Fiscus sachfällig geworden, von seiner Klage abgestanden, oder die Aufhebung der gegenseitigen Gerichtskosten decretirt worden ist, zu löschen.

b) Die gerichtlichen Zustellungen, welche nicht auf Begehren oder aus Anlaß der Vormünder und Curatoren, sondern von Amtswegen erlassen werden, sind, so wie

sie tax- und stämpelfrey behandelt werden, für die Zukunft auch ohne Abnahme eines Porto zu befördern, und mit der Aufschrift: ex offo franco tutto zu bezeichnen.

Nr. 59.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Galizischen Landes-Guberniums vom 19. März 1834.

General-Pardon für die von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, Bukowiner Nationalität.

Seine Majestät der Kaiser haben über unterthänigsten Vortrag des General-Gouverneurs von Galizien mit allerhöchster Entschließung vom 17. Januar 1834 den seit der ersten Abstellung zum Militär von ihren Fahnen entwichenen und seither noch nicht zurückgekehrten Soldaten, Bukowiner Nationalität, aus Gnade die Desertionsstrafe nachzusehen geruhet, wenn diese Ueberläufer im Verlaufe von sechs Monathen vom Tage der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung und rücksichtlich der ersten Einschaltung derselben in die öffentlichen Zeitungsblätter an gerechnet, zu ihren verlassenen Fahnen zurückkehren.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß die Infanterie-Regimenter Baron Strauch und Watlet der allergnädigsten Zusicherung gemäß zur straffreyen Behandlung der während des Zeitraumes des gegenwärtigen General-Pardons zurückkehrenden Bukowiner Ueberläufer bereits angewiesen worden sind, dann auch sämmtliche Ortsobrigkeiten den Auftrag erhalten haben, die sich bey ihnen meldenden Deserteure an das nächste Werbbezirks-Commando zur weiteren Beförderung an ihre betreffenden Truppenkörper abzugeben.

Digitized

Nr. 60.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Erläuterung der Grundsätze bey der Einhebung der Niederlags-Gebühren.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 16. April 1833 *), wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in die Kenntniß gesetzt, daß in den Fällen, in welchen mehrere Waarenpäcke, die jedoch zu einer und derselben zollämtlichen Expedition gehören, und worüber nur eine Bollete ausgefertigt wurde, eingelagert werden, die Niederlags-Gebühr nach dem Gesammtgewichte aller Päcke zu berechnen und einzuheben ist; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Auslagerung dieser Päcke zu verschiedenen Zeiten vor sich gehen sollte, die Niederlags-Gebühr von dem ganzen Theilgewichte, welches jedes Mahl ausgelagert wird, einzuheben ist.

Nr. 61.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Von Gränzwache-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen werden, darf die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czakos nicht gefordert werden.

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß einige Civilbehörden von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen wurden, die Ablegung des Seitengewehrs und die Abnahme des Czakos als eine dem Ansehen der Stelle

*) In dem LIX. Bande dieser Ges. Samml. S. 137. N. 105.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete bezeuget, daß

. . . . . .

an der k. k. Hochschule zu Lemberg den vorgeschr
und nach den öffentlichen

Aus den ordentlichen Studien i

aus der encyclopädischen Uebersicht der juridis
aus dem natürlichen Privatrechte . .
„ „ „ öffentlichen Rechte .
„ „ Criminalrechte . . .
aus der europäischen Staatenkunde .
„ „ österreichischen Staatenkunde .

im Jahre 18

aus dem römischen Civilrechte . .
„ „ Kirchenrechte . . . .

im Jahre 18

aus dem österreichischen Privatrechte .
„ „ ehemahligen pohlnischen Rechte .
„ „ Handlungs- und Wechselrechte .

im Jahre 18

aus den politischen Wissenschaften . .
„ „ politischen Gesetzkunde und dem Gesetz
lizey-Uebertretungen . . .
aus dem gerichtlichen Verfahren in Streitsach

*) Siehe die Beylage A.

b1

e1

Digitized by Google

gebührende Ehrenbezeugung forderten. Um ähnlichen Anforderungen vorzubeugen, erhält die Landesstelle den Auftrag, sämmtlichen Gränz-Kreisämtern, Magistraten und Dominien den §. 89 der Gränzwach-Verfassung in Erinnerung zu bringen, und dieselben aufmerksam zu machen, daß nach dieser von Seiner k. k. Majestät allerhöchst sanctionirten Bestimmung kein Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts, sowohl im Dienste, als außer demselben ohne ausdrückliche Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in dem vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen dürfen, und daß sonach kein Gränzwach-Individuum der angeführten Art, wenn es auch zu einem Verhöre berufen wird, von der Civilbehörde zur Ablegung der Waffen oder der vorschriftsmäßigen Kopfbedeckung verhalten werden könne.

Muß ein Gränzwach-Individuum als Inquisit vor der Civilbehörde erscheinen, so wird es ohnedieß die Sache der Gränzwache-Vorgesetzten seyn, dasselbe unbewaffnet zu stellen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn ein Glied der Gränzwach-Mannschaft als Zeuge bey einem Verhöre sitzend einvernommen wird, denselben die Höflichkeit vorschreibt, das Haupt zu entblößen.

Nr. 62.

Justiz-Hofdecret vom 21. März 1834 an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Erneuerung der Vorschriften, zu Folge deren an die Fiscalämter von Partheyen oder Aemtern keine Zahlungen geleistet werden sollen.

Die von der allgemeinen Hofkammer an den obersten Gerichtshof gelangte Note wegen Anweisung der ob der Ennsischen Justiz-Behörden zur Beobachtung der Vorschriften, zu Folge deren an die Fiscalämter von Partheyen oder Aemtern keine Zahlungen geleistet werden sollen, und das dieser Note beyliegende Decret vom 7. December 1829*), werden dem Appel-

*) Siehe die Beylage A.

lations-Gerichte, in Abschrift mit dem Auftrage übermacht, das erwähnte Decret dem Stadt- und Landrechte in Linz und allen landesfürstlichen Gerichten in Oesterreich ob der Enns mitzutheilen, und sie zur genauesten Befolgung desselben im Nahmen des obersten Gerichtshofes anzuweisen.

Beylage A.

Decret der ob der Ennsischen Regierung vom 7. December 1829 an die 5 Kreisämter.

Nach dem §. 42 der Fiscalamts-Instruction ist vorgeschrieben, daß die durch die Amtshandlung eingehenden Gelder nicht zu Handen desselben erlegt werden dürfen, sondern es sey die zur Abführung verpflichtete Parthey in jenen Fällen, wo die Bezahlung zu einer bestimmten Casse gehört, an die betreffende Casse zur Richtigkeitspflege anzuweisen, wo hingegen die Zahlung in keine bestimmte Casse zu leisten sey, müsse die Parthey mit der Bezahlung an die in jedem Lande bestehende Cameral-Casse angewiesen werden.

Diese Vorschrift wurde auch durch das Hofkanzley-Decret vom 1. August 1794, dann Justiz-Hofdecret vom 23. Junius 1803, Nr. 612 J. G. S. wiederholt bestätiget und im Letzteren zugleich angeordnet, daß diese Vorschrift auch für die Curatores fisci zu gelten habe, indem sie dem Fiscus substituiret, folglich alles dasjenige, was dem Fiscus obliegt, zu erfüllen schuldig sind, daher auch die Curatores fisci, so wie die Fiscalämter nicht befugt sind, die für die pias causas eingehenden Gelder selbst zu Handen zu nehmen, sondern sich bey allen Zahlungen in Devositirungen lediglich nach der fiscalämtlichen Instruction zu benehmen.

Da nun diese Verordnungen gänzlich in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, indem nach Anzeige des Fiscalamtes fortwährend die durch seine Amtshandlung flüßig gewordenen Gelder an dasselbe einlangen, so werden diese Anordnungen dem Kreisamte zur weiteren Verlautbarung mit dem Beysatze in Erinnerung gebracht, die Land- und Pfleggerichte, Orts-

Digitized by Google

obrigkeiten, Vogtey-Stifter und Armen-Instituts-Verwaltungen anzuweisen, daß alle jene, welche über fiscalämtliche Amtshandlungen zu Geldabführen verbunden sind, ihre Beträge an die betreffenden Cassen abzuführen, keineswegs aber an das Fiscalamt einzusenden haben, und sich dann mit der erhaltenen Quittung über die geleistete Zahlung bey dem Fiscalamte ausweisen sollen, damit Letzteres von den weiteren Einschreitungen abstehe. In so fern eine derley Einzahlung die Cameralcasse betreffen sollte, ist die Anzeige an die Landesregierung zu erstatten, damit man die Cameralcasse wegen Empfangsnahme gehörig anweisen könne.

Nr. 63.

Hofkanzley-Decret vom 22. März 1834 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 11. April 1834 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Verboth des Uebertrittes zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. März 1834 zu verordnen geruhet, daß die allerhöchste Entschließung vom 6. September 1816 *), nach welcher Niemand vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten darf, auch für jene Kinder zu gelten habe, die vermög ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Aeltern in der Folge zu einer andern Religion übergetreten sind.

Nr. 64.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Illyrischen Landes-Guberniums vom 29. März 1834.

*) Siehe den XXXVII. Band dieser Ges. Samml. S. 94. Nr. 300.

Digitized by Google

Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bey den Aerarial-Straßen und wegen Freylassung des Terrains neben diesen Straßen auf eine angemessene Entfernung in der Provinz Krain.

Die Vorschriften des allerhöchsten Straßen-Baupatentes vom 17. März 1778 wegen Reinhaltung der Straßengräben und Freylassung des Terrains neben der Straße auf eine angemessene Entfernung scheinen in Krain in Vergessenheit gerathen zu seyn, da hin und wieder die Besitzer der neben der Straße liegenden Gebäude und Grundstücke die Befolgung derselben außer Acht lassen. Die dießfälligen Vorschriften werden daher zur genauesten Darnachachtung mit Folgendem erneuert:

1) Zäune, Hecken oder Verplankungen müssen hinter die Straßengräben gesetzt seyn.

2) Die Straßen dürfen durch Einackerung, Verschüttung der Gräben, oder durch nach und nach erfolgende Vorrückung der Einfriedungsmittel nicht geschmälert, und müssen dort, wo dieß etwa geschehen seyn sollte, auf ihre vormahlige Breite erweitert werden.

3) Niemand darf in die Seitengräben oder Kanäle der Straßen, Holz, Steine, Mist, Erde oder was immer sonst für ein Materiale legen, werfen oder schütten, und eben so wenig Vorkehrungen treffen, um das Wasser auf Wiesen oder auf andere Orte zu leiten. Ingleichen ist verbothen, die Straßengräben zu beschädigen, Vieh in denselben zu weiden, die Seitengeländer wegzunehmen oder schadhaft zu machen.

4) Diejenigen, welche von der Straße auf ihre Felder oder sonstigen Besitzungen fahren oder Vieh treiben, sind verpflichtet, über den Straßengraben eine solche Brückung auf eigene Kosten anzulegen und zu erhalten, durch welche dem Graben an seiner Breite nichts benommen, und auch sonst kein Schaden verursacht wird.

5) Der Abfluß aus den Seitengräben darf von Niemand verstopft werden, und jeder Eigenthümer ist verbunden, die Herstellung der erforderlichen Rinnsale zur Ableitung des Was-

Digitized by Google

sers und Schlammes aus den Seitengräben geschehen zu lassen.

6) An jenen Stellen, wo Baufelder längs der Straße liegen, und keine Verzäunung dazwischen besteht, müssen die Vorhäupter der Felder wenigstens drey Klafter breit in die Quer gepflügt und geegt werden.

7) In der Entfernung von zwey Klaftern von dem Rande der Straße darf kein Baum von was immer für einer Gattung neu gepflanzt werden, und alle Bäume, welche sich innerhalb dieser Distanz bereits befinden, sind umzuhauen und wegzuschaffen, mit Ausnahme der Obstbäume, welche, wenn sie doch drey Schuh von dem Rande der Straße entfernt stehen, nicht umgehauen, sondern nur an der Seite der Straße, jedoch nie im Frühjahr oder Sommer, sondern nur im Spätherbste oder Winter abgeästet werden sollen.

Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen zwar nur Eine Klafter von dem Straßenrande entfernt stehen, allein sie dürfen nie höher als fünf Schuh seyn, einzelne Stauden sind aber auf die erwähnte Distanz von zwey Klafter ganz auszurotten.

8) Was immer für Gebäude dürfen ohne eine hiezu eigends erhaltene Bewilligung nur in der Entfernung zweyer Klafter von der Straße aufgeführt werden. Eben so ist es verbothen, die Dächer bestehender Gebäude in der Art vorspringen zu machen, daß der vorgedachte Raum, der zwischen der Straße und dem Gebäude frey zu bleiben hat, zum Theil oder ganz bedeckt werde.

Alle Dachvorsprünge der erwähnten Art, welche nicht zur Bedeckung der Gebäude, sondern lediglich um Wägen oder Güter unterstellen zu können, hergestellt wurden, sind wegzuschaffen.

9) Wasserleitungen, Ausgüsse von den Häusern und Ausflüsse aus Ställen, Dunggruben und Lacken über oder neben der Straße werden nicht geduldet, sondern müssen beseitiget, oder sonst abgestellt werden,

10) darf ein Unrath, so wie zur Winterszeit der Schnee,

und zwar dieser um daselbst liegen zu bleiben, aus oder von den Häusern auf die Straße nicht geworfen werden, und bey den Wirthshäusern soll, wo immer möglich, die Fütterung des Viehes neben und nicht auf der Straße Statt finden, wo aber dieses unthunlich ist, dort sind die Wirthe verpflichtet, den von ihren Häusern entstandenen Unrath täglich abräumen, und auf die Seite schaffen zu lassen, und ebenso ist der Eigenthümer eines Gebäudes, von dessen Bedachung der Schnee auf die Straße abgeschaufelt, oder aus demselben auf solche herausgeworfen wurde, verbunden, die sogleiche Wegschaffung des Schnees auf eigene Kosten zu besorgen.

In Betreff der genauen Befolgung aller dieser Vorschriften wird aber erinnert, daß, wenn denselben eine Parthey selbst über Ermahnung von Seite des Straßenbau-Personals nicht nachkommen sollte, dieses Personale angewiesen sey, sich zur gehörigen Abhülfe und wegen der allenfälligen Entschädigung für den der Straße zugefügten Schaden an die politische Obrigkeit zu verwenden, deren Obliegenheit es seyn wird, den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und darüber zu erkennen.

Nr. 65.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nied. Oester. Landes-Regierung vom 7. April 1834.

Berichtigung der Privilegien-Taxen und der dießfälligen Stämpel- und Expeditions-Gebühren vor Ueberreichung der Gesuche, bey dem k. k. Niederösterreichischen Cameral-Taxamte.

Die für die Verleihung oder Verlängerung ausschließender Privilegien patentmäßig von den Partheyen zu zahlenden Privilegien-Taxen, Expeditions- und Stämpelgebühren, sind, in so fern die Bittwerber ihre dießfälligen Gesuche unmittelbar bey der Landesstelle einreichen wollen, vorerst bey dem k. k. Niederösterreichischen Cameral-Taxamte zu berichtigen, und erst

dann ist das mit der taxämtlichen Bestätigung der berichtigten Taxen und sonstigen Gebühren versehene Gesuch im Regierungs-Einreichungs-Protocolle zu übergeben.

Gesuche, welche mit dieser vorläufigen Bestätigung des Cameral-Taxamtes nicht versehen sind, können von dem Regierungs-Einreichungs-Protocolle nicht übernommen werden.

Nr. 66.

Hofkammer-Decret vom 8. April 1834 an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, Böhmen, Illyrien und Tyrol.

Verzehrungssteuer-Bestellte haben auf eine Versorgung, Pension oder Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit keinen Anspruch.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat gelegentlich der in Antrag gebrachten und auch genehmigten Beeidung der Verzehrungssteuer-Bestellten zu verordnen befunden, in die diesen Bestellten auszufertigenden Creditive auf die geeignete Art die Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn denselben auch die Pflichten eines öffentlichen Beamten und Dieners übertragen werden, ihnen dennoch nicht die sonst denselben zukommenden Ansprüche nahmentlich nicht auf Versorgung, Pension oder die Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit eingeräumt seyen.

Nr. 67.

Hofkanzley-Decret vom 10. April 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oest. am 21., in Illyrien am 24., in Mähren und Steyermark am 25., im Küstenlande am 26., in Gallizien am 30. April, in Böhmen am 8. May 1834.

Erläuterung der §§. 7 Lit. e 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, zur näheren Aufklärung der §§. 7 Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, folgende Erläuterung zu erlassen befunden:

„Aus der Zusammenstellung der §§. 7 Lit. e, 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Auswanderungs-Potentes vom 24. März 1832 ergibt sich, daß in dem Falle des §. 7 Lit. e, und des §. 32, das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict dreymahl, in dem Falle des §. 27 aber jedes der drey zu erlassenden Edicte Einmahl, mithin alle zusammen dreymahl auf die dort vorgeschriebene Art, durch die Zeitungen bekannt zu machen sind.

Nr. 68.

Hofkanzley-Decret vom 10. April 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Gesuche türkischer Unterthanen um die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der vereinigten Hofkanzley zu unterziehen.

Mit dem Hofkanzley-Decrete vom 30. November 1815*) wurde den Landespräsidien eröffnet, es sey im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley der Beschluß gefaßt worden, den türkischen Unterthanen (Rajas), die sich um die österreichische Staatsbürgerschaft bewerben, solche nur nach vorläufiger Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzley zu ertheilen, zu welchem Ende die Länderstellen in ihren dießfälligen Einschreiten zu Gunsten derley Einbürgerungs-Gesuche immer auch die nach §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Auskünfte über das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beyzubringen hätten.

*) Siehe den XXXV. Bd. dieser Ges. Samml. S. 571 Nr. 270

Seither ist zwar mit dem Hofkanzley-Decrete vom 6. März 1829, die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft der eigenen Wirksamkeit der Länderstellen eingeräumt worden, die anerkannte Nothwendigkeit aber einer vorläufigen Rücksprache mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley rücksichtlich der türkischen Unterthanen hat zu bestehen nicht aufgehört. Um diese nöthige Maßregel nicht zu beseitigen, hat die Landesstelle auch künftig alle derley Gesuche türkischer Unterthanen, denen dieselbe zu willfahren gedenkt, mit der Anzeige der erhobenen Verhältnisse des Bittstellers vorläufig hieher einzusenden und hierüber die Eröffnung des Resultats der mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley gepflogenen Rücksprache abzuwarten. Wird sonach dem Bittsteller die österreichische Staatsbürgerschaft ertheilt, so wird demselben doch besonders und zwar bey der Ablegung des Unterthaneides protocollmäßig zu bedeuten seyn, daß er in dem Falle seiner wie immer gearteten Rückkehr in die Türkey dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freyheiten und Schutzgenossenschaften der übrigen österreichischen Unterthanen, folglich auch auf den Schutz der k. k. österreichischen Agenzien und Behörden in Folge der zwischen dem k. k. österreichischen Hofe und der ottomanischen Pforte bestehenden Staatsverträge keinen Anspruch zu machen habe.

Nr. 69.

Hofkammer-Decret vom 15. April 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, an das dalmatinische Gubernium und an das General-Hof-Taxamt.

Bestimmung der Taxe für die Ernennung eines berechtigten öffentlichen Agenten.

Nachdem Seine k. k. Majestät das Institut der k. k. Hofagenten aufzulösen, dagegen aber die Ernennung berech-

Digitized by Google

tigter öffentlicher Agenten zu bewilligen geruht haben, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Taxe für die Ernennung eines solchen öffentlichen Agenten in einer Hauptstadt auf Einhundert Gulden Conventions-Münze, außer der Hauptstadt aber auf zwanzig fünf Gulden Conventions-Münze festzusetzen befunden.

Nr. 70.

Hofkammer-Decret vom 17. April 1834 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Justiz-Hofdecret vom 18. Julius 1834 an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Vorschriften zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträgen und Gnadengaben.

Zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträgen und Gnadengaben hat man im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen nothwendig befunden, die auf diesen Gegenstand Beziehung nehmenden Vorschriften in drey Abtheilungen, als:

A) für die anweisenden Behörden,

B) für die Cassen, und

C) für die Pfarrvorsteher und Seelsorger zusammenzustellen.

Der Landesstelle werden daher von jeder dieser Zusammenstellung Abdrücke hierneben mit dem Auftrage zugefertiget, die weitere Drucklegung nach Bedarf zu verfügen, und sich den Inhalt dieser drey Vorschriften nicht nur selbst für die Zukunft stets gegenwärtig zu halten, sondern auch den Unterbehörden zur genauen Darnachachtung hinaus zu geben.

Digitized by Google

A.

Vorschrift

über die bey Zahlungs-Anweisung und Einstellungen der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge, Gnadengaben ꝛc. von den Behörden zu beobachtenden Modalitäten.

1) Ist in den an die Cassen ergehenden Anweisungs-Verordnungen der Geldbetrag mit Buchstaben auszudrücken, und nicht nur der Anfangstag des Bezugs jedes Mahl zu bemerken, sondern auch in den Anweisungen für Witwen der Beysatz: „auf die Dauer des Witwenstandes," bey Waisen: „bis zur Erreichung des Normal-Alters," dessen Eintreten bey jeder Waise genau anzusetzen ist, „oder frühern Erlangung einer Versorgung," endlich in jeder Anweisungs-Verordnung beyzufügen: „unter der Bedingung des Bezuges in den österreichischen Staaten." Eben so ist

2) in den Verordnungen, womit für Witwen und Waisen allerhöchst bewilligte Gnadengaben angewiesen werden, die Dauerzeit des Bezuges nebst allen sonstigen Bedingungen, unter denen selbe bewilligt worden sind, genau und bestimmt auszudrücken.

3) Bey vorkommenden Anzeigen über das Absterben einer mit einem solchen Aerarial-Bezuge betheilten Parthey oder dem Aufhören der Bedingung, unter der solcher verliehen worden ist, der fernere Bezug bey der betreffenden Casse sogleich mit dem Beysatze einzustellen, daß der allfällige Uebergenuß anzuzeigen sey, dessen Hereinbringung sodann zu veranlassen ist.

4) Ist sowohl jede Anweisungs-Verordnung einer Pension, Provision, Gnadengabe ꝛc., als auch jede Einstellungs-Verordnung eines solchen Bezuges vor der Ausfertigung jedes Mahl der betreffenden Buchhaltung (Rechnungs-Behörde) zur Einsicht und Vormerkung auf ihren Büchern b. m. mitzutheilen.

Digitized by Google

B.

Vorschrift

für die von den k. k. Cassen bey Auszahlung der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge und Gnadengaben zu beobachtenden Vorsichten.

1) Die Casse hat beym Empfang einer Anweisungs-Verordnung den Nahmen der Parthey, nebst dem Zahlungs-Termine a quo ad quem und den sonstigen in der Verordnung enthaltenen Bedingungen in ihren Cassebüchern aufzutragen.

2) Jede mit einem der obbenannten Aerarial-Bezüge betheilte Parthey mit einem Zahlungsbogen, welchem das Original oder eine beglaubte Abschrift der Anweisungs-Verordnung beyzuheften ist, zu versehen, und die Zahlung nur gegen Beybringung des Bogens, worauf die geleistete Zahlung jedes Mahl anzusetzen ist, gegen Quittung zu leisten.

3) Jede Quittung genau zu prüfen, ob dieselbe gehörig verfaßt ist, und die vorgeschriebenen Bestätigungen enthält; somit darauf zu sehen, daß in jeder Quittung

a) der Termin, für welchen die Zahlung behoben wird, der Geldbetrag und das Datum der Ausstellung enthalten, die eigenhändige Unterschrift des Empfängers oder bey des Schreibens unkundigen Partheyen das Kreuzzeichen sammt der Bestätigung eines obrigkeitlichen Beamten, daß die Kreuzzeichen von der Parthey beygesetzt worden seyen, beygefügt, daß

b) die eigenhändige Bestätigung des Haüseigenthümers oder Administrators, oder der Ortsobrigkeit oder Polizey-Behörde, daß die Parthey am Leben sey, und zugleich die mit dem Pfarrsiegel versehene Bestätigung des Pfarr-Vorstehers, sowohl über ihr Leben, als auch bey Witwen, daß sie noch unverehligt, und bey Waisen, daß sie noch unversorgt sind, vorhanden; daß

c) nebstdem bey Militär-Witwen und Waisen die eigen-

Digitized by Google

händige Vidirung des Platz-Commando oder in dessen Ermangelung eines in dem Wohnorte der Parthey stationirten Kriegs-Commissariats- oder Verpflegs-Beamten, und

d) bey den mit Gnadengaben betheilten Cadeten und Zöglingen der Cadeten-Compagnien die Bestätigung des Regiments- oder Cadeten-Compagnie-Commando über die fortwährende gute Verwendung und Aufführung des Individuums beygefügt sey.

Daß ferner

e) bey den mit Gnadengaben betheilten Waisen, und zwar jenen, denen selbe bis zur Vollendung der Studien bewilliget worden, die nach Ausgang eines jeden Lehrcurses beyzubringenden Studien-Zeugnisse von dem betreffenden Studien-Director oder Vice-Director vidirt; von den bis zu ihrer Herstellung im Bezuge von Gnadengaben stehenden männlichen oder weiblichen Waisen mit Ende jeden Jahres ein auf der Quittung beyzusetzendes ärztliches Zeugniß über die Fortdauer ihres Krankheitszustandes oder erfolgte Herstellung beygebracht werde, wo im letzteren Falle mit der ferneren Auszahlung sogleich einzuhalten, und darüber die Anzeige an die vorgesetzte Behörde mit Beylegung der dießfälligen Quittung zu erstatten ist.

f) Hat die Casse jede nicht gehörig verfaßte mit den vorgeschriebenen Bestätigungen nicht versehene Quittung zurück zu weisen, die Zahlung zu verweigern, zugleich aber die Parthey über das Mangelhafte der Quittung und ihre gehörige Abfassung zu belehren.

Uebrigens hat die Casse in Fällen, wo sie von dem Ableben einer in einem Aerarial-Bezuge stehenden Parthey, oder dem Eintreten einer der Bedingungen, unter denen ein normalmäßiger oder Gnadengenuß aufzuhören hat, verläßige Kenntniß erhält, die fernere Auszahlung, ohne die Einstellungs-Verordnung abzuwarten, sogleich zu sistiren.

Digitized by Google

C.

Vorschrift

für die Pfarrvorsteher über die bey Bestätigung der Zahlungs-Quittungen über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quiescenten-Gehalte, Erziehungs-Beyträge, Capi-soldi und und Patrizier-Sustentationen zu beobachtenden Vorsichten.

§. 1.

Die Pfarrvorsteher sind verpflichtet, den in ihrem Pfarrsprengel sich aufhaltenden, mit einem der obgedachten Bezüge betheilten Partheyen auf ihren monathlichen oder vierteljährigen Pensions-Quittungen die Bestätigung, daß sie am Leben sind, und zugleich bey Witwen, daß sie sich noch im Witwenstande, bey Waisen aber, daß sie noch unversorgt sind, mit Beysetzung des Pfarrsiegels und des Datums unter ihrer Dafürhaftung, in so fern ihnen ein Mangel an der gehörigen Vorsicht zur Last fällt, zu ertheilen.

§. 2.

Damit die Pfarrvorsteher die Lebens- und sonstigen Bestätigungen mit Grundhältigkeit ertheilen können, haben die Partheyen mit den Quittungen persönlich bey ihnen zu erscheinen, in dem Falle jedoch, wenn eine Parthey durch Krankheit oder andere Umstände an der persönlichen Erscheinung verhindert ist, hat der Pfarrvorsteher die Bestätigung des Lebens nur dann beyzusetzen, wenn die schriftliche Bestätigung des Hauseigenthümers oder Administrators, wo die Parthey wohnt, oder der Obrigkeit oder Polizey-Behörde ihres Wohnortes über das Leben derselben bereits auf der Quittung sich befindet.

§. 3.

Das Normal-Alter für Waisen pensionsfähiger Aeltern ist, und zwar bey Knaben auf das zwanzigste, bey Mädchen auf das achtzehnte, für Waisen provisionsfähiger Aeltern aber,

Digitized by Google

das ist für solche, die nicht mit einem jährlich, sondern nur mit einem täglich bemessenen Genusse von 2, 3, 4 kr. betheilt sind, bey Knaben auf das vierzehnte, bey Mädchen auf das zwölfte, für Hofstaats-Diener-Waisen beyderley Geschlechtes aber auf das achtzehnte Lebensjahr festgesetzt; die Bezüge der Waisen haben daher in der Regel aufzuhören, wenn sie in das obbemerkte Normal-Alter treten.

Wenn Kindern, die zugleich von Vater und Mutter verwaiset sind, eine Pension, Provision zusammen (in concreto) verliehen worden, so dauert der Bezug derselben in so lange fort, als noch einer der Waisen unversorgt unter dem Normal-Alter stehet.

§. 4.

Da der Genuß der Erziehungs-Beyträge nicht allein mit erreichtem Normal-Alter, sondern auch bey einer vor dem Normal-Alter eintretenden Versorgung der Waise aufzuhören hat, so haben die Pfarrvorsteher auf ein und den anderen schon von dem Vormunde auf der Quittung zu bemerkenden Umstand aufmerksam zu seyn, und solchen, wenn er bey einem Waisen eintritt, jeden Falls in der Quittung zu bemerken.

§. 5.

Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesonders aber: bey Knaben

a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;

b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden;

c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn; endlich

Digitized by Google

d) die Unterbringung in die Lehre bey einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler ꝛc., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeldliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält;

bey Mädchen

a) der Eintritt in den Ehestand;

b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt;

c) in eine Stiftung oder Stiftsplatz;

d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst.

§. 6.

Auch bey jenen männlichen und weiblichen Waisen, welche nach erreichtem Normal-Alter mit Gnadengaben, die mit einer von der Waise erlangten Versorgung aufzuhören haben, betheilt sind, haben die Pfarrvorsteher, so fern die eine oder die andere der obbemerkten Versorgungsarten bey einer Waise eintritt, solche in der Quittung anzumerken.

§. 7.

Die Pfarrvorsteher haben die Lebensbestätigung jenen Partheyen, welche den Aerarial-Genuß monathweise beziehen, nicht vor dem 25sten des nähmlichen Monathes, auf welchen die Quittung lautet, bey vierteljähriger Behebung aber nicht vor dem 25sten des dritten Monathes, und jeden Falls den in Rede stehenden Partheyen nur dann zu ertheilen, wenn dieselben zur Zeit der auszufertigenden Bestätigung wirklich in dem Pfarrsprengel des, das Zeugniß ausstellenden Pfarrers wohnen.

In jenen Fällen, wo eine Parthey ihr gewöhnliches Domicil zwar nicht für immer, jedoch für eine bestimmte längere Zeit verläßt, z. B. wegen einer Reise, Bade- oder Brunnencur ꝛc. hat die Lebensbestätigung derjenige Seelsorger zu er-

Digitized by Google

theilen, in dessen Pfarrsprengel sich die Parthey zur Zeit der Behebung ihres Genusses aufhält.

§. 8.

Endlich wird den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder sonstigen Aerarial-Bezug betheilten Parthey, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militär-Beamten oder Offizieren unverzüglich der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 9.

Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sind die Pfarrvorsteher verantwortlich, und für jeden durch Außerachtlassung derselben dem Aerar zugehenden Nachtheil ersatzpflichtig.

Nr. 71.

Hofkanzley-Decret vom 17. April 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Auslieferung der wechselseitigen Unterthanen Oesterreichs und Sardiniens, die sich eines gemeinen oder eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben.

Laut einer Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley sind die beyden Höfe von Oesterreich und Sardinien, ohne zwar eine eigene Convention wegen Auslieferung von Verbrechern zu schließen, doch nach der bereits bestandenen Uebung in der gegenseitigen Zusage förmlich übereingekommen: daß künftig nicht bloß gemeine, sondern auch politische Verbrecher, welche entweder österreichische oder sardinische Unterthanen sind, wenn sie von ihrer competenten Gerichtsbehörde ordnungsmäßig und im Wege der betreffenden Ge-

ſandtſchaft mit der Zuſicherung des Reciprocums reclamirt werden, ohne Anſtand ausgeliefert werden ſollen.

Nr. 72.

Hofkanzley-Decret vom 18. April 1834 an die Nied. Oeſt. Landes-Regierung. Kundgemacht am 9. May 1834.

Beſtimmungen über die vor den Linien aufgeſtellten Zeiſelwägen der ſogenannten Kleinfuhrleute.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit Decret vom 18. April 1834 beſtimmt, daß es den ſogenannten Zeiſelwägen-Inhabern (Kleinfuhrleuten) überlaſſen werde, für ihre vor den Linien aufzuſtellenden Wägen diejenige Form zu wählen, die ihrem und dem Intereſſe des Publicums am meiſten zuſagt.

Dagegen iſt die Regierung angewieſen worden, diejenigen Zeiſelwägen-Inhaber und Kleinfuhrleute, welche von anderen Wägen, als den ihnen nach §. 2 der allgemeinen Lohnwagenamts-Licenz allein zuſtehenden offenen oder gedeckten Leiterwägen Gebrauch machen wollen, einer höheren Gebührenentrichtung zu unterziehen.

In Befolgung dieſer hohen Weiſung findet die Regierung anzuordnen, daß diejenigen Kleinfuhrleute, welche an den Tagen, wo dieſelben kein Kleinfuhrwerk verrichten, vor den Linien ſogenanntes Zeiſelfuhrwerk mit anderen als offenen oder gedeckten Leiterwägen unternehmen wollen, außer der bisher für Kleinfuhrleute und Zeiſelwägen-Inhaber mit Regierungs-Circulare vom 19. September 1821 beſtimmten jährlichen Gebühr von ſechs Gulden Conventions-Münze, für die zweyte Licenz, zur Führung eines von ihnen zu wählenden Wagens noch den Betrag von neun Gulden Conventions-Münze zu bezahlen haben.

Die Zahlung iſt in den erſten vierzehn Tagen des Mona-

Digitized by Google

thes Julius vorhinein, jährlich bey der Lohnwagens-Caſſe zu entrichten, widrigens das Befugniß von ſelbſt erloſchen iſt.

Um dieſe Licenz iſt ſich, ſo wie um die einfache Kleinfuhrwerks-Licenz, unmittelbar an die k. k. Landesregierung zu wenden.

Im Bewilligungsfalle iſt der Licenz-Inhaber verpflichtet, noch ehe derſelbe Fuhren verrichtet, zur Herhaltung der gehörigen Controlle, ſo wie zur Hintanhaltung von Uebertretungen der beſtehenden Polizey-Paß- und Poſt-Vorſchriften, ſich mit dem Wagen und dem erhaltenen Licenz-Scheine bey dem k. k. Nieder-Oeſterreichiſchen Provinzial-Zahlamte wegen Bezeichnung des Wagens, durch den hierzu eigens beſtimmten Amtsdiener der Lohnwagen-Gefälls-Caſſe zu melden, für welche Bezeichnung die Gebühr von 30 kr. Conventions-Münze für jeden Wagen an die Gefälls-Caſſe zu entrichten iſt.

Da die Zeiſelwägen-Inhaber mit den ihnen zu führen zugeſtandenen Wägen, ſo wie jene mit einfachen Leiterwägen ſich nur vor den ihnen zunächſt gelegenen Linien aufſtellen dürfen, um von dort Perſonen über Land zu führen; ſo wird dießfalls insbeſondere erinnert, daß dieſe Fuhrleute weder in die Stadt, noch in die Vorſtadte mit leeren Wägen zur Auffindung einer Lohnfuhre ſich begeben, oder etwa Partheyen bloß innerhalb der Linien führen können; widrigen Falls ſie nach den für ſolche Uebertretungen in der Vorſtadt-Lohnkutſcher-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen beſtraft werden würden.

Jedem, der nicht mit der gehörigen Lohnwagenamts-Licenz verſehen iſt, bleibt es fortan unterſagt, Lohnfuhren zu verrichten.

Die Dawiderhandelnden werden im erſten Betretungsfalle mit einer Geldſtrafe von fünf Gulden Conventions-Münze, im zweyten mit einer Geldſtrafe von zehn Gulden Conventions-Münze belegt, das dritte Mahl hat der Verfall des Wagens und der Pferde zu Gunſten des Angebers und des Armenhaus-Fondes einzutreten.

Digitized by Google

Nr. 73.

Hofkanzley-Decret vom 23. April 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Dienstveränderungs-Ausweise sind halbjährig zu verfassen und vorzulegen.

In Folge allerhöchsten Befehles Sr. Majestät erhält die Landesstelle mit Beziehung auf das Hofkanzley-Decret vom 29. März 1827, hiermit den Auftrag, die Ausweise über die bey ihr und den untergeordneten Behörden vorgefallenen Dienstesveränderungen von nun an alle halbe Jahre, und zwar bestimmt mit Ende Julius für die ersten sechs Monathe des Sonnenjahres und Ende Januar für die letzten sechs Monathe in duplo einzusenden, und diese Termine genauest zuzuhalten.

Nr. 74.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. April 1834 an sämmtliche Landerstellen.

Vorschriften in Beziehung auf Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes in denselben insbesondere.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. März 1834 in Beziehung auf Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten und insbesondere hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichts in denselben nebst den bereits bestehenden Vorschriften noch folgende Directiven festzusetzen geruht:

1) Die Bewilligung zur Errichtung von Erziehungsanstalten überhaupt zu ertheilen, bleibt zwar fortan den Länderstellen überlassen, allein Gesuche um die Erlaubniß in denselben auch Gymnasial-Unterricht zu ertheilen, sind der hierortigen Entscheidung vorbehalten.

Digitized by Google

Derley Institute sind übrigens nur in der Hauptstadt und nicht auf dem Lande zu gestatten.

2) Die Unternehmer solcher Institute haben sich auszuweisen, daß sie die philosophischen Studien zurückgelegt und mit den Gymnasialstudien, ihren Vorschriften und ihrer Behandlungsart wohl bekannt sind.

3) Jeder derley Unternehmer hat den Plan seines Institutes mit der Tagsordnung vorzulegen, die Pfarre und die Kirche anzuzeigen, wo und zu welcher Stunde seine Zöglinge dem Gottesdienste beywohnen, und sich darüber sowohl, als daß dieselben die heiligen Sacramente zu der bestimmten Zeit empfangen haben, bey jeder Semestral-Prüfung bey dem Präfecte des Gymnasiums auszuweisen.

4) Hat derselbe zu den monathlichen und Semestralprüfungen die schriftlichen Aufsätze mitzubringen, und dem Präfecte einzuhändigen, welche seine Zöglinge während des Monaths verfertiget haben, um daraus zu ersehen, ob dieselben, wie oft und ob zweckmäßig mit schriftlichen Aufsätzen beschäftigt worden seyen.

5) Bey dem Wechsel eines Lehrers ist der neu aufzunehmende dem Präfecte vorläufig anzuzeigen, und dessen Lehrfähigkeitszeugniß vorzulegen, damit er ersehe, ob der neue Lehrer bloß für die Grammatikal- oder auch für die Humanitätsclassen approbirt und ob dessen Lehrfähigkeits-Certificat noch gültig sey.

6) Die in einem Privat-Institute neu aufzunehmenden Lehrer sind der Bestätigung des Consistoriums oder Gymnasial-Directors zu unterziehen, welche diese nur dann zu ertheilen haben, wenn jene auch in Hinsicht ihrer Religiosität und Moralität dazu geeignet sind.

7) Die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Institute, in welchem sie nicht wohnen, ist allgemein und unbedingt zu verbiethen.

Digitized by Google

Nr. 75.

Hofkammer-Decret vom 26. April 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Justiz-Hofdecret vom 16. May 1834 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmung der Postporto-Freyheit der Amtscorrespondenz bey Dienstbesetzungen.

Mit der Verordnung vom 18. May 1830 *) ist bestimmt worden, daß die Postgebühren für die Sendungen der Vorschläge zu Dienstbesetzungen von einer Behörde an die andere so wie für die im gleichen Wege zurückfolgenden Erledigungen den Bittwerbern oder einem derselben nicht aufgerechnet werden sollen. Diese Befreyung von Postgebühren findet auch auf diejenigen ämtlichen Schreiben ihre Anwendung, mit welchen das Gesuch eines, bey einem öffentlichen Amte angestellten Bittwerbers, von seiner vorgesetzten Behörde an jene, von welcher die Besetzung oder der Vorschlag abhängt, geleitet, oder von dieser nach erfolgter Erledigung an die erste zurück gesendet wird.

Nr. 76.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nied. Oester. Landes-Regierung vom 29. April 1834.

Bekanntmachung der zur Uebernahme der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne bestimmten Aemter und Behörden in Nieder-Oesterreich.

Im Nachhange zu dem Regierungs Circulare vom 22. April 1834 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ueber-

*) Siehe den LVI. Bd. dieser Gesetz-Samml. S. 276. Nr. 122.

nahme der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne und zur Rückstellung derselben an die Partheyen, nach genommener Einsicht von Seite der Gefällen-Aemter, die folgenden Aemter und Behörden bestimmt worden seyen:

II. Für Wien und dessen Umkreis, welcher nach dem Regierungs-Circulare vom 14. October 1833 auf dem linken Ufer der Donau, die Ortschaften Jedlersee und Floridsdorf, dann die Steuerbezirks-Obrigkeiten Jedlersdorf mit den Ortschaften Groß-Jedlersdorf und Jedlersdorf am Spitz; dann am rechten Ufer der Donau, die Ortschaften in sich faßt, welche innerhalb der von Mannswörth über Schwechat, Zwölfaxing, Himberg, Achau, Laxenburg, Neudorf, Mödling, Berchtholdsdorf, Purkersdorf, Gablitz und Klosterneuburg gezogenen Linie liegen.

Das Wiener Hauptzollamt, die Commerzial-Waaren-Stämpelämter zu Wien, und zwar in der Josephstadt, im Lichtenthal, zu Mariahilf, in Margarethen; dann auf dem Lande: zu Fünfhaus, Inzersdorf, Mödling, Himberg, Schwechat,

endlich die Steuerbezirks-Obrigkeiten

zu Achau,
„ Dornbach,
„ Ebersdorf,
„ Jedlersdorf,
zu Klosterneuburg,
„ Liesing,
„ Mauerbach,
„ Penzing,
zu Purkersdorf,
„ Rannersdorf,
„ Sievring und
„ St. Veit.

II. Für die Kreise O. und U. M. B. mit Ausscheidung der oben erwähnten Ortschaften:

die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Korneuburg,

die Zoll-Legstätte zu Stein,

die Zollämter zu Theben, Neudorf an der March, Angern, Drösing, Hohenau, Marchegg und Dürnkrut,

die Gefällen-Revisorate zu Horn, Stockerau und Großpertholz,

endlich die Steuerbezirks-Obrigkeiten:

Altenburg,	Waidhofen,	Laa,
Artstetten,	Weinzierl,	Maißau,
Leiben,	Zwettel,	Retz,
Ottenschlag,	Asparn an der Zaya,	Stammersdorf,
Pögstall,	Enzersdorf, (Groß)	Stronsdorf und
Rapoltenstein,	Eßling,	Türnthal.
Schrems,	Hollabrunn, (Nieder)	

III. Für die Kreise O. und U. W. W., mit Ausscheidung der sub. Nr. 1 genannten Ortschaften:

die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für diese zwey Kreise in Wien,

die Zoll-Legstätte in Wiener Neustadt, die Zollämter zu Wampersdorf, Zillingdorf, Wißmath, Kirchschlag, Ebenfurth, Lichtenwörth, Bruck, Wolfsthal, Prellenkirchen, Sommerein, Au, Rohrau, Wilfleinsdorf und Brodersdorf,

die Commerzial-Waaren-Stämpelämter zu Fischament, Traiskirchen und Neunkirchen,

die Gefällen-Revisorate zu St. Pölten, Melk, Amstetten, Waidhofen, Brunn, Himberg, Pottendörf, Hirtenberg, Wieselburg, Hainfeld, St. Peter in der Au,

die Steuerbezirks-Obrigkeiten

Fahrafeld,	Achleiten,	Scheibbs,
Glocknitz,	St. Andrä,	Steyer,
Purkersdorf,	Enns, (Burg)	Thalheim,
Schottwien,	Fridau,	Tulln,
Trumau,	Herzogenburg,	Waidhofen und
Wöslau,	Judenau,	Weinzierl.
Waltersdorf,	Pöchlarn,	

Nr. 77.

Verordnung und Kundmachung des k. k. galizischen Landes-Guberniums vom 1. May 1834.

Digitized by Google

Ablieferung gewisser Waffen und Waffenvorräthe.

Die verschiedenen Truppenabtheilungen des pohlnischen Insurgentenheeres, die im Jahre 1831 in Folge der Ereignisse auf das hierländige Gebieth überrtraten, sind gleich bey ihrem Uebertritte angewiesen worden, sämmtliche Waffen, Manns- und Pferderüstungen, Kriegsvorräthe, Munition und andere Ausrüstungsgegenstände aller Art, den dazu bestimmt gewesenen Autoritäten zu übergeben. Nur unter dieser Bedingung ist ihnen der Schutz zugesichert worden, den sie sonach gefunden haben.

Gleichwohl hat man in Erfahrung gebracht, daß mehrere von den fräglichen Waffen und Kriegsgeräthen, theils verschleppt, theils verborgen und theils einzelnen Individuen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Da der Besitz oder die Inhabung dieser Gegenstände auf keinem rechtmäßigen Titel beruhet, so werden sämmtliche Besitzer oder Inhaber der fräglichen Waffenstücke und Waffenvorräthe, der Munition und des Kriegsgeräthes aufgefordert, solche binnen sechs Wochen, vom Tage des gegenwärtigen Kreisschreibens gerechnet, dem betreffenden k. k. Kreisamte zu übergeben.

Sollten nach Verlauf der oben bestimmten Frist bey Jemanden solche, hier in Frage stehende, verschleppte, verborgen gewesene oder unbefugt zur Aufbewahrung übergebene und übernommene Waffenstücke, Munition oder Kriegsgeräthe vorgefunden werden, so würde derselbe, nebst der Confiscation dieser Gegenstände, eine empfindliche Geld- oder Arreststrafe zu befahren haben.

Nr. 78.

Hofkammer-Decret vom 2. May 1834 an das Laibacher Gubernium und die Nieder-Oesterr. Landes-Regierung.

Die Verfertigung und der Verkauf von Bürstenbinder-Waaren ist eine freye Beschäftigung.

Digitized by Google

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat bey Gelegenheit einer Verhandlung wegen Verfertigung und Verkauf von Bürstenbinder-Waaren zu bestimmen befunden, daß auf die genannte Beschäftigung keine Meisterrechte oder Befugnisse mehr zu ertheilen seyen, sondern in jedem vorkommenden Falle, wo eine Parthey eine besondere Gewerbsberechtigung hierauf ansucht, sey derselben lediglich zu bedeuten, daß es ihr frey stehe, diese Beschäftigung gegen vorläufige Anzeige bey der Obrigkeit und Lösung des Erwerbsteuer-Scheines, mit oder ohne Gehülfen zu betreiben, ohne hierzu des Meisterrechtes oder eines besonderen Befugnisses zu bedürfen.

Nr. 79.

Hofkammer-Decret vom 2. May 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Niederöster. am 3., in Oesterreich ob der Enns, in Steyermark, in Mähren am 9., im Küstenlande am 10., in Illyrien am 17. May 1834.

Behandlung der am 1. May 1834 in der Serie 260 verlosten Capitalien der ältern Staatsschuld.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. May 1834 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *), bekannt gemacht, daß die am 1. May 1834 in der Serie 260 verlosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer zu drey und ein halb, vier und zu fünf Percent, von Nummer 2055 bis einschließig Nummer 3175 mit den ganzen Capitals-Summen, Nummer 3176 mit einem Viertel der Capitals-Summe, dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen Nummer 1 zu vier und ein halb Percent mit einem Fünfzehntel der Capitals-Summe und Nummer 92 zu vier Percent mit der Hälfte der Capitals-Summe, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit drey und ein halb, vier,

*) Siehe Nr. 3 in diesem Bande.

vier und ein halb, und mit fünf Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 80.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 5. May 1834 an das k. böhmische Landes-Gubernium.

Behandlung der zu den Rechtsstudien übertretenden Theologen.

Ueber eine gemachte Anfrage wird der Landesstelle bedeutet, daß den zum Rechts-Studium übertretenden Theologen zwar das Kontrahiren der juridischen Jahrgänge durchaus verbothen, nicht aber die Wiederholung des schon mit guten Erfolge an einer öffentlichen k. k. österreichischen Lehranstalt gehörten Kirchenrechtes vorgeschrieben sey, und daß daher die Landesstelle für die Zukunft ermächtiget werde, alle in gleicher Lage befindlichen Studierenden, sie mögen Rechtshörer oder Theologen seyn, bey dem Besitze eines gültigen und guten Zeugnisses über das an einer k. k. österreichischen Lehranstalt bereits gehörte Kirchenrecht, von dessen abermahligen Studium zu entheben, und denselben freyzustellen, sich während des zweyten Semesters des zweyten juridischen Jahrganges allenfalls irgend einem freyen Studium zu widmen.

Nro. 81.

Hofkanzley-Decret vom 7. May 1834 an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Verfahren bey Erhebung der Interessen von Obligationen, die auf Nahmen der Unterthanen eines Gutes lauten.

Es ist die Frage vorgekommen, wie sich bey Erhebung der Interessen von Obligationen, die auf Nahmen der Unterthanen eines Gutes lauten, zu benehmen sey?

Digitized by Google

Hierüber wurde einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in der Absicht um sowohl Sicherheit über die Richtigkeit der Unterschrift des Dominiums oder des Dominical-Repräsentanten zu erhalten, als das Kreisamt zu verpflichten, über die richtige Vertheilung der Interessen-Beträge an die Unterthanen zu wachen, im concreten Falle die Weisung zu erlassen, daß die Interessen von den auf die Unterthanen lautenden Staatsobligationen von den Dominien oder Dominical-Repräsentanten gegen von dem Kreisamte zertifizirte Quittung zu beheben seyen, und man hat hiebey vorausgesetzt, daß in den übrigen Provinzen außer jener, welche die Anfrage stellte, sich ohnehin auf diese Art benommen werde.

Durch einen neuerlich vorgekommenen gleichen Anstand aber sieht die vereinigte Hofkanzley sich veranlaßt, eben diese Weisung nun auch sämmtlichen Länderstellen zur geeigneten Verfügung an die Kreisämter und Dominien mitzutheilen.

Nr. 82.

Hofkanzley-Decret vom 10. May 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, worüber sie die Verwaltung führen.

Seine k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 6. May 1834, die Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen, daß sie den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, worüber sie die Verwaltung führen, in den Fällen, wo sich derselbe zur Erreichung der Zwecke, für welche diese Fonde bestimmt sind, als wirklich nothwendig darstellt, inner dem Betrage von Ein tausend fünf hundert Gulden aus eigener Wirksamkeit bewilligen, wobey es in Ansehung der Gebäude bey den Bestimmungen des gegenwärtigen Wirkungskreises sein Verbleiben hat. Sollte jedoch der Ankauf von Realitäten für Städte oder die bezeichneten Fonde beab-

Digitized by Google

sichtiget werden, um dadurch ein Vermögen derselben nutzbringend zu machen, so ist dazu die besondere allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät jedoch ohne Verzug einzuholen.

Nr. 83.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter dem Volke.

Ueber die allerhöchsten Orts vorgelegten Erhebungen hinsichtlich der Zunahme der unehlichen Geburten werden in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 11. April 1834, der Landesstelle folgende Erinnerungen gemacht:

1) Den Gemeindevorstehungen ist neuerlich zur Pflicht zu machen, genau darauf zu sehen, daß die bestehenden Vorschriften wegen Hintanhaltung nächtlicher Schwärmereyen, wegen versperrter Absonderung der Liegerstätte der männlichen und weiblichen Hausgenossen, dann wegen Anhaltung der Kinder und Dienstbothen zum Religions- und Schulunterricht gehörig beobachtet werden, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn gütliche Erinnerungen fruchtlos bleiben, der Obrigkeit hievon die Anzeige zu erstatten.

2) Die Hausväter und Gemeindevorsteher bey allen schicklichen Gelegenheiten aufmerksam zu machen, wie sehr es in Ansehung der erstern die Ehre und das Wohl ihrer Familien erfordere, auf die Zucht und Sittlichkeit ihrer Angehörigen eine sorgsame Aufsicht zu pflegen, und wie viel ihnen zur Behauptung eines guten Rufes und zum Fortgange des Wirthschaftsbetriebes an dem sittlichen Betragen ihrer Hausgenossen und Dienstbothen gelegen seyn müsse; dann wie sehr es das Interesse der Gemeinden erheische, in ihrem Innern auf Zucht und Ordnung und insbesondere auf die Hintanhaltung unerlaubter Vermischung der Geschlechter zu sehen, weil die Folgen, die daraus hervorgehen, zumahl die Versorgung unehelicher Kinder zunächst auf sie selbst zurückfallen.

Digitized by Google

3) Das Betragen der Schullehrer und die Erfüllung ihrer Pflichten sorgsam zu überwachen.

4) Gegen die Außerachtlassung der polizeylichen Vorschriften und gegen Aergerniß veranlassende Unsittlichkeiten mit gesetzmäßiger Strenge zu verfahren; übrigens sind aber auch

5) die Gesetze in Ansehung der Versorgung unehelicher Kinder auf das Genaueste zu erfüllen und erfüllen zu machen.

Nr. 84.

Hofkammer-Decret vom 17. May 1834 und Hofkanzley-Decret vom 23. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen Kundgemacht in Steyermark am 30. May, in Böhmen am 5. und in Mähren und Schlesien am 6. Junius 1834.

Ertheilung von Privilegien auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. May 1834 anzuordnen geruht, daß der §. 2 des Privilegiumspatentes vom 31. März 1832, welcher die Ertheilung von Privilegien auf die Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneyen nicht gestattet, auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers nicht anzuwenden sey, die neuen Erfindungen aber, so ferne dabey Sanitätsrücksichten eintreten, bevor darauf ein Privilegium ertheilet wird, von der medicinischen Facultät untersuchen zu lassen seyen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit der Hofkammer Verordnung vom 17. May 1834 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß hiernach jeder Bewerber um ein Privilegium auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers die medicinische Untersuchungstaxe pr. 25 fl. C. M. bevor zu erlegen habe, ehe dessen Gesuch zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird.

Digitized by

Nr. 85.

Hofkammer-Decret vom 17. May 1834 an die k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichische Kammer-Procuratur und an das Galizische Landes-Gubernium.

Pensions-Bemessung für die Witwen der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Vice-Kammer-Procuratoren und für die Witwen der Lemberger Vice-Kammer-Procuratoren.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. May 1834 für die Witwen der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Vice-Kammer-Procuratoren eine charaktermäßige Pension von jährlichen vierhundert fünfzig Gulden, für die Witwen der Lemberger Vice-Kammer-Procuratoren aber eine charaktermäßige Pension von vierhundert Gulden Conv. Münze zu bestimmen geruhet.

Nr. 86.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 18. May 1834 an das böhmische Landes-Gubernium.

Berechtigung quiescirender oder zur Seelsorge übergetretener Welt- und Ordens-Geistlicher, welche früher öffentliche Gymnasial-Lehrer waren, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern.

Ueber die gemachte Anfrage, hinsichtlich der Berechtigung quiescirender, oder zur Seelsorge übergetretener Welt- und Ordens-Geistlicher, welche früher öffentliche Gymnasial-Lehrer waren, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, wird der Landesstelle bedeutet, daß derley Individuen allerdings die gedachte Berechtigung zusteht, daß sie aber dabey an alle für das Privatstudium vorgeschriebenen Bedingungen gebunden sind.

Digitized by Google

Nr. 87.

Hofkanzley-Decret vom 18. May 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Modalitäten bey den Wahlen akatholischer Seelsorger.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf das künftige Verfahren bey der Wahl akatholischer Prediger mit allerhöchster Entschließung vom 11. May 1834 anzuordnen geruht, daß in solchen Fällen die Vorsteher der betreffenden Gemeinden dem Consistorium jederzeit drey Individuen zur Wahl ihres künftigen Seelsorgers durch den Superintendenten oder den Senior vorzuschlagen haben, worauf sohin von dem Consistorium nach genauer Prüfung der Eigenschaften und Fähigkeiten der drey Candidaten die Genehmigung zu ertheilen seyn wird, daß aus denselben Einer von der Gemeinde zum Pastor gewählt, und dem Consistorium zur Anstellung mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung präsentirt werde.

Seine Majestät machen aber zugleich sowohl die Consistorien bey der Prüfung der für wahlfähig zu erklärenden Pastorats-Candidaten, als auch die Länderstellen bey der Bestätigung des gewählten Pastors, strenge dafür verantwortlich, daß, so lange es geeignete Inländer gibt, kein Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundsätzen nicht vollständig sichere Individuen zu Pastoraten berufen werden.

Die Landesstelle hat darüber zu wachen, daß diese allerhöchste Anordnung auf das Genaueste gehandhabt werde.

Nr. 88.

Hofkammer-Decret vom 20. May 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 11., in Nied. Oesterr. am 12., in Oesterr. ob der Enns am 13., in Böhmen am 15., im

Küstenlande am 16., in Tyrol, in Mähren und Galizien am 17., in Illyrien am 21. Junius 1834.

Herabsetzung des Einfuhrszolles für die Dalmatinischen Weine von 2 fl. auf 1 fl. Conventions-Münze.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 9. May 1834 anzuordnen geruhet, daß die Dalmatinischen Weine in dem Zollsatze bey deren Einfuhr in die innerhalb der Zoll-Linie liegenden Provinzen gleich den Istrianer und Küstenländischen Weinen zu behandeln seyen.

Dem zu Folge werden alle Weine, welche in den, von dem k. k. Dalmatinischen Gubernium abhängigen Gebiethstheilen und auf den Quarnerischen Inseln erzeugt werden, bey ihrer Einfuhr über die allgemeine Zoll-Linie, anstatt des bisherigen Zolles von zwey Gulden für den Centner sporco, dem begünstigten Zollsatze von Einem Gulden für den Centner sporco unterliegen.

Diese Begünstigung wird den Dalmatinischen Weinen unter ganz gleichen Vorsichtsmaßregeln gegen allenfällige Unterschleife zu Statten zu kommen haben, wie sie für die, den Dalmatiner Oehlen bewilligte Zollbegünstigung in Wirksamkeit sind, und welche in Folgendem bestehen:

Erstens. Die Dalmatiner Weine, welche bey der Einfuhr über die allgemeine Zoll-Linie die erwähnte Begünstigung genießen sollen, müssen von einem Ursprungszeugnisse der politischen Behörden in Dalmatien begleitet seyn, in welchem die Erklärung enthalten ist, daß diese Weine ein Erzeugniß Dalmatiens, das ist der Kreise Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro oder der Quarnerischen Inseln seyen, und zwar mit genauer Angabe der Localität der Erzeugung.

Zweytens. Das Dalmatinische Zollamt, bey welchem die Weine aus Dalmatien ausbrechen, muß die Gefäße mit dem Amtssiegel belegen, und eine Ausfuhr-Bollete darüber ausstellen, in welcher sich auf das obenerwähnte Certificat be-

Digitized by Google

zogen, und die Gattung und Zeichen der Gefäße, so wie die Zahl der daran gelegten Siegel angegeben werden muß.

Drittens. Mit diesen Urkunden begleitet, und mit unverletzten Siegeln müssen die Weine zum Zollamte der allgemeinen Zoll-Linie gelangen, welches, wenn nach gehöriger Beschau alles in Ordnung gefunden wird, die Urkunden dem eigenen Zoll-Register beylegt, und dafür nach der Erklärung der Parthey entweder eine Consumo-Zahlung, oder eine Consumo-Ausweis-Bollete ausstellt, worin jedes Mahl ausdrücklich die Bemerkung enthalten seyn muß, daß die betreffenden Weine als Dalmatinisches Erzeugniß legitimirt worden sind, und die Zollbegünstigung genießen.

Viertens. In einem Freyhafen dürfen Gefäße, in welchen sich Weine befinden, die der Zollbegünstigung theilhaftig werden sollen, nur unter zollämtlicher Aufsicht ausgeladen, und nur in einem zollämtlichen, oder wenigstens unter zollämtlicher Mitsperre befindlichen Magazine eingelagert werden.

Fünftens. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und Ausfuhrs-Bolleten, dann die Sigillirung der Gefäße, deren oben erwähnt wurde, hat gebührenfrey zu geschehen.

Nr. 89.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nied. Oesterr. Landes-Regierung vom 21. May 1834.

Einstellung der Holzsetzergebühr für das von Privaten unmittelbar von den Lieferanten bezogene Brennholz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley angeordnet, daß künftighin dasjenige Brennholz, welches Private unmittelbar von den Lieferanten, und nicht von den Wiener Holzlegstätten beziehen, von der Holzsetzergebühr frey gelassen werde.

Diese Anordnung tritt mit 1. Junius 1834 in Wirksamkeit, es wird deßhalb auch die bisherige Abnahme dieser Ge-

Digitized by Google

bühr bey den Linienämtern der Stadt Wien mit dem besagten Tage eingestellt, und die Einleitung getroffen, daß dieselbe nur auf den Holzlegstätten von dem dahin gebrachten Brennholze im bisherigen Ausmaße von 6 Kreuzern W. W. pr. Klafter eingehoben werde.

Nr. 90.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 23. May 1834.

Bestimmung über die Militär-Quartiers-Auslagen in der Provinz Tyrol.

Da von Seite des Militärs für die Wachstuben, welche die cantonirenden Truppen bedürfen, keine andere Vergütung, als der zur Deckung der Auslagen auf Miethe, Einrichtung und Beheizung des Locales nicht genügende Schlafkreuzer geleistet wird; so hat der ständische große Ausschuß-Congreß unter Beystimmung dieser Landesstelle beschlossen, die angemessenen Zuschüsse aus dem allgemeinen Marsch-Concurrenz-Fonde nach folgendem Maßstabe zu leisten:

1. Jede Gemeinde, welche eine Wachstube beystellet, d. i. die Miethe, die Einrichtung, die Beheizung und Beleuchtung des Wachzimmers bestreitet, erhält aus dem gedachten Concurrenz-Fonde,

a) wenn die Wachmannschaft aus nicht mehr als sieben Köpfen besteht, in den Sommermonathen täglich 2 kr. C. M. W. W., und in den Wintermonathen täglich 4 kr. C. M. für jeden Mann;

b) wenn die Mannschaft über sieben Köpfe zählt, für sieben Mann die im Absatze a) angedeutete Vergütung rücksichtlich der Ueberzahl aber den einfachen Landesbeytrag im Sommer mit 1 kr., und im Winter mit 2 kr. C. M. für jeden Mann und Tag.

2. Die Zahlung wird von Monath zu Monath aus der

Stationcasse geleistet, wenn die Gemeinde durch Certificat des Truppen-Commandanten oder wenigstens des Landgerichts

a) die Nothwendigkeit der Beystellung des Wachlocales und

b) die Zahl der Wachmannschaft erweiset.

3. Für die auf der Wachstube untergebrachten Arrestanten und nicht zur Wachmannschaft gehörigen Soldaten wird in keinem Falle eine besondere Vergütung geleistet, sondern rücksichtlich derselben kann nur die Verrechnung des einfachen Landes-Beytrages Statt finden.

4. Derjenige, welcher die Wachmannschaft im Ganzen oder einzeln verpflegt, hat die im §. 3 des Gubernial-Circulars vom 9. Junius 1833 *) festgesetzte Vergütung mit Ausnahme des Schlafkreuzers anzusprechen.

Nr. 91.

Hofkammer-Decret vom 27. May 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an die oberste Hofpost-Verwaltung.

Bestimmungen über die Haftungen der Postanstalt bey Uebertretungen der Zoll- und insbesondere der Transito-Vorschriften.

Es ist hierorts die Anfrage gestellet worden, welches Verfahren in den Fällen statt zu finden habe, wenn bey cartirten Transito-Postwagens-Sendungen durch die Schuld der Postbeamten eine Uebertretung der Durchfuhrs-Vorschriften herbey geführt wird. Nach dem Sinne der Transito-Vorschriften und insbesondere in der Erwägung, daß alle mit dem Postwagen versendeten Päcke, wenn sie mit dem ämtlichen Siegel versehen, und in der Postwagenskarte enthalten sind, von der Leistung einer Sicherstellung zwar für befreyt erkläret werden, diese ausdrückliche Erklärung der Befreyung jedoch die Verpflich-

*) Siehe den LIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 241. Nr. 163.

Digitized by Google

tung zur Haftung voraus setzt, weil, wenn eine solche Verpflichtung überhaupt nicht bestände, eine Bestimmung über die Befreyung von der Sicherstellung ganz überflüßig gewesen wäre, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Postanstalt bey den bemerkten Sendungen die Haftung für die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr obliegt. Die Postanstalt wird daher auch im Falle einer durch die Schuld ihrer Beamten veranlaßten heimlichen Ablegung der Transito-Waaren um jenen Betrag in Anspruch zu nehmen seyn, welcher als gesetzliches Maß der Sicherstellung durch die erwähnten Vorschriften vorgezeichnet ist.

Es kann ferner eben so wenig ein Bedenken dagegen obwalten, daß die aus jener Haftung entspringende Forderung an die Postanstalt selbst und nicht an die einzelnen Beamten, welche bey der Weiterbeförderung Einfluß nehmen, zu stellen ist, indem die Haftung von der Anstalt und nicht von den einzelnen Beamten übernommen wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ungeachtet der Haftung der Postanstalt, von der Gefällen-Verwaltung auch unmittelbar gegen di. Postbeamten wegen Einbringung der Strafe vorgegangen werden kann, wenn sie sich als unmittelbare Thäter oder Mitschuldige der Einschwärzung darstellen. Was die Realisirung der erwähnten Haftung betrifft, so kann gegen die Postanstalt weder eine Notionsschöpfung Statt finden, noch ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden.

Man hat daher beschlossen, daß im Falle der Uebertretung der Transito-Vorschriften bey den bemerkten Sendungen von der Cameral-Landesbehörde mit der Oberpost-Verwaltung der Provinz die Rücksprache von der letztern gegen die Postämter die erschöpfende Untersuchung zu pflegen und von dem Resultate derselben die erstere Behörde in die Kenntniß zu setzen ist. Die Cameral-Landesbehörde hat sodann die an die Postanstalt zu stellende Forderung der Oberpost-Verwaltung bekannt zu geben, welche den Gegenstand der obersten Hofpost-Verwaltung zur Schlußfassung oder Einholung der hierortigen

Entscheidung vorzulegen haben wird. Sobald die gestellte Forderung für gegründet erkannt wird, ist die Zahlung alsogleich von der Postanstalt an das Zollgefäll zu leisten.

Die erörterten Bestimmungen in Bezug auf die Haftung der Postanstalt und die Realisirung derselben, haben nicht bloß bey Uebertretung der Transito-Vorschriften, sondern überhaupt, wenn eine Verletzung der Zoll-Vorschriften bey Anweisungs-Gütern, die in der Fahrpostkarte eingetragen sind, Statt findet, in Anwendung zu kommen.

Nr. 92.

Hofkammer-Decret vom 28. May 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Justiz-Hofdecret vom 5. Julius 1834 an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Behandlung jener über das Normal-Alter geschrittenen Civil-Beamtens- und Dieners-Waisen, welche im Genusse einer Pension, Gnadengabe ꝛc. stehen, im Falle ihrer Verehligung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Julius 1833 zu bestimmen geruhet, daß bey allen weiblichen, über das Normal-Alter geschrittenen Civil-Beamtens- oder Dieners-Waisen, welche in einem jährlichen Aerarial-Bezuge unter der Benennung „Pension, Gnadengehalt, Gnadengabe, Krankheits- oder Unterhalts-Beytrag, Unterstützung ꝛc. stehen, und denen dieser Bezug entweder mit der Bezeichnung auf lebenslänglich oder bis zur Herstellung ihrer Gesundheit oder allenfälligen Versorgung (Verehligung) bewilliget worden, oder wo die Verleihung vielleicht ganz ohne Beysetzung einer Dauerzeit geschehen ist, bey ihrer Verehligung die Begünstigung der freygestellten Wahl zwischen der Reservation ihres Bezuges auf den Fall ihres Witwenstandes oder der Abfertigung mit dem zweyjährigen Betrage desselben ohne Unterschied ihre Anwendung zu finden, und daß nur in

dem Falle, daß einer solchen Waise ein Aerarial-Bezug auf die bestimmte Dauer von einem, zwey oder mehreren Jahren bewilliget worden, und sie sich während dieses Zeitraumes verehligen sollte, diese Begünstigung nicht anzuwenden sey, sondern bloß die Einstellung ihres Bezuges mit dem Tage ihrer Verehligung für immer zu erfolgen habe.

Nr. 93.

Hofkanzley-Decret vom 2. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen und Tyrol.

Bey Aerarial- und Fonds-Gebäuden wird die Errichtung von Dachstühlen nach der privilegirten Methode des Zimmermeisters Ranek empfohlen.

Der Zimmermeister Ranek aus Prag hat eine neue Dachstuhl-Constructionsart erfunden.

Diese hat nach dem Urtheile einer, zu deren Prüfung zusammengesetzten Commission bewährter Kunstverständiger einige wesentliche Vortheile vor der bisher üblichen für sich, deßwegen hat nach einem gemeinschaftlich gefaßten Beschlusse die allgemeine Hofkammer in Beziehung auf Aerarial-Gebäude, und die vereinigte Hofkanzley in Ansehung der Fondsgebäude die Prager Bau-Direction durch das böhmische Gubernium anweisen lassen, bey allen Aerarial-Gebäuden, wo die Nothwendigkeit einer Errichtung von Dachstühlen eintritt, die Ranek'sche privilegirte Methode dann in Anwendung zu bringen, wenn sie nach dem Urtheile der Commission zuläßig ist, und die Bau-Direction in den besondern Localverhältnissen kein erhebliches Bedenken findet.

In allen diesen Fällen, wo die Ranek'sche Methode anzuwenden ist, wird der Landesstelle anheim gestellt, bezüglich des mit dem Zimmermeister Ranek allenfalls zu pflegenden Einvernehmens sich in dieser Beziehung an die böhmische Landesstelle zu wenden.

Nr. 94.

Hofkammer-Decret vom 3. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 4., in Oest. ob der Enns und Mähren am 9., in Steyermark und im Küstenlande am 11., in Galizien am 13., in Illyrien am 14., in Tyrol am 16. Junius 1834.

Behandlung der am 2. Junius 1834 in der Serie 410 verlosten Aerarial-Capitalien der Stände von Kärnthen und Krain.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. Junius 1834 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *) bekannt gemacht, daß die am 2. Junius 1834 in der Serie 410 verlosten kärnthnerisch-ständischen Aerarial-Obligationen für Kriegs-Darlehen zu fünf Percent, von Nummer 2969 bis einschließig Nummer 11744, und die in dieser Serie enthaltenen krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu drey und ein halb Percent, von Nummer 4 bis einschließig 3407, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit fünf, dann drey und ein halb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 95.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Küstenländischen Landes-Guberniums vom 4. Junius 1834.

Controll-Maßregeln rücksichtlich der Ladungen der in den Canal Rosega bey Monfalcone einlaufenden Schiffe.

---

*) Siehe Nr. 3 in diesem Bande.

Digitized by Google

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat um eine größere Controlle der Ladungen der in den Canal Rosega bey Monfalcone einlaufenden Schiffe zu erzielen, mit Decret vom 14. May 1834 Nachstehendes zu verordnen gefunden:

1) Alle diejenigen Waaren, welche auf derley Schiffen eingeführt werden, für das Inland bestimmt, und daher zur fernern Amtshandlung an die Legstätte zu Monfalcone anzuweisen sind, müssen binnen 24 Stunden von dem Zeitpuncte des Eintreffens des Schiffes an den Landungsplatz, bey dem Hülfsamte am Rosega-Canale gehörig angemeldet und somit über diese Waaren vorschriftmäßige, mit den durch die allgemeine Zollordnung vorgezeichneten Erfordernissen versehene schriftliche Declarationen binnen der erwähnten Zeit bey dem bemerkten Hülfsamte überreicht werden.

2) Ausgenommen hievon sind jene Waaren, welche überhaupt bey Gränzzollämtern zum täglichen Verkehre in die Verzollung genommen werden dürfen, folglich auch diejenigen, für welche nach den Bestimmungen der Gubernial-Kundmachung vom 27. Februar 1833 *) der Zoll bey dem Avisamte am Canale Rosega entrichtet werden darf. In Betreff aller dieser Waaren wird gestattet, daß sie binnen des angeführten Zeitraums mündlich angemeldet werden.

3) Schiffspatrone, deren Ladung nicht zur Einfuhr, sondern zum Wiederaustritte über die Zoll-Linie bestimmt ist, haben ein gehörig unterfertigtes getreues Verzeichniß über die Anzahl der zur Wiederausfuhr bestimmten Collien, über die Bezeichnung derselben, deren Sporco-Gewicht und Inhalt, binnen der erwähnten Zeitfrist zu überreichen, wobey jedoch die Benennung der Gattung der Waare nach den Nomenclaturen des Durchfuhrstariffs genügt.

4) Sollte binnen der bemerkten Zeit die schriftliche Erklärung oder das Verzeichniß nicht überreicht werden, oder die mündliche Anmeldung nicht Statt gefunden haben, so sind

---

*) Siehe den LIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 61. Nr. 52.

Digitized by Google

entweder die Zugänge in dem Schiffsraume, in dem sich die Waaren befinden, zu versiegeln, in welchem Falle der Schiffspatron für die Erbrechung und Verletzung des ämtlichen Siegels unter der im §. 98 der Zollordnung festgesetzten Strafe verantwortlich erklärt wird, oder es ist der Stand der Ladung ämtlich aufzunehmen, oder es ist darauf zu dringen, daß das Schiff aus dem Canale sich entferne und über die Zoll-Linie wieder austrete.

Ob die eine oder die andere Maßregel zu ergreifen sey, bleibt der ämtlichen Beurtheilung überlassen.

Es hat jedoch hiebey zur Richtschnur zu dienen, daß jederzeit diejenige Maßregel vorgekehrt werde, bey welcher die Erzielung der Gefällssicherheit mit der möglichsten Schonung der Parthey sich vereinigen läßt.

Gegenwärtige Maßregeln haben mit dem 1. Julius 1834 zur Ausführung zu kommen.

Nr. 96.

Hofkanzley-Decret vom 5. Junius 1834 an das illyrische Landesgubernium.

Die Dienste eines clinischen Assistenten sind als wirkliche Spitalsdienste anzusehen.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß die Dienste eines clinischen Assistenten allerdings als Spitalsdienste anzusehen seyen, da der Assistent eben so wie der Secundararzt unter der Aufsicht und Leitung des Professors als ordinirenden Arztes zum Krankendienste in einer öffentlichen Spitalsanstalt verwendet wird.

Nr. 97.

Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1834 an die k. k. böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung

Digitized by Google

Erweiterung des Verzollungs-Befugnisses der gemeinen Zoll-Legstätten in Beziehung auf Juchten- und Sohlenleder.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird eröffnet, daß man sich bestimmt gefunden habe, die Verzollung der beyden Artikel Juchten- und Sohlenleder, welche gegenwärtig nur bey Hauptlegstätten geschehen kann, für die Zukunft bey allen gemeinen Legstätten zu gestatten. Die Verzollung der übrigen Ledergattungen bleibt noch ferner an die Hauptzollämter gewiesen.

Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat hiernach die weitere Veranlassung zu treffen, wobey dieselbe, um Irrungen zu vermeiden, darauf bedacht seyn möge, daß in Ansehung der Ledergattungen, welche in dem allgemeinen Zolltariffe vom Jahre 1829 unter den Tariffposten 420 bis 439 enthalten waren, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 26. März 1830 *) neue Bestimmungen eingetreten sind, welche auch in der Uebersicht der Erläuterungen und Bestimmungen vom Jahre 1831 aufgenommen wurden, wo die neuen Zollsätze für Juchten und Sohlenleder unter den Nummern 58 und 59 vorkommen.

Nr. 98.

Hofkanzley-Deret vom 6. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Niederösterreich am 22., in Steyermark am 25., in Illyrien am 26. Junius, in Tyrol am 11. und in Galizien am 16. Julius 1834.

Das Ansuchen um Ehrentitel und Standeserhöhungen bey fremden Regenten, dann die Annahme und Bedienung derselben in den k. k. Staaten ohne allerhöchste Bewilligung wird den k. k. Unterthanen untersagt.

---

*) In dem LVI. Bande dieser Gesetz-Sammlung S. 137 Nr. 73.

Digitized by Google

In Folge Hofkanzley-Decretes vom 6. Junius 1834, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß Se. kaiserl. königl. Majestät nicht gestatten, daß k. k. Unterthanen Standeserhöhungen und Ehrentitel bey fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne allerhöchste Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen.

Nr. 99.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 7. Junius 1834.

Festsetzung der Tabakblätter-Einlösungspreise für das Jahr 1834.

Die k. k. Hofkammer hat vermöge Erlasses vom 6. May 1834 die Preise zur Einlösung der Tabaksblätter für die Fechsung des Jahres 1834 in folgender Art festgesetzt:

Für die südtyroler grünen Tabakblätter, welche in den Stadt- und Landgerichtsbezirken von Roveredo, Ala und Mori, mit Einschluß der Gemeinde Nago in dem Landgerichtsbezirke von Arco, ferner in den Landgerichtsbezirken Rogaredo und Nomi, und in jenem von Folgaria oder Calliano erzeugt werden:

	W. W. C. M.
I. Classe der Zentner	2 fl. — kr.
II. Classe „ „	1 „ 40 „
III. Classe „ „	1 „ 20 „

Für die Frastanzer getrockneten Blätter:

I. Classe der Zentner	8 fl. — kr.
II. Classe „ „	7 „ — „
Geitz „ „	2 „ 30 „

Die Ausmittelung der Frachtvergütung für den Transport der Blätter aus der Gemeinde Frastanz in die Tabakfabrik zu Schwatz wird dem freyen Uebereinkommen der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mit den Pflanzern überlassen.

Digitized by Google

Nr. 100.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. Junius 1834 an das k. k. Illyrische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 3. Julius 1834.

Bestimmung der Modalitäten bey der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen.

Um den freyen Verkehr mit den krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen nicht zu hemmen, wurde mit Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 8. Junius 1834 angeordnet, daß es von der, in Bezug auf die Umschreibung derselben mit dem Hofkammer-Decrete vom 8. August 1818 angeordneten Beschränkung, vermöge welcher die Umschreibung dieser Obligationen nur in jenen besonderen Rechtsfällen gestattet war, wo dieselbe unumgänglich nöthig wurde, und jederzeit nur in Folge einer Bewilligung der Landesstelle geschehen durfte, für die Zukunft abzukommen habe; und es wurde in dieser Beziehung im Allgemeinen angeordnet, daß von nun an jeder Parthey die Begünstigung zugestanden werde, ihre als ein frey disponibles Eigenthum innehabenden krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen nach ihrem jeweiligen Bedarfe, um-, zusammen- oder auseinanderschreiben zu lassen, ohne hiezu einer besondern Bewilligung zu bedürfen, außer in den nachbenannten besondern Fällen:

a) Wenn dieselben nicht auf freye Nahmen lauten, und nicht frey disponibles Eigenthum sind; sonach wenn diese auf Nahmen lautenden Obligationen mit gerichtlichem Beschlage oder Verbothe belegt sind;
b) wenn auf denselbem ein Vinculum haftet, oder solche mit einer sonstigen Vormerkung versehen sind; und
c) wenn diese Obligationen auf Klöster, Stifte, Kirchen, geistliche oder weltliche Stiftungen, oder Corporationen, auf ein öffentliches Institut, auf den Religionsfond,

Digitized by Google

Studienfond, Schulen-, Wasserbau- oder Wohlthätigkeitsfond, auf eine Gemeinde oder Innung lauten.

Die Bewilligung zur Freyschreibung solcher Obligationen von dem auf denselben haftenden Beschlag oder Verboth, hat diejenige Behörde zu ertheilen, welche den vorgemerkten Beschlag oder Verboth veranlaßte.

Die Bewilligung zur Frey- oder Umschreibung der in den Fällen Lit. b und c befindlichen Obligationen aber, ist von dem Gubernium unmittelbar selbst zu ertheilen.

Die zu umschreibenden Obligationen sind in Orginali bey der Credits-Liquidatur abzugeben, worüber den Partheyen, A. nach dem unten beygedruckten Formulare A ein Empfangsschein hinausgegeben wird. In Hinsicht der unter Lit. a, b und c erwähnten Obligationen, ist nebstbey die Umschreibungsbewilligung in Orginali oder in gehörig vidimirter Abschrift beyzubringen. Was hingegen die Zusammen- oder Auseinanderschreibung solcher krainerisch-ständischer Aerarial-Obligationen anbelangt, so sind hinfüro nachstehende Vorschriften genau zu beobachten:

1) Können nur Obligationen, von ganz gleichen Capitals-Cathegorien, ganz gleichen Perzenten und aus einer und derselben Obligations-Serie, in einen Capitalsbetrag zusammen geschrieben werden.

2) Müssen die auf den alten, umzuschreibenden Obligationen aushaftenden rückständigen Interessen, (mit Ausnahme der Rückstände vom 1. May 1809 bis Ende May 1819, deren Bezahlung von dem österreichischen Aerario nicht geleistet wird), in soweit dieselben vorschriftmäßig zur Zahlung geeignet sind, bis zum letzten Verfallstermine, auf den alten Obligationen vollständig berichtiget werden, wo sonach der neu ausgefertigten Obligation, der, auf diesen letzten Verfallstermin folgende Tag, als Anlags- oder Verzinsungsdatum gegeben wird.

Digitized by Google

3) Da die Verzinsung aller Capitalien krainerisch-ständischer Aerarial-Obligationen von 25 fl. abwärts, bereits mit Ende Februar 1817 aufgehört hat, und deren bare Zurückzahlung angeordnet ist, so sind derley Obligationen auch zur Umschreibung unzulässig. Auch wird als der mindeste Betrag, auf welchen eine neue Obligation, bey Auseinanderschreibungen, ausgefertigt werden darf, die Capitalssumme von fünfzig Gulden festgesetzt.

Die solcher Gestalt neu ausgefertigten um-, zusammen- oder auseinander geschriebenen Obligationen, werden sodann der sich mittelst des obenerwähnten Empfangscheines legitimirenden Parthey, gegen Einziehung dieses letzteren und Rückbehaltung der durchgeschlagenen alten Obligation und der allfälligen beygebrachten Documente, von der Credits-Casse ausgefolgt werden.

Digitized by Google

Formular A.

An

w . . . . . gegen Zurückstellung dieses Billets extradiret . . . . . Stück . . . . . percentige krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen im Betrage pr.

Das ist fl. kr.

Pr. Liquidatur der k. k. Filial-Credits-Cassa

Laibach, den

Nr. 101.

Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nieder-Oest, Mähren und Schlesien am 28., in Steyermark am 30., in Oester. ob der Enns und Illyrien am 31. Julius, in Böhmen und Tyrol am 3, in Galizien am 23., in Mailand und Venedig am 25. und im Küstenlande am 29. August 1834.

Vollziehung der Vorschrift vom 25. Februar 1834, wegen Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse.

In Erwägung des Zeitraumes, welchen die Ausfertigung und die Kundmachung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse erheischte, und in der Absicht, um den Partheyen die Vorbereitung zur vollständigen Ausführung der gedachten Vorschrift zu erleichtern, fand sich die k. k. allgemeine Hofkammer, laut Decretes vom 11. Junius 1834 bewogen, den Zeitpunct, mit welchem die Bestimmungen dieser Vorschrift über die Behandlung der Maschinen-Spinnereyen, über die Controlirung des innern Fabriks-Verkehres, über das bey der Veräußerung von Baumwoll-Waaren, und bey deren Versendungen zu beobachtende Verfahren, zur Vollstreckung zu gelangen haben, auf den 25. August dieses Jahres zu erstrecken.

Dagegen treten die Anordnungen der erwähnten Vorschrift für die Versendung der Baumwollgarne, und für die Stellung derselben zu den Gefällsämtern, vom 1. Julius 1834 an, in Wirksamkeit.

Auch bleiben alle andern hier nicht ausdrücklich geänderten Bestimmungen der oben bezeichneten Vorschrift vom 25. Februar 1834 in Kraft.

Digitized by Google

Nr. 102.

Hofkanzley-Decret vom 12. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Militärpflichtige, welche auf betrügliche Weise Supplenten gestellt, haben der Militärwidmung selbst zu folgen.

Seine Majestät haben über die alleruntherthänigst vorgelegte Frage, wie in dem Falle vorzugehen sey, wenn ein Supplent einverständlich mit dem Militärpflichtigen, für den er eingetreten ist, einen Betrug verübt hat, in der Absicht, um als Supplent angenommen zu werden, mit allerhöchster Entschließung vom 30. May 1834 zu befehlen geruht, daß jene Individuen, die durch Betrug auf gesetzwidrige Weise Supplenten gestellt haben, der Wohlthat, einen andern Supplenten zu stellen, verlustig erklärt werden sollen, und somit selbst ihrer Militär-Widmung zu folgen haben.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur genauen Darnachachtung in künftigen Fällen mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe den Unterbehörden bekannt zu machen und über deren genaue Befolgung zu wachen.

Nr. 103.

Hofkanzley-Decret vom 12. Junius 1834 an sämmtliche deutsche Länderstellen Kundgemacht in Böhmen am 28. Junius 1834.

Bestimmung der Ladungsbreite für das nach Sachsen fahrende Lastfuhrwerk.

Im Königreiche Sachsen besteht seit 1. Januar 1834 die Einrichtung, daß Fuhrwerke aller Art nicht breiter als höchstens fünf Dresdner Ellen beladen werden dürfen, und daß die dawider handelnden Fuhrleute mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thaler belegt werden.

Digitized by Google

Die Landesstelle hat zu verfügen, daß diese im Königreiche Sachsen bestehende Einrichtung durch die Obrigkeiten zur Kenntniß aller jener Fuhrleute gelange, welche nach Sachsen Fuhrwerk treiben, und also bey der Uebertretung dieser Ladungsbreite dortlandes der gedachten Strafe unterliegen würden.

Nr, 104.

Hofkammer-Decret vom 13. Junius 1834 an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark, Illyrien und Tyrol.

Verpflichtung der Gewerbsleute sich bey ihrer Zunft einverleiben zu lassen.

Ueber die gemachte Anfrage, ob Individuen, welche mit einem zünftigen Gewerbsrechte betheilt werden, verpflichtet seyn sollen, sich der Zunft einverleiben zu lassen, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zur eigenen Nachachtung und entsprechenden Anweisung der untergeordneten Behörden nachstehendes eröffnet:

Schon das Zunfts-Generale vom Jahre 1731 erklärt alle ohne landesfürstliche Erlaubniß errichteten, oder künftig allenfalls zu errichtenden Zünfte als null und nichtig, ungültig und unkräftig.

Der 7. §. der an sämmtliche Länderstellen unterm 30. März 1776 erlassenen Normalverordnung gestattet, den Länderstellen, geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualificirt sind, die Schutzfreyheit auf ihre Person und allenfalls auch mit Gehülfen zu ertheilen.

Der 4. §. der an das böhmische Gubernium erlassenen Hofverordnung vom 3. May 1784 erneuert diese Ermächtigung.

Der §. c der im Einverständnisse mit der k.k. vereinigten Hofkanzley erlassenen Normalverordnung vom 2. May 1809 enthält endlich die ausdrückliche Bestimmung, daß selbst jene Erwerbszweige, die zwar in dem Verzeichnisse der Polizeygewerbe ent-

Digitized by Google

halten, aber nur in den größern Städten, oder nur in der Haupt- und Residenzstadt eigenen Befugnissen unterzogen, außer dem aber freygelassen sind, dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugnißertheilung unterworfen waren, auch in Zukunft frey zu bleiben haben.

Bey diesen gesetzlichen Bestimmungen hat es fortan, so wie vor der Hand auch noch dabey künftig zu verbleiben, daß Gewerbsleute, welche das Meisterrecht auf ein zünftiges Polizey- oder Commerzialgewerbe erlangen, auch verpflichtet seyn sollen, sich bey ihrer in dem Orte ihres Gewerbsbetriebes befindlichen Zunft einverleiben zu lassen.

Es wird jedoch der Landesstelle zugleich zur Pflicht gemacht, streng darüber zu wachen, daß nirgends illegal bestehende Zünfte geduldet, und an Orten, wo keine legal anerkannten Zünfte bestehen, auch die betreffenden Gewerbsleute nicht gezwungen werden, sich in entfernten Orten in Zünften inkorporiren zu lassen.

Nr. 105.

Verordnung und Kundmachung des mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 13. Junius 1834.

Bestimmung, von wem die Herstellungskosten für Leichenhöfe zu bestreiten sind.

Mit Decret der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 23. May 1834 wurde bestimmt, daß in jenen Fällen, wo Grabstellengebühren bezahlt werden, derjenige verpflichtet anzusehen ist, die Herstellungskosten für neue Leichenhöfe oder Vergrößerung der alten zu bestreiten, der diese Gebühren bezieht.

Wenn der Kirche diese Bestreitung obliegt, und das Kirchenvermögen hiezu nicht hinreichen sollte, haben dann in Hinsicht der Concurrenz-Pflichtigkeit bey Herstellung der Leichenhöfe die nähmlichen Vorschriften einzutreten, die in Hinsicht

der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bestehen, weil die Leichenhöfe als Theile der Kirchengebäude anzusehen sind; die alleinige Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Leichenhöfe kann nach der gesetzlichen Uebung nur dort eintreten, wo die Kirchen keine Grabstellen-Gebühren beziehen.

Nr. 106.

Hofkammer-Decret vom 15. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Die von den k. k. Behörden zur Einschaltung in die Wiener-Zeitung bestimmten Kundmachungs-Entwürfe sind von denselben an das k. k. General-Hoftaxamt einzusenden.

Aus Anlaß mehrerer zu hierortigen Kenntniß gekommenen speciellen Fälle, in welchen sich verschiedene Behörden nicht nach der Anordnung vom 30. December 1823 benommen haben, wird erinnert, daß in Zukunft, wenn die Landesstelle oder eine Unterbehörde die Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener-Zeitung zu veranlassen nöthig findet, sich unmittelbar an das k. k. General-Hoftaxamt zu wenden, und an selbes die gehörig und ämtlich gefertigten Kundmachungs-Entwürfe ohne sonstige Einbegleitung einzusenden seyen.

Nr. 107.

Hofkammer-Decret vom 17. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nied. Oest. am 3., in Oesterreich ob der Enns am 5., in Mähren und Schlesien und Steyermark am 6., in Böhmen am 8., in Tyrol am 9., in Illyrien und Galizien am 10., und im Küstenlande am 17. Julius 1834.

Digitized by Google

Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwoll-Garne.

Um die Ausweisung des Bezuges der Baumwoll-Garne zu erleichtern, und die den Baumwoll-Garn-Spinnereyen obliegende Buchführung gleichförmig einzurichten, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nachträglich zu der Vorschrift vom 25. Februar 1834 über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse, mit der Verordnung vom 17. Junius 1834 folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Die Baumwoll-Garn-Spinnereyen werden mit gedruckten und ämtlich vorbereiteten Verschleiß-Tagebüchern, aus denen die Bezugs- oder Verkaufsnoten über die Baumwoll-Garne und über die Abfallwolle auszufertigen sind, gegen Vergütung der Kosten der Beyschaffung betheilt werden.

Bezugs- oder Verkaufs-Noten, welche nach dem Zeitpuncte, mit welchem diese Vorschrift in Wirksamkeit tritt, nicht auf dem vorgedruckten ämtlich erfolgten Papiere von Baumwoll-Garn-Spinnereyen über Baumwoll-Garne oder Abfallwolle ausgestellt werden, sind zur Ausweisung des Bezuges der genannten Gegenstände nicht anzunehmen. In so fern die Gewerbsbücher, die in der Fabrik über den Gewerbsbetrieb und den Verschleiß der Erzeugnisse geführt werden, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen sind, unterliegen die ämtlich erfolgten gedruckten Verschleiß-Tagebücher nicht dem Papier-Stämpel.

Für die Maschinen-Spinnereyen und die Garnspinner bleiben die Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §§. 11 und 12 in Wirksamkeit.

2) In den Bezugs- oder Verkaufs-Noten der Baumwoll-Garn-Spinnereyen braucht der Preis, um welchen die Garne veräußert wurden, nicht ausgedrückt zu werden.

3) Die Angabe des Preises, um den die Veräußerung geschah, und des Nahmens der Parthey, an welche die Garne veräußert wurden, darf in dem Verschleiß-Tagebuche, aus welchem die Bezugs-Note ausgefertigt wird (in der Juxte) in so fern unterlassen werden, als in der Spinnerey nebst dem Verschleiß-Tagebuche auf ämtlich erfolgtem gedruckten Papiere ein besonderes Verkaufsbuch regelmäßig geführt, und in dem Letzteren sowohl der Preis, um den die Veräußerung erfolgte, als auch der Nahme des Erwerbers richtig angesetzt wird, überhaupt aber zwischen jenem Verschleiß-Tagebuche (Journale) und dem Verkaufsbuche (der Verkaufs-Strazze) die vollständige Uebereinstimmung besteht. Sollte in den Angaben beyder Bücher eine Verschiedenheit entdeckt werden; so findet die Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 59 Anwendung. In dem Verschleiß-Journale muß stets der Ort, an den die veräußerten Garne bestimmt sind, angegeben, wie auch die Blattseite, auf welcher die Veräußerung in dem besonderen Verkaufsbuche eingetragen erscheint, berufen werden.

Hierdurch wird jedoch die Vorschrift über die Angabe des Nahmens und des Wohnortes der Parthey, an welche die Veräußerung geschah, für die Bezugs- oder Verkaufs-Noten nicht geändert.

4) Werden Garne ungeweift, oder auf eine andere, als die gewöhnliche angenommene Art geweift, veräußert oder versendet, so ist dieses in dem Verschleiß-Tagebuche und der Verkaufs- oder Bezugs-Note deutlich auszudrücken.

5) Die auf vorgedrucktem Papiere zu führenden Verschleiß-Tagebücher sind in den mit der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 6 festgesetzten Fristen an die Cameral-Bezirks-Behörden zu überreichen. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die besondern Verkaufsbücher, welche nebst diesen Tagebüchern in der Spinnerey geführt werden.

6) Zur leichtern Vereinzelung der Deckungs-Urkunden über Baumwoll-Garne werden für den Verkehr im

Digitized by Google

Kleinen Bolleten ausgegeben werden, an denen sich Abschnitte jeder über vier Pfund, oder über Ein Pfund Wiener Gewichts Baumwoll-Garn befinden.

7) Auch die Baumwoll-Garn-Spinnereyen werden mit besondern Verschleiß-Tagebüchern gegen Vergütung der Kosten ämtlich betheilt werden, aus denen Bezugs-Noten mit Abschnitten zu vier Pfund und Einem Pfund Wiener Gewichts auszufertigen sind.

8) Die Gestalt der Bolleten und der Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen ist aus den beyliegenden Mu-
A. stern zu entnehmen. Zwar umfaßt die Zahl der Abschnitte an jeder Bollete und Bezugs-Note vierzig Pfund. Sollte jedoch die Urkunde über eine kleinere Menge auszustellen seyn, so wird diejenige Zahl Abschnitte, welche das zur ganzen Menge von 40 Pfund fehlende Gewicht umfaßt, von dem Register oder dem Verschleiß-Tagebuche mit der Bollete oder Bezugs-Note nicht abgeschnitten, sondern ungetrennt an demselben (an der Juxte) belassen.

9) Bey der Ausfertigung der Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen ist sich nach den für die Ausstellung der Bezugs- oder Verkaufs-Noten über Baumwoll-Garne überhaupt bestehenden Bestimmungen zu benehmen.

In jedem der einzelnen Abschnitte, die mit der Bezugs-Note erfolgt werden, ist von Seite der Spinnerey, welche die Bezugs-Note ausstellt, bloß der Tag der Ausfertigung, dann der Nahme und Wohnort desjenigen, an den die Garne verkauft werden, anzusetzen.

10) Die Bollete und Bezugs-Note für den Verkehr im Kleinen kann für keine größere Menge Garne, als in den von der Bollete oder Bezugs-Note nicht getrennten Abschnitten ausgedrückt ist, zur Ausweisung angenommen werden.

11) Die von den Bolleten oder Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handeltreibenden, d. i. Großhändlern, Kaufleuten, Krämern, Hausierern, für die bey

Laufende Expeditions-Zahl	
I. A.	
1286	

lmt: Hpt. Lemberg am 30. August

-Quittungs-Nr. 986.

30.

n Kleinen

Laut Z Garn, Fein-Nr. 26, für Philipp

Nr.

Philipp

zu L

Kießling, Expedient.

5 Pack

Bolleten-Abschnitt.

A. Nr. . . .

Zier Pfund Baumwoll-Garn Fein-Nr. . . . bis Nr. . . .

ne des Amtes und Tag, bis zu welchem der Abschnitt gültig ist.)

B. G. B. A.

Viertel-Bolleten-Abschnitt.

A Nr. . . . über Ein Pfund Baumwoll-Garn bis Nr. 30.

on der=

83 . .

. .

. .

183 . .

. . . .

. . . .

Verschleiß=Buch

für den

Verkehr im Kleinen

der

Baumwoll=Garn=Fabriken.

Digitized

ihnen vorhandenen unverarbeiteten oder gefärbten Baumwoll-Garne zur Ausweisung zu dienen.

12) Auch bey andern Partheyen können die von den Bolleten oder Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur in so fern decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete ausstellte, bey Bezugs-Noten aber in dem Wohnorte der Parthey, welcher die Bezugs-Note ertheilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet.

Als Umgegend der Letzteren werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von demselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen, in der zur gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes zu den Amtshandlungen bey der Versendung von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigtes Amt vorhanden ist.

13) Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten und Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen, als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete oder Bezugs-Note selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann.

14) Die Bolleten oder Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen können, mit Beobachtung der für die Abtretungen der Garndeckungen überhaupt bestehenden Bestimmungen, an den Erwerber der Garne, über welche die gedachten Bolleten oder Bezugs-Noten ausgestellt wurden, abgetreten werden.

15) Sind bey der Versendung der mit einer solchen Bollete oder Bezugs Note gedeckten Garne die Bedingungen, unter denen dieselben zu einem Gefällsamte gestellt werden müssen, vorhanden, so soll sich nach den dießfälligen Anordnungen benommen werden.

16) Befindet sich in dem Orte, an den die mit einer Bol-

lete oder Bezugs-Note für den Verkehr im Kleinen gedeckten Garne bestimmt sind, oder in dessen Nähe ein zur Vornahme der Amtshandlungen bey den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigtes Amt, und werden die Garne auf dem Transporte vor der Ablegung zu diesem Amte gestellt; so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwoll-Erzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung auf jedem der an der Bollete oder Bezugs-Note ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken. Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes oder in dessen Umgegend getrennt von der Bollete oder Bezugs-Note zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwoll-Garne verwendet werden.

17) Derjenige, welchem eine für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete oder Bezugs-Note ertheilt, oder an den dieselbe im vorschriftmäßigen Wege von einer anderen Parthey abgetreten wurde, hat bey der Veräußerung von Garnen in kleineren Mengen als diejenige ist, auf welche die Bollete oder Bezugs-Note selbst lautet, die der veräußerten Menge Garn angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete oder Bezugs-Note abzuschneiden, auf jedem derselben den Nahmen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete oder Bezugs-Note getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garns zu erfolgen.

18) Den Gewerbetreibenden, welche einen oder mehrere von einer Bollete oder Bezugs-Note getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte, über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus verfertigten Waaren an den Erwerber der Letzteren abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf dem Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Diese Gestattung erstreckt sich auch auf die weiteren Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwoll-Garnen verfertigten Waaren zur Deckung der in den Letzteren enthaltenen Garne geschehen.

Digitized by Google

Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer auf seinen Nahmen lautenden, oder an ihn im vorschriftmäßigen Wege abgetretenen Bollete oder Bezugs-Note, Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bey der Veräußerung der daraus verfertigten Waare, so hat er hierbey nach der in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmung zu verfahren. Für die weiteren Veräußerungen der Waare gilt hingegen die obige Bewilligung.

19) Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete oder Bezugs-Note getrennten Abschnitten in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefällsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein zu den Amtshandlungen bey den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder über einen Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Anlegung der Zollsiegel an die versendeten Garne vorhanden, so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung, das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf.

Wird hingegen die Garnsendung unter Zollsiegel gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme der Letzteren angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Parthey unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amte, an das die Garne angewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jeden Abschnitt das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf. Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden.

20) Unrichtigkeiten bey der Ausstellung der Bezugs-Noten für den Verkehr im Kleinen, oder

Digitized by Google

bey der Abtretung derselben, der Bolleten oder der Abschnitte, unterliegen den Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Februar 1834, §§. 59 und 60.

Die Letzteren finden auch auf den Fall Anwendung, wenn aus dem Verschleiß-Tagebuche Abschnitte über eine größere Menge oder eine andere Gattung Garne erfolgt werden, als diejenige ist, die in dem Tagebuche selbst, oder in der Bezugs-Note ausgedrückt erscheint.

21) Der Zeitpunct, von welchem an die gegenwärtige Vorschrift in Wirksamkeit zu treten hat, wird mittelst einer besonderen Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Nr. 108.

Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Maßregeln zur Enthebung der Straßen-Fonde von der Last der Provisionen für die Einräumer.

Seine k. k. Majestät haben in Betreff der festzusetzenden Maßregeln zur Enthebung der Straßen-Fonde von der Last der Provisionen für die Einräumer folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

„Ich mache der vereinigten Hofkanzley zur Pflicht, die Stra„ßen-Einräumer, welche als bloße Taglöhner gar nicht provi„sionsfähig sind, nur in besonderen Fällen, wo im Dienste „zugezogene schwere Leibesgebrechen und erwiesene Erwerbsun„fähigkeit eine Ausnahme begründen, Meiner Gnade gegen„wärtig zu halten. Auch ist bey den hiernach gestellt werdenden „Anträgen nur das strengste Bedürfniß der zu Betheiligenden „zu berücksichtigen. Uebrigens ist anzuordnen, daß Niemand „in den Straßen-Einräumers-Dienst aufgenommen werde, „welcher bereits das 40ste Lebensjahr überschritten hat, und

„auch vor diesem Alter nicht die angemessenen körperlichen Kräfte „besitzt."

„Auch gestatte Ich, daß die Verpachtung der Straßen- „Einräumungs-Arbeiten in einer Provinz theilweise versucht „werde, und sind Mir die Resultate dieses Versuches mit den „Folgerungen, die allenfalls daraus auf eine mehrere Verall- „gemeinung gezogen werden können, seiner Zeit anzuzeigen.

Nr. 109.

Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Die Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe ist von jenen, die nach Bayern auswandern, nur dann abzunehmen, wenn sie das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. May 1834 zu befehlen geruhet, daß die Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den k. k. österreichischen nach Bayern auswandernden militärdienstpflichtigen Unterthanen nur dann abzunehmen ist, wenn sie das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Landesstelle hat sich in vorkommenden Fällen zu versichern, daß auch die königlich bayerische Regierung in Ansehung ihrer nach den k. k. österreichischen Staaten auswandernden Unterthanen die gleiche Behandlung eintreten lasse.

Nr. 110.

Hofkanzley-Decret vom 23. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Die Voranschläge für den Wasser- und Straßenbau sind in abgesonderten Berichten vorzulegen.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle wird der Landesstelle erinnert, die Voranschläge für den Wasser- und Straßenbau so-

Digitized by Google

wohl, als auch die Oekonomie-Ausweise für beyde Arten von Bauten immer in abgesonderten Berichten vorzulegen, weil Voranschläge und Oeconomie-Ausweise des Straßenbaues von jenen des Wasserbaues abgesondert behandelt werden müssen.

Nr. 111.

Hofkanzley-Decret vom 24. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der durch ihr Verschulden auf einen geringeren Platz übersetzten Beamten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 15. Junius 1834 zu befehlen geruhet, daß in Fällen, wo ein Beamter auf einen geringeren Platz übersetzt wird, immer auch dafür gesorgt werde, daß dem Uebersetzten in so weit er es durch ein Verschulden verdient, auch nur der mit selbem verbundene geringere Gehalt angewiesen, oder im entgegengesetzten Falle der von demselben früher bezogene höhere Gehalt einstweilen an Niemand andern verliehen, und die Sache so eingerichtet werde, daß kein Fond durch ein entgegengesetztes Benehmen zu einer höheren als der systemisirten Auslage verhalten werde.

Nr. 112.

Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1834 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 18. Julius 1834 an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Aufhebung der Vorschrift über die Einforderung und Verrechnung der Verzugszinsen von Forderungen des allerhöchsten Aerariums.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Junius 1834 die Aufhebung der in Folge allerhöchster

Digitized by Google

Entschließung vom 9. Junius 1819 erlassenen Vorschrift vom 25. Junius 1819 *) über die Abnahme der Verzugszinsen allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruhet, daß es von der daselbst vorgeschriebenen Einhebungs- und Verrechnungsart der Verzugszinsen abkomme, und solches, jedoch ohne einer allgemeinen Verlautbarung den Behörden zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht werde. Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß für die Einbringung der auf Aerarial-Steuern und Gefällsbezug habenden Ausstände nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften, so wie für die Einbringung der den Beamten aus ihrer Verrechnung obliegenden Aerarial-Ersätze im administrativen Wege zu sorgen sey, dann aber, wenn die administrativen Verfügungen nicht hinreichen, oder wenn der Ersatz auf einen Cassedefect oder einer dolosen Handlung beruht, und überhaupt wenn der Ersatz im gerichtlichen Wege eingetrieben werden muß, von dem der Staatsverwaltung nach dem §§. 994, 995, 1333 und 1334 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Rechte auf Verzugszinsen der gehörige Gebrauch zu machen sey.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Aufhebung der Vorschrift vom Jahre 1819 in Betreff der Verzugszinsen, auf den im Lombardisch-Venetianischen Königreiche bestehenden Capo soldo, da dieser eine von den Verzugszinsen wesentlich verschiedene Gebühr ist, keinen Einfluß zu nehmen habe.

Nr. 113.

Verordnung und Kundmachung des Galizischen Landes-Guberniums vom 30. Junius 1834.

Verpflichtung der Unterthanen zur Leistung der Bothengänge.

In Folge Hofkanzley-Decrets vom 31. May 1834 wird Folgendes bekannt gemacht:

*) In dem XLI. Bande dieser Ges. Samml. S. 448. N. 197.

Digitized by Google

Bey Würdigung der Frage: in welchen Fällen die Unterthanen zur Leistung der Bothengänge von ihren Obrigkeiten verhalten werden können, müssen die dreyerley verschiedenen Obrigkeiten unterschieden werden, nähmlich:

1) die Grundobrigkeit.

2) Das Ortsgericht, welchem die Rechtspflege obliegt, und

3) die politische oder Ortsobrigkeit.

Ad 1. Daß in Geschäften, welche die Grundobrigkeit angehen, die Bothengänge nur mit Abrechnung von der Frohnschuldigkeit oder nach besondern Uebereinkünften gefordert werden können, ist schon aus den §§. 31 und 42 des allerhöchsten Patentes vom 16. Junius 1786 zu entnehmen.

Ad 2. Daß die Dominien auch als Ortsgerichte alle Lasten der übernommenen Rechtspflege, mithin auch die Kosten der Bothengänge für die dabey vorfallenden Geschäfte aus Eigenem zu tragen verbunden sind, geht aus dem allerhöchsten Patente vom 24. Junius 1784 und aus dem Kreisschreiben vom 17. September 1789 hervor.

Laut jenes allerhöchsten Patentes haben nähmlich die galizischen Stände sich willfährig erklärt, die Rechtspflege zwischen ihren Unterthanen unentgeldlich zu leisten, weßwegen auch die Gerichtsporteln und Taxen, durch welche die Dominien für die Kosten der Rechtspflege entschädigt worden wären, mit eben diesem Patente aufgehoben worden sind.

Auch ist ihnen damahls keineswegs das Recht eingeräumt worden, zur Minderung dieser Kosten-Beyträge von den Unterthanen, es sey nun im Gelde oder andern Leistungen zu fordern. In Uebereinstimmung mit diesem allerhöchsten Patente erklärt das Kreisschreiben vom 17. September 1789 im 5ten Absatze ausdrücklich, daß in Fällen, wo die Ausübung der Gerichtsbarkeit an einen Magistrat delegirt wird, die Kosten des hierdurch nothwendig gewordenen mehreren Personals von den delegirenden Grundobrigkeiten, ohne daß sie von den Unterthanen einen Beytrag fordern dürfen, bestritten werden müssen.

Digitized by Google

Ad 3. Anders verhält es sich aber mit den Geschäften der politischen oder Ortsobrigkeiten, die ein anderes Verhältniß, als jenes der Grundobrigkeit begründet, und auch nicht immer mit der Letztern in einer Person zusammen trifft.

Dießfalls enthält der 6te Absatz des allerhöchsten Patentes vom 13. April 1784 die Vorschrift, wodurch „die Bothengänge in gemeinen Angelegenheiten, z. B. bey militärischen Wegweisungen, wenn ein Verbrecher oder Landstreicher von Ort zu Ort begleitet werden muß, wenn das Dominium in Contributions- oder andern Amtsgeschäften an das k. Kreisamt zu senden hat," für solche Dienste erklärt, welche die Ortseinwohner (mit Ausnahme der davon befreyten Ortsvorstände) der Reihe nach zu verrichten haben. Mit dem §. 31 des spätern allerhöchsten Patentes vom 16. Junius 1786 ist diese Vorschrift nicht aufgehoben worden, denn dieser bezieht sich nur auf die Dienste, welche die Grundobrigkeiten, nicht aber auch auf jene, welche die Ortsobrigkeiten angehen.

Eben so wenig können hier die ad 2 angeführten Vorschriften angewendet werden, weil diese nur die Geschäfte der Ortsgerichte, welchen die Rechtspflege obliegt, nicht aber jene der politischen oder Ortsobrigkeiten betreffen. Indessen hat die Bestimmung des allerhöchsten Patentes vom 13. April 1784 durch andere spätere Vorschriften einige Modificationen erhalten, und zwar:

a) Nach dem §. 532 des ersten Theils des Strafgesetzes werden Bothengänge in Criminal-Angelegenheiten, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Strafgerichtes stehen, von dem Strafgerichte mit einem bestimmten Betrage für die Meile bezahlt, wobey aber doch immer die Verbindlichkeit zur reiheweisen Verrichtung dieser Bothengänge aufrecht bleibt.

b) Eben diese Bestimmung ist im §. 448 des zweyten Theils des Strafgesetzes in Beziehung auf jene Bothengänge enthalten, welche für die politische Obrigkeit als Richter über schwere Polizey-Uebertretungen geleistet werden.

Digitized by Google

c) Nach dem Kreisschreiben vom 20. September 1793 haben die Dominien die Kosten sowohl für die Abführung der Rekruten auf den Assentplatz, als der Verpflegung derselben bis zur Uebergabe an das Militär zu bestreiten, und

d) nach dem §. 19 der von hieraus am 30. November 1820 in Betreff der Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäude-Classensteuer erlassenen Belehrung, liegt es den Steuerbezirks-Obrigkeiten ob, die Steuergelder an die Kreiscasse abzuführen, und da nach dem §. 30 derselben Belehrung die Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder ein bestimmtes Perzent von dem eingehobenen und abgeführten Steuerbetrage erhalten, so folgt daraus, daß eine Bebürdung der Gemeinden mit Bothengängen oder sonstigen Leistungen in Steuer-Angelegenheiten nicht Statt finden darf.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß außer den Fällen, wo durch Verträge besondere Bestimmungen festgesetzt sind, die Dominien nur bey jenen Amtsgeschäften, die sie als politische Obrigkeiten ausüben, die reihenweise Leistung der unentgeldlichen Bothengänge fordern dürfen, und daß auch von diesen Amtsgeschäften diejenigen ausgenommen sind, bey welchen nach dem Kreisschreiben vom 20. September 1793, und der Gubernial-Verordnung vom 30. November 1820 den Unterthanen keine Verbindlichkeit hierzu auferlegt ist, oder wo diese Verbindlichkeit nur gegen die im Strafgesetze bestimmte Bezahlung besteht.

Nr. 114.

Hofkanzley-Decret vom 1. Julius 1834 an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung. Kundgemacht am 13. Julius 1834.

Einführung des allgemeinen Catasters im Verwaltungs-Jahre 1835.

Digitized by Google

Die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 zum Behufe einer allgemein gleichförmigen Besteuerung des Grundertrages angeordneten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen sind für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vollkommen beendiget, und die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden durch die Untersuchung und Entscheidung der mit dem Regierungs-Circulare vom 1. May 1830 eröffneten Reclamationen berichtiget und definitiv festgestellt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat daher mit Decret vom 1. Julius 1834 in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1833 die Anwendung dieser Erhebungen als Grundlage der Besteuerung, und somit die Einführung des allgemeinen Catasters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns angeordnet, und den Zeitpunct dieser Einführung auf den 1. November 1834, d. i. auf den Anfang des Verwaltungs-Jahres 1835 festgesetzt, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben werden.

§. 1.

Der Besteuerung unterliegen im allgemeinen Cataster:

a) Die Nutzungen von Grund und Boden.

b) Die Nutzungen von Gebäuden.

§. 2.

Die Nutzungen von Grund und Boden, d. i. der reine jährliche Ertrag der Grundstücke werden, ohne Unterschied der Cultur-Gattung und ohne Rücksicht auf die auf dem Grundbesitzthume haftenden Lasten mit einem durchaus gleichen Percente in die Versteuerung gezogen.

§. 3.

Um jedoch den Grundsätzen der Gerechtigkeit strenge Folge zu leisten, haben sich die drey oberen Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns von Seiner Majestät die Bewilligung erbethen, bey der Einhebung der Grundsteuer auf jene Leistungen Rücksicht nehmen zu dürfen, welche der durch grund-, berg-, vogt- und zehentherrliche Gerechtsame verpflich-

Digitized

tete Grundbesitzer wegen seines Grundbesitzthums an den Berechtigten in Geld-, Natural-, Arbeits- oder Veränderungs-Gebühren zu entrichten hat, und sie haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1825 die Ermächtigung erhalten, zu diesem Ende, ohne irgend eine Schmälerung oder Beeinträchtigung der Rechte, aus welchen solche Gebühren abgeleitet sind, die Abstattung eines denselben angemessenen Antheils der auf das verpflichtete Grundbesitzthum entfallenden Grundsteuer dem zum Bezuge dieser Giebigkeiten Berechtigten zuzuweisen.

§. 4.

Nachdem aber die Ausführung dieser Maßregel, zu welcher unverzüglich geschritten werden wird, eine längere Zeit erfordert; so haben Seine Majestät, um wegen derselben die Einführung des allgemeinen Catasters nicht zu verzögern, mit der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1833 allergnädigst zu befehlen geruhet, daß bis zu diesem Zeitpuncte die auf die erwähnten Bezüge, während der Dauerzeit des Provisoriums, als Urbarial- und Zehentsteuer entfallene Steuer-Quote von den zu solchen Bezügen Berechtigten fortan entrichtet, dagegen aber der Gesammtbetrag dieser Steuer von der Gesammt-Summe der auf dem belasteten Grundertrage entfallenden Grundsteuer abgezogen, und somit der Divident der von dem belasteten Grundertrage zu entrichtenden Steuer angemessen vermindert werde.

§. 5.

Die Besteuerung der Nutzungen von Gebäuden findet wie bisher in Ortschaften, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, in andern Ortschaften aber im Wege der Classification nach der neuerlich vorgenommenen Berichtigung derselben, Statt.

§. 6.

Von den zu entrichtenden Steuerbeträgen, von den Abfuhrs-Terminen und den übrigen Modalitäten der Einzahlung

gitized by Google

werden die Steuerbezirks-Obrigkeiten und die Contribuenten in dem gewöhnlichen Wege in die Kenntniß gesetzt werden.

Nr. 115.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Aufhebung des bestehenden Verbothes der Ertheilung der sogenannten Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 29. Junius 1834 haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Abhaltung von Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe:

a) Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeldlich in die Nachstunden aufzunehmen, weil gerade diese am meisten Nachhülfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennutzes und der Partheylichkeit entfernt wird.

b) Müssen die Nachstunden gleich unmittelbar nach den Schulstunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, daß die Kinder in der Zeit zwischen dem Schulunterrichte und der Nachstunde sich nicht zerstreuen und auf das bereits Erlernte vergessen.

c) Sind die Nachstunden täglich, mit Ausnahme der Ferialtage zu halten.

Die Bestimmungen des Hofdecretes vom 3. May 1832 sind daher mit Ausnahme jener außer Wirksamkeit gesetzt, welche die Art und Weise vorschreiben, wie mit dem Honorar für die Ertheilung von Nachstunden durch Ordensgeistliche vorgegangen und gebahret werden soll.

Nr. 116.

Hofkammer-Decret vom 8. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-

Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und in Mähren am 28., in Oesterreich ob der Enns und Illyrien am 31. Julius, in Böhmen und in Tyrol am 3., in Galizien am 23., im Küstenlande am 29. August 1834.

Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung des Verkehres mit Baumwoll-Erzeugnissen.

In Absicht auf die Vollziehung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 über die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres mit Baumwoll-Erzeugnissen, werden in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. Julius 1834 folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Zwar wird der Grundsatz aufrecht erhalten, daß, wenn Baumwoll-Erzeugnisse bey der Absendung im Transporte, oder bey dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu einem Gefällsamte gestellt werden, die vorgeschriebenen Nachweisungen geleistet werden müssen, ehe die Uebertragung an einen andern Ort oder die Ablegung im Orte der Bestimmung gestattet werden kann (Vorschrift vom 25. Februar 1834, §§. 33 — 37). Um jedoch in Gegenden, in denen ein lebhafter Verkehr mit Baumwoll-Erzeugnissen Statt findet, und in denen die Verhältnisse so beschaffen sind, daß eine Abweichung von der Strenge der Vorschrift in Absicht auf den Zeitpunct, in dem die Ausweisung zu leisten ist, unbedenklich Platz greifen kann, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nach Möglichkeit zu erleichtern, ist den k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen einstweilen mit Vorbehalt der weiteren Verfügung bewilliget worden, einzelne Zollämter, bey denen die gedachten Bedingungen vorhanden sind, zu ermächtigen, daß sie für sichere und bekannte oder Sicherstellung leistende Gewerbetreibende, außer dem in der Vorschrift §. 35 bemerkten Falle Versendungskarten mit dem

Vorbehalte der nachträglich zu leistenden Ausweisung ausstellen dürfen. Unter dieser Gestattung sind weiße oder gefärbte unverarbeitete Baumwollgarne und Zwirn nicht begriffen. Durch den Anschlag an den Thoren der Amtsunterkünfte derjenigen Zollämter, welche die Ermächtigung zur Amtshandlung mit Vorbehalt der nachträglichen Ausweisung erhielten, wird Jedermann von dieser Ermächtigung in die Kenntniß gesetzt werden.

2) Um diese abweichende Behandlung erlangen zu können, muß die Erklärung schriftlich in doppelter Ausfertigung eingebracht werden. In dieser Erklärung sind die mit der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 30 angeordneten Angaben aufzuführen; zugleich ist darin ausdrücklich das Ansuchen um die Amtshandlung mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung zu stellen.

Ein Exemplar bleibt bey dem Amte zurück; das andere wird der Parthey mit der Bestätigung über den Tag und die Zahl, unter denen die Versendungskarte ausgefertigt wurde, zurückgestellt.

In diesem Falle kann der Frachtbrief oder die Bezugs-Note die Stelle der Erklärung nicht vertreten.

3) Durch die Ausstellung der Erklärung, mit welcher um die Amtshandlung mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung angesucht wird, übernimmt, ohne daß es darin ausdrücklich bemerkt zu seyn braucht, die Parthey die Verbindlichkeit längstens im Laufe eines Monaths die vorgeschriebene Nachweisung bey dem Amte, das die Versendungskarte ausstellte, oder wenn früher bey der Parthey eine Revision gepflogen wird, bey der letztern nachträglich beyzubringen, und falls die Nachweisung nicht geleistet würde, den auf deren Abgang vorschriftmäßig entfallenden Strafbetrag zu entrichten.

4) Das Amt beurtheilt, ob die Bedingungen zur Gestattung der angesuchten Behandlung vorhanden seyen oder nicht. Dasselbe ist befugt, zum Behufe der künftigen Ausweisung Musterstückchen, die mit dem Siegel der Parthey und mit jenem des Amtes zu versehen sind, von den Waaren, wo

es erforderlich erkannt wird, zurückzubehalten. Ein Recht, die angesuchte Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift zu fordern, wenn das Amt deren Bewilligung unzuläßig findet, steht Niemanden zu; derjenige, welcher sich durch die verweigerte Gestattung beschwert hält, kann sich jedoch an die vorgesetzte Behörde wenden. Diese Bestimmungen gelten auch von dem Falle, von welchem die Vorschrift vom 25. Februar 1834, §. 35 handelt.

5) Die mit der eben erwähnten Vorschrift §. 35 ertheilte Gestattung, die Nachweisungen bey dem Amte, an das die Waare angewiesen wird, nachträglich in Ordnung bringen zu dürfen, erstreckt sich nicht auf die Sendungen von Baumwoll-Erzeugnissen, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und vor dem Uebertritte der Zwischenzoll-Linie nicht zu einem Hauptzollamte oder zu einer Zoll-Legstätte gestellt werden.

6) Liegt die Verbindlichkeit zur Führung der Gewerbsbücher nach den allgemeinen Vorschriften demjenigen, welcher Baumwoll-Erzeugnisse mit Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr versendet, und von den mit der Anwendung dieser besondern Gewerbsbücher verbundenen Begünstigungen Gebrauch macht, nicht ob, so übernimmt er eben hierdurch, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite bedarf, die Verpflichtung, die Vorschriften über die Führung geordneter Gewerbsbücher, insbesondere die Bestimmungen der Hofkammer-Verordnung vom 21. November 1829, §§. 9 — 18, und der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §§. 13 — 18, 57, 58 und 59 genau zu beobachten.

7) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 46, daß die Bewegungen des innern Fabriks-Verkehres von der Verbindlichkeit der Stellung zu den Gefällsämtern ausgenommen seyen, findet auch auf die in den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte in so fern Anwendung, daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden Waarensendungen nicht zu den im Orte bestehenden Hauptzoll- oder Legstattamte gestellt zu werden brauchen. Dieselben sind jedoch sowohl im

Digitized by Google

Eingange, als auch bey dem Austritte dem am Thore oder an der Steuerlinie des Ortes aufgestellten Gefällsamte anzusagen. Zugleich sollen die Gewerbsbücher, welche die Sendungen begleiten, diesem Amte zur Beyfügung der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung dienen die Bücher auf dem Transporte außer dem geschlossenen Orte oder nach dem Eintritte in denselben nicht zur Deckung der in den Büchern aufgeführten Gegenstände.

8) Die erwähnte Bewilligung, daß die im innern Fabriks-Verkehre sich ergebenden gegenseitigen Versendungen von Baumwolle oder Baumwoll-Erzeugnissen, wenn dieselben mit den für diesen Verkehr vorgeschriebenen Gewerbsbüchern versehen sind, der Verbindlichkeit zur Stellung bey Gefällsämtern nicht unterliegen, erstreckt sich nicht auf die Versendungen am Orte, zwischen denen und dem Orte der Absendung sich auf der dem gewöhnlichen Handelsverkehre zur Verbindung dienenden Straße ein zur Vornahme der Amtshandlungen für die Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigtes Gefällsamt befindet.

9) In diesen Fällen müssen die in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 25. Februar 1834 §§. 33 — 37) sowohl bey der Absendung als auch bey der Rückkehr beobachtet, daher nicht nur die zur Verarbeitung oder Zurichtung bestimmten Stoffe, sondern auch die verarbeiteten oder zugerichteten Gegenstände zu dem im Orte der Absendung bestehenden Amte, oder wenn in demselben ein zu den Amtshandlungen bey Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigtes Gefällsamt nicht bestände, zu dem in der Richtung des Transportes aufgestellten Gefällsamte gestellt werden. Dieselben sind für den Transport unter Zollsiegel zu legen. In so fern das Gewerbsbuch die vorgeschriebenen Angaben enthält (Vorschrift §§. 15 und 30) und mit der von den Gefällsämtern, zu welchen die versendeten Gegenstände gestellt wurden, ertheilten Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen ist, dient solches demselben während des ge-

genseitigen Transportes und während der Vollziehung des Gewerbs-Verfahrens mit Beobachtung der allgemeinen Grundsätze (Vorschrift §§. 17, 62 und 63) zur Bedeckung.

10) Als die unrichtige Ausstellung einer Bezugs-Urkunde ist auch zu betrachten, wenn in einem Gewerbsbuche für den innern Fabriksverkehr die Gattung oder die Menge der zur Verarbeitung oder Umstaltung bestimmten, oder der aus demselben verfertigten Gegenstände unrichtig eingetragen, wenn Gegenstände als ein Erzeugniß eines Gewerbsbetreibenden, der dieselben nicht verfertigte, fälschlich angegeben werden, oder endlich, wenn ein Gewerbs-Verfahren, das nicht Statt fand, in einem solchen Gewerbsbuche fälschlich als vollzogen aufgeführt wird. Diese Unrichtigkeiten, dann der Fall, in welchem zwischen den besondern Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr und dem Fabrikationsbuche nicht die genaue Uebereinstimmung besteht, unterliegen den in der Vorschrift vom 25. Februar 1834, §. 59 enthaltenen Anordnungen.

11) Alle Bestimmungen der eben bemerkten Vorschrift und der nachgefolgten Anordnungen, welche von unverarbeiteten Baumwoll-Garnen handeln, umfassen auch gezwirnte Baumwoll-Garne.

Nr. 117.

Hofkammer-Decret vom 8. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und in Mähren am 28., in Oesterreich ob der Enns und in Illyrien am 31. Julius, in Böhmen und in Tyrol am 3., in Galizien am 23., im Küstenlande am 29. August 1834.

Verpflichtung der Handelsleute zur Angabe der am 15. August 1834 vorräthigen Baumwoll-Waaren.

Es sind angemessenere Weisungen erlassen worden, damit durch die Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 über die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll-Erzeugnissen eine nachtheilige Störung in dem Umsatze und bey den Versendungen der von ältern Vorräthen herrührenden Baumwoll-Waaren nicht herbeygeführt werde. Um für diesen Zweck bey den rücksichtlich der Versendungen zu pflegenden Amtshandlungen eine bestimmte Grundlage zu erhalten, zugleich aber den Partheyen ein Mittel zur Vereinfachung und Erleichterung der bey den Versendungen zu leistenden Ausweisungen zu gewähren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Erlasse vom 8. Julius 1834 Folgendes angeordnet:

1) Jeder Handelsmann, und überhaupt jeder Gewerbetreibende, welcher am 15. August 1834 aus Baumwoll-Garnen verfertigte Waaren besitzt, und dieselben ganz oder theilweise nach diesem Zeitpuncte an andere Gewerbetreibende abtreten, oder aus dem Orte in Abtheilungen, welche ein Pfund Spitzengrund, oder fünfzig Pfund anderer aus Baumwoll-Garnen verfertigter Waaren erreichen, versenden zu können wünscht, hat längstens bis 15. September 1834 ein vollständiges Verzeichniß aller aus Baumwoll-Garnen verfertigter Waaren, in deren Besitze er sich am 15. August 1834 befand, und die er bis zu dem Tage der Verfassung des Verzeichnisses nicht veräußert hatte, sammt den Urkunden, die sich bey ihm zur Ausweisung dieses Vorrathes befinden, auf demselben Wege, der zu Folge der Vorschrift vom 25. Februar 1834 zur Vorlegung der Zollbolleten und Bezugsnoten über Baumwoll-Garne vorgezeichnet ward, zu überreichen. Sollte er vor dem Ablaufe der hier eingeräumten Frist, ehe er das Verzeichniß vorlegte, Baumwoll-Waaren in den bemerkten Mengen versenden, und sind die Verhältnisse so beschaffen, daß zufolge der gedachten Vorschrift §. 33 — 36 die Waare entweder im Orte der Absendung, im Transporte, oder bey dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu einem Amte gestellt werden muß,

Digitized by Google

so ist zugleich mit der Stellung der Waare dem Amte, zu dem dieselbe gestellt wird, das angeordnete Verzeichniß vorzulegen.

2) Von der Verbindlichkeit zur Vorlegung eines Verzeichnisses über die Vorräthe an Baumwoll-Waaren sind diejenigen Gewerbetreibenden ausgenommen:

a) welche sich bloß auf den Absatz dieser Waaren an die Verbraucher beschränken, und weder die Absicht haben, die gedachten Waaren an andere Gewerbetreibende abzutreten, noch aus dem Orte in einer Menge zu versenden, welche bey der Versendung oder im Transporte zu einem Gefällsamte gestellt werden muß;

b) in deren Gewerbsunternehmung und Waaren-Niederlage nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 eine Revision vorgenommen wurde.

3) Auch bezieht sich die gegenwärtige Anordnung nicht auf unverarbeitete weiße oder gefärbte Baumwoll-Garne. Die Zollbolleten oder Verkaufs-Noten über Baumwoll-Garne, welche zufolge der Vorschrift vom 25. Februar 1834 bereits vorgelegt, und den Partheyen nach geschehenem Amtsgebrauche zurückgestellt wurden, brauchen nicht wieder vorgelegt zu werden.

4) Das Verzeichniß ist nach der beyliegenden Gestalt in zweyfacher Ausfertigung zu verfassen. In demselben sind die Gattung, Farbe, die Längen- und Breitenmaße der Waaren, dann die vorhandene Menge derselben nach denjenigen Maßstäben, nach denen die in der Rede stehenden Waaren gewöhnlich im Verkehre vorkommen, ferner die zur Deckung dienenden Urkunden, und zwar der Nahme des Ausstellers, der Tag und Ort der Ausfertigung, endlich der Gegenstand, auf welchen jede Urkunde lautet, aufzuführen. Besitzt die Parthey Waaren, über welche sie mit einer schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, so soll sie dieses in der Anmerkung angeben. Hat dieselbe einer von ihr abgesendeten Waaren-Menge, die sich zur Zeit der Vorlegung des Verzeichnisses auf dem Wege nach dem Orte der Bestimmung befindet, Urkunden beygelegt, so ist dieses in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Digitized by

Sowohl die Verzeichnisse, als auch die Eingaben, mit denen dieselben überreicht wurden, unterliegen nicht dem Papierstämpel.

5) Die Bestimmungen der erwähnten Vorschrift vom 25. Februar 1834 §§. 4, 5, 7 und 10 über die Art der Aufnahme der Verzeichnisse, deren weitere Behandlung, das Verfahren im Falle eine Parthey an zwey oder mehreren Orten Gewerbs-Unternehmungen besitzt, und die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden finden auch auf die mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verzeichnisse und die in Folge desselben vorzulegenden Urkunden Anwendung.

6) Die Vorlegung der angeordneten Verzeichnisse enthält rücksichtlich der Gewerbetreibenden, bey denen nicht nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 eine Revision gepflogen wurde, eine Bedingung, ohne welche die nicht angezeigten Baumwoll-Waaren bey den nach dem 15. September 1834 Statt findenden Abtretungen an andere Gewerbetreibende, oder in der Versendung aus dem Orte der Aufbewahrung bey der Stellung zu einem Gefällsamte nicht als von Vorräthen, die am 15. August 1834 bestanden, herrührend, betrachtet, und die Urkunden, deren Vorlegung oder Angabe in dem Verzeichnisse unterblieb, als Ausweisung für die gedachten Abtretungen, oder für die Stellung der Waaren zu einem Gefällsamte nach dem 15. September 1834 nicht angenommen werden können.

7) Hat ein Gewerbetreibender das angeordnete Verzeichniß vorgelegt, so können die Urkunden, die er mit diesem Verzeichnisse vorzulegen oder anzugeben unterließ, bey einer späteren Revision nicht als Deckung zugelassen, die Waaren, die in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt wurden, hingegen nicht als von einem Vorrathe, den er am 15. August 1834 besaß, herrührend, angesehen werden.

A.

Verzeichniß

der, von dem mit 15. August 1834 bestandenen Vorrathe herrührenden, wirklich vorhandenen, aus Baumwollgarne verfertigten Waaren.

Fortlaufende Zahl	Waarenvorrath		Fortlaufende Zahl	Urkunden, welche zur Deckung dienen			Anmerkung
	Farbe, Gattung, Längen- und Breitenmaß der Waaren	Menge		Name des Ausstellers	Tag u. Ort der Ausfertigung	Gegenstand	

Nr. 118.

Verordnung und Kundmachung des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums vom 8. Julius 1834.

Festsetzung der dritten oder untersten Classe der Findlinge-Aufnahmstaxe auf 24 fl. C. M. in der Provinz Steyermark.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit Verordnung vom 29. Junius 1834 die versuchsweise auf ein Jahr von 24 fl. auf 12 fl. C. M. herabgesetzte Findlings-Aufnahmstaxe für die unterste oder dritte Classe aufzuheben, und die vorige Aufnahmstaxe mit vier und zwanzig Gulden Conventions-Münze wieder einzuführen beschlossen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß diese Verordnung sogleich in Wirksamkeit zu treten habe.

Nr. 119.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galizien, Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmungen hinsichtlich der Abfuhr und Verrechnung der Unterrichtsgelder.

Im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium findet man anzuordnen, daß die Abfuhr der eingehobenen Unterrichtsgelder zwar fortan, wie es mit dem hierortigen Decrete vom 6. April 1833 *) vorgeschrieben wurde, monathlich, die Rechnungslegung über diese Gelder aber halb-

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 120. Nr. 95.

Digitized by Google

jährig, nähmlich nach dem Ablaufe jedes Studien-Semesters zu geschehen habe.

Nr. 120.

Justiz-Hofdecret vom 11. Julius 1834 an das Tyroler-Vorarlbergische Apellations-Gericht.

Portofreyheit für den jeweiligen Präses der k. k. Collegial-Gerichte zu Botzen, Trient und Roveredo.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. Julius 1834 anher eröffnet, es sey die Verfügung bereits getroffen worden, daß der Präses der k. k. Collegial-Gerichte zu Trient, zu Botzen und zu Reveredo, gleich den übrigen Präsidenten der landesfürstlichen Tribunale erster Instanz für die Zukunft in den Genuß der Portofreyheit gesetzt werde.

Nr. 121.

Verordnung und Kundmachung des Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. Julius 1834.

Die Gerichtsbarkeits-Verwaltung in der k. Bergstadt Sonnenberg wird dem Magistrate der Stadt Kommotau übertragen.

In Folge Einverständnisses des k. k. Landes-Guberniums und des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes ist die an den Magistrat der Stadt Presnitz im Wege der Delegation zugewiesene Gerichtsbarkeits-Verwaltung in der k. Bergstadt Sonnenberg, Saazer Kreises, abberufen, und im Wege der Delegation an den Magistrat der Stadt Kommotau, Saazer Kreises, übertragen worden.

Welches hiermit mit dem Beysatze allgemein kund gemacht wird, daß die, die Stadt Sonnenberger Grundbücher betref-

Digitized by Google

fenden Verbücherungs-Gesuche nunmehr bey dem Magistrate in Kommotau zu überreichen seyn.

Nr. 122.

Hofkanzley-Decret vom 18. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen, Galizien und Illyrien.

Bestimmungen wegen Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

Ueber einen vorgekommenen speciellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung der Aeltern legitimirtes Kind, von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertiget, und in demselben der Beysatz aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sey, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimirtes Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe.

Hierüber hat die vereinigte Hofkanzley zu entscheiden befunden, daß der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, daß aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extraktes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugniß ausgestellet, und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne der Bemerkung ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde.

Nr. 123.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 12., in Nied. Oest. am 13., in Mäh-

ren am 18., in Galizien am 26. August, im Küstenlande am 16. September 1834.

Einziehung des Institutes der Hofkriegs-Agenten und künftige Aufnahme von Militär-Agenten an ihrer Stelle.

Seine k. k. Majestät haben in Uebereinstimmung mit der wegen Einziehung des Instituts der Hofagenten, und Einführung öffentlicher Agenten in den Provinzen kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1833 *) nunmehr auch in Ansehung des Instituts der Hofkriegs-Agenten und künftiger Aufnahme von Militär-Agenten folgende allerhöchste Entschließung vom 30. May 1834 herabgelangen zu lassen geruhet:

Erstens. Das Institut der Hofkriegs-Agenten hat einzugehen. Es sind daher nicht weiter mehr solche Stellen zu verleihen, die bestehenden Hofkriegs-Agenten aber im Genusse ihrer erworbenen Rechte zu schützen.

Zweytens. Die General-Commanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militär-Gränze werden dagegen ermächtiget, denjenigen der bereits vorschriftmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den General-Commando-Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Partheyen bey den Militär-Behörden zu vertreten, in so fern nicht ausdrückliche Gesetze derley Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten.

Drittens. Die Prüfung aus den für die Militär-Verwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, in so weit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des General-Commando's vorzunehmen.

Viertens. Jede Concession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militär-Behörde ihm

---

*) Siehe den LIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 135 Nr. 104.

Digitized by Google

übertragenen Vormundschaften und Curatelen dürftiger Partheyen unentgeldlich zu übernehmen sich verpflichte.

Fünftens. Gegen die von einem General-Commando verweigerte Befugniß-Ertheilung kann der Recurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.

Sechstens. Den zur Vertretung der Partheyen bey der Militär-Behörde berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen dießfälligen, nicht andern Personen gesetzlich vorbehaltenen Geschäften anzubiethen, und sie zu führen, dann die Gebühren von den Partheyen anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

Siebentens. In Ansehung der Militär-Gränz-Agenten-Stelle hat es bey den bestehenden Anordnungen zu verbleiben.

Nr. 124.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 21. Julius 1834.

Annahme der Essito-Dreyßigst-Bolleten an den Linien Wiens als Verzehrungssteuer-Declarationen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 13. May 1834, zur Erleichterung des Verkehres zu gestatten befunden, daß bey jenen der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenständen, welche aus Ungarn nach Wien zur Verzollung angewiesen werden, die gränzämtlichen Essito-Dreyßigst-Bolleten für die Einhebung der Verzehrungssteuer als Declarationen zu gelten haben, mit welchen sodann die vorgeschriebene Manipulation vorgenommen wird, wenn es nicht die Partheyen vorziehen, für dergleichen Gegenstände an den Linien die vorschriftmäßigen Erklärungen besonders zu überreichen.

Digitized by Google

Nr. 125.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. Julius 1834 an die Länderstellen von Niederösterreich, Mähren, Gallizien, Steyermark, Tyrol, Böhmen, Mailand und Venedig.

Formulare zur Verfassung der Absolutorien für das juridisch-politische Studium.

A. Im Anschlusse wird der Landesstelle ein Formular mitge-
B. theilt, nach welchem künftighin die Absolutorien für das ju-
C. ridisch-politische Studium an den Universitäten auszustellen sind.

Digitized by Google

Nr. 126.

Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Verantwortlichkeit der Aerzte für die Wahrheit der zur Erwirkung von Gnadengaben ausgestellten Zeugnisse.

Laut Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 23. Julius 1834, haben Seine Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 14. May 1834, aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Heirathsgesuche von Militärwaisen, welche nach erreichtem Normalalter mit Gnadengaben bis zur Herstellung ihrer Gesundheit oder Erlangung einer Versorgung (Verehelichung) betheilt wurden, dem Hofkriegsrathe zu eröffnen geruht, daß, da die Absicht von dergleichen Waisen, sich zu verehelichen, nicht wohl eine solche Gebrechlichkeit des Körpers voraussetzen läßt, die sie zu allem Erwerbe untauglich machte, und wie meistens von ihnen nachgewiesen ward, als es sich um die Bewilligung des Gnadengehaltes handelte, es den Anschein habe, daß bey den Anträge auf Gnadengaben nicht mit der gehörigen Umsicht und Gründlichkeit vorgegangen werde.

Seine Majestät haben daher Allerhöchstihre Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß bey der ärztlichen Superarbitrirung keinem unzeitigem Mitleide oder andern Rücksichten Raum gegeben, sondern mit strenger Gewissenhaftigkeit die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der mit einem Gnadengehalt oder einer Pension zu betheilenden Individuen ausgestellt werden sollen, um die ohnehin so sehr in Anspruch genommenen Staatsfinanzen nicht mit Auslagen zu belasten, die zu vermeiden sind.

In Folge dieses allerhöchsten Befehles Seiner Majestät hat der Hofkriegsrath sämmtliche ihm unterstehenden Militärbehörden, sowohl zur Beobachtung der strengsten Wahrhaftigkeit, in den von ihnen selbst auszustellenden Zeugnissen, so

wie zur schärfsten dießfälligen Ueberwachung des militärärztlichen Personals angewiesen.

Da aber nach Angabe des k. k. Hofkriegsrathes dergleichen, die Krankheitszustände und daraus folgende Erwerbungsunfähigkeit bestätigenden Zeugnisse, auch häufig von Kreisärzten ausgestellt, oder wenigstens von ihnen mit unterfertigt werden sollen, so wird die Landesstelle von diesem allerhöchsten Befehle zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit das civil- und kreisämtliche Personale zu einer gleichen Wahrhaftigkeit in den von demselben ausgestellten oder bekräftigten Zeugnissen verhalten werde.

Nr. 127.

Verordnung und Kundmachung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 25. Julius 1834.

Herstellung einer directen Fahrpost-Verbindung zwischen den beyden Hauptstädten der Provinzen Böhmen und Mähren, und der damit in Verbindung stehenden Seitencursen.

Die Wichtigkeit und Größe des Verkehrs, welcher in beyden Provinzen Böhmen und Mähren besteht, hat die k. k. oberste Hofpost-Verwaltung veranlaßt, nicht nur zur Herstellung einer directen Fahrpost-Verbindung zwischen den beyden Hauptstädten eine wöchentlich zweymahlige Malle-Post von Brünn über Zwittau, Königgrätz und Podiebrad nach Prag zu errichten, sondern auch auf den damit in Verbindung stehenden Seitencursen entweder durch Errichtung von gleichen Malle-Posten oder von Carriol- und Bothenposten die Correspondenz- und Fahrpost-Versendungs-Gelegenheiten zu vermehren.

Nebst der Briefpost-Beförderung, die mit allen diesen Anstalten verknüpft ist, dienen die Malle-Posten zur Beförderung der Reisenden mit ihrem Gepäcke, dann der Geld- und Frachtsendungen, die Carriol-Posten für Geld- und andere

nkunft	hrtgeld für ziende Kr.	Tag des Beginnens
in Dels g Nachmittag 3 — ch — 3 — — 3 — a — 3 — —		in Dels 5. August. in Jaromierz 6. August.
		6. August.
in Neustadt ıg Fr. 7 — g — 7 — stag — 7 — — 7 — in Schönberg g Nachmittag 2 — g — 2 — stag — 2 — — 2 —	14	in Schönberg und Neustadt 7. August. in Littau 8. August.
in Iglau g Fr. 1 —		in Brünn 1. August. in Iglau 2. August.

ofpost-Verwaltung.

Digitized by Google

ſt	Fahrtgeld für Reiſende fl.	kr.	Tag des Beginnens
l — 5 — 5	11	55	in Brünn 4. Auguſt. in Prag 8. Auguſt.
l 5 — 6 5 — 6	3	51	in Olmütz 7. Auguſt. in Zwittau 9. Auguſt.
10 — 10 10 — 10			in Policzka 5. Auguſt. in Zwittau 5. Auguſt.
uth 3	1	28	in Hohenmauth 5. Auguſt. in Chrudim 9. Auguſt.
ul — 9	1	28	in Chrudim 6. Auguſt. in Czaslau 8. Auguſt.
7 — 8 5 — 6 3 3 3 3			in Chrudim 6. Auguſt. 5. Auguſt. in Jaromierz 6. Auguſt.

Digitized by Google

Fahrpost-Sendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund, die Bothenposten jedoch nur für solche Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund.

Die Reisenden mittelst der Malle-Posten haben pr. Meile 22 kr. C. M. zu entrichten, an den Postillon jedoch kein Trinkgeld zu bezahlen, und werden denselben 40 Pfund an Gepäcke unentgeldlich befördert.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und hier zugleich eine Uebersichts-Tabelle über diese Einrichtungen auf jedem einzelnen Curse beygefügt wird, worin zugleich der Tag angegeben ist, an welchem dieselben bey gleichzeitiger Einstellung der dermahligen Postbeförderungen ins Leben treten. A.

Digitized by Google

Nr. 128.

Hofkanzley-Decret vom 29. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 9., in Böhmen am 12. August 1834.

Verboth des Debits sämmtlicher Verlags-Artikel der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 29. Julius 1834 ist in Folge eines von der hohen deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 10. Julius 1834 gefaßten Beschlusses der Debit sämmtlicher Verlags-Artikel der Heideloff- und Campe'schen Buchhandlung zu Paris, in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Seiner k. k. Majestät verbothen.

Nr. 129.

Hofkanzley-Decret vom 30. Julius 1834 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Anordnung vierteljähriger Ausweise über die Gebahrung mit dem Straßen-Materiale.

Da schon öfters der Fall eingetreten ist, daß die Bau-Behörden das Material zum Unterhalte der Straßen in dem bewilligten Maße nicht angeschafft, und die ersparten Mittel ohne Bewilligung zu andern Zwecken verwendet haben, so werden sämmtliche Länderstellen beauftragt, von den Bau-Directionen vierteljährig eine kurze Uebersicht über die Gebahrung mit dem Materiale nach dem beyliegenden Formulare A. verfassen zu lassen, und dieselbe gleichzeitig mit den vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen der Straßen-Anstalten überhaupt hieher vorzulegen.

Digitized by Google

es ...ten Quartals 18..

Post Nr.	Straß	es ... Quart. 18.. noch anzuschaffen.	es ... Quart. 18.. Im Ganzen wie bey IV.	Anmerkungen.
		VII.	VIII.	
1				Hier ist evident zu halten, wie viel in jedem Quartale ad II. für den rückständigen Dienst wirklich angeschafft worden ist.
2				
3				
4				

Digitized by Google

Nr. 130.

Hofkammer = Decret vom 1. August 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns und Steyermark am 7., in Illyrien am 8., in Galizien am 9., in Tyrol am 11., im Küstenlande am 16. August 1834.

Behandlung der am 1. August 1834 in der Serie 44 verlosten fünfpercentigen Banco = Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August 1834 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *) bekannt gemacht, daß die am 1. August 1834 in der Serie 44 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent von Nummer 32493 bis einschließig Nummer 33149 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit fünf Percent in Conventions = Münze verzinsliche Staats = Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 131.

Hofkammer = Decret vom 2. August 1834 an die Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und die Cameral = Magistrate in Mailand und Venedig.

Zollbestimmung für die auf der Fleischseite bearbeiteten Schweins-, Hirsch-, Elendthier- und Hundshäute, dann der Kalbfelle.

Da die mit Belassung der Haare lediglich auf der Fleisch-

*) Siehe Nr. 3 in diesem Bande.

Digitized by Google

seite bearbeiteten Schweins-, Hirsch-, Elendthier- und Hundshäute, dann Kalbfelle in diesem Zustande der Bearbeitung nicht als Leder, aber auch nicht als rohe Häute und Felle angesehen und in Ansehung des Zolles als solche behandelt werden können, so wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung eröffnet, daß diese Artikel, wie die gemeinen bearbeiteten Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle in der Einfuhr mit 16 fl. 40 kr., und in der Ausfuhr mit 25 kr. für den Centner in die Verzollung zu nehmen seyen, weil sie mit diesen Fellen die größte Aehnlichkeit haben.

Nr. 132.

Hofkammer-Decret vom 5. August 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Justiz-Hofdecret vom 29. August 1834 an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nied. Oest. am 22., in Mähren und Schlesien am 24., in Oest. ob der Enns am 26., in Böhmen, in Steyermark, in Tyrol am 28., in Galizien am 29. August, und im Küstenlande am 16. September 1834.

Eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen.

Seine k. k. Majestät geruheten mit allerhöchstem Handschreiben vom 21. May 1834 in Absicht auf die Beweisführung durch Zeugen in dem Verfahren über Gefälls-Uebertretungen festzusetzen:

Erstens. Die Gefällsämter und Behörden, welche die Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen abführen, sind ermächtigt zu fordern, daß die bey diesen Untersuchungen vernommenen Zeugen, welche nicht zu Folge der Gerichtsordnung als verwerflich zu betrachten sind, ihre zu Protocoll genomme-

Digitized by Google

nen Aussagen in Gegenwart eines von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit einem Eide bekräftigen.

Zweytens. Die Gerichte haben bey der Entscheidung der Straffälle die Zeugenaussagen, welche mit dem Eide in dieser Art bekräftigt wurden, in dem Maße, in welchem dieses rücksichtlich der zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen zulässig ist, zu beachten.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge des von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen gepflogenen Vernehmens mit folgenden Zusätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Drittens. Den Zeugen, die zum Behufe der gedachten Untersuchungen vernommen werden, ist vor der Abhörung zu erinnern, daß sie ihre Aussage beschwören müssen. In dem Verhör-Protocolle soll ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Erinnerung an den Zeugen gerichtet worden sey.

Viertens. Ehe zur Aufnahme des Eides geschritten wird, sind dem Zeugen die von ihm abgelegten Aussagen in Gegenwart des von der politischen oder gerichtlichen Obrigkeit abgeordneten Beamten mit dem Beysatze, daß der Zeuge dieselben nun zu beschwören habe, deutlich vorzulesen, und es soll der Umstand, daß dieses geschah, in dem Verhör-Protocolle ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte der Zeuge bey dieser Vorlesung Bemerkungen vorbringen, so sind dieselben gleichfalls dem Protocolle einzuschalten.

Fünftens. Die bemerkten allerhöchsten Bestimmungen werden bloß bey den Untersuchungen, die entweder noch nicht anhängig sind, oder die nicht vor Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung durch ein Straferkenntniß oder die Lossprechung des Beschuldigten beendigt wurden, und zwar auf diejenigen Vernehmungen, die nach diesem Zeitpuncte mit Beobachtung des hier vorgezeichneten Verfahrens Statt finden, angewendet.

Digitized by

Nr. 133.

Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Oesterreich und Toscana, abgeschlossen zu Florenz den 12. October 1829, und dessen Ratificationen ausgewechselt eben daselbst den 6. August 1834.

I. Artikel.

Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben:

1) Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen;
2) Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen;
3) Münzverfälschung;
4) Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere;
5) Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere;
6) Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sey zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Nahmen habenden Individuen;
7) Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Ueberschwemmungen herbey zu führen;
8) Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch

des unfreywilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes;

9) Entführung oder Nothzucht;

10) Diebstahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person;

11) Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualificirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 Toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht;

12) Betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 Toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt;

13) Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe;

14) Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bey eben diesen Verbrechen, und

15) der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb;

So wie nicht minder jene Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beyden Staaten nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung begangenen Verbrechens, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebieth das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden.

Die Anhaltung soll nicht bloß auf Verlangen jener der beyden Regierungen, in deren Gebiethe das Verbrechen begangen worden, sondern von Amts wegen erfolgen.

Es versteht sich jedoch, daß die hohen contrahirenden Theile in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde zur Aus-

lieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden seyn sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurückgekehrt wäre; so darf derselbe nicht ausgeliefert werden: allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amts wegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Ueberführung des Verbrechers dienlichen Beweismittel mitzutheilen.

Wenn eine der beyden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beyder Gebiethe eines der in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen zu keinem der beyden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebiethes, eines der in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses ersten Artikels bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hätte; so behalten sich beyde Regierungen vor, eine solche Auslieferung nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu bewilligen oder zu verweigern.

II. Artikel.

Wenn ein in dem einen der beyden Staaten angehaltener Verbrecher daselbst ein schweres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem anderen Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburthei-

Digitized by

lung, und nach Beschaffenheit des Falles, die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nähmlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verhängte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll.

III. Artikel.

Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmahl im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchem es verurtheilt worden, begleitet seyn. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Uebelthäters wird es nützlich seyn, daß zugleich seine Persons-Beschreibung beygefügt werde.

Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der Modenesischen Regierung zu pflegenden Rücksprache die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben.

IV. Artikel.

Bey der Auslieferung des Verbrechers sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Er-

Digitized by Google

satz der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten.

Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabey die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschehen, geltenden Unterhalts-Tariffe für Verbrecher zum Vergütungs-Maßstabe zu dienen, unbeschadet der Ersatzansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang- oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen sollen nach Ablauf jedes halben Jahres nach gegenseitiger Zustellung der dießfälligen Uebersichten gezahlt werden.

V. Artikel.

Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiethe des andern Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im ersten Artikel gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gattungen gehört.

VI. Artikel.

Die Gerichte des einen oder des anderen Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser letzteren kostenfrey und ohne weiteren Verzug als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an jene, denen selbe entwendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen mit ge-

Digitized by

höriger Vollmacht versehenen Bestellten vor dem Gerichte, bey welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen.

VII. Artikel.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines vor den Gerichtshöfen des einen der beyden Staaten anhängigen Criminal-Prozesses Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden; so sollen diese Confrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiethe des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines in dem Gebiethe des anderen Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten; so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des ersteren Staates obliegen.

VIII. Artikel.

Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militär-Dienste des anderen getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Maßregeln unterworfen seyn. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bey der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art von der übernehmenden Behörde wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken bar bezahlt werden soll.

IX. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll während eines Zeitraumes

von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen anzufangen, seine volle und gänzliche Wirksamkeit haben, nach dessen Ablauf derselbe mit gegenseitiger Einwilligung beyder Regierungen wieder erneuert werden kann.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterschrieben, und ihre Wappen-Insiegel beygedruckt.

Nr. 134.

Deserteurs-Cartell zwischen Oesterreich und Toscana, vom 6. August 1834.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir und Seine kaiserl. königl. Hoheit Leopold der Zweyte, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Großherzog von Toscana, zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen Anhaltung und gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs zu errichten, so sind von Unserm und dem Bevollmächtigten Seiner k. k. Hoheit des Herrn Großherzogs von Toscana nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden und insbesondere die Militär-Commandanten, welche sich den Gränzen beyder Staaten zunächst befinden, sollen angewiesen werden, mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen einer der beyden Mächte die Gränze des anderen Staates überschreite, und in demselben Beystand oder Zuflucht finde.

Sobald ihnen von Seite der Behörde des andern contrahirenden Theiles die Anzeige eines Desertions-Falles zukömmt, sollen selbe gehalten seyn, der dießfälligen Aufforderung in der kürzesten Frist Folge zu geben, und die Behörden, die sich an

sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Artikel II.

Dem zu Folge sollen alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Cavallerie, von der Infanterie, vom Fuhrwesen, von der Marine oder von was immer für einem andern Militärkörper oder Zweige der Oesterreichischen oder Toscanischen Land- oder Seetruppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten, ohne mit einem ordentlichen Passe oder Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, augenblicklich angehalten, und so fort sammt den Waffen, Montirungs-Stücken, Gepäcke, Pferden u. s. w., die selbe mit sich genommen, auch dann ausgeliefert werden, wenn ein dergleichen Deserteur noch nicht reclamirt worden wäre. Gleich nach Anhaltung eines Deserteurs wird die Regierung, auf deren Gebiethe sie Statt gehabt, jene des andern Staates unverzüglich davon benachrichtigen, und derselben zugleich den Tag der Anhaltung, die bey dem Deserteur gefundenen Gegenstände, und wo möglich, das Regiment oder Corps, zu dem er gehörte, bekannt geben, und sie auffordern, wegen Uebernahme des Deserteurs an ihrer Gränze die geeigneten Verfügungen zu treffen.

In dem Falle, daß der ergriffene Mann auch Deserteur einer dritten Macht wäre, mit welcher gleichfalls ein Cartel besteht, soll derselbe derjenigen Macht ausgeliefert werden, von deren Truppen er zuletzt entwichen ist.

Sollten dagegen wirkliche Ober-Officiere von den Truppen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile sich ohne gehörigen Ausweis in das Gebieth des anderen Theiles begeben oder daselbst aufhalten, so hat deren Auslieferung nur auf förmliches Ansuchen im diplomatischen Wege und in dem Falle einer ihnen zu Schulden kommenden entehrenden Handlung zu geschehen.

Digitized by Google

Es wird zugleich festgesetzt, daß von Seite Oesterreichs die Commandanten der Oesterreichischen Besatzungen zu Ferrara und Piacenza und von Seite Toscana's der Commandant von Florenz die erforderliche Correspondenz unter sich zu führen haben, um sowohl dasjenige, was die zu erfolgenden Auslieferungen betrifft, zu verabreden, als auch um die Auslieferungs-Gesuche zu stellen, welche nach Umständen in Ansehung der im ersten und zweyten Absatze des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Individuen nothwendig werden dürften. Besagten Commandanten wird es auch obliegen, in Auslieferungsfällen die Uebergabe und Uebernahme der Deserteurs zu bewerkstelligen, und in Ansehung der im 5ten und 6ten Artikel gegenwärtiger Convention erwähnten Kosten die Abrechnung zwischen beyden Regierungen zu pflegen.

Artikel III.

Eben so sollen auch jene obgleich mit guten Pässen versehene Unterthanen ausgeliefert werden, welche, nachdem sie von Seite ihrer Obrigkeit die Einberufung zum Militär-Dienste erhalten haben, es unterlassen hätten, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder sich auf andere Weise in die Regel zu setzen, und welche in Folge dieses Ungehorsams von ihrer Regierung förmlich reclamirt worden wären. In Uebereinstimmung damit soll auch kein Unterthan des einen der hohen contrahirenden Theile in die Militär-Dienste des andern aufgenommen werden dürfen, es wäre denn, daß er sich vorläufig in legaler Art über die Befreyung von der Militär-Pflicht in seinem Vaterlande nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder über die Erfüllung der Militär-Pflicht, oder endlich über die von seiner Regierung erhaltene Bewilligung in fremde Dienste zu treten, ausgewiesen hätte.

Artikel IV.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaß-

Digitized by Google

regeln gelingen, der Wachsamkeit der Gränzbehörden durch Verkleidung, falsche Pässe oder in anderer Weise zu entgehen, und sich in das Gebieth der anderen Macht einzuschleichen, oder in deren Truppen, ohne Unterschied ob zu einem National- oder fremden Regiment, anwerben zu lassen, so soll derselbe nichts destoweniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er schon seit längerer Zeit im Lande ansäßig wäre.

Artikel V.

Von dieser Auslieferung sind ausgenommen jene Deserteure, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht wären, in deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, da dieselben durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesfürsten zurückkehren. In diesem Falle wird sich die Zurückstellung nur auf die Waffen, Pferde, Montours-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche der Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein Eigenthum wären.

Auch sollen jene Militär-Deserteure der Anhaltung nicht unterliegen, welche in dem Staate, wohin sie sich nach ihrer Entweichung geflüchtet, eine zehnjährige Ansäßigkeit für sich anführen können.

Artikel VI.

Jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seinem Unterhalte täglich eine Brot-Portion und 25 Centesimen oder 5 Kreuzer, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration.

Die Unterhaltskosten sowohl für den Deserteur als für dessen Pferd sollen von der Regierung, der sie angehören, nach den in dem Staate, wo die Verhaftung geschehen, bestehenden Contracts-Preisen der Militär-Lieferungen vergütet werden.

Digitized by Google

Artikel VII.

Demjenigen, welcher der Local-Behörde einen Deserteur anzeigt oder überliefert, wird eine Belohnung von 8 Gulden, oder 36 Paoli Toscanischer currenter Münze, für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 54 Paoli für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden werden. Diese Belohnung wird aber für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur dann ausgezahlt, wenn in Folge dieser Anzeige die Anhaltung des Deserteurs wirklich Statt gefunden hat.

Artikel VIII.

Wenn ein Deserteur in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, und nach den Landesgesetzen die Bestrafung wegen dieses Verbrechens der Auslieferung des Mannes voranzugehen hätte, so soll letztere erst dann erfolgen, wann der Deserteur die wegen des gedachten Verbrechens über ihn verhängte Strafe überstanden haben wird. Es soll inzwischen der Regierung, welcher der Deserteur angehört, das gegen ihn geschöpfte Urtheil mitgetheilt werden, damit selbe Kenntniß erhalte, ob und wann dessen Auslieferung Statt finden kann; bey der Auslieferung selbst aber soll zum Behufe der Entscheidung, ob ein solcher Deserteur wieder zum Militär-Dienste zuzulassen sey, eine summarische Angabe der Beweggründe des Urtheils mitgegeben werden.

Artikel IX.

Die in den Fällen gegenseitiger Deserteur-Auslieferungen zwischen dem Oesterreichischen und Toscanischen Staate einzuschlagende Straße soll jene von Pistoja oder von Bologna, oder endlich jene von Fivizzano seyn, wenn die Uebergabe eines Deserteurs an die Modenesischen Truppen zu geschehen hat. Das Oesterreichische oder Toscanische Militär wird die Deserteure den nächsten Modenesischen oder Römischen Posten

Digitized by Google

übergeben, welche ſie an der Gränze des einen Staates empfangen, und bis an die Gränze des anderen escortiren werden.

In dem Falle, daß ſich ein Kriegsfahrzeug der einen oder der anderen Macht in der Nähe befände, können die Deſerteure ohne Anſtand dem Commandanten desſelben übergeben werden, es wäre denn, daß dieſer erhebliche Gründe gegen die Aufnahme eines ſolchen Deſerteurs am Bord des Schiffes anzuführen hätte.

Artikel X.

Der Tag der Uebergabe eines Deſerteurs ſoll jedesmahl ſowohl von den Oeſterreichiſchen als von den Toscaniſchen Behörden mit den der Gränze zunächſt befindlichen Römiſchen oder Modeneſiſchen Behörden vorläufig verabredet werden, damit dieſe wegen der Uebernahme und Weiterbeförderung des Deſerteurs die nöthigen Verfügungen treffen können; zu welchem Ende beſagte Behörden mit den erforderlichen Anweiſungen von Seite ihrer Regierungen zu verſehen ſeyn werden.

Die Koſten des Transportes der Deſerteure und der von ihnen mitgenommenen Gegenſtände, ſo wie jene der Escorte fallen durchaus der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geſchieht, zur Laſt, und ſollen nach Maßgabe der in den reſpectiven Ländern für die eigenen Truppen beſtehenden Vorſchriften und Tariffe vergütet werden.

Dieſe Koſtenbeträge, wie nicht minder jene für den Unterhalt der Deſerteure und der Pferde, nach Beſtimmung des Artikels VI, und die im Artikel VII feſtgeſetzte Belohnung ſollen alle 6 Monathe nach den dießfälligen Ausweiſen bezahlt und dabey zwiſchen beyden Regierungen Abrechnung gepflogen werden.

Die den Staaten, durch deren Gebieth die Deſerteure transportirt werden, daraus erwachſenden Koſten ſollen denſelben, nach Maßgabe der beſonderen Uebereinkünfte, welche jede

der beyden Regierungen in dieser Beziehung mit ihnen getroffen, vergütet werden.

Artikel XI.

Die nähmlichen Bestimmungen, jedoch nur in dem Falle einer vorhergehenden Reclamirung, haben auch hinsichtlich der Dienstleute der Officiere, wenn selbe aus einem Staate in das Gebieth des andern entweichen, zu gelten; sie sollen demnach angehalten und nach Anordnung des zweyten Artikels ausgeliefert werden.

Artikel XII.

Jeder Officier der einen Macht, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt zur Desertion verleitet, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft werden, wodurch jedoch eine den erschwerenden Umständen angemessene Verschärfung der Strafe nicht ausgeschlossen wird.

Artikel XIII.

Jedes andere Individuum soll in demselben Falle mit einmonathlicher Gefängniß- oder mit einer anderen derselben gleichkommenden Strafe, nach Bestimmung der Gesetze eines jeden der beyden Staaten belegt werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände nach eben den Gesetzen eine Verschärfung der Strafe begründen.

Artikel XIV.

Ueber keinen der gegenseitig ausgelieferten Deserteure soll die Todesstrafe verhängt werden, in so fern derselbe sich keines anderen von dem Gesetz mit gedachter Strafe belegten Verbrechens schuldig gemacht, oder die Desertion nicht während eines Krieges, in welchen die Regierung des Deserteurs verwickelt war, Statt gefunden hätte; in welchem letztern Falle die zurück gestellten Deserteure jedoch der Gnade ihrer Landesherren empfohlen seyn sollen.

Digitized by Google

Artikel XV.

Die Oesterreichischen Deserteure, welche sich schon vor Kundmachung gegenwärtiger Convention auf Toscanischem Gebiethe befinden, sollen nicht länger als 20 Tage von gedachter Kundmachung an gerechnet, in selben geduldet werden. Jene derselben, welche vor Ablauf dieser Frist sich freywillig bey der nächsten Oesterreichischen Militair-Behörde stellen, erhalten die Versicherung vollkommener Strafnachsicht, wo hingegen jene, welche obbemeldeten Termin vorübergehen lassen, ohne sich zu stellen, augenblicklich angehalten und nach Vorschrift gegenwärtiger Convention ausgeliefert werden sollen. Dieselbe Bestimmung findet gegenseitig auch auf die Toscanischen in den Oesterreichischen Staaten befindlichen Deserteure ihre Anwendung, jedoch mit dem einzigen, in der Ausdehnung und Entfernung der verschiedenen Staaten Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät gegründeten Unterschiede der für die Rückkehr bestimmten Frist, welche nie weniger als zwanzig Tage und nie mehr als sechs Monathe betragen, in jedem Falle aber nach Verhältniß der Entfernung des Ortes, an welchem der Deserteur sich befindet, von der Toscanischen Gränze bemessen werden soll.

Artikel XVI.

Den Unterthanen eines jeden der beyden hohen contrahirenden Theile, welche gegenwärtig in dem Militair-Dienste des anderen stehen, soll es, kraft gegenwärtigen Vertrages, unbenommen seyn, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder in dem Militair-Dienste, in welchem sie sich befinden, zu verbleiben. Jedoch sollen sie gehalten seyn, binnen 6 Monathen vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention gerechnet, ihren Officieren, und diese den betreffenden Regierungen, den von ihnen mit vollkommener Freyheit gefaßten Entschluß anzuzeigen. Im ersten Falle ist ihnen

Digitized by Google

unmittelbar nach der erklärten Absicht in ihr Vaterland zurück zu kehren, der Abschied zu ertheilen, ohne daß sie aus was immer für einem Grunde, außer in den im 8. Artikel vorgesehenen Fällen zurück gehalten werden dürfen, und soll ihnen bey unverzüglicher Rückkehr in ihr Vaterland die Nachsicht der etwa wegen des bloßen Vergehens der Desertion verwirkten Strafe versichert seyn. Im zweyten Falle, wenn sie nähmlich über die festgesetzte Zeit gezögert hätten, die gedachte Erklärung abzugeben, oder wenn sie im fremden Dienste verbleiben wollten, soll ihnen zwar daraus weder an ihrem Eigenthum, noch an ihren anderen Rechten ein Nachtheil erwachsen, allein da sie, im Falle der sie treffenden Schuld der Desertion es unterlassen hätten, die ihnen dargebothene Gelegenheit zur freyen und straflosen Rückkehr in ihr Vaterland binnen des festgesetzten Termines zu benützen, so sollen sie fortan der durch ihre Desertion verwirkten Strafe unterliegen.

Artikel XVII.

Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist verbothen, von den Deserteuren der Truppen des anderen Staates irgend etwas an Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, Pferden, Waffen u. dgl. zu kaufen. Allenthalben, wo dergleichen Gegenstände gefunden werden, sollen selbe als gestohlenes Gut angesehen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, zurück gestellt werden.

Ueberdieß soll jener, der sich eine Uebertretung dieses Verbothes zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von zehn Gulden Conventions-Münze, oder dreyßig Oesterreichische Lire, oder von fünf und vierzig Paoli belegt werden, sobald erwiesen ist, daß ihm entweder aus der Beschaffenheit des gekauften Stückes, oder aus andern Umständen bekannt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

In den Fällen, wo die Effecten eines Deserteurs als gestohlenes Gut zu betrachten und dem Militär-Körper, zu wel-

chem er gehört, zurück zu stellen sind, hat der Käufer derselben durchaus kein Recht auf irgend eine Entschädigung.

Artikel XVIII.

Gegenwärtige Convention soll in beyden Staaten gleich nach Auswechslung der Ratificationen öffentlich bekannt gemacht, und nach Verlauf von 40 Tagen, von der Ratifications-Auswechslung gerechnet, „nähmlich vom 15. September dieses Jahres“ in Vollzug gesetzt werden.

Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Nr. 135.

Hofkanzley-Decret vom 7. August 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Die Beiziehung der Provinzial-Buchhaltungsbeamten zu den Material-Lizitationen wird abgestellt.

Da man sich aus den von den Länderstellen eingelangten Berichten überzeugt hat; daß in den Provinzial-Hauptstädten zu den gewöhnlichen Material-Lizitationen die Beyziehung von Provinzial-Staatsbuchhaltungsbeamten Statt finde; diese Lizitationen aber so einfacher Natur sind, daß sie in den Provinzial-Hauptstädten eben so, wie in den auswärtigen Kreisstädten

Digitized by Google

von dem, die Lizitation leitenden Beamten ohne Intervenirung eines Buchhaltungsbeamten ohne allen Anstand vorgenommen werden können; so findet man über Belangen des k. k. General-Rechnungs-Directoriums der Landesstelle aufzutragen, in Zukunft zu den Material-Lizitationen keine Provinzial-Staatsbuchhaltungsbeamten mehr beyzuziehen, um hiedurch den Provinzial-Staatsbuchhaltungen ihre Arbeitskräfte nicht ohne Noth zu entziehen.

Nr. 136.

Hofkanzley-Decret vom 10. August 1834 an die k. k. ob der Ennsische Landes-Regierung. Kundgemacht am 18. September 1834.

Bestimmungen über den Vorgang bey der Effektenpfändung zum Behufe der Eintreibung rückständiger Urbarialgiebigkeiten und über die dabey gestatteten Aufrechnungen in Oesterreich ob der Enns.

Um bey der Eintreibung der rückständigen Urbarialgaben, mittelst der Pfändung beweglicher Sachen in der Provinz ein gleiches Verfahren herzustellen, und insbesondere jede willkührliche und überspannte Aufrechnung von Pfändungsgebühren zu beseitigen, werden mit Genehmigung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 26. September 1833, dann mit Rücksicht auf das weitere Dekret vom 10. August 1834, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wenn Unterthanen mit Urbarialgaben im Rückstande haften, so ist zu deren Einbringung immer zuvor das gelindere Mittel der Einmahnung anzuwenden, und erst, wenn diese fruchtlos blieb, die Bewilligung zur Vornahme der Effektenpfändung bey dem k. k. Kreisamte nachzusuchen, und wenn dieses nach vorläufiger Würdigung der Verhältnisse der Rückständner mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften hiezu die Zustimmung ertheilt, darf

dieselbe im politischen Wege in Ausführung gebracht werden.

2) Die Effektenpfändung ist in der Regel durch Abordnung eines untergeordneten Amtsindividuums, als des Amtmanns, oder des Gerichtsdieners in der Art zu bewirken, daß derselbe mit Beyziehung des Gemeinderichters oder eines Ausschußmannes, dann der Schätzleute die zum Wirthschaftsbetriebe entbehrlichen Effekten, in so weit es der Rückstand erfordert, ausscheidet, beschreibt und abschätzen läßt; nur in besonderen Fällen darf ein wirklicher Beamter zum Pfändungsacte abgesendet werden.

3) Die Feilbiethung und Versteigerung der gepfändeten Effekten ist in der Regel im Pfändungsorte vorzunehmen, sollte es jedoch nothwendig seyn, hiezu einen andern mehr geeigneten Ort zu bestimmen, so ist ein solcher zu wählen, wohin die Sachen mit geringeren Kosten gebracht werden können, und wo eine Wahrscheinlichkeit zur vortheilhafteren Veräußerung vorhanden ist.

4) In denjenigen Fällen, wo die Grundobrigkeiten die rückständigen Urbarialgaben durch die gesetzlichen Zwangsmittel unmittelbar selbst von den Unterthanen einbringen, ist ihnen durchaus nicht gestattet, von den letztern irgend eine Vergütung von Executionskosten anzusprechen, und in so ferne bisher factisch in einem Kreise ein anderes Verfahren bestanden hat, ist selbes abzustellen, und über die Handhabung der Abstellung genau zu wachen.

In so ferne jedoch Grundobrigkeiten sich in der Lage befinden, Executionshandlungen gegen ihre in andern Bezirken befindlichen Unterthanen vornehmen zu lassen, und sich zu diesem Behufe an fremde Obrigkeiten zu wenden, denen die Vergütung der nothwendig auflaufenden Kosten nicht versagt werden kann, wird den Dominien die Wiedereinbringung solcher an fremde Obrigkeiten zu

Digitized by Google

vergütenden Auslagen an den exequirten Unterthanen zugestanden.

Als Zynosur für die in Fällen dieser Art den fremden Obrigkeiten zur Aufrechnung gestatteten erwiesen nothwendigen Auslagen wird festgesetzt, daß für das zur Pfändung abgeordnete Amtsindividuum ein Ganggeld von 15 kr. C. M. für jede Meile mit Inbegriff des Rückweges, — für den Schätzmann täglich 1 fl. C. M., — für den Ausrufer bey der Versteigerung täglich 40 kr. C. M. — für den Beamten, wenn seine persönliche Intervenirung nothwendig war, ein Taggeld von 2 fl. C. M., und für dessen Fuhr 30 kr. C. M. pr. Meile aufgerechnet werden darf, wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn die Mitwirkung dieser Individuen einen halben Tag nicht übersteigt, der Schätzmann, der Ausrufer und der Beamte auch nur die halbe Gebühr zu erhalten hat. Der Ortsrichter oder die beygezogenen Gemeindeglieder haben für ihre Intervenirung nichts anzusprechen.

Sollten außer den hier bezeichneten Gebühren in besondern Fällen noch andere unumgänglich nothwendige Auslagen vorkommen, so versteht es sich von selbst, daß auch diese aufgerechnet werden dürfen.

5) Die Effektenpfändung zur Einbringung der Urbarialrückstände ist nicht gegen jeden einzelnen der in einem Bezirke befindlichen gleichzeitigen Rückständner abgesondert, sondern immer so viel als möglich gegen mehrere zu gleicher Zeit vorzunehmen, die im §. 4 bestimmten Gebühren aber sind nur einfach aufzurechnen, und von den Gepfändeten im Verhältnisse ihrer Reste hereinzubringen.

6) Von dieser Hereinbringung haben die Dominien die Executionskostenverzeichnisse dem betreffenden Kreisamte vorzulegen, welches dieselben einer genauen Prüfung zu unterziehen, und mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen nur die unumgänglich nothwendigen Auslagen

zum Ersatze von den gepfändeten Unterhanen zu passiren hat.

7) Außer den von dem k. k. Kreisamte passirten Auslagen dürfen den betreffenden Unterthanen durchaus keine weitern Taxen oder Stempeln unter was immer für Titeln aufgerechnet, oder von ihnen eingehoben werden, indem sonst nach der Vorschrift die Strafe des vierfachen Erlags des gesetzwidrig aufgerechneten und abgenommenen Betrags unnachsichtlich einzutreten hat.

Von diesem Strafbetrage ist in Gemäßheit des Regierungs-Cirkulars vom 15. März 1833, dem Beschädigten der Ersatz dessen, was ihm zu viel abgefordert wurde, auszufolgen, der Rest aber gleich andern Strafgeldern zu verwenden.

Nr. 137.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oester. Landes-Regierung vom 15. August 1834.

Erneuerung der Gesuche bereits vorgemerkter Candidatinnen zur Erlangung von Hradschiner Böhmischen Damenstiftsplätzen.

Mit Regierungs-Circulare vom 30. Junius 1804 wurde das von Seiner k. k. Majestät zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 14. Junius 1804 vorgeschriebene Formulare, nach welchem künftig die tabellarische Vormerkung der Candidatinnen für die Hradschiner Böhmischen Damenstiftsplätze gehalten werden soll, allgemein kund gemacht und zugleich angeordnet:

1) Daß alle jene hier Landes wohnende Hradschiner Damenstifts-Candidatinnen, welche schon vorgemerkt sind, binnen zwey Monathen ihr Gesuch um eine solche Präbende nach den vorgeschriebenen Rubriken unfehlbar und unter Verlust ihres erworbenen Vormerkungsrechtes bey der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung anzubringen haben, wornach sodann

dieselbe die Rubriken des vorgeschriebenen Formulares in Ansehung der hier Landes domicilirenden Candidatinnen auszufüllen und der k. k. vereinigten Hofkanzley vorzulegen hatte. Weiters wurde diesen Candidatinnen auch die Verbindlichkeit auferlegt, am Schlusse eines jeden Jahres unter Verlust des Vormerkungsrechtes ihr Gesuch bey der Landesstelle zu wiederholen, und dabey mit Beziehung auf ihre früheren Eingaben zu bemerken, ob und welche Veränderung mit ihnen inzwischen nach den verschiedenen Rubriken vorgegangen ist.

2) Wurden diejenigen, welche in dem Hauptverzeichnisse der Damenstifts-Candidatinnen vorgemerkt zu werden wünschten, angewiesen, ihre Gesuche nach den Rubriken des vorgeschriebenen Formulares bey der k. k. vereinigten Hofkanzley einzubringen, weiters aber am Schlusse eines jeden Jahres mit der Erneuerung ihres Anbringens bey der Landesstelle sich nach Maßgabe des obigen ersten Punctes zu benehmen.

Da man sich jedoch überzeugt hat, daß diese Anordnung, vorzüglich in Hinsicht der vorgeschriebenen alljährigen Gesuchserneuerung, schon durch längere Zeit unbefolgt geblieben ist; so werden hiermit zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 18. Julius 1834 sämmtliche sich in Nieder-Oesterreich befindliche Stifts-Candidatinnen angewiesen, nicht nur die alljährige Gesuchserneuerung vorschriftsmäßig einzubringen, sondern es wird denselben auch schon für dermahlen hinsichtlich der bereits vorgemerkten Gesuche eine Frist bis Ende December 1834 mit dem Beysatze festgesetzt, daß nach deren fruchtlosem Verlauf alle bereits geschehenen Vormerkungen, aus welchen denselben ohnehin kein Recht auf die Stiftsplätze selbst erwächst, als erloschen werden angesehen und behandelt werden.

Digitized by Google

Nr. 138.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1834 an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Benehmen hinsichtlich der Bewilligung der Militär-Assistenz bey gerichtlichen Executions-Fällen.

Hinsichtlich der Bewilligung der Militär-Assistenz bey gerichtlichen Executionsfällen wird der Landesstelle bedeutet; daß die Anwendung der Militärassistenz zur Vollziehung der Verordnungen der Justizstellen zuläßig sey, welches durch die Hof-Dekrete vom 7. und 21. November 1750 klar ausgedrückt ist.

Der Zweifel besteht nur darin, ob um diese Assistenz bey der Landesstelle oder bey den Kreisämtern anzuhalten sey.

Diese zwey Verordnungen machen die Militärassistenz allerdings von der Bewilligung der Landesstelle abhängig.

Allein im Jahre 1750 haben noch nicht die Kreisämter nach ihrem dermaligen Organismus bestanden.

Seitdem wird in der Regel die Militärassistenz selbst im Sinne der Hofdekrete vom 26. Januar und 25. Junius 1768, dann vom 2. Januar 1786 bey den Kreisämtern aufgebothen, und es ist die Sache und Pflicht der Kreisämter, wenn sie eine solche eintreten lassen, sich darüber bey der Landesstelle auszuweisen.

Dieses Verfahren liegt auch in der Natur der Sache, denn die Militärassistenz wäre häufig zwecklos, wenn die Anwendung derselben erst von einem unvermeidlich längere Zeit bedürfenden Schriftenwechsel der Länderstellen abhängig gemacht würde.

Digitized by Google

Nr. 139.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1834 an das K. Böhmische Landesgubernium.

Erläuterung rücksichtlich des Abfahrtsgeldes in Betreff des nach Ungarn abziehenden Vermögens.

Ueber eine gemachte Anfrage, in Bezug auf die Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von dem aus Böhmen nach Ungarn abziehenden Vermögen, wird der Landesstelle bedeutet, daß nach dem Patente vom 14. März 1784 jedes nach Ungarn abziehende Vermögen der Entrichtung des l. f. Abfahrtsgeldes unterworfen ist, von dieser Regel aber durch das Patent vom 12. September 1791 zu Gunsten des freyen Vermögens eine Ausnahme gemacht, und in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt und eben so in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen und unter der Gerichtsbarkeit einer l. f. Stadt oder eines solchen Marktes stehenden Gutes aber angeordnet wird, daß es bey dem Patente vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Bewenden habe.

Nr. 140.

Hofkammer-Decret vom 20. August 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Bestimmungen über das Verfahren gegen Gränzwach-Individuen, welche bey Verhören Rede und Antwort verweigern.

Es ist die Anfrage gestellt worden, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sey, in welchen ein Individuum der Gränzwach-Mannschaft bei dem Verhör über Vergehen, deren es beschuldigt wird, Rede und Antwort zu geben, sich weigert.

Digitized by Google

Man findet sich bestimmt, der k. k. Gefällen-Verwaltung folgendes hierüber zur Darnachachtung vorzuzeichnen:

Derjenige, welcher über die Aufforderung seines Vorgesetzten, ungeachtet der ihm gemachten Vorstellungen, hartnäckig Rede und Antwort zu geben sich weigert, folglich nicht etwa bloß Einwendungen gegen einen bestimmten Untersuchungs-Kommissär, oder gegen die Art des Verfahrens vorbringt, macht sich des Vergehens des Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten schuldig. Gegen ein solches Individuum ist daher nach §. 68 der Verfassung der Gränzwache zu verfahren und dasselbe bis zur Fällung des Erkenntnisses oder im Falle der Recurs dagegen ergriffen wurde, bis zur Entscheidung hierüber, im Verhafte anzuhalten. Zu gleicher Zeit sind auch die Inzichten weiter zu verfolgen, welche über das Vergehen vorliegen, dessen das betreffende Gränzwach-Individuum beschuldigt wurde und worüber die Einvernehmung durch die Verweigerung der Antwort vereitelt worden ist.

Sollte sich aus diesen Erhebungen der schwere Verdacht eines Vergehens ergeben, wegen dessen bey hergestelltem vollständigen Beweise, nach dem Gesetze die Dienstentlassung Platz greifen würde, so ist nach dem §. 112 der Verfassung vorzugehen. Für den Fall jedoch, als nicht schon aus diesem Grunde die Entlassung einzutreten hätte, oder das Individuum nicht schon deßwegen, weil es bereits einmal früher mit Degradirung oder Arrest bestraft wurde, wegen des erwähnten Vergehens des Ungehorsams des Dienstes entlassen werden müßte und die Einvernehmung als nothwendig sich darstellet, weil man aus den Aussagen des betreffenden Individuums wichtige Aufschlüsse z. B. zur Entdeckung der Mitschuldigen u. s. w. mit Grund erwarten kann, hat, sobald das nach §. 68 gefällte Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, die neuerliche Vorforderung zu geschehen. Es sind hierbey diesem Individuum die Folgen seines Benehmens mit Nachdruck gegenwärtig zu halten, und es ist hiernach zur neuerlichen Einvernehmung zu schreiten. Sollte auch bei diesem Verhöre die Antwort verweigert werden, so ist

Digitized by Google

gegen den Mann, der sich hierdurch des Vergehens des Ungehorsams wiederholt schuldig machte, das gesetzliche Verfahren einzuleiten und die Strafe nach §. 68 der Verfassung zu verhängen.

Man erwartet übrigens von der Umsicht der Gränzwach-Vorgesetzten und von dem Einflusse, den sie sich auf ihre untergeordnete Mannschaft zu verschaffen wissen werden, daß der bemerkte Fall des Ungehorsams nur selten vorkommen, und daß es den zweckmäßigen Vorstellungen der Gränzwach-Vorgesetzten gelingen wird, auch störische Individuen zum Gehorsame zurückzuführen.

Nr. 142.

Hofkammer-Decret vom 20. August 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Behandlung der Losungs-Waaren bei Versendungen mittelst des Postwagens.

Durch die Verordnung vom 3. April 1822, wurde festgesetzt, daß bey den mit dem Postwagen auf Losung in das Ausland ausgeführten inländischen Waaren die Loosungsbolleten von dem Gränzaustrittsamte zurückbehalten, und einstweilen bis zum Einlangen der als unverkauft zurückkehrenden Waaren oder eines Theiles derselben aufbewahrt werden sollen.

Da es jedoch öfter geschieht, daß der Postwagen mit der Waare nicht über dasselbe Gränzzollamt zurücktritt, über welches sie ausgetreten ist, und da es sich auch ereignet, daß die Losungsbolleten bei den Gränzämtern in Verstoß oder in Verlust gerathen, so findet man sich bestimmt, zur Beseitigung möglicher Anstände zu verordnen, daß in den Fällen, in welchen über die mit dem Postwagen versendeten Güter die Losungs-Expedition von einem im Innern des Landes befindlichen Zollamte ausgefertigt wurde, die Losungsbolleten von den Gränzämtern zwar abgestreift; jedoch nicht mehr aufbewahrt, sondern

unverzüglich nach dem Austritte an dasjenige Amt zurückgesendet werden sollen, welches die Bollete ausfertigte. Das letztere Amt hat die Bolleten bis zum Ablaufe des Losungs-Termins sorgfältig aufzubewahren, wo ohnedieß der Ausgangszoll berichtiget werden, oder die Waare zurückgekehrt seyn muß. Obschon hiernach die mit dem Postwagen als unverkauft zurückgehende Waare ohne Bedeckung bei dem Gränz-Eintrittsamte anlangt, so ist dieselbe dennoch an dasjenige Amt, welches die Losungs-Expedition ausfertigte, anzuweisen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß bei dem Eintritte solcher Losungs-Waaren die Gränzämter, und zwar, ohne Unterschied, ob der Austritt bei demselben oder einem andern Amte statt fand, die Consumo-Ausweis-Bollete an das betreffende Innerlandesamt vorschriftmäßig auszufertigen, und über die Anweisung gehörig zu korrespondiren haben.

Bloß gegen Einlegung dieser Anweis-Bollete und auf der Grundlage der ursprünglichen Losungsbollete darf die definitive Amtshandlung der Losungs-Expedition und die Ausschreibung im Losungs-Protocolle bey dem Innerlandesamte erfolgen.

Man gestattet übrigens, daß, wenn eine solche Losungswaare über eine andere Legstätte an jene, welche die Losungs-Expedition vornahm, angewiesen, von der Parthey jedoch die Bitte gestellt werden sollte, die Waare schon bey der erstern Legstätte beziehen zu dürfen, dieß, jedoch nur unter der Bedingung bewilliget werden könne, daß sich von dem Amte, welches die Waare auf Losung expedirte, die Losungsbollete im Wege der Amtscorrespondenz verschafft werde.

Nr. 142.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 25. August 1834.

Verboth des Gebrauches der Schnellwagen zum öffentlichen Verkehr.

Die Regierung findet den Gebrauch der Schnellwagen im

öffentlichen Verkehre allgemein zu untersagen, nachdem die Erfahrung die Unrichtigkeit dieser Wagen bewährt hat, und es gegenwärtig einstehende Wagen gibt, welche die Vortheile der gewöhnlichen Schnellwagen gewähren, dabey aber in Bezug auf Richtigkeit und Verlässigkeit den gleicharmigen Wagen gleichkommen.

Dieser Verboth hat mit 1. November 1834 in Wirksamkeit zu treten, und es werden diejenigen, welche sich nach Ablauf dieses Termines im öffentlichen Verkehre der Schnellwagen bedienen sollten, nach den Zimentirungs-Vorschriften behandelt und bestraft werden.

Nr. 143.

Verordnung und Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 26. August 1834.

Gremial-Ordnung und Instruction für die Apotheker der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und für die Filial-Gremien der vier Kreise in Oesterreich unter der Enns.

In der Provinz Oesterreich unter der Enns haben, nebst dem Apotheker-Haupt-Gremium in Wien, von nun an in Gemäßheit der Hofkanzley-Verordnung vom 17. November 1831, in jedem der vier Kreise ein Filial-Gremium zu bestehen, in welcher Beziehung nachstehende Ordnung festgesetzt wird:

I. Von dem Haupt-Gremium.

§. 1.

Das Gremium in der Stadt Wien ist als das Haupt-Gremium zu betrachten.

§. 2.

Dieses Gremium besteht aus zwey Vorstehern und allen Apothekern der innern Stadt und der Vorstädte, die eine öf-

Digitized by Google

fentliche Apotheke, entweder als Personal- oder Real-Besitzer, oder als Pächter entweder selbst oder mittelst eines Provisors betreiben; dann aus dem Apotheker im Neulerchenfelde. In jenen Fällen aber, wo der Eigenthümer einer Real-Apothekengerechtigkeit nicht selbst geprüfter Apotheker ist, darf nur der angestellte Provisor den Platz im Gremium einnehmen.

§. 3.

Zwischen den Apothekern in der innern Stadt und ihren Vorstädten, so wie auch zwischen den Besitzern einer radicirten oder verkäuflichen Apotheke, und jenen, welche dieselbe bloß in Folge eines Personal-Befugnisses betreiben, ist kein Unterschied, sondern jeder von ihnen hat beym Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit an gebühret, als er eine öffentliche Apotheke angetreten hat, die angestellten Provisoren aber erhalten ihren Gremial-Platz nach den wirklichen Apothekern und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisors-Stelle ordnungsmäßig übernommen haben.

§. 4.

Es sind jährlich vier Haupt-Gremial-Versammlungen abzuhalten, und zwar jedesmahl an dem Dienstage, der nach jeder Quatember-Woche fällt. Ist an diesem Tage ein Feyertag; so hat die Versammlung den nächst darauf folgenden Tag Statt zu finden. Bey diesen Versammlungen haben alle Wiener Apotheker, Pächter und Provisoren zuverlässig zu erscheinen, und sollte der eine oder der andere durch wichtige Gründe davon abgehalten werden, so hat er bey Zeiten hiervon den Vorstehern die Anzeige zu machen, und einen standhältigen Grund seines Ausbleibens anzugeben.

§. 5.

Das Gremium oder der Versammlungsort in Wien ist immer in der innern Stadt bey dem Vorsteher, weßwegen einer derselben daselbst zu wohnen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Muß bey jeder Verſammlung des Haupt-Gremiums der Notar der mediciniſchen Facultät beygezogen werden, welcher als Gremial-Commiſſär bey den Verſammlungen den Vorſitz führet.

§. 7.

Die Vorſteher des Gremiums werden von den geſammten Mitgliedern im Beyſeyn des Notars der mediciniſchen Facultät, als Gremial-Commiſſärs, mittelſt verſchloſſener Wahlzetteln gewählt, wo ſodann, im Falle dabey einige Anſtände obwalten ſollten, die Anzeige an den Magiſtrat zu geſchehen hat.

§. 8.

Die einmahl gewählten Vorſteher haben in ihrem Amte, wenn ſie den vorgeſchriebenen Pflichten vollkommen entſprechen, durch drey Jahre zu verbleiben. Vor dem Ende des dritten Jahres muß ſodann eine neue Wahl vorgenommen werden, wobey es jedoch keinem Anſtande unterliegt, die durch drey Jahre geweſenen Vorſteher wiederholt zu wählen.

§. 9.

Bey der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke oder bey der Heimſagung eines Perſonal-Befugniſſes ſind die dießfälligen in Gewerbsſachen ergangenen höchſten Verordnungen genau zu beobachten.

II. Von den Filial-Gremien.

§. 10.

In jedem Kreiſe von Oeſterreich unter der Enns hat ein Filial-Gremium zu beſtehen.

§. 11.

Jedes ſolche Filial-Gremium beſteht aus einem Vorſteher, aus einem Stellvertreter desſelben, und allen Apothekenbeſitzern,

Digitized by Google

Pächtern und jenen Proviſoren, welche in einer öffentlichen Apotheke jenes Kreiſes angeſtellt ſind.

§. 12.

Iſt eben ſo wie bey dem Haupt-Gremium kein Unterſchied zwiſchen den Apothekenbeſitzern, ſie mögen das Gewerbe in Folge ſeiner Real-Eigenſchaft oder ſeiner Käuflichkeit, oder als perſönliches oder aber pachtweiſe betreiben, und es gilt von der Rangordnung unter den Mitgliedern der Filial-Gremien das, was bey dem Haupt-Gremium erwähnt worden iſt.

§. 13.

Soll bey jedem Filial-Gremium jährlich wenigſtens eine Hauptverſammlung und zwar 14 Tage, oder wenn es die Verhältniſſe der Dislocation oder andere wichtige Umſtände erheiſchen, auch noch früher als 14 Tage vor der Verſammlung des Haupt-Gremiums in Wien, welche im Monathe September abgehalten wird, Statt haben.

§. 14.

Jeder Verſammlung des Haupt-Gremiums in Wien können die Vorſteher der Filial-Gremien, oder in Verhinderungsfällen deren Stellvertreter, oder andere Apotheker aus den Kreiſen, als Abgeordnete beywohnen. Es bleibt aber auch jedem Landapotheker unbenommen, den Sitzungen des Haupt-Gremiums beyzuwohnen.

§. 15.

Jeder Gremial-Verſammlung eines Filial-Gremiums muß derjenige Diſtricts- oder Kreisarzt beygezogen werden, in deſſen Sanitäts-Diſtricte der gewählte Gremial-Vorſteher ſeinen Sitz hat. Der Diſtricts- oder Kreisarzt hat als Gremial-Commiſſär bey dieſer Verſammlung den Vorſitz zu führen.

§. 16.

Der Verſammlungsort der Filial-Gremien iſt bey dem Kreis-Gremial-Vorſteher.

§. 17.

Die Wahl des Vorstehers geschieht in Beyseyn des jeweiligen Gremial-Commissärs durch sämmtliche Mitglieder eines Filial-Gremiums durch Wahlzetteln. Jedes Mitglied des Gremiums hat daher zu dieser Wahl den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, so wie den Nahmen eines Substituten bereits schriftlich mitzubringen; das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer strengen Wahl vereitelt wird, ist nicht gestattet. Ein jeder im Kreise befindliche Apotheker, mit Ausnahme der Provisoren, kann zum Vorsteher eines Filial-Gremiums seines Kreises gewählet werden. Sollten sich bey dieser Wahl Anstände zeigen, so ist davon die Ortsobrigkeit oder das Kreisamt in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Der von einem Filial-Gremium gewählte Vorsteher und dessen Substitut haben, wenn sie ihre Pflichten vorschriftmäßig erfüllen, wie die Vorsteher bey dem Haupt-Gremium drey Jahre in ihrem Amte zu verbleiben. Vor Ablauf des dritten Jahres wird dann zu einer neuen Wahl geschritten, wobey jedoch der früher bestandene Vorsteher und dessen Substitut abermahls gewählt werden können.

§. 19.

Die Apotheker sind unmittelbar den Magistraten und Ortsobrigkeiten ihres Bezirkes, so wie den betreffenden Districts-Aerzten, jeder nach der Verfassung und instructionsmäßigen Wirksamkeit untergeordnet, in zweyter Instanz aber den betreffenden k. k. Kreisämtern.

III. Pflichten der Vorsteher des Haupt-Gremiums und der Filial-Gremien.

§. 20.

Die Vorsteher als ordentliche Vorgesetzte müssen sowohl

die Gremial-Ordnung als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohle des Publicums erhalten; sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern oder zwischen einem Mitgliede und seinen Gehülfen oder Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich auf diese Art nicht thun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, um von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 21.

Nebst einer genauen und verläßlichen Sammlung aller, auf das Apothekerwesen Bezug nehmenden Sanitäts-Verordnungen, haben die Vorsteher drey Protocolle zu führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehülfen und eines für die Lehrlinge. Im ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufnahme vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungs-Diploms, die Zeit des Antrittes des Gewerbes, und des Eintrittes in das Gremium. Im zweyten muß in derselben Ordnung der Zu- und Taufnahme des Gehülfen angezeigt seyn, dann der Standort, Geburtsort, das Alter und die Religion, die Zeit des Eintrittes und die Zeit des Austrittes aus dem Dienste. Im dritten der Zu- und Taufnahme des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtsort, das Alter und die Religion, der Tag der Aufnahme in die Lehre, die Nahmen jener, die bey der Aufnahme gegenwärtig waren, der Tag der Freysprechung, die Nahmen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einem Apothekergehülfen tauglich erkläret haben.

§. 22.

Müssen die Vorsteher des Haupt-Gremiums und der Filial-Gremien die Gremial-Einkünfte sorgfältig verwahren, ordentlich in ein Protocoll eintragen, dafür verantwortlich seyn, und sowohl über diese, als auch über die Gremial-Ausgaben, jährlich, und zwar beym Haupt-Gremium zur Zeit der im

Digitized by Google

ersten Quartale jedes Jahres abzuhaltenden, bey den Filial-Gremien aber im Monathe September abgehaltenen Haupt-Versammlung richtige Rechnung über Empfang und Ausgabe des verflossenen Jahres legen, solche mit den gehörigen Beylagen bestätigen, unter dem Vorsitze des Gremial-Commissärs der ganzen Versammlung umständlich vortragen, und wenn keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie vom Gremial-Commissär und den Vorstehern und von allen anwesenden Mitgliedern unterfertigt, längstens vier Wochen nach abgehaltener Gremial-Versammlung, und zwar in Wien dem Stadtmagistrate, auf dem Lande aber dem betreffenden Kreisamte zur Amtshandlung übergeben. Die Gremial-Casse selbst muß stets in der Wohnung des Vorstehers aufbewahret, und beym Haupt-Gremium mit zwey verschiedenen Schlössern, wozu jeder der zwey Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat, bey Filial-Gremien aber dann unter die Gegensperre gesetzt seyn, wenn der Gremial-Commissär oder der Substitut des Vorstehers im Wohnorte des letzteren seinen Sitz hat, oder davon nicht weit entfernt ist.

§. 23.

Bey der Gremial-Versammlung haben die Vorsteher folgende Gegenstände in Verhandlung zu nehmen:

1) Sind die während des verflossenen Quartals oder Jahres bey dem Personal-Stande der Gremial-Mitglieder, so wie der Gehülfen und Lehrlinge vorgefallenen Veränderungen in gedrängter Kürze anzugeben.
2) Alle im Einreichungs-Protocolle in der benannten Zeit vorgekommenen Verhandlungen in einer kurzen Uebersicht den Anwesenden bekannt zu machen, die erlassenen Verordnungen aber nach ihrem ganzen Inhalte vorzulesen.
3) Bey Filial-Gremien ist der Stand der Gremial-Casse mit Rücksicht auf das Ergebniß am Schlusse des letzten Gremial-Jahres zur Kenntniß zu bringen, die Einhebung der dießjährigen Gremial-Empfänge so wie die Eintreibung der Ausstände zu vermitteln.

Digitized by Google

4) Die Beylegung der zwischen den Mitgliedern des Gremiums allenfalls vorgekommenen Uneinigkeiten und Behelligungen, in so weit nähmlich ihre Beseitigung nach dem Wirkungskreise des Gremiums zulässig ist, zu veranlassen, jene Anstände aber, welche eine Verfügung vom höhern Orte erheischen, gründlich zu erheben, um sodann die betreffenden Behörden zum Behufe der Amtshandlung in Anspruch nehmen zu können.

5) Die Berathschlagung, auf welche Weise die ohne Verschulden verunglückten Mitglieder des Gremiums oder hülfsbedürftigen Witwen und Waisen ehemaliger Congremialen, wohl auch wie bedrängte und verdienstlich gewordene Apothekergehülfen zu unterstützen, und wie überhaupt auf die nutzbringendste Art die disponible Gremial-Barschaft zu verwenden sey.

6) Die Wahl oder Bestätigung der Gremial-Vorsteher, so wie von Seite der Filial-Gremien die Besprechung über die Abzuordnenden zur Haupt-Gremial-Versammlung.

7) Sind die zur Aufnahme und zur Prüfung, dann bey den Filial-Gremien zur Vorprüfung bestimmten Lehrlinge vorzustellen, und es ist deren Aufnahme, Prüfung oder Vorprüfung vorzunehmen.

§. 24.

Ueber die Abhaltung dieser Gremial-Versammlung wird sowohl von Seite des Haupt-Gremiums als auch von den Filial-Gremien ein ordentliches Sitzungs-Protocoll geführet. In diesem sind vorerst die Nahmen der Anwesenden zu verzeichnen, auf der einen Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte aber das hierüber Beschlossene oder Veranlaßte anzugeben, jedem Gegenstande ein eigener Absatz zu widmen, und letzterer durch fortlaufende Zahlen ersichtlich zu machen.

Bey den aufgenommenen geprüften oder vorgeprüften Lehrlingen muß jedoch bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebe-

Digitized by Google

nen Eigenschaften besitzen, und ob bey denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremial-Ordnung in dieser Beziehung vorschreibt.

§. 25.

Nach geschlossener Gremial-Versammlung ist das Sitzungs-Protokoll von dem Gremial-Commissäre, den Vorstehern und allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen, und bey den Gremial-Acten aufzubewahren.

§. 26.

Wenn, von einer Behörde, oder der medicinischen Facultät, an das Gremium ein Auftrag gelangt; so müssen bey dem Haupt-Gremium die Vorsteher ohne Verweilen die Gremial-Mitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und sogleich in Vollziehung zu bringen trachten.

Bey den Filial-Gremien hat der Vorsteher die Kundmachung solcher Aufträge mittelst Currende oder auf eine andere passende Art zu veranlassen. Jede Verzögerung oder Nichtbefolgung fällt den Vorstehern allein zur Last, es wäre denn, daß sie nach gemeinschaftlicher Berathung für nöthig fänden, eine Vorstellung zu machen.

§. 27.

Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer langwierigen Krankheit, und zwar so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann; dann müssen beym Haupt-Gremium in Wien die Vorsteher in seiner Officin öfters nachsehen; bey den Filial-Gremien aber muß hiervon dem betreffenden Gremial-Commissäre die Anzeige erstattet werden, welcher sodann das Erforderliche zu veranlassen oder zu verfügen wissen wird.

Finden die Vorsteher, oder der Gremial-Commissär, daß ein Gehülfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntnisse das Geschäft gehörig fortzusetzen besitzt; so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers

Digitized by Google

indessen als Provisor anzustellen; wäre aber keiner der vorhandenen Gehülfen zum Provisor tauglich, so müssen sie den Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten, folgt er aber ihrem Rathe nicht, so ist es ihre Pflicht dieses, des Publicums wegen, der Behörde anzuzeigen.

§. 28.

Eben so müssen bey den Haupt-Gremien die Vorsteher jene Gremial-Glieder vorrufen und ermahnen, welche zum Nachtheile des Publicums ihr Gewerbe vernachlässigen. Bey den Filial-Gremien sollen derley Mitglieder dem Gremial-Commissär zur Ermahnung angezeigt werden; fruchtet diese Ermahnung nichts, so ist die weitere Anzeige vom Vorsteher oder Gremial-Commissär an die betreffende Behörde zu erstatten.

§. 29.

Wenn der Besitzer einer Apotheke stirbt, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rath und That beystehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist. Ist aber die Verwaltung der Apotheke durch den Vorsteher des Filial-Gremiums oder des nächsten Congremialen nicht möglich, so hat der Vorsteher auf so lange einen geeigneten Gehülfen hinzustellen, bis ein ordentlicher Provisor angestellt werden kann.

§. 30.

Die Vorsteher sollen gegenwärtig seyn, wenn einem Provisor eine Apotheke zur Führung übergeben, und er den Gehülfen vorgestellt wird, wobei sie den Provisor sowohl als die Gehülfen genau mit den von ihnen zu erfüllenden Pflichten bekannt zu machen haben. Bey dieser Gelegenheit ist auch der neu eintretende Provisor anzuweisen, sich in die gehörige Kenntniß aller obrigkeitlichen Verordnungen zu setzen, welche auf das Apothekerwesen Bezug haben.

Digitized by Google

IV. Pflichten der Apotheken-Besitzer, Pächter und Provisoren.

§. 31.

Niemand kann eine öffentliche Apotheke antreten, der sich nicht mit einem auf einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome eines Doctors der Chemie oder eines Magisters der Pharmacie ausweiset, und von der dazu berufenen öffentlichen Behörde bey Personal-Gerechtigkeiten ein ordentliches Befugniß, bey Real-Gerechtigkeiten aber eine ordentliche Bewilligung zum Betriebe der eigenthümlichen oder gepachteten Gerechtsame erwirket hat.

§. 32.

Alle Apotheker in der Hauptstadt Wien müssen sich dem hier bestehenden Haupt-Gremium, die aus den vier Kreisen aber den betreffenden Kreis-Gremien einverleiben lassen, wofür sie die Einverleibungsgebühr zu erlegen haben. Geschieht der Erlag dieser Gebühr binnen zwey Monathen vom Tage der geschehenen Einverleibung nicht; so ist der Rückständner der Behörde zur executiven Eintreibung derselben anzuzeigen.

§. 33.

Jeder Apotheker muß nach der bestehenden Pharmacopoea austriaca seine Apotheke zum Wohle des Publicums immer mit Arzeneyen von bester Qualität und vorschriftsmäßiger Bereitung vollständig eingerichtet erhalten, und die Armen, wie die Reichen bey Tag und Nacht mit gleicher Redlichkeit und Sorgfalt bedienen.

§. 34.

Der Apotheker muß sich bey Hindangabe der Arzeneyen genau an die vorgeschriebene Taxe halten, widrigens er, wenn er überwiesen wird, daß er diese festgesetzte Taxe überschritten hat, nach den bestehenden Gesetzen bestraft würde.

Bey dem Verkaufe unter der gesetzlichen Taxe muß aber

Digitized by Google

neben dem herabgesetzten Preise auch der nach der Taxe entfallende Betrag mit deutlichen Ziffern geschrieben werden, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß auch bey dem Verkaufe der Arzeneyen unter der Taxe dieselben in der im §. 33 angeordneten guten Qualität zu liefern sind.

§. 35.

Noch strenger werden nach den gesetzlichen Bestimmungen diejenigen Apotheker bestraft, welche Arzeneyen von schlechter Qualität, oder nicht nach dem, in dem Recepte bezeichneten Maße oder Gewichte verabreichen, oder mit ärztlichen Personen jeder Cathegorie zum Nachtheile des Publicums geheime Einverständnisse pflegen.

§. 36.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, seine untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur gehörigen Ordnung, Thätigkeit und sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; nebst dem muß er sie in Allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich und nothwendig ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seinen Fähigkeiten ganz überzeugt ist.

§. 37.

Muß jeder Apotheker oder Provisor für die Amtsfehler seiner Untergeordneten haften, und Bürge seyn.

§. 38.

Erfordert es das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes, daß die öffentlichen Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und daß einer dem andern bey vorkommenden Fällen redlich beystehe.

§. 39.

Soll kein Apotheker dem andern durch öffentliche Beschimpfung, durch arglistige Arzeneyverschleuderung, durch Ab-

Digitized by Google

wendigmachung eines fähigen Gehülfen, durch Bestechung der Hausofficiere, der Dienstbothen oder durch Ränke Kundschaften entziehen. Gegen die Uebertreter dieses Verbothes soll von der betreffenden Behörde mit angemessener Strafe vorgegangen werden.

§. 40.

Muß jeder Apotheker, wenn er vom Vorsteher von Amts wegen vorgefordert wird, ohne Verweigerung und zur bestimmten Zeit erscheinen, oder sich über das eingetretene Hinderniß standhältig ausweisen, hauptsächlich müssen sie aber alle insgesammt und unausbleiblich jeder Gremial-Versammlung beywohnen, oder sich im Nichterscheinungsfalle nach der im §. 4 bereits enthaltenen Weisung benehmen.

§. 41.

Macht es die bürgerliche Ordnung nothwendig, daß jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehülfen aufnimmt oder entläßt, oder ein Lehrling bey ihm eintritt, oder er selben nach vollendeter Lehrzeit freysprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nöthige in die Protocolle eingetragen und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

§. 42.

Ist sich im Uebrigen in Allen und Jeden genau nach der A. beykommenden Instruction A. für Apotheker zu benehmen.

V. Pflichten der Gehülfen.

§. 43.

Muß jeder, der bey einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehülfe eintreten will, das Freysprechungs-Zeugniß beybringen. Hat er aber schon vorher bey einem Apotheker als Gehülfe gedient, so muß er nebst dem Freysprechungs-Zeugnisse auch von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in

Digitized by Google

keinen andern Dienſt genommen werden, weil der Dienſtherr nur jenen Gehülfen das Zeugniß verweigern darf, welche nachläſſig, untreu, ſittenlos oder dienſtunfähig ſind.

§. 44.

Sobald ein Gehülfe ſeinen Dienſt angetreten hat, ſo iſt er ſchuldig, ſeinem Dienſtherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtſchaffenheit zu dienen, und deſſen Ermahnungen die gebührende Folge zu leiſten. Niemahls ſoll er aber die weſentliche Pflicht außer Acht laſſen, ſeinem Principalen allenfalls entdeckte verdorbene Präparate oder andere unwirkſam gewordene Arzneyſtoffe alſogleich anzuzeigen und nicht zu diſpenſiren, und er ſelbſt darf auf Geheiß ſeines Patrons, weder bey Bereitung noch bey Diſpenſirung der Arzeney vorſchriftswidrige oder gar betrügeriſche Handlungen ausüben.

§. 45.

Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, daß ihm dieſer Dienſt nicht anſtändig iſt, ſo muß er ſolches, wenn er austreten will, ſechs Wochen vorher ſeinem Dienſtherrn melden, eben ſo muß der Dienſtherr ſeinem Gehülfen die Entlaſſung ſechs Wochen vorher ankündigen.

§. 46.

Sollten aber gegründete Urſachen vorkommen, welche erfordern, daß der Gehülfe vor der beſtimmten Zeit austrete, oder ſollte der Dienſtherr Urſache haben, ſeinen Gehülfen eher zu entlaſſen; ſo muß ein ſolcher Fall, wenn ſich der Principal und ſein Gehülfe nicht gütlich vergleichen, in Wien dem Gremium angezeigt werden, deſſen Vorſteher mit Zuziehung noch zweyer bürgerlicher Apotheker, unter Vorbehalt der Berufung auf eine öffentliche Behörde, entſcheiden. Bey den Filial-Gremien aber iſt ein ſolcher Vorfall den betreffenden Magiſtraten, oder Ortsobrigkeiten, mit Vorbehalt der Berufung auf das Kreisamt, zur Entſcheidung anzuzeigen.

§. 47.

Ist jeder Apothekergehülfe verpflichtet, in Abwesenheit seines Principalen für die größtmöglichste Ordnung im Geschäftsgange Sorge zu tragen, und wenn sich Lehrlinge in einer Apotheke befinden, über das sittliche Betragen derselben genau zu wachen, sie sorgsamst zur Arbeit und in freyen Stunden zum Studium nützlicher, auf das Apothekerwesen Bezug habender, Bücher anzuhalten, und auch bey vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zeigen und zu erläutern.

§. 48.

Will ein Apothekergehülfe bey der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronats-Prüfung machen, so hat er sich dießfalls den in dem allgemeinen Studien-Plane für das Studium der Pharmacie bestehenden Vorschriften zu unterziehen.

VI. Von den Lehrlingen.

§. 49.

Die Lehrzeit ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 50.

Kein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnehmen, sondern es muß die Aufnahme eigentlich bey dem Gremium geschehen und diesem der Aufzunehmende vorgestellt werden.

§. 51.

Bey dieser Aufnahme haben die Vorsteher im Beyseyn des Gremial-Commissärs nebst andern zwey Gremial-Mitgliedern, und bey den Filial-Gremien wenigstens eines Mitgliedes zu untersuchen, ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze? Der aufzunehmende Lehrling hat ferners durch Zeugnisse zu beweisen, daß er nach mit gutem Erfolge

Digitized by Google

vollendeten Normal-Schulen an einer öffentlichen Lehranstalt der Oesterreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen ordentlich absolviret, und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Classe erhalten habe. Von allen diesen Bedingungen soll keine Ausnahme gestattet werden.

§. 52.

Der Lehrherr muß nun anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling annehme. Findet man diese Bedingnisse billig und sind beyde Theile damit zufrieden, so muß der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, daß er für den zweckmäßigen Unterricht und das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich sorgen wolle.

§. 53.

Müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehülfen, als auch die Treue, Sittlichkeit, den anhaltenden Fleiß und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

§. 54.

Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ordentlich übernommen hat, so muß er ihn gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Gelindigkeit zurechtweisen, und sofort stufenweise zu höhern Verrichtungen überführen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe er in den erstern Fächern die gehörige Fertigkeit erlangt hat.

§. 55.

Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem wissenschaftlichen Apotheker gebildet werde, ist es unumgänglich nothwendig, daß er angehalten werde, fleißig in den auf die Pharmacie Bezug habenden wissenschaftlichen Ge-

genständen, als: Naturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und practische Apothekerkunst zu studieren, wozu ihm von Seite seines Lehrherrn die nöthige Anweisung zu ertheilen, und ihm hierzu täglich wenigstens zwey Stunden zu überlassen sind.

§. 56.

In jeder Apotheke, in der Lehrlinge gehalten werden, sollen die nöthigen Lehr- und Handbücher über oberwähnte Gegenstände und ein pharmaceutisches Herbarium vorhanden seyn. Unter diesen Lehrbüchern sollen alle diejenigen seyn, nach welchen auf den k. k. inländischen Universitäten Vorlesungen über diese Gegenstände gehalten werden, weil ein sich der Apothekerkunst widmender Jüngling im Abgang dieser Bücher und Herbarien aller Gelegenheit beraubt seyn würde, sich so auszubilden, wie dieses bey dem gegenwärtigen Stande der Apothekerkunst nothwendig ist.

§. 57.

Soll der Lehrherr seinen Zögling öfters in der Woche über alles, was derselbe erlernet hat, genau prüfen, und was ihm nicht verständlich ist, deutlich erklären.

§. 58.

Im dritten und vierten Jahre kann der Lehrling zu einem Fache, zu welchem er tauglich ist, in der Apotheke verwendet werden, und zeigt derselbe dann hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit, so können ihm nach und nach wichtigere Arbeiten anvertrauet werden, bis er dann alle Fächer durchwandert hat.

§. 59.

Findet nun der Lehrherr nach vollendeter Lehrzeit, daß sein Zögling die nöthigen theoretischen und practischen Kenntnisse besitze, um als tauglicher Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so stellt er ihm sowohl über seine Fähigkeiten als auch über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit ein schriftliches Zeugniß aus.

Digitized by Google

§. 60.

Mit diesem Zeugnisse versehen, wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an die Vorsteher des Gremiums, und auf dem Lande an den Vorsteher des Filial-Gremiums, und bittet mündlich oder schriftlich um die Vornahme seiner Prüfung und Fähigkeitsprechung. Die Vorsteher haben sodann in dem Aufnahms-Protocolle genau nachzusehen, ob der Candidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat, und finden sie auch bey der Untersuchung seines Zeugnisses, daß alles in Ordnung sey, so bestimmen sie im Einverständnisse mit dem betreffenden Gremial-Commissär Tag und Stunde zur Ablegung seiner Prüfung.

§. 61.

Die Prüfungen sind in der Hauptstadt von dem Gremial-Commissär, den beyden Vorstehern und noch zwey Gremial-Gliedern; auf dem Lande aber von dem Gremial-Vorsteher und dem Gremial-Commissär mit Zuziehung noch eines Gremial-Gliedes vorzunehmen, auch hat der Lehrherr des Zöglinge, wo möglichst, gegenwärtig zu seyn. Ist der Lehrherr selbst Vorstand, so muß noch ein anderer Apotheker anstatt seiner beygezogen werden.

§. 62.

Die Lehrlinge haben sich außer der bey dem Kreis-Gremium bestandenen Vorprüfung, worüber ihnen ein Zeugniß mit dem Beysatze auszufertigen ist, daß sie die Pharmacie vorschriftmäßig erlernt haben, noch der strengen Prüfung bey dem Haupt-Gremium zu unterziehen, wenn sie nicht wegen Local-Hindernissen hierüber eine Dispens erhalten haben.

Zur Fähigsprechungs-Prüfung der Lehrlinge jener Kreis-Gremien, welche von der Hinsendung ihrer Zöglinge zur Ueberprüfung bey den Haupt-Gremium dispensirt wurden, ist nebst den §. 61 vorgeschriebenen Prüfern noch ein Gremial-Mitglied, folglich nebst den Gremial-Vorstehern noch zwey andere Gremial-Mitglieder beyzuziehen.

Digitized by Google

§. 63.

Zeigt der Lehrling durch seine Antworten, daß er die nöthigen theoretischen und practischen Kenntnisse zur Ausübung der Apothekerkunst besitze, so kann er von der Lehre freygesprochen und als Apothekergehülfe erkläret werden. Die Beendigung der Lehrzeit ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat, und es ist dieser Tag im Lehrzeugnisse anzumerken; über die bey dem Haupt-Gremium bestandene Prüfung aber wird demselben ein von allen Examinatoren unterfertigtes Zeugniß ausgestellt.

§. 64.

Sollte aber aus den Antworten eines Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, daß ihm mit Sicherheit die Zubereitung der Arzeneyen nicht anvertraut werden kann: so ist er noch auf längere Zeit in die Lehre zurück zu weisen, und er hat eine wiederholte Prüfung zu bestehen.

VII. Von den Gremial-Gebühren.

§. 65.

Da es zur Bestreitung des Honorars für den Gremial-Commissär und die Vorsteher, dann zur Besoldung eines als Ansager dienenden Individuums, so wie für Gerichts-Taxen, Kanzley-Spesen, Postgeld ꝛc. nöthig ist, daß sowohl das Haupt- als auch die Filial-Gremien gewisse Einkünfte haben, so wird zur Deckung derselben Nachfolgendes festgesetzt:

Soll in der Hauptstadt jeder Apotheker, der als Eigenthümer oder Pächter einer Apotheke von dem Gremium aufgenommen wird, bey seiner Einverleibung die Summe von 100 fl. Conventions-Münze, in den Provinzial-Städten 50 fl. Conventions-Münze, und auf dem Lande 25 fl. Conventions-Münze zu der respectiven Gremial-Casse entrichten.

Digitized by Google

§. 66.

Soll jede Witwe, wenn sie nach dem Ableben ihres Ehegatten die Apotheke fortführt, in der Hauptstadt 50 fl. Conventions-Münze, in den Provinzial-Städten 25 fl. Conventions-Münze, und auf dem Lande 15 fl. Conventions-Münze zu der Casse desjenigen Gremiums erlegen, zu welchem die Apotheke gehört. Diese von den Witwen zu bezahlenden Gebühren gelten ein für allemahl, und sie haben weiter nichts als den im folgenden Paragraphe zu bestimmenden jährlichen Betrag zu entrichten, wenn gleich in der Person ihres Provisors eine Veränderung vorgehen sollte.

§. 67.

Wenn es sich zwey Monathe vor Ablauf eines jeden Jahres zeigen sollte, daß der Bedarf für die Ausgaben desselben Jahres durch die eingegangenen Einverleibungsgebühren nicht gedeckt wäre: so haben die Vorsteher das zur Bestreitung dieser Ausgaben nöthige Quantum durch Repartition von den sämmtlichen Gremial-Gliedern mittelst Consignation einzubringen, wobey aber die Gehülfenzahl als Basis anzunehmen ist.

§. 68.

Die Vorsteher haben mit Ende eines jeden Jahres in der Hauptstadt dem Magistrate und auf dem Lande den Kreisämtern die sowohl mit erstgedachter Consignation als auch einem Verzeichnisse der Einverleibungsgebühren, so wie mit sämmtlichen Ausgabs-Quittungen belegte Rechnung vorzulegen.

§. 69.

Die gewöhnlichen Ausgaben eines Gremiums sollen in folgenden bestehen:

a) Jährliches Honorar für den Commissär des Haupt-Gremiums 100 fl.

b) Jährliches Honorar für jeden Vorsteher desselben 50 fl.

Digitized by Google

c) Besoldung für einen Gremial-Ansager monatlich 10 fl.

Bey den Filial-Gremien bezieht:

a) der Gremial-Commissär jährlich 40 fl.

b) der Vorsteher 25 fl.

Dagegen haben sowohl bey dem Haupt-Gremium als auch bey den Filial-Gremien alle vorkommenden Geschäfte und Prüfungen ohne weitern Bezug von Gebühren zu geschehen.

§. 70.

Sämmtlichen Gliedern sowohl des Haupt-Gremiums als der Filial-Gremien wird die genaue Befolgung dieser Ordnung nachdrücklich eingeschärft, und es haben die Vorsteher der Gremien über die pünctliche Beobachtung derselben, sorgfältig und unter ihrer eigenen Haftung zu wachen, und es ist jedem aufgenommenen Mitgliede ein gedrucktes Exemplar dieser Gremial-Ordnung bey der Aufnahme zu übergeben.

Uebrigens haben sich sowohl die Apotheker als ihre Gehülfen die Vorschriften der §§. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 119, 120, 121, 122, 123 und 124 des St. G. B. II. Thl. immer vor Augen zu halten, welche wörtlich folgender Maßen lauten:

§. 100.

Der Verkauf verbothener Arzneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 Gulden; bey dem zweyten Falle von 50 bis 100 Gulden zu verurtheilen. Bey dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit ei-

Digitized by Google

ner Strafe von 50 bis 100 Gulden; im zweyten von 100 bis 200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneymittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 102.

Wenn dem Provisor bey der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monath; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzeney Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 103.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbothene Arzeneyen, mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von Einem bis zu drey Monathen; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Uebertretungsfalle beyzusetzen: daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen, nicht mehr fähig seyn soll.

§. 104.

Wenn die Arzney falsch, wenn solche aus Materialen, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen andern vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so ferne einem, oder dem andern, von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt,

Digitized by Google

ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 105.

Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche, das zweyte Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um fünfzig, bey Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dessern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107.

Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes mit Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen von dem Provisor-Dienste entfernet werden.

§. 108.

Wann in der Apotheke Arzeneyen verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender größerer oder oftmahliger Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 119.

Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen.

Digitized by

§. 120.

Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einen Vorwande er solches verlangt, verabfolget wird, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden; das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet wird, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweyte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

§. 122.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 123.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftarti-

Digitized by Google

gen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathe, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

A.

Instruction für Apotheker.

§ 1.

Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in den Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, um derselben selbstständig vorzustehen, oder als Provisor eine Apotheke dirigen, der sich nicht mit einem, von einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome, entweder als Doctor der Chemie oder als Magister der Pharmacie ausweiset. Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien muß dieses Diplom von der Wiener Universität ausgestellt seyn.

§. 3.

Die Provinzial-Pharmacopöe bestimmt die einfachen Arzneykörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel, welche in einer Apotheke vorfindig seyn müssen.

§. 4.

Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bey den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneyen, und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten.

Digitized by Google

§. 5.

Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedecket ist.

§. 6.

Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneyen weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch erstere befördert wird.

§. 7.

Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8.

Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzneyen aufbewahret werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben seyn.

§. 9.

Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung haben, weil dabey die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus gleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 10.

Heftig wirkende, giftartige Arzneyen, werden sowohl in der Officin, nebst den dazu gehörigen Utensilien, als auch in der Material-Kammer und auf dem Kräuterboden, zusammen in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bey der Nacht aber von dem Patron oder Provisor selbst, oder von dem Nachtwache habenden Gehülfen verwahrt wird.

Digitized by Google

§. 11.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12.

Die Apotheker werden sich in Gremien vereinigen, wovon das Gremium, welches in Wien besteht, das Haupt; die übrigen aber, in den Kreisen des flachen Landes, die Filial-Gremien bilden, wie dieses in der allgemeinen Apotheker-Ordnung bestimmt ist.

§. 13.

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der, zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse, und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn.

§. 14.

Wird ein Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in derselben, so bald als möglich, ein Provisor angestellt werden, wofür die Vorsteher, denen der Todesfall alsogleich anzuzeigen ist, Sorge zu tragen haben.

§. 15.

Arzneyen müssen für Jedermann, bey Tag und Nacht, mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16.

Gelind wirkende, unschädliche Arzneymittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

Digitized by Google

§. 17.

Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneykörper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Queckſilber-Präparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arzney-Taxe mit einem † bezeichnet sind, dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bey wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den, deßwegen bestehenden Vorschriften, genau zu richten. Personen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 18.

Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von, dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

19.

Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneyen abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 20.

Es ist dem Apotheker strenge verbothen, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten, zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 21.

Bey Verfertigung der Arzneyen wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneykörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkühr zu substituiren.

§. 22.

Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unver-

Digitized by Google

ständlich, so darf dasselbe nie eher verfertiget werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärungen eingeholet hat.

§. 23.

Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung, vor der Verfertigung des Receptes, dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber, wegen großer Entfernung, oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und hat der Apotheker die Ueberzeugung, daß in der Vorschrift des Arztes ein Irrthum unterlaufen sey, der dem Leben des Kranken nachtheilig seyn könnte, und kann er sich nicht mehr mit dem verordnenden Arzte berathen; so muß er sich noch vorerst, wenn es möglich ist, mit einem andern Arzte hierüber berathen; wäre aber auch dieses unmöglich; so ist es ihm erlaubt, ja, es ist Pflicht, beydes so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24.

Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzneymittel nie überlassen werden.

§. 25.

Bey den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anstand sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt; so ist der zweifelhafte Arzneykörper unter zweyfaches Siegel zu legen, und an die medicinische Facultät der Provinz zur Untersuchung zu senden.

§. 26.

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qua-

lität des einen oder andern Arzneymittels zu überzeugen und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27.

Curen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerley Vorwand erlaubt.

§. 28.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Partheyen soll das einzige Mittel des Apothekers seyn, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehülfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29.

Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich; er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen.

§. 30.

Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31.

Niemand kann als ordentlicher Gehülfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein ordentliches, von einem inländischen Gremium ausgestelltes, Freysprechungs-Zeug-

Digitized by Google

niß (sogenannten Lehrbrief) über die vorschriftmäßig vollbrachte Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehülfe in einer andern Apotheke gedient; so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32.

Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre.

§. 33.

Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muß der Jüngling 14 Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, er muß mit gutem Erfolge die drey Classen der Normalschule vollendet, an einer öffentlichen Lehranstalt der Oesterreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen ordentlich absolvirt, und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Classe erhalten haben; nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34.

Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrlings wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieser so viel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apotheker-Kunst und den dazu gehörigen Hülfskenntnissen mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apotheker-Kunst Bezug hat.

§. 35.

Die Aufnahme und Freysprechung der Lehrlinge geschieht nach den in der neuen Apotheker-Ordnung festgesetzten Bestimmungen.

Digitized by Google

Nr. 144.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oest. Landes-Regierung vom 26. August 1834.

Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Catastr.

Um die Nachweisung des Besitzstandes der Grund- und Hausbesitzer im allgemeinen Catastr, dessen Einführung im Verwaltungsjahre 1835 mit der Circular-Verordnung vom 13. Julius 1834 *) bekannt gegeben wurde, in geregelter Ordnung zu erhalten, und um sowohl die Anforderung zur Steuerentrichtung immer an denjenigen stellen zu können, welcher den steuerbaren Ertrag bezieht, als auch die auf die Besteuerung Einfluß nehmenden Aenderungen zu berücksichtigen, ist es nothwendig, daß die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen in der Person der Besitzer und in den Gegenständen, von deren Ertrag die Steuer zu entrichten ist, schnell und vollständig zur Kenntniß der Steuer-Bezirksobrigkeiten gelangen, welchen die dießfalls in den Steuerbüchern nach den ihnen ertheilten umständlichen Belehrungen vorzunehmenden Amtshandlungen obliegen.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

§. 1.

Jeder, welcher eine Besitzung oder ein einzelnes Grundstück oder ein Gebäude veräußert, so wie derjenige, welcher es an sich bringt, sind gehalten, der Steuer-Bezirksobrigkeit unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Der Letztere ist insbesonders verpflichtet, die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, nähmlich: den Kauf-,

*) Siehe Nr. 114 in diesem Bande.

Tausch-, Abtretungs-Vertrag oder die Erledigung der Verlassenschafts-Abhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mit zu bringen, oder Falls er keine solche aufzuweisen vermöchte, gleichzeitig mit dem austretenden Eigenthümer bey der Steuer-Bezirksobrigkeit zu erscheinen, und die Aufnahme der Besitzveränderung nachzusuchen.

§. 2.

Wenn einzelne Grund-Parzellen ganz oder theilweise durch Ueberschwemmungen, Abspülungen u. dgl. ganz vernichtet, oder durch solche Ereignisse oder aber durch ihre Widmung zu öffentlichen Zwecken für Straßen, öffentliche Canäle u. s. w. außer culturfähigen Stand gesetzt werden; so hat der betheiligte Besitzer den Anspruch auf Abschreibung der von der ganzen oder dem außer culturfähigen Stande gesetzten Theile der Parzelle zu entrichtenden Steuer, er muß jedoch seine dießfällige Bitte um Aufnahme der Aenderung schriftlich oder mündlich bey der Steuer-Bezirksobrigkeit anmelden.

§. 3.

Wird ein Gebäude durch Feuer, Wasser oder ein anderes Ereigniß ganz oder theilweise zerstört oder unbewohnbar gemacht, und findet der Wiederaufbau desselben entweder gar nicht oder in geringerer Ausdehnung Statt; so tritt in der Bemessung der Haus-Classensteuer entweder die gänzliche Abschreibung oder die gesetzmäßige Zurücksetzung in eine geringere Classe ein, der Besitzer ist jedoch gehalten, seine dießfällige Bitte um Aufnahme der Aenderung bey der Steuer-Bezirksobrigkeit mündlich oder schriftlich anzubringen.

§. 4.

Wenn früher ganz unbenutzbare Grundflächen nutzbringend gemacht werden, wenn neue Gebäude errichtet, oder schon bestehende erweitert werden, so ist es die Pflicht der Grund- und Hausbesitzer, außer der von letztern von der Ortsobrigkeit zur Bauführung und Bewohnung eingeholten Bewilligung der

Digitized by Google

Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu erstatten, welche aber auf die zur Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen und zur Aufführung neuer Gebäude gesetzlich zugestandenen zeitlichen Befreyungen von der Entrichtung der Steuer die geeignete Rücksicht nehmen wird.

§. 5.

Aenderungen, welche durch Umstaltung der Cultur-Gattung, z. B. von Hutweiden in Aecker, von Aeckern in Weingärten u. s. w. Statt finden, nehmen, so wie die Aenderungen in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke auf die Besteuerung keinen Einfluß, sie können daher, ohne daß die Grundbesitzer verpflichtet wären, der Steuer-Bezirksobrigkeit die Anzeige zu erstatten, vorgenommen werden.

§. 6.

Die im Laufe des Jahres bey der Steuer-Bezirksobrigkeit angemeldeten Aenderungen werden erst bey der nächstjährigen Steuer-Repartition berücksichtiget, bey außer Cultur gesetzten Grundstücken und vernichteten Gebäuden aber wird der Entgang des Ertrages für das Jahr, in welchem die Aenderung eingetreten ist, nach Umständen im Wege der Steuernachsichten wegen Elementar-Unfällen berücksichtigt werden.

Nr. 145.

Hofkammer-Decret vom 27. August 1834 an sämmtliche Länderstellen und die oberste Hofpost-Verwaltung. Kundgemacht in Steyermark am 8., in Oest. ob der Enns am 9., in Nied. Oest. am 10., in Illyrien am 11., in Tyrol und im Küstenlande am 14. September 1834.

Ausdehnung des Verbothes, den Postporto freyen Packeten Privat-Gegenstände beyzuschließen, auf Postbeamte und Postmeister ꝛc. ꝛc. und deren Bestrafung.

Digitized by Google

Laut Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. August 1834 erstreckt sich das bestehende Verboth, die ämtlichen Packete, dann andere Sendungen mittelst der Post-Anstalten, welchen die Befreyung von Post-Gebühren zukömmt, zu Einschließen der Privat-Briefe oder anderer Gegenstände zu benützen, um diese der Zahlung der Postgebühr zu entziehen, auch auf die Postbeamten, Postmeister und andere bey dem Postwesen angestellte Personen, und ist diesen die Benützung der Postanstalten, nahmentlich der Brief- und fahrenden Post, dann der Estafetten, zu portofreyen Versendungen ihrer eigenen oder anderer Personen Privat-Briefe, Packete, Gelder u. s. w. nicht gestattet.

Jede Uebertretung ist nach den Bestimmungen gegen den Mißbrauch ämtlicher Packete durch Einschließe von Privat-Briefen oder anderen Gegenständen zu bestrafen, und zwar: im ersten Falle unterliegt sowohl der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packetes u. s. w., als auch derjenige, welcher die portofreye Versendung veranlaßte, und durch dessen Schuld sie Statt findet, er mag nun entweder selbst eine gesetzwidrige Handlung unternommen, oder die ihm obgelegene gehörige Aufsicht unterlassen haben, dem zehnfachen Betrage der tariffmäßigen Postgebühr; im zweyten Falle dem zwanzigfachen Betrage, und im dritten Falle der schwersten Strafe, welche nach Befund der Umstände ausgesprochen werden muß, und auch die Entsetzung vom Dienste in sich begreift.

Ist der Schreiber oder Aufgeber des Briefes, Packetes u. s. w. zugleich derjenige, der die portofreye Versendung veranlaßte, so trifft ihn die für jeden derselben bestimmte Strafe, folglich im ersten Falle der zwanzigfache und im zweyten Falle der vierzigfache Betrag der tariffmäßigen Postgebühr. In so fern jedoch Postwagens-Conducteure die Schuld trifft, daß sie einen unkartirten Brief, ein Geldpacket oder Frachtstück bey Verführung der Wägen der Postanstalt mitnehmen, so unterliegen sie der Strafe von drey Gulden C. M. für einen jeden

Digitized by Google

einzelnen Brief oder Packet, und werden auch des Dienstes entlassen.

Sowohl die Anzeiger als die Ergreifer haben auf den dritten Theil der eingebrachten Strafbeträge Anspruch.

Die betretenen Briefe, Packete u. s. w. müssen von der Postanstalt an die Adressaten gegen Erlag der tariffmäßigen Postgebühr bestellt werden.

Alle jene Fälle, wo Postbeamte, Postmeister und andere bey dem Postwesen Angestellte die mit einer Postgebühr belegten Briefe oder andere Sendungen widerrechtlich zu eigenem oder anderer Personen Vortheil von der Postgebühr befreyen, gehören zu dem strafgerichtlichen Verfahren.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß hierdurch die Anordnungen des Hofkammer-Decretes vom 30. August 1820, in Betreff des Verbothes der unentgeldlichen Versendungen mit dem Postwagen, aufgehoben werden.

Nr. 146.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oesterr. Landes-Regierung vom 27. August 1834.

Entrichtung der Verzehrungssteuer für den Essig bey der Einfuhr nach Wien.

Mit dem Circulare der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung vom 11. Januar 1832 ist erklärt worden, daß dem zweyten Satze des unter dem 28. Junius 1829 kundgemachten Verzehrungssteuer-Tariffs bey der Einfuhr nach Wien auch alle mit Ingredienzien versetzte Flüssigkeiten unterworfen sind, in welchen der Branntweingeist als Hauptbestandtheil die Grundlage und das Auflösungsmittel bildet.

Da wahrgenommen wurde, daß durch die Einfuhr von Essig, welcher mit geistigen Bestandtheilen vermischt ist, das Verzehrungssteuer-Gefäll beeinträchtigt werde, so wird mit Rück-

ſicht auf den Grund und die Abſicht des Eingangs gedachten Circulares und in Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May 1834 hiermit beſtimmt, daß bey der Einfuhr nach Wien jeder Eſſig, ſobald ſein Alkohol-Gehalt fünf Grade des Aräometers erreicht oder überſteigt, zur Bemeſſung der Local-Gebühren als gemeiner Branntwein zu erklären und zu behandeln iſt.

Dieſe Beſtimmung hat mit dem Tage der gegenwärtigen öffentlichen Kundmachung in Wirkſamkeit zu treten.

Nr. 147.

Hofkammer-Decret vom 28. Auguſt 1834 an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Einbegleitung der Geſuche von jenen Beamten, die um eine erledigte Stelle in einer andern Provinz anſuchen, durch ihre vorgeſetzte Behörde.

Man findet ſich beſtimmt, zu verordnen, daß für die Zukunft in Concursfällen, wo ſich Beamte um eine in einer andern Provinz erledigte Stelle bewerben, die dießfälligen Geſuche ſammt den von der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung verfaßten Competenten-Tabellen ſtets durch die Cameral-Gefällen-Verwaltungen, welcher dieſe Beamten unterſtehen, an diejenige Cameral-Gefällen-Verwaltung, welche die erledigte Dienſtesſtelle zu verleihen, oder den Beſetzungs-Vorſchlag hieher zu erſtatten hat, eingeſendet, und von der erſtern mit den eigenen allenfälligen Bemerkungen einbegleitet werden, indem es möglich iſt, daß bey der Gefällen-Landesbehörde früher Verhandlungen, die zur Beurtheilung der Bewerber dienen, vorgekommen ſind, von welchen jedoch die Bezirks-Verwaltung, von der die Competenten-Tabelle ausgefertiget wurde, keine Kenntniß hat.

Digitized by Google

Nr. 148.

Hofkanzley-Decret vom 29. August 1834 an das Illyrische Landes-Gubernium.

Ausdehnung der bey Abschiebung von Vaganten nach Bayern bestehenden Vorschriften auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten.

Der Landesstelle wird gelegenheitlich eines speciellen Falles bedeutet, daß die hinsichtlich der Abschiebung von Vaganten in das Königreich Bayern erflossenen Hofkanzley-Decrete vom 28. August 1823 *) und 19. April 1827 **) nunmehr auf alle benachbarten Regierungen, in deren oder durch deren Länder eine Verschiebung geschieht, in Anwendung zu kommen haben.

Nr. 149.

Hofkammer-Decret vom 31. August 1834 an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Nied. Oesterr., Oest. ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien, Küstenland, Galizien, Tyrol und Vorarlberg und an die k. k. vereinigte Gefällen-Behörde in Dalmatien.

Bestimmungen hinsichtlich der Casseausgleichung der Gefälls-Behörden für die Fahrpostsendungen.

Im Nachhange zu dem Decrete vom 23. October 1833 ***) wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß in Bezug auf die quartalweise Casseausgleichung zwischen den Cameral-Gefällen- und den Postcassen hinsichtlich des Porto-

*) Siehe den XLVIII. Band dieser Ges. Samml. S. 536. Nr. 302.
**) Siehe den LIII. Band dieser Ges. Samml. S. 167. Nr. 94.
***) Siehe den LIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 380. Nr. 250.

Digitized by Google

Betrages für die von den Cameral-Gefällen-Verwaltungen und den ihnen untergeordneten Bezirks-Verwaltungen und übrigen Gefällen-Aemtern, auf welche sich die Weisung des obigen Decretes erstreckt, mittelst der Fahrpost beförderten Sendungen folgendes Verfahren einzutreten habe:

Die Cameral-Gefällencasse jeder Provinz hat über den schuldigen Betrag der Cameral-Einnahmscasse eine Verlags-Quittung auszustellen, und dafür einen gleichlautenden Gegenschein zur Deckung der Empfangsnahme zu erhalten; die Einnahmscasse aber hat den Betrag als Abfuhr an Postgefäll in Empfang und gleichzeitig als Verlag an die Gefällencasse in Ausgabe zu stellen, den Empfang mit dem Gegenscheine der Oberpostamts-Casse, und die Ausgabe mit der Verlags-Quittung der Gefällencasse zu decken, die Postamtscasse endlich hat den Betrag als Postgefälls-Vergütung von Seite der Gefällencasse in Empfang und als Abfuhr an die Einnahmscasse in Ausgabe zu verrechnen, darüber einerseits der Gefällencasse den Betrag zu quittiren, und anderseits die Abfuhr mit der Quittung der Einnahmscasse zu decken.

Nr. 150.

Hofkammer-Decret vom 14. September 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Kundgemacht in Böhmen am 2. October 1834.

Verpflichtung der Spinnfabriks-Niederlagen und Factoren zur Buchführung.

Ueber eine gestellte Anfrage, wie sich in Absicht auf die Buchführung der Verschleiß-Niederlagen zu benehmen sey, in denen die inländischen Baumwoll-Garnspinnereyen den Verkauf ihrer Erzeugnisse getrennt von dem Fabriks-Gebäude betreiben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 14. September 1834 zur Richtschnur bestimmt, daß selbe einen Theil der Gewerbs-Unternehmung bilden, und daher rück-

sichtlich der Führung der Gewerbsbücher denselben Bestimmungen, welche für die Gewerbs-Unternehmung selbst bestehen, unterliegen.

Dem gemäß sind die Verkaufs-Tagebücher über den Gewerbsbetrieb derselben auf vorgedrucktem, ämtlich erfolgten Papiere zu führen, und in den vorgeschriebenen Fristen gleich den Verkaufsbüchern, die unmittelbar in der Garspinnerey geführt werden, vorzulegen.

Um den Zusammenhang zwischen der Buchführung der Verkaufs-Niederlage und jener über den unmittelbar in der Fabrik Statt findenden Verkauf deutlich auszuweisen, sind zugleich mit den Verkaufs-Tagebüchern jeder solchen Niederlage auch sämmtliche Bezugs- oder Versendungs-Noten, mit denen die Garn- aus der Fabrik an die Niederlage gelangten, gehörig verzeichnet, im vorgeschriebenen Wege zu überreichen.

Nr. 151.

Hofkanzley-Decret vom 16. September 1834 an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 1. December 1834 an sämmtliche Cameral-Behörden. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 1. October, in Illyrien am 8. November 1834.

Abzüge an Gehälten oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerar-Forderungen.

Seine k. k. Majestät haben unterm 8. August 1834 folgende a. h. Entschließung als allgemeine Richtschnur für Civil- und Militär-Behörden herablangen zu lassen und festzusetzen geruht, daß Abzüge an Gehälten oder Pensionen der Staatsdiener oder Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerar-

Forderungen von den einschlägigen administrativen Behörden ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und bey den Cassen entweder unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt; daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirrt, somit die dießfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist.

Nr. 152.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. September 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Einführung des von Professor Moth verfaßten Lehrbuches der Geometrie für die Normal- und Hauptschulen.

Die Landesstelle erhält ein Exemplar des von Professor Moth in Salzburg verfaßten Lehrbuches der Geometrie für die Normalschulen, mit dem Auftrage, es sämmtlichen Consistorien ohne Verzug bekannt zu machen, daß dieses Werk als Schulbuch für die vierte Classe der Normal- und Hauptschulen für die Zukunft vom nächsten Schuljahr angefangen, zu gebrauchen ist.

Nr. 153.

Hofkanzley-Decret vom 19. September 1834 an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, Steyermark, Galizien, Böhmen und Illyrien.

Bestimmung, wem die bey einigen Waisen-Cassen vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessen-Beträge entstandenen Ueberschüße gebühren.

In dem am 10. September 1812 bekannt gemachten, den Appellations-Gerichten durch Hofdecret vom 7. November

1812 (J. G. S., Nr. 1011, S. 37) mitgetheilten Unterrichte über die Liquidation der Waisencassen ist im 6. §. den Waisenämtern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen geringeren Interessen-Beträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Casse-Ueberschüsse so lange in besonderer Verrechnung zu belassen, bis hierüber höheren Orts verfügt werden wird.

Ueber diese in den Waisencassen zurückbehaltenen Ueberschüsse wird hiermit Folgendes angeordnet: in so ferne sich bey vollkommener, genauer und richtiger Berechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capitals- und Interessen-Beträge wirklich ein Ueberschuß von der in dem 6. Absatze des Unterrichts vom 10. September 1812 bezeichneten Art in der Waisencasse findet, ist derselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden, oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waisen-Vermögen, und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bey der Theilung der Waisen-Gelder sich noch in der Waisencasse befand, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften.

Nr. 154.

Hofkammer-Decret vom 20. September 1834 an die montanistischen Behörden in Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Illyrien. Hofkanzley-Decret vom 3. October 1834 an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Illyrien. Kundgemacht in Nied. Oest. am 14., in Steyermark am 21., in Illyrien am 23. October, in Oest. ob der Enns am 9. November 1834.

Aufhebung der bisher bestandenen Beschränkung bey dem Verkaufe des Roheisens.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. August 1834 die bisher bey dem Verkehr des Roheisens in Folge der allerhöchsten Patente vom 29. December 1781 und 5. November 1782 in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Illyrien bestandene Beschränkung, daß dasselbe vom Erzeuger, nähmlich dem Eisengewerks-Inhaber, lediglich an die zum Zerrennen befugten Hammergewerke mit gänzlicher Ausschließung aller Zwischenhändler verkauft werden dürfe, aufzuheben geruhet.

Nr. 155.

Hofkanzley-Decret vom 23. September 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der auf betrügerische Weise zum Militär als Supplenten eingetretenen Individuen.

Nachträglich zu dem Decrete vom 12. Junius 1834 *) in Betreff der Behandlung der betrügerischer Weise als Supplenten gestellten Individuen, wird der Landesstelle bedeutet, daß, da die Rücksendung solcher betrügerischer Supplenten öfters aus sehr entfernten Provinzen an den Ort ihrer Bestim-

*) Siehe Nr. 102 in diesem Bande.

mung zu geschehen hat, die Hofkanzley zur Vermeidung mancher hierdurch für die politischen Behörden etwa hervorgehenden Unzukömmlichkeiten mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen ist, daß solche Individuen von Seite des Militärs in ihre Heimath transportirt werden sollen, und daß sich das Militär-Aerar für die durch eine derley Transportirung entstandenen Kosten aus dem erlegten Supplenten-Cautions-Capitale schadlos zu halten habe, vorausgesetzt, daß der Supplent vermögenslos wäre, und sich von ihm kein Ersatz herein bringen ließe.

Nr. 156.

Hofkanzley-Decret vom 23. September 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 30. September, in Galizien, Böhmen, Illyrien und Steyermark am 2., in Mähren am 3., in Tyrol am 5., und in Oest. ob der Enns am 6. October 1834.

Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1835.

Seine k. k. Majestät haben laut Hofkanzley-Decretes vom 23. September 1834 mit höchstem Cabinets-Schreiben vom 3. Julius 1834 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1834 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1835 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Nr. 157.

Hofkammer-Decret vom 24. September 1834 an die Gubernien in Mailand und Venedig und die dortigen Cameral-Magistrate.

Stämpelpflichtigkeit der Briefe, in denen Rechtsverbindlichkeiten festgesetzt sind.

Aus Anlaß wahrgenommener Mißverständnisse über die Anwendung der, im lombardisch-venezianischen Königreiche be-

Digitized by Google

ſtehenden Stämpelgeſetze, wird in Folge Hofkammer-Decretes vom 24. September 1834 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da nach dem Geſetze vom 21. May 1811 die Stämpelpflichtigkeit einer ſchriftlichen Erklärung nicht nach ihrer äußeren Form, ſondern nach ihrem Inhalte beurtheilt werden muß, die Einkleidung derſelben in irgend eine Form, insbeſondere in die Geſtalt eines Briefes, ſie der Stämpelpflichtigkeit nicht enthebe, in ſoferne dieſe ſchriftliche Erklärung ſonſt nach ihrem Inhalte den beſtehenden Geſetzen gemäß, dem Stämpel zu unterliegen hat.

Es kann daher auch eine ſolche ſchriftliche Erklärung, wenn ſie nach Art. 49 des erwähnten Geſetzes zur nachträglichen Stämplung oder Beyfügung des visto pell bollo vorgelegt wird, nur dann von der geſetzlichen Strafe frey bleiben, wenn ſie ihrem Inhalte nach noch nicht ſtämpelpflichtig iſt.

Nr. 158.

Hofkanzley-Decret vom 24. September 1834, an ſämmtliche Länderſtellen.

Correſpondenz-Form der deutſchen Landesſtellen mit den k. ungariſchen Behörden.

Im Nachhange zu dem Hofkanzley-Decrete vom 6. März 1829*), womit zur Vereinfachung der Geſchäftsbehandlung empfohlen wurde, ſich bey der Correſpondenz mit gleichen Behörden, der Indorſate zu bedienen; wird der Landesſtelle bedeutet, daß dieſe Beſtimmung auf die k. ungariſchen Behörden

*) Siehe den LV. Band dieſer Geſ. Samml. S. 49. Nr. 45.

Digitized by Google

keine Beziehung habe, daher die deutschen Landesstellen mit diesen letzteren, wie sonst, mit abgesondert geschriebenen Noten zu correspondiren haben.

Nr. 159.

Justiz-Hofdecret vom 26. September 1834 an das tyrolische Appellations-Gericht.

Nähere Bestimmung in Beziehung auf die verkäufliche Eigenschaft der Gewerbe.

Da das Gubernial-Circulare vom 12. September 1816, womit die bestehenden Gewerbs-Directiven in Tyrol eingeführt worden sind, im §. 6 ausdrücklich festsetzt, daß alle Gewerbe, deren radicirte oder verkäufliche Eigenschaft nicht erwiesen ist, und alle in Zukunft zu verleihende Befugnisse, sie mögen Polizey- oder Commerzial-Gewerbe betreffen, im strengsten Sinne persönlich seyen, und ausschlüßlich der Person des Befugten ankleben, es schon in dem Begriffe dieser Gewerbe liege, daß sie nicht nur nicht veräußert oder vererbt werden können, sondern die Ausübung derselben eben so wenig bestandweise an eine dritte Person überlassen werden dürfe.

Das Appellations-Gericht wird daher angewiesen, auf diese Erklärung Rücksicht zu nehmen, und selbe auch dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck zur Nachachtung zu eröffnen.

Nr. 160.

Hofkammer-Decret vom 30. September 1834 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Verfahren hinsichtlich der Rückstellung der beanständeten ausländischen Lotterie-Lose.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet: daß es bey der Bestimmung des

Hofdecretes vom 9. Julius 1833*) wornach beanständete ausländische Lotterie-Lose dem Eigenthümer nach geschöpften Straferkenntnisse zurückzustellen sind, um so mehr sein Verbleiben habe, als ohnehin, wie es sich von selbst versteht, von dem zurückzustellenden Lose eine genaue vidimirte Abschrift, worunter von den Notionirten der Empfang des gleichlautenden Original-Loses zu bestätigen ist, zum Behufe der weiteren Verhandlung angefertiget werden muß.

Nr. 161.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung in Hinsicht der geistlichen Referenten, die zugleich Mitglieder eines Domkapitels sind.

Seine k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 25. September 1834 anzuordnen, daß, wenn ein geistlicher Referent bey einer Landesstelle zugleich wirkliches Mitglied eines Domkapitels ist, derselbe das Referat über die Angelegenheit dieses Domkapitels nicht zu führen habe.

Nr. 162.

Hofkanzley-Decret vom 2. October 1834 an das Böhmische Landes-Gubernium.

Verboth der Errichtung von Oehl-Pressen in den Städten oder in der gefährlichen Nähe von andern Gebäuden.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat aus Anlaß eines besonderen Falles verordnet, die Errichtung von Oehl-Pressen in den Städten oder in der gefährlichen Nähe von andern Gebäuden für die Zukunft nicht mehr zu gestatten.

---

*) In dem LIX. Bande dieser Ges. Samml. S. 264. Nr. 184.

Digitized by Google

Nr. 163.

Studienhofkommissions-Decret vom 4. October 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der dreymonathlichen Spitalpraxis.

Aus Anlaß einer hier vorgekommenen Anfrage: ob die für nicht gelernte Chirurgen vorgeschriebene dreymonathliche Spitalpraxis, worüber nach dem neuen medeciniſch-chirurgiſchen Studienplane Zeugniſſe auszufertigen ſind, als Verlängerung der Studienzeit anzuſehen ſey, in welcher die Stipendien bezogen werden dürfen? hat man es der Tendenz dieſer Vorſchrift entſprechend gefunden, daß die Stipendiſten ihre Genüſſe für dieſe Zeit fortbehalten; die Studiendirectorate haben jedoch dafür zu ſorgen, daß die Stipendiſten dieſer Spitalpraxis unverzögert zugewieſen werden.

Nr. 164.

Hofkanzley-Decret vom 9. October 1834 an die Niederöſterreichiſche Landesregierung.

Beſchränkung der Erzeugung der Bleyröhren und Bleyplatten auf Befugniſſe.

Die Erzeugung von Bleyröhren und Bleyplatten, da ſie weder einer beſtimmten Innung zugewieſen, noch ſonſt durch ein beſtehendes Geſetz auf Befugniſſe beſchränkt iſt, würde in die Kathegorie der Jedermann frey gegebenen Beſchäftigungen gehören, wenn nicht die von der mediciniſchen Facultät erhobenen Bedenken deren Freygebung entgegenſtänden. Die vereinigte Hofkanzley findet demnach im Einverſtändniſſe mit der

Digitized by Google

k. k. allgemeinen Hofkammer den von der Landesstelle gemachten Antrag zu genehmigen, daß diese Beschäftigung noch ferners auf Befugnisse beschränkt bleibe und bey derer Verleihung jene Sanitäts- und Feuerpolizeyrücksichten, welche in Folge Hofkanzleydecrets vom 14. May 1829 bey Befugnissen zur Erzeugung chemischer Waaren angeordnet wurden, in der Art in Anwendung zu bringen wären, daß vor Verleihung von derley Befugnissen auf Bleyröhren und Platten mit dem Befugnißwerber unter Zuziehung der Polizey- und Sanitätsbehörde im commissionellen Wege berathen werde, ob die Werkstätte, so wie die Manipulation den Anforderungen der Feuerpolizey- und Sanitätsvorschriften gehörig entspreche oder nicht.

Zur größeren Sicherheit und zur genaueren Controlle dieser Vorsichten, wird die Verleihung von derley Befugnissen, eben so wie jene zur Erzeugung chemischer Waaren von der Landesstelle abhängig gemacht.

Nr. 165.

Hofkammer-Decret vom 10. October 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Verpflichtung der Fiscalämter bey Prozessen gegen das Postgefäll und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als Cameral-Repräsentanten zur Vertretung des Postgefälls.

Zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges und um die nöthige Gleichförmigkeit bey Prozessen des Postgefälls zu erzielen, findet die k. k. allgemeine Hofkammer als Richtschnur für die Zukunft festzusetzen:

1) Die k. k. Fiscalämter haben ohne alle Ausnahme unmittelbar bey der k. k. obersten Hofpostverwaltung die von derselben unter Mittheilung der erforderlichen Information unmittelbar zu ertheilende Ermächtigung zur Führung der gegen das Postgefäll anhängig gewordenen Prozesse anzusuchen.

Digitized by Google

2) Die Vertretung des Postgefälls bey den Gerichtsbehörden liegt als Cameral-Repräsentanten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ob.

Nr. 166.

Verordnung und Kundmachung des galizischen Landes-Guberniums vom 10. October 1834.

Regulirung der Zollämter an der ausländischen Gränze Galiziens und der Bukowina.

Mit Decret der k. k. Hofkammer vom 12. Dezember 1833 und vom 12. August 1834 wurde in Hinsicht auf die Regulirung der Zollämter an der ausländischen Gränze Galiziens und der Bukowina folgendes angeordnet:

1) Die Zollbolletanten-Aemter an der ausländischen Gränze zu Kaniow, Przewoz, Moszczanica, Sieniava, Toki und Tarnoruda haben aufzuhören, an deren Stelle aber Gränz-Zollämter für den täglichen Verkehr in Wirksamkeit zu treten.

2) Das Zollamt in Pasieka ist zum Gränz-Zollamte mit dem Befugnisse eines Commerzial-Zollamtes erhoben worden.

3) Das Commerzial-Zollamt in Uscie Jezuickie, welches in der letzteren Zeit bereits provisorisch zu einem gemeinen Zollamte herabgesetzt wurde, ist in der letzteren Eigenschaft bestätigt worden.

4) Die Commerzial-Zollämter in Niepolomice, Szczucin, Kurylówka und Maydan sind in die Cathegorie der Zollämter für den täglichen Verkehr herabgesetzt worden, wobey jedoch den drey Ersteren die Befugniß eines Commerzial-Gränz-Zollamtes belassen wurde; endlich

5) ist das Zollbolletanten-Amt Strzemylca aufgehoben, dagegen an dessen Stelle ein Aufseher zur Besorgung des Zollbolletirungs-Geschäftes aufgestellet worden.

Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken kund gemacht, daß der Zeitpunct der Ausführung auf den 1. Februar 1835 festgesetzt worden sey.

Digitized by Google

Nr. 167.

Hofkanzley-Decret vom 16. October 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Die Medikamenten-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. September 1834 zu befehlen geruhet, daß bey der Nothwendigkeit der Erwirkung einer allgemeinen bestimmten Cynosur und eines gleichförmigen Verfahrens in den verschiedenen Provinzen die Medikamenten-Lieferungen für öffentliche Anstalten in dem allgemein vorgeschriebenen Versteigerungswege ohne Festsetzung irgend eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden habe, weil durch die Zulassung einer ausgedehnten Concurrenz der möglichste Vortheil für diese Anstalten erzielt, und jede Besorgniß von Begünstigungen oder Unterschleifen beseitiget wird.

Seine Majestät machen jedoch den Individuen, die es betrifft, zur strengsten Pflicht, auf die Lieferung von guten und dem Zwecke entsprechenden Arzeneyen unabläßig zu dringen und sich von der qualitätmäßigen Beschaffenheit derselben zu überzeugen.

Nr. 168.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oester. Landes-Regierung vom 16. October 1834.

Befreyung versteuerbarer Gegenstände von Entrichtung der Verzehrungssteuer bey der Einfuhr in geringfügigen Quantitäten.

Digitized by Google

Seine Majestät haben, mit Rücksicht auf die mit Circular-Verordnung vom 11. Junius 1830 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, wodurch die im §. 25 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltene Bestimmung aufgehoben wurde, daß versteuerbare Gegenstände, wenn sie in geringfügigen Quantitäten bey der Einfuhr in die Städte der höheren Tariffs-Classe vorkommen, von der Verzehrungssteuer befreyt seyn sollen, mit allerhöchster Entschließung vom 20. August 1834 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die gedachte Befreyung in jenen Fällen einzutreten habe, wo die Gebühr mit Inbegriff des städtischen Zuschlages den Betrag von vollen zwey Kreuzern nicht erreicht.

Diese allerhöchste Entschließung tritt vom Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit.

Nr. 169.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Küstenländischen Guberniums vom 21. October 1834.

Activirung und Richtung der neuen Zoll-Linie gegen Istrien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekrets vom 21. November 1833 im Einverständniß mit der k. k. vereinigten Hofkanzley die gegenwärtige Zoll-Linie gegen Istrien, dann als Folge dieser Verfügung die k. k. Gränzzollämter Starada, Obrou und Cosina aufzuheben, an deren Stelle aber eine neue Zoll-Linie mit dem k. k. Commerzial-Zollamte St. Mattia, den k. k. Gränzzollämtern Stefani, Mattugli, Mune, Gollaz, Czernikal, Lakotische, und dem Bolletenamte Cattenara am Klutsch zu genehmigen geruht.

Diese neue Zoll-Linie beginnt an dem Punkte, wo die über S. Mattia führende Triester Commerzialstraße die Gränze des Fiumaner Gebieths erreicht, und zieht sich an dieser Gränze

nach dem am Meeresufer gelegenen Orte Cantride. Von hier läuft sie am Meeresufer bis zum Hafen Prelucca im Bezirke Volosca, zieht sich um diesen Hafen, so daß er im commerziellen Auslande bleibt, nordwestlich in der Richtung zwischen den Häusern Jancovich und Bucharizhi unweit Mattugli, und nachdem sie die Straße von Monte maggiore erreicht, läuft sie neben derselben bis zu dem Berggraben Filipovi Potok im Orte Prebania.

Nun verläßt sie die bisher im commerziellen Inlande laufende Straße des Monte maggiore, und zieht sich längst des erwähnten Berggrabens über die Bergkuppen Bellaz und Orleck und sodann von Bergkuppe zu Bergkuppe nach der ehemaligen Venetianer Gränze bis zu dem eine Stunde von Triest auf der nach Capo d'Istria führenden Straße befindlichen Dorfe Zaule.

Im weiteren Zuge läuft sie längst dieser Poststraße, die ebenfalls im commerziellen Auslande bleibt, in westlicher Richtung gegen Triest und vereinigt sich mit der Gränze des vormahligen Fünfenberger oder S. Servolo Bezirkes. Somit wendet sie sich vom Rosadabache aufwärts gegen das Dorf Dolina, nimmt nach beyläufig 300 Längenklaftern in nördlicher Richtung den Lauf gegen den westlich von Rizmanje liegenden Graben und begleitet denselben bis an die Anhöhe Klutsch, wo sie sich bey der Bildsäule des heiligen Joseph mit der Gränze des Freyhafengebiethes der Stadt Triest vereinigt. Mit diesem Vereinigungs-Puncte ist die neue Zoll-Linie gegen Istrien geschlossen.

An der nordöstlichen Seite des im commerziellen Auslande verbleibenden Istriens im Bezirke Volosca in der Gegend bey Mattugli wird zur Hinderung jeder Irrung die neue Zoll-Linie mit Zollcordonssteinen genau bezeichnet.

Den weiteren Lauf derselben bestimmen die noch vorhandenen Gränzmarken der alten Venezianer Gränze.

Der 1. November 1834 ist der Tag, an welchem diese neue Zoll-Linie mit den neu aufgestellten Gränzzollämtern Mat-

Digitized by Google

tugli, Mune, Gollaz, Czernikal und Lakotische nebst dem Bolletanten-Amte Cattenara am Klutsch in Wirksamkeit treten und die gegenwärtig bestehende mit den Gränzzollämtern Starada, Obrou und Cosina aufgelöst werden wird.

Die Straßen und Wege aber, welche vom gedachten Zeitpunkte an rücksichtlich dieser neuen Zoll-Linie mit zollbaren Waaren in der Ein- und Ausfuhr zu befahren und zu betreten als erlaubt erklärt werden, sind nachstehende:

1) Zu dem k. k. Gränzzollamte Mattugli führen außer der Hauptstraße über den Monte Maggiore gegen Fiume noch die Straße von Volosca nach Mattugli und für die Ausfuhr der aus der Tschitscherey über Bergud nach diesem Gränzzollamte gehende Fahrweg.

2) Zu dem k. k. Gränzzollamte Mune führt der Hauptweg aus Istrien, welcher auf der Einsattlung des Orlek und der Bergkuppe Monzhiville sich theilt, in seinem Hauptzweige eben zu dem gedachten Gränzzollamte leitet, im weiteren Verfolge aber das im commerziellen Inlande liegende Starada berührt.

3) Zu dem k. k. Gränzzollamte Gollaz führen die beyden aus Istrien über Danne und Vodizze, dann über Saxid und Jellovizze gehenden Hauptwege, die sich außer dem Orte Gollaz vereinigt im commerziellen Inlande gegen Obrou und so weiter ziehen.

4) Zu dem k. k. Gränzzollamte Czernikal führt der aus Istrien durch den gedachten Ort laufende Hauptweg, der sodann im Binnenlande die Richtung gegen Czernotich und Cosina nimmt.

5) Zu dem k. k. Gränzzollamte Lakotische führt der Fahrweg, welcher unweit Zaule von der Istrianer Poststraße abläuft und sich in das Fünferberger oder S. Servolo Thal gegen Lakotische und von da nach Boliunz, Dolina, S. Servolo und Prebeneg zieht.

6) Zu dem Bolletantenamte Cattenara am Klutsch führt die Fiumaner Commerzialstraße.

Alle anderen hier nicht ausdrücklich benannten Wege und Fußsteige bleiben mit dem Beginn der Wirksamkeit der neuen Istrianer Zoll-Linie, das ist, mit dem obenerwähnten Tage des 1. November 1834 dergestalt verbothen und geschlossen, daß sie mit zollbaren Artikeln sowohl in der Ein- als auch in der Ausfuhr bei Confiscation und Contrebandstrafe weder befahren, noch sonst betreten werden dürfen.

Nr. 170.

Hofkanzley-Decret vom 23. October 1834 an das Böhmische Landesgubernium.

Ausdehnung der Vorschriften wegen Einlösung von Privatgründen zu Straßenbauten auch auf Wasserbauten.

Die Vorschriften der Hofdecrete vom 2. May 1818 *) und 11. October 1821 **), welche in Ansehung der gänzlichen oder nur zeitlichen Einlösung von Privatgründen für den Straßenbau theils zur Einziehung derselben in die Straßen Trace theils zu einer bloß zeitlichen Material-Erzeugung bestehen, haben bey vollkommener Analogie der Gründe allerdings auf gleiche Weise auch bey dem Wasserbau in Anwendung zu treten.

Nr. 171.

Hofkanzley-Decret vom 24. October 1834 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 16. August 1834 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Berathungs-Modalitäten über die Behandlung eines, einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannten, oder davon, oder eines Verbrechens wegen, ab instantia losgesprochenen Beamten.

---

*) Siehe den XL. Band dieser Ges. Samml. S. 184. Nr. 104.
**) Siehe den XLV. Band dieser Ges. Samml. S. 738. Nr. 414.

Digitized by Google

Ueber die Frage, ob in den Fällen, wo es sich darum handelt, ob ein Beamter, welcher einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannt oder von derselben, oder von einem ihm angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen wurde, des Dienstes zu entlassen sey, oder nicht, der dießfalls zu pflegenden Berathung auch dann zwey Justizräthe beyzuziehen seyen, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet wird; haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Junius 1834 zu bestimmen geruht: daß die Beyziehung der Justizräthe allerdings auch in den bezeichneten Fällen statt zu finden habe.

Hievon wird die Landesstelle mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 26. März und 20 Junius 1830 *), zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Nr. 172.

Hofkanzley-Decret vom 28. October 1834 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol, Dalmatien, Venedig und Mailand.

Gleichstellung der activen Landwehrmannschaft in Rücksicht der Distinctions-Zeichen mit den Feldbataillons.

Mit Beziehung auf das Hofkanzley-Decret vom 11. März 1825 **), wird der Landesstelle bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer vom k. k. Hofkriegsrathe anher gelangten Note vom 18. October 1834, Seine Majestät über die mittelst allerunterthänigsten Vortrages gemachte Anfrage; ob und in wiefern die Mannschaft der gegenwärtig activ aufgestellten ersten Landwehrbataillons, welche früher eine volle Kapitulation in der

*) Siehe den LVI. Band dieser Ges. Samml. S. 135. Nr. 71. und S. 306. Nr. 149.

**) Siehe den L. Band dieser Ges. Samml S. 96. Nr. 66.

Digitized by Google

Linie ausgedient hatte, mit Distinctions-Zeichen zu betheilen wäre? mit allerhöchster Entschließung vom 6. October 1834 folgendes zu bestimmen geruht haben: „Die Mannschaft der „activen Landwehr ist gleich jener der Feldbataillons zu behan„deln, und daher mit den betreffenden Distinctions-Zeichen bey„der Classe zu betheilen, sobald die wirkliche Dienstleistung bey „ersterer eingerechnet zu der bey den Feldbataillons vollzogenen „Dienstzeit jene Zahl Jahre vollzählig macht, welche das Sy„stem zur Erlangung dieser Auszeichnung fordert."

Nr. 173.

Hofkanzley-Decret vom 31. October 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns am 3., in Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark am 4., in Galizien am 7. und im Küstenlande am 18. November 1834.

Verboth zur Reise und der Wanderung der Oesterreichischen Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz.

Nachdem in dem Canton Bern in der Schweiz öffentlich geduldete Versammlungen von Handwerkern Statt finden, in welchen aufrührerische Grundsätze gepredigt, und die Handwerker zu verbrecherischen Unternehmungen gegen ihre angestammten Fürsten und Regierungen aufgeregt werden, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 29. October 1834 um Allerhöchst Ihre Unterthanen vor solcher Verführung zu bewahren, anzuordnen geruhet, daß bis auf weiters keinem Allerhöchst Ihren Staaten angehörigen Handwerker die Erlaubniß, in die Stadt und den Canton Bern sich zu begeben, ertheilt werden darf.

Es wird daher zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß die Ertheilung von Reise-Urkunden an Handwerker nach dem Canton Bern bis auf weiters nicht nur untersagt, sondern anbefohlen wird, daß bey den nach der Schweiz im Allgemeinen

zu ertheilenden Päſſen, Visás und Wanderbücher der Handwerker immer der Canton Bern nahmentlich ausgenommen werde.

Weiters werden zugleich die dermahlen in dieſem Cantone befindlichen Handwerker, die Oeſterreichiſche Unterthanen ſind, aufgefordert, dieſen Canton acht Tage, nachdem dieſes Circulare durch Veranlaſſung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley in den Schweizer Zeitungen bekannt gemacht ſeyn wird, bey Vermeidung der gegen unbefugte Auswanderer und Uebertreter der beſtehenden Paß-Vorſchriften beſtimmten Strafbeſtimmungen, zu verlaſſen.

Nr. 174.

Hofkammer-Decret vom 31. October 1834 an ſämmtliche Länderſtellen, Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magiſtrate.

Ausſtellung und Verwendung der Baumwoll-Garn-Deckungen für den Verkehr im Kleinen.

Um die Erlangung der Deckungen über Baumwoll-Garne für den Verkehr im Kleinen in noch ausgedehnterem Maße, als bisher, zu erleichtern, zugleich aber Mißbräuchen zu begegnen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nachträglich zu der Verordnung vom 17. Junius 1834 Folgendes beſchloſſen:

1) Es iſt geſtattet, im Grunde von Bezugs-Noten inländiſcher Baumwoll-Garn-Spinnereyen, Bezugs-Karten für den Verkehr im Kleinen bey denjenigen Aemtern zu erheben, welche zur Ausſtellung von Bolleten über Baumwoll-Garne für den Verkehr im Kleinen ermächtigt ſind.

2) Auf die Bezugs-Karten über Baumwoll-Garne für den Verkehr im Kleinen, und auf die Abſchnitte, mit denen die Bezugs-Karten verſehen ſind, finden die Grundſätze, welche rückſichtlich der Bolleten und Bezugs-Noten für den Verkehr

Digitized by Google

im Kleinen, und rücksichtlich der zu denselben gehörigen Abschnitte bestehen, Anwendung.

3) Von jeder Bezugs-Karte für den Verkehr im Kleinen ist eine Schreibgebühr von einem Kreuzer zu entrichten. Ueberschreitet die Menge Baumwoll-Garne, über welche die Bezugs-Karte ausgestellt wird, nicht zwanzig Pfund Wiener Gewichtes, so ist bloß die Hälfte dieses Betrages als Schreibgebühr zu leisten.

4) Ist derjenige, dem eine Bollete oder Bezugs-Karte für den Verkehr im Kleinen ertheilt wird, ein Gewerbetreibender, welcher die Garne zur Verarbeitung bezieht, und zur Buchführung nicht verpflichtet ist, so soll, wenn er es ansucht, der Nahme und Wohnort desselben von dem Amte, das die Bollete oder Bezugs-Karte ausstellte, auf jedem Abschnitte deutlich angesetzt werden.

Ward diese Bestimmung beobachtet, so braucht der Gewerbetreibende, auf den die einzelnen Abschnitte lauten, sobald er dieselben zur Deckung der, von ihm aus den Garnen verfertigten Waaren verwendet, die Abtretung an den Erwerber dieser Waaren nicht auf dem Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Veräußert er hingegen die Garne unverarbeitet, weiß oder gefärbt, so muß sich nach der allgemeinen Vorschrift vom 17. Junius 1834 §. 17 rücksichtlich der Abtretung der, von der Bollete oder Bezugs-Karte getrennten Abschnitte benommen werden.

5) Die Abschnitte von den Bezugs-Karten können für unverarbeitete oder gefärbte Garne nur in dem Standorte des Amtes, das die Bezugs-Karten ausstellte, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden.

6) Ist das Amt, zu welchem unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete, Bezugs-Note oder Bezugs-Karte getrennten Abschnitten bey der Versendung auf dem Transporte, oder bey dem Eintreffen im Orte der Bestimmung gestellt werden, zur Ausstellung von Bolleten und Bezugs-Karten für den Verkehr im

Kleinen ermächtigt; so hat dasselbe in denjenigen Fällen, in denen zu Folge des erwähnten Circulares §. 19 zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung oder der richtigen Abstellung der Garne das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf die einzelnen Abschnitte aufzudrücken ist, die Letzteren zurück zu behalten, und dagegen für die, in den Bolleten-Abschnitten enthaltene Garnmenge eine Ersatz-Bollete für die Menge, auf welche die Abschnitte von Bezugs-Noten oder Bezugs-Karten lauten, hingegen eine Bezugs-Karte, und zwar, wenn der Empfänger es wünscht, für den Verkehr im Kleinen auszustellen.

7) Die Vorschrift, daß das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf die Abschnitte von Bolleten, Bezugs-Noten oder Bezugs-Karten aufzudrücken sey, bleibt daher nur für diejenigen Aemter in Wirksamkeit, welche zur Ausstellung von Bolleten und Bezugs-Karten für den Verkehr im Kleinen nicht ermächtigt sind.

8) In den Fällen, in denen auf Abschnitte von Bolleten, Bezugs-Noten oder Bezugs-Karten das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufgedrückt wird, muß stets auch die Zahl, unter welcher die Garnsendung in dem Versendungs- oder Stellungsbuche erscheint, deutlich beygesetzt werden.

Nr. 175.

Hofkammer-Decret vom 31. October 1834 an die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction.

Stämpelbehandlung der Theil-Libelle vor und nach erhaltener Genehmigung.

Da Theil-Libelle, welche den Gerichten von Vormündern und Curatoren im Nahmen ihrer Pflegebefohlenen zur Genehmigung vorgelegt werden, vor dieser Genehmigung nur als Aufsätze betrachtet werden können, so können sie auch, so lange sie dieselbe nicht erhalten haben, rücksichtlich des Stämpels nur

nach dem §. 10 des allerhöchsten Stämpelpatentes behandelt werden.

Sobald aber ihre Genehmigung erfolgt ist, erscheinen sie nicht mehr als Aufsätze, und unterliegen daher nach dem §. 21. Lit K. des genannten Patentes dem Stämpel nach dem Werthe ihres Gegenstandes.

Damit sie nun diesen unterzogen werden, erhält die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction den Auftrag, sämmtliche Cameral-Behörden von der vorstehenden Entscheidung zu verständigen und sie anzuweisen, die Verfügung zu treffen, daß die Taxämter in den Provinzial-Hauptstädten denselben nach ihrer Genehmigung bey den dort befindlichen Stämpel-Aemtern den classenmäßigen Werth-Stämpel aufdrücken lassen, die Taxämter außer den Provinzial-Hauptstädten aber ihnen diesen Stämpel unter den im hierortigen Erlasse vom 23. April 1823 angeordneten Vorsichten indorsiren.

Nr. 176.

Hofkammer-Decret vom 4. November 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 5., in Oest. ob der Enns, Böhmen und Steyermark am 10., in Mähren und im Küstenlande am 12., in Illyrien am 13. und in Galizien am 14. November 1834.

Behandlung der am 3. November 1834 in der Serie 113 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. November 1834 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829*), bekannt ge-

*) Siehe Nr. 3 in diesem Bande.

Digitized by Google

macht, daß die am 3. November 1834 in der Serie 113 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nummer 106547 bis einschließig Nummer 107639 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 177.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Galizischen Landes-Guberniums vom 6. November 1834.

Wiedereinführung der Visa-Bezeichnung auf den Bolleten über Waaren-Versendungen von Lemberg auf das flache Land durch die Linien-Aemter.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich mit Decret vom 22. October 1834 veranlaßt gefunden, die während der Verpachtung der Linien-Aemter zu Lemberg nicht in Ausübung gestandene Vorschrift der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, daß die Bolleten über die noch dermahl den beschränkenden Bestimmungen unterliegenden Artikel des §. 49 bey deren Versendung auf das flache Land von den Linien-Aemtern mit Visa bezeichnet werden, wieder in Wirkung zu setzen.

Hiernach wird nach dem weiteren Wortlaute des bezogenen hohen Decretes zur Nachachtung kund gemacht, daß

1) alle, mit Zahlungs- oder rothen Freybolleten von Lemberg aus zur weiteren Versendung auf das flache Land bestimmten Parthien von Kaffeh, Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup von den Linien-Aemtern in Lemberg der äußeren Beschau unterzogen, und die bezüglichen Bolleten mit Visa bezeichnet werden müssen, widrigens Waaren, welche über das Lemberger Hauptzollamt bezogen wurden, und mit Bolleten vorgefunden werden, auf welchen die Visa-Bezeichnung der

Lemberger Linienämter mangelt, der Contrebande-Behandlung unterliegen;

2) daß den Partheyen die Pflicht obliegt, bey Versendungen solcher Waaren die Collien jedes Mahl so zu verladen, daß die Amtshandlung des Linienamtes ohne Zeitverlust erfolgen könne.

Diese Bestimmungen treten gleich mit deren gegenwärtiger Kundmachung in Wirksamkeit.

Nr. 178.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 6. November 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Venedig und Mailand am 31. October, in Tyrol am 20., im Küstenlande am 30. November, in Dalmatien am 3. December 1834.

Bestimmung hinsichtlich der Annahme der französischen Louisd'or bey öffentlichen Cassen.

In dem Münztariffe vom Jahre 1818 sind die doppelten, einfachen und halben französischen Louisd'or vom Jahre 1726 bis einschließig 1784, und eben so die doppelten und einfachen Louisd'or vom Jahre 1785 an, als solche Münzen bezeichnet, die gesetzlichen Umlauf haben, und bey den öffentlichen Cassen angenommen werden.

In Folge Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 6. November 1834 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die obbenannten Münzgattungen bey den öffentlichen Cassen nur mehr bis 31. Januar 1835 an Zahlungsstatt angenommen werden.

Vom 1. Februar 1835 an werden diese Goldmünzen in den Einlösungsämtern als Goldmateriale angenommen, und nach dem inneren Werthe mit den für die Gold-Einlösung festgesetzten Preisen vergütet werden.

Digitized by Google

Nr. 179.

Hofkammer-Decret vom 7. November 1834 an sämmtliche Länderstellen, an das siebenbürgische Thesaurariat und an die oberste Hofpost-Verwaltung. Kundgemacht in Steyermark am 15., im Küstenlande am 17. November 1834.

Bestimmung des Postritt-, Wagen-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes für das ganze Königreich Ungarn.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 7. November 1834 ist im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzley beschlossen worden, im ganzen Königreiche Ungarn das Postrittgeld für ein Pferd, und eine einfache Poststation von 50 kr. auf 56 kr. C. M., und zwar bey Aerarial-Ritten vom 1. November 1834 bey Privat-Ritten aber vom 15. November 1834 angefangen, zu erhöhen.

Hiernach wird auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postritt-Geldes von einem Pferde festgesetzt. Rücksichtlich des Schmier- und Postillons-Trinkgeldes hat es jedoch bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben.

Nr. 180.

Hofkanzley-Decret vom 10. November 1834 an die Landesstellen in Oesterreich ob der Enns, Illyrien, Mähren, Steyermark, Galizien und Böhmen.

Den an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt absolvirten Canditaten wird der Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern eingeräumt.

Da Seine k. k. Majestät mit der am 27. September 1834 an die k. k. Studien-Hofcommission erlassenen und von dieser hieher mitgetheilten allerhöchsten Entschließung zu befehlen ge-

Digitized by Google

ruhet haben, daß den an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt absolvirten Candidaten der Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern eingeräumt werden soll; so hat die Landesstelle dafür zu sorgen, damit diesem allerhöchsten Befehle auf das Genaueste nachgekommen werde.

Nr. 181.

Hofkanzley-Decret vom 10. November 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Hofkammer in Münz- und Bergwesen Errichtung.

Seine k. k. Majestät haben laut allerhöchsten Cabinetschreibens vom 8. November 1834 sich bestimmt gefunden, das Münz- und Bergwesen von der allgemeinen Hofkammer zu trennen, und dessen Verwaltung einer selbstständigen, den übrigen Hofstellen gleich gestellten Behörde unter der Benennung „Hofkammer in Münz- und Bergwesen" zu unterordnen.

Nr. 182.

Verordnung und Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 11. November 1834.

Ausdehnung der gegenwärtigen Gränzen der großen österreichischen Küstenschifffahrt auf alle Häfen, Buchten und Meere des neuen griechischen Staates.

Nachdem nunmehr die Gränzen des neuen griechischen Staates mit Bestimmtheit festgesetzt sind, so sind die Gründe weggefallen, aus denen einige Theile dieses Staates aus der mittelst Kundmachung vom 29. December 1831 erweiterten Gränzlinie für die österreichische große Küstenschifffahrt ausgeschlossen blieben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat daher im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley

und der k. k. vereinigten Hofkanzley beschlossen, diese bisherige Beschränkung aufzuheben, und den ganzen neuen Staat mit allen seinen Häfen, Buchten und Meeren, wie dieselben immer genannt werden mögen, in die gedachte Gränzlinie aufzunehmen.

Außer dieser Modification bleiben alle Bestimmungen der gedachten Kundmachung in unveränderter Wirksamkeit, und daher alle in denselben nicht besonders bezeichneten Küsten des osmanischen Reiches, des schwarzen Meeres der Barbaresken-Staaten und von Marokko den österreichischen Küstenfahrern noch fortan verschlossen.

Diese neue Erweiterung der österreichischen Kabotage-Linie, welche mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung ins Leben tritt, wird in Folge Hofkammer-Verordnung vom 30. October 1834 zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Nr. 183.

Hofkanzley-Decret vom 13. November 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen und über das diätetische Verfahren mit dem Vieh.

In der Anlage wird der Landesstelle der neu verfaßte Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen, so wie der aus demselben gezogene Unterricht für den Landmann*) über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Vieh mit dem Auftrage übergeben, beyde in Druck legen, und an die Obrigkeiten und Sanitäts-Beamten, so wie auch den letzteren unter die Viehbesitzer vertheilen zu lassen.

---

*) Der Unterricht für den Landmann ist gleichlautend mit der hier abgedruckten Belehrung §. 1 bis 10.

Digitized by Google

A. Belehrung über die Thierseuchen für Dominien, Wundärzte, Ortsrichter ꝛc.

I. Hauptstück.

Von der Wartung und Pflege der Thiere als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten überhaupt.

§. 1.

Das beste Mittel, das Nutzvieh stets bey guter Gesundheit zu erhalten, liegt in einer recht sorgsamen Wartung und Pflege, und überhaupt in einer solchen Behandlung des Viehes, wie sie die Natur und Nutzanwendung desselben fordert. Ohne die genaueste Aufmerksamkeit auf die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, der Weiden und Stallungen, ohne die Beobachtung einer regelmäßigen Fütterungszeit, so wie des Aus- und Eintriebes, wird das Vieh weit häufiger erkranken, und somit dem Landwirthe den Nutzen bey weitem nicht gewähren, den er von demselben mit Recht erwarten könnte.

Krankheiten können sich zwar auch bey der besten Wartung des Viehes durch schädliche Beschaffenheit der Luft und plötzlichen Wechsel der Witterung, so wie auch durch Ansteckung verbreiten. Wenn aber der Landmann die Wirkung der beyden ersteren nicht verhüten kann, so ist es ihm doch oft leicht möglich, sein Vieh durch sorgfältige Verwahrung gegen die letztere zu schützen, alle seine Aufmerksamkeit auf gute Wartung und Pflege, gehörige Fütterung, reinliche Haltung und gesunde Einstallung zu richten, und dadurch gar vielen Krankheiten vorzubeugen, wie im Nachfolgenden weitläufiger angegeben werden soll.

§. 2.

Der Aufenthalt in freyer Luft, oder der Austrieb auf

eine auch nur kurze Zeit ist zur Gesunderhaltung des Viehes zwar nützlich, ja sogar nothwendig, und doch wissen wir, daß gerade Luft und Witterung es sind, welche zuweilen die Thiere krank zu machen vermögen. Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetter-Veränderung hervor bringt, können jedoch die Thiere überall treffen, sie mögen im freyen Felde oder in Stallungen sich befinden.

Lang andauernde, trockene Sommerhitze, feuchte, heiße (oder schwüle) Witterung, naßkalte, nebliche Luft u. s. w. sind schon für sich allein im Stande, mancherley schwere Krankheiten unter dem Vieh zu verursachen; noch leichter aber geschieht dieses, wenn diese Witterungsarten plötzlich mit einander abwechseln, und wenn Mißwachs und Verderbniß der Futtergewächse dadurch zugleich veranlaßt worden ist, so, daß das Vieh auch an gesundem und nahrhaftem Futter Mangel leiden muß.

Bey naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer, die Thiere, so viel es die Umstände nur erlauben, in den Ställen zu halten, als sie der vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freyen ausgesetzt wären, zu überlassen.

In jenen Wirthschaften, wo die beständige Stallfütterung eingeführt ist, und die Thiere nur bey günstiger Witterung auf kurze Zeit in's Freye gelassen werden, nicht am zu weiden, sondern nur um der freyen Luft zu genießen, hört man auch wirklich viel weniger vom Viehfall und ansteckenden Krankheiten, als dort, wo die Herden den größten Theil des Jahres auf der Weide zubringen. Dieses hängt nun freylich auch von der Gegend und von der Möglichkeit ab, so viel Futter einzuschaffen, daß das Vieh auch ohne Weide stets vor Mangel geschützt sey.

Die Stallungen aber, in welchen wir unsere Hausthiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzuniedrig und mit hinreichend großen und

Digitized by Google

genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereinigt werden. Deßhalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben, und Abzugs-Canäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdestall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn; jeder einzelne Pferdestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Fuß breit und 8 Schuh lang seyn, und gegen die Hinterfüße zu ein wenig schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch, und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tageslicht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bey allen Thieren gewiß viel bey, daher sollten die Stallfenster niemahls zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten, niemahls aber dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die so genannten Fliegengarne vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch, und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so, daß man auf Ein Stück einen viereckigen Raum von ungefähr $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder $\frac{1}{2}$ Klafter ins Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefähr in der Mitte der Stallwand etwa 1 Klafter hoch über den Fußboden angebracht, und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafviehe, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sey, daß die Läden wohlgefugt übereinander gelegt oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von

dem aufsteigenden Stalldunst nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben und dem Vieh ekelhaft und schädlich wird.

§. 3.

Nur in solchen Gegenden, wo die Viehzucht der Ackerwirthschaft des besseren Erträgnisses wegen vorgezogen werden muß, z. B. in Gebirgsländern dient die Weide größten Theils zur Fütterung der Thiere; anderswo aber wird bey einer wohleingerichteten Wirthschaft mit Recht nur so viel Raum für den Weideplatz beybehalten, als zur hinreichenden Leibesbewegung und zur Begattung der Thiere eben nothwendig ist, welche ihr Futter meist nur im Stalle erhalten. Wo die Weideplätze aber auch zugleich zur vollen Sättigung der Thiere dienen, und diese den größeren Theil der besseren Jahreszeit darauf zubringen müssen, da ist die Beschaffenheit dieser Plätze von wichtigem Belange für die Gesundheit der Thiere.

Ueberhaupt soll die Weide dem Viehstande an Größe angemessen und nicht zu weit vom Orte entfernt seyn; der Weideplatz muß ferner rein gehalten und gut zugerichtet seyn, das ist: er soll, zumahl im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln und Stauden, so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten und auszutrocknen, und besonders ist dafür zu sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser nachwachsen. Jede Weide sollte endlich auch schattige Bäume zum Schutz gegen Sonnenhitze und gähe Gewitter haben, und entweder reines, fließendes Wasser oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen besitzen.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene, buschige Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben. Hügelige Plätze der Art begünstigen insbesondere die Ausbildung der Füße und Hufe bey den Füllen.

Digitized by Google

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen, so wie die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet, dagegen sind alle niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden und die moorigen und schilfigen Stellen als höchst nachtheilig zu meiden. Die Wiesenhuthung im Spätherbste kann mehr nur zur Leibesbewegung, als zur Sättigung des Viehes dienen; selten ist es in dieser Jahreszeit mit der Brach- und Stopvelhuthung besser. Die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig, als vortheilhaft.

Auch für die Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Weiden aber immer gefährlich. Für veredelte Schafe sind vorzüglich mit kurzem, zartem und gewürzhaftem Grase bewachsene Anhöhen geeignet; für gemeines Vieh ist die mehr hochgrasige, gröbere Weide vorzuziehen, jedoch alle sumpfige, sauere Weide sorgfältig zu vermeiden. Da die Weide auf Winter-Saatfeldern nur bey trockenem Froste Statt finden kann, so hat man darauf zu sehen, daß die Saat nicht stark bereift oder gar mit Schnee bedeckt sey, welches den Schafen häufig nachtheilig wird.

Futter und Getränke sind die ersten Nothwendigkeiten zur Erhaltung des Hausviehes. Das Gedeihen desselben hängt aber eben sowohl von der gehörigen Menge als von der Beschaffenheit des Futters und von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher es verabreicht wird.

Für Pferde ist unter den Körnern der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohl ausgetrocknet und geruchlos ist; Gerste und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger gedeihlich; ein gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist nächst dem Hafer das beste Beyfutter; für sich allein aber gibt es nicht genugsame Nahrung; frisches Heu verursacht bekanntlich Blähungen, Koliken und andere Zufälle. Dasselbe geschieht auch von ungewohnter und allzuhäufiger grüner Fütterung, welche überhaupt wenig nahrhaft ist; am wenigsten aber gestatte man Kleefelder als Weide; sehr nachthei-

Digitized by Google

lig kann auch das geschrottene oder gequollene Körnerfutter werden, wenn es in großer Menge gereicht wird. Das nach dem dreymahligen Futter jederzeit zum Getränk gereichte Wasser soll kühl und rein, im Winter jedoch nicht allzu kalt, sondern wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Heu, Klee und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne Futter von natürlichen oder künstlichen Wiesen soll im Schatten etwas übertrocknet, und niemahls in großer Menge auf einmahl, sondern in kleineren Portionen abgetheilt, vorgelegt werden. Bey nassem Wetter sollte man lieber gar kein Grünfutter einbringen.

Das frische Futter von Wurzeln, Knollengewächsen, als: Erdäpfel, Rüben, soll immer nur mit gehäckseltem Rauchfutter vermischt, oder abwechselnd mit selben gegeben, niemahls für sich ganz allein zur Ernährung verwendet werden, damit der große Magen (Panser) durch das letztere auch hinreichend ausgedehnt werde.

Das Getränk soll mäßig kühl seyn und vor dem Mittagsfutter gereicht werden; niemahls gebe man bald nach dem Genusse des Grünfutters zu trinken. Die warmen Tränke, die Siede- und Brühefütterung vermehren die Milch-Erträgniß, nur dürfen sie nie zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gegeben werden. Wenn es etwas länger gestanden ist, so geht es leicht in zu starke Gährung über, und wird dann dem Viehe leicht schädlich.

Die Ernährung des Schafviehes im Stalle besteht am besten aus wohl ausgetrocknetem, gewürzhaftem Heu, welches auf Anhöhen gewachsen ist. Als Beyfutter kann auch Haber- und Weizenstroh gegeben werden.

In vielen Wirthschaften werden außer diesen gewöhnlichsten Futterstoffen auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächsen, ferner zerstossene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter oder mit diesem vermengt, dem Schafvieh mit Vortheil gereicht.

Digitized

Das Getränk darf nicht in zu großer Menge und bald nach dem Futtergenusse gereicht werden; bey trockener Fütterung wird es zwey Mahl, bey grünem Futter nur ein Mahl zum Saufen zugelassen.

§. 4.

Eine übel beschaffene Weide hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit und Entwickelung der Thiere, und es sey nun, daß der Weidegang zur Erhaltung des Viehes durchaus nothwendig ist, oder daß es bey eingeführter Stallfütterung nur der Bewegung wegen auf die Weide getrieben wird, so ist dabey immer viele Vorsicht nothwendig.

Tiefe, sumpfige, öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen und Teichufern bringen viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervor; solche Plätze sollten daher durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre, staubige, mit Unrath bedeckte Anger oder jene sonnigen, sandigen und unfruchtbaren Abhänge, wo nichts als Hauhecheln, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind jene wüsten, unfruchtbaren Gemeinweiden, wie man sie nahe an Dorfschaften häufig sieht, welche, anstatt mit frischem Grase, mit Gänsekoth und anderem Unrath bedeckt, von Mücken, Bremsen und Stechfliegen aller Art wie überschwemmt sind. Solche schlechte Huthungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Elendes, und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabey gänzlich. Man ist nun schon längst allgemein überzeugt, daß es viel besser ist, solche Gemeinweiden unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen, Acker- und Wiesenland daraus zu machen, und so eine bessere Pflege des Viehes durch die Stallfütterung zu erreichen.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man das Vieh niemahls auf die Weide treiben; im

Digitized by Google

Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst später geschieht, sollte man daher dem Vieh vor dem Austreiben immer ein trockenes Morgenfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben beym Hinauskommen gleich über das noch nasse Gras herfalle und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unberührt stehen läßt.

Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter allen Schädlichkeiten, welche das Vieh auf der Weide treffen, sind die durch nachtheilige Witterung verursachten zwar die häufigsten und am wenigsten abzuhalten; ihre schädliche Wirkung kann aber durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Landwirthes zum Theil vermieden werden.

Er halte seine Thiere zu Hause, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbste die Weiden bedeckt; er lasse das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vormittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibe erst Nachmittags wieder gegen 4 oder 5 Uhr aus.

Gibt es aber auf der Weide schattige, luftige Orte zum Unterstand, so sind diese noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Ganz besonders werden solche Plätze, die den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, den Schafen peinlich, welche dadurch in abmattende Hitze und Schweiß gerathen, so, daß man sieht, wie sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusammen drängen und ihn unter dem Bauche des nächst stehenden zu verstecken suchen. Man trachte sie daher in solcher Zeit unter schattige Bäume oder sonst einen Unterstand zu bringen, oder in der heißesten Tageszeit in den Stallungen zu halten. Vorzüglich hat man darauf zu sehen, daß sie nicht verhüthet werden, welches zu schweren

und langwierigen Krankheiten Veranlassung gibt. Das Verhüthen geschieht aber am öftesten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem und oft kargem Futter genährten, vielleicht hungrigen Schafe nur auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen oder Quellen, oder auf der Brache bey zu feuchtem Wetter, wo ein üppiger Graswuchs sich zeigt, oder auf sumpfigen Wiesen, an Gräben und Teichufern, wo allerley Gift, Kräuter, Hahnenfuß, Wasserschierling, Osterblume und ähnliche scharfe Gewächse häufig den Boden bedecken.

Bey dem Tränken des Viehes endlich ist darauf zu sehen, daß selbes, wenn es durch Treiben und Jagen stark erhitzt ist, nicht durch Saufen an kalten Quellen sich schnell abkühle; man lasse es auch nicht an solchen Stellen saufen, wo das Wasser von eben geschmolzenem Eis oder Schnee sich angesammelt hat; eben so ist das Wasser, wo Flachs oder Hanf eingeweicht liegt, den Thieren sehr nachtheilig. Ueberhaupt wird sehr Vieles von den Eigenschaften des Viehhirten abhangen, und so wie ein aufmerksamer, ordentlicher und behutsamer Hirt manches Unglück vermeiden kann, so wird ein unwissender, eigensinniger oder nachlässiger Mensch nur Schaden und Unheil stiften.

§. 5.

Die gute Ernährung des Viehes hängt nicht bloß von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der regelmäßigen Ordnung in dessen Verabreichung, so wie ganz besonders von einer gehörigen Abwechslung der Bewegung und Ruhe ab. Ruhe ist für alle Thiere zur ersten Verdauung des Futters höchst nothwendig, daher läßt man auch den Pferden wenigstens eine Stunde lang nach dem Futter Zeit zur Verdauung, den Wiederkäuern, Rindern und Schafen aber zwey Stunden, während dieser Zeit läßt man sie an einen bequemen, schattigen Ort das Futter eindrücken oder wiederkäuen, und vermeidet alles Anstrengen derselben zum Zuge, so wie alles Treiben oder Jagen.

Dagegen ist in der übrigen Zeit Arbeit und mäßige Bewegung zum Gedeihen der Thiere höchst nothwendig, so, daß selbst Melkkühe nicht davon ausgeschlossen sind, und bey gutem Wetter selbst im Winter an irgend einen freyen Platz hingetrieben werden müssen. Allzuweiter Austrieb, besonders auf harten, staubigen Straßen, ermüdet das Vieh zu sehr, so, daß es dadurch ganz matt wird, und bey häufiger Wiederholung abmagern muß.

Als Beförderungsmittel der Verdauung ist die Salzlecke ein allgemein angewendetes Hülfsmittel, welches besonders bey trockener Fütterung den Thieren gedeihlich ist. Man reicht das Salz dem Rinde einige Mahle die Woche in einem Gemenge von grobem Mehl oder Kleyen, oder auch mit etwas Kümmel, Enzianpulver, Calmus u. dgl. vermischt; den Schafen wird alle Woche ein Mahl oder auch nur eine Woche um die andere etwas Salz in Trögen vorgesetzt, wobey man auf ein erwachsenes Stück ungefähr 2 Loth rechnet. In nassen, regnerischen Jahren hingegen, bey anhaltendem Regenwetter, bey schwächlichen, nicht blutreichen und zu Faulkrankheiten geneigten Thieren ist die Salzlecke als nachtheilig zu vermeiden. Auch ist das Aufhängen eines Stückes Steinsalzes im Stalle weniger anzurathen, als das Vorsetzen einer bestimmten Menge, weil ein oder das andere Stück Vieh unaufhörlich dabey ist, und allzuviel davon genießt, während andere wieder gar nicht hinzu kommen können. Wenn das auf der Weide befindliche Wasser entweder unrein, und somit ungesund oder zu kalt ist, so ist es ebenfalls gut, den Thieren zu dem Wasser, welches sie im Stalle bekommen, Steinsalz zuzusetzen, indem sie dann das auf der Weide vorfindige Wasser als weniger schmackhaft meistens unberührt lassen.

§. 6.

Ein ferneres Mittel für das gute Gedeihen der Thiere ist die Beobachtung einer steten Reinlichkeit. Arbeitsthiere, die

dem Schweiße und Staube viel ausgesetzt sind, besonders Pferde, bedürfen eines täglichen Putzens und Striegelns, Zugochsen wenigstens ein Mahl die Woche. Das übrige Hornvieh, besonders aber Melkkühe, sollen allwöchentlich gewaschen und vom anklebenden Kothe, besonders an den Hinterschenkeln und dem Euter gereiniget und dann mit Strohwischen bis zum Trockenwerden abgerieben werden. Die Streu soll alle Morgen durchlüftet, nur die reinere und trockene zurück behalten, und nach wenig Tagen ganz erneuert werden. Die Anhäufung des Düngers in den Ställen wird durch die Luftverderbniß, die sich daraus entwickelt, immer sehr nachtheilig, eben so wie die Ansammlung der Mistjauche unterhalb vermoderten, ausgebrochenen und mit keinem Abzuge versehenen Dielen. Daher müssen Pferde- und Rindvieh-Ställe besonders in der heißen Jahreszeit täglich ausgemistet werden, damit auch Mücken und andere Insecten nicht zu sehr überhand nehmen.

Dieselbe Reinlichkeit muß sich außerdem auch auf die Krippen, Tröge, Tränkgeschirre u. s. w. erstrecken, um sie vom Schmutz und Unflath zu säubern. Nicht minder verdienen die Umgebung des Stalles, der Hofraum und selbst die Dorfstraße und die freyen Plätze die größte Aufmerksamkeit, weil Unreinigkeit derselben, stehende Pfützen und Lachen, die so oft als Dorfschwemme benützt werden, die Luft verpesten.

Sollten die Thiere in die Schwemme getrieben werden, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nicht vorher überjagt und dadurch erhitzt werden, welches zu plötzlichen Erkältungen Anlaß geben könnte. Sind Schafe wegen der Wollschur geschwemmt und gewaschen worden, so sind sie sogleich an einem sonnenwarmen Orte oder in eine luftige Schupfe zu treiben, damit sie da schneller abtrocknen; schon geschorene Schafe müssen in hinlänglich geräumigen, jedoch der Zugluft nicht ausgesetzten Schupfen oder Ställen gehalten werden.

§. 7.

Bey den Arbeitsthieren und vorzüglich bey den Pferden

ist die Pflege der Füße, insbesondere der Hüfe, von um so größerer Wichtigkeit, als Versäumnisse und Fehler hierin nur gar zu häufig die besten und theuersten Thiere unbrauchbar machen. Der Landwirth selbst kann hier schon vielen Uebeln vorbeugen, das Uebrige hängt von der Geschicklichkeit und dem gesunden Menschenverstande des Beschlagschmiedes ab. Die Pferdehüfe sind eben sowohl vor zu großer Trockenheit, als vor zu großer Nässe zu verwahren. Man richte die Pferdestände so ein, daß die Vorderfüße auf bloßem ungedielten, etwas feucht erhaltenem Lehmboden stehen, oder halte den Stand wenigstens vorne etwas feucht, indem man den Mist hinkehrt, oder nassen Lehm daselbst ausbreitet. Man sorge dafür, daß die Hüfe beym Beschlagen nicht an den Winkeln und Eckwänden, an der Sohle und dem Strahle ausgewirkt, daß die Wände nicht hoch gelassen und von Außen nicht abgeraspelt werden; an den Eisen vermeide man zu hohe Stollen, indem durch alles dieses die Hornschuhe vertrocknen, splittrig werden und die Füße einzwängen, wodurch Zwanghüfe und schmerzhafte Fußkrankheiten entstehen. Beständige Nässe, besonders von Mistjauche, macht das Horn der Hüfe faul, mürbe, und veranlaßt Voll- und Platthüfe. Man halte daher den Stand immer reinlich, daß sich bey den Hinterfüßen nicht zu viel Mist oder Harn ansammelt.

Zu trockene Vorderhüfe verbessert man durch Bäder in fließendem Wasser, durch Einschläge und Umschläge mit Kuhmist, Lehm, nassem Werg und dgl. vorzüglich bey anhaltender Dürre und steter Bewegung auf harten, trockenen Straßen. Vor dem Beschlagen darf der Huf nicht mehr und nicht weniger niedergeschnitten werden, als es nöthig ist, um die angewachsenen Hufwände gehörig zu verkürzen. Zu schwere, zu weite und zu lange Eisen mit nach den Stollen hingebogenen Armen, plumpen Griff und Stollen sind selbst bey schweren Zugpferden höchst nachtheilig.

Auch die Klauen der Zugochsen bedürfen, wenn diese Thiere zu lange ruhig stehen, ihres Anwachsens wegen, des

Digitized by Google

gehörigen Niederschneidens, noch mehr wird dieses bey Stieren und Melkkühen nöthig, die stets im Stalle stehen.

§. 8.

Wer seine Thiere gesund erhalten will, kann in der Vorsicht gegen Ansteckungs-Krankheiten nicht leicht zu weit gehen. Diese Vorsicht fordert strenge Vermeidung aller der Umstände, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Schon deßhalb ist die in der Oeconomie so vortheilhafte Stallfütterung von großem Nutzen, weil das Vieh um so sicherer von anderem abgesondert bleibt.

Ein vorsichtiger Landwirth hält seinen Viehstall für alle Fremde verschlossen, die auf irgend eine Weise mit anderem Vieh zu thun haben, es seyen Fleischer, Wollhändler, Gärber oder Hirten, Schafmeister, Abdecker u. dgl. m. Er stellt kein neu angekauftes Stück in seinen Stall oder unter seine Herde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit derselben überzeugt hat. Eine kluge Gemeinde wird den Hirten der Gemeinherde verpflichtet machen, die Herde von jenen der benachbarten Gemeinde ferne zu halten und kein fremdes Stück mitweiden zu lassen, krank sich zeigende Stücke sogleich von der Herde auszuschließen und darüber die ungesäumte Meldung zu machen, sich selbst aber nirgends in der Nachbarschaft zu Curen und Pfuschereyen bey krankem Viehe brauchen zu lassen. Die Gemeinde wird auf den Fleischhauer im Orte Aufsicht halten, daß er sein angekauftes Schlachtvieh nicht auf die Gemeinweide schicke. Nähere Bestimmungen werden bey der Belehrung über die Krankheiten selbst angegeben werden.

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Von den gewöhnlichsten Krankheiten und Zeichen der Thiere überhaupt.

§. 9.

Der emsige Landmann, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt, und öfters nach ihnen sieht, wird auch ihr Erkranken nicht leicht übersehen; je früher aber eine Krankheit entdeckt wird, desto leichter ist sie auch zu heilen. Allein, um eine herannahende oder gegenwärtige Krankheit zu erkennen, ist weit mehr nothwendig, als die bloße Aufmerksamkeit darauf: ob die Thiere fressen oder das Futter versagen, denn oft sind sie schon längere Zeit wirklich krank, ohne daß die Freßlust sich vermindert. Die genauere Beobachtung des kranken Thieres setzt auch den Landmann in den Stand, die Krankheit und ihre Zeichen einem später hinzukommenden Thierarzte deutlich zu schildern, so, daß dieser letztere sich schnell über das Vergangene unterrichten und die rechten Mittel ergreifen kann. Er wird daher verzüglich auf folgende Umstände Acht haben:

Ist das erkrankte Thier fett oder mager? festgebaut oder schlapp? Ist es an den Wurzeln der Hörner, an Ohren, Klauen oder Hufen, warm, heiß oder kühl? Liegt die Haut fest an oder rauscht sie? ist sie (bey Schafen) blaß oder roth? Sind die Haare glänzend oder matt, glatt oder struppig? Schwitzt das Thier oft und viel oder nicht? Zeigen sich Geschwülste oder Blattern? wo? sind sie schmerzhaft oder schmerzlos? Sind die Augen glotzend, feurig, starr, matt, trübe, eingefallen, trocken oder thränend? Sind die Augen, das Maul, die innere Nase roth, blaß oder gelblich? Fließt heller oder trüber Schleim aus der Nase? Ist die Schnautze (das Flotzmaul) trocken oder feucht oder rissig? Sind die Ohren aufrecht oder gesenkt? Sind die Zähne locker und knirschend? Ist das Zahn-

Digitized by Google

fleisch geschwürig? die Zunge rein oder schmutzig? die Maulhaut glatt oder mit Blasen besetzt? Schüttelt das Thier oft mit dem Kopfe? Streckt es den Hals gerade oder senkt es ihn tief herab? Steht es mit den Vorderfüßen weit auseinander? Steht es weit von der Krippe? Stellt es alle vier Füße näher zusammen unter den Bauch? Krümmt es den Rücken auf? Legt es sich oft, oder selten oder gar nicht nieder? Wirft und wälzt es sich öfters? Ist sein Gang munter oder matt und schwankend? Wie setzt es dabey die Füße? Wedelt es öfter mit dem Schweife, ohne daß Fliegen zugegen sind? Zeigt es sich empfindlich oder unempfindlich? Ist an den Hufen oder Klauen nichts Krankhaftes? Zeigt es viel oder wenig Freßlust und Durst? Verschmäht es irgend ein besonderes Futter, während es ein anderes noch zu sich nimmt? Kann es gehörig schlucken oder nicht? Geschieht das Wiederkauen ordentlich, selten oder gar nicht? Sauft das Thier hastig oder langsam und absetzend? Reckt es öfters? Ist der Bauch (Hinterleib) ausgedehnt, angespannt oder schlapp? Sind die Hungergruben leer und vertieft oder aufgetrieben? Ist der After geschlossen, oder erschlafft oder hervorgetrieben? Geht der Mist oft oder selten ab, trocken oder feucht, geballt oder flüssig, hell oder dunkelgefärbt, schleimig, blutig oder mit Würmern? Wie geschieht der Absatz des Harns, oft oder selten, viel oder wenig? Ist er trüb oder klar, dunkel oder wasserhell, dünne oder zähe und schleimig? Geben die Melkthiere die gehörige Menge Milch, oder unordentlich oder versiegt sie? Ist sie wässerig, gelblich, bläulich? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Sind sie stark oder schwach, pochend, wallend, langsam oder schnell? Schlagen die Pulsadern bey Pferden geschwinder als 40 Mahl, beym Hornvieh öfter als 50 bis 60 Mahl, bey Schafen öfter als 70 bis 80 Mahl in einer Minute? Athmet das Thier in der Ruhe langsam oder geschwind, mit Schnaufen, Pfeifen, Seufzen, Röcheln oder Husten? Bewegen sich dabey die Nasenlöcher, die Rippen, Flanken und der Bauch wenig oder heftig und auffallend? Ist

der Athem kühl oder heiß? Zeigt sich der Husten oft oder selten, trocken oder locker, mit oder ohne Auswurf? ꝛc. ꝛc.

Je bestimmter diese und andere Umstände der Art erforscht werden, desto sicherer ist man, die Krankheit gleich in ihrem Anfange zu erkennen.

§. 10.

Um eine ausgebrochene Krankheit richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, alle Umstände und Ursachen auszumitteln, welche zur Entstehung derselben Veranlassung gegeben haben könnten. In dieser Beziehung ist es entweder:

1) eine solche Krankheit, die viele Thiere zugleich befällt und aus solchen Schädlichkeiten, die in schlechter Witterung oder übler Beschaffenheit der Gegend ihren Grund haben, entstanden, oder die aus Mangel und Verderbniß des Futters in Jahren, wo Mißwachs eingetreten ist, oder aus schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers hervorgegangen ist. In diesem Falle nennt man die Krankheit eine Seuche, von welcher alle Thiere ergriffen werden können, die derselben Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Es sind dieses dann wirklich meistens unvermeidliche Landplagen, weil man die Einwirkung jener Schädlichkeiten auf die Thiere nicht verhindern kann. Oder:

2) die Krankheit hängt nicht von solchen allgemeinen Ursachen ab, sondern ist Wirkung eines Ansteckungsstoffes, welcher bey uns gar nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch fremdes von dorther kommendes Treibvieh mitgebracht wird, und von einem einzelnen Stücke auf eine große Anzahl von Thieren verbreitet werden kann. Solche Seuchen nennt man dann Ansteckungsseuchen (Contagionen). Diese Krankheiten werden aber nicht bloß durch kranke Thiere selbst, sondern auch durch ihr Fleisch, ihre Häute und Abfälle, so wie auch durch Kleidungsstücke, Pelzwerk ꝛc. ꝛc., an welchen sich das Ansteckungsgift gehängt hat, in Ortschaften, Herden und Ställe eingebracht.

Diese Ansteckungsseuchen sind große Landplagen, welche aber nicht unvermeidlich sind, wie die ersterwähnten gewöhnlichen Seuchen, weil man durch genaue Vorsicht und strenge Absonderung seines gesunden Viehes die Ansteckung vollkommen vermeiden, und somit die Krankheit auch von demselben gänzlich entfernt halten kann; sie sind aber ungemein gefährlich, wenn die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Ansteckung nicht auf das Sorgfältigste beobachtet werden, weil sie von wenigen Kranken schnell über ganze Gegenden verbreitet werden, und wo die Ansteckung einmahl geschehen ist, es durchaus kein Mittel gibt, die Krankheit in ihrem Verlaufe zu hemmen oder zu unterdrücken. Endlich

3) entstehen viele Krankheiten bey einzelnen Thieren von zufälligen Ursachen, die gerade nur auf dieses Thier gewirkt haben, z. B. von Fehlern in Pflege und Wartung, von heftiger oder lang dauernder Anstrengung, von Verkältungen, von giftigen Kräutern, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. Diese Krankheiten können zwar auch äußerst gefährlich, ja tödtlich werden, allein sie bringen doch, so vielfältig sie auch immer sind, dem Lande bey weitem nicht so viel Schaden, als die seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Heerde oder den Viehstand einer ganzen Gegend bedrohen und oft in kurzer Zeit völlig vernichten. Daher wird auch in dem nachfolgenden Unterrichte hauptsächlich nur von den Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Rede seyn, wie selbe zu erkennen, ihrer Entstehung und weiteren Verbreitung vorzubeugen, und wo sie schon wirklich ausgebrochen, einem möglichst glücklichen Ausgange zuzuführen sind.

Die Verbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht aber immer nur durch die Gemeinschaft zwischen Kranken und noch Gesunden, entweder durch Zusammenseyn auf der Weide und im Stalle, oder durch Hintreiben des Gesunden an solche Stellen, wo früher krankes Vieh gestanden ist, und wo noch Ueberreste des Futters, wo Mist, Harn, Geifer und andere Auswurfsstoffe der kranken Thiere zurück geblieben sind; häufig

wird aber auch das Ansteckungsgift durch Hirten, Abdecker, Viehhändler, Wollhändler, durch unwissende Kurpfuscher und durch andere Leute verschleppt, welche mit den kranken Thieren zu thun hatten und dann, ohne irgend eine Gefahr zu vermuthen, zu den gesunden gehen. Das Ansteckungsgift wirkt aber oft schon durch den bloßen Hauch und die Ausdünstung, welche selbst durch die Luft auf eine ziemlich beträchtliche Entfernung fortgeleitet werden können, oder die sich auch leicht an andere Dinge, z. B. Kleidungsstücke, Pelze ꝛc. ꝛc. anhängen und durch längere Zeit, wo sie mit denselben vereiniget bleiben, die ganze gleiche Krankheit bey gesunden Thieren hervor bringen können.

Aber selbst jene Seuchen, welche anfänglich nicht durch Ansteckung verbreitet werden, sondern durch schlechte Jahrszeit und Witterung, verdorbenes Futter u. dgl. entstehen, können in der Folge ansteckend werden, und ein Krankheitsgift entwickeln, welches auf völlig gesunde Thiere, die früher keinen solchen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, übergehen und dieselbe Krankheit erzeugen kann.

Bey allen diesen Krankheiten ist es aber höchst nothwendig, durch genaue Betrachtung und Nachsuchung aller Umstände mit Bestimmtheit auszumitteln, ob sie wirklich durch Ansteckung sich weiter verbreiten oder ob es nur gewöhnliche Seuchen sind, weil ihre ganze Behandlung davon abhängt und darnach eingerichtet werden muß, ein Gegenstand, der übrigens größtentheils nur von Kunstverständigen bey thätiger Unterstützung der Behörden und Vieheigenthümer mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

§. 11.

Um sowohl sich selbst, als auch andere vor den üblen Folgen der weiteren Ausbreitung einer Seuche zu schützen, muß jeder Viehbesitzer stets mit der größtmöglichsten Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Viehes Acht haben. Er darf einen plötzlichen, ihm verdächtigen Krankheits- oder Todes-

Digitized by Google

fall eines Stückes nicht geheim halten, sondern muß solchen gleich der Ortsobrigkeit anzeigen. Er darf kein krankes oder erst neu angekauftes Stück, das er noch nicht näher kennt, unter seinem übrigen Vieh stehen lassen, und noch viel weniger mit auf die Gemeinweide schicken. Er muß der von der Obrigkeit abgeordneten Person oder dem Arzte, welchem die Untersuchung aufgetragen ist, alle mögliche Auskunft bereitwillig ertheilen, was ihm nur immer von dem gegenwärtigen Zustande der Thiere, von den wahrscheinlichen Ursachen und von dem Verlaufe oder Gange der Seuche bekannt ist. Endlich muß er den angeordneten Sicherungsanstalten zur Verhinderung der Weiterverbreitung sich willig unterziehen und auch bereit seyn, nöthigen Falls ein kleines Opfer zu bringen, wenn die Erhaltung des Wohlstandes seiner Nächsten oder wohl gar der ganzen Gemeinde davon abhängt. Er wird auch so gewissenhaft sein, kein seuchendes Thier zum Verkaufe oder zur Schlachtbank anders wohin heimlich wegzuschwärzen, und dadurch Ortschaften und ganze Gegenden in die große Gefahr zu bringen, daß durch diesen Unterschleif auch dort zur Verbreitung der Seuche Gelegenheit gegeben werde.

§. 12.

Nach der in §. 10 angegebenen Verschiedenheit der Hausthierkrankheiten, nach der Art und Weise ihrer Verbreitung und der Anzahl der zu gleicher Zeit davon ergriffenen Thiere werden hier diese Krankheiten in folgender Ordnung betrachtet:

I. Seuchenartige Krankheiten durch Witterung und Fütterung veranlaßt,

hierher gehören:

a) Der Milzbrand des Hornviehes, der Pferde, Schafe, Schweine; in seinen verschiedenen Gestalten.
b) Der Zungenkrebs und Rankh.
c) Das Maulweh.

d) Die Krümme oder Klauenseuche.
e) Die Lungenseuche.

II. Seuchenartige Krankheiten, die bloß durch Ansteckung verbreitet werden:

a) Die Löserdürre oder Rindviehpest.
b) Die Schafpockenseuche.

III. Andere, theils einzeln vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten.

a) Trommelseuche.
b) Blutharnen.
c) Fäule der Schafe.
d) Wurmkrankheiten: Egelkrankheit, Lungenwurm.
e) Verdächtige Drüse, Rotz, Hautwurm.
f) Schäbe oder Raude bey Pferden und Schafen.
g) Tollwuth oder Wasserscheu bey Hunden und anderen Thieren.

III. Hauptstück.

I. Seuchenartige Krankheiten, die durch Witterung und Fütterung veranlaßt werden.

a) Der Milzbrand oder die Milzseuche.

§. 13.

Der Milzbrand ist eine eigenthümliche, oft tödtliche, meist schnell verlaufende Krankheit, welche am häufigsten im Spätsommer unter Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen herrscht, jedes Mahl mit einem besonderen Leiden der Leber,

der Milz und anderen Baucheingeweide verknüpft ist, oft höchst bösartig wird, und nicht selten eine ansteckende Natur annimmt.

Fast in jeder Gegend wird diese Krankheit mit einem andern Nahmen belegt, wozu die vorschiedene Gestalt, die Zeit, in welcher sie erscheint und andere Umstände Gelegenheit gegeben haben, wie z. B. Milzseuche, Milzweh, Brandbeule, Pestbeule, Sommerseuche, Knotenkrankheit, Tollkrankheit, heimliches Geblüt, wildes Geblüt, Blutseuche, wildes Feuer, fliegendes Feuer, rauschender Brand, gelber Schelm, gelber Knopf ꝛc., alle diese Nahmen aber bedeuten im Wesentlichen immer nur eine und dieselbe Krankheit.

Der Milzbrand ist entweder Witterungs- oder Fütterungskrankheit, weil die Ursachen, welche zu seiner Entstehung führen, größtentheils in der Luft, der Weide und dem Getränke beruhen. Insbesondere gehören hierher: anhaltende große Hitze und Dürre oder schwülheiße Sommer- und Herbstwitterung mit abwechselnder Näße und Kälte, warme dunstige Luft in unreinen, niedrigen, engen und mit unzureichenden Oeffnungen versehenen Ställen, ferner versengtes, dürres, verschlämmtes oder sonst verunreinigtes Futter, Mangel an Getränke oder fauliges Trinkwasser aus stehenden Wässern. So sehen wir den bösärtigen Milzbrand gar häufig in wasserreichen, oder morastigen und niedrigen Gegenden, und nach Ueberschwemmungen in der heißen Jahreszeit herrschen, wo man ihn deßhalb auch vorzugsweise Sumpf-Fieber nennt.

Der Milzbrand ist eine ungemein häufig vorkommende Krankheit, die durch ihre Bösartigkeit gewöhnlich eine große Anzahl von Thieren tödtet. Unter allen Hausthieren wird das Hornvieh am häufigsten vom Milzbrand befallen, wenn er aber sehr stark und bösartig herrscht, verschont er auch alle übrigen nicht, und Pferde, Schafe, Schweine, Geflügel, ja selbst das Wild wird davon ergriffen, so, daß dann wilde und zahme, Arbeits-, Stall- und Weidethiere von jedem Alter und Ge-

Digitized by Google

schlechte, am meisten aber und vorzugsweise gerade die gesündesten, stärksten und besten Stücke ihm unterliegen.

Manchmahl erscheint er nur einzeln, so, daß fast jedes Jahr ein oder das andere Stück Hornvieh davon getödtet wird; oft aber kommt er als Herdekrankheit oder Seuche vor, die im Sommer entsteht und in der kälteren Herbstzeit aufzuhören pflegt, zuweilen aber auch bis zum Anfang des Winters fortdauert und wohl auch mit dem darauf folgenden Frühlinge auf's Neue wieder zum Vorschein kommt. Häufig ist der Milzbrand mit dem Lungenbrande verbunden, und in diesem wie in vielen anderen Fällen zeigt er sich oft so schnell tödtlich, daß er dem Schlagfluße gleicht und mit ihm verwechselt wird.

§. 14.

Der Anfang des Uebels kündigt sich oft durch den ganz plötzlichen Tod eines oder einiger weniger Stücke an, welches mit dem Nahmen: Schlag oder Erdsturz bezeichnet wird. Solche Stücke: Zugochsen, Stiere, starke Kühe stürzen während der Anstrengung im Zuge oder auch vor der Krippe plötzlich zusammen, ohne vorher etwas auffallend Krankes geäußert zu haben, oft fahren ihnen zugleich am Triel, an der Brust und an andern Stellen Beulen auf, oder es quillt blutiger Schaum aus Maul, Nase und After, und sie sterben schnell unter Zuckungen. Wenige Tage hernach fallen wieder einige Stücke, die jedoch schon vorher einen halben bis ganzen Tag sich krank geäußert haben.

Bey diesem minder raschen Gange der Krankheit bemerkt man nähmlich früher: große Mattigkeit, Stumpfheit und Betäubung, Zittern der Hinterschenkel und einiger Hautstellen, Hin- und Herschwanken des ganzen Körpers, starres Hervordrängen der rothen und feurigen Augen (was man auch Augstall zu nennen pflegt), ängstliches Athem, Flankenschlagen, Geschwülste an mehreren Stellen des Körpers; bey längerer Fortdauer und Verbreitung der Seuche machen die einzelnen

Digitized by Google

Krankheitsfälle nun schon einen langsameren Verlauf, der oft die Dauer von mehreren Tagen erreicht.

In einem solchen Falle beginnt auch die Krankheit mit einem deutlich bemerkbaren Froste, welcher sich durch ein, längere oder kürzere Zeit audauerndes Schütteln oder Zittern des Körpers, besonders der Hinterschenkel, durch Zucken der Haut und durch struppiges Haar erkennen läßt; die Thiere verschmähen das Futter; stellen sich weit von der Krippe ab; bleiben auf der Weide hinter der Herde zurück; stehen ganz traurig, stille und wie betäubt; dabey hängen die Ohren schlaff herab; Hals und Kopf sind gesenkt, die Augen und das Zahnfleisch gelblich roth; die Zunge mit schmutzigem Schleime bedeckt; das innere Maul heiß; Freßlust und Durst vermindert; der Mist ist wenig und zerfällt in trockene, kleine Massen; Puls und Herzschlag sehr unregelmäßig, indem von Zeit zu Zeit einige Schläge ausbleiben; das Athmen ist bauchschlägig, ängstlich, sehr geschwind, mit starkem Spiel der Nasenläppchen und heißem Hauche; die Milch versiegt ganz oder ist in geringer Menge, gelblich und von unangenehmem Geschmacke. Im Stalle werden die Thiere nicht selten im Anfange der Krankheit äußerst unruhig, ja selbst wie rasend, stampfen mit den Füßen, brüllen beständig und schäumen, oder werfen sich gewaltsam nieder und schlagen mit den Hinterfüßen gegen den Bauch; bald darauf kommen, wiewohl nicht allzeit, Geschwülste und Beulen zum Vorschein; die gewöhnlichsten Stellen dafür sind unter dem Hinterkiefer, am Brustlappen (Triel), vorn an der Brust, am Buge, an den Hüften, an den Weichen, Hinterbacken und Schenkeln; darunter pflegen die am Kopfe, an der Luftröhre, am Euter und Schlauche vorkommenden meistens tödtlich zu werden. Diese Geschwülste wachsen sehr schnell von der Größe eines Hühnereyes bis zu der eines Menschenkopfes, ja manchmahl werden sie so enorm groß, daß sie von der Brust oder dem Schlauche an bis nahe zur Erde herabreichen und sich auch über die ganzen Gliedmaßen ausbreiten. Anfangs sind sie gewöhnlich schmerzlos und kühl, je mehr sie wachsen, desto kühler

werden sie, und sind dabey bald hart, bald weich; doch gibt es auch einzelne Fälle, wo die Beulen gleich beym Auffahren heiß und empfindlich sind. Beym Einschneiden in dieselben fließt ein sulziges gelbes Wasser aus, manchmahl nur in Tropfen, manchmahl Maßweise; manchmahl sind sie speckig und es kann dann nur durch starkes Drücken etwas weniges von der gelben Sulze herausgepreßt werden; uneröffnet und sich selbst überlassen pflegen sie brandig zu werden; oft sind sie gleich im Anfange wirkliche Brandbeulen, welche ausfallen und tiefe Löcher zurück lassen; zuweilen verschwinden sie plötzlich, dann aber ist die größte Gefahr vorhanden, weil sich nun die ganze Krankheit auf die inneren Eingeweide, z. B. die Lungen, wirft.

Tödtet der Milzbrand das Thier nicht plötzlich oder nicht gleich in den ersten Paar Tagen, so wird nun der Mist feucht und locker, späterhin ganz dünnflüssig; der Schweiß wird übelriechend; die Geschwülste teigig; die Haut rauscht und knistert beym Anfühlen; die Pulsschläge, deren im gesunden Zustande bey Rindern zwischen 50 bis 60 in einer Minute gezählt werden, sind nun außerordentlich schnell, bis 80 und darüber; der Herzschlag ist pochend. In diesem Zustande kann die Krankheit 3 bis 4 und mehrere Tage bis zum tödtlichen Ausgange hin fortdauern, wo dann der Bauch trommelartig aufgetrieben, die Ohren, die Hörner, das Vordermaul und die Füße erkalten, der Hauch ebenfalls kühl wird, das Thier vor großer Schwäche zusammen bricht und unter Zuckungen stirbt.

Wo der Milzbrand nicht schnell tödtet, sondern sein Verlauf einige Tage dauert, und am meisten dann, wenn er bösartig ist, entwickelt sich in den kranken Säften des Thieres leicht ein Ansteckungsgift, durch welches dann die Krankheit auf die benachbarten gesunden Thiere im Stalle fortgepflanzt werden kann.

Die Aeser der am Milzbrand gefallenen Thiere gehen gewöhnlich äußerst schnell in Fäulniß über; bey ihrer Eröffnung finden sich Blutstriemen und Blutflecken, wie auch ergossenes Blut und gelbe sulzige Flüssigkeit unter der Haut und in den

Digitized by Google

größeren Höhlungen des Körpers; das Fleisch ist selten von natürlicher Farbe, manchmahl bläſſer als gewöhnlich, am häufigſten aber bläulichroth oder ſchwärzlich und wie brandig, immer welk; das Blut iſt ſchwarz und aufgelöſt; die Milz viel größer als gewöhnlich, ſelbſt 2 bis 3 Mahl ſo groß und mit ſchwarzem Blute angeſchoppt, an der Oberfläche ungleich und knotig, immer ſehr mürbe und zerreiblich; die Leber manchmahl wenig verändert, zuweilen aber groß und aufgelockert; die Gallenblaſe welk, voll dünner bräunlicher Galle; Mägen und Gedärme ſtellenweiſe entzündet; am Netze, Gekröſe und an den Nieren findet man oft gelbe ſulzige Flüſſigkeit oder auch ſchwarzes Blut ausgetreten; die Lungen welk, aufgedunſen, vom Blute ſtrotzend, ſtellenweiſe brandig, in vielen Fällen aber, wo kein Lungenbrand vorhanden war, blaß und welk; das Herz mit Blutſtriemen und Tupfen beſetzt, zuſammengezogen und leer.

§. 15.

Wenn bey ſchon ausgebrochener Krankheit ſchleunige und zweckmäßige Hülfsleiſtung angewendet wird, ſo gelingt die Heilung häufig. Im erſten Anfange der Seuche, wo der Milzbrand meiſt entzündlicher Art oder mit drohendem Lungenbrande verbunden iſt, wird vor Allem ein Aderlaß aus der Halsader erfordert, durch welchen man 6, 8, 12 bis 16 Pfund Blut entleert, ſo lange bis der ganz verborgene Herzſchlag wieder in der Tiefe fühlbar und das Athmen freyer wird. Gleich hernach wird durch den Bruſtlappen ein in Terpenthin getauchtes und mit dem Pulver von Spaniſchen Fliegen ſtark beſtreutes Eiterband der Länge nach von oben nach abwärts mit der Eiterbandnadel durchgezogen, oder in Ermanglung eines ſolchen Eiterbandes die Gillwurz geſetzt; wenn darauf in dieſer Gegend eine große und heiße Geſchwulſt entſteht, ſo iſt dieſes ſchon ein ſehr gutes Zeichen. Täglich muß man 3 bis 4 Mahl eine Klyſtier geben von 2 bis 3 Seitel lauwarmem Waſſer, in welchem

6 bis 8 Loth Kochsalz aufgelöst werden; damit wird so lange fortgefahren, bis weicherer Mist abgeht. Innerlich gibt man Eingüsse von 3 bis 4 Loth rohen Weinstein und ¼ Pfund Kochsalz in einem Seitel Wasser aufgelöst alle 3 bis 4 Stunden. Haben die Thiere viel Durst, so macht man das Getränke mit etwas Schwefelsäure (Vitriolöhl) oder mit Salzsäure oder Essig gelind säuerlich, oder gibt ihnen Sauerkrautwasser.

Wenn das aus der Ader gelassene Blut zähe, dick und dunkel oder schwarzroth erscheint, und daher der Brand zu befürchten ist, da wird zu dem obigen Einguß auch noch der Salniter in Gaben von 2 Loth zugesetzt; in dessen Ermanglung kann man auch Schießpulver dazu verwenden; ferner die gemeine Schwefelleber zu 1 Quentchen.

Ist die Entzündung durch diese Mittel gebrochen, ist der Herzschlag deutlich in der Tiefe fühlbar, das Athmen leicht und natürlich und das Thier munterer, geht der Mist schon lockerer und feucht ab, so fährt man zwar mit den Salzen, jedoch in geringeren Gaben fort, setzt den Eingüssen nun aber schon bittere und flüchtige Mittel bey, z. B. Enzian-Pulver zu 2 Loth, Angelika-Wurzenpulver zu 1 Loth, Terpenthinöhl zu ½ Quentchen und auch Kampher, wo er zu haben ist, zu einem ganzen Quentchen. Zur Klystier bedient man sich anstatt des lauen Wassers einer Brühe von Kamillen oder Heublumen. In diesem Zustande der vorübergegangenen Entzündung ist auch eine Mischung von Weinstein, etwas mit Speichel zerriebenem Kampher, Wachholderbeeren, Schwefel und Knoblauch mit etwas Wachholdersalse, zu Latwerge gemacht, oder als Einguß mit Kamillenbrühe sehr gut anwendbar. In der Gegend der Rippenweichen, vorzüglich der Milzgegend, macht man mit großem Nutzen gelinde Einreibungen in die Haut von gleichen Theilen (2 Loth) Terpenthin und Lorbeeröhl.

Zeigt sich aber der Milzbrand entweder gleich Anfangs oder in seinem ferneren Verlaufe entschieden bösartig, als fauliges oder Sumpf-Fieber, mit großer Lebensschwäche, schwammigem Fleische, schlaffer hängender Haut, wenigem nicht kör-

Digitized by Google

nigem Fette, trüben, wässerigen Augen, Abgang von lockerem und feuchtem Miste, zähem, schmutzigem Schleimausflusse aus Nase und Maul, stark pochendem oder dröhnendem Herzschlage; dann ist es rathsam, alle schwächenden Mittel, als: Aderlässe und größere Gaben von abführenden Salzen ganz aus dem Spiele zu lassen, und dagegen sogleich flüchtig-gewürzhafte und stärkende Mittel, als: Kampher, Baldrian, Angelika, Terpenthinöhl u. dgl. anzuwenden, und zu den Klystieren Abkochungen von bitter-herben, gewürzhaften Kräutern, Rinden und Wurzeln (Eichenrinde, Weidenrinde, Kamillen, Salbey, Münze, Weinraute ꝛc.) zu nehmen. Von großem Nutzen ist dann auch das Uebergießen der Thiere mit eiskaltem Wasser, worauf sie dann über den ganzen Körper mit Strohwischen trocken abgerieben werden müssen. Dieses Uebergießen muß aber öfters des Tages geschehen, besonders bey heißer, trockener Sommerwitterung.

Da die Beulen und Geschwülste, welche bey dieser Krankheit an verschiedenen Theilen des Körpers auffahren, weder in Eiterung übergehen, noch sich von selbst öffnen, so müssen sie, besonders wenn sie weich und schwappend sind, mit dem Messer durch tiefe Einschnitte vorsichtig eröffnet, die angesammelte gelbe Sulze ausgeleert, die Wunde mit Wermuth-, Ysop- oder Salbeywasser gewaschen und mit Werg ausgefüllt werden, das vorher mit Terpenthinöhl befeuchtet wurde. Wollen die Beulen nicht recht hervorkommen, oder scheinen sie gar etwas zurückzutreten, so macht man tiefere Einschnitte, welche mit Terpenthinöhl oder mit einer Salbe von Butter und Spanischfliegenpulver bestrichen werden. Immer muß man aber dieses bey den mehr festen und speckigen Geschwülsten thun, in welche Schnitte, um sie in Entzündung zu setzen, auch andere scharfe Sachen, z. B. Tabakblätter, eingeschoben werden können. Durch die sehr großen speckigen Geschwülste Haarseile zu ziehen, ist weniger rathsam, viel besser ist die Anwendung des glühenden Eisens; durch dieses einfache Mittel werden die Beulen nicht nur so viel als nöthig eröffnet, sondern auch theilweise zerstört

Digitized by Google

und so gereizt, daß sie nicht leicht mehr nach Innen zurücktreten. Wenn ganze Gliedmaßen geschwollen sind, so ist zur Zertheilung der Geschwulst das Umbinden eines Sackes voll warmer Asche sehr zuträglich. Sobald nach 4 bis 5 Tagen etwas lebhaftere Freßlust und ein leichter Husten sich einstellen, so ist dieses als ein gutes Zeichen anzusehen. Man gibt dann ein paarmahl täglich 2 Loth Enzian-, Kalmus- oder Alantwurzelpulver und etwas Schwefel mit Mehl und Wasser zur Latwerge gemacht, und statt des gewöhnlichen Futters Anfangs nur Kleyen- oder Mehltränke, auch Brühfutter von Erdäpfel u. dgl., indem man erst nach und nach wieder zu dem vorigen Futter übergeht.

Aus niedrigen, engen Ställen sind die Kranken gleich Anfangs zu entfernen und lieber in einer offenen Schupfe oder in einem kühlen, schattigen Orte im Freyen stehen zu lassen. Bleiben sie aus Mangel eines andern Raumes in den Ställen, so müssen diese durch Oeffnung der Thüren und Fenster in den kühleren Tagesstunden stets lüftig erhalten werden, überdieß kann man noch bey großer Hitze öfters Wasser in den Ställen aufspritzen oder einige flache und weite Geschirre voll Wasser zur Abkühlung der Luft aufstellen.

Bey großer Bösartigkeit der Seuche und befürchteter Weiterverbreitung derselben ist es jedoch unerläßlich, daß der Landwirth sich nicht mehr auf seine eigene Kenntniß allein verlasse, sondern einen wohlerfahrnen Thierarzt zu Rathe ziehe, welcher die Behandlungsweise und die Mittel, welche dabey angewendet werden sollen, bey den einzelnen Krankheitsfällen mit größerer Sicherheit bestimmen kann. Dieses ist besonders deßhalb nothwendig, weil die genaue Unterscheidung des noch entzündlichen oder schon faulartigen Zustandes, worauf es bey der Behandlung gar sehr ankommt, von dem mit den nothwendigen thierärztlichen Kenntnissen nicht ausgerüsteten Landmann nicht hinreichend gemacht werden kann.

Digitized by Google

§. 16.

Bey dem Milzbrande, wie bey jeder anderen Seuche haben die Vorbauungs-Maßregeln durchaus den Vorzug und viel größeren Werth, als jede thierärztliche Behandlung, weil diese Krankheit, wo sie einmahl zum Ausbruche gekommen ist, häufig einen so schnellen Verlauf nimmt, daß die Hülfsleistung entweder ganz unmöglich, oder doch durch jede Verspätung erfolglos gemacht wird.

Um der Entstehung des Milzbrandes bey unseren Hausthieren vorzubeugen, werden jene Maßregeln erfordert, welche schon §. 2 bis §. 8 bey der Pflege und Wartung des Viehes erwähnt wurden. Ganz besonders ist auf reine, luftige Ställe, auf das Zuhausehalten des Viehes während der Mittagshitze zu achten, stets für reines, frisches und hinreichendes Trinkwasser zu sorgen, Anstrengung zu schwerer Arbeit, Treiben und Jagen des Viehes während der heißen Tageszeit, so wie jede plötzliche Abkühlung nach starker Erhitzung sorgfältigst zu vermeiden; auf gehörige Ruhe beym Wiederkäuen, auf Abhaltung der Herden von sumpfigen oder sehr dürren, wasserarmen, der Sonnenhitze stets ausgesetzten und von schattigen Bäumen oder Unterständen entblößten Weiden, ferner auf öfteres Baden und Schwemmen in kühlen fließenden Wässern zu sehen, und ganz vorzüglich auf die Salzlecke zu halten, wo solche (nach §. 5) nothwendig geworden ist.

Ist demungeachtet der Milzbrand schon bey einem oder dem anderen Stücke ausgebrochen, so wird der redliche Landwirth nicht bloß bemüht seyn, diesem nach Möglichkeit Hülfe zu verschaffen, sondern er wird, wenn auch für die Heilung dieses Stückes nichts mehr zu hoffen wäre, doch wenigstens eifrige Sorge tragen, den Fortgang des Uebels auf sein übriges Vieh zu verhindern, und durch augenblickliche Bekanntmachung des Unfalls auch seine Nachbarn vor ähnlichem Unglück zu warnen und zu gleicher Vorsicht aufzufordern.

Digitized by Google

Sein erstes und wichtigstes Geschäft besteht jetzt darin, alle anderen Stücke in der Herde oder im Stalle genau zu untersuchen, ob nicht schon eine entschiedene Anlage zur Krankheit zugegen ist, welche aus der traurigen Stellung des Thieres, der gelblichen Färbung der starren Augen und des Zahnfleisches, aus der schmutzig belegten Zunge, aus dem schleimigen, trockenen oder feuchten Miste, unregelmäßigen Herz- und Pulsschlage oder ganz unfühlbaren Herzschlage erkannt wird. In diesem Falle, wo schon die Gefahr des Ausbruches der Krankheit droht, ist sogleich eine Vorbauungscur zu unternehmen, um die wirkliche Entwicklung des Uebels noch zu verhüthen. Bey wohlgenährten Zug- und Mastochsen, Stieren und starken Kühen macht man daher sogleich Aderlässe von wenigstens 8 bis 10 Pfund (oder bis 2 Maß) Blut, und zieht Eiterbänder oder Gillwurz durch den Troll.

Allen Thieren ohne Unterschied aber, wenn bey ihnen auch wegen größerer Schwäche Aderlässe und Eiterbänder nicht angewendet werden, ist täglich eine Arzeney von Kochsalz, Schießpulver, oder Salpeter und Schwefel mit Enzian oder Wehrmuth zu reichen. Kann man aus dem Aussehen der Thiere, aus ihrer Schlaffheit, aus den veranlassenden Ursachen, z. B. Mangel oder Verderbniß des Futters, schließen, daß bey ihnen mehr die Anlage zum fauligen oder bösartigen Milzbrande als zum entzündungsartigen zugegen ist; so setzt man dem Salpeter und den übrigen Salzen, Angelika, Baldrian, Wachholderbeeren, Kampher, stinkenden Asand, Knoblauch u. dgl. zu.

Zum Getränke mischt man etwas Salzgeist oder Vitriolöhl zu, bis es gelind säuerlich wird; man halte das Vieh ruhig; verschone die Arbeitsthiere besonders bey heißer Mittagszeit vor jeder Anstrengung; halte sie an kühlen, schattigen Orten; stelle sie von Zeit zu Zeit in fließendes Wasser, oder begieße sie mit kaltem Wasser täglich mehrmahl und gebe ihnen zur Nahrung ein saftiges aber gut verdauliches Grünfutter, nebst-

bey auch gesalzene Kleyentränke, vermeide aber bloß trockenes Heu und Stroh zu geben.

Weil nun aber der Milzbrand unter manchen Umständen, z. B. in engen oder dunstigen Ställen, bey schlecht genährtem, unkräftigem Viehe und bey langwierigem Verlaufe selbst ansteckend werden, und sich dadurch auf die benachbarten Thiere verbreiten kann, so ist es der Vorsicht wegen durchaus nothwendig, die Gesunden von den Kranken entfernt zu halten, daher alle wechselseitige Gemeinschaft aufzuheben, wozu eine genaue Stallsperre erfordert wird. Am sichersten ist es, die schon wirklich kranken im Stalle zu lassen, alle noch gesund scheinenden aber bald möglichst zu entfernen, und an einem anderen Orte unterzubringen, oder wenigstens, wenn dieses nicht leicht angeht, und der Stall nicht sehr voll ist, die beyden Stände neben dem kranken Stücke leer zu halten. Diese Vorsicht ist niemahls zu unterlassen, obwohl der Milzbrand auch in vielen Fällen gar nicht ansteckend ist, sondern nur bey solchen Thieren ausbricht, welche den Schädlichkeiten einer nachtheiligen Witterung oder Fütterung ausgesetzt waren.

Weit wichtiger aber noch, als die möglichst strenge Absonderung der Thiere ist die Vorsicht für die Gesundheit der Menschen selbst; denn bey sehr vielen Milzbrand-Seuchen wirken die Säfte des kranken Viehes auf andere Thiere und auch auf den Menschen als ein wahres Gift, welches oft tödtliche Zufälle hervorbringt, wenn die Haut mit dem Blute oder dem Geifer, oder der Jauche eines kranken Thieres benetzt wird, so wie auch der Genuß des Fleisches höchst nachtheilig, ja selbst tödtlich werden kann. Wer daher an den Händen oder am Gesichte eine noch so kleine wunde Stelle, Hautaufschärfung, Geschwüre oder Hitzblätterchen hat, soll es durchaus vermeiden mit dem Aufhauen und Abledern der Aeser sich abzugeben, oder sonst auf irgend eine Weise mit ihren Säften zu beschmutzen. Er muß sich hüthen, den kranken Thieren ja nicht in das Maul, oder in den After mit bloßer Hand zu langen, und sich von ihnen nicht ins Gesicht hauchen oder geifern zu lassen. Hunde,

Digitized by Google

Katzen und Federvieh müssen von den Krankenställen, dem Aderlaßblute, dem Miste und anderen Abfällen sorgfältigst abgehalten werden.

Die Aeser der gefallenen Thiere müssen gleich nach dem Tode an einen abseitigen und entlegenen Ort geschafft, und nicht eher abgeledert und aufgehaut werden, als bis sie ganz erkaltet sind; die Häute müssen sogleich vorsichtig in Kalk, Lauge oder Gärberloh gelegt, wenigstens 24 Stunden darin gelassen und dann an einem abseitigen Orte getrocknet werden; niemahls dürfen sie, bevor dieses geschehen ist, anders wohin geschickt werden. Die Aeser selbst sammt dem Blute und allen übrigen Abfällen müssen an einem von anderen Thieren nicht betretenen Orte wenigstens 6 Schuh tief eingescharrt und wohl bedeckt werden. Die am bösartigen Milzbrande gefallenen Thiere sollen, um jede Gefahr zu vermeiden, sammt der Haut, in welche früher mehrere Schnitte gemacht werden müssen, vergraben werden.

Der Genuß des Fleisches von Milzbrand kranker Thieren ist immer schädlich und wirkt in vielen Fällen als tödtliches Gift, daher ist auch das Schlachten solcher kranker oder auch nur der Krankheit verdächtigen Thiere mit Recht auf das Schärfeste verbothen, und der Fleischhauer im Orte in strenger Aufsicht zu halten, daß er keine solchen Thiere zur Schlachtbank bringe. Selbst die Milchnutzung von kranken Kühen ist gefährlich; jeder wird solche daher lieber an einen abseitigen Ort wegschütten, als sich oder seine Mitmenschen dadurch in Gefahr setzen.

Die Ställe, in welchen Thiere erkrankt oder gar gefallen sind, müssen auf das Sorgfältigste durchlüftet, Krippen und Raufen so wie alles Holz- und Eisenwerk mit Lauge gewaschen, die Erde des Stallbodens etwas abgegraben und mit frischer vertauscht werden; schon verunreinigtes Futter, gebrauchte Stricke, Fetzen u. dgl. müssen verbrannt werden, und erst nach einigen Wochen darf man es wagen, in solche Ställe wieder gesundes Vieh zu bringen.

Digitized by Google

§. 17.

Bey den Pferden nimmt der Milzbrand einen ähnlichen Verlauf, wie bey dem Hornvieh. Er herrscht auch gewöhnlich bey beyden Hausthiergattungen zugleich, zuweilen aber auch bey den Pferden allein. Er geht bey diesen äußerst schnell vorüber, so daß auch Pferde plötzlich zu Boden stürzen und unter Zuckungen sterben, ohne daß man früher von einem kranken Zustande das Geringste vermuthet hätte; nicht selten aber dauert die Krankheit bis zum tödtlichen Ausgang hin 5, 7 bis 11 Tage. Am gemeinsten ist sie bey schweren Zug- und Wasserpferden, die viel und reichlich gefüttert werden, auch in sehr dunstigen, warmen Stallungen, ferner nach sehr heftigen Verkältungen.

Die erkrankten Thiere stehen ganz stille und wie betäubt, das Weiße im Auge und das Zahnfleisch ist gelblich gefärbt, die Zunge schmutzig belegt und oft schon bläulich, der Puls äußerst unordentlich. Gar oft entwickeln sich gerade so wie beym Hornvieh Beulen und Geschwülste, welche ebenfalls gelbes Wasser enthalten, doch kommen sie nicht immer so auffallend zum Vorschein. Häufig tödtet die Krankheit schnell durch Lungenbrand, oder es entsteht eine ungeheure Anschwellung des Kopfes, besonders der Lippen mit einem röthlichen, jauchigen Ausflusse aus beyden Nasenlöchern.

Die ärztliche Behandlung ist ähnlich der beym Hornviehe. Wie bey diesem sind gleich Anfangs Aderlässe von 8 bis 12 Pfund Blut und darüber zu machen, Salzklystiere zu geben und innerlich Salniter, Kampher, und auch Brechweinstein (zu $\frac{1}{2}$ Quentchen) zu verabreichen.

Eben so nothwendig ist es auch, die gesunden von den kranken Pferden augenblicklich zu entfernen, weil der Milzbrand noch leichter, als beym Hornvieh durch Ansteckung von einem Pferde zum andern schleicht. So darf auch das übrig gebliebene Futter, das einmahl von den Kranken berührt wurde, oder nur über den Krankenställen gelegen ist, keinem gesunden Thiere gegeben, sondern soll lieber verbrannt werden. Später

Digitized by Google

müssen die Ställe, worin Kranke gestanden, auf das Sorgfältigste gelüftet und gereiniget werden. Die Aeser sind, wie schon §. 16 gesagt wurde, zu behandeln.

§. 18.

Bey Schafen kömmt die Milzseuche unter dem Nahmen: Blutkrankheit, Blutseuche, Hitze vor, und wird auch Milzblut, große Galle, heiße Sucht, Blutschlag genannt.

Sie findet sich in heißen Sommer- und Herbstmonathen bey sehr gut genährten Schafen auf fruchtbaren Weiden, bey Mangel an frischem Trinkwasser und Salzlecke ein. Im Ganzen kömmt sie jedoch beym Schafe seltener als beym Hornvieh vor.

Der Anfang der Seuche kündigt sich unter Schafherden ebenfalls dadurch an, daß ein oder mehrere Stücke wie vom Schlage getroffen, plötzlich dahin fallen. Die später Erkrankenden stehen mit tief gesenktem Kopfe zitternd oder wie in Betäubung hin- und hertaumelnd mit starren, hervorgedrängten, gelblich gefärbten Augen, dunkelrother, trockener und heißer Schnautze, trockenem und heißem Maule; der Mist geht selten und trocken ab, und zerfällt in kleine, pulverige Kügelchen.

Die vorzüglichsten Mittel bestehen auch hier in Aderlässen zu 4, 6 bis 8 Loth ($\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ Seidel) Blut, Salz- und Seifenklystieren und innerlich Latwergen von 2 bis 4 Gran Kampher, 2 Loth Kochsalz, 1 Quentchen Salpeter mit Mehl und Wasser. Werden diese Mittel versäumt, so pflegt oft schon binnen einem halben Tag der Brand einzutreten.

Weil nun bey einmahl ausgebrochener Krankheit selten etwas Erhebliches mehr zu thun ist, so ist es die dringendste Nothwendigkeit, die ganze Herde vorbauungsweise zu behandeln, wenn die meisten Stücke schon Anlage zur Krankheit zeigen. Dieses geschieht besonders durch reichlichere Salzlecken,

Digitized by Google

welchen bittere Mittel zugesetzt werden; man hält die Schafe bey Reif, Thau und Mehlthau zu Hause, eben so auch bey großer Hitze. Man treibt sie, wo es möglich ist, auf frische, gute Weiden, ohne sie dabey zu jagen, zu erhitzen und ihnen hastiges Trinken zu gestatten.

§. 19.

Bey Schweinen nimmt der Milzbrand gewöhnlich den schnellsten Verlauf, so, daß der Tod oft ganz plötzlich und unerwartet eintritt, und daß sie hinfallen, bevor man sie noch für krank gehalten hat.

Diese Krankheit, welche auch wildes Feuer, Brandblut genannt wird, erscheint häufig bey anhaltend trockener, heißer oder schwüler Witterung, in sehr engen, unsauberen, dunstigen Ställen. Bey der Oeffnung der Thiere findet man die inneren Theile von Brand ergriffen.

Meistens erscheint diese Krankheit als eine Art von Bräune (brandige Halsentzündung, Kribbelkrankheit, Kropf). Dabey sind die Thiere sehr matt, wie betäubt, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt, schütteln öfter mit demselben, stampfen mit den Füßen und zittern über den ganzen Körper, der Rüssel ist trocken und heiß, die Augen hervorgedrängt und feurig, das Athmen beschwerlich, schnaufend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, welche stark angeschwollen ist, das Schlingen ist verhindert, die Maulhaut bräunlichroth, das Grunzen auffallend heiser. Am Halse längs der Luftröhre hinab erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die sich auch nach abwärts über die Brust verbreitet, und schnell brandig wird, wie schon die Bleyfarbe der Zunge anzeigt. Diese Geschwulst wird sehr schnell, oft schon nach 12 Stunden mißfärbig, die Borsten sträuben sich daselbst büschelförmig in die Höhe, der Rüssel wird bläulich, die Thiere athmen mit weit aufgesperrtem Maule immer beschwerlicher und angstvoller. In die-

Digitized by Google

sem Grade ist auch wenig Hoffnung, sie zu retten, wohl aber so lange die Krankheit erst im Anfange ist.

In dieser Zeit ist eine Blutentleerung aus der Froschader unter der Zunge oder aus einer andern Blutader höchst dringend, worauf man den Thieren öfter Eingüsse von Wasser oder Milch, oder Gerstenabsud mit Schießpulver oder Salpeter, Weinstein u. s. w. gibt. Man zieht durch den untern Theil der Geschwulst ein mit Lorberöhl bestrichenes Eiterband, und gibt Seifenklystiere. Das Trinkwasser macht man mit saurer Milch, Sauerteigwasser, Essig oder Vitriolöhl säuerlich. Können die Thiere gar nicht schlingen, so spritzt man ihnen das Maul fleißig mit Essig oder mit Wasser aus, zu welchem etwas Vitriolöhl oder Salzsäure ($\frac{1}{2}$ Loth auf 1 Seidel Wasser) zugesetzt wird. Man macht eine saure Schlecke von Eibisch, Käspappel oder Gerstenabsud, und setzt zu 2 Seidel davon ungefähr $\frac{1}{2}$ Pfund Honig und 2 Loth Salzsäure hinzu; mit dieser Flüssigkeit wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen durchfeuchtet und zwischen die Zähne gesteckt. Diese Mittel werden längstens alle Stunden einmahl angewendet, bis die Gefahr gehoben ist.

Den übrigen Thieren, die zwar noch nicht offenbar erkrankt sind, aber schon eine Anlage zu demselben Leiden haben, besonders den wohlgenährten und starken Stücken ist es gut, eine mäßige Aderlaß zu machen und ein Brechmittel zu geben, zu welchem Ende man ihnen vom Pulver der weißen Nießwurz einen Kaffehlöffel voll unter eine Handvoll nassen Schrott oder Kleyen vorgibt, oder mit Buttermilch eingießt. Trächtigen Schweinen gibt man nur die Hälfte, Ferkeln das Viertel von dieser Menge. Unter das Futter mengt man etwas Salpeter mit Schwefel, Spießglanz oder Spießglanzleber und bittere Mittel. Die noch gesunden Thiere sind sogleich von den kranken zu entfernen und streng abgesondert zu halten, das Austreiben auf weit entfernte Weiden ist zu unterlassen.

Der Genuß des Aderlaßblutes und anderer Abfälle von kranken oder gefallenen Thieren ist den Schweinen höchst ge-

Digitized by Google

fährlich, so, daß sie also sorgfältig davon abzuhalten sind. Der Genuß des Fleisches von den Kranken ist selbst dem Menschen höchst gefährlich. Bey der Behandlung und Pflege der Kranken muß man vor Verletzungen der Hände und des Gesichtes sehr auf der Huth seyn. Die Aeser der gefallenen Stücke müssen sammt der Haut tief eingescharrt und mit Erde wohl bedeckt werden, ohne daß man das Mindeste davon benützen darf. Die Ställe, in welchen die Kranken früher gestanden sind, müssen gewaschen und längere Zeit gelüftet werden, bevor man es wagen darf, gesunde Thiere daselbst aufzustellen.

b) Der Zungenkrebs und Rank.

§. 20.

Der Zungenkrebs (Zungenbrand, fliegender Zungenkrebs, Pestblatter) ist eine höchst bösartige und ansteckende Krankheit des Hornviehes, die innen im Maule und besonders auf der Zunge zum Vorschein kommt, an welcher Brandblattern und aus diesen große, um sich fressende Krebsgeschwüre entstehen.

Der Zungenbrand entsteht aus ähnlichen Ursachen wie der Milzbrand, besonders häufig ist er in sumpfigen Gegenden bey anhaltender Hitze und Dürre, bey Mangel an reinem Trinkwasser und beym Uebernachten der Herden auf feuchten Weiden. Ist die Krankheit aber einmahl aus was immer für Ursachen bey einem Stücke entstanden, so verbreitet sie sich dann oft schnell über eine große Menge von Rindern, so, daß sie ein pestartiges Ansehen gewinnt.

Auch diese Krankheit zeigt sich in den meisten Fällen plötzlich, ohne sich durch voraus gehende Zufälle anzukündigen. Die Thiere werden unruhig und ängstlich, die Augen roth und feurig, die Hitze wird vermehrt; aus dem Maule fließt viel Geifer; die Zunge schwillt an, ist heiß, mit Geifer und Schleim bedeckt; zugleich fahren auf ihrem Rücken, mehr nach oben

Digitized by Google

gegen die Zungenwurzel hin, manchmahl auch an ihrem Vordertheile, an ihren Rändern und selbst an andern Stellen des Maules weißliche, gelbliche oder bläuliche Blattern auf, welche von der Größe einer Erbse bis zu der einer wälschen Nuß heran wachsen. Je geringer ihre Anzahl ist, desto bedeutender ist ihre Größe, zuweilen findet sich auch nur eine einzige schwärzlichblaue Blase auf der Zunge. Je schwärzlicher die Blatter erscheint, desto gefährlicher ist sie. Sie enthält eine scharfe Jauche, welche schnell die unterliegenden Theile zerfrißt; wird sie nach dem Aufbrechen der Blase vom Thiere verschluckt, so greift sie auch den Rachen, Magenschlund und Magen an, und erregt heftige Koliken, Auftreibung des Bauches, Durchfall und große Angst; oft wird die Zunge dadurch so zernagt, daß ganze Stücke davon ausfallen. So lange die Blattern noch nicht aufgebrochen sind, pflegen die Thiere noch immer zu fressen, so, daß sie für gesund gehalten werden, dann aber nimmt das Uebel schnell überhand, welches überhaupt sehr hitzig und bösartig ist und bald tödtlich wird, wenn man nicht frühzeitig zu Hülfe kömmt. Die ganze Zunge und die übrigen Theile des Maules gehen in Brand über, oft schon 6 bis 12 Stunden nach der ersten Entstehung der Blatter, und dann tritt unter Zittern und Zuckungen, großer Angst, Auftreibung des Hinterleibs, heftigen Kolikschmerzen nicht selten binnen ¼ bis ½ Stunde der Tod ein.

So große Gefahr der Zungenkrebs nun droht, so ist er bey Allem dem doch heilbar, wenn die nöthige Hülfe ohne Verzug geleistet wird, und die Brandblasen frühzeitig genug, nähmlich gleich sobald sie auffahren, eröffnet und entleert werden. Sobald daher das Uebel auch nur bey einem Stücke sich gezeigt hat, so muß man sogleich alle anderen Stücke der Herde oder im Stalle bey Tag und Nacht mehrmahl sorgfältig besichtigen und besonders die Maulhöhle, die man mit einem Maulgitter offen hält, auf das Genaueste untersuchen. Findet man nun eine Blase, so läßt man Kopf und Hals des Thieres abwärts halten, zieht die Zunge vorsichtig aus dem Maule

hervor, schneidet die Blase mit einem scharfen Messer auf oder kratzt sie auch vom Grunde aus mit einer Spatel oder einem blechernen Löffel heraus, und reiniget dann die Wunde mit Wasser und etwas Essig. Das Geschwür, welches sich nun an der offenen Stelle bildet, wird mehrmahl des Tages mit einem Absude der Eichenrinde, zu welchem etwas Schwefel- oder Salzsäure und Branntwein gesetzt wird, ausgepinselt; die kleinen Blattern schneidet man nicht aus, sondern reibt sie bloß mit einem groben, wollenen Lappen blutig, welcher früher mit Salzsäure und Honig durchnäßt wurde, mit welchem Mittel man auch öfter das Maul auswäscht.

Sind aber die Blasen schon von selbst aufgebrochen, und findet man schon krebsartige, brandige Geschwüre, so bepinselt man sie fleißig mit Salbey-Absud, eisenhältiger Salzsäure und Kamphergeist, bis sie sich reinigen; auch kann im Nothfalle eine Auflösung von Eisenvitriol oder Alaun dazu verwendet werden. Zur innerlichen Behandlung sind gewürzhafte, flüchtige und stärkende Mittel nöthig, worunter Kampher, Baldrian, Angelika, Kalmus, Enzian, Alant ꝛc. ꝛc. die vorzüglichsten sind.

Auch die übrigen, wenn gleich gesund scheinenden Thiere derselben Herde muß man gegen den Ausbruch der Krankheit zu schützen suchen. Man wäscht ihnen daher als Vorbauungsmittel das Maul mit Wasser und etwas Salzsäure und Honig aus, doch darf man dabey niemahls dasselbe Geräth, z. B. dasselbe Maulgitter anwenden, welches man kurz zuvor schon bey Kranken gebraucht hat, weil dadurch die Krankheit auf die Gesunden geimpft werden würde. Man gibt ihnen ein mit Salzsäure angesäuertes Trinkwasser und streuet etwas Salz und Wachholderbeeren-Pulver auf das Futter.

Da die Krankheit durch Ansteckung von einem Stücke auf das andere übergeht, und da die Jauche in den Blasen sehr scharf, ja giftig werden kann, so müssen die Gesunden streng von den Kranken abgesondert und die Höfe oder Ställe, wo die letzteren stehen, unter Sperre gehalten werden. Der

Digitized by Google

Genuß der Milch und des Fleisches von kranken Thieren ist höchst schädlich, und man hat davon die gefährlichsten, ja tödtliche Krankheiten entstehen sehen. Selbst die Aeser sind mit Haut und Haaren tief zu verscharren. Menschen, welche die Kranken behandeln, ihnen das Maul reinigen, die Blasen ausschneiden ꝛc. ꝛc., müssen ihre Hände dabey mit Handschuhen wohl verwahren und öfter waschen. Die gebrauchten Messer und andere Instrumente müssen mit heißer Lauge gewaschen; Stricke aber, wollene Zeuge u. dgl. durchaus nicht mehr verwendet, sondern verbrannt werden.

§. 21.

Der Rankh oder das Rankkorn der Schweine ist eine dem Zungenkrebse beym Hornvieh ähnliche Krankheit, wobey an den Furchen des harten Gaumens, auch an der Zunge und an anderen Stellen der inneren Maulhaut eine rundliche, weiße, erbsengroße Blase oder Blatter auffährt, welche bald mißfärbig, bräunlich und schwärzlich wird. Dabey sind die Thiere sehr matt, stehen oder geben mit tiefgesenktem Kopfe oder liegen fortwährend und verschmähen alles Futter; bald geht dann die Blatter in den Brand über, welcher sich immer weiter ausbreitet und schnell den Tod nach sich zieht.

Die Ursachen dieses Uebels sind dieselben, wie bey dem Zungenkrebs; meistens kömmt es im Spätsommer oder Herbste nach der Ernte bey sehr heißem Wetter und Mangel an Trinkwasser zum Vorschein. Die in der Blase enthaltene Flüssigkeit hat eine giftartige Schärfe, und kann bey anderen Schweinen durch Ansteckung nicht nur dieselbe Krankheit hervorbringen, sondern auch jedem anderen Thiere und dem Menschen selbst höchst gefährlich werden, wenn etwas davon auf eine empfindlichere Hautstelle oder gar in eine offene Wunde gelangt.

Die Heilung der Krankheit erfordert augenblickliche Hülfe, weil sie gar zu schnell überhand nimmt, und dann alle Mühe fruchtlos ist. Man öffnet so schnell als möglich das Maul,

Digitized by Google

macht die Blase auf, reibt sie stark vermittelst eines groben, wollenen Lappens mit Essig und Kochsalz oder Salmiak, oder stark verdünnter Salzsäure ein, und gibt innerlich dem Thiere säuerliche, salzige und bittere Tränke, z. B. Wermuth- oder Salbey-Aufguß mit Essig, Salmiak oder Salzsäure. Allein, nur im Anfange, wenn die Brandblatter noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht hat, pflegen solche Heilversuche zu gelingen.

Deßhalb ist eine Art Vorbauungscur bey allen übrigen Thieren der Herde zu dieser Zeit nothwendig, wenn sie auch noch keine Krankheit bemerken lassen. Dazu gehört das fleißige Lüften, Reinigen und Kühlhalten der Ställe, das fleißige Schwemmen bey heißer Witterung, das Vermeiden alles Herumjagens bey großer Hitze, während welcher man sie an schattige, kühle Orte treiben und daselbst ruhen lassen soll. Man zieht ihnen ein Haarseil vorn an der Brust, und gibt jedem Stücke ein Brechmittel von einem Messerspitz voll Nießwurzpulver, das man mit saurer Milch, Kleyentrank oder Schrott vermischt. Außerdem gibt man ihnen öfters Sauerteigwasser, Buttermilch, saure Milch ꝛc. und täglich etwas Kochsalz oder eine Mischung von Salpeter und Salmiak in kleinen Gaben zum Futter. Die am Brand gefallenen Thiere müssen sammt der Haut tief eingescharrt werden.

Als ein sehr leichter Grad von Milzbrand, der sich durch Ablagerung des Krankheitsstoffes auf äußere Theile entscheidet, aber nur in den seltensten Fällen gefährlich und fast niemahls tödtlich wird, kommen hier einige seuchenartige Krankheiten anzureihen, welche unter dem Nahmen: Maulweh und Klauenweh bekannt bey verschiedenen Hausthieren vorkommen können.

§. 22.

Das Maulweh (die Mundfäule, die Mund-

schwämmchen) kömmt am häufigsten beym Hornvieh, oft aber auch bey Pferden, Schafen und Schweinen vor, und besteht in einem blatterähnlichen Ausschlage an den Lippen und im Innern des Maules, welcher sich oft bis gegen den Rachen hin erstreckt.

Die Thiere sind dabey matt, traurig, liegen gern und gehen steif daher; die Haut ist trocken, die Haare sind struppig, die Augen geröthet und feucht; die Körperwärme erhöht, an den Ohren, an den Wurzeln der Hörner und an der Schnautze ist die Hitze besonders groß; aus dem Maule, welches sehr roth und mit Geifer und Schleim erfüllt ist, geht ein heißer, oft übel riechender Dunst; die Freßlust ist sehr vermindert, das Wiederkäuen verzögert und unterbrochen; der Mist wird selten abgesetzt; beym Melkvieh ist die Milch wenig, wässerig und bläulich.

Bald darauf, manchmahl erst am zweyten bis dritten Tag, kommen an der innern Haut des Maules, an der innern Fläche der Vorderlefzen, an der Zunge, am Gaumen, selbst außen an den Lippen kleine, hirse- oder erbsengroße weißliche oder gelbliche Blattern hervor, welche am dritten bis fünften Tage nach ihrer Entstehung aufbrechen, eine gelbliche oder bräunliche Flüssigkeit ergießen, oder bloß einsinken und am siebenten Tage ganz abtrocknen, wobey die Oberhaut im Umfange dieser Stelle, oft auch von einem großen Theile der Zunge sich abschält, die Thiere sich allmählich erholen und wieder ungehindert zu fressen anfangen.

Dieses ist der gelindeste Gang der Krankheit. Zuweilen aber, wenn diese nicht so ganz gutartig ist, wenn die davon befallenen Thiere früher sehr geschwächt, schlecht genährt und schlaff waren, oder wenn die Krankheit schlecht behandelt wird, nimmt sie einen weit schlimmeren Verlauf; die Blattern werden schmutzig, bräunlich und gehen nach dem Aufbrechen in häßliche Geschwüre und Schrunden über, die oft über einen großen Theil der innern Maulhaut sich verbreiten; die Thiere können dann durchaus kein Rauh- und Körnerfutter, selbst

Digitized by Google

kein frisches Gras zu sich nehmen, sogar weiches Futter und Getränk sind ihnen nur mühsam beyzubringen, indem ihnen die Schrunden und Geschwüre viele Schmerzen machen, oft kommen noch Durchfälle dazu, und so nimmt Entkräftung und Abzehrung leicht überhand, oder es entsteht ein Faulfieber, welches nicht selten Ursache des Todes wird. Nimmt aber die Krankheit auch nicht diesen schlimmsten Ausgang, so pflegt sie doch, wenn sie bösartig ist, wenigstens ihren gewöhnlichen Verlauf von 7 bis 14 Tagen zu überschreiten und oft auf mehrere Wochen sich auszudehnen.

Die Ursachen dieser Krankheit liegen wahrscheinlich in der Witterung und in der Beschaffenheit der Weiden, wie beym Milzbrande. Vorzüglich kömmt sie auf niedrigen, moorigen, sumpfigen Weiden vor; oft verbreitet sie sich wie flugweise in kurzer Zeit über die Herden und Meyereyen ganzer Länder, ohne daß man eine besondere Ursache auffinden kann, als die, welche in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Jahreswitterung liegt. Zu manchen Zeiten hat sie sich auch ansteckend bewiesen, und kann sich daher auch durch Ansteckung weiter verbreiten, wenn dieses gleich nur in seltneren Fällen und nur in sehr heißer Jahreszeit zu geschehen pflegt.

Die Heilung des Maulwehes, wenn es einen gutartigen, gelinden Verlauf nimmt, geschieht in den meisten Fällen von selbst, und die Krankheit geht, ohne einer besondern Hülfe zu bedürfen, in Genesung über. Ist große Hitze und starke Röthe der Nasen- und Maulhaut, beschleunigtes und schweres Athmen zugegen, so sind Blutentleerungen, Klystiere und einige Gaben von Kochsalz oder Glaubersalz mit etwas Salniter und Schwefel von vorzüglichem Nutzen. Oertlich bedient man sich einer Mischung von Wasser, Honig und etwas Salzsäure zum öfteren Auswaschen des Maules, oder man macht eine Schlecke mit Zusatz von etwas Mehl daraus; mit dieser wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen stark durchfeuchtet und das Maul drey bis vier Mahl täglich damit ausgepinselt; die Bläschen brechen dann geschwinder auf und hei-

Digitized by Google

len, so, daß das Thier bald wieder im Stande ist, Futter zu sich zu nehmen.

Oft bedarf es aber gar keiner örtlichen Mittel, und die Hauptsache ist dann nur die, dem Viehe ein ganz weiches und leicht verdauliches Futter und überstandenes Getränk, auch wohl Brühfutter und Salz zu geben. Größere Blattern kann man öffnen, kleinere läßt man selbst aufbrechen. Sind aber schon Geschwüre zugegen, die eine mißfärbige oder speckige Oberfläche haben, so bepinselt man sie mit Salbeyabsud, welchem Mehl und Kampher zugesetzt wird, und bringt den Thieren, die vor Schmerzen selbst nicht fressen können, öfters Mehl- und Kleyentränke bey, um sie so lange doch einigermaßen zu ernähren, bis sie wieder Futter zu sich nehmen können.

Können sie auch später noch wegen der abgeschärften, von Haut entblößten Stellen im Maule und wegen der Schmerzen beym Kauen das Hart- und Rauhfutter nicht genießen, so gebe man ihnen weiches, jedoch nahrhaftes Futter, z. B. gekochte Rüben und Kartoffeln, klein gehacktes und abgebrühtes Grünfutter, als: feines, süßes Gras, Klee, Salat- und Krautblätter ꝛc. ꝛc. Schrott, aufgeweichtes Brot.

Sobald man die Maulseuche an einzelnen Thieren bemerkt, halte man das Vieh bey schlechter Zeit zu Hause, und treibe es nur bey günstiger Witterung auf gute Weiden; man hüte es vor Thau, Reif, Regen und Wetterwechsel, vor modrigem oder von Insectenbrut verdorbenem und beschmutztem Futter. Man muß die Gesunden so viel als möglich von den Kranken entfernen, und überhaupt eine um so sorgfältigere Absonderung beobachten, je langwieriger die Krankheit verläuft. Auch die Stallgeräthe, Geschirre u. dgl., die man bey den Kranken gebraucht, darf man nicht zu den Gesunden bringen.

Der Genuß der Milch, der Butter und des Fleisches von solchen Thieren, welche am Maulweh erkrankt sind, ist der Vorsicht halber zu verbiethen, weil sich oft schädliche Folgen davon zeigten, besonders wenn zur selben Zeit auch der Milzbrand herrscht.

Digitized by Google

Nicht selten stellt sich mit der Maulseuche zugleich bey den Kühen Hitze und Anschwellung der Euter ein, auf welchen binnen 24 bis 36 Stunden ein Ausschlag von kleinen Blätterchen oder Bläschen erfolgt, welche dann eitern und vertrocknen, zuweilen aber auch geschwürig werden und dann längere Zeit andauern.

Im ersten Falle ist Warm- und Reinhalten des Euters oft schon zur Heilung hinlänglich; bey größerer Spannung und Schmerzen dienen erweichende Salben, besonders von Eydotter mit etwas Kampher; länger dauernde, nässende Geschwüre behandelt man mit gelind zusammenziehenden Mitteln, Salbeyabsud, Kalkwasser u. dgl.

§. 23.

Die Klauenseuche (Fußseuche, Krümme, das Klauenweh) ist eine Krankheit, welche seuchenartig bey Rindern, Schafen und Schweinen vorkommt, und welche durch eine Entzündungsgeschwulst und einen bläschenartigen Ausschlag oberhalb der Klauen (an der Krone) und in der Spalte zwischen denselben sich äußert.

Sie entsteht auf ähnliche Weise, wie die Maulseuche, gesellt sich öfter zu dieser oder erscheint auch für sich allein und herrscht zu verschiedenen Jahrszeiten, besonders aber im Sommer und Herbste.

Die Vorbothen dieser Krankheit sind gewöhnlich: Traurigkeit, verminderte Freßlust, langsameres Wiederkäuen, erhöhte Körperwärme. Nach einem oder zwey Tagen werden die Endtheile eines oder mehrerer Füße ungemein empfindlich und so schmerzhaft, daß die Thiere auf denselben nicht andauernd zu stehen vermögen, und daher die Füße wechselweise aufheben und niedersetzen; bey der Bewegung hinken die Thiere, liegen von nun an mehr als sonst, und wenn sie zum Aufstehen und Gehen gezwungen werden, so treten sie mit den kranken Füßen sehr vorsichtig und leise auf. Die Klauen sind be-

Digitized by Google

sonders an der Krone sehr empfindlich, heiß und angeschwollen; diese Stelle ist beym Drucke und Auftreten besonders schmerzhaft; es fahren daselbst kleine Bläschen auf, die jedoch häufig übersehen werden, und welche am 3. bis 4. Tag vereitern, und besonders bey schlechter oder vernachlässigter Behandlung, gewaltsamen Treiben der Thiere, und wenn die Krankheitsursachen, zumahl jene, welche auf die Klauen wirken, nicht beseitiget werden, als Geschwüre um sich greifen und die innere oder Fleischwand so zerstören, daß die Klaue ganz losgeht und abfällt.

Bey Schafen, bey welchen das Klauenweh ungleich häufiger als bey Rindern vorkömmt, stehen die kranken Klauen gewöhnlich weiter auseinander, die Horntheile, besonders gegen den Spalt zu, sind trocken und splittrig; oben im Winkel des Spaltes bemerkt man eine höhere Röthe und ein Näſſen dieser Stelle; die bey dem Schafe an diesem Orte befindliche Oeffnung ist sehr erweitert und mit einem dicken, käsartigen Körper verstopft, der sich leicht ausdrücken läßt; oft bemerkt man auch, daß die Horntheile sehr stark angewachsen und verlängert, und die Klauenspitzen auf- oder einwärts verbogen sind. Dabey schleppen sich die Schafe meistens mühsam auf den Vorderknien fort, wenn die Hinterfüße gesund sind. Bey großer Hitze entwickeln sich in solchen Geschwüren auch Madenwürmer, und nicht selten wird bey Schafen der Fuß so angegriffen, daß die letzten Gelenksglieder zerstört werden und abfallen.

Das Leiden befällt entweder die Vorder- oder Hinterfüße oder alle zugleich, wobey dann die Thiere gar nicht stehen können; zuweilen wird an demselben Stücke ein Fuß nach dem andern ergriffen, so, daß der Verlauf der Krankheit sehr langwierig wird, besonders dann, wenn ein Faulfieber hinzu kömmt, und sich tiefere Geschwüre in den Gelenksgliedern und in den Klauen unter dem Hornschuh ausbilden, welches dann durch eintretende allgemeine Schwäche und faulige Auflösung häufig

auch den Tod herbey führt; im gewöhnlichen Verlaufe aber pflegt die Krankheit binnen 14 Tagen zu endigen.

Die Behandlung des Klauenwehes erfordert gleich im Anfange, wenn man die ersten Anzeichen der Krümme durch das Lahmgehen bemerkt, eine gehörige Reinigung und Untersuchung der Klauen, die Hinwegnahme der abstehenden Hornsplitter und jedes andern fremden Körpers, worauf dann die kranken Thiere ruhig gehalten, in mäßig warmen Ställen gelassen und mit reichlicher Streue versehen werden müssen. Wenn die Hitze am untern Theile des Fußes sehr groß und die Geschwulst sehr gespannt und schmerzhaft ist, so ist es sehr gut, die Klauen öfters in einem lauwarmen Absud von Leinsaamen oder Käsepappel und Heublumen zu baden, oder sie in einen damit befeuchteten Lappen einzuschlagen. Bilden sich aber Geschwüre, so werden sie, damit sie schnell in gute Eiterung übergehen, mit etwas in Terpenthinöhl aufgelösten Kampher oder mit einer Salbe von Kampher, Eydotter, Terpenthinöhl und Kolophoniumpulver überstrichen; man bähet oder wäscht dann die Füße mit einem Salbey- oder Wermuth-Absud.

Sobald jedoch das Geschwür tiefer unter dem Klauenschuh und von den hornigen Wänden bedeckt liegt, und sich dort Eiter angesammelt hat, so muß mit einem Messer so viel von dem Hornschuh weggeschnitten werden, daß der Eiter einen freyen Ausfluß bekömmt; auf diese Weise wird oft noch dem gänzlichen Abgehen des Schuhes vorgebeugt. Ist aber die Klaue schon ganz los und das Gelenk gar vom Beinfraß angegriffen, so müßte sie ganz und gar aus dem Gelenke gelöset werden; allein, wenn auf diese mühsame Weise die Heilung auch zuweilen gelingt, so erreicht man dadurch doch nur die Erhaltung schwächlicher, abgezehrter Thiere mit steifen, unförmlichen oder sehr verstümmelten Füßen; besser ist es daher, sie gleich Anfangs zur Schlachtbank zu verwenden, bevor durch die langwierige Dauer des Leidens Auszehrung und Faulfieber sich einfindet, welches freylich den Genuß des Fleisches gänzlich verbiethet.

Digitized b

Was die noch gesunden Stücke der Herde betrifft, so muß man sie, um den Ausbruch des Uebels bey denselben zu verhüthen, so viel möglich, vor den früher benannten Schädlichkeiten verwahren; man untersucht öfters die Klauen der Thiere, reinigt sie von fremden Körpern oder Hornsplittern, verkürzt die zu lang angewachsenen oder verkrümmten Klauenspitzen, benäßt bey anhaltender Dürre öfters die Klauen, gibt ihnen eine weiche Streu, hält den Stallboden immer rein, und behandelt sie vorbauungsweise, wie beym Milzbrand, welcher nicht selten mit der Klauenseuche zugleich vorzukommen pflegt.

Da die Klauenseuche fast immer der Ansteckung verdächtig ist, so bleibt die Vorsicht jederzeit sehr rathsam, die Gesunden von den schon Erkrankten fern zu halten, und durchaus nicht mit letzteren im Stalle oder auf der Weide zusammen kommen zu lassen.

Die Lungenseuche des Hornviehes.

§. 24.

Die Lungenseuche kömmt häufig als eine Witterungskrankheit des Hornviehes vor, herrscht sowohl bey Kühen und Zugochsen, als auch beym Jungvieh, und richtet große Verwüstungen an. Um sie aber gehörig zu behandeln, ist es vorerst nothwendig, genau zu unterscheiden, von welcher Art und Natur die Krankheit sey.

Sehr oft besteht nähmlich die Lungenseuche in einer wahren Brust- oder Lungenentzündung; ein andermahl ist sie mit Faulfieber, allgemeiner Schwäche und Schlaffheit verbunden, und zuweilen ist sie gar ansteckend, wie bey der krebsartigen Lungenfäule. Diese drey verschiedenen Arten der Lungenseuche werden hier einzeln in Kurzem betrachtet.

Die Lungenseuche mit entzündlichem Fieber oder die Brustentzündung pflegt im Herbste und Anfange des Winters, seltener im Frühjahre zu erscheinen,

besonders bey naßkaltem, unstetem Wetter, bey starken Reifen und Nebeln, vorzüglich wenn die Thiere zu früh auf die Weide und zu spät Abends nach Hause getrieben oder sonst plötzlich erkältet werden, am ehesten bey gut genährten und starken Stücken.

Sie beginnt meistens plötzlich ohne Vorbothen mit heftigem Schauer und Zittern, worauf starke Hitze folgt, besonders an den Wurzeln der Hörner und am Grunde der Ohren. Die Haut ist straff anliegend, die Haare während des Fieberschauers struppig; die Augen sind geröthet, strotzend, feurig und trocken; die Haut in der Nase und im Maule hochroth und so wie die Schnautze heiß und trocken; die Thiere stehen wie betäubt mit gesenktem Kopfe und Halse, entfernt von der Krippe mit weit auseinander gestellten Vorderfüßen; sie legen sich entweder gar nicht oder nur auf sehr kurze Zeit nieder; das Athemholen ist geschwind, kurz und ängstlich mit Schlagen der Hungergruben; werden sie zur Bewegung genöthiget, so wird das Athmen noch weit beschwerlicher, und dabey ist ihr Gang sehr matt und abgeschlagen. Ist außer der Lunge auch das Rippenfell entzündet, so äußern die Thiere Schmerzen und Furcht vor Berührung der Rippen; öfters krümmen sie den Rücken aufwärts und husten dabey in kurzen Stößen trocken und sichtbar schmerzhaft; sie versagen das Futter meistens gänzlich, sie wiederkäuen nicht, saufen aber hastig in kurzen, absatzweisen Zügen; der Mist geht in schwärzlichen, trockenen Maßen und in geringer Menge ab, der Harn ist ebenfalls gering, sehr dunkel gefärbt, dabey aber dünnflüssig und durchsichtig; bey Melkkühen wird eine dünne, wässerige Milch und zwar auch nur wenig abgesondert.

Im höchsten Grade der Entzündung, im sogenannten Lungenbrande, sind die innere Nasen- und Maulhaut ganz dunkelblau gefärbt; die Hitze ist brennend, dabey aber die Hörner, Ohren und Klauen abwechselnd kalt, das Athmen ist höchst beschleunigt und mühsam in sehr kurzen Zügen, der Athem mäßig warm oder gar kühl. In diesem Falle ist der Tod wirklich schon nahe, wobey die Thiere mit kalten Schweißen bedeckt

Digitized by Google

zuſammen ſtürzen, noch eine kurze Zeit mühſam mit aufgeſperrtem Maule athmen und verſcheiden.

Bey der Eröffnung der gefallenen Stücke findet man ſehr ausgedehnte, von ſchwarzem Blute ſtrotzende und mürbe Lungen; das Rippenfell, oft auch das Zwerchfell (Kronfleiſch) ganz oder ſtellenweiſe brandig.

Wo aber die Krankheit gemäßigter iſt, da tritt ſchon zu Ende des dritten Tages eine günſtige Wendung ein, und drey bis vier Tage nachher entſcheidet ſie ſich gutartig mit lockerem Huſten, Auswurfe und trübem Harn; das Athmen wird ruhig und frey; Freßluſt und Wiederkäuen ſtellen ſich ein und die Geſundheit kehrt zurück. In weniger glücklichen Fällen, und zwar oft genug, endet die Bruſtentzündung in langwierige, verderbliche Krankheiten der Bruſteingeweide, beſonders in Auflockerung oder Fleiſchigwerden der Lungen, in Lungenverhärtung, in Vereiterung, in Bruſtwaſſerſucht oder in Verwachſung zwiſchen Lunge und Rippenfell.

Die Lungenſeuche mit allgemeiner Schlaffheit und Schwäche des Körpers, oder die ſogenannte faulige Lungenentzündung, erſcheint in ſchlechten Jahrgängen, wo die Fechſung übel beſtellt und die Thiere ſchlecht genährt ſind, auch nach Wintern, wo ſie Noth gelitten haben, in dunſtigen, unreinen Ställen, bey ſchlecht gehaltenem Jungvieh, bey Kälbern, bey ſehr alten Stücken, bey ſchlaffen Melkkühen, bey ſolchen Thieren, die ſchon früher ein Bruſtgebrechen hatten.

Die Krankheit kündet ſich vor ihrem Anfange durch gewiſſe Vorbothen an, als: verminderter Glanz der Haare, Bläße der ſichtbaren innern Häute des Maules, der Naſe, der Augen, des Afters; Mattigkeit und Abgeſchlagenheit; ſchlechtes und kümmerliches Ausſehen der Thiere; trockenen Huſten; Beſchwerde beym Liegen u. ſ. w. Beym wirklichen Ausbruch der Krankheit bemerkt man einen Schauer mit darauf folgender Hitze, beſonders an den Hörnern und Ohren; die Haare ſind dabey ſtruppig und glanzlos; die Augen matt, trübe, einge-

Digitized by Google

fallen; aus Maul und Nase fließt zäher Schleim; die Thiere halten sich nur mühsam stehend, sie athmen ängstlich mit angestrengter Bewegung der Flanken und Hungergruben und bauchstößig, oft von einem dumpfen und schwachen Husten begleitet; wie schon früher die Freßlust, so hört nun allmählig das Wiederkäuen ganz auf; die Milch versiegt; die Hitze des Körpers wird brennend und viele Theile werden abwechselnd kalt und heiß; die Thiere stürzen oft zu Boden und helfen sich mühsam wieder auf, sie athmen stöhnend und ächzend mit schmerzhaftem gewaltsamem Husten, wobey oft schäumiges Blut aus der Nase quillt.

Im höchsten Grade des Leidens wird der Auswurf eiterig, stinkend, fleckig, und enthält oft ganze Stücke von aufgelösten Häuten der Lunge; es treten noch braunes, aashaft riechendes Laxiren, oder Verstopfung und Aufblähung des Hinterleibs, Zittern der Gliedmaßen hinzu, und unter den Erscheinungen der gänzlichen Entkräftung erfolgt der Tod.

Die Dauer der ganzen Krankheit bis zum Tode ist manchmahl nur 5 bis 7 Tage; nicht selten dehnt sie sich jedoch auf 14 Tage bis 3 Wochen aus. In den gefallenen Stücken findet man die Lungen durchaus zerrüttet, verhärtet und aufgelockert, mißfärbig, geschwürig und vereitert, so wie alle übrigen Eingeweide schlaff und welk. Geht auch die Krankheit nicht so schnell in den Tod über, und nimmt sie einen langwierigen Verlauf, so übergeht sie doch auf jeden Fall in knotige Verhärtung und in Vereiterung der Lungen (langwierige Lungenfäule), wozu oft noch Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfell und Brustwassersucht kömmt.

Die bösartige Lungenseuche endlich, (auch krebsartige Lungenfäule) zeigt sich als eine wahrhaft seuchenartige Krankheit in tiefen, sumpfigen Gegenden, besonders zwischen Gebirgen, in engen und dumpfigen oder feuchten Ställen, bey schlechtem, modrigem, überschwemmtem, schlammigem Futter, bey faulem, verdorbenem Trinkwasser aus Sümpfen und Pfützen, bey oftmahliger Verkältung der Thiere durch das

Digitized by

Trinken aus kalten Gebirgsquellen und Waldbächen oder des Schneewassers im Frühjahre. In vielen Fällen hat sich diese Krankheit auch als ansteckend bewiesen.

Anfangs nimmt diese Krankheit einen langsamen Gang, hat sie aber einmahl überhand genommen, so führt sie schnell und mit großer Heftigkeit zum Untergange des Thieres. Zuerst zeigen sich die Thiere traurig und abgeschlagen, mit bleichen matten Augen, kühlen Ohren und Hörnern, trockener Haut und struppigen rauhen Haaren; sie athmen beschwerlich; dulden keinen Druck auf die Brust; husten oft, trocken, dumpf und krampfhaft; die Freßlust dauert zwar noch fort, aber das Wiederkäuen nimmt sehr ab; der Mist ist trocken. Späterhin nimmt die Mattigkeit und Schwäche auffallend zu; die Augen trüben sich; die Schnautze ist mit Schleim bedeckt; die Zähne werden locker; die Thiere senken den Rücken tief und schmerzhaft ein, wenn man mit der Hand darüber streicht; sie erhalten sich nur zitternd auf den Füßen; sie sind entweder verstopft und haben dabey den Hinterleib stark aufgetrieben, oder misten oft und dünn; sie husten nun immer stärker in höchst gewaltsamen Stößen; Melkkühe geben in diesem Zustande fast gar keine Milch mehr; trächtige Kühe pflegen zu verwerfen.

In der größten Höhe der Krankheit nimmt endlich der Schwäche- oder faulige Zustand so überhand, daß selbst der Geifer und Rotz bösartig werden und einen aashaften Geruch annehmen; die Haut ist von Luft aufgetrieben; die Thiere knirschen mit den lockern, wackelnden Zähnen und husten mit solcher Anstrengung, daß mit jedem Stoße dünner Koth aus dem After hervorquillt; in diesem letzten Zeitraume der Krankheit liegen die Thiere beständig mit gerade gestrecktem Halse und offenem Maule; unter Lähmung der Glieder und Erkalten der äußeren Theile tritt endlich der Tod ein.

Unter sehr günstigen Umständen und guter Behandlung pflegt die Krankheit zwischen dem achten und vierzehnten Tag in Genesung überzugehen, wobey Anschwellungen an verschiedenen Hautstellen, unter dem Hinterkiefer, unter dem Bauche ꝛc.

Digitized by Google

erfolgen, der Husten allmählig seltener, feuchter und lockerer wird, aus der Nase ein gelblicher klebriger Auswurf sich entleert, und die Freßlust so wie das Wiederkäuen wieder lebhaft sich einstellen.

Bey der Eröffnung der gefallenen Thiere finden sich meistens Verwachsungen der Lungen mit dem Rippen- und Zwerchfell, die Lungen äußerlich mit einer sulzigen oder speckigen Materie überzogen, immer an dem einen oder andern Flügel sehr vergrößert, von ungemein großer Schwere und Härte, beym Durchschneiden von innen stellenweise roth, gelb, braun, bleyfärbig, schwärzlich gefleckt, wie marmorirt, mit schwarzem gestocktem Blute angepfropft und versulzt, während der andere Lungenflügel verschrumpft, blaß und welk aussieht; alle übrigen Eingeweide zeigen sich stellenweise vom Brande zerstört oder doch fleckig, der Löser ist weich, mit verdorbenem Futter gefüllt, die Leber ganz mürbe.

§. 25.

Bey der Heilung der Lungenseuche der ersten Art, die in wahrer Lungenentzündung besteht, kömmt es ganz besonders auf die möglichst frühzeitige Hülfeleistung an, weil sie eben in ihrem Anfange noch am leichtesten heilbar ist. Das Erste und Wichtigste ist die Entleerung von sechs bis acht Pfund Blut durch Eröffnung der Halsader; hierauf wird ein mit Terpenthin- und Lorbeeröhl bestrichnes Eiterband durch den Brustlappen oder Troll gezogen, oder auch nur ein Leder gesteckt; zugleich gibt man Klystiere von sechs bis acht Loth Kochsalz in drey bis vier Seitel Wasser, und zwar im Anfange längstens alle zwey Stunden; innerlich sechs Loth Weinstein und vier Loth Kochsalz mit Kleyen, Honig und Wasser zur Latwerge gemacht; wo aber das ausfließende Blut schon dunkel gefärbt aussieht, verbindet man mit dem obigen noch einige Loth Schießpulver oder Salpeter. Am zweyten Tage gibt man diese Mittel nur alle drey Stunden; steigen die Zeichen der Entzündung, die Athmungsbeschwerde, die Körperwärme wieder, so wiederholt man

die Aderläſſe. Außer dem Eiterband können noch ſcharfe Einreibungen von Terpenthinöhl, Lorbeeröhl und Spaniſchfliegenpulver an den Rippen, hinter und unter den Schulternblättern gemacht werden, die häufig von großem Nutzen ſind; das Eiterband wird aber am dritten Tage wieder ausgezogen, um durch allzugroßen Säfteverluſt keine zu große Schwäche herbey zu führen. Zur Beförderung der Geneſung gibt man bittere und ſchwefliche Mittel.

Neigt ſich aber die Entzündung ſchon zum Brande (Lungenbrand), welches aus den oben angegebenen Zeichen erkannt wird, ſo muß man ſo ſchnell als möglich, durch Oeffnung beyder Halsadern 10 bis 12 Pfund Blut entleeren; hierauf wendet man ſcharfe Einreibungen zur Seite der Bruſt, Reibungen mit Strohwiſchen über den ganzen Körper und die Füße, und gibt innerlich Salpeter und Kampher (von letzterem 1 Quentchen für Eine Gabe). Doch iſt in dieſem Falle die Hoffnung zur Geneſung des Thieres ſehr gering.

Bey der fauligen Lungenſeuche dürfen die ſalzigen Mittel nur im erſten Anfange gegeben werden, wo ſie dazu dienen, ein hinlängliches und lockeres Miſten hervor zu bringen. So bald dieſes erreicht iſt, ſind ſogleich gewürzhafte Mittel anzuwenden, ſo wie flüchtigöhlige Einreibungen außen an der Bruſtgegend. Selten iſt jedoch dieſes Uebel heilbar, und wenn es auch nicht ſchnell, d. h. binnen wenigen Tagen tödtlich wird, ſo endiget es doch meiſtens in andere unheilbare Bruſtgebrechen, in Verwachſungen und Verhärtungen der Lunge, in Bruſtwaſſerſucht und Lungenvereiterung, welche theils ein unheilbares beſchwerliches Athmen (Dampf), theils allmählige Auflöſung und Zerſtörung der Lunge mit Abzehrung des ganzen Körpers zur Folge haben.

Die bösartige Lungenſeuche endlich, da ſie mit beſonderer Schwäche der Lungen ſo wie des ganzen Körpers verbunden iſt, fordert gleich Anfangs flüchtiggewürzhafte und ſchwefliche Arzeneyen, z. B. Wermuth, Engelwurz, Kalmus, Wachholderbeeren (von jedem 2 Loth), Goldſchwefel, Terpenthinöhl (von je-

dem ein Quintel) mit Honig oder Wachholderſalſe in einer Latwerge. Außen an der Bruſt macht man ſtarke Einreibungen, und läßt Dämpfe von einem Käspappel- und Münzen-Aufguß von den Thieren einathmen, indem man ihnen ein Gefäß mit dieſem noch heißen, dampfenden Aufguß vorſtellt. Iſt die Krankheit ſchon etwas weiter vorwärts geſchritten, ſo iſt ſelten mehr etwas auszurichten, weil dann meiſtens ſolche Veränderungen und Zerrüttungen in der Lunge Statt gefunden haben, welche durchaus keiner Heilung mehr fähig ſind. Wenn ſich aber das Thier früher erholt, ſo gibt man noch einige Zeit hindurch während der Wiedergeneſung täglich etwas Wermuth, Wachholderbeeren, Anies- oder Fenchelſamen und Schwefel; man verſchafft ihnen eine nahrhafte leicht verdauliche Fütterung, im Anfange allenfalls etwas Brühfutter, und bewahrt ſie eine Zeit lang vor rauher Luft und vieler Leibesbewegung.

Aus der vorausgegangenen Darſtellung wird jeder verſtändige Landwirth erkennen, wie gefahrvoll dieſe Seuche für ſeinen ergriffenen Viehſtand ſey, welche Umſicht, Kenntniß und Erfahrung erfordert werde, um dieſe Krankheit nach ihrer Verſchiedenheit richtig zu beurtheilen, die zweckmäßigſten Mittel dagegen zu wählen, zu rechter Zeit und in der gehörigen Menge und Miſchung, und mit der nöthigen Fertigkeit anzuwenden, und wird ſich endlich ſelbſt geſtehen müſſen, daß er die Heilung nicht zu unternehmen im Stande ſey, ſondern dieſelbe nur einem Sachverſtändigen, und zwar mit voller Beruhigung anvertrauen könne.

§. 26.

Zur Verhüthung der Lungenſeuche, ſie mag nun in Lungenentzündung oder in bösartiger Lungenfäule beſtehen, muß alles dasjenige ſo viel möglich vermieden werden, was ſchon früher als veranlaſſende Urſache dieſer Krankheit angegeben worden iſt. Deßhalb muß man die Thiere in möglichſt reinen, geräumigen, luftigen, doch nicht der Zugluft ausgeſetzten Ställen halten, bey ſtarkem Thau, Reif und naßkaltem Frühjahrs-

Digitized by Google

und Herbſtwetter nicht austreiben, auf Reinlichkeit des Körpers achten und nach Thunlichkeit für gutes Futter und reines, nicht zu kaltes Waſſer ſorgen.

So bald aber in der Herde oder in dem Hofe bey einem oder mehreren Stücken die Krankheit ſchon zum Ausbruche gekommen iſt, muß man dieſe ſogleich von den übrigen abgeſondert halten, alle noch geſund ſcheinenden aber der Reihe nach unterſuchen. Jene, bey welchen man trockenes Miſten, trockene Schnautze, feurige Augen, beſchwerliches Athmen und andere Zeichen der bevorſtehenden Bruſtentzündung bemerkt, muß man vor dem völligen Ausbruch der Krankheit zu ſchützen ſuchen. Dieſes geſchieht dadurch, daß man Eiterbänder vorne am Bruſtlappen zieht, innerlich Kochſalz und Weinſtein gibt, und bey einem höheren Grade der Athmungsbeſchwerde kleine Aderläſſe machen läßt. Dagegen gibt man den ſchwachen, ſehr jungen und übel genährten Thieren, die zu kränkeln anfangen, ein Gemiſch von Wachholderbeeren, Wermuth, Schwefel und Kochſalz, und ſucht ihnen auch durch gutes, nahrhaftes Futter zu Hülfe zu kommen.

Da nun aber die Lungenſeuche und beſonders die bösartige, ungeachtet ſie nur eine Witterungs- oder Fütterungskrankheit iſt, doch manchmahl anſteckend werden, und ſelbſt ganz allein durch Anſteckung in einen Stall oder in eine Herde eingeſchleppt werden kann, ſo muß man auch gegen dieſe Gefahr wachſam ſeyn. Daher ſoll man aus Orten, wo die Lungenſeuche herrſcht, gar kein Vieh ankaufen, und während dieſer Zeit neu angekaufte Ochſen und Melkkühe nicht gleich zu den übrigen ſtellen; die Geſunden müſſen von den Kranken gänzlich entfernt gehalten werden; die ſo abgeſonderten kranken Thiere ſind aber auch von eigenen Wärtern zu verpflegen, welche dem geſunden Vieh nicht nahe kommen dürfen; auch Tränkgeſchirre und andere Stallgeräthſchaften dürfen nie ohne vorherige ſorgfältige Reinigung bey den Geſunden gebraucht werden, ſo bald ſie nur in der Nähe der Kranken geſtanden.

Digitized by Google

Die Aeser der gefallenen Stücke müssen an einem entlegenen Orte geöffnet, besichtiget und mit derselben Vorsicht, wie beym Milzbrand (§. 16), tief eingescharrt werden.

Das Vieh, welches von der fauligen oder bösartigen Lungenseuche befallen ist, kann weder zum Genusse geschlachtet, noch die Milch, Butter und die Abfälle von demselben genossen oder verkauft werden, weil sie eine ekelhafte und schädliche Nahrung für den Menschen darbiethen.

Die Ställe, worin die mit bösartiger Lungenseuche behafteten Thiere gestanden, sind sorgfältig zu reinigen und zu durchlüften, Geifer, Mist und andere Abfälle hinweg zu waschen, bevor man es ohne Nachtheil wagen darf, neues Vieh einzustellen.

IV. Hauptstück.

II. Seuchenartige Krankheiten, die durch Ansteckung verbreitet werden.

Die Hornviehseuche, Löserdürre oder Rinderpest.

§. 27.

Die Hornviehseuche (gemeine Viehseuche, Löserdürre, Magenseuche, Uebergälle, große Galle, Viehpest, Rinderpest) ist eine der bösartigsten und verheerendsten Viehseuchen, die bey uns meistens durch Ansteckung entstehet und verbreitet wird; bey einem Zusammenflusse schädlich einwirkender Ursachen aber auch ohne vorausgegangene Ansteckung entstehen kann, und dann mittelst dieser letzteren weiter verbreitet wird.

Die Ansteckung wird gewöhnlich mit fremdem, besonders aus entfernten Ländern kommenden Hornvieh eingebracht, verbreitet sich in jedem Falle schnell nach allen Richtungen, wo Hornvieh sich findet, und kann, wenn nicht die zweckmäßigsten

Digitized by Google

Absonderungs-Maßregeln ergriffen werden, in kurzer Zeit den Viehstand einer ganzen Provinz vernichten, indem stets der größte Theil des erkrankten Viehes getödtet wird.

Diese Krankheit befällt nur das Hornvieh; aber bey diesem ohne Ausnahme junge und alte Thiere, von der verschiedensten Race und Körperbeschaffenheit, gut und schlecht genährte, starke und schwächliche, auf der Weide eben so, wie im Stalle, wenn sie der Ansteckung Preis gegeben sind.

§. 28.

In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich gewisse Zeitraume beobachten, in welchen sich verschiedentliche, deutlich wahrnehmbare Veränderungen ergeben.

Diese sind folgende: 1) der Zeitraum der Ansteckung, oder der Vorbothen des nahen Ausbruches der Krankheit; 2) des Ausbruches der Krankheit selbst; 3) ihrer Zunahme; und 4) ihrer Höhe und Abnahme bis zur Genesung oder zum tödtlichen Ausgange.

Erster Zeitraum. Der erste Zeitraum von der geschehenen Ansteckung, oder von dem durch andere schädliche Einwirkungen gelegten ersten Krankheitskeime bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit selbst dauert 6 bis 8 Tage. Weil man in dieser Zeit aber Nichts auffallend verändert sieht, so hält man das Vieh gewöhnlich bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit für gesund, hat man aber schon einen Verdacht, daß Ansteckung Statt gefunden hat, und gibt auf die Thiere sorgfältig Acht, so bemerkt man doch auch schon in dieser Zeit mancherley Zufälle, welche die voraus gegangene Ansteckung oder eine sonstige sehr nachtheilige Einwirkung krankheiterzeugender Schädlichkeiten wahrscheinlich machen. Die Thiere stehen nähmlich traurig, träge und abgeschlagen, und haben einen schwankenden Gang; kommt man ihnen nahe, so zeigen sie sich oft unbändig, stößig und tobend. Gegen den fünften, sechsten Tag hin hört man sie manchmahl in einem dumpfen

Digitized by Google

hohlen Tone, und meist nur in einem einzelnen Stoße husten; das Auge ist glänzend und stierblickend; die Freßlust bald sehr groß, bald wieder sehr gering; die Melkkühe geben abwechselnd bald mehr, bald wieder weit weniger Milch, als gewöhnlich; das Haar auf dem Rücken ist gesträubt, und die Berührung in der Gegend der Lendenwirbel wird dem Thiere empfindlich.

Zweyter Zeitraum. Meist mit dem siebenten Tage nach der Ansteckung, oder dem ersten Auftreten der Vorbothen erfolgt der Ausbruch der Krankheit mit heftigem Froste, Erschütterung der Haut und Zittern der Hinterschenkel, worauf bald hernach Hitze eintritt; dabey stampfen die Thiere und schütteln mit dem Kopfe, werden oft wild und knirrschen mit den Zähnen. Von nun an wird die Krankheit immer deutlicher; die Thiere lassen Kopf und Ohren hängen, die bald heiß, bald kühl werden; die Augen sind glänzend, geröthet und starr; die Nase trocken und heiß; die Nasenlöcher werden beständig bewegt; das Flotzmaul ist trocken; das innere Maul hochroth und ungemein heiß; das Zahnfleisch schwammig, aufgedunsen und mit rothen Flecken besetzt; es erfolgt nun öfters ein trockener, kurzer, heftiger und dumpfer Stoßhusten, der dem Tone gleich kommt, wenn ein Mensch mit verhaltenem Munde hustet; der Bauch ist etwas aufgetrieben; die Thiere stellen die Füße unter demselben zusammen, krümmen sich, schauen sich öfter dahin um, tappen selbst mit dem Maule dahin, wedeln mit dem Schweife und halten ihn immer in die Höhe. Der Leib ist vom Anfange her gewöhnlich verstopft, nun aber erfolgt schnell nach einander, wohl alle fünf Minuten mit vielem Zwange der Absatz einer kleinen Menge von schwarzbraunem, trockenem und hartem Miste, welcher wie verbrannt aussieht, und auf dem Boden nicht, wie gewöhnlich, einen Fladen bildet; der Harn geht selten, wenig und von heller Farbe ab; drückt man oben an der Lendengegend nur wenig, so biegen sie den Rücken schmerzhaft ein. Bey allen dem dauert die Freßlust noch immer fort, manchmahl wird das Futter sogar noch

Digitized by Google

mit großer Hastigkeit verschlungen, und im Wiederkäuen bemerkt man auch noch keine Veränderung.

Dritter Zeitraum. Zwey bis drey Tage nach dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit oder am 10ten bis 11ten Tage nach der Ansteckung, oder dem Beginnen der vorläufigen Erscheinungen, (Vorbothen) hört die Freßlust allmählig auf; die Thiere stellen sich vom Barren entfernt; das Schlingen wird ihnen beschwerlich; das Wiederkäuen geschieht langsam und unordentlich; die Milch wird wenig, wässrig und bläulich; die Augen werden trübe; die vor etlichen Tage heiße, trockene Nase wird feucht und schleimig; das Flotzmaul wird glanzlos, dürr und rissig; das Athmen immer schnaufender und beschwerlicher; durch den schwankenden Gang verrathen sie große Mattigkeit; zuweilen erheben sich unter der Haut Luftgeschwülste, besonders am Rücken, welche beym Anklopfen rauschen und knistern; der Mistabsatz ist unordentlich, bald feucht und locker, bald wieder Verstopfung; im Maule und am Zahnfleische geht die Haut an manchen Stellen bey geringem Reiben schmierig ab; die Zähne sind locker.

Vierter Zeitraum. In dieser Zeit (ungefähr bis zum zwölften Tage, vom ersten Beginnen des Krankheits-Processes an gerechnet) pflegt sich die Krankheit noch in manchen Fällen zur Besserung zu wenden; geschieht dieses aber nicht, so erreicht sie nun ihre größte Höhe. Von nun an hört Freßlust und Wiederkäuen gänzlich auf; das Schlingen ist verhindert oder sehr schmerzhaft; Ohren und Hörner sind abwechselnd heiß und kalt; die Augen trübe, tief eingesunken, wie abgestorben; aus ihnen so wie aus der Nase trieft eine schmutziggraue, zähe Feuchtigkeit, aus dem Maule ein schmieriger Geifer. Alle diese Ausflüsse, wie auch der Schweiß haben einen widrigen Geruch. Das Athmen ist stöhnend, ächzend, mit heftigem Schnaufen und Flankenschlagen; der Herzschlag bald fühlbar, bald unfühlbar, bey jungen und schwächlichen Thieren oft prellend und pochend; der Pulsschlag sehr beschleunigt, bey Kälbern oft 90 bis 100 Schläge in einer Minute; der Hinterleib gespannt

Digitized by Google

und schmerzhaft; der Mist immer flüssiger und aashaft stinkend, zuweilen mit Blut vermischt, wird nur mit sichtbarem Zwange und oft mit Hervortreibung des angeschwollenen Mastdarms abgesetzt; die Haut ist von Luft aufgetrieben und rauscht oder knistert bey der Berührung wie Pergament; die Thiere sind schon so schwach, daß sie sich nicht mehr aufrecht erhalten können, und mehr liegen als stehen. Dieser Zustand kann oft 4 bis 6, ja bis 8 Tage dauern, ehe der Tod eintritt. Bevor dieser erfolgt, vermehren sich alle gedachten Zufälle bis zu ihrem höchsten Grade; Ohren, Hörner und Füße erkalten gänzlich; Schweiß, Geifer, Nasenausfluß, Mist und Harn, so wie der Athem werden aashaft stinkend; das Athmen selbst geschieht mit der größten Anstrengung, bauchstößig, röchelnd und stöhnend, mit offenem Maule und weit aufgezogenen Nasenlöchern; die Thiere haben ein häßliches und ganz verkümmertes Aussehen; sie sind entweder sehr beängstigt, so daß sie auf dem Boden sich hin- und her wälzen, von Zeit zu Zeit gewaltsam aufraffen und gleich wieder zusammen stürzen, oder sie liegen ganz unbeweglich und wie bewußtlos, was besonders bey Kälbern der Fall ist; dabey fließt der jauchige, widrig riechende Mist aus dem hervorgedrängten, angeschwollenen, oft brandigen After unwillkürlich ab; gewöhnlich wird der Hals gegen die eine oder andere Seite hin krampfhaft verdreht, oder es treten auch andere allgemeine Zuckungen unmittelbar vor dem Tode ein, welcher indessen bey manchen Stücken, besonders bey Kälbern und Schwächlingen, bey trägem, stillem Dahinliegen und Verdrehen des Halses erfolgt.

Bey einem besseren Ausgange der Krankheit erreicht sie diese Höhe gar nicht, sondern geht früher in Genesung über. Die Thiere werden munterer; das Auge wird heller; das Vordermaul wieder feucht und glänzend; der Kopf wird aufgerichtet; das Athmen freyer; Schnaufen und Husten lassen nach; statt der früher bestandenen Verstopfung oder statt des Durchfalls tritt bloß weiches Misten ein; die Freßlust wird wieder lebhaft und das Wiederkäuen regelmäßig. Unter diesen Zeichen

Digitized by Google

der rückkehrenden Gesundheit verliert sich allmählig die Mattigkeit und Schwäche; die Haut wird nun meistens mit trockenen, bräunlichen, wie räudigen Schuppen überzogen, die später abfallen.

Zuweilen tritt mit der Genesung auch ein wirklicher, blatternähnlicher Ausschlag am Rücken hervor, der zu Schuppen vertrocknet und sammt den an dieser Stelle befindlichen Haaren abfällt. Trächtige Kühe pflegen im Zeitraume der Zunahme der Krankheit zu verwerfen.

§. 29.

Die Veränderungen, die man bey Eröffnung der gefallenen Thiere findet, gehören auch zu den verläßlichen Zeichen der voraus gegangenen Löserdürre.

Der Körper ist gewöhnlich sehr abgemagert und eingefallen; die Augen sind in ihrer Höhle tief zurück gezogen; der Mastdarm ist oft auswärts gekehrt, weit hervor ragend und brandig; das Fett ist verzehrt; das Fleisch mißfärbig und welk; die Blutadern enthalten dunkles, flüssiges Blut, meistens nur in sehr geringer Menge; unter der Haut findet man schwärzlich rothe Puncte vom ausgetretenen Blute; oft ist die Haut von Luft aufgetrieben.

Bey Eröffnung des Bauches bemerkt man sogleich den ungemein rothen und stellenweise brandigen Darm-Canal, am auffallendsten aber am vierten Magen und Zwölffingerdarm (Bandldarm). Der erste Magen oder Wanst ist oft mit vielem grünen Futter vollgepfropft und zeigt hier und da blaßrothe Flecken, dergleichen sich auch am Netze und innen an der Haube oder am zweyten Magen finden; der dritte Magen oder Löser ist hart, sehr stark ausgedehnt und mit Futter voll gestopft, welches in verdorrten, dunkelgrünen Schichten zwischen den Blättern des Magens eingeschoben liegt; die innerste Haut dieser Blätter geht mit dem trockenen Futter los und bleibt an diesem kleben, unter welchen die Blätter hellrothe, rothblaue und schwarzgefärbte Flecken zeigen; der vierte Magen

(Käsmagen oder Lab) so wie der Zwölffingerdarm ist durchaus nach innen grünblau, schwarz und brandig, nach außen erscheinen nur rothe Stellen; eben so sind auch die Gedärme immer mißfärbig, und darunter am meisten der Mastdarm. Die Leber findet man mürbe, bläulichroth, fleckig, inwendig gelblich wie Lehmerde; die Gallenblase ist ungewöhnlich groß und enthält eine ungemeine Menge einer dünnen, wässerigen, grünlich schwarzen oder braunen Galle; die Milz ist oft wenig verändert; bey trächtigen Kühen ist der Tragsack entzündet oder selbst brandig.

Die Lungen sind meistens zusammen gefallen, blaß, welk und nur zuweilen aufgelockert, vereitert oder brandig; das Herz weich und welk; die Luftröhre innerlich mißfärbig, oft brandig, mit röthlichem, stinkendem Schaum angefüllt; der Kehlkopf, der Rachen, der Magenschlund und selbst die innere Haut der Nasenhöhle sind meist schwärzlichblau, und zeigen oft angeätzte Stellen.

§. 30.

Diese Krankheit entsteht zuweilen in einzelnen, von Ortschaften entfernt liegenden Hütten, wohin niemahls ein fremdes Vieh kommt, und wo keine Ansteckung auszumitteln ist. Sie mag dann durch folgende Schädlichkeiten herbey geführt werden, die überhaupt dem Gesundheitszustande des Hornviehes nachtheilig zu seyn pflegen, als: enge, feuchte, dunstige, sowohl mit gesundem als vorzüglich mit krankem Vieh überfüllte Ställe, schlechtes Futter oder Futtermangel, Ausdünstungen verwesender organischer Körper, Sumpfluft, anhaltend nasse und schwüle Witterung, stinkende Nebel, öftere Verkühlung, Verhinderung des regelmäßigen Wiederkäuens, Mangel an Bewegung im Freyen, oder Erschöpfung der Kräfte bey langen Trieben u. s. w. Bey einem Zusammenwirken mehrerer dieser Schädlichkeiten kann die Löserdürre ohne Zweifel in jedem Lande ursprünglich erzeugt werden; verbreitet sich aber

Digitized by Google

dann durch Ansteckung, das ist: durch Uebertragung des im kranken Körper entwickelten Ansteckungsstoffes auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege.

Meistens wird aber das Ansteckungsgift mit dem fremden, aus den östlich liegenden Ländern (Ukraine, Podolien, Volhynien, Moldau, Wallachey) eingetriebenen Hornvieh zu uns gebracht, und durch ein einziges angestecktes Thier, bey der geringsten Unvorsichtigkeit, weit im Lande verbreitet.

Das Ansteckungsgift, das sich bald nach dem Ausbruche der Krankheit entwickelt und mit ihrer Zunahme immer bösartiger und häufiger wird, ist in allen Auswürfen des kranken Thieres enthalten, in der Hautausdünstung, im Geifer, im Rotze, in dem Dunste; der vom frisch gelassenen Blute oder vom warmen Fleische des eben geschlachteten Viehes aufsteigt, im Dünger und selbst im Hauche des kranken Thieres.

Es hängt sich überdieß auch an Wolle und wollene Zeuge, an Pelzwerk, Haare, Federn, Stroh, Heu, Holz u. dgl. auch an das Fell anderer Hausthiere z. B. der Hunde und Katzen, so, daß es sehr leicht weit und breit verschleppt werden kann, ohne daß dabey das kranke Thier, von dem das Gift ausgeht, aus seinem Stalle gekommen wäre.

Dieses Ansteckungsgift breitet sich endlich mit der Ausdünstung in der Luft selbst aus, wo es schon mehrere Schritte weit, und durch Luftzug noch weiter auf gesunde Thiere einzuwirken im Stande ist.

In freyer, reiner und warmer Luft wird das Gift, es mag sich wo immer angehängt haben, bald zerstört, d. h. es verliert seine Ansteckungskraft gänzlich, oft schon in weniger, als 8 Tagen; bey naßkalter Witterung erhält es sich viel längere Zeit wirksam. Am längsten bleibt es aber unverändert, wenn es vor dem Zutritt der Luft verwahrt ist, z. B. im Dünger, der unter der Erde verscharrt wird. Solcher Dünger im Herbste auf das Feld gebracht, hat oft noch beym Auftauen und Aufackern im folgenden Frühjahre durch Ansteckung des

zum Ackern dahin gebrachten Hornviehes den Wiederausbruch der Löserdürre veranlaßt.

Die Löserdürre setzt, wenn sie sich ursprünglich entwickelt, nur bestimmte Schädlichkeiten voraus, durch deren ungünstiges Zusammentreten jener eigenthümliche Krankheits-Proceß zu Stande kommt. Ist sie aber durch Ansteckung bedingt, so kann sie unter den verschiedensten Umständen herrschen und sich ausbreiten. Auch kann sie sich mit andern Krankheiten, die eben zu dieser Zeit herrschen, mit Lungenentzündung, Milzbrand ꝛc. verbinden, wodurch dann die Seuche um so gefährlicher wird.

Das Ansteckungsgift der Löserdürre hat übrigens das Eigene, daß von demselben das Vieh, welches diese Krankheit einmahl überstanden oder durchgeseucht hat, sehr selten wieder angesteckt werden kann. Eben so hat das Gift auf die übrigen Hausthiere, das Schaf, das Pferd u. s. w. gar keine Wirkung. Ueberdieß will man auch noch bemerkt haben, daß solches Rindvieh, welches von durchgeseuchtem Vieh abstammet, seltener angesteckt wird, und die Krankheit viel leichter überstehet.

§. 31.

Zur noch sicheren Bestimmung, daß eine unter dem Hornvieh herrschende Seuche auch wirklich die Löserdürre sey, dient die genaue Betrachtung ihres Ganges und ihrer Verbreitung.

In den Gegenden, wo diese bey uns so mörderische Krankheit einheimisch ist, nähmlich in einigen Steppenländern des russischen und türkischen Reiches findet sie sich fast beständig unter den Herden, aber mit einem gelinderen Verlaufe und einer bey weitem geringeren Sterblichkeit.

Unter den von dort hergetriebenen Viehherden befindet sich oft schon beym Austreiben ein oder das andere wirklich pestkranke Stück oder es trägt den Ansteckungsstoff noch verborgen in sich. Es kann dann 6 bis 8 Tage mitgehen, ohne daß seine Krankheit eben auffallend wäre; kommt sie endlich zum Aus-

Digitized by

bruche und wird das Stück auch dann getödtet oder sonst zurück gelassen, so hat es doch inzwischen schon wieder ein oder mehrere Stücke von der Herde angesteckt, bey denen es wieder mehrere Tage dauert, bis ihre Krankheit bemerkt wird. Auf solche Weise kann eine Viehherde, die selbst aus einer Entfernung von hundert und mehreren Meilen hergetrieben wird, die Rinderpest mitbringen. Daß dabey die Herde in dieser Zeit nicht selbst ganz zu Grunde geht, ist leicht begreiflich, weil die kranken Stücke jedesmahl entweder gleich abgethan oder zurückgelassen werden, und weil diese fremden Rinder die Krankheit leichter überstehen; aber eben dadurch verbreitet sich die Rinderpest von Station zu Station in den Gegenden, durch welche die Handelsstraße führt, ja die Straße selbst kann durch den Dünger des kranken Triebviehes so verpestet werden, daß gesundes Vieh, welches bald hernach dieselbe Straße geht, angesteckt werden kann.

Am häufigsten geschieht diese Verbreitung der Rinderpest in Kriegszeiten, wo fremdes Vieh in größerer Menge eingetrieben wird, unter welchem zu einer solchen Zeit beym Aufkaufe eben keine sorgfältige Auswahl getroffen werden kann, und wo dann die angestrengten, schnellen Märsche, die schlechte Pflege und Nahrung, Mangel an Ruhe beym Wiederkäuen, die Einwirkung atmosphärischer Schädlichkeiten bey Tag und Nacht auf langen Trieben ꝛc. sowohl beym fremden als einheimischen Vieh zur Entwicklung und Ausbreitung der Seuche Veranlassung geben.

Die Ansteckung aber und die Ausbreitung des Rinderpestgiftes kann auf sehr verschiedene Art geschehen, als: durch Zusammenkommen der gesunden mit pestkranken Thieren oder durch bloße Berührung der Abfälle von Kranken, der Eingeweide, des Fleisches, der Milch, der rohen Häute, der frischen Hörner, des frischen Talges und Mistes, auch durch das bloße Einathmen der Ausdünstungen von pestkranken Thieren. Ferner geschieht die Ansteckung durch solche Dinge, an welche sich Schleim, Geifer, Rotz, Mistjauche, Harn, Blut u. dgl. von

Digitized by Google

kranken Thieren angeklebt hat, so wie durch solche, in welche sich nur der Dunst oder Schweiß von kranken Thieren gezogen hat, und die keine merkliche Verunreinigung dadurch erlitten haben; so hat man gesehen, daß die Ansteckung auf Straßen, Viehtriften, Weiden und an Bächen erfolgte, wo früher pestkranke Thiere herumgegangen oder sich gelagert hatten, so wie sie durch Heu, Futter und Streustroh, durch Tränktröge, Barren, Raufen und andere hölzerne Stallgeräthe, durch Haare, Pelze, Wolle und Wolldecken (Kotzen), ferner durch umherlaufende kleinere Hausthiere, Hunde, Katzen, Schweine und Geflügel mitgetheilt wird, welche Fleisch, Blut, Dünger und andere Dinge von pestkranken Thieren verschleppen und in die Nähe der Gesunden bringen. Endlich aber und das meistens im Anfange, wenn die Krankheit noch nicht recht erkannt ist, und man die schon daran befallenen Thiere gar nicht für verdächtig hält, durch die Menschen selbst, welche von den kranken Thieren zu den gesunden gehen und das Ansteckungsgift in ihren Kleidungsstücken zu diesen übertragen.

Die Gelegenheit zur weiteren Ansteckung von einem einzigen kranken Thiere auf eine große Anzahl gesunder wird bald durch Fleischhauer gegeben, welche ein krankes Stück für die Schlachtbank kaufen, und vorher noch mit dem einheimischen Vieh auf die Gemeinweide schicken; bald durch Hirten oder Halter, welche zu Viehcuren in die Nachbarschaft berufen, das an ihren Kleidungsstücken haftende Gift von dort zur ihrer eigenen Herde mitbringen, bald durch das Durchtreiben eines kranken Stückes durch einen Ort, wo es die Straße bemistet, über welche dann das einheimische, gesunde Vieh gehen muß.

Die Rinderpest beobachtet bey ihrer Verbreitung, besonders im Anfange, einen ziemlich regelmäßigen Gang. Beym Anfange der Seuche ist es nähmlich gewöhnlich der Fall, daß durch das fremde kranke Vieh nur ein einziges oder doch nur einige wenige Stücke von dem einheimischen angesteckt werden. Dieses angesteckte Stück kann nun das Gift nicht

gleich wieder einem anderen mittheilen, weil es erst nach 6 bis 8 Tagen offenbar krank wird, und dann erst der Ansteckungsstoff sich bey demselben zu entwickeln anfängt; es braucht daher von der Zeit seiner geschehenen Ansteckung an, wenigstens noch 6 bis 10 Tage, um aus sich selbst neues Ansteckungsgift zu erzeugen; nun erst steckt es das benachbarte oder die zunächst stehenden Stücke an, bey denen der Ausbruch der Krankheit wieder erst nach 6 bis 8 Tagen zu Stande kömmt, wo sie nun fähig sind, wieder andere Stücke anzustecken; nun aber findet das Erkranken schon viel häufiger Statt, weil mit jedem neu erkrankten Stücke die Gelegenheit zur weiteren Verbreitung der Ansteckung sich vermehrt.

Auf solche Art fällt in einem Stalle oft erst binnen 14 bis 17 Tagen nach der Ansteckung oder sonstigen ursprünglichen Entstehung der Krankheit das erste Stück; binnen 7 Tagen darauf das zweyte, dann das dritte, dann aber oft schon alle übrigen zugleich, und wo in einem Stalle einmahl die Krankheit ausgebrochen ist, bleibt selten ein Stück verschont, außer jenen, welche schon früher dieselbe Krankheit überstanden oder durchgeseucht haben. So geht die Krankheit von einem Stalle und Hofe in den andern und von Dorf zu Dorf, so, daß man den Weg, welchen sie nimmt, ordentlich verfolgen kann. In Orten, wo die Höfe und Stallungen an einander stoßen, verbreitet sich die Seuche viel schneller; in solchen Dorfschaften aber, wo die einzelnen Höfe 20, 30 und mehrere Schritte von einander entfernt sind, und wo die Einwohner weniger Gemeinschaft pflegen, wie es in Gebirgsgegenden der Fall ist, ist auch das Fortschreiten der Seuche mehr verzögert, und sie ist daher leichter aufzuhalten. In nahe an einander gebauten Höfen und Stallungen kann schon die Luft den Ansteckungsstoff von den kranken Thieren zu den gesunden übertragen; in weiter entfernten ist dieses nicht wohl möglich.

Zuweilen verbreitet sich das Uebel viel schneller in einem großen Umkreise, wenn die Ansteckung auf vielen Seiten zugleich geschieht, z. B. durch Fleisch von einem kranken Schlacht-

Digitized by Google

ochsen, welches von vielen Partheyen gekauft und in ihre Häuser gebracht wurde, oder wenn die Ansteckung auf Viehmärkten geschieht.

Durch die genaueste Nachforschung aller Umstände, welche über die Entstehung, den Gang und die Ausbreitung der Seuche Aufschluß geben, wird man mit Rücksicht auf die Veränderungen in den gefallenen Thieren auf die wirkliche Gegenwart der Rinderpest schließen können, auf welche Bestimmung und genaue Unterscheidung von andern damit Aehnlichkeit habenden Seuchen es vornehmlich ankommt, um das Verfahren zu bestimmen, welches dagegen eingeleitet werden soll.

§. 32.

Die Maßregeln sowohl zur Verhüthung, als auch zur Unterdrückung der schon ausgebrochenen Rinderpest bestehen in solchen, welche der ursprünglichen Erzeugung der Krankheit, vorzüglich aber der Verbreitung des Ansteckungsgiftes entgegen wirken; auf ärztliche Behandlung und Vorbeugung durch Heilmittel darf dermahlen nur wenig gebaut werden.

Die Rinderpest ist eine so bösartige Krankheit, daß meistens neun Zehntel der Erkrankten, oft aber alle daran zu Grunde gehen. Ungeachtet der vielen dagegen angerühmten Mittel ist doch bisher noch kein einziges darunter als verläßlich anerkannt; die kräftigsten Maßregeln bestehen theils in der sorgfältigen Beseitigung und Fernhaltung alles dessen, was auf das Hornvieh schädlich einwirket, in der Reinhaltung der Thiere und Ställe, in der zweckmäßigen Ernährung mit gesundem Futter, in gehöriger Lüftung der Ställe u. s. w., theils in der Vermeidung einer Ansteckung.

Die Verwahrung gegen die Ansteckung, als das sicherste und verläßlichste Mittel, das gesunde Hornvieh vor der einmahl ausgebrochenen und Verbreitung drohenden Krankheit zu schützen, geschieht durch gewisse Sicherungsmaßregeln, die entweder zu jeder Zeit beobachtet werden

müſſen, um anſteckende Krankheiten überhaupt und insbeſondere die Rinderpeſt von unſeren Herden abzuhalten, oder es ſind ſolche, welche beſonders dann befolgt werden müſſen, wenn wirklich die Löſerdürre in der Umgegend, im benachbarten Orte oder gar in der Ortſchaft ſelbſt ſchon zum Ausbruche gekommen ſeyn ſollte.

§. 33.

Die genaue Beobachtung der Verhaltungsregeln, welche hiermit zum Nutzen der Landwirthe und Viehbeſitzer angerathen werden, iſt von der allergrößten Wichtigkeit, um ihren Viehſtand gegen die Löſerdürre ſowohl, als gegen jede andere Anſteckungskrankheit möglichſt zu verwahren.

1) Wo es nur immer möglich iſt, ſollte der Viehbeſitzer dafür Sorge tragen, daß er zu jeder Jahrszeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem, genußbarem Futter habe, um ſeine Thiere für den Fall einer herrſchenden Viehſeuche zu Hauſe verpflegen zu können, und ſie nicht mit allem übrigen Viehe auf die gemeinſchaftliche Weide ſchicken zu müſſen.

2) Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumahl wenn im Orte, woher es kömmt, oder in der Umgegend irgend eine Viehkrankheit herrſcht, von dem Eigenthümer nie ſogleich zu dem ſchon vorhandenen Vieh in den Stall geſtellt, noch viel weniger aber auf die Gemeinweide geſchickt werden, ſondern es ſoll in irgend eine abgeſonderte Schupfe, oder in den leeren Stand eines Pferdeſtalles eingeſtellt und durch 10 Tage lang beobachtet werden, um ſich von der bleibenden Geſundheit und Unverdächtigkeit desſelben genau zu überzeugen. Die Gemeinde muß beſonders auf den Fleiſchhauer im Orte ein wachſames Auge haben und durchaus nicht zugeben, daß ſein angekauftes fremdes Schlachtvieh unter die Gemeinherde komme; vielmehr ſoll er für ſeine zum Schlachten angekauften Thiere immer einen eigenen Stall haben, der von ſeinem Wirthſchafts-

Digitized by Google

Viehstalle ganz abgesondert seyn muß. Wie in größeren Städten und Märkten überall schon die so nützliche Einrichtung der Fleischbeschau getroffen ist, so sollte es auch in den kleineren Ortschaften durchaus nicht vernachlässiget werden, daß beym Schlachten selbst jedesmahl ein Sachverständiger, z. B. der Wundarzt oder der Richter zugegen sey, um die inneren Theile des geschlachteten Thieres genau zu besichtigen, damit, wenn Spuren von Löserdürre oder einer andern ansteckenden Seuche sich zeigen, sogleich jene Maßregeln ergriffen werden können, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

3) Dem Viehhirten oder Halter im Orte und dem Mayer oder Oberknechte in Mayerhöfen ist das Curiren des kranken Viehes in der Nachbarschaft durchaus zu untersagen, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift unter die einheimische Herde bringen kann. Ohne Bewilligung des Ortsvorstehers soll er kein fremdes Stück Hornvieh unmittelbar vom Eigenthümer in die Herde aufnehmen. Von jeder Erkrankung eines Stückes soll er sogleich dem Eigenthümer und Ortsvorsteher die gehörige Meldung machen, damit dieses dann abgesondert zu Hause gehalten und beobachtet werde.

4) In Orten, wo Viehmärkte abgehalten werden, oder wo solche Viehmärkte auch nur in der nächsten Nachbarschaft Statt finden, ist zur Vermeidung der so leicht möglichen Ansteckung darauf zu achten, daß man das Vieh nur auf solche Weiden treibe, die von den Marktplätzen entlegen sind, und zwar so, daß es auf dem Wege dahin auch gar nicht einmahl vor diesen Plätzen vorbey komme. Wo dieses nicht thunlich ist, soll man das einheimische Vieh zur Marktzeit lieber ganz zu Hause halten. Das zu Markte gebrachte Vieh soll aber weder in die Ställe des Ortes untergebracht, noch zur Huthung mit der Gemeinherde zugelassen werden. Der Marktplatz sollte niemahls im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem abseits gelegenen Platze seyn, der vom einheimischen Vieh weder als Straße noch als Weide betreten wird.

5) In Ortschaften, wo Schlachtviehtriebe die

Straße passiren, besonders in Kriegszeiten, ist es am sichersten, den Treibern gar nicht den Weg durch die Ortschaft zu gestatten, sondern dazu einen anderen außerhalb um dieselbe zu bestimmen. Wo dieses nicht angeht, müßten die Ortseinwohner ihr Vieh so lange in Ställen eingesperrt halten, bis die ganze Triebherde vorüber gegangen und die Straße von allem Unrathe, den das fremde Vieh zurück gelassen hat, gereiniget ist. Die Beseitigung dieses Unrathes muß aber mit großer Vorsicht Statt finden; er muß auf einem mit Pferden bespannten Wagen geladen und an einem abseitigen, dem Vieh ganz unzugänglichen Orte an der Luft ausgebreitet oder tief eingegraben werden; selbst der Knecht, der zu dieser Arbeit gebraucht wurde, muß seine Kleider wechseln und einige Tage lang von dem einheimischen Vieh sich entfernt halten.

6) Wenn eine solche Verdacht erregende fremde Triebherde in der Nähe einer Ortschaft übernachten muß, so sind dazu solche Plätze zu bestimmen, die später vom einheimischen Vieh nicht betreten werden dürfen. Niemand soll zwischen dem einheimischen und fremden Vieh hin- und hergehen; dem Treiber und Händler sollen Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zum Platze hinaus gebracht werden; die Gemeinde hat das Recht, das Uebernachten derselben in den Wirthshäusern ganz zu verwehren. Von dem bey der Verpflegung der Triebherde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden. So lange ein solcher Trieb in der Nähe des Ortes verweilt, müssen verläßliche Wächter aufgestellt bleiben, um zu verhindern, daß kein Stück von der Herde weggeschwärzt oder Kränklichkeits halber heimlich verkauft werde. Wenn eines zurück bleibt, welches für ermattet ausgegeben wird, so muß es wenigstens 10 Tage ganz abgesondert von allem übrigen Vieh aufgestellt, und derjenige, welcher es zur Wartung übernimmt, von allen Viehställen und allem übrigen Hornvieh der Ortschaft entfernt bleiben; zeigt sich nur die geringste Spur oder ein Verdacht, daß das Stück pestkrank sey, so muß es der Si-

Digitized by Google

cherheit wegen und um größeres Unglück zu verhüthen, sogleich ohne Schonung erschlagen und tief vergraben werden.

7) In den Einkehrhäusern auf der Straße soll von der Gemeinde zur Zeit einer Viehkrankheit darauf gesehen werden, daß die Wirthe fremde Zugochsen, die bey ihnen eingestellt werden, von ihrem eigenen Viehe entfernt halten, und alle Gemeinschaft zwischen denselben durch Tränkgeschirre, hin- und hergeschlepptes Futter, Zu- und Abgehen der Knechte und Mägde sorgfältig vermeiden, und daß sie den Treibherden auf ihren in der Ortschaft selbst befindlichen Höfen durchaus keine Unterkunft geben.

8) Jede Gemeinde sollte endlich ihres eigenen Wohles wegen darauf bedacht seyn, einen sachkundigen und beglaubigten Mann, der selbst kein Rindvieh besitzt, aus ihrer Mitte aufzustellen, der im Erkrankungsfalle irgend eines Stückes aus der Herde dasselbe in Beobachtung nehme, um, wenn etwas Verdächtiges sich daran zeigt, oder wenn bald hernach noch ein zweytes und drittes neben dem ersten gestandenen Thier erkrankt, der Vorsicht halber alsogleich an die vorgesetzte Behörde die geziemende Meldung zu machen, damit die gegen die wirklich ausgebrochene Seuche erforderlichen Maßregeln eingeleitet werden können.

Nur durch genaue Befolgung der hier angegebenen Regeln wird die Löserdürre am sichersten abgehalten. Der Beweis davon ist schon häufig in jenen herrschaftlichen Mayereyen geliefert worden, wo man den Viehstand von der Löserdürre, die im ganzen Umkreise wüthete, völlig unangetastet erhielt, weil man beständig die sorgfältigste Absonderung der darin aufgestellten Thiere beobachtete, nicht nur keine fremden Thiere, sondern auch keinen fremden Menschen in den Stall ließ, welcher seiner Beschäftigung nach mit anderem Hornvieh oder dessen Abfällen zu thun gehabt hatte.

Digitized by

§. 34.

Wenn die Rinderpeſt in der Nähe einer Ortſchaft wirklich zum Ausbruche gekommen iſt, ſo ſind folgende Sicherungs-Anſtalten mit der ſtrengſten Genauigkeit zu beobachten, welche bey dieſer fürchterlichen Seuche um ſo nothwendiger ſind, weil ohne dieſelben der Verluſt des ganzen Viehſtandes beynahe gewiß zu befürchten iſt.

1) In der ganzen Gegend und zwar im Umkreiſe von mehreren Stunden ſoll kein Rindviehmarkt gehalten werden.

2) Es ſoll durchaus keine fremde Triebherde, noch inländiſch aufgekauftes Hornvieh auf jener Straße transportirt werden, die durch den angeſteckten Ort führt.

3) Mit dieſem Orte muß aller Verkehr aufgehoben oder doch möglichſt beſchränkt werden. Wechſelſeitige unnöthige Beſuche und Zuſprüche daſelbſt und von dort her ſind durchaus zu unterlaſſen, und es iſt gar nicht übertriebene Aengſtlichkeit, ſondern nur nothwendige Vorſicht, alle von dorther kommende Perſonen als verdächtig anzuſehen, indem ſie gar leicht in ihren Kleidungsſtücken das Anſteckungsgift mitbringen können. Bey durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen iſt, iſt doch wenigſtens darauf zu ſehen, daß bloß allein Pferde, niemahls aber Hornvieh zur Beſpannung dahin gebraucht werde, und daß die Hunde zu Hauſe gehalten werden; bey der Zurückkunft müſſen die Kleider gewechſelt und alle Annäherung zu den einheimiſchen Thieren einige Tage lang vermieden werden.

4) Das Wichtigſte iſt, daß von den verdächtigen Orten her weder Hornvieh, es ſey geſund oder krank, noch Fleiſch, Häute, Hörner, Unſchlitt, Milch und andere Abfälle eingebracht werden. Wenn zur Zeit einer herrſchenden Seuche Viehhändler, Fleiſchhauer, Gärber, Hirten und Abdecker ſich nicht ausweiſen können, daß ſie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen und nichts mit ſich führen, was Anſteckung veranlaſſen kann; ſo wäre es am ſicherſten, ſie gar nicht in den Ort

Digitized by Google

einzulassen. Auch Einheimische, die, wie es auf dem Lande nicht selten der Fall ist, als thierärztliche Pfuscher ihren Nachbarn in den nächsten Dörfern bey den pestkranken Thieren zu Hülfe kommen wollen, dürfen für jetzt nicht in ihre Heimath eingelassen werden, außer wenn man sich versichern kann, daß sie vom einheimischen Vieh sich gänzlich entfernt halten werden.

5) Jedem Landwirthe ist zu seinem Vortheile zu rathen, das Vieh jetzt so viel möglich in den Ställen zu halten, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüthen im Stande ist. Sollte dieses wegen zu geringen Futtervorraths nicht angehen, so vermeide man wenigstens solche Weiden, die an den Grund und Boden der benachbarten angesteckten Ortschaft gränzen, und gebe dem Hirten noch mehrere Wächter bey, um jede Gelegenheit zur Ansteckung um so sicherer gleich entdecken und abwenden zu können.

6) Jedes in dieser Zeit der Gefahr an was immer für einer Krankheit oder aus unbekannt gebliebener Ursache gefallene Stück Hornvieh muß eröffnet und von Sachkundigen besichtiget werden. Zeigen sich an dem Aase Merkmahle der Löserdürre, so ist es gewiß, daß die Seuche im Orte eingedrungen sey; die Gefahr ist nun groß, und man muß folgende Regeln mit aller Genauigkeit in Vollzug setzen.

§. 35.

Hat sich im Orte auch nur ein einziger Erkrankungs- oder Todesfall an der Rinderpest ergeben, so sind alle Anstalten schon so einzuleiten, als wenn der ganze Ort verpestet wäre, weil nur dadurch der Fortgang der Seuche mit Zuverlässigkeit aufgehalten werden kann.

Deßhalb muß:

1) Um weiteres Unglück zu verhüthen, die Gegenwart der Löserdürre sogleich der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche dann sorgen wird, daß das dießfalls Nöthige geschehe, vor Allem aber der Ausbruch der Seuche allen Ortsbewohnern be-

Digitized by Google

kannt gemacht, so wie auch den benachbarten Ortschaften die drohende Gefahr angezeigt werde.

2) Muß sogleich der Viehstand des ganzen Ortes von den beorderten Kunstverständigen untersucht werden. Ist schon ein oder das andere Stück gefallen, oder auch nur sehr krank, so läßt man es im letzteren Falle auf einen ganz abseitigen und entlegenen Ort bringen (wobey der Wagen mit Pferden bespannt seyn muß) und daselbst erschlagen und eröffnen. Bestätiget sich dadurch die Gegenwart der Rinderpest, so ist der Hof, in welchem das Stück gefallen, als ganz verpestet anzusehen, weil man annehmen kann, daß die Ansteckung schon weiter gegangen sey. Sind aber seit der Ansteckung noch nicht 6 bis 8 Tage verflossen, so ist es wahrscheinlich, daß dieses erst erkrankte Stück die Benachbarten noch nicht angesteckt habe.

3) In diesem Falle ist die Unterdrückung der Seuche am leichtesten, wenn das kranke Stück sogleich ausgeführt, erschlagen und verscharrt wird. Es kann dann keine weitere Ansteckung erfolgen, weil sich kein Ansteckungsstoff mehr erzeugen kann. Doch muß auch alles übrige sich gesund zeigende Vieh aus dem Stalle entfernt, dieser aber wohl versperrt oder auch vernagelt werden. Das Vieh ist dann an einem entlegenen Orte, z. B. in einer entfernten Schupfe unterzubringen, oder in den Pferdestall des Hofes einzustellen und zehn Tage lang unter genauester Beobachtung zu halten; zeigt sich binnen zehn Tagen kein neuer Erkrankungsfall, so ist man sicher, daß von der Seuche nichts mehr zu befürchten sey.

4) Sobald aber schon ein Stück gefallen oder im höchsten Grade krank ist, so hat dieses gewiß auch schon mehrere nahe stehende angesteckt. In diesem Falle sollen außer dem in der Krankheit schon weit vorgerückten auch die ihm zunächst stehenden erschlagen und mit den übrigen auf oben angegebene Weise verfahren werden. In der neuen Unterkunft, wo die verdächtigen Stücke hingebracht werden, ist es am besten, sie einzeln und abgesondert in Entfernungen von mehreren Schritten anzubinden; der nähmliche Knecht, der sie hierher gebracht

Digitized by Google

hat, soll sie auch verpflegen und vor Ablauf der zehn Beobachtungs- oder Contumaztage dem Viehe des Ortes sich nicht nähern, auch mit sonst Niemanden aus dem Orte in Berührung kommen.

5) Ist in einem so angesteckten Hofe ein zahlreicher Viehstand, so wird dieser in Haufen von 5 bis 10 Stücken abgetheilt, und jeder von dem andern durchaus abgesondert gehalten, so, daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, die nicht in Gemeinschaft mit einander kommen dürfen. Wo keine Stallungen sind, bringe man die Thiere in eine Au oder Waldung oder in einen umzäunten Platz. Der Nutzen dieser Einrichtung besteht darin, daß, wenn in einem solchen Viehstande auch ein angesteckes Stück sich befindet, die Ansteckung sich dann doch nicht auf die ganze Herde verbreiten, sondern nur auf einige wenige übergehen kann, die neben dem Kranken in der besondern Abtheilung sich befinden.

6) Gibt dann eines dieser Stücke Zeichen der Krankheit, so muß es von den übrigen gleich weg gestellt oder auf wenigstens 15 Schritte weiter geführt und dort angebunden werden; bemerkt man aber, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, so muß es in den abgesperrten Stall gebracht werden, welcher zum Spital bestimmt ist, und wo es von einem erfahrenen Thierarzte behandelt werden kann. Die Viehabtheilung, in welcher sich früher das nun erkrankte Stück befand, muß nun unter noch strengerer Absonderung bleiben, bis man sieht, ob nach Verlauf von zehn Tagen nicht neuerdings ein Stück erkrankt ist.

7) Wo immer in einem Orte die Löserdürre zum Ausbruche gekommen ist, dort sind die Viehmärkte durchaus einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Giftes gegeben wird; auch alle Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe sind zu dieser Zeit nicht zu gestatten, eben so wenig das gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Viehes auf Gemeinweiden.

8) Im Seuchenorte und dessen Umgebung soll nur mit

Digitized by Google

Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben, bis die Seuche ganz getilgt und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber auch so genau zu verschließen, daß weder Hühner, Hunde, Katzen u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen, oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpestgift leicht verschleppt werden kann.

9) Beym Ausführen der gefallenen Stücke oder beym Ueberstellen des kranken und verdächtigen Viehes an einsame Orte soll so viel möglich ein wenig betretener und abseitiger Weg gewählt werden; aller Unrath, wovon er dabey verunreinigt wird, ist sogleich bey Seite zu schaffen und zu verscharren.

§. 36.

Bisher ist noch kein einziges sicheres Arzeneymittel zur Heilung oder Verhüthung der Löserdürre bekannt. Das einzige und sicherste Vorbauungsmittel ist vollkommene Verwahrung der Thiere vor Ansteckung, was aber nur durch strenge Stallsperre erreicht werden kann, wenn zugleich die Leute, die sie warten und pflegen, von aller Gemeinschaft mit jenen sich enthalten, welche mit verdächtigem und krankem Viehe oder mit den schon §. 30 genannten giftfangenden Gegenständen zu thun haben.

Solche Stücke also, von denen man sicher ist, daß sie auf keine Weise angesteckt worden, bedürfen gar keiner anderen Behandlung, als jener, welche überhaupt zur guten Pflege und Wartung gehört.

Die wirklich verdächtigen oder erkrankten Stücke können nur mit Genehmigung und unter der Oberleitung der hohen Behörde nach zweckmäßig getroffenen Veranstaltungen von einem dazu bestimmten Thierarzte behandelt werden. Dagegen sind alle unberufenen Thierärzte und Pfuscher, die von Stall

zu Stall gehen und gar oft die Seuche von einem Dorfe in das andere tragen, ohne Ausnahme abzuweisen, und ihnen weder in angesteckte Ställe, oder zu kranken, noch zu den übrigen unter Sperre gehaltenen Thieren der Zutritt zu gestatten.

Wenn aber auch verdächtige, oder solche Stücke, bey denen die Krankheit schon wirklich zugegen ist, unter gehöriger Vorsicht der Behandlung eines erfahrnen Thierarztes übergeben werden, so ist es doch räthlich, jene, die schon mit aashaftem Durchfalle befallen und so schwer krank sind, daß zu ihrer Genesung keine Aussicht mehr vorhanden ist, lieber unter gehöriger Vorsicht wegzuschaffen und auf dem zur Vergrabung der Aeser bestimmten Platze zu tödten und tief zu verscharren, weil solche Stücke den Stall nur noch mehr verpesten und das Aufkommen der übrigen Thiere erschweren.

§. 37.

Die Aeser der an der Rinderpest gefallenen Thiere, so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einem mit Pferden bespannten Wagen gelegt, und auf einem abseitigen, vom gesunden Vieh auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und gegen Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäunungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bey denen die Behörde die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten; bey welchen dieses aber nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, und sammt dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine 6 Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann festgestampft, und mit Dornsträuchern bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdieß noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen.

Digitized by Google

Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens zwey Tage gelassen, dann an einem sicheren Orte der freyen Luft durch 8 Tage ausgesetzt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als 4 Wochen nach vollkommen beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen, z. B. Unschlitt, Hörner ꝛc. ꝛc. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden.

§. 38.

Selbst nach wirklich beendigter Seuche sind die Anstalten zur Reinigung der angesteckten oder verdächtigen Ställe und Höfe eben so dringend nöthig, als zur Zeit der herrschenden Seuche, um vor aller weiteren Ansteckungsgefahr sicher zu seyn. Oft kommt nähmlich noch nach Monathen und halben Jahren die Seuche neuerdings zum Ausbruche, bloß dadurch, daß noch wirksames Ansteckungsgift in Ställen, am Dünger ꝛc. sich festgehalten hatte.

Um diese Gefahr ganz zu vermeiden, sind folgende Maßregeln genau in Vollzug zu setzen:

1) Nachdem der Stall, worin auch nur ein einziges krankes Stück sich befand, von allem Vieh geleert worden ist, werden die Fenster geöffnet, damit die Luft wenigstens durch 10 bis 14 Tage lang die Ställe nach allen Richtungen durchstreiche. Alte und schlechte hölzerne Futterbarren und Raufen werden verbrannt; die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und zehn Tage lang zum Trocknen der Luft ausgesetzt. Steinerne Futterbarren werden bloß mit hei-

ßer Lauge gut abgewaschen und dann mit Sand abgescheuert. Bey hölzernen Fußböden werden die Dielen ausgehoben, die zerbrochenen und morschen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beyden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen; die Erde unter diesem Fußboden, oder wenn letzterer bloß aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin verseigt hat. Nach vollkommener Durchlüftung des Stalles wird frische Erde eingeführt, fest gestampft und wieder mit den gereinigten oder neuen Dielen belegt. War der Fußboden von Steinplatten oder Ziegeln, so werden diese ausgehoben, ebenfalls mit heißer und starker Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet; die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Die gemauerten Stallwände müssen abgekehrt, abgekratzt und mit Kalk dicht übertüncht, hölzerne Wände aber abgehobelt, mit heißer Lauge abgewaschen und nach dem Trocknen ebenfalls mit Kalk übertüncht werden.

2) Alle bey dem kranken Vieh gebrauchten Stallgeräthe sind sorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht oder doch mit heißer Lauge gewaschen; Stroh, Stricke, Decken, leinene Lappen, so wie alle Kleidungsstücke, welche die Leute bey der Beschäftigung mit dem Vieh an sich gehabt haben, sind zu verbrennen, oder wenn sie noch brauchbar sind, wenigstens mehrmahls in Lauge zu waschen und 14 Tage lang an einem warmen Orte zu durchlüften.

3) Auch das Holzwerk der Heuböden über den Stallungen ist wohl zu reinigen. Das daselbst aufbewahrte Futter muß weggeführt, an einem entlegenen Orte 14 Tage lang durchlüftet und dann nur zur Fütterung für Schafe und Pferde verwendet werden. In den entleerten Heuböden darf man erst nach 14 Tagen wieder neues Futter unterbringen.

4) Der Dünger aus angesteckten Ställen, so wie die ausgegrabene Erde wird mittelst eines mit Pferden bespannten und gut verwahrten Wagens an einen abgelegenen Ort ausgeführt, vergraben und mit Erde verstampft. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind auf dieselbe Weise, wie die Stall-

Digitized by Google

geräthe, zu reinigen; die Pferde aber zu waschen und einige Tage hindurch so viel möglich in freyer Luft zu lassen. Die beym Ausführen des Düngers verunreinigten Straßen sind hinter dem Wagen her zu reinigen und einige Wochen lang von keinem Rindervieh zu betreten.

5) Auch die Menschen, die mit kranken Thieren und den Aesern beschäftiget waren, oder sich nur mit giftverdächtigen Stoffen verunreinigt haben, müssen sich Gesicht und Hände mit Essig und Seifenwasser waschen, die Kleider wechseln und dürfen erst dann wieder anderen Menschen und Thieren sich nähern.

6) Zur besseren Reinigung der Ställe, Geräthschaften u. s. w. sind endlich auch die salzsauren Räucherungen zu empfehlen. Man vermischt nähmlich 2 Theile Kochsalz und 1 Theil gepulverten Braunstein in einem irdenen Geschirre, setzt etwas Wasser hinzu, um eine breyartige Mischung zu erhalten, und gießt nach und nach 1 Theil Vitriolöhl (Schwefelsäure) dazu; die aufsteigenden Dämpfe erfüllen bald den ganzen Stall, dessen Fenster und Thüren man verschließen und sich aus demselben entfernen muß. Für einen gewöhnlichen kleineren Viehstall sind 4 Loth Kochsalz, 2 Loth Braunstein und 2 Loth Vitriolöhl hinreichend. (Die Räucherungen mit Wachholderholz, Wachholderbeeren ꝛc. sind nicht so wirksam und der Feuersgefahr wegen mißlich).

7) Wenn binnen 20 Tagen nach dem Todesfalle oder der Genesung des letzten kranken Thieres kein neues Stück mehr erkrankt und ein völliger Stillstand eingetreten ist, so ist auch die Seuche als beendiget anzusehen, und es können nun die verdächtigen, in der Sperre gestandenen Stücke in ihre Ställe zurück gebracht werden, nachdem sie zuvor gewaschen oder geschwemmt und dann abgetrocknet worden sind.

Die Tilgung der Rinderpest gelingt aber zuverläßlich in kurzer Zeit und mit sehr wenig Opfern, wenn alle Ortsbewohner aus eigenem guten Willen und in der sicheren Hoffnung des guten Erfolges alles dasjenige genau beobachten, was zur

Digitized by Google

Absonderung und Sperre gehört, wenn kein Erkrankungsfall verschwiegen, sondern zur Warnung für die übrigen Viehbesitzer sogleich bekannt gemacht wird; wenn man gleich im Anfange mit der größten Vorsicht vorgeht, und das Eingeben von Arzeneyen, welches ohnehin nur zur Ausbreitung der Seuche beyträgt, übrigens aber gegen die Ansteckung fruchtlos bleibt, ganz und gar unterläßt, indem das einzige Heil hier bloß in der strengsten Absonderung der Kranken von den Gesunden gesucht werden darf.

Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 39.

Die Schafpocken bestehen in einer dem Schafviehe allein eigenthümlichen höchst ansteckenden Ausschlagskrankheit, die in unseren Gegenden bloß durch Ansteckung sich verbreitet und die Schafe, einige wenige Fälle ausgenommen, bloß ein einziges Mahl in ihrem Leben befällt. Nach Umständen erscheint sie entweder gutartig oder bösartig, und im letzteren Falle pflegt sie sehr große Verwüstungen unter den Schafherden anzurichten. Gutartig ist die Pockenkrankheit gewöhnlich dann, wenn sie bey trockener, mäßig warmer Witterung unter ganz gesunden, gehörig ausgebildeten, im Lande einheimischen und solchen Schafen ausbricht, die auf trockenen, guten Weiden und in reinen, geräumigen, luftigen Ställen gehalten werden.

In ihrem regelmäßigen Verlaufe lassen sich folgende vier Zeiträume unterscheiden: 1) jener der Ansteckung, 2) des Ausbruches, 3) der Eiterung oder Reife, und 4) der Abtrocknung.

Der Zeitraum der Ansteckung erstreckt sich vom Augenblicke, wo das Blatterngift von dem Schafe aufgenommen worden ist, bis zum Hervorkommen des Ausschlages, gewöhn-

lich 6 Tage; jedoch bemerkt man meist erst in den letzten drey Tagen die Zeichen der geschehenen Ansteckung. Diese bestehen darin, daß die Schafe etwas steif gehen und besonders an den Hinterschenkeln wie lahm zu seyn scheinen, daß ihre Stellung matt und traurig ist, die Augenlieder anschwellen, die Augen thränen und die Freßlust sich vermindert.

Der Zeitraum des Ausbruches fängt am 7ten Tage mit einem oft kaum bemerkbaren Fieberanfalle an; die Körperwärme ist jetzt merklich erhöht, besonders an den Ohren und der Schnautze; die Augen sind mit vielen rothen Adern durchzogen; alle haarlosen Stellen sehr gerörhet, heiß und trocken; Freßlust und Wiederkäuen verschwinden; der Mist ist trocken und wenig; die Thiere stehen mit mehr unter den Bauch gestellten Füßen, senken den Kopf sehr tief, hinken an den Hinterfüßen. Ihr Athmen ist beschleunigt; es fließt ein heller weißlicher Schleim aus der Nase, und an allen Stellen des Körpers, wo die Haut nur mit wenig Wolle bedeckt ist, fahren rothe Fleckchen auf. Alle diese Stellen, besonders aber der Vorkopf sind dann auch angeschwollen. Die Hautausdünstung wird reichlich und verbreitet einen eigenen süßlichen Geruch. Der Ausbruch dieser Flecken dauert einige Tage lang, wobey sie sich allmählig in Pocken erheben, die nun zu eitern anfangen. Diese Periode beginnt am 10ten bis 11ten Tage nach der Ansteckung und dauert bey 4 Tage.

Die erhobenen, mit einem rothen Rande umgebenen Pocken werden nunmehr unter Erleichterung aller Krankheitszufälle weißlich oder gelblich, füllen sich mit einer dünnen, klaren, gelblichen Flüssigkeit. Die Haut zwischen ihnen ist beträchtlich angeschwollen; dabey stellt sich schon wieder einige Freßlust ein.

Mit dem 14ten bis 15ten Tage beginnen die Pocken schon abzutrocknen, und zwar jene zuerst, die die ersten im Ausbruche waren; der Eiter wird gelb, verdickt sich, und vertrocknet zu einem Schorfe oder Borke, nach deren Abfallen eine kahle, röthliche Hautstelle zurück bleibt, die sich bald mit Wolle bewächst.

Digitized by Google

Zwischen den einzelnen Pockenstellen geht ebenfalls viel Wolle aus. Eßlust und Wiederkäuen stellen sich jetzt vollkommen wieder ein, und die Genesung erfolgt um so geschwinder, je geringer die Menge der Pocken gewesen ist.

Die bösartigen Blattern oder die Pockenkrankheit mit Faulfieber verbunden, hat einen viel schwereren und gefährlichen Verlauf. Sie kommen bey alten oder schwächlichen, kranken und schlecht genährten Schafen, bey sehr jungen Saug-lämmern, bey welchen leicht das Maul so verschwillt, daß sie nicht saugen können, und bey edlem Schafvieh aus warmen Gegenden, vor, welches noch nicht lange im Lande ist.

Eine feuchte, kalte, neblichte Witterung, sehr dürre oder sumpfichte Weiden, Nahrungsmangel, übel beschaffene Ställe, überhaupt alle Umstände, welche den frühern Gesundheitszustand der Schafe verschlimmern, können dazu beytragen, daß die bey ihrem Ausbruche gutartigen Pocken in bösartige sich umwandeln.

Ihr Ausbruch ist dann verzögert, der Kopf schwillt dabey sehr an, der Herzschlag ist pochend und selbst auf der rechten Seite fühlbar, der Ausfluß aus der Nase ist zäh, gelb und trübe, der Mist weich und zuletzt ganz dünn, und das Thier geht schnell zu Grunde, manchmahl schon bevor noch die Pocken hervorgekommen sind.

Die bösartigen Pocken erscheinen röthlichblau, flach und eingesunken, ohne sich recht zu erheben, sie sind mit einem bläulichen Rande umgeben, fließen mit den benachbarten zusammen, und enthalten gar keinen oder nur einen schlechten, scharfen Eiter, dann sind sie aber auch meist tödtlich. Bey der Eröffnung der gefallenen Thiere findet man häufig die innere Fläche des Magens, der Gedärme und die Oberfläche der Lungen mit Brandfleckchen besetzt, eben so den Kehlkopf, die Luftröhre und den Magenschlund; im Herzbeutel ist gewöhnlich Wasser, und in den Eingeweiden vielfältige Zerstörungen.

Auch jene Pocken, die mit einem minder bösartigen und bloß fauligen Fieber verlaufen, richten viele Verwüstungen an;

Digitized by Google

denn sie verbreiten sich an den Augenliedern, an der Nase und an dem Vordermaule, an verschiedenen Gelenken des Fußes, und arten in tief fressende Geschwüre aus, so, daß oft die Augen zerstört werden, ganze Stücke der Vorderlippe zernagt werden und abfallen, die Gelenke bis auf den Knochen hinein angefressen werden, und die Thiere durch solche unheilbare Schäden allen Werth verlieren.

Bey rauher naßkalter Witterung erscheinen zuweilen die Pocken groß, flach, ausgebreitet, hart und mit weniger Lymphe gefüllt, diese haben dann einen viel längern und unregelmäßigen Verlauf.

Von den wahren Schafpocken sind die unechten oder sogenannten Steinpocken wohl zu unterscheiden. Diese kommen meistens bey rauher Frühlingswitterung vor, erheben sich nur zur Größe eines Hirsekorns ohne ein merkliches Uebelbefinden des Thieres hervorzubringen; sie vertrocknen schon vom 3ten bis 5ten Tage nach ihrem Ausbruche, und sind niemahl ansteckend, aber auch nicht vor der wahren Schafpocke schützend.

§. 40

Die Schafpockenseuche scheint eben so wie die Löserdürre (§. 30) ursprünglich aus einem wärmeren Himmelsstriche herzustammen, wo sie allein entwickelt, und in unsere Gegend nur durch fortschreitende und fortbestehende Ansteckung gebracht und unterhalten wird.

Sie gehört daher nicht unter jene Krankheiten, die durch schlechte sumpfige Weide, durch Mehlthau und Reif, durch Futterverderbniß, durch üble Witterung u. s. w. verursacht wird, sondern es ist vielmehr eine tausendfältig bewiesene Sache, daß sie auch unter den allergünstigsten Umständen in eine Herde einreißen, und die gesündesten Schafe ergreifen kann, sobald nur Gelegenheit zur Ansteckung vorhanden war.

Manche Schäfereyen bleiben 10 bis 20 und mehrere Jahre ganz davon befreyt; in vielen anderen pflegt sie sich fast alle

Digitized by Google

3 bis 4 Jahre wieder einzufinden, wobey sie immer, bey nicht gehinderten Ansteckungswegen, große Gegenden und ganze Provinzen nach allen Richtungen durchstreift.

Das Gift entwickelt sich in dem Körper eines pockenkranken Schafes, und ist nicht nur in der Pockenflüssigkeit selbst, sondern auch in der Ausdünstung der Kranken und in allen Auswurfsstoffen derselben enthalten.

In Dunstgestalt hängt es sich an verschiedene andere Körper, durch die es gleichfalls weiter verbreitet werden kann, z. B. an Holzwerk und die Geschirre des Stalles, an die Kleidungsstücke des Schäfers und anderer Personen, die den Thieren nahe kommen. Am allerleichtesten an Wolle und an wollene Zeuge und Pelzwerke.

Es ist aber auch höchst flüchtig, und verbreitet sich als Dunst mittelst der Luft auf geraume Strecken weit, so, daß oft schon Schafherden bloß dadurch angesteckt wurden, daß man sie über Weiden oder Straßen trieb, wo kurz vorher pockenkranke Schafe gewesen waren. Wo immer diese Seuche in einer Herde einreißt, verschont sie wenig Thiere, so, daß gewöhnlich kaum 1 Stück von 50 der Ansteckung widersteht, mit Ausnahme solcher, die schon früher einmahl geblattert hatten.

Die natürliche Ansteckung geschieht am gewöhnlichsten dadurch, daß die Schafe das dunstförmige Gift einathmen; bey der davon entstehenden Krankheit aber kommt es auf die Beschaffenheit dieses Giftes und die Anlage der Thiere an; je bösartiger und heftiger nähmlich die Krankheit war, von welcher die Ansteckung ausging, und je kränklicher die Thiere selbst vor der Ansteckung sind, desto gefährlicher werden die Pocken; daher sie in mancher Jahreszeit, und besonders bey schlechter Beschaffenheit der Nahrung, so mörderisch zu seyn pflegen, da in der Herde ohnehin gewöhnlich schon viele Kränkler sind, die an der Fäule, Egelkrankheit, Lungenfäule, Drehsucht u. s. w. leiden.

So wie das Schafpockengift durch die Ansteckung sich vervielfältigt und verbreitet, so können auch die an sich gutartig-

sten Pocken durch das Zusammendrängen der Kranken in sehr niedrigen, engen, heißen Schafställen in hohem Grade bösartig werden.

§. 41.

Das Blattern-Fieber, der Ausbruch der Blattern, ihrer Eiterung und Abtrocknung sind einzig und allein das Werk der Natur, sie müssen ihren Lauf regelmäßig vollenden, bevor die Genesung eintreten kann, und diese kann durch kein uns bekanntes Mittel befördert oder beschleunigt werden. Daher ist in der gutartigen Pockenseuche die ärztliche Behandlung sehr unbedeutend, oder man bedarf vielmehr gar keines Heilmittels. Man gibt den Thieren bloß die gewöhnliche Salzlecke, und wo der Mist sehr trocken abgeht, gibt man das Kochsalz reichlicher, auch in Klystieren.

Man reicht den Kranken etwas gutes Kleeheu, Hafer, Wicke, oder wenn ihnen das Maul mehr verschwollen ist, Mehltränke.

Weil aber selbst die gutartigste Seuche doch häufig, wenn Lämmer, Schwächlinge, Kränklinge und dergleichen in der Herde angesteckt werden, in einzelnen Fällen bösartig und dann die weitere Ansteckung um so gefährlicher werden kann, besonders, wenn zugleich die Witterung nachtheilig ist; so besteht die erste und wichtigste Regel darin, daß man nicht nur die Pockenkranken überhaupt von den übrigen trennt, sondern auch diejenigen, welche schon früher Schwächlinge und Kränkler waren, abgesondert hält, wozu eine genaue Besichtigung der Thiere gehört, indem man sie, eines nach dem andern, aus dem Stalle läßt und durchsucht. Alle, an denen noch nichts Krankhaftes zu bemerken ist, bringe man in andere Ställe unter, bey günstiger Witterung auch im Freyen zwischen Hurten; des Nachts aber wenigstens unter einer gedeckten Schupfe. Die Kranken kann man entweder im Stalle lassen, wo sie bisher waren, oder wenn man sie an einen andern Ort

Digitized by Google

stellt, so muß derselbe doch immer luftig, geräumig, und weder zu kalt, noch zu warm seyn.

Jene Stücke, bey denen bösartige Pocken erscheinen, oder bey denen sich ein hoher Grad des Faulfiebers mit Rotz und Durchfall entwickelt hat, muß man entweder ganz separat stellen, oder lieber auf einen entlegenen Ort ausführen, erschlagen und tief verscharren, da ihre, von Blattern ganz zerstörte Haut ohnehin keinen Werth hat. Bey vielen der schweren Kranken kann man, besonders wenn sie vom Werthe sind, noch stärkende und flüchtige Arzeneyen versuchen, vorzüglich Wachholderbeeren, Baldrian, Angelika, Kampher und geröstetes Mehl. Doch ist die Heilung oft so mißlich, daß unter diesen Umständen leicht ein Drittheil und darüber von den Kranken zu Grunde gehet.

Die noch brauchbaren Häute der gefallenen Thiere müssen auf einem wohl verschlossenen Dachboden, oder an sonst einem abseitigen Orte, wenigstens 14 Tage lang aufgehängt bleiben. Die Wärter des kranken Schafviehes und alle, die ihm nahe gekommen, auch nur in den Stall getreten sind, müssen durchaus von den gesunden Stücken der Herde fern bleiben.

Zur Abhaltung der Ansteckung müssen jeder Zeit gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die bey veredelten Schäfereyen am allernöthigsten sind.

Solche Herden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, weit entfernt zu halten, selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen der anderen fremden Herde sich verlaufen lassen. Ihre Weiden dürfen von den letzteren niemahls betreten werden, kein fremdes, neu angekauftes Stück darf der Herde zugesellt werden, bevor es nicht 8 bis 14 Tage lang in einer Art von Contumaz gehalten worden.

Den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen, und überhaupt allen unbekannten, fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Tariren der Schafe,

Digitized by Google

das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht ganz versichert ist, daß sie früher bey keiner verdächtigen Herde gewesen waren.

Am nothwendigsten aber sind solche Anstalten und die strengste Aufsicht zur Zeit, wo in der Nachbarschaft die Seuche herrschte.

Vorbauungs-Curen sichern die Schafe durchaus nicht vor der Krankheit, weil es gar keine Arzeney gibt, die gegen die Ansteckung schützen könnte; jedoch ist es gut zu, solchen Zeiten fleißige Salzlecken und besseres Futter zu reichen, damit die Thiere, im Falle sie von der Ansteckung getroffen werden, die Krankheit leichter überstehen.

§. 42.

Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafpockenseuche mögen noch so strenge befolgt, die Absonderungs- und Sicherungs-Anstalten noch so genau ausgeführt werden, so ist dieses doch niemahls von jenem sichern Erfolge, wie bey der Rinderpest; denn das Ansteckungsgift der Schafpocken ist viel zu flüchtig, als daß man gegen dasselbe durchaus und jederzeit sich verwahren könnte, besonders da gewisse Jahrgänge die Wanderung der Seuche über ganze ausgebreitete Landstriche zu begünstigen, ja beynahe unvermeidlich zu machen scheinen; dazu kömmt noch, daß diese Seuche auch selbst unter günstigen Umständen ein Zehntheil der Herde hinrafft, trächtige Schafe zum Verlammen bringt, einen großen Verlust an der Wolle verursacht, edle fremde Zuchtschafe und Sauglämmer am heftigsten angreift, unter üblen Umständen aber, die gerade die gewöhnlichsten sind, ein Fünftel, ja oft die Hälfte der Herde zu Grunde richtet.

Daher war das Bedürfniß eines sicheren Verwahrungsmittels gegen diese verheerende Seuche schon längst fühlbar, und dieses hat man endlich in der Impfung der Schafpocken nach der Art, wie sie jetzt in allen ansehnlichen Schä-

Digitized by Google

fereyen deutſcher und ungariſcher Länder der öſterreichiſchen Monarchie betrieben wird, gefunden.

Der weſentliche Nutzen bey der künſtlichen Impfung der Schafpocken beſteht darin:

Erſtens. Daß die auf ſolche Weiſe durch Impfung oder durch künſtliche Anſteckung hervorgebrachte Krankheit, leichter verläuft, als die vom Einathmen des Giftes entſtandene, in ſo fern man nur ein recht gutartiges Pockengift dazu verwendet, und nur geſunde Thiere damit geimpft werden.

Zweytens. Daß dieſer künſtlichen Anſteckung die ganze Herde zu gleicher Zeit unterworfen werden kann, wodurch die Seuche gleichförmig ſich beendigt und nicht viele Wochen lang ſchleichend ſich verbreitet, in welcher Zeit vielfältige äußere Umſtände dieſelbe bösartig machen können.

Drittens. Daß die Schafe, die die geimpften Pocken überſtanden haben, nie mehr angeſteckt werden, und alſo für die Zukunft von der Seuche ganz geſichert ſind.

Die unſicherſte Impfung iſt die ſogenannte Nothimpfung, welche zu einer Zeit unternommen wird, wo die Seuche ſchon durch natürliche Anſteckung in die Herde ſich eingeſchlichen hat, und wo die Abſonderung zur Sicherung der Geſundheit wenig mehr fruchtet, weil die Anſteckung ſchon auf zu viele Stücke ſich verbreitet hat; hier kommt es darauf an, den Gang der Seuche abzukürzen, wozu man ſolche Schafe wählt, bey denen die Krankheit am gelindeſten verläuft, und welche die wenigſten, dabey erhobene und reife, mit klarer, gelblichen Lymphe gefüllte Pocken haben, und impft damit mehrere ganz geſunde Stücke, von denen man am 11ten bis 12ten Tag, wenn gute Pocken entſtehen, ſchon einen großen Theil der Herde impfen kann.

Immer gehen aber bey dieſer Impfung noch ſehr viele Stücke verloren, weil der Impfſtoff noch nicht gemildert iſt, und weil ſehr viele Stücke vor der Impfung ſchon auf dem gewöhnlichen Wege angeſteckt ſind, ſo, daß die Krankheit mit

Digitized by Google

derſelben Heftigkeit ausbricht, die der natürlichen Anſteckung eigen iſt. Daher iſt nur jene Impfung als zuverläßiges Verwahrungsmittel anzuempfehlen, welche Vorbauungsweiſe und mittelſt beſonderer Vorbereitung geſchieht und die Schutzimpfung genannt wird.

§. 43.

Die Schutzimpfung, wenn ſie vollkommen gelingen ſoll, muß zu einer Zeit unternommen werden, wo weder in der Herde ſelbſt, noch in der Nachbarſchaft die Pockenſeuche herrſcht. Sie muß ferner an geſunden Schafen geſchehen, und es ſoll immer nur ein ſchon höchſt gemildertes Impfgift dazu gebraucht werden, nähmlich ſolches, welches durch mehrere fortgeſetzte Impfungen mit der aus Impfblattern erhaltenen Materie (Lymphe) endlich ſo ſehr gemildert worden iſt, daß es nur eine einzige Blatter an der geimpften Stelle hervor bringt, deren Ausbruch und Reife mit gar keinen erheblichen Krankheitszufällen verbunden iſt, und die dennoch die Thiere vor jeder künftigen Anſteckung ſicher ſtellt.

Um einen ſolchen milden Impfungsſtoff zu gewinnen, und Jahr aus, Jahr ein zu unterhalten, ſind Anſtalten nothwendig, die nur in ſehr anſehnlichen Schäfereyen getroffen werden können.

Man wählt bey einer natürlich herrſchenden Pockenſeuche ein recht gutartig blatterndes Stück aus, das nur wenig Blattern hat, deſſen Freßluſt noch ziemlich lebhaft iſt, und das weder ängſtlich athmet, noch aus der Naſe rotzt.

In die erhobenſten und klärſten Blattern ſticht man mit einer feinen pfriemenförmigen, und an der flachen Seite gefurchten Impfnadel einige Mahl leicht ein, ſo, daß der helle gelbliche Saft ausfließt, den man mit einer Flocke von Baumwolle oder reiner Schafwolle auffängt, und zwiſchen zwey Glasplättchen, oder in einem Glasröhrchen, welches man mit Wachs verklebt, einige Tage verwahren kann.

Digitized by Google

Mit diesem gutartigen Impfstoffe werden vier bis sechs andere, aber von der Herde entfernte, gesunde Stücke geimpft; mit dem durch diese künstliche Impfung erhaltenen Gifte abermahls 4 bis 6 Stücke andere und so fort bis zur 6ten oder 8ten Wiedererzeugung der Pockenkrankheit, indem man zur Weiterimpfung immer nur die am wenigsten kranken Stücke, und die schönsten Pocken auswählt, von denen man neuerdings das Pockengift auffammelt, um damit wieder einige ganz gesunde Stücke zu impfen; denn je weiter diese Fortimpfung geführt wird, desto milder werden die dadurch erzeugten Pocken, und desto weniger an der Zahl, bis nach einer mehrmahligen Wiedererzeugung nur eine einzige große Blatter an der geimpften Stelle (Mutterpocke) und sonst keine mehr zum Vorscheine kömmt. Diese, einen höchst gemilderten Blatternstoff enthaltende Pocke zeigt sich am 3ten bis 4ten Tage nach der Impfung als ein rothes Fleckchen an der Stelle des Impfstiches, das bis zum 7ten, 8ten Tage zu einer Pocke sich erhebt, welche mit einem ausgebreiteten rothen Hof umgeben ist. Diese Pocke fängt sich am 6ten bis 10ten Tag zu füllen an, wird erhaben, ansehnlich groß, in der Mitte gelblich durchscheinend; vom 15ten, 17ten bis 21sten Tag vertrocknet sie.

Um sich diesen milden Impfungsstoff jederzeit verschaffen zu können, ist es freylich nothwendig, eine solche Impfung beständig fort zu setzen, indem man nähmlich 8 bis 14 Tage lang den eingesammelten Impfstoff aufbewahrt und dann damit von neuem einige Stücke impft, so, daß ungefähr alle Monathe die Impfung wiederholt wird. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, zu jeder beliebigen Zeit, und zwar damahls, wo gerade alle Umstände diesem Unternehmen am günstigsten sind, besonders bey heiterer und gemäßigter Herbstwitterung die ganze Herde, von Jahr zu Jahr aber immer im Frühling die Nachzucht zu impfen, und so den ganzen Viehstand vor der Pockenseuche vollkommen zu schützen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey einem gehörigen Impfverfahren von 1000 sonst ganz gesunden Stücken selten auch nur ein einziges durch die

Digitized by Google

geimpften Blattern zu Grunde geht. Dabey ist kein Wollverlust, wie bey den natürlichen Pocken, und noch dieser große Vortheil, daß auch edle spanische Schafe und trächtige Mütter die Impfung ohne alles besonders merkliche Erkranken leicht überstehen.

Zur Schutzimpfung einer Herde Schafe ist es nicht nöthig, das Impfgift erst zu sammeln, sondern man holt die Stücke, an welchen die Impfpocken eben gehörig reif geworden sind, herbey, läßt sie auf einen starken, niedrigen Tische fest halten, und taucht bey jeder Impf-Operation die Nadel in die mit einigen Stichen geöffnete Pocke ein. Der Impfer muß sich hinter dem Thiere so stellen, daß der Luftzug keine vom Impfgifte verdünstende Theile den zu impfenden Thieren zuführe, und sticht die in das Impfgift getauchte Nadel ganz wagerecht unter die Oberhaupt an der unteren kahlen Fläche des Schweifes, einen Daumen breit vom After, rechter oder linkerseits der Schwanzwirbelknochen ein, und zwar so seicht, daß nicht die mindeste blutige Verletzung entstehe. Hierauf wird die Nadel unter der Oberhaut umgewendet, daß die Rinne zu unterst gekehrt wird, und unter einem leichten Druck mit dem Daumen wieder hervor gezogen, womit die Impfung vollendet ist. Aus einer einzigen Pocke können viel über 100 Stücke geimpft werden. Ein geübter Impfer aber vermag mit einigen Gehülfen in einem halben Tage ganz leicht 500 Stücke zu impfen.

So wie ein Stück geimpft ist, wird es sogleich aus dem Stalle in einen reinen freyen Ort oder in eine Schupfe gelassen, um den Ausdünstungen des Pockengiftes nicht ausgesetzt zu seyn.

Alle Impflinge werden von dem noch nicht geimpften Theil der Herde abgesondert gehalten, bey gutem Wetter auf besonderen reinen Triften oder in besonderen Ställen oder Schupfen. Außer guter Nahrung und der Salzlecke bedürfen sie keines andern Mittels, und auch die entzündeten und zu Pocken sich bildenden Impfstellen bedürfen keiner weiteren Behandlung.

Digitized by Google

Am 3ten, 4ten Tage nach der Impfung untersucht man bey allen die Impfstellen und jene Stücke, wo kein entzündetes Fleckchen daselbst sich zeigt, werden von den übrigen entfernt und gezeichnet, um sie neuerdings zu impfen.

Vor der Schutzimpfung aber sind alle Schwächlinge, Lungen- und Leberfaule oder anbrüchige Thiere u. dgl. auszumustern, oder wo dieses nicht angeht, doch wenigstens zu zeichnen, damit man dieselben, wenn sie schlechte Pocken bekommen, von den übrigen absondere, und überhaupt nicht verleitet werde, den schlechten Ausgang bey solchen Stücken der Impfung selbst zur Last zu legen.

Wenn die Impfung regelmäßig gemacht wird, so werden nie üble Folgen zu befürchten seyn, und es bleibt nun nach vielfältiger Ueberzeugung gewiß, daß die Impfung zur gehörigen Zeit und unter den nothwendigen Vorsichten angestellt, das Schafvieh auf die leichteste und einfachste Weise vor den Verheerungen der Pockenkrankheit durchaus und für immer sicher stellt.

V. Hauptstück.

Verschiedene einzeln (sporadisch) vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten.

§. 44.

Die Trommelsucht (Trommelseuche, Blähseuche, das Aufblähen) ist ein beym Rinde, wie beym Schafe häufig vorkommendes, jählinges Erkranken, wobey der Pansen oder große Futtermagen, und mit diesem der ganze Hinterleib durch Gährung des Futters so gewaltig und schnell von Luft aufgetrieben wird, daß die Thiere sehr bald dadurch in Todesgefahr gerathen.

Die Ursache dieses Uebels ist im gewöhnlichsten Falle der

Digitized by Google

übermäßige Genuß von verschiedenen, besonders sehr frischem und saftigem Futter, z. B. von jungem Getreide, von Wasserrispen, von Kohlblättern, bethautem Grase, vorzüglich aber vom Bastardklee, rothem Wiesenklee u. dgl. vor der Blüthe, und wenn die Thiere gleich darauf hastig saufen.

Die Zeichen dieses Leidens sind auffallend genug, um das plötzliche Eintreten desselben sogleich zu erkennen. Ganz gesunde Thiere, die bisher ihr Futter sehr gierig gefressen haben, hören plötzlich davon auf, sie werden traurig und still, wiederkäuen auch nicht mehr, der Leib wird zusehends größer und besonders auf der linken Seite des Bauches aufgetrieben, die Weichen- und Hungergruben spannen sich an, und geben beym Anklopfen der Hand einen trommelartigen Ton.

Die sogenannten Milchadern an der untern Seite des Bauches und die Halsblutadern schwellen ungemein an, der After wird hervor getrieben, der Schweif gehoben, und vom Körper weg gebogen.

Die Thiere stellen die Füße eng zusammen, senken den Kopf sehr tief, bewegen sich nur sehr mühsam, die Augen sind glotzend, das Athmen ist beschwerlich, kurz, ängstlich, mit gewaltsamer Erweiterung der Nasenlöcher.

Nimmt dann die Aufblähung überhand, so zittern die Thiere beständig, geifern, stöhnen, schwanken und trippeln hin und her, und oft schon binnen einer halben oder einer Stunde fangen die äußersten Theile an, zu erkalten, die Thiere brechen zusammen, wo dann sehr bald darauf der Tod entweder durch Erstickung oder durch Zerberstung des großen Magens erfolgt.

Die Schnelligkeit, mit welcher diese Krankheit daher kommt, und dem Leben der Thiere Gefahr droht, macht auch die schleunigste Hülfe nöthig, welche einzig und allein darin besteht, daß die in großer Menge entwickelte und eingeschlossene Luft aus dem Pansen (großen Magen, Wampe) heraus geschafft werde.

Eine Menge von Mitteln, welche man dazu vorgeschla-

gen, und sehr angerühmt hat, bleiben doch gewöhnlich fruchtlos, weil sie der obengenannten Forderung nicht entsprechen.

Das Ausräumen des Mastdarmes mit der Hand, und die Anwendung von Salzklystieren sind zwar nothwendig, sie können aber für sich allein die blähsüchtigen Thiere nicht retten.

Auch Eingüsse von Aschenlauge und Kalkmilch (die aus 1 Pfund frisch gebrannten Kalk und 6 Maß siedenden Wassers bereitet wird). Die Seifenauflösung (2 Loth Seife in ½ Maß Wasser aufgelöst), welche die angesammelte Luft in sich aufnehmen, und so das Leiden heben sollen, sind im geringeren Grade des Aufblähens zu versuchen; allein, in schweren Fällen haben sie selten den erwünschten Erfolg, und sind überhaupt höchst mühsam und nicht ohne Gefahr für das Thier beyzubringen. In diesem Falle ist das einzige sichere und verläßlichste Mittel der Bauchstich, wo mittelst des Troicarts oder Zapfspießes eine künstliche Oeffnung in den Pansen gemacht, und durch selbe die Luft entleert wird.

Die Handhabe oder das Heft dieses Instrumentes ist wie an einem Bohrer geformt, 3 Zoll lang, die Klinge 7 Zoll lang, ½ Zoll breit, abgerundet, an der Spitze auf ½ Zoll zweyschneidig; eine blecherne Scheide muß ganz genau an der Klinge sich anschließen, so, daß nur die Spitze der letzteren hervor steht. Diese Scheide ist oben mit einer ringförmigen Platte versehen, und hat nach der Länge mehrere Seitenlöcher.

Man stellt sich nun mit diesem Instrumente an die rechte Seite des Rindes, und stößt es mit der rechten Hand in die linke Hungergrube 2 — 3 Zoll tief ein, gerade in der Mitte zwischen dem hervorstehenden Winkel des Darm- oder Hüftbeines und der letzten Rippe, und etwa 3 — 4 Zoll von dem Rückgrade abwärts (wo die größte Ausdehnung an dieser Seite schon den Ort zur Operation anzeigt), weil an dieser Stelle der Pansen unmittelbar anliegt, und zieht nun die Klinge heraus, während man die Scheide in der gemachten Oeffnung fest hält. Sogleich tritt die Luft pfeifend durch die Scheide

aus, die man nun etwas tiefer eindrückt, und so lange darin läßt, bis der Leib hinlänglich zusammen gefallen ist. Die Wunde bestreicht man, um die Mücken abzuhalten, mit etwas Wagentheer, und sie schließt sich von selbst nach einigen Tagen. Man wiederholt dieses Anzapfen, so oft das Thier nach der Operation neuerdings aufgebläht wird, gibt dem Thiere noch eine Zeit lang hernach salzige und bittere Mittel, und reicht ihnen erst nach einigen Stunden wieder ihr gewöhnliches Futter.

Bey aufgeblähten Schafen wird der Bauchstich auf dieselbe Weise und an derselben Stelle gemacht, nur muß für diese Thiere hier ein kleinerer Troicarts genommen werden. Im Nothfalle ist zur Operation jedes Messer zu gebrauchen.

Dieses gefahrvolle Uebel kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit verhüthet werden, wenn eine große Vorsicht bey der Stallfütterung, und die gehörige Aufsicht beym Weidegang beobachtet wird.

Man halte nähmlich das Vieh, besonders im Frühlinge, nachdem es im Winter beym Rauhfutter nur kümmerlich genährt worden, vor allzu saftigen und fetten Triften, von jungen Saaten und zu üppigen Stoppelweiden, und besonders von Kleefeldern ab. Man lasse sie, wenn sie doch auf solche Weidegänge kommen, auf denselben fleißig umher treiben, nicht zu viel genießen und ja nicht schnell darauf saufen. Man lege ihnen im Stalle alles Grünfutter nur in kleinen Mengen, und dafür öfters vor, oder lasse es mit Häckerlinge oder Heu vermengen. Der frische Klee darf vor der Blüthe nicht zur Fütterung verwendet werden, und das Vieh immer erst einige Stunden nach dem Genusse des Grünfutters zur Tränke zugelassen werden.

§. 45.

Die Harnruhr (das Lauterstallen) ist eine bey Pferden, Rindern und Schafen vorkommende Krankheit, bestehend in einem besondern Leiden der Harnblase, wobey der

Harn oft und in größerer Menge als gewöhnlich abgeht, so daß seine Menge die des genossenen Getränkes bey weitem übertrifft, woraus dann allmählig Entkräftung und Abzehrung entsteht.

Die Ursachen dieses Uebels sind meistens solche Schädlichkeiten, welche die Thiere auf dem Weidegang treffen, öftere Verkältung und Unterdrückung der Hautausdünstung durch naßkaltes und rauhes Wetter, ungewohnter Genuß von hartem und salzigem Wasser; am häufigsten aber der Genuß scharfer und harntreibender Gewächse auf Weiden. Aus dieser letzteren Ursache werden manchmahl wirklich ganze Schafherden von der Harnruhr befallen, so daß diese Krankheit wie eine Seuche herrschen kann.

Die hauptsächlichsten Zufälle dieser Krankheit aber sind folgende:

Die Thiere strahlen sehr oft und viel, sind an der Lendengegend empfindlich, gehen mit mehr entfernten Hinterfüßen, oder setzen sie beym Harnen weit auseinander.

Dieses geschieht entweder sehr oft, alle 5 bis 10 Minuten, aber in sehr geringer Menge, oder in längern Zwischenzeiten und dann in sehr großer Menge; nicht selten geht auch der Harn unwillkührlich ab. Der Harn selbst ist meistens hell, fast ganz geruchlos und wässerig. Je länger dieser Harnfluß dauert, desto mehr Durst äußern die Thiere. Allmählig tritt Abzehrung und ein schleichendes Fieber ein. Bey naßkaltem Wetter zeigt sich das Leiden viel heftiger, und das Harnen ist noch häufiger, als bey warmer und trockener Witterung. Dann zeigen sich die Thiere auch wie betäubt und schwindlich, daß sie sogar taumeln und nieder stürzen, ohne drehköpfig zu seyn.

In den gefallenen, oder zur Untersuchung getödteten Thieren findet man gewöhnlich einen kränklichen Zustand der Nieren und Harnblase, welcher auf vorausgegangene Entzündung dieser Theile schließen läßt.

Die Heilung des Uebels fordert die Entfernung jener Schädlichkeiten, welche die Krankheit verursachten. Die Anwendung von Arzeneymitteln ist selten von Erfolg.

Wichtiger ist daher die Sorge zur Verhüthung des Uebels. Diese besteht darin, daß man die Giftpflanzen auf die Weide ausrottet, daß man den Thieren, ehe sie auf der Weide getrieben werden, etwas trockenes Futter im Stalle reicht, damit sie nicht zu hungerig hinaus kommen, und bey naßkalter Witterung sie ganz zu Hause hält.

Das Blutharnen erscheint nicht selten bey Rindern und Schafen, und zuweilen in so hohem Grade, daß es lebensgefährlich wird. Dabey ist gewöhnlich die Lendengegend sehr empfindlich, das Geschröte bey männlichen Thieren sehr aufgezogen, bey Kühen der Euter sehr gespannt, die Milch ist vermindert, es ist Harnverhaltung und schmerzhafte Bemühung zum Harnen, abwechselnd mit dem Abgange eines mit Blut vermischten Harns, Kolikschmerzen, Zwang beym Misten u. s. w. dabey.

Meistens entsteht das Uebel nach dem Genusse der Erlen, Pappeln, Eichenblätter und Knospen, der jungen Sprossen von Fichten, dann einiger scharfen Pflanzen, als des wilden Rosmarins, der Zeitlose, des Hahnenfußes u. d. gl., wie auch der sauren und schilfigen Gräser, die auf Moorwiesen vorkommen; auch von dem Verschlingen scharfer Insecten beym Genusse des Laubes verschiedener Gesträuche; z. B. der Maykäfer und spanischen Fliegen kann diese Krankheit entstehen.

Zur Heilung sind hier bey Zeiten schleimige Mittel, sowohl innerlich als äußerlich, in Klystieren anzuwenden. Z. B. Absüde von Leinsamen, Schwarzwurzel, Eibisch, Käsepappel, Gerste, dann Mehltränke u. dgl. mehr.

Bey dem Blutharnen sowohl als bey der Harnruhr ist es nothwendig, den Genuß der schädlichen Giftpflanzen dadurch zu verhüthen, daß man immer den Thieren jedesmahl vor dem Austreiben im Stalle ein Morgenfutter reiche, weil sie dann auf der Weide gewiß nicht über alles so begierig herfallen, sondern unter den Gewächsen eine bessere Auswahl machen, und die ihnen schädlichen scharfen Giftkräuter vermeiden.

Hat man in Erfahrung gebracht, daß das Blutharnen von

Digitized by Google

verschluckten scharfen Insecten, z. B. Maykäfern, spanischen Fliegen herrührt, so gibt man dagegen innerlich den Kampher in einen Schleim aufgelöst zu einem Quentchen für jede Gabe in Mehltränken.

§. 46.

Die Fäule, (Bleichsucht, Wassersucht, Faulfressen, Faulichwerden) ist eine der gewöhnlichsten und gefährlichsten, oft über ganze Herden ausgebreitete, schleichende Krankheit der Schafe mit allmähliger Auflösung und Verwässerung des Blutes, und bis zur gänzlichen Entkräftung zunehmende Schwäche.

Solche faulkranke Schafe sind schon aus der Entfernung kenntlich; sie bleiben hinter den übrigen zurück, gehen träge, matt und schwankend mit wackelndem Kopfe und hängenden Ohren, äußern beym Anfassen und Niederhalten wenig Widerstand, fressen und wiederkäuen sehr langsam. Ihre Hungergruben sind leer und vertieft, die Augen matt, bleich, die Augenlieder angeschwollen, die Schnautze so wie die innere Maulhaut blaß, die Zunge, so wie das Zahnfleisch welk, die Haut aufgedunsen, weich, schwammig, bey gescheitelter Wolle blaß, die Wolle verliert die Kräuselung, ist weich und sitzt so wenig fest, daß sie beym geringsten Zupfen in großen Flocken ausgeht. Bey jedem Drucke auf das Kreuz geben die Thiere gleich nach und sinken zusammen, dabey misten sie weich und später ganz dünn. Das Uriniren geschieht selten, der Harn ist braun und geht in geringer Menge ab, der Durst wird stets größer, die Freßlust immer geringer, dabey magert der Körper bey Zunahme des Uebels allmählig ab, nur der Bauch ist aufgetrieben und schwappend, aus der Nase fließt ein schmutziger Rotz, am Halse und unter der Kinnlade erhebt sich eine wässerige kalte Geschwulst (Kropf), welche gegen den Abend hin immer zunimmt, und gewöhnlich den nahen Tod verkündigt, welcher mit

Digitized by Google

Lähmung, lang vorhergehender Kälte der Füße und ohne alle Zuckungen eintritt, indem sie gleichsam auslöschen.

In dem gefallenen, oder bey einem im hohen Grade der Krankheit geschlachteten Stücke findet man die Haut schlaff und wässerig, das Fleisch welk und mißfärbig, das Blut ist blaßroth, wie Fleischwasser, und in geringer Menge; alle Eingeweide sind äußerst bleich, weich, häufig mit Wasserblasen und Blasenwürmern besetzt, in der Brust, besonders aber im Hinterleibe findet man viel ausgetretenes Wasser, häufig ist die Lunge und die Leber angegriffen, und oft sind Leberegeln und Lungenwürmer mit in Gesellschaft.

Die gewöhnlichste Ursache dieser Krankheit ist die Verhuthung, nähmlich das Weiden auf sumpfigen, fetten Grasplätzen, vorzüglich im Sommer nach häufigen Regengüssen, wo die Schafe gierig eine große Menge von wässerigem, wenig nahrhaftem Grünfutter verschlingen, aus welchem nur ein schlechtes, wässeriges Blut erzeugt wird. Auch geben Thau, Nebel, Reife und Mißbrauch der Salzlecke dazu Gelegenheit. Aber auch die Stallfütterung im Winter, der anhaltende Genuß eines verdorbenen, dumpfen, sauern und von vielem Regen ausgewässerten Heues und Mooses; eines verdorbenen, schlechten Wassers aus Pfützen, Lacken, Brunnen und Trögen; dann der lange Aufenthalt in niedrigen, engen, dumpfen und unreinen Ställen; so wie viele voraus gegangene und übel geendete Krankheiten können zur Entstehung der Faulsucht Anlaß geben.

Am häufigsten befällt diese Seuche die Lämmer, dann alle schwächlichen und übel gepflegten Stücke.

Die Heilung ist nur im ersten Anfange der Krankheit zu erwarten.

Man gibt den Kranken gewürzige, bittere Mittel mit etwas Salz, um die Anschoppungen zu entfernen, etwa für ein Stück 1 Loth Wermuth oder Enzian und gestoßenen Knoblauch, 2 Loth Kochsalz, 10 Tropfen Terpenthinöhl auf 2 Gaben, mit Mehl zur Latwerge. Lämmern gibt man halb so viel. Auch Klystiere von Kamillen und Heublumen-Absud.

Digitized by Google

Sind die groben blähenden Futterreste entleert, so gibt man den kranken Stücken gutes, nahrhaftes Futter, Hafer oder Haferschrott, gutes Bergheu, gebrochene Eicheln oder wilde Kastanien u. dgl.

Als Arzeney kann eine Lecke von Kalmus, Wachholderbeeren, Wermuth, Knoblauch zu gleichen Theilen gemacht, und von dieser Mischung ungefähr 2 Loth auf ein Stück berechnet werden; man setzt wohl auch einige Gran Eisenvitriol für jede Gabe, und nach einigen Tägen weißgebrannte Knochen und etwas Schwefel hinzu. Zur Erleichterung der gleichmäßigen Austheilung kann etwas Kleyen oder Hafer hinzu gesetzt werden.

Hat die Fäule aber einmahl einen hohen Grad erreicht, so ist selten mehr etwas durch die beste Behandlung auszurichten. Ueberhaupt wird zum Gelingen der Heilung die Vermeidung der vorbenannten Schädlichkeiten unerläßlich; wo Wirthschafts- oder anderweitige Verhältnisse dieses nicht thunlich machen, dort ist jedes Arzeneymittel, wenn nicht ganz fruchtlos, doch von einem sehr unsicheren und zweifelhaften Erfolge.

In der Vermeidung der schlechten Weiden, in Verbesserung des schlechten Futters, Trinkwassers und der Ställe, Beschränkung der Salzlecke für schwache Herden und während einer feuchten, kalten Witterung; in der Auswahl gesunder, starker Zuchtschafe besteht auch die Vorbauung gegen dieses verheerende Uebel.

Wurmkrankheiten.

§. 47.

Die Egelseuche (Leberfäule, Anbrüchigkeit), ist eine meistens beym Schafe, auch beym Hornviehe vorkommende, langwierige Krankheit, wobey die Egelwürmer oder Egelschnecken in großer Menge in der Leber sich erzeugen, und meistens Gelbsucht und Wassersucht dazu kömmt.

Die böse Seuche richtet in manchen, besonders nassen

Jahren unter dem Wollviehe ungeheure Verwüstungen an, da sie nach und nach ganze Herden aufreibt. Die Thiere verlieren die Gesundheit nicht plötzlich, sondern fangen allmählig an zu kränkeln; sie lecken gerne an Mauerwänden, saufen viel und oft, und liegen meistens auf der linken Seite; sie sind matt und ohne Lebhaftigkeit, magern dabey allmählig ab, jedoch bleibt der Hinterleib, besonders rechter Seits stark angedostet. Die Haut ist blaß oder weißgelb und teigig, das Zahnfleisch und die Zunge welk und gelblich; das matte Auge ist von klebrigen Thränen befeuchtet, meistens halb geschlossen; am inneren Augenwinkel zeigt sich eine gelbliche Färbung; die Freßlust ist gering, das Wiederkäuen zögernd, der Durst stark, die Schafe verschlingen häufig Kalk und nasse Erde; klopft man mit der Hand an den Hinterleib, so bemerkt man in demselben ein Schwappen, wie von ergossenem Wasser.

Der Mistabsatz geschieht selten und träge, dabey ist der Mist locker, feucht, in zusammenhängenden Massen und von blasser Farbe. Bald hernach verändert sich die Krankheit wie bey der Fäule (§. 46); Wassergeschwülste entstehen am ganzen Körper, vorzüglich am Halse (Kropf). Die Bewegung ist matt und träge, die Schafe legen sich oft nieder und holen schwer Athem. Ein dünnes, sehr häufiges Misten tritt ein, und binnen wenigen Tagen erfolgt der Tod.

In den gefallenen und eröffneten Thieren werden alle jene Erscheinungen ersichtlich, die schon früher bey der Fäule (§. 46) angeführt wurden. Außer diesen findet man eine sehr große aufgelockerte mißfärbige Leber, nicht selten zwey Mahl so groß als im gesunden Zustande, welche oft ganz dunkel gefärbt, und schon äußerlich mit verschiedenen harten Knoten und Wasserblasen besetzt ist; nach innen zu, besonders in den Gallengängen, ist sie mit Egelwürmern angefüllt.

Diese Würmer sind von verschiedener Größe und Farbe, weiß, braunroth, oder graulich gesprengt; sie sind flach oder blattförmig, verkehrt eyrund, vorne mit zwey kleinen Löchern oder Mundöffnungen versehen, die ausgewachsenen bey einem

Zoll lang und ein Drittel Zoll breit; die jüngern ein vier Linien lang, und sehr schmal. Meist ist auch die Gallenblase sehr ausgedehnt, und mit solchen Würmern, und mit einer flüssigen, ausgearteten, wenig bittern Galle überfüllt.

Diese Würmer, die sich nur allein in der Leber und der Gallenblase, oder den Gallengängen finden, werden auch da erzeugt, keinesweges aber, wie man ehemahls glaubte, von den Thieren beym Trinken aus Sümpfen und Pfützen verschlungen.

Auch bey ganz gesunden Thieren und in guten Jahrgängen findet man solche Würmer, wiewohl in geringerer Zahl; sie nehmen aber in nassen Jahrgängen außerordentlich zu.

Die Krankheit bricht nur langsam herein, ist im Anfange schwer erkennbar; gewöhnlich äußert sie sich zuerst im Herbste deutlich, im nachfolgenden Frühlinge aber greift sie so schnell um sich, daß sie in kurzer Zeit einen großen Theil der Herde zu Grunde richtet. Die edlen Schafherden und deren Abkömmlinge werden am leichtesten davon ergriffen.

Von den unzähligen Mitteln, die man bisher gegen diese Krankheit angerühmt hat, ist jedoch kein einziges verläßlich, welches im Stande wäre, das einmahl schon im höheren Grade entwickelte Uebel aus dem Grunde zu heilen.

Aus dieser Ursache würden die Vorbauungsmittel, um die Entstehung der Krankheit wo möglich ganz zu verhüthen, von viel größerem Werthe als alle Heilungsversuche der schon ausgebrochenen Krankheit seyn.

Da sie sich nun in niedrigen, sumpfigen Gegenden, auf moorigen Triften und nassen Weiden, bey schlechtem, saurem, modrigem, halb getrocknetem Futter in nassen Jahrgängen am häufigsten als Seuche entwickelt; so ist es auch wohl sehr schwer, dieser Krankheit entgegen zu wirken; wenn die Fechsung schlecht ausgefallen ist, wenn man kein besseres Futter herbeyschaffen, und die Thiere auf keine besseren, als eben auf solche Weideplätze führen kann, durch welche die Veranlassung zur Entstehung dieses Uebels gegeben wird.

Wo es möglich ist, müßte man den Herden unter solchen

Verhältnissen einer schlechten Weidenahrung, mit anderem nahrhaften Futter, als Hafer, Wicken, gerösteten Körnern zu Hülfe kommen. Diese aber, so wie eigentliche Arzeneymittel können nur im ersten Beginnen der Krankheit noch etwas fruchten, wo das Auge matt und gelb zu werden anfängt, und die Verdauung noch so ziemlich im guten Stande ist.

Die Mittel, die da mit Nutzen gebraucht werden, sind vorzüglich die bitteren, die eisenhältigen und die flüchtig-öhligen, z. B. eine Mischung von vier Pfund Wermuth, vier Pfund Kalmuspulver, zwey Pfund glänzenden Ofenruß, zwey Pfund weiß gebrannte Knochen, ein halbes Pfund Hirschhorn- und ein halbes Pfund Terpenthinöhl, ein Viertel Pfund Eisenvitriol. Von diesem Pulver wird jedem Stücke täglich ein und ein halbes bis zwey Loth, Lämmern ungefähr die Hälfte mit Mehl und Wasser in Latwergen oder als Lecke mit Haferschrott beygebracht.

Dasselbe Mittel kann auch der ganzen Herde, unter welcher einzelne Stücke schon erkrankt sind, als Vorbauungs-Cur gegeben werden. So wie man zu diesem Zwecke auch die Tabaks- und Weinrebenasche, die Potasche, allerley herbe Baumrinden, Hopfen, Malzschrott, Kalkwasser (2 bis 3 Löffel voll) mit einigen Tropfen Steinöhl empfiehlt. Auf alle diese Mittel kann man sich jedoch, wie schon gesagt, niemahls mit Zuversicht verlassen. Ohne gleichzeitige Verbesserung der Nahrung und Weide können sie schon gar nicht nützen. Man sucht daher, wo es möglich ist, die niedrigen, nassen Weideplätze mit hohen grasreichen, trockenen Triften zu vertauschen, oder, wo dieses nicht angeht, den Austrieb auf solche Weiden nach Möglichkeit zu beschränken, und statt des grünen Futters öfter auch gewürzhaftes Heu, Eicheln, Kastanien zu füttern, und braun gerösteté Körner, Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte unter das Futter zu geben. Der häufige Gebrauch der Salzlecke muß vermieden werden.

Wo aber die Egelkrankheit unter einer Herde einmahl eingerissen ist, da wird, bey der Unzuverlässigkeit aller dagegen

Digitized by Google

anzuwendenden Mittel der verständige Landwirth nicht verabsäumen, die kränkelnden Schafe im Herbste auszubracken, und der Schlachtbank zu übergeben, weil es unklug wäre, den ganzen Winter hindurch Futter an solche Kränklinge zu verschwenden, welche im nächsten Frühjahre höchst wahrscheinlich zu Grunde gehen.

Eben so sorgfältig wird er sich in Acht nehmen, ja keine Egelkranken Schafe aufzukaufen, und solche Thiere zur Viehzucht zu verwenden, da eine vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß die von solchen Schafen fallenden Lämmer nicht nur die größte Neigung zur gleichen Krankheit, sondern oft auch diese selbst schon mit auf die Welt bringen. Uebrigens berechtiget das Gesetz den Käufer egelkranker Schafe zur Rückklage, wenn er binnen zwey Monathen nach dem Kaufe, die Gegenwart dieser Krankheit an den Thieren entdeckt.

§. 48.

Die Lungenwürmerseuche bestehet in einer langwierigen, mit Auszehrung verbundenen Krankheit der Lämmer, bey welcher eine besondere Erschlaffung und Verschleimung in der Luftröhre und Lunge Statt findet, und wobey lange, feine und fadenförmige Würmer sich darin erzeugen, und in Knoten und knäulartigen Verflechtungen daselbst anhäufen.

Diese Würmer, die sogenannten Lungenwürmer, Luftröhrenkratzer verstopfen zum Theil die Luftröhre und viele Seitenzweige derselben gänzlich, dabey haben die Thiere beständig einen trockenen Husten, wobey jedoch manchmahl ganze Klumpen von Schleim, welcher eine Menge Fadenwürmer enthält, ausgeworfen werden; die Schafe magern zusehends ab, sie reiben sich mit der Schnautze an den Wänden und Rauffen im Stalle, der Augenstern ist stark erweitert und starr, das Weiße im Auge bläulich, die innere Nasen- und Maulhaut blaß und schleimig, die Haut und Wolle, die Mistentleerung verhalten sich so wie bey faulsichtigen Schafen. Häufig

ſterben ſolche Thiere plötzlich durch Erſtickung; geſchieht dieſes aber nicht, ſo verfallen ſie in ein Faulfieber und Auszehrung, welche ihrem Leben bald ein Ende macht.

Obwohl erwachſene Schafe von dieſer Krankheit nicht frey ſind, ſo ſind ihr doch am häufigſten Sauglämmer und Jährlinge unterworfen.

Bey der Eröffnung der gefallenen oder getödteten Stücke erhält man oft erſt vollkommen Gewißheit über dieſe Krankheit, wenn nicht früher ſchon bey ihrem Leben durch das Huſten ein Theil dieſer Würmer ausgeworfen wird, wie es zuweilen der Fall iſt.

Außer den ſchon früher erwähnten Erſcheinungen (§. 46) findet man ergoſſenes Waſſer in der Bruſthöhle, welke und erſchlaffte Lungen, auf deren Oberfläche Knoten, welche Schleim und eine Menge der früher benannten Fadenwürmer enthalten, die man auch in der Luftröhre und ihren Zweigen häufig antrifft.

Die Zeit, wo dieſe Seuche am gewöhnlichſten herrſcht, iſt der Spätwinter und Frühling bey naßkaltem Wetter und überhaupt bey kühlen und naſſen Jahrgängen. Die einmahl ausgebildete Krankheit iſt ſo wenig heilbar, als die Egelſeuche, und um ſo viel verderblicher als dieſe, weil die Thiere gewöhnlich ſchneller daran zu Grunde gehen, und weil ſie meiſtens Lämmer befällt, ſo, daß die Nachzucht dadurch aufgerieben wird. Die Anwendung der Arzneymittel iſt gewöhnlich ohne Erfolg.

Will man jedoch Heilmittel verſuchen, ſo können ſie höchſtens im Beginnen der Krankheit von einem Erfolge ſeyn, und es können in dieſem Falle die bey der Egelkrankheit benannten angewendet werden, denen man noch für ein Stück ½ Loth von dem Pulver von gedörrtem Ameiſenhaufen beyſetzt.

Die Verwahrung der geſunden Schafe vor dieſem Uebel beſtehet in der Befolgung jener Regeln, welche bey der Faulſeuche angeführt worden ſind.

Eben ſo, wie bey der Egelſeuche gibt das Geſetz dem Käu-

Digitized by Google

ser solcher Schafe zwey Monathe Zeit zur Rücklage, und der Verkäufer muß die Kränklinge zurück nehmen, wenn das Uebel vor Verlauf dieser Gewährzeit erkannt wird.

§. 49.

Die Rotzkrankheit oder Ritzigkeit der Pferde ist eine langwierige und im hohen Grade ansteckende Krankheit, welche entweder nach voraus gegangener Drüse oder Strengel sich von selbst entwickelt, oder durch Ansteckung von damit behafteten Pferden auf andere gesunde übertragen wird.

Das erstere geschieht gar häufig bey jungen Pferden, wo selbst die gutartigen Drüsen und der einfache Strengel durch verschiedene ungünstige Umstände sich so sehr verschlimmern können, daß daraus ein schleichendes und bösartiges Uebel entsteht. Der Ausfluß aus der Nase, der früher gelb, dicklich und gleichförmig war, wird jetzt wie geronnen, und mit klumprigen, käseartigen Flocken vermischt, die innere Nasenhaut wird mit röthlichen Streifen und Tupfen gefleckt, die vielleicht früher heiße, schmerzhafte Drüsengeschwulst unter den Ganaschen, die in den häufigsten Fällen der Art immer an einer oder der andern Seite sitzt und daher einseitig ist, wird nun schmerzlos, hart und schwer beweglich; sobald nun der Ausfluß aus der Nase klebrig wird, und an die Ränder der Nasenlöcher als ein schmußiger Schorf sich anlegt, so ist die Drüse schon als verdächtig zu erklären, welche gar leicht in den Rotz übergehen kann.

Dieser böse Ausgang ist besonders dann zu fürchten, wenn die drüsigen Pferde dämpfig athmen und ein struppiges Haar haben. Allmählig wird ein schnaufendes Geräusch beym Athemholen immer deutlicher hörbar, die innere Nasenhaut wird welk, schmutzig und mißfärbig; der an Farbe grünliche, aschgraue oder bräunliche und zähe Ausfluß legt sich schorfig immer mehr an den Rand der Nasenlöcher an, und ist häufig nur einseitig, oder doch aus der einen Nasenöffnung häufiger als aus

Digitized by Google

der anderen. Die Drüsengeschwulst ist meist einseitig, hart, unbeweglich und ganz schmerzlos; erst später kommen dann die Rotzgeschwüre in der Nase zum Vorscheine, oft aber sitzen sie so hoch oben, daß man sie beym Leben des Thieres nicht sehen kann.

Auch ohne alle voraus gegangene Krankheit anderer Art, bey bisher vollkommen gesund gewesenen Pferden kann der Rotz durch Ansteckung mit dem Rotzgifte sich entwickeln. Wenige Tage nach einer solchen Ansteckung stellen sich schon allerley Krankheitszufälle ein, verlorne Freßlust, Traurigkeit, schneller Athem, die sich aber später wieder zu verlieren pflegen. Die Ganaschendrüsen schwellen an, und diese Geschwülste sind gewöhnlich einseitig, festsitzend und hart. Innen an der Nasenhaut zeigen sich bald rothe Tupfen und Streifen, anfangs ein klarer, wässeriger Ausfluß, der aber bald gelblich oder grün wird, aber noch immer durchsichtig bleibt. Nun entstehen auch schon kleine Bläschen in der Nasenhaut, vorzüglich an der Scheidewand herab, welche bald aufbrechen und sich in Geschwüre mit aufgeworfenen Rändern und blassem speckigem Grunde verwandeln. Wird das Athmen nun auch schnaufend, so beweiset dieses, daß solche Rotzgeschwüre auch höher hinauf in der Nasenhöhle sitzen, in welchem Falle die Krankheit schon durchaus unheilbar bleibt.

Wenn auch die Pferde in diesem Zustande an ihrem übrigen Körper nichts Krankhaftes äußern, die Freßlust und Verdauung lebhaft, und alle übrigen Verrichtungen, wie bey Gesunden sind, so ist ihr Nasenausfluß dennoch schon ansteckend.

Das noch örtliche Uebel nimmt nun allmählig so zu, daß nicht allein die ganze Schleimhaut, sondern selbst die Knochenblätter der Nasen- und Stirnhöhlen von der Rotzmaterie angegriffen werden. Der Nasenausfluß wird nun sehr trüb, aschfärbig, schmierig, mit Blutstreifen und kleinen schwärzlichen Puncten, die von angegriffenen Knochen herrühren, und widrig riechen.

Die mißfärbigen, krebsartigen Geschwüre (Schanker) in

der Naſenſchleimhaut vermehren und vergrößern ſich täglich, die Haare ſträuben ſich auf, allenthalben entſtehen wäſſerige Geſchwülſte und oft Wurmbeulen.

Die verhärteten Drüſenknoten unter den Ganaſchen ſind jedoch nicht bey allen rotzigen Pferden zugegen, und es bedarf daher bey der Beurtheilung der des Rotzes verdächtigen Pferde eine um ſo genauere Unterſuchung, als von betrügeriſchen Menſchen ſo häufig alle mögliche Mittel angewendet werden, um das Uebel zu verheimlichen.

Bey der Eröffnung rotziger Pferde nach dem Tode ergeben ſich ſelbſt in zweifelhaften Fällen häufig die überzeugendſten Beweiſe von dem Daſeyn dieſer Krankheit durch die Zerſtörungen, welche nach den verſchiedenen Graden des Uebels bald hoch oben, in der inneren Haut der Naſenhöhle, in den Muſchelbeinen, in den Stirn- und Kinnladenhöhlen, in den Halsdrüſen und in der Luftröhre ſich vorfinden. Die Geſchwüre, der Beinfraß, der in Klumpen angeſammelte Eiter findet ſich jedoch oft nur an einer Seite des Kopfes, in welchem Falle der Ausfluß auch nur aus einer Naſenhöhle Statt findet.

Sehr häufig zeigen ſich auch Zerrüttungen aller Eingeweide, die in der Bruſt und Bauchhöhle liegen. Gar oft werden nähmlich die Lungen knotig, mit kleinen griesartigen Körnern erfüllt, die Gekrösdrüſen in der Bauchhöhle verhärtet und geſchwürig angetroffen. Von der Naſenhöhle aus ſetzen ſich die Geſchwüre nicht ſelten auch gegen den Rachen und die Luftröhre hinab fort, ſo, daß ſich auch in der letzteren vom Eiter angefreſſen geſchwürige und aufgelockerte Stellen finden.

§. 50.

Bey der Nutzloſigkeit aller Mittel, welche bisher gegen die ausgebildete Rotzkrankheit angewendet worden ſind, und bey der Leichtigkeit, mit welcher dieſe verderbliche und unheilbare Krankheit von einem Pferde auf das andere übergehen kann, wird eine ſorgfältige Aufſicht zur Verhüthung der Wei-

Digitized by Google

teransteckung erfordert, welches auch wirklich durch besonders darüber bestehende Gesetze öffentlich angeordnet und strenge gehandhabt wird.

Die Ansteckung eines gesunden Pferdes erfolgt, wenn die Rotzmaterie, der Eiter oder Schleim des kranken mit der inneren Nasenhaut des gesunden in unmittelbare Berührung kommt; ferner, wenn das Gift in eine andere, aber wunde Stelle der Haut geräth. Am häufigsten geschieht die Ansteckung der Pferde dadurch, daß sie mit einem rotzigen aus einem Barren fressen, aus demselben Eimer getränkt werden, und dabey ihre Nase von dem Ausflusse des kranken berührt wird.

Aber nicht nur die Rotzmaterie allein, sondern auch das Blut, der Harn, der Speichel und der Schweiß von rotzigen Pferden sind verdächtig. Wenn aber diese Flüssigkeiten einige Zeit der Luft und Wärme ausgesetzt sind, so verlieren sie ihre Ansteckungskraft gänzlich.

Außer den Stallgeräthschaften können Geschirre, Decken, Trensen ꝛc. von rotzigen Pferden zur Ansteckung gesunder Pferde Gelegenheit geben, bey welchen sie gebraucht werden, wenn sie mit frischem Rotzeiter besudelt sind.

Um nun aller Entstehung des Rotzes durch Ansteckung entgegen zu wirken, erfordert die Vorsicht durchaus kein rotziges Pferd zu dulden. Rotzige, oder des Rotzes verdächtige Pferde dürfen weder mit anderen auf die Weide gelassen, noch in Ställen, wo gesunde Pferde stehen, aufgestellt, noch mit solchen jemahls zusammen gespannt werden; vielmehr ist jedes Pferd, an welchen die Rotzigkeit aus mehreren Kennzeichen erwiesen werden kann, sogleich dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Pferde, bey denen die Rotzkrankheit noch nicht ganz ausgebildet ist, oder die bloß an verdächtigen Drüsen leiden, sollen der thierärztlichen Behandlung übergeben werden, und während derselben so lange von allen übrigen gesunden streng abgesondert bleiben, bis sich der Ausgang in Besserung oder in Rotz entschieden hat. Daher müssen solche verdächtige Pferde durchaus ihre eigenen Wärter, Decken, Striegel,

Tränkgeschirre, Halfter u. dgl. haben, die bey anderen Pferden nicht gebraucht werden dürfen.

In Einkehrhäusern sollen die Barren und Tränkeimer sorgfältigst gereinigt werden, so oft andere Pferde einzustellen kommen. Der Stall, in welchem ein mit Rotz oder verdächtigen Drüsen behaftetes Pferd gestanden, ist an den Mauerwänden frisch mit Kalk zu übertünchen, die Raufen, Barren, Streubäume, Tränkgeschirre sind mit heißer Lauge rein zu waschen, Holzwände, so viel als möglich abzuhobeln, die Streu zu verbrennen, oder unter den Dünger zu scharren; das Eisenwerk auszuglühen, und alles durch längere Zeit wohl zu durchlüften, wo nur immer ein Ansteckungsstoff haften könnte, bevor man es wagen kann, gesunde Pferde wieder darin unterzubringen.

Die Zeit, binnen welcher nach dem Kaufe eines solchen Pferdes die Wandlungs- oder Rücklage vor Gericht geführt werden kann, ist gesetzmäßig auf fünfzehn Tage bestimmt.

§. 51.

Der Wurm, (Hautwurm, fliegender Hautwurm), ist ein, so wie der Rotz nur dem Pferdegeschlechte eigenes, ansteckendes Uebel, welches aus an einander gereiheten Beulen oder Knoten und Geschwüren in der Haut erkannt wird, die an verschiedenen Stellen des Körpers zum Vorscheine kommen.

An Pferden, bey welchen dieses Uebel sich allmählig ausbildet, bemerkt man im Anfange keine auffallende Krankheitserscheinungen; erst nach und nach vermindert sich die gewöhnliche Munterkeit des Thieres, seine Augen werden matter, seine Haare aufgesträubt, die haarlosen Stellen, (innere Nasen- und Maulhaut) blässer, im innern Augenwinkel sammelt sich zähe, klebrige Thränenfeuchtigkeit.

Die sogenannten Wurmbeulen kommen dann einzeln oder häufiger, wie an einer Schnur an einander gereiheter Knoten

Digitized by Google

zum Vorscheine, und zeigen sich am Kopfe an der Vorderlippe, an den Seitentheilen des Gesichtes, am Halse, an den Schenkeln, dem Geschröte oder dem Euter. Die ersteren kommen immer entweder an dem Kopfe oder an der innern Seite der Hinterfüße zum Vorscheine, von wo aus sie sich weiter verbreiten. Nicht selten gehen der Entstehung dieser Wurmbeulen ausgebreitete Anschwellungen an verschiedenen Theilen des Körpers, an der Brust, am Bauche, an den Füßen voraus, die bald verschwinden, und wieder auf das neue hervor kommen. Diese Geschwülste sind im Anfange schmerzhaft, und wenn sie sammt den Wurmbeulen sehr schnell nach einander hervor kommen, und sich über den Körper verbreiten, so nennt man dieses Uebel den fliegenden Hautwurm.

Nach mehreren Wochen pflegen die Anfangs harten Wurmbeulen weich zu werden, brechen auf, und verwandeln sich in kleine, runde, mißfärbige etwas vertiefte Geschwüre mit wulstig speckigen Rändern, aus welchen meistens eine dünne, scharfe, mißfärbige Jauche hervor kömmt, da an den Geschwürrändern oder wo sie sonst hinfließt, sich speckartig anlegt, und die Haare zusammen klebt. Oft dringen diese Wurmgeschwüre tief in die Haut, greifen die knorpeligen und sehnichten Theile an, und so, wie sie sich mehr ausbreiten, schwellen die Füße; besonders werden die Hinterschenkel oft ganz plump und unförmlich; bald zeigen sich auch harte Drüsenknoten unter den Ganaschen, ein langwieriger, verdächtiger Nasenausfluß und ein schnaufendes dämpfiges Athmen.

Auf solche Weise entwickelt sich aus dem Hautwurm sehr häufig der Rotz; besonders gefährlich sind diejenigen Wurmbeulen, welche am Halse, an der Vorderlippe und an den Bug- und Leistendrüsen entstehen.

Die Ursachen, welche dieses gefährliche Uebel hervor bringen, sind mannigfaltig und nicht selten dieselben, wie beym Rotz. Es entstehet bey alten entkräfteten Beschälern; bey dem Aufenthalte in sehr unreinlichen dumpfigen Ställen, bey schlechter Nahrung, sumpfigen Weideplätzen; bey langwieriger und

Digitized by Google

ausgebreiteter schlechter Eiterung oder Verschwürung äußerer oder innerer Theile; bey fortwährender Kränklichkeit und allgemeiner Schwäche, oder auch bey völlig gesunden Pferden, durch Ansteckung mittelst des Eiters aus Wurmgeschwüren.

Häufig geschieht es, daß rotzige Pferde wurmig werden, eben so oft geht der Wurm voraus, und es kommt dann in der Folge der Rotz hinzu.

Wenn der Wurm in keinem allzu hohen Grade zugegen ist, die Wurmbeulen nur an einigen einzelnen Stellen, nicht über den ganzen Körper verbreitet und mit keiner anderen Krankheit verbunden sind, gelingt die Heilung noch durch Anwendung schicklicher innerlicher Mittel und Zerstörung der Wurmbeulen, welche Behandlung aber nur mit Verläßlichkeit von einem Thierarzte besorgt werden kann.

Da der Wurm eine ansteckende Krankheit ist, so müssen dabey dieselben Vorsichtsmaßregeln eintreten, wie bey dem Rotze. In so fern als er jedoch noch eher heilbar ist, als dieser, so wird man die Thiere nicht tödten dürfen, wenn nicht schon Rotz damit verbunden ist, sondern für die genaueste Absonderung von anderen Pferden während der ärztlichen Behandlung sorgen.

Indem Rotz und Hautwurm nicht nur ansteckend, sondern auch erbliche Krankheiten sind, so wird sich jeder Pferdezüchter vor dergleichen Beschälern und Zuchtstuten hüthen, indem er Gefahr läuft, daß die Füllen dieselbe Anlage zu Rotz und Wurm ererbt haben, und dann später bey ihnen in die wirkliche Krankheit übergeht.

Wenn ein Pferd nach dem Kaufe als wurmig erkannt wird, so ist dem Käufer zur Wandlungsklage ein gesetzter Termin von 30 Tagen eingeräumt.

Schäbe oder Räude.

§. 52.

Die Schäbe (Krätze, Räude) ist eine ansteckende

Krankheit, bestehend in einem Hautausschlag, der durch Schuppen, Bläschen und kleine nässende Geschwüre an einzelnen Stellen der Hautoberfläche sich zu erkennen gibt, welche ein beständiges Jucken verursachen, so, daß die Pferde, wo immer und so oft sie nur können, an allen Wänden, Streubäumen, Barren und an den neben ihnen stehenden Pferden sich reiben, oder sich selbst mit den Zähnen daran kneipen.

Die Haut scheint an den räudigen Stellen oberflächlich trocken, wie bestaubt, unter diesen staubähnlichen Schuppen aber finden sich kleine, nässende Geschwüre, die, indem sie abtrocknen, wieder neue weiße Schuppen sich bilden: dadurch wird die Haut rauh, aufgedunsen und haarlos. Diese kahlen Flecken breiten sich mehr und mehr aus, ja, es erscheinen sogar an einzelnen Stellen flache, fressende Geschwüre, wobey die Pferde abmagern, ihre Füße anschwellen, und sie an Auszehrungs- und Faulfieber zu Grunde gehen.

Die gewöhnlichsten Stellen, an denen sich die Schäbe zeigt, sind: am Kopfe, unter den Schopfhaaren, an der Stirn, unter den Mähnen, an den Schultern, an der inneren Seite der Hinterfüße und am Schweife.

Die Schäbe entwickelt sich häufig bey Pferden von selbst durch Unreinlichkeit, große Vernachläßigung in der Pflege und Wartung, besonders in dem Putzen der Pferde und durch Hunger.

Häufiger noch wird die Schäbe durch Ansteckung auf sonst gesunde, gut gehaltene Pferde übertragen, wenn schäbige Pferde längere Zeit in engen Ställen beysammen stehen, sich an ihnen reiben, oder mit ihnen zusammen gespannt werden, oder die Geschirre der Inficirten auf gesunde Pferde gelegt werden.

Die Schäbe ist zwar ein hartnäckiges und langwieriges Uebel, sie wird jedoch im Anfange, besonders die durch Ansteckung entstandene, durch Einreibungen scharfer Salben von Lorber- und Terpenthinöhl, auch wohl in Verbindung mit dem Spanischfliegenpulver (Lorber- und Terpenthinöhl, von jedem 2 Loth, Spanischfliegenpulver 1 Quintel), so wie durch

Digitized by Google

den innerlichen Gebrauch von bitteren, gewürzhaften und schwefeligen Mitteln und durch bessere Nahrung mit Sicherheit zur Heilung gebracht.

Immer aber müssen die Kranken von den Gesunden abgesondert gehalten, und alles Stallgeräthe, ferner die Decken, Striegel, Bürsten, Geschirre, welche bey den schäbigen verwendet werden, dürfen bey gesunden Pferden ja nicht in Gebrauch kommen, wenn sie zuvor nicht auf das Sorgfältigste gereiniget worden sind.

§. 53.

Viel häufiger als bey dem Pferde kommt die Räude bey den Schafen vor, unter welchen sie um so größere Verwüstungen anzurichten pflegt, da durch ein einziges krankes Stück, das langwierige Uebel über eine ganze Herde verbreitet werden kann. Diese Verbreitung geschieht in den meisten Fällen durch Ansteckung, nicht selten aber entwickelt es sich auch durch verschiedene andere Ursachen von selbst.

Die gemeinste Art ist die trockene oder dürre Räude, die so oft in niedrigen, engen, mit Dunst und Unrath erfüllten Ställen herrscht, und sich im Winter häufiger als zu jeder anderen Jahreszeit zeigt; (daher sie auch Stallräude genannt wird).

Nicht selten ist sie die Folge des Mangels, oder der sehr schlechten kärglichen Nahrung, in welchem Falle sie Hungerräude genannt wird.

Räudige Schafe erkennt man durch das Betragen der Thiere schon aus der Ferne; sie kratzen sich bald da, bald dort mit den Füßen, reiben und scheuern sich überall, wo sie einen festen Körper finden, sie kneipen und benagen ihre Haut überall, wo sie nur hinreichen können, indem sie mit dem Maule hastig an verschiedenen Stellen hin- und her fahren. Mehrere Stellen zeigen sich schon kahl, an anderen hängt die los gegangene Wolle zupfig hervor, oder läßt sich durch den leich-

Digitized by Google

testen Zug auszupfen, die darunter befindliche Haut ist blaß, mit weißlichen Schuppen oder kleinen röthlichen Knötchen besetzt, die auch bald wieder in Schuppen abtrocknen, die Haut ist dabey aufgedunsen, wärmer und empfindlicher als anderswo. Wenn sich die Räude mehr verbreitet, so werden diese kahlen Flecke immer mehr, bis der größte Theil der Hautfläche schuppig, rauh und schrundig wird, und die Thiere dabey zusehends abmagern.

Die naſſe oder fette Räude (Krätze, auch Regenfäule genannt) verursacht ein noch viel stärkeres Jucken in der Haut, so, daß die kranken Schafe sich noch viel stärker und öfter als bey der trockenen Räude, an allen Widerständen reiben und scheuern, und in die Haut kneipen. Bey absichtlicher Berührung und Reibung dieser Stellen während der Untersuchung äußern die Schafe Wohlbehagen, dabey bewegen sie schnell die Zunge (bebbern), schlagen mit den Zähnen und stampfen mit den Füßen.

Am Halse und an den Schultern sind diese Thiere von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüßen immer fort mit Koth, Staub und Erde beschmutzt.

Die räudigen Stellen sind meistens am Rücken, am Buge, an der inneren Fläche der Schenkel, an der unteren Fläche des Schweifes. Die Wolle ist da bleich, rauh, glanzlos, verfilzt und verworren, und geht so leicht aus, daß manche Stellen ganz kahl werden. Die Haut daselbst ist mißfärbig und welk, mit teigigen und wässerigen Anschwellungen, aus welchen eine dünne Feuchtigkeit sickert, welche die Wolle verklebt und bald zu einer Rinde oder Borke vertrocknet; daraus entstehen endlich größere, bräunliche, schwielige und schrundige Flecken und Grinder, unter denen jauchige, oft tief fressende Hautgeschwüre ihren Sitz haben, welche selbst bis zu den bändrigen und knorpeligen Theilen hinein greifen. Die Schafe, ungeachtet sie in diesem Zustande noch lange bey guter Freßlust bleiben, magern doch allmählig ab, verfallen in Husten, in Zehrfieber, oft auch in tödtliche Lungenentzündungen.

Digitized by Google

Die naſſe Räude beobachtet man am häufigſten bey lang andauernder, regneriſcher und kalter Witterung (daher auch ihr Nahme Regenfäule), und in dieſem Falle iſt ſie weit hartnäckiger und auch ſchwerer heilbar, als die bloß durch Anſteckung entſtandene, weil dabey immer auch eine innerliche Krankheit, und beſonders eine allgemeine Uebelſäftigkeit mit zugegen iſt.

Die Anſteckung ſelbſt ſcheint aber vorzüglich durch die kleinen Milben (Krätzmilben) zu geſchehen, welche ſich in den näſſenden Hautſtellen befinden, und durch ihre reichliche Brut außerordentlich vermehren.

Dieſe Milben entſtehen in der kranken Haut des Thieres von ſelbſt, und wenn ſie auf die Haut eines geſunden Schafes gerathen, ſo benagen ſie dieſelbe, niſten ſich ein, und bald darauf kommen Bläschen, näſſende Stellen, Schuppen und Borken, und alle jene krankhaften Veränderungen in der Haut zum Vorſchein, wie ſie oben beſchrieben wurden.

Daß übrigens die Räude erblich iſt, haben unzählige Erfahrungen jetzt ſchon erwieſen, und aus dieſem Grunde ſind alle räudigen Mutterſchafe und Widder von der Nachzucht gänzlich auszuſchließen, wenn ſie auch ſonſt von den edelſten und beſten wären.

Die Mittel, welche man zur Heilung der Räude gewöhnlich empfiehlt, ſind Waſchungen mit Kalkwaſſer, Seifenſiederlauge, Gerberlohe, Seifenwaſſer, Vitriolwaſſer, Tabakabſud u. dgl., wovon beſonders das letztere in leichteren Fällen von gutem Erfolge iſt. Solche Waſchungen aber ſind vorzüglich bey der trockenen oder Hungerräude nützlich, wenn man den Thieren zugleich eine beſſere Wartung und Pflege gönnt. Man wäſcht dann die einzelnen räudigen Stellen mit einem ſtarken Tabakblätterabſude, dem man etwas Pottaſche oder Schwefelleber und Terpenthinöhl zuſetzen kann. Selbſt bey der naſſen Räude reicht man mit einer bloß örtlichen Einreibung in die kranken Hautſtellen aus, welche aus einer Mi-

Digitized by Google

ſchung von zwey Theilen Hirſchhornöhl und ein Theil Terpenthinöhl beſteht.

Wenn aber die Räude nicht bloß in einigen wenigen und einzeln ſtehenden Verdickungen, Borken und Geſchwüren beſtehet, ſondern weiter über einen großen Theil der Haut ſich ausgebreitet hat, dann müſſen mehr durchgreifende, und auf die ganze Haut einwirkende ſcharfe Mittel in Anwendung kommen, die aus Laugenſalzen und brenzlichen Oehlen zuſammen geſetzt werden.

Man nimmt 4 Pfund friſch gebrannten Kalk, 5 Pfund Pottaſche, 3 Pfund Schwefel, welche mit 20 Maß Waſſer abgerührt werden; hierauf ſetzt man 4 Pfund Hirſchhornöhl, oder 2 bis 3 Pfund Steinöhl und 1 Pfund Wagentheer hinzu, rühret das Gemiſche in einer großen hölzernen Wanne wohl durch, und gießt 2 Eimer Rinderharn (Miſtjauche), oder auch gleich viel Menſchenharn hinzu nebſt 4 Eimer Waſſer.

Dieſe Miſchung iſt dann für 100 Schafe hinreichend. Es muß jedoch gleich ſo viel davon bereitet werden, daß alle räudige Schafe kurz nach einander in das Bad gebracht werden können.

Die Art und Weiſe, wie dieſes zu geſchehen hat, iſt am beſten folgende:

Zwey Männer faſſen das Schaf, um es in das Bad zu tauchen, bey den Vorder- und Hinterfüßen, jedoch ſo, daß während des Badens der Kopf und beſonders die Augen von der Flüſſigkeit nicht berührt und beſpritzt werden, heben es dann wieder heraus, und halten es ſo lange über der Wanne empor, bis die meiſte Flüſſigkeit wieder abgelaufen iſt. Man ſtellt es dann wieder auf die Füße, kratzt die ſchrundigen und ſchorfigen Stellen mit einer ſteifen Bürſte, oder einem anderen Inſtrumente auf; die geſchorenen Stücke aber reibt man mit einer Pferdebürſte; die gewaſchenen Stücke bringt man dann bey gutem Wetter ins Freye an die Sonne oder in eine ſehr geräumige Schupfe, reicht ihnen gutes Futter, eine Lecke von Wermuth, Schwefel und Salz, und verwahrt ſie einige Zeit

Digitized by Google

vor Regen und nasser Kälte. Oft muß man 5 bis 7 Tage nachher diese Waschung wiederholen. Bey manchen Stücken wird sie einen Monath nachher zum dritten Mahle nothwendig.

Die besten Mittel aber, die Räude von unseren Herden hintan zu halten, sind: möglichste Reinlichkeit, gute Pflege, Verwahrung vor anhaltender Nässe und Sicherstellung vor der Ansteckung; daher ist es auch unerläßlich, angekaufte neue Stücke nicht eher in die Herde zu bringen, so lange man sie nicht aufs genaueste untersucht und sich überzeugt hat, daß sie nicht räudig sind.

Bey jeder Spur einer sich zeigenden Räude sind die gesunden Stücke sogleich von den Kranken zu entfernen, an einen anderen Ort unterzubringen, und wenn die Kranken geheilt sind, erst dann wieder zu der übrigen Herde zu lassen, wenn man von deren Bestand der Heilung, und von der Reinigung von allen Borken und Schuppen vollkommen überzeugt seyn kann.

Die Weiden, auf welche räudige Schafe getrieben wurden, dürfen von gesunden Schafen durch mehrere Wochen nicht betreten werden; die Ställe, worin sie gestanden, sind auf das sorgfältigste zu reinigen; die Mauerwände auf einige Schuh Höhe abzukratzen, mit neuem Mörtel zu versehen, und mit Kalk zu übertünchen; das Holzwerk entweder abzuhobeln oder mit heißer Lauge zu waschen, und mit Terpenthinöhl zu überstreichen. Der Dünger sammt der darunter befindlichen Erde ist weg zu schaffen und zu vergraben, und der Stall mit frischer Erde zu versehen.

Der gesetzmäßig bestimmte Zeitraum für die Wandlungsklage nach dem Ankaufe räudiger Schafe ist, wie bey den Pocken, 8 Tage.

§. 54.

Die Wuth (Hundswuth, Wasserscheu) ist eine allgemein bekannte, höchst furchtbare und schnell verlaufende

Krankheit, bey welcher in dem Speichel der davon ergriffenen Thiere ein eigenthümlicher Ansteckungsstoff sich findet.

Bey Hunden und anderen fleischfressenden Thieren (Füchsen, Wölfen, Katzen) kann sich die Wuth sowohl von selbst, als auch durch Ansteckung entwickeln.

Die wahrscheinlichsten Ursachen, welche zur Selbstentwicklung der Wuth Gelegenheit geben, sind: öftere und bedeutende Wetterabwechslungen, welche eine plötzliche Unterdrückung der Hautausdünstung veranlassen, so, daß die Wuth in manchen Jahrgängen sehr häufig, in anderen wieder seltener erscheint; ferner die heftigen Aufwallungen von Zorn oder Grimm, vorzüglich während der Brunstzeit, wo die Hunde sich am grimmigsten herum beißen; boshafte und bissige Hunde, sodann solche von sehr vermischter oder bastardirter Abkunft scheinen ebenfalls zur Entwicklung der Wuthkrankheit geneigter als andere zu seyn, so auch verzärtelte Schooßhunde häufiger als solche, die mehr im Freyen und bey einfacher Kost leben.

Die Ansteckung gesunder Thiere durch wuthkranke wird durch eine Art von Impfung vermittelt, indem bey dem Bisse des wüthenden Hundes der Speichel oder Geifer in die Wunde dringt. Die bloße Besudelung von behaarten, oder mit einer dichten Oberhaut bedeckten Theilen bewirkt keine Ansteckung. Obgleich in den häufigsten Fällen nur durch den Biß allein die Ansteckung zu erfolgen pflegt, so hat leider die Erfahrung gelehrt, daß auch die bloße Beleckung eines mit einer zarten Oberhaut bedeckten Theiles durch einen wüthenden Hund hinreichend war, diese erschreckliche Krankheit herbey zu führen.

Schon vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit kann man verschiedene Veränderungen an den Hunden wahrnehmen, aus welchen sich jedoch die Wuth keinesweges sicher und mit Bestimmtheit erkennen läßt, wenn man nicht weiß, daß der Hund von einem anderen wüthenden Thiere gebissen worden ist, und ihn deßhalb genauer beobachtet.

Der Augenstern ist, auch im hellsten Lichte, ungewöhnlich groß, der Blick dabey verändert, scheu und wild, die

Schnauze meist trocken. Die Hunde sind mürrisch und scheu, verschmähen alle Speisen und Getränke, in dem letzteren plätschern sie bloß mit der Zunge herum, ohne jemahls etwas davon hinab zu schlingen. Gerne verkriechen sie sich in einen dunkeln Winkel, wo sie eine Zeit lang stille liegen, ohne auf den Zuruf ihres Herrn zu achten. Von Zeit zu Zeit knurren sie oder bellen wohl auch noch, bey jeder Bewegung schwanken sie auf den Hinderfüßen sehr, lassen dabey meistens den Schweif hängen, ohne ihn einzubiegen.

Die wirkliche Wuth entwickelt sich oft schon am dritten Tage nach diesen ersten Krankheitsäußerungen, welche nicht selten ganz übersehen werden. In dieser Zeit kommen die Hunde aus ihrem finstern Schlupfwinkel hervor, reißen sich wohl auch los, wenn sie angebunden waren, und laufen auf der Straße wie mit geblendeten Augen gerade aus, mit gestrecktem Halse, halbgesenktem Kopfe und vom After weggehaltenen Schweife; zuweilen im Zickzack oder im Kreise herum, bald ermüdet setzen sie sich auf den Hintertheil und schleppen sich an einen dunkeln Ort hin, von dem sie bald auf das neue fort rennen. Sind sie eingesperrt, so rasen sie in ihrem Gefängnisse herum.

Man bemerkt nun schon eine sehr auffallende und eigenthümliche Veränderung in ihrer Stimme. Ihr Bellen, welches mit in die Höhe gerichtetem Halse und Kopfe geschieht, besteht nur in einigen wenigen Lauten, die in ein kurzes, winselndes Geheul sich endigen, und eine große Heiserkeit oder Trockenheit der Kehle verrathen. Sie beißen wild um sich herum, zerraufen das Stroh ihres Lagers, zernagen mit dem größten Ingrimm alles Holzwerk, den Strick, womit sie angebunden sind; beißen in ihre Ketten, in das Mauerwerk, schnappen in die Luft und selbst in ihren eigenen Körper. Im Laufe fallen sie alles, was ihnen in den Weg kommt, mit Bissen an, ja sie zerfleischen wohl auch ihren eigenen Körper, wohin sie immer mit den Zähnen langen können. Ist nun die Wuth ganz ausgebrochen, so ist die Maulhaut dunkelroth, das Maul mit Schleim und Geifer gefüllt, die Zunge hängt an

Digitized by Google

geschwollen aus demselben hervor, das Auge ist starr, geröthet, der Blick wild, die Haare über den ganzen Leib struppig. Meist sind sie jetzt schon ganz wasserscheu, manche plätschern jedoch mit der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu genießen. Beym Anblick hellglänzender Gegenstände, auch wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, verfallen sie in Raserey.

Zuweilen liegen diese wuthkranken Thiere, wie unbeweglich in einem Winkel, leiden an Wasserscheu und anderen Zufällen der Wuthkrankheit, jedoch ohne zu beißen. Diesen Zustand nennt man die stille Wuth.

Unter solchen Zufällen, welche ohne bekannte Ursache bald in die heftigste Wuth ausarten, und bald wieder durch längere ruhige Zwischenräume unterbrochen werden, nimmt die Ermattung nach 24 bis 48 Stunden, vom Ausbruche der Wuth an, immer mehr überhand, die Hunde können sich kaum mehr aufrecht erhalten, sondern schwanken und zittern; das Geifern verliert sich, das Maul wird immer trockener, schwärzlich- oder bläulichroth, die Zunge bleyfärbig, die Augen und das ganze Gesicht höchst entstellt, die Thiere sind selbst blind; die sehr heisere Stimme lassen sie nur selten mehr hören; der Hinterkiefer hängt entweder wie gelähmt herab, so, daß das Maul gar nicht geschlossen werden kann, oder es ist Kinnladenzwang zugegen; endlich erfolgen Anfälle von Krämpfen und Würgen im Halse, mit welchen gewöhnlich am vierten Tage nach dem Ausbruche der Wuth, und oft schon früher, der Tod eintritt.

Im Ganzen erstreckt sich der Verlauf der offenbaren Krankheit auf eine Woche. Im gewöhnlichen Falle treten die Zufälle der Krankheit erst in drey Wochen nach dem Bisse, manchmahl etwas früher, manchmahl auch später ein.

§. 55.

Die Wuth bey den von Pflanzen sich nährenden Thieren, den Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen

scheint, allen bisherigen Erfahrungen nach, bloß allein durch den Biß eines wüthenden Hundes, Fuchses, Wolfes u. s. w. hervorgebracht zu werden, aber niemahls wie bey diesen letzteren ursprünglich und von selbst sich zu bilden.

So ereignet es sich nicht selten, daß mehrere Hausthiere zugleich in die Wuth verfallen, wenn wüthende Hirten- oder Bauernhunde auf Landstraßen, auf Weiden und Viehtriften herum rennen, oder sonst wo immer im Freyen unter die Herde oder in die Viehställe gerathen, wo sie dann die großen Hausthiere, Pferde und Rinder gewöhnlich in die Füße oder auch in die Ohren und andere Theile beißen.

Vor dem Ausbruche der Wuth, welcher oft bald nach dem Bisse, manchmahl erst 3 bis 4 Wochen nach dem Bisse erfolgt, sind solche Thiere sehr unruhig und ängstlich, verschmähen das Futter und Getränk, indem sie sich so viel als möglich vom Barren entfernen; wie bey dem Hunde sind ihre Augen bald glotzend und geröthet, der Blick scheu und wild, das Maul voll Geifer und Schaum, die Stimme sehr heiser, und das Haar struppig, sie stehen traurig mit gesenktem Kopfe und Ohren, nach längerer Ruhe fahren sie plötzlich wie aufgeschreckt zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken im Kreuze hin- und her und zittern heftig an den Gliedern, oder werfen und wälzen sich auf dem Boden. Sehr oft tritt ein fruchtloser Zwang zum Misten ein; viele sind wasser- und lichtscheu, andere nicht.

Manche dieser Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herum beißen, oftmahls zusammen stürzen, und bald unter heftigen Zuckungen und Krämpfen verscheiden.

Wüthendes Rindvieh hört man sehr oft brüllen, mit einem dumpfen und heifern Laute; die Zunge wird dunkelroth und dann schwärzlich; im Hinterleibe hört man ein beständiges Knurren und Poltern; das Zittern fängt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmaßen zuerst an, und verbreitet sich von da aus über alle übrigen Theile des Körpers.

Digitized by

Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her, und zerfleischen ihren eigenen Körper, wenn ihnen kein anderer Gegenstand vorkömmt. Zwischen dem 4ten und 7ten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit erfolgt gewöhnlich der Tod.

Verhüthungs- und Vorbauungs-Maßregeln.

Da alle und selbst die gerühmtesten Arzeneymittel zur Heilung der einmahl ausgebrochenen Wuth bisher völlig zweifelhaft und nutzlos geblieben sind, so sind wenigstens die strengsten Maßregeln zur Verhüthung ihrer weiteren Verbreitung durch Ansteckung und Mittheilung des Giftes von kranken auf gesunde Thiere höchst nothwendig, wofür auch allenthalben durch strenge Gesetze gesorgt ist.

Zur Verhüthung der Selbstentwicklung der Wuth bey Hunden wird sich wohl aus dem Grunde nicht leicht ein Mittel finden lassen, weil uns die Art und Weise dieser Entwicklung zu wenig bekannt ist, und oft von unbekannten Einwirkungen der Luft und Witterung abzuhängen scheint, die sich nicht verhindern lassen.

Das Entmannen, (Castriren, Schneiden) der Hunde, das Tollwurmschneiden, und andere abergläubisch angewandte Operationen können den Ausbruch der Wuth gewiß nicht verhüthen. Wünschenswerth aber ist es, daß alle überflüssige und bloß aus Liebhaberey gehaltenen Hunde allgemein vermindert, und das freye Umherlaufen derselben durchaus untersagt würde. Besonders soll man zur Brunstzeit auf die Hunde Acht haben, ihr häufiges Zusammenkommen und Herumbeißen möglichst verhüthen, jeden wuthverdächtigen Hund sogleich in genaue Verwahrung bringen und abgesperrt unter Aufsicht halten; bissige Hunde sind stets an der Kette zu halten, und zur Zeit, wo in der Gegend oder in dem Orte nur Ein wüthender Hund sich gezeigt hat, müssen alle Hunde eine Zeitlang in sicherer Verwahrung gehalten und beobachtet werden, die auf dem Lande frey laufenden und herrnlosen Hunde aber getödtet werden.

Digitized by Google

Jene Hunde aber, die wirklich schon von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden, sind sogleich zu erschlagen.

Das Einsperren und genaue Beobachten ist bey allen Hunden ohne Unterschied nothwendig, welche einen Menschen gebissen haben, weil es dann darauf ankömmt, sich zu überzeugen, ob sie wirklich wüthend gewesen seyen oder nicht.

Alle frey umherlaufende Hunde sind sogleich zu erschlagen, oder zu erschießen und die Aeser einzuscharren; alles Stroh, das ihnen zum Lager diente, das Holz, das sie benagt, oder sonst mit ihrem Geifer besudelt haben, muß verbrannt; das eiserne Geräth, z. B. die Kette, an der sie angelegt waren, muß ausgeglüht werden.

Wenn auch die kalt gewordenen Aeser keine Ansteckungsgefahr drohen, so muß man sich doch sorgfältig hüthen, mit wunden Händen oder Fingern daran zu greifen.

Zur Sicherung der übrigen Hausthiere ist es auf Dörfern und Mayereyen höchst nothwendig, so bald ein wüthender Hund irgendwo im Freyen sich gezeigt hat, die Viehställe wohl zu verschließen, und ganz besonders die Herde auf der Weide in Acht zu nehmen, damit kein einziger fremder Hund derselben nahe komme.

Ist jedoch ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund unter eine Herde gerathen, und hat auf mehrere Stücke gebissen, so ist es unerläßlich, alle Thiere der Herde an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere an Füßen, Ohren, Schweif und Schnautze. Die Verletzten werden von der übrigen Herde abgesondert, sogleich behandelt, und unter Aufsicht gehalten.

Jede Bißwunde, auch die kleinste, welche sich findet, wird sogleich mit Salzsäure, oder in deren Ermanglung mit Essig und Kochsalz wiederholt ausgewaschen, und die spanische Fliegensalbe eingerieben, so lang und so oft, bis die Wunde stark geeitert hat, worauf man sie zuheilen läßt. Wo die Stelle des Bisses erlaubt, da wird die Bißwunde mit einem knopf-

Digitized by Google

oder kolbenförmigen, rothglühenden Eisen bis in den Grund gebrannt. Leistet man diese Hülfe augenblicklich nach dem Bisse, so werden die Thiere in den meisten Fällen dadurch vor dem Ausbruche der Krankheit verwahrt.

Sind Thiere vor längerer Zeit, ohne daß man es in Erfahrung gebracht hat, gebissen worden, und die Wuth nun schon im Ausbruche, so sind die Erkrankten sogleich abzusondern und an Ketten befestigt in sichere Verwahrung zu halten und zu beobachten.

Sobald nun einige bestimmtere Merkmahle der Krankheit, Kopfschütteln, Mangel an Freßlust und Durst, öfters Brüllen, Toben und Rasen, Lichtscheu ꝛc. eintritt, so ist die Gegenwart der Wuth schon gewiß, wenn auch keine merkliche Wasserscheu zum Vorscheine gekommen ist, um so gewisser, wenn man weiß, daß ein wüthender Hund, Wolf, Fuchs, unter die Herde oder in den Stall gerathen sey.

In diesem Falle müssen die Kranken sogleich mit der Keule erschlagen, oder besser, erschossen werden. Die Aeser werden sogleich an einen entlegenen Ort ausgeführt, und mit der Haut verscharrt; die Ställe müssen wohl gereinigt werden, bevor man wieder gesundes Vieh in dieselben einstellt; mit allen Dingen, die in der Umgebung des kranken Thieres waren, und von dessen Auswurfsstoffen verunreinigt seyn könnten, muß man, der Vorsicht wegen, so verfahren, wie bey wüthenden Hunden.

Da, dem früher Gesagten zu Folge, die Heilung der ausgebrochenen Wuth auch bey Rindern, Schafen und Schweinen eben so wie bey dem Hunde und bey dem Menschen bisher durch kein Mittel gelungen ist; so hat man zur Verhüthung des Ausbruches ganz vorzüglich auf die schnellste und eingreifendste äußere Behandlung der Bißwunde zu sehen, wovon beynahe ganz allein die Heilung abhängt, und diese örtliche Behandlung der von Wuth kranken Thieren hervorgebrachten Verletzungen ist auch beym Menschen das einzige verläßliche

Hülfsmittel, um dem Ausbruch der Krankheit und der Wuth zuvor zu kommen.

Der Genuß des Fleisches, der Milch und anderer Abfälle von getödteten, wuthkranken Thieren ist mit Recht allenthalben auf das Strengste verbothen.

Nr. 184.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Steyermärkischen Landes-Guberniums vom 19. November 1834.

Verboth der Verfertigung und des Verkaufes der sogenannten Stockflinten.

Obgleich die sogenannten Stockflinten, wie Jedermann aus deren Beschaffenheit leicht zu erkennen vermag, unter die verdächtigen Gewehre gehören, von denen die Bestimmungen des §. 126 des II. Thl. St. G. B. ohnehin gelten, so findet sich das Gubernium dennoch durch die in letzterer Zeit gemachten Wahrnehmungen bewogen, die Verfertigung und den Verkauf dieser Gattung von Gewehren hiermit ausdrücklich und allgemein zu verbiethen.

Die Unterbehörden werden beauftragt, die Befolgung dieses Verbothes strenge zu überwachen, und gegen die Uebertreter nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Thl. das Amt zu pflegen.

Digitized by Google

Nr. 185.

Verordnung und Kundmachung der k. k. ob der Ennsischen Landesregierung vom 26. November 1834.

Auflösung des k. k. Cameral-Zahlamtes in Salzburg, und Errichtung einer vereinigten Cameral- und Credits-Casse allda.

Zu Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät sind

1) das k. k. Cameral-Zahlamt und die provisorisch bestandene Staatsschulden-Tilgungscasse zu Salzburg aufgelöst, und es ist daselbst
2) an deren Stelle eine, ihre Geschäfte in sich vereinigende Behörde unter dem Nahmen „k. k. vereinigte Cameral- und Creditscasse" mit der Bestimmung errichtet worden, daß
3) alle von dem vormahligen Cameral-Zahlamte zu Salzburg besorgten, auf den Innkreis sich beziehenden cameralzahlämtlichen Geldgeschäfte und Agenden an das k. k. Cameral- und Kriegszahlamt zu Linz überzugehen haben.

Nr. 186.

Hofkammer-Decret vom 27. November 1834 an sämmtliche Länderstellen und an die Cameral-Magistrate zu Mailand und Venedig.

Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bey den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. November 1834 für die Witwen der Räthe bey den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien eine charaktermäßige Pension und zwar mit dem Betrage jährlicher 350 fl. allergnädigst zu bestimmen geruhet.

Digitized by Google

Nr. 187.

Hofkanzley-Decret vom 27. November 1834 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Küstenland.

Bewilligung eines weißeren, verhältnißmäßig im Gewichte geringeren Brotes für die k. k. Armee.

Laut einer von dem k. k. Hofkriegsrathe gemachten Mittheilung haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 25. October 1834, das vom Jahre 1824 her in den italienischen Provinzen und in Dalmatien, dann vom Jahre 1833 in dem Bezirke des küstenländischen Guberniums eingeführte weißere, dagegen verhältnißmäßig im Gewichte geringere Brot allgemein für die k. k. Armee zur Gebühr zu bewilligen geruhet.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle bekannt gegeben, und derselben ein Exemplar der gedruckten Vor-
A. schrift mitgetheilt, welche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes durch die General-Commanden an alle Militär-Behörden über die Beobachtungen erlassen worden ist, die zu der allerhöchst beabsichtigten, der achtpercentigen Gewichts-Verminderung verhältnißmäßigen Verbesserung der Beschaffenheit dieses Brotes zu befolgen seyn werden.

Beylage A.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden, dann das Festungs-Commando zu Mainz vom 6. November 1834.

Mit den Normal-Rescripten vom 28. März 1824, A 1283, und vom 17. Junius 1826, A 2646, ist bereits allen Militär-Behörden zur Kenntniß und Nachachtung intimirt worden, daß nach einem in der Lombardie und im Venetia-

Digitized by Google

nischen voraus geschehenen ganzjährigen Versuche von Seiner Majestät allergnädigst bewilliget wurde, schon damahls in diesen beyden Provinzen und in Dalmatien die Brotgebühr des Soldaten mit einer weißeren gedeihlicheren Gattung einzuführen, welche aus einem gegen das früher auch dort regulamentmäßige, um 8 Percent mehr von Kleyen gereinigten Mehl erzeuget, dagegen die Brotportion um 4 ½ Loth an dem bis dahin mit 56 Loth bemessenen Gewichte vermindert werde.

Durch die nun zehnjährige Fortsetzung der Abgabe dieser Brotgattung in gleichgenannten drey Provinzen durch derselben auf die fürsprechend von den General-Commanden einbegleitete Vorstellung der Commandanten der Truppenkörper, Anrathen der Chefärzte und Bitte der Mannschaft von Seiner Majestät seither auch allergnädigst bewilligte Einführung vom Jahre 1829 in Slavonien, und vom Jahre 1833 in dem Küstenlande durch die aus allen diesen Provinzen eingelangten Anzeigen über die guten Wirkungen dieser gedeihlicheren Brotgattung und über den allgemeineren Wunsch der Mannschaft für die Forterhaltung, dann durch den zuletzt auch während des heurigen Lagers bey Turas in Mähren allerhöchst angeordneten Versuch der Abgabe des gleichen Brotes, dann auch rt erreichten ganz gleichen Erfolg fanden Sich Seine Majes bewogen, mit der über den Vortrag des Hofkriegsrathes v 30. September laufenden Jahres ertheilten allerhöchsten Eschließung vom 25. vorigen Monathes anzuordnen: „daß dis weißere und leichtere Brot bey Allerhöchstdero Armee einzu ren, jedoch für dessen gute Beschaffenheit jederzeit gehörig zu gen sey."

Da die beyden obangezogenen Normal-Rescripte bloß die Grundsätze enthalten, wie das in den italienischen Provinzen und Dalmatien durch die älteren Reglements systemisirte Mehl von Kleyen mehr zu reinigen sey, in welchen Ländern wegen d heißeren Klima schon nach dem älteren Regulament und Auflegssystem das Mehl für das Militärbrot aus der Hälfte n Weizen und der anderen Hälfte von Kornfrucht

zu erzeugen ist, für die übrigen Provinzen aber in der Regel die Verwendung des Weizens zum Brotmehle nicht gebührt, sondern das Brotmehl nur nach der Beschaffenheit der Provinzen aus Korn oder Halbfrucht gemahlen bemessen ist; so erfordert dieser Unterschied bey der Einführung des weißeren Brotes in letzteren Ländern von den in obigen Normal-Rescripten vom 28. März 1824 und 17. Junius 1826 verschiedene Beobachtungen, welche hiermit gesetzlich verpflichtend zur genauen Befolgung vorgeschrieben werden.

Erstens. In den deutschen und ungarischen Provinzen, dann in Galizien und Siebenbürgen darf nur auf ausdrücklich allerhöchste oder hofkriegsräthliche Bewilligung zeit- und ausnahmsweise Weizen zum Brotmehl verwendet werden, und in diesen Fällen hat für die Erzeugung des Weizen-Brotmehles die obangeführte Vorschrift vom 17. Junius 1826, A 2646 eben so ihre Anwendung, wie die Beymischung eines halben Pfund Salzes zu dem Centner Mehl in allen Ländern und zu allen Mehlgattungen ganz gleich zu geschehen hat.

Zweytens. Um in vorgenannten Provinzen, wo das Brot in der Regel nur vom Korn- oder Halbfruchtmehl gebührt, dem Soldaten ein den Abzug an dem Brotgewichte von 4 ½ Loth im vollen Verhältnisse von 8 Percent mehr von Kleyen gereinigtes Mehl zu erzeugen, müssen eben so (wie in Italien aus den bisher systemmäßig bloß von . 4 Pf. Kleyen gereinigten halb Weizen und halb Kornmehl . 12 Pf. Kleyen

sohin um . . . 8 Pf. Kleyen

mehr ausgezogen werden) auch von den in den deutschen und ungarischen Provinzen, dann in Galizien und Siebenbürgen aus den systemmäßig von 6 Pfund Kleyen gereinigten 100 Pfund Korn- und Halbfruchtmehl annoch 8 Pfund Kleyen mehr abgesondert werden.

Es ergibt sich darnach (und weil zu dem bisher bloß von 6 Pfund Kleyen gereinigten 100 Pfund Brotmehl, 109 $\frac{90}{100}$ Pfund Korn oder Halbfrucht Gewicht nothwendig war, von diesem alten Mehl aber nach der Reinigung von 8 Pfund Kleyen nur

92 Pfund weißeres Mehl neu systemmäßiger Gattung übrig bleiben) das Verhältniß zum Berechnungs-Grundsatz, daß zu 100 Pfund dieses weißeren Mehles nun 119 $\frac{40}{100}$ Pfund Korn oder Halbfrucht erforderlich sind.

Dieser Satz ist daher da, wo es sich um die Berechnung der Beköstigung des Mehles entweder zu dem Subarendirungs-Preismaßstabe oder zu sonstigen Zwecken handelt, anzunehmen.

Drittens. Nach diesem Verhältnisse würde sich zu dem Satze der Vermahlung in eigener Regie die Ergiebigkeit des Mehles aus 100 Pfund Korn oder Halbfrucht Gewicht mit

83 $\frac{72}{100}$ Pfund weißes Mehl
13 $\frac{28}{100}$ Pfund Kleyen,

und an der gesetzlichen Verstaubung 3 Pfund ergeben.

Weil aber bey der Uebernahme und Abfuhr des Mehles und der Kleyen die Auswage nach diesem Bruchtheile nicht ausführbar wäre, so wird vorstehendes Verhältniß auf die zur genauen und aufrechten Abwägung geeigneten unbedeutend differenten Bruchtheilssätze beschränkt, und zwar: aus 100 Pfund beyder Fruchtgattungen sind . . 83 $\frac{3}{4}$ Pfund weißeres Mehl,
13 $\frac{1}{4}$ Pfund Kleyen, und
3 Pfund Verstaubung zu erzeugen und abzuliefern.

Viertens. Damit jedoch die wesentlichste Absicht der unverkürzten und gedeihlichen Nahrungsgebühr des Soldaten erreicht, und der genaue Vollzug des diese Absicht bezweckenden obangezogenen allerhöchsten Befehles versichert werde, ist die pflichtmäßige Sorgfalt vorzüglich dafür zu tragen, daß aus der Frucht nichts von dem Kernmehl ausgezogen und entwendet, sondern nur die Hülse, dann die äußeren Theile des Fruchtkerns als Kleyen und als sogenanntes Roggen-Schwarzpohlmehl ausgeschieden und abgesondert werden.

Außer der den Verpflegs-Magazins-Controlleurs, Rechnungsführern und Verpflegs-Handwerks-Personal-Unterofficiers pflichtmäßig obliegenden Auf- und Nachsicht bey der Vermahlungs-Gebahrung muß auch das durch die Verpflegs-Instruction

vom Jahre 1782 vorgeschriebene, seither vielmahl und zuletzt durch die Circular-Rescripte A 4349 vom 23. September 1830, dann A 4497 vom 18. August 1831 erneuert, und für den Befolg streng verpflichtend empfohlene Mittel der Mehlmusterproben unabweichlich angewendet und unterhalten werden.

Es müssen nähmlich aus reinem Korn oder Halbfrucht commissionaliter mit Beyziehung des Local-Militär-Chefarztes die Mehlproben für die Backung mehrerer Hitzen Brot zureichend gemahlen, und hiervon gleich bey der ersten Ausgabe dieser neuen Brotgattung auch eine Hitze (das ist, so viel auf einmahl der Ofen faßt) ebenfalls commissionaliter als Musterbrot zur belehrenden Ueberzeugung sowohl der zur Fassung commandirten Officiers als des Mannes selbst gebacken werden, damit dieselben wissen, welche Quantität sie anzufordern haben, und künftig fordern dürfen.

Von diesem Brote ist ein oder zwey Laib bis zur nächsten Fassung aufzubewahren, und diese erst dann zur Verzehrung abzugeben, wenn das für diese nächste Fassung erzeugte Brot gleich gut befunden wurde, wo sodann von letzterem die Musterbrote zu nehmen, dann ferner fort von Fassung zu Fassung dergestalt zu ersetzen sind.

Das übrige Probmehl von obiger commissionellen Vermahlung ist unter gemeinschaftlicher Sperre des Magazins-Controlleurs und Rechnungsführers gut conservirt aufzubewahren, um bey künftigen Anständen und etwa successiv herab kommender Qualität des Musterbrotes, die commissionelle Probverbackung zu wiederholen, und zwischen der Statthaftigkeit oder bloßem Anschein und Vermuthung der Mängel nach dem Maßstabe dieses Probmusters zu entscheiden.

Den Vollzug dieser Anordnung haben die Commandanten der Truppenkörper, die Brigadiers und die Divisions-Generäle, so wie das General-Commando selbst nicht nur in ihren Quartiersorten, sondern auch bey Bereisungen und Visitationen streng und sorgfältig zu überwachen.

Fünftens. Ein ferneres, vorschriftmäßiges Mittel der

Handhabung reiner und rechtlicher Mehlgattung ist die Abfuhr des Mehles aus den Mühlen nach seiner gangweisen Gattung abgesondert, darnach auch der gröberen Kleyen und der feinern oder des sogenanten Schwarzpohls, wofür auch die Müller durch das allerhöchste Mühlpatent vom 1. December 1814 verbunden sind.

Dieses Patent haben sich die Magazins-Rechnungsführer und Controlleurs so wie das Circulare vom 8. vorigen Monathes A 5000 die Verhüthung eines unverhältnißmäßig sandigen Mehles betreffend, genau eigen zu machen, und den Vollzug der Gewerbsverpflichtung der Müller sowohl bey dem für die Magazine, als auch für die Subarrendatoren erzeugten Militär-Brotzwieback oder Kochmehl streng zu handhaben; darnach jede Dawiderhandlung gleich dem Kreisamte oder Comitat zu der in den Mühlvorschriften vorgesehenen gesetzlichen Abstellung und Bestrafung anzuzeigen.

Sechstens. Aus 100 Pfund dieses Mehles sind nach dem gewöhnlichen Verhältnisse 140 Pfund, und wegen der bey diesem kernigten Mehle besseren Ergiebigkeit nach den in allen obgenannten Provinzen schon in der Ausführung gegebenen Beweisen 87 Portionen Brot zu 51 ½ Loth, oder 43 ½ Laibe zu 3 Pfund 7 Loth im Gewichte zu erzeugen.

Im Teig muß ein jeder solcher Laib 3 Pfund 23 Loth Gewicht halten.

Siebentens. Für die Backung dieses Brotes bleibt es bey der nähmlichen Brandausmaß, welche bey dem älteren schwereren Brote durch die Verpflegs-Instruction vom Jahre 1782, §. 44, pag. 94 an Holz, und §. 47, pag. 97 an Licht nicht nach der Anzahl der Brotportionen oder Laibe, sondern nach dem Gewichte des verbackenen Mehles vorgezeichnet ist.

Achtens. Das von diesem weißeren und feineren Mehle mit mehr glatter und fester geschlossenen Rinde als bey der alten Gattung ausgebackene neue Brot hat in allen Provinzen, wo selbes bisher in Anwendung ist, nicht mehr Eintrocknung

erwiesen, als nach vollen 4 Tagen oder 96 Stunden, bis wohin es gewöhnlich zur Fassung kömmt, mit 3 Loth vom Laib.

Größere Abgänge an diesem nach der Vorschrift mit dem Tage der Erzeugung stets zu bezeichnenden Brot sind nicht gestattbar; daher solche, wenn sie bey den Fassungen gefunden werden, sogleich zu untersuchen, und nach dem Maße der Ueberschreitung dieses Calo zur Bestrafung und Entschädigung der Benachtheiligten dem General-Commando anzuzeigen sind.

Neuntens. Vorstehende Beobachtungen, welche für den Fall der Beyschaffung, Erzeugung und Abgabe der Brotbedürfnisse des Militärs in eigener Regie den hiermit Beauftragten zum genauen und getreuen Vollzug als Dienstespflicht vorgezeichnet werden, sind dort, wo die Abgabe des Brotes im Wege der Subarrendirung eingeleitet ist, durch genaue und bündige Bedingungen in den Contracten pünctlich und strenge zu sichern; wornach insbesondere gleich in dem 1. §. dieser Contracte die aus reinem Korn oder Halbfrucht erzeugte und von der vorgeschriebenen Quantität Kleyen, dann Schwarzpohl gereinigte Gattung des Mehles die Beygabe des Salzes, so wie das Gewicht der Portionen und Laibe, dann das Maximum des Eintrocknungs-Calo deutlich und vollständig anzusetzen ist.

Zehntens. Zur Beurtheilung der Erfolge der Behandlung dieser neuen Brotgattung ist die Preismaßstabs-Berech-
A. nung nach den in dem hier anverwahrten Formulare enthaltenen Sätzen zu verfassen.

Eilftens. Auch bey dieser Verpflegungsart ist von dem Vorrathe eines neuen Pächters das Probmehl in der Quantität von wenigstens 3 Hitzen nach der Vorschrift des obigen vierten Punctes zu erzeugen, und unter der gemeinschaftlichen Sperre des Subarrendators, dann des Magazins-Rechnungsführers und Controlleurs in auswärtigen Stationen aber, wo kein Beamter als Magazins-Rechnungsführer besteht, unter der gemeinschaftlichen Sperre des Subarrendators und Mili-

Digitized by Google

Für die Station Wien.

Preisma

auf die Grundlage der Mar

Marktpreis

am	2ten	September	1834	.
"	6ten	detto	"	.
"	9ten	detto	"	.
"	13ten	detto	"	.
"	16ten	detto	"	.
"	20ten	detto	"	.
"	23ten	detto	"	.
"	27ten	detto	"	.

Hiernach entfällt der Durchschnittspreis mit

Zu 1 Centner Backmehl mit 6 Pfund Kleye
Kornfrucht erfordert, und diese kostet nac

Hie

an Einkaufs-Provision auf die Dau
die bewilligten 10 Percente vom vorstehen
an Mahllohn der 16te Theil des Fruchtr
an Mühlfuhrlohn pr. Centner und Meil
von $1\frac{1}{2}$ Meile, und zwar: für die Hinf
und für die Rückfuhr von 1 Centner Mel
zusammen $106\frac{59}{100}$ Pfund

an Mauthen, und zwar: an Verzehrungs
und an städtischem

Zusam

Hier

Der Werth von $\frac{52}{100}$ Pfund Kleyen [illegible]

Formular B.

ßstabs-Berechnung

ktpreise vom Monathe September 1834.

e.	Pr. Metzen Korn à 75 Pfund.					
	höchster		mittlerer		zusammen	
	Preis in Wiener Währung.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	6	24	6	6	12	30
. . . . .	6	24	5	42	12	6
. . . . .	6	—	6	—	12	—
. . . . .	6	30	5	51	12	21
. . . . .	6	24	6	24	12	48
. . . . .	7	15	6	3	13	18
. . . . .	—	—	—	—	—	—
. . . . .	7	30	6	27	13	57
Zusammen	46	27	42	33	89	—

. . . . .	6	$21\frac{48}{100}$
n-Auszuge werden 1 Centner $9\frac{90}{100}$ Pfund) obigem Preise	9	$18\frac{92}{100}$
r zu:		
er des Pacht-Contractes von 7 Monathen den Fruchtwerthe	—	$55\frac{89}{100}$
verthes	—	$34\frac{93}{100}$
e à $7\frac{1}{2}$ kr. auf die Entfernung der Mühlen uhr von $109\frac{90}{100}$ Pf. Frucht mit $12\frac{36}{100}$ kr. hl und $6\frac{59}{100}$ Pfund Kleyen $11\frac{99}{100}$ =	—	$24\frac{35}{100}$
steuer } pr. Centner Mehl à { — fl. 24 kr.		
Zuschlagszoll } pr. Centner Mehl à { — = 11 =		
men in Conventions-Münze — fl. 35 kr. oder	1	$27\frac{50}{100}$
Summe	12	$41\frac{59}{100}$

von

tär-Stations-Commandanten gut conservirt zu der im gleich erwähnten Puncte bestimmten Absicht aufzubewahren.

Zwölftens. Der Tag des Anfanges, von welchem diese neue Brotgebühr abzugeben ist, und von welchem an das ältere Brot nicht mehr abgegeben werden kann und darf, ist für jene Stationen und Bezirke, wo die eigene Regie besteht, von dem General-Commando zu bestimmen; für jene Bezirke und Stationen hingegen, wo die Abgabe des Brotes im Wege der Subarrendirung geschieht, haben die Kreises-Local-Commissionen im Einvernehmen mit den Subarrendatoren diesen Tag des Anfanges auszumitteln, und den Commandanten der Truppenkörper bekannt zu geben.

Für erstere, nähmlich für die eigene Regie, hängt die Dauer der Abgabe des alten schwärzern und schwereren Brotes von dem bereits in fertigem Mehle bestehenden Vorrathe ab, welches jedem General-Commando bekannt, und nach dessen Bestand die Zeit dessen Auslangens zu berechnen, somit die Dauer zu bestimmen ist.

Für die zweyte Verpflegungsart im Wege der Subarrendirung bestehen zwar die Contracte oder wenigstens die abgeschlossenen Behandlungs-Protokolle in den deutschen Provinzen und in Galizien, durch welche die alte schwärzere und schwerere Brotgattung bedungen ist, bereits auf 2 bis 5 Monathe, wornach sich auch die Pächter bereits mit einem Theil des Mehl-Vorrathes versehen haben.

Es hängt daher bey dieser zweyten Verpflegungsart der Anfang der Abgabe dieses Brotes von dem nachträglichen Uebereinkommen mit diesen Pächtern ab.

Dreyzehntens. Zum Behufe dieses Uebereinkommens wird dem General-Commando für den Vergleich des oben in dem zehnten Puncte angeschlossenen Formulars des Maßstabspreises für das neuere weiße Brot als Gegensatz die Preismaßstabs-Berechnung, wie solche nach den nähmlichen Frucht- und Brand-Materialien-Preisen für das alte Brot ausfallen, hier beygeschlossen, um vor allem die Pächter durch die für jeden B.

Digitized by Google

Pachtort (nach den örtlichen Preisen und mit dem Ansatze der Verzehrungs-Zollabgaben nur in jenen Orten, wo diese bestehen), zu verfassenden beyderley Preismaßstabs-Berechnungen zu überzeugen, daß, wenn sie denjenigen Mehlbedarf, welchen sie noch nicht für das Brot der älteren Gattung bereits vermahlen haben, sogleich nach der neuen Art mahlen lassen, mit der Abgabe des neuen Brotes noch an dem Werthe des denselben verbleibenden größeren Kleyenabfalls die Brotportion um 2 ½ Percent wohlfeiler zu stehen komme.

Nach dem Maßstabe dieser geringeren Beköstigung ist daher auch der für das ältere schwerere Brot in den schon errichteten Contracten bemessene Preis wo nicht um die ganze Differenz doch um 2 oder (wenn der frühere Anfang der Abgabe des weißern Brotes nicht anders zu erreichen ist) wenigstens um 1 ½ Percent herab zu bringen zu trachten.

Diese Uebereinkunft ist mit einem eigenen Additional-Paragraphe den bestehenden Contracten beyzusetzen, und in diesem Paragraphe der Tag, von welchem die Abgabe des neuen Brotes anfängt, so wie der neu ausgemittelte Preis, deutlich auszudrücken.

Vierzehntens. Nach dem Ausgange der dermahl schon bestehenden Contracte ist die zur Grundlage der Behandlung zu entwerfende Berechnung des Preismaßstabs nach den Sätzen des Formulares A von dem für dessen richtige Bearbeitung verantwortlichen als Kreises-Haupt- oder Filial-Verpflegs-Rechnungsführer aufgestellten Verpflegs-Beamten, jedoch mit der Beobachtung zu verfassen, daß der Satz „Verzehrungssteuer" nur dort, wo solcher und mit jenem Betrag, womit derselbe patentmäßig besteht, dann der Mühlfuhrlohn, nur auf die Durchschnitts-Distanz zu berechnen sey, auf welche nach Maß des größern oder geringern Bedarfes die Mühlen zu Hülfe genommen werden müssen.

Fünfzehntens. Endlich hat, wenn in allen Stationen eines Kreises das Uebereinkommen getroffen ist, das Kreises-Haupt-Magazin dem General-Commando diese Data des

Anfangs und die neu ausgemittelten Preise stationatim mit doppelten Verzeichnissen auszuweisen, von welchen Verzeichnissen das eine Pare und zwar die im Laufe der Woche von den Kreis-Magazinen einlangenden gesammelt, nach jedem Sitzungstage mit Begleitungsbericht, welcher auch die Anfangstäge dieser Abgabe von jenen Stationen, wo die eigene Regie besteht, zu enthalten hat, dem Hofkriegsrathe zur eigenen Vormerkung und Verständigung der Hofkriegsbuchhaltung einzusenden ist.

Digitized by Google

Nr. 188.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. November 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Wirkungskreis der Länderstellen bey Besetzung der Katecheten-Stellen an Normal- und Hauptschulen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 24. November 1834 anzuordnen geruhet, daß die Katecheten-Stellen an Normal- und Hauptschulen auch dann, wenn der Unterricht in der Katechetik und Methodik für Theologen damit verbunden ist, nach Einvernehmung des betreffenden Consistoriums von den Länderstellen zu besetzen sind, daß jedoch in dem Falle, wenn die Länderstellen mit dem Ordinariate nicht einverstanden seyn sollten, der Gegenstand der Studien-Hofcommission vorzulegen ist.

Nr, 189.

Hofkammer-Decret vom 28. November 1834 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig und an die oberste Hofpost-Verwaltung. Kundgemacht in Nied. Oest. am 4., in Mähren und Schlesien und Steyermark am 6., in Böhmen, Galizien und im Küstenlande am 8., in Tyrol und Illyrien am 9., und in Dalmatien am 24. December 1834.

Regulirung der Postritt-Gebühren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in der Berücksichtigung, daß die Futterpreise in den nachbenannten Provinzen bedeutend gestiegen sind, vom 16. December 1834 angefangen, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten:

Digitized by Google

In Nieder-Oesterreich von einem Gulden auf einen Gulden und zehn Kreuzer; im Küstenlande von einem Gulden sechs Kreuzer auf einen Gulden und zehn Kreuzer; in Steyermark von sechs und fünfzig Kreuzern auf einen Gulden und sechs Kreuzer; in Tyrol und Illyrien von einem Gulden auf einen Gulden und sechs Kreuzer; in Böhmen, Mähren und Schlesien und in Oesterreich ob der Enns von sechs und fünfzig Kreuzern auf einen Gulden und drey Kreuzer; endlich das in Galizien in den Kreisen Wadowice, Bochnia, Sandec, Jaslo, Rzeszow, Tarnow und Sanok mit fünfzig Kreuzern, und in den übrigen Kreisen mit fünf und vierzig Kreuzern bemessene Postrittgeld in allen Kreisen Galiziens, mit Einschluß der Bucowina, auf sechs und fünfzig Kreuzer Conventions-Münze zu erhöhen befunden.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde festgesetzt; das Schmiergeld und das Postillons-Trinkgeld aber (mit Ausnahme Galiziens, wo das Letztere von neun auf zehn Kreuzer erhöhet wird) bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

Nr. 190.

Hofkammer-Decret vom 2. December 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 3, in Oest. ob der Enns und Steyermark am 8., in Mähren und Schlesien am 9, im Küstenlande am 11., in Galizien am 14., in Tyrol am 15. und in Dalmazien am 24. Dezember 1834.

Behandlung der am 1. December 1834 in der Serie 363 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Dec. 1834 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 *), bekannt gemacht,

*) Siehe Nr. 3 in diesem Bande.

daß die am 1. December 1834 in der Serie 363 verlosten Mähriſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 27. September 1769, zu 4 Percent, Nummer 13905 mit der Hälfte der Capitals-Summe; de sessione 16. Januar 1789, zu 5 Percent, von Nummer 314 bis einſchließig Nummer 3405, und de sessione 31. Januar 1795, zu 5 Percent, von Nummer 6 bis einſchließig Nummer 2010 mit den ganzen Capitals-Summen, nach den Beſtimmungen des allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Vier und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt werden.

Nr. 191.

Hofkammer-Decret vom 4. December 1834 an ſämmtliche Länderſtellen und Cameralgefällen-Verwaltungen.

In wie ferne den Waiſen aus einer im Quieszentenſtande geſchloſſenen Ehe eine Penſion gebühre.

Seine k. k. Majeſtät haben mit höchſter Entſchließung vom 26. November 1834 feſtzuſetzen geruht: daß die Waiſen, die aus einer im Quieszentenſtande geſchloſſenen Ehe herſtammen, in Hinkunft keine Penſion zu erhalten haben, wenn nicht etwa der Vater derſelben ſpäter wieder in die active Dienſtleiſtung getreten iſt.

Nr. 192.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nied. Oeſt. Landes-Regierung vom 9. December 1834.

Entrichtung der Verzehrungsſteuer bey gemeinſchaftlichen Viehſchlachtungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, aus Anlaß vorgekomme-

ner Anfragen unterm 9. December 1834 zu bestimmen befunden, daß bey gemeinschaftlichen Schlachtungen jener Viehgattungen, die in den Tariffssätzen 10 bis 15 des Verzehrungssteuer-Gesetzes genannt sind, das ist: bey Schlachtungen, die ein Private entweder ganz für Andere oder nur zum Theile für seinen Hausbedarf und zum Theile für Andere vornimmt, die Entrichtung der Verzehrungssteuer eben so einzutreten hat, wie es in dem 3. Absatze des mit Regierungs-Circulare vom 11. August 1830 bekannt gemachten Hofdecrets vom 22. Julius 1830 ad a) und b) für den Fall des gänzlichen oder theilweisen Verkaufes der eben bezeichneten Viehgattungen vorgeschrieben ist; von welcher Steuerentrichtung nur jener Fall ausgenommen ist, in welchem bey Hochzeiten oder sonstigen gemeinschaftlichen Festen zur gemeinschaftlichen Verzehrung eine Schlachtung vorgenommen wird.

Nr. 193.

Hofkammer-Decret vom 9. December 1834 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 14., im Küstenlande am 18. Dec. 1834.

Bestimmung des Postritt-Geldes im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Zufolge Hofkammer-Decretes vom 9. December 1834 ist im Einverständnisse mit der königl. siebenbürgischen Hofkanzley beschlossen worden, im Großfürstenthume Siebenbürgen das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation von 45 kr. auf Fünfzig Kreuzer C. M. sowohl für Privat- als für Aerarial-Ritte, vom 16. December 1834 angefangen, zu erhöhen.

Hiernach wird auch die Gebühr eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt.

Hinsichtlich des Schmier- und Postillon-Trinkgeldes hat es jedoch bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben.

Digitized by Google

Nr. 194.

Hofkanzley-Decret vom 11. December 1834 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Beyziehung nur eines politischen Representanten den Berathungen unter Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fonds-Gütern.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1834 anzuordnen geruhet, daß bey den Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameral-Representant beyzuziehen sey.

Hievon wird die Landesstelle zu ihrem Benehmen verständiget.

Nr. 195.

Hofkammer-Decret vom 11. December 1834 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 18., in Böhmen und Steyermark am 20., in Oest. ob der Enns am 22., in Galizien am 24. und in Tyrol am 31. December 1834.

Auflösung der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction und Errichtung einer k. k. Tabak-Fabriken-Direction.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. May 1834 die Auflösung der dermahl bestehenden Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction, und die Errichtung einer neuen Tabak-Fabriken-Direction zu genehmigen geruhet.

Die neue Tabak-Fabriken-Direction ist als eine selbstständige Behörde zur Leitung und Aufsicht der sämmtlichen Tabak-Fabriken in den Deutschen Provinzen eingesetzt.

Digitized by Google

Die Geschäfte des Tabak-Verschleißes und des Stämpel-Gefälles, so wie die Entscheidung hinsichtlich der Uebertretungen beyder Gefälle bleiben den Cameral-Gefällen-Verwaltungen nach ihrem dermahligen Wirkungskreise unter der unmittelbaren Oberleitung der k. k. allgemeinen Hofkammer zugewiesen, wornach auch nach Aufhebung der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction die Recurse über Entscheidungen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Tabak- und Stämpel-Gefällen-Contrabanden von den Partheyen nicht mehr, wie es der 17. §. des Tabak-Patentes vom 8. May 1784, der §. 29 des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 und der §. 10 des Stämpel-Patentes vom 15. October 1802 anordnet, bey der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction eingebracht, sondern wie bey allen übrigen Gefällen an die k. k. allgemeine Hofkammer überreicht werden müssen.

Die Wirksamkeit der neuen Tabak-Fabriken-Direction hat vom 1. Februar 1835 zu beginnen, jene der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction aber mit letztem Januar 1835 aufzuhören.

Nr. 196.

Hofkanzley-Decret vom 18. December 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung des Abfahrtgeldbezuges von den nach Frankreich gehenden Erbschaften.

Zufolge einer von der k. französischen Bothschaft erhobenen Beschwerde gegen die Anforderung des 10perzentigen Abfahrtgeldes von Erbschaften, welche aus den k. k. Staaten nach Frankreich gehen, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet; daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. Julius 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsge-

Digitized by Google

bühr zu beziehen haben, — und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtgeldpatents vom 14. März 1785 von den aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtgeld anzusprechen ist.

Nr. 197.

Hofkanzley-Decret vom 18. December 1834 an sämmtliche Länderstellen.

Vorschriften in Betreff der Entlassungen bereits dienender Soldaten gegen Offerte.

In der Anlage*) wird der Landesstelle zur Wissenschaft und weiteren Amtshandlung eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilt, die der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte an alle Generalkommanden erlassen hat.

*) Hofkriegsraths-Verordnung an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalkommanden vom 6. December 1834.

Als Seine Majestät im Jahre 1827 den in den konscribirten Erblanden gestellten Rekruten die Wohlthat der Stellvertretung zu verleihen geruhten, haben Allerhöchst Dieselben zugleich die Eigenschaften der Vertreter in Rücksicht auf das Alter, so wie auf ihre physische und moralische Angemessenheit genau bestimmt.

Seitdem sind Zweifel entstanden, wie sich zu benehmen sey, wenn die bereits dienenden Soldaten aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Entlassung gegen Offert, das ist, gegen Stellung eines andern Mannes ansuchen.

Digitized by Google

Man findet dießfalls Folgendes festzusetzen:

1) Entlassungen gegen Offerte sind nicht wie die Stellvertretung für Rekruten ohne Unterschied gestattet, sondern müssen jedesmahl besonders angesucht werden und können von den Militärbehörden nach Maß der von den politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründen bewilligt, oder verweigert werden, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeiten und Kosten verwendet worden, allgemein zu entlassen.

2) Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden; der Entlaßwerber gegen Offert hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Montursgeld zu erlegen, welches von Rekruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3) In allen Uebrigen, was das Depositum, dann die physischen und moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Seiner Majestät für die Vertreter überhaupt festgesetzten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten.

Das ꝛc. wird hievon zur Wissenschaft, so wie zur Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und der feldkriegscommissariatischen Beamten in die Kenntniß gesetzt.

Nr. 198.

Hofkanzley-Decret vom 19. December 1834 an das galizische Gubernium.

Behandlung beeideter Practikanten in schweren Polizey-Uebertretungsfällen.

Ueber die gemachte Anfrage: ob beeidete Praktikanten in schweren Polizey-Uebertretungsfällen der Gerichtsbarkeit der Kreisämter nach dem §. 284. II. Th. St. G. B. oder aber

Digitized by Google

jener der Ortsobrigkeiten unterstehen? wird der Landesstelle bedeutet: Da zufolge des im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Hofkanzley-Decretes vom 7. April 1833 *) in allen jenen Fällen, wo beeidete Concepts- oder Manipulations-Practikanten landesfürstlicher Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, bey den dießfälligen Verhandlungen nach den für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen vorzugehen ist; so kann denselben bey schweren Polizey-Uebertretungen allerdings auch das ausnahmsweise Verfahren in Untersuchung des Gegenstandes nach dem §. 284. II. Th. St. G. B. zu Statten kommen.

Nr. 199.

Hofkammer-Decret vom 24. December 1834 an sämmtliche Länderstellen und an die Cameral-Magistrate von Mailand und Venedig.

Verfahren bey der Vornahme der Fiscal-Prüfungen im Delegationswege mit Bewerbern um Fiscal-Adjunctenstellen für eine andere Provinz.

Um künftig in Fällen, wo in einer Provinz mit Bewerbern um eine in einer andern Provinz erledigte Fiscal-Adjunctenstelle die zu deren Erlangung vorgeschriebene Provinzial-Prüfung im Delegationswege vorgenommen werden soll, ein gleichmäßiges Verfahren zu bewirken, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Derley Delegationen können nur bey besondern Provinzial-Fiscalprüfungen und nur über vorläufig eingeholte Genehmigung der allgemeinen Hofkammer Statt finden.
2) Ist diese Genehmigung erfolgt, so hat die Landesstelle

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 121. Nr. 97.

derjenigen Provinz, für welche der Candidat geprüft werden soll, von der zur Vornahme der Fiscal-Prüfungen daselbst bestehenden Commission die Prüfungsfragen gehörig verfassen zu lassen, und solche sodann der Landesstelle, welche die Prüfung im Wege der Delegation vorzunehmen hat, versiegelt einzusenden.

3) Die Amtshandlung der delegirten Behörde hat im Wesentlichen in der Fürsorge zu bestehen, daß diese Fragen von dem Candidaten in einem ihrer Amtszimmer schriftlich, ohne irgend einen fremden Einfluß beantwortet werden. Zu diesem Ende bedarf es keiner Beyziehung von Appellationsräthen, wohl aber ist der ganze Act, nähmlich die Eröffnung der Fragen und deren Beantwortung unter der Aufsicht eines Rathes der Landesstelle vorzunehmen.

4) Das solchergestalt zu Stande gekommene Prüfungs-Elaborat ist sodann ohne Beyfügung eines Gutachtens bloß mit Angabe der auf die Arbeit verwendeten Zeit an die Landesstelle, welche die Fragen eingesendet hat, zu übermachen, von wo aus gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte der Provinz der Erfolg der Prüfung zu beurtheilen und das Zeugniß hierüber auszufertigen seyn wird.

Nr. 200.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 27. December 1834.

Maßregeln zur Entdeckung und Bestrafung bereits vorgefallener, dann zur Hintanhaltung künftiger Usurpationen von Gemeinde-Gründen.

Es sind im Laufe der letzteren Jahre in verschiedenen Landgerichts-Bezirken der Provinz Tyrol eigenmächtige Zueignungen von Gemeinde-Gründen entdeckt worden, deren Rückstel-

Digitized by Google

lung oder Werthsvergütung den betreffenden Gemeinden bedeutenden Vortheil verschaffte.

Um nun das Interesse der Communen in dieser Rücksicht zu befördern, und ähnlichen Besitzstörungen für die Zukunft vorzubeugen, findet die Landesstelle unabbrüchig den bereits bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen, dann den einschlägigen Paragraphen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und den politischen Verordnungen, noch nachstehende Belehrungen und von den Gemeinde-Vorstehungen und den Landgerichten genau zu befolgende, von den k. k. Kreisämtern aber strenge zu überwachende Vorschriften zu ertheilen, welche

I. Die Maßregeln zur Entdeckung bereits vorgefallener Usurpationen von Gemeinde-Gründen;

II. das Verfahren auf der Grundlage der unter I. erhobenen Resultate;

III. die Vorkehrungen zur Hintanhaltung künftiger Zueignungen von Gemeinde-Gründen umfassen.

Ad I. Ist eine allgemeine Berichtigung der Gemeinde-Gründe durch zwey rechtliche und unterrichtete Gemeindemänner mit Beyziehung der Gemeinde-Vorstehung ehethunlichst zu bewerkstelligen.

Dieselben sind von der letzteren vorzuschlagen, von dem Landgerichte zu bestätigen, förmlich zu beeiden, und mit einer besonderen Instruction versehen zur Erhebung der geschehenen Usurpationen an Ort und Stelle abzuordnen. Ueber den dießfälligen Revisionsbefund ist ein Protocoll zu verfassen, von den beyden Deputirten und dem Gemeinde-Vorsteher zu unterfertigen, und dann dem Landgerichte zur weitern Verfügung zu übergeben.

Ad II. Ist sohin durch diese nähmliche Deputation die Schätzung der erhobener Weise usurpirten Grundstücke nach ihrem ursprünglichen Werthe (und in Gegenwart der als solche bekannten Usurpatoren selbst) vorzunehmen, und bey dieser

Veranlassung auch zu erörtern, ob das usurpirte Terrain zum öffentlichen Gebrauche der Gemeinde nothwendig, oder dessen Veräußerung etwa aus anderen Rücksichten nicht räthlich sey.

In Ansehung der Behandlung der bezüglichen Usurpatoren ist vor Allem der Grundsatz festzuhalten, daß solche bereits vollbrachte Zueignungen so lange nur immer möglich und unbeschadet den Bestimmungen der übrigen Legislations-Zweige im administrativen Wege abzuthun seyen.

Der Beinzichtigte ist nähmlich sogleich protocollarisch von dem Landgerichte um die Erklärung aufzufordern, ob er die angeschuldete Usurpirung und in welchem Maße einbekenne oder was er dagegen einzuwenden habe. Bey diesem Vorgange, zu welchem auch die obigen zwey Deputirten und der Gemeinde-Vorstand beyzuziehen sind, ist sogleich Alles wo möglich in das Reine zu bringen.

Bekennt der Beinzichtigte die That, so ist derselbe zu gleicher Zeit auch in seinem dießfälligen Vernehmungs-Protocolle um die Erklärung aufzufordern, ob er gütigen Standes das von ihm usurpirte Gemeinde-Grundstück zurückstellen, oder wenn dessen Veräußerung räthlicher gehalten würde, zur Zahlung des erhobenen Schätzungswerthes nach Umständen auch in angemessenen Terminen (gegen Versicherung des Schätzungswerthes), so wie zur Tragung des verhältnißmäßigen Antheiles der Erhebungskosten bereit sey.

Im bejahenden Falle werden die beyden Deputirten mit der sogleichen, oder im Falle der Termins-Gewährung mit der seinerzeitigen Vollziehung des hiernach zu erlassenden Decretes und der Erfolgsanzeige beauftragt.

Daferne er sich weder der einen, noch der andern Alternative fügen wollte, soll die Gemeinde mit der vindicatorischen Klage vor Gericht einschreiten. (§§. 346 und 366 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Läugnet er die Usurpation ganz oder zum Theile, und ist dieselbe weder nach dem Strafgesetzbuche I. oder II. Theiles noch wegen dem Usurpator zur Last fallenden bösartigen oder

Digitized by Google

schuldbaren Versehens in polizeylichem Disciplinarwege zu behandeln, so sind beyde Theile auf den Rechtsweg zu verweisen.

Ad III. Die künftige Hintanhaltung solcher Usurpationen wird erzielt:

1) durch rasche Entdeckung der geschehenen Zueignungen,
2) durch schnelle Bestrafung ihrer Urheber.

Ad 1. Ist eine auf der Grundlage der unter I. angeordneten allgemeinen Revision der Gemeindegründe-Gränzen gebaute, periodische Berichtigung, Vermarkung und Beschreibung aller der Gemeinde eigenthümlichen Grundstücke durch die erwähnten beyden Deputirten und mit Beyziehung des Vorstehers alle drey Jahre vorzunehmen. Zu diesem Vorgange haben auch die angränzenden Privaten beyzukommen; es ist hierüber eine beschreibende Urkunde zu errichten, von den Partheyen durch ihre Unterschrift zu bestätigen, und sohin in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren.

Auch haben dieselben zwey Gemeindemänner alle nach dem Resultate der allgemeinen Revision ad I. noch unusurpirten, uncultivirten Grundstücke, von welchen eine Culturs-Empfänglichkeit zu hoffen ist, zur Veräußerung anzutragen, wofür denselben so wie für die entsprechende Besorgung sämmtlicher übrigen ihnen obliegenden Verrichtungen eine dem Verhältnisse ihrer Mühewaltung angemessene Remuneration verabreicht werden wird.

Die Feldwächter und Flurhüther haben im Frühjahre, im Sommer und im Herbste unausgesetzt gegen derley Zueignungen zu wachen, und jeden entdeckten dießfälligen Unfug dem Gemeinde-Vorsteher zur unverzüglichen Verständigung des Landgerichtes sogleich anzuzeigen. In dieser ihrer Obliegenheit sind dieselben von den Gemeinde-Vorstehern dadurch zu überwachen, daß auch letztere selbst im Frühjahre und im Herbste jeden Jahres öfters die der Usurpation ausgesetzten Gemeinde-Gründe persönlich besichtigen.

Digitized by Google

Endlich hat die Bewahrung des Gemeinde-Eigenthumes gegen Usurpationen ein Hauptaugenmerk der Kreisamts-Vorstände bey den Kreisbereisungen zu bilden.

Ad 2. Die Bestrafung der Zueigner von Gemeinde-Gründen hat in so ferne der Fall nicht nach den im Strafgesetzbuche I. und II. Theil enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden kömmt, im Disciplinar-Wege durch angemessene, von Fall zu Fall nach Verschiedenheit der Umstände auszumessende Geld- oder Arrest-Strafe zu geschehen.

Die politisch-ökonomischen Magistrate haben in ihren Bezirken die Stelle der Landgerichte zu vertreten; die in den Districten der letzteren der Gemeinde-Vorstehung zugewiesenen Verrichtungen sind in den vier Städten Innsbruck, Trient, Rovereto und Bozen einem Beamten des Magistrates zu übertragen.

Die im Verlaufe dieses Erlasses vorkommenden Andeutungen und Vorschriften bezüglich auf die Usurpirung von Gemeinde-Gründen sind deßhalb nicht auch auf die Zueignung von Communal-Waldungen auszudehnen, in welch letzterer Beziehung lediglich auf den Inhalt des Gubernial-Circulares vom 21. Julius 1820 und auf die hierortige Entscheidung hingewiesen wird, welche als Resultat der mit Gubernial-Decret vom 14. October 1834 eingeleiteten Verhandlung zu gewärtigen ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

über den

sechzigsten Band.

A.

Abfahrtsgeld. Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von dem aus Böhmen nach Ungarn abziehenden Vermögen. S. 238, Nr. 139.

— Einstellung des Bezuges desselben von den nach Frankreich abziehenden Erbschaften. S. 453, Nr. 196.

Absolutorien der juridisch-politischen Studien; Formulare zur künftigen Verfassung derselben. S. 208, Nr. 125.

Adel. Das Ansuchen um Ehrentitel und Standeserhöhungen bey fremden Regenten, dann die Annahme und Bedienung derselben in den k. k. Staaten ohne allerhöchste Bewilligung wird den k. k. Unterthanen untersagt. S. 167, Nr. 98.

Adjuten. Die bedingnißweise Verpflichtung auf die Verzichtleistung des Adjutums ist in den Anstellungs-Decreten der Concepts-Practikanten auszudrücken. S. 75, Nr. 48.

Aerarial-Forderungen. Aufhebung der Vorschrift über die Einforderung und Verrechnung der Verzugszinsen von Forderungen des allerhöchsten Aerariums. S. 186, Nr. 112.

— Sicherstellung oder Hereinbringung durch Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen. S. 281, Nr. 151.

Aerarial- und Fonds-Gebäude, siehe Gebäude.

Aerzte, deren Verantwortlichkeit für die Wahrheit der zur Erwirkung von Gnadengaben ausgestellten Zeugnisse. S. 209, Nr. 126.

Agenten. Bestimmuug der Taxe für die Ernennung eines berechtigten öffentlichen Agenten. S. 133, Nr. 69.

Digitized by Google

Agenten. Einziehung des Hofkriegs-Agenten-Institutes und Aufstellung von berechtigten Militär-Agenten an ihre Stelle. S. 205, Nr. 123.

Akatholiken. Verboth des Uebertrittes zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse vor dem vollendeten 18. Lebensjahre. S. 127, Nr. 63.

— Bestimmung der Modalitäten bey den Wahlen akatholischer Seelsorger. S. 156, Nr. 87.

— Den an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt absolvirten Candidaten wird der Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern eingeräumt. S. 305, Nr. 180.

Altersnachsicht; dießfällige Bestimmungen zur Erlangung von Staatsdiensten. S. 17, Nr. 19.

Amts-Correspondenz, siehe Schriftenwechsel.

Amts-Packete, vom Postporto befreyte, sollen nicht mit Privat-Gegenständen belastet werden. S. 275. Nr. 145.

Apotheker-Gehülfen; Vorschrift wegen Zulassung ausländischer Apotheker-Gehülfen in inländische Apotheken. S. 11, Nr. 11.

Apotheker-Gremial-Ordnung und Instruction für die Stadt Wien und für die Filial-Gremien in den vier Kreisen unter der Enns. S. 242, Nr. 143.

Apotheker-Taxe. Die Medicamenten-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Percenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden. S. 292, Nr. 167.

Arzeneyen. Die Medicamenten-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Percenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden. S. 292, Nr. 167.

Assistenten der Clinik; die Dienste derselben sind als wirkliche Spitalsdienste anzusehen. S. 166, Nr. 96.

Ausland. Amts-Correspondenz der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung mit ausländischen Behörden. S. 5, Nr. 6.

— Verboth der Annahme von Ehren-Doctors-Diplomen fremder Universitäten von k. k. österr. Unterthanen. S. 11, Nr. 12.

— Verfahren hinsichtlich der Rückstellung der beanständeten ausländischen Lotterie-Lose. S. 287, Nr. 160.

Ausländer. Vorschrift wegen Zulassung ausländischer Apotheker-Gehülfen in inländische Apotheken. S. 11, Nr. 11.

Ausreißer. General-Pardon für die von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, Bukowiner Nationalität. S. 123, Nr. 59.

— Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs. S. 222, Nr. 134.

Auswanderungs-Consense. Stämpel- und Taxfreyheit der Auswanderungs-Consense nach Preußen. S. 6, Nr. 7.

Auswanderungs-Patent. Erläuterung der §§. 7. Lit. e. 26, 27, 28 und 32 des höchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 in Betreff der Einberufungs-Edicte. S. 131, Nr. 67.

Ausweise über Dienstveränderungen sind halbjährig zu verfassen und vorzulegen. S. 144, Nr. 73.

— über die Gebahrung mit dem Straßen-Materiale sind vierteljährige Ausweise einzusenden. S. 212, Nr. 129.

B.

Baumwoll-Erzeugnisse. Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. S. 40, Nr. 40.

— Vollziehung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. S. 173, Nr. 101.

— Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung des Verkehres mit denselben. S. 193, Nr. 116.

Baumwoll-Fabriken. Verpflichtung der Spinn-Fabriks-Niederlagen und Factoren zur Buchführung. S. 280, Nr. 150.

Baumwoll-Garne. Bestimmung wegen Vorlegung der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne. S. 68, Nr. 41.

— Bekanntmachung der zur Uebernahme der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne bestimmten Aemter und Behörden in Nieder-Oesterreich. S. 146, Nr. 76.

— Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges derselben. S. 177, Nr. 107.

— Ausstellung und Verwendung der Baumwoll-Garndeckungen für den Verkehr im Kleinen. S. 299, Nr. 174.

Baumwoll-Waaren. Verpflichtung der Handelsleute zur Angabe der am 15. August 1834 vorräthigen Baumwoll-Waaren. S. 198, Nr. 117.

Bayern. Paß-Vorschriften für die nach Bayern reisenden Fuhrleute, Landkutscher. S. 7, Nr. 9.

Bayern. Uebereinkunft mit der k. bayerischen Regierung wegen Verpflegung gegenseitig erkrankter armer Unterthanen. S. 13, Nr. 14.

— Die nach Bayern reisenden k. k. österreichischen Unterthanen sind mit eigends dahin lautenden Reisepässen zu versehen. S. 74, Nr. 46.

— Militär-Pflichtigkeits-Redimirungstaxe ist von den nach Bayern Auswandernden nur dann abzunehmen, wenn sie das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. S. 185, Nr. 109.

— Die mit Bayern bestehenden Vorschriften, wegen Abschiebung von Vaganten werden auf alle benachbarten Staaten ausgedehnt. S. 279, Nr. 148.

Beamte. Verboth der Mitsteigerung von den die Contreband-Waaren-Licitationen leitenden, oder dabey direct intervenirenden Beamten. S. 2, Nr. 2.

— Behandlung solcher, die durch ihr Verschulden auf einen geringeren Platz übersetzt wurden. S. 186, Nr. 111.

— Die Beyziehung der Provinzial-Buchhaltungs-Beamten zu den Licitations-Verhandlungen wird abgestellt. S. 231, Nr. 135.

— Einbegleitung der Gesuche von jenen Beamten, die um eine erledigte Stelle in einer andern Provinz ansuchen, durch ihre vorgesetzte Behörde. S. 278, Nr. 147.

— Berathungs-Modalitäten über die Behandlung eines einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannten, oder davon oder eines Verbrechens wegen, ab instantia losgesprochenen Beamten. S. 296, Nr. 171.

Beamten-Waisen, siehe Waisen.

Bergwerke. Gleichhaltung des k. k. österreichischen Antheiles Schlesiens in Bergwerks-Angelegenheiten mit Mähren und Böhmen. S. 24, Nr. 30.

— Aufhebung der bisher bestandenen Beschränkung bey dem Verkaufe des Roheisens. S. 284, Nr. 154.

— Hofkammer in Münz- und Bergwesen-Errichtung. S. 306, Nr. 181.

Bern, (Canton), in der Schweiz, Verboth der Reise und der Wanderung österreichischer Handwerker dahin. S. 298, Nr. 173.

Besoldungen. Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerar-Forderungen. S. 281, Nr. 151.

Beutel-Lehen, siehe Lehen.

Bley-Platten und Röhren-Erzeugung wird nur auf Befugnisse beschränkt. S. 289, Nr. 164.

Bolleten. Abänderung der Fristen für die Dauer der Bolleten, über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, und die Herabsetzung der Niederlags-Gebühren. S. 38, Nr. 38.

Botanik. Bestimmung des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen. S. 20, Nr. 23.

Bothengänge. Verpflichtung der Unterthanen zur Leistung der Bothengänge. S. 187, Nr. 113.

Botzen. Portofreyheit für den jeweiligen Präses des Collegial-Gerichtes zu Botzen. S. 204, Nr. 120.

Briefe, in denen Rechtsverbindlichkeiten festgesetzt sind, unterliegen dem Stämpel. S. 285, Nr. 157.

Brot. Bewilligung eines weißeren, verhältnißmäßig im Gewichte aber geringeren Brotes für die k. k. Armee. S. 438, Nr. 187.

Brünn. Herstellung einer directen Fahrpost-Verbindung zwischen Brünn und Prag und der damit in Verbindung stehenden Seitencursen. S. 210, Nr. 127.

Buchbinder dürfen unter Beobachtung der bestehenden Censurs-Vorschriften Gebethbücher selbst auflegen. S. 119, Nr. 55.

Buchhaltungs-Beamte in den Provinzen, deren Beyziehung zu den Licitations-Verhandlungen wird abgestellt. S. 231, Nr. 135.

Bürstenbinder-Waaren. Die Verfertigung und der Verkauf dieser Waaren ist eine freye Beschäftigung. S. 149, Nr. 78.

Bukowina. Regulirung der Zollämter an der ausländischen Gränze Galiziens und der Bukowina. S. 291, Nr. 166.

Bundes-Versammlung, siehe deutsche.

C.

Cameral-Gefällen-Verwaltungen; Amts-Correspondenz derselben mit ausländischen Behörden. S. 5, Nr. 6.

— Verpflichtung derselben zur Vertretung des Postgefälls bey den Gerichts-Behörden. S. 290, Nr. 165.

Campe- und Heidelloff'sche Buchhandlung in Paris; Verboth des Debits sämmtlicher Verlags-Artikel derselben. S. 212, Nr. 128.

Cassen-Sachen. Vorschriften zur Vermeidung ungebührlicher

Digitized by Google

Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträgen und Gnadengaben. S. 134, Nr. 70.

Cassen-Sachen. Aufhebung der Abnahme von Verzugs-Zinsen bey Aerarial-Ersätzen und Einbringung derselben im administrativen Wege. S. 186, Nr. 112.

— Bestimmung, wem die bey einigen Waisen-Cassen vorhandenen aus den Zinsen angelegten Interessen-Beträge entstandenen Ueberschüsse gebühren. S. 282, Nr. 153.

— Bestimmung hinsichtlich der Annahme der französischen Louis-d'or bey öffentlichen Cassen. S. 304, Nr. 178.

Cataster. Einführung des allgemeinen Catasters im Verwaltungsjahre 1835 in der Provinz Nied. Oest. S. 190, Nr. 114.

— Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Cataster in der Provinz Nied. Oest. S. 273, Nr. 144.

Censurs-Vorschriften. Unter genauer Beobachtung derselben dürfen Buchbinder Gebethbücher selbst auflegen. S. 119, Nr. 55.

Chemie. Bestimmung des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen. S. 20, Nr. 23.

Chirurgen. Bestimmungen des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen. S. 20, Nr. 23.

— Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen, während der dreymahligen Spital-Praxis. S. 289, Nr. 163.

Clinische Assistenten; die Dienste derselben sind als wirkliche Spitalsdienste anzusehen. S. 166, Nr. 96.

Collegial-Gerichte. Portofreyheit für den jeweiligen Präses der k. k. Collegial-Gerichte zu Botzen, Trient und Roveredo. S. 204, Nr. 120.

— Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bey den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien. S. 437, Nr. 185.

Commerzial-Stämpel-Taxe. Bestimmung für die an beyden Enden gestämpelten Waaren. S. 19, Nr. 21.

Concepts-Practikanten, siehe Practikanten.

Conscription, siehe Militär-Sachen.

Contreband-Waaren. Verboth der Mitsteigerung von den die Contreband-Waaren-Licitationen leitenden, oder dabey direct intervenirenden Beamten. S. 2, Nr. 2.

Digitized by Google

Contumaz-Sachen. Abänderungen in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons. S. 121, Nr. 57.

Convention, siehe Vertrag.

Convicte, Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studien-Fortganges aus der theresianischen Ritter-Akademie oder einem andern Convicte entlassenen Studierenden. S. 36, Nr. 36.

Cordon, siehe Pest-Cordon.

Correspondenz, siehe Schriftenwechsel.

D.

Dachstühle. Bey Aerarial- und Fonds-Gebäuden wird die Errichtung von Dachstühlen nach der privilegirten Methode des Zimmermeisters Ranek empfohlen. S. 163, Nr. 93.

Dalmatien. Befreyung der Pfarrhof-Gebäude allda von der Gebäude-Steuer. S. 75, Nr. 47.

— Herabsetzung des Einfuhrszolles für die Dalmotinischen Weine von 2 fl. auf 1 fl. Conventions-Münze. S. 156, Nr. 88.

Dampf-Schifffahrt. Bestimmungen in Hinsicht der Ausübung derselben. S. 37, Nr. 37.

Dannenmayer. Verboth der Kirchen-Geschichte von Dannenmayer, als Schulbuch. S. 19, Nr. 22.

Dänemark. Handels- und Schifffahrs-Tractat zwischen Oesterreich und Dänemark. S. 25, Nr. 31.

Depositen-Aemter. Verboth den Versatzämtern, aus den gerichtlichen Depositen-Aemtern, Vorschüße zu erfolgen. S. 35, Nr. 35.

Deserteurs, siehe Ausreißer.

Deutsche Bundes-Versammlung. Beschluß derselben, wodurch der Verboth des Debits sämmtlicher Verlags-Artikel der Heidelloff- und Campe'schen Buchhandlung in Paris ausgesprochen wurde. S. 212, Nr. 128.

Dienerschaft, siehe Privat-Dienerschaft.

Dienstbesetzungen. Bestimmungen in Bezug auf die Erwirkung der Alters-Nachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten. S. 17, Nr. 19.

— Bestimmung der Postportofreyheit der Amts-Correspondenz bey Dienstbesetzungen. S. 146, Nr. 75.

— Behandlung der durch ihr Verschulden auf einen geringeren Platz versetzten Beamten. S. 186, Nr. 111.

Digitized by Google

Dienstbesetzungen. Einbegleitung der Gesuche von jenen Beamten, die um eine erledigte Stelle in einer andern Provinz ansuchen, durch ihre vorgesetzte Behörde. S. 278, Nr. 147.

Dienstentlassung. Berathungs-Modalitäten über die Behandlung eines, einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannten, oder davon, oder eines Verbrechens wegen ab instantia losgesprochenen Beamten. S. 296, Nr. 171.

— Behandlung beeideter Practikanten in schweren Polizey-Uebertretungsfällen. S. 455, Nr. 198.

Dienstveränderungs-Ausweise sind halbjährig zu verfassen und vorzulegen. S. 144, Nr. 73.

Diplome, siehe Ehren-Doctors-Diplome.

Distinctions-Zeichen. Gleichstellung der activen Landwehrmannschaft in Rücksicht der Distinctions-Zeichen mit den Feld-Bataillons. S. 297, Nr. 172.

Doctoren. Verboth der Annahme von Ehren-Doctors-Diplomen fremder Universitäten von k. k. österreichischen Unterthanen. S. 11, Nr. 12.

— Erforderniß der Eigenschaft eines Doctors der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. S. 14, Nr. 16.

Donau-Schifffahrt. Beseitigung der die freye Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen hemmenden Vorrechte einiger Schiffergülten. S. 117, Nr. 54.

E.

Edicte. Erläuterung der §§. 7, lit. e. 26, 27, 28 und 32 des höchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 in Betreff der Einberufungs-Edicte. S. 131, Nr. 67.

Ehesachen. Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter dem Volke. S. 153, Nr. 83.

— Behandlung jener über das Normalalter geschrittenen Civil-Beamtens- und Dienerswaisen, welche im Genusse einer Pension, Gnadengabe ꝛc. stehen, im Falle ihrer Verehelichung. S. 162, Nr. 92.

— Bestimmung wegen Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. S. 205, Nr. 122.

— In wie ferne den Waisen aus einer im Quiescenten-Stande geschlossenen Ehe eine Pension gebühre. S. 450, Nr. 191.

Ehren-Doctors-Diplome. Verboth der Annahme von Eh-

Digitized by Google

ren-Doctors-Diplomen fremder Universitäten von k. k. österreichischen Unterthanen. S. 11, Nr. 12.

Ehrentitel. Das Ansuchen um Ehrentitel und Standeserhöhungen bey fremden Regenten, dann die Annahme und Bedienung derselben in den k. k. Staaten ohne höchster Bewilligung wird den k. k. Unterthanen untersagt. S. 167, Nr. 98.

Eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen. S. 214, Nr. 132.

Eigenthum, siehe Privat-Eigenthum.

Einberufungs-Edicte, siehe Edicte.

Einräumer. Enthebung der Straßenfonde von der Last der Provisionen für die Straßen-Einräumer. S. 184, Nr. 108.

Eisen. Aufhebung der bisher bestandenen Beschränkung bey dem Verkaufe des Roheisens. S. 284, Nr. 154.

Eisenbahn-Privilegium für die Handelshäuser Rothschild, Geymüller und Stametz, für die Strecke von Linz nach Gmunden. S. 30, Nr. 34.

Eisenbeize. Bestimmung der characteristischen Merkmahle der Eisenbeize zur Benützung, wenn dieser Artikel im Handel vorkömmt. S. 23, Nr. 28.

Erbschaften. Einstellung des Abfahrtgeld-Bezuges von den nach Frankreich gehenden Erbschaften. S. 453, Nr. 196.

Erbsteuer. Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1835. S. 285, Nr. 156.

Erwerbsteuer. Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1835. S. 285, Nr. 156.

Erziehungs-Anstalten, siehe Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Erziehungs-Beyträge, siehe Pensionen.

Essig. Entrichtung der Verzehrungssteuer für den Essig bey der Einfuhr nach Wien. S. 277, Nr. 146.

Essito-Dreyßigst-Bolleten. Annahme an den Linien Wiens als Verzehrungssteuer-Declarationen. S. 207, Nr. 124.

Execution. Benehmen hinsichtlich der Bewilligung der Militär-Assistenz bey gerichtlichen Executionsfällen. S. 237, Nr. 138.

F.

Färbesalz. Bestimmung der characteristischen Merkmahle des Färbesalzes zur Benützung, wenn dieser Artikel im Handel vorkömmt. S. 23, Nr. 28.

Digitized by Google

Fahrpost-Sendungen. Casse-Ausgleichungs-Vorschrift der Gefälls-Behörden. S. 279, Nr. 149.

Feuerlösch-Ordnung. Verboth der Errichtung von Oehlpressen in Städten oder in der gefährlichen Nähe von anderen Gebäuden. S. 288, Nr. 162.

Findlinge-Aufnahmstaxe der dritten oder untersten Classe, Festsetzung in der Provinz Steyermark. S. 203, Nr. 118.

Fiscal-Adjuncten. Verfahren bey der Vornahme der Fiscal-Prüfungen im Delegationswege mit Bewerbern um Fiscal-Adjuncten-Stellen für eine andere Provinz. S. 456, Nr. 199.

Fiscal-Aemter. Bestimmungen in Hinsicht auf die Postporto-Gebühren-Einhebung bey den Angelegenheiten des k. k. Fiscalamtes in und außer Streitsachen. S. 122, Nr. 58.

— Erneuerung der Vorschriften zu Folge deren an die Fiscalämter von Partheyen oder Aemtern keine Zahlungen geleistet werden sollen. S. 125, Nr. 62.

— Verpflichtung zur Vertretung des Postgefälls bey Prozessen. S. 290, Nr. 165.

Fonde. Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, worüber sie die Verwaltung führen. S. 152, Nr. 82.

Fonds-Gebäude, siehe Gebäude.

Fonds-Güter. Beyziehung nur eines politischen Repräsentanten den Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern. S. 452, Nr. 194.

Frachtkarten-Gebühr. Aufhebung bey dem Wiener Hauptzollamte. S. 72, Nr. 43.

Frankreich. Einstellung des Abfahrtsgeld-Bezuges von den nach Frankreich gehenden Erbschaften. S. 453, Nr. 196.

Frauenklöster. Formular zur Ausweisung des Personalstandes der Manns- und Frauenklöster. S. 114, Nr. 53.

Fuhrleute. Paßvorschriften für die nach Bayern reisenden Fuhrleute ꝛc. S. 7, Nr. 9.

— Bestimmungen über die vor den Linien Wiens aufgestellten Zeiselwägen der sogenannten Kleinfuhrleute. S. 142, Nr. 72.

— Bestimmung der Ladungsbreite für das nach Sachsen fahrende Lastfuhrwerk. S. 174, Nr. 103.

G.

Galizien. General-Pardon für die von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, Bukowiner Nationalität. S. 123, Nr. 59.

Digitized by Google

Galizien, Ablieferung gewisser Waffen und Waffen-Vorräthe, welche sich von dem Uebertritte pohlnischer Insurgenten-Abtheilungen herschreiben. S. 148, Nr. 77.

— Regulirung der Zollämter an der ausländischen Gränze Galiziens und der Bukowina. S. 291, Nr. 166.

Gebäude. Bey Aerarial- und Fonds-Gebäuden wird die Errichtung von Dachstühlen nach der privilegirten Methode des Zimmermeisters Ranek empfohlen. S. 163, Nr. 93.

Gebäude-Steuer. Befreyung der Pfarrhof-Gebäude in Dalmatien von der Gebäude-Steuer, S. 75, Nr. 47.

Gebethbücher dürfen Buchbinder unter Beobachtung der bestehenden Censurs-Vorschriften selbst auflegen. S. 119, Nr. 55.

Gefällen-Verwaltungen. Verpflichtung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur Vertretung des Postgefälls. S. 290, Nr. 165.

Gefälls-Uebertretungen. Eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen. S. 214, Nr. 132.

Gehalte, siehe Besoldungen.

Geistliche Referenten, die zugleich Mitglieder eines Domkapitels sind, dürfen das Referat über dieses Domkapitel nicht führen. S. 288, Nr. 161.

Geistliche Sachen. Formulare zur Ausweisung des Personal-Standes der Manns- und Frauen-Klöster. S. 114, Nr. 53.

— Erläuterung der höchsten Entschließung in Betreff der Ansprüche der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Ordensgeistlichen auf Pensionen. S. 72, Nr. 42.

— Verboth des Uebertrittes zu einem akatholischen Glaubensbekenntniß vor dem vollendeten 18. Lebensjahre. S. 127, Nr. 63.

— Berechtigung quieszirender oder zur Seelsorge übergetretener Welt- und Orden-Geistlichen, welche früher Gymnasial-Lehrer waren, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in diesen Lehrfächern. S. 155, Nr. 86.

— Bestimmungen der Modalitäten bey den Wahlen akatholischer Seelsorger. S. 156, Nr 87.

— Den an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt absolvirten Candidaten wird der Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern eingeräumt. S. 305, Nr. 180.

Gemeinde-Gründe. Maßregeln zur Entdeckung und Bestrafung bereits vorgefallener, dann zur Hintanhaltung künftiger Usurpationen von Gemeinde-Gründen. S. 457, Nr. 200.

Digitized by Google

General-Pardon für die von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, Bukowiner Nationalität. S. 123, Nr. 59.

Geometrie. Das vom Professor Moth verfaßte Lehrbuch der Geometrie wird für die Normal- und Hauptschulen als Schulbuch vorgeschrieben. S. 282, Nr. 152.

Gerichtsbarkeit. Bestimmung über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. S. 30, Nr. 33.

Gerichtsbarkeits-Verwaltung in der k. Bergstadt Sonnenberg wird dem Magistrate der Stadt Kommotau übertragen. S. 204, Nr. 121.

Gesandte. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. S. 30, Nr. 33.

Gewerbs-Sachen. Nähere Bestimmung in Beziehung auf die verkäufliche Eigenschaft der Gewerbe. S. 287, Nr. 159.

— Verpflichtung der Gewerbsleute, sich bey ihrer Zunft einverleiben zu lassen. S. 175, Nr. 104.

Gmunden. Privilegium für den Bau einer Eisenbahn von Linz nach Gmunden. S. 30, Nr. 34.

Gnadengaben. Vorschriften zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen und Gnadengaben. S. 134, Nr. 70.

— Behandlung jener über das Normal-Alter geschrittenen Civil-Beamtens- und Dienerswaisen, welche im Genusse einer Gnadengabe, Pension ꝛc. stehen, im Falle ihrer Verehelichung. S. 162, Nr. 92.

— Verantwortlichkeit der Aerzte für die Wahrheit der zur Erwirkung von Gnadengaben ausgestellten Zeugnisse. S. 209, Nr. 126.

Gränzwache. Von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen werden, darf die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czako's nicht gefordert werden. S. 124, Nr. 61.

— Bestimmungen über das Verfahren gegen Gränzwache-Individuen, welche bey Verhören Rede und Antwort verweigern. S. 238, Nr. 140.

Gremial-Ordnung und Instruction für die Apotheker der Stadt Wien und für die Filial-Gremien der vier Kreise unter der Enns. S. 242, Nr. 143.

Griechenland. Ausdehnung der gegenwärtigen Gränzen der großen öster. Küstenschiffahrt auf alle Häfen, Buchten und Meere des neuen griechischen Staates. S. 306, Nr. 182.

Digitized by Google

Grundobrigkeiten. Verpflichtung zu den Schulbaulichkeiten bey Trivialschulen. S. 29, Nr. 32.

Grundsteuer. Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Cataster in der Provinz Nied. Oest. S. 243, Nr. 144.

Gründe. Maßregeln zur Entdeckung und Bestrafung bereits vorgefallener, dann zur Hintanhaltung künftiger Usurpationen von Gemeinde-Gründen. S. 457, Nr. 200.

Gründe-Einlösung von Privaten auch zum Behufe von Wasserbauten. S. 296, Nr. 170.

Gymnasial-Unterricht. Vorschriften in Beziehung auf Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes in denselben insbesondere. S. 144, Nr. 74.

— dürfen quieszierende oder zur Seelsorge übergetretene Welt- oder Ordensgeistliche ertheilen, wenn sie schon früher Gymnasial-Lehrer waren. S. 155, Nr. 86.

H.

Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Dänemark. S. 25, Nr. 31.

Handwerker. Verboth zur Reise und der Wanderung österreichischer Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz. S. 298. Nr. 173.

Haupt- und Trivialschulen. Die Vorschrift wegen allgemeiner Bekanntmachung eines ausgeschlossenen Schülers ist auf die Haupt- und Trivial-Schulen nicht auszudehnen. S. 22, Nr. 26.

Häute. Zollbestimmung für die auf der Fleischseite bearbeiteten Schweins-, Hirsch-, Elendthier- und Hundshäute, dann der Kalbfelle. S. 213, Nr. 131.

Heidelloff- und Campe'sche Buchhandlung in Paris; Verboth des Debits sämmtlicher Verlags-Artikel derselben. S. 212, Nr. 128.

Hochverrath. Uebereinkunft zwischen den Höfen Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen. S. 3, Nr. 4.

Hofkammer in Münz- und Bergwesen; Errichtung einer eigenen Hofstelle unter dieser Benennung. S. 306, Nr. 181.

Hofkanzley, vereinigte. Gesuche Türkischer Unterthanen um die Ertheilung der Österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der vereinigten Hofkanzley zu unterziehen. S. 132, Nr. 68.

Hofkriegs-Agenten-Institut. Einziehung und Aufstellung von berechtigten Militair-Agenten an ihre Stelle. S. 205, Nr. 123.

Hof-Taxamt, siehe Taxamt.

Holzsetzer-Gebühr. Einstellung für das von Privaten unmittelbar von den Lieferanten bezogene Brennholz. S. 158, Nr. 89.

Hradschiner-Damenstifts-Plätze in Böhmen; Erneuerung der Gesuche bereits vorgemerkter Candidatinnen. S. 235, Nr. 137.

J.

Instruktion für die Apotheker der Stadt Wien und für die Filial-Gremien in den vier Kreisen unter der Enns. S. 242, Nr. 143.

Interessen, siehe Zinsen,

Irren-Anstalten. Verpflegungskosten-Berichtigung für die in den Kranken- und Irren-Anstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn. S. 23, Nr. 27.

Istrien. Activirung und Richtung der neuen Zoll-Linie gegen Istrien. S. 293, Nr. 169.

Juchten- und Sohlen-Leder, siehe Zoll-Sachen.

Judensteuer. Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1835. S. 285, Nr. 156.

Juridisch-politisches Studium; Formular zur künftigen Verfassung der Absolutorien für dasselbe. S. 208, Nr. 125.

K.

Kammer-Procuratoren [Vice-]. Pensions-Bemessung für die Witwen der Hof- und Nieder-Österreichischen Vice-Kammer-Procuratoren und für die Witwen der Lemberger Vice-Kammer-Procuratoren. S. 155, Nr. 85.

Katecheten-Stellen; Wirkungskreis der Länderstellen bey Besetzung derselben an den Normal- und Hauptschulen. S. 448, Nr. 188.

Digitized by Google

Kinder. Bestimmung wegen Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. S. 205, Nr. 122.

Kirchengeschichte. Verboth der Kirchengeschichte von Dannenmayer, und einstweilige Vorschreibung der historia ecclesiae christianae von Klein als Schulbuch. S. 19, Nr. 22.

Kirchenrecht. Verboth des Kirchenrechtes von Rechberger, als Schulbuch. S. 19, Nr. 22.

— dürfen die Theologen, welche zu den Rechtsstudien übertreten, wenn sie im Besitze eines gültigen und guten Zeugnisses sind, nicht mehr wiederholen. S. 151, Nr. 80.

Kirchensachen. Aufhebung des Verbothes der Sammlungen mittelst des Klingenbeutels während der Predigt und Messe. S. 16, Nr. 18.

Klein's historia ecclesiae christianae wird einstweilen statt Dannenmayer's Kirchengeschichte als Schulbuch vorgeschrieben. S. 19, Nr. 22.

Klingenbeutel. Aufhebung des Verbothes der Sammlungen mittelst des Klingenbeutels während der Predigt und Messe. S. 16, Nr. 18.

Klöster. Formular zur Ausweisung des Personal-Standes der Manns- und Frauenklöster. S. 114, Nr. 53.

Kommotau. Die Gerichtsbarkeits-Verwaltung in der k. Bergstadt Sonnenberg wird dem Magistrate der Stadt Kommotau übertragen. S. 204, Nr. 121.

Krain. Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bey den Aerarial-Straßen und wegen Freylassung des Terrains neben diesen Straßen auf eine angemessene Entfernung in der Provinz Krain. S. 127, Nr. 64.

— Bestimmung der Modalitäten bey der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen. S. 169, Nr. 100.

Krakau. Bewilligung für k. k. Unterthanen, sich um Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau zu bewerben. S. 16, Nr. 17.

Kranken- und Irren-Anstalten. Bestimmung über die Berichtigung der Verpflegskosten für die, in den Kranken- und Irren-Anstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn. S. 23, Nr. 27.

Kundmachungs-Entwürfe zur Einschaltung in die Wiener-Zeitung haben die k. k. Behörden an das General-Hof-Taxamt einzusenden. S. 177, Nr. 106.

Küstenland. Maßregeln zur Hintanhaltung der Salz-Schwärzungen im k. k. österr. Küstenlande. S. 7, Nr. 10.

Küstenschifffahrt, österreichische, siehe Schifffahrt.

L.

Landkutscher. Paß-Vorschriften für die nach Bayern reisenden Landkutscher ꝛc. S. 7, Nr. 9.

Landwehr. Gleichstellung der activen Landwehrmannschaft in Rücksicht der Distinctions-Zeichen mit den Feld-Bataillons. S. 297, Nr. 172.

Landwehr-Revision. Behandlung ungestämpelter Tauf- und Todtenscheine bey der Landwehr-Revision. S. 4, Nr. 5.

Länderstellen. Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, worüber sie die Verwaltung führen. S. 152, Nr. 82.

— Wirkungskreis in Beziehung auf die Besetzung der Katecheten-Stellen an den Normal- und Hauptschulen. S. 448, Nr. 188.

Last-Fuhrwerke. Bestimmung der Ladungsbreite für die nach Sachsen fahrenden Lastfuhrwerke. S. 174, Nr. 103.

Lehen. In wie ferne die zur Sicherstellung des Lehen-Bandes erlassenen Vorschriften auf die Beutel-Lehen Anwendung finden. S. 1, Nr. 1.

Lehrämter. Erläuterung der höchsten Entschließung in Betreff der Ansprüche der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Ordensgeistlichen auf Pensionen. S. 72, Nr. 42.

Lehr- und Erziehungsanstalten, siehe Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau; um solche dürfen sich Oester. Unterthanen bewerben. S. 16, Nr. 17.

Leichenhöfe. Bestimmung, von wem die Herstellungskosten zu bestreiten sind. S. 176, Nr. 105.

Lemberg. Wiedereinführung der Visa-Bezeichnung auf den Bolleten über Waaren-Versendungen von Lemberg auf das flache Land durch die Linien-Aemter. S. 303, Nr. 177.

Libelle. Stämpelbehandlung der Theil-Libelle vor und nach erhaltener Genehmigung. S. 301, Nr. 175.

Licitationen, siehe Versteigerungen.

Linz. Eisenbahn-Privilegium für die Handelshäuser Geymüller, Rothschild und Stametz, für die Strecke von Linz nach Gmunden. S. 30, Nr. 34.

Digitized by Google

Lotterie-Lose. Verfahren hinsichtlich der Rückstellung der beanständeten ausländischen Lotterie-Lose. S. 287, Nr. 160.

Louisd'or, französische; Bestimmung hinsichtlich der Annahme derselben bey öffentlichen Cassen. S. 304, Nr. 178.

M.

Manns- und Frauenklöster. Formular zur Ausweisung des Personal-Standes der Manns- und Frauenklöster. S. 114, Nr. 53.

Medicamenten-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden. S. 292, Nr. 167.

Militair-Agenten Aufstellung und Aufhebung des bisher bestandenen Hofkriegs-Agenten-Instituts. S. 205, Nr. 123.

Militair-Assistenz. Benehmen hinsichtlich der Bewilligung derselben in gerichtlichen Executions-Fällen. S. 237, Nr. 138.

Militair-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe ist von jenen, die nach Bayern auswandern, nur dann abzunehmen, wenn sie das 23ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. S. 185, Nr. 109.

Militair-Sachen, Behandlung ungestämpelter Tauf- und Todtenscheine bey der Rekrutirung oder Landwehr-Revision. S. 4, Nr. 5.

— Bestimmungen über die Militair-Quartiers-Auslagen in der Provinz Tyrol. S. 159, Nr. 90.

— Militairpflichtige, welche auf betrügliche Weise Supplenten gestellt, haben der Militair-Widmung selbst zu folgen. S. 174, Nr. 102.

— Vertrag zwischen Oesterreich und Toskana wegen gegenseitiger Auslieferung der Militair-Deserteurs. S. 222, Nr. 134.

— Abzüge an Gehalten und Pensionen der Staatsdiener und Militair-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerar-Forderungen. S. 281, Nr. 151.

— Behandlung der auf betrügerische Weise zum Militair als Supplenten eingetretenen Individuen. S. 284, Nr. 155.

— Gleichstellung der activen Landwehrmannschaft in Rücksicht der Distinctionszeichen mit den Feld-Bataillons. S. 297, Nr. 172.

— Bewilligung eines weißeren, verhältnißmäßig im Gewichte geringeren Brotes für die k. k. Armee. S. 438. Nr. 187.

Digitized by Google

Militair-Sachen. Vorschrift in Betreff der Entlassungen bereits dienender Soldaten gegen Offerte. S. 454, Nr. 197.

Mineral-Wässer. Verboth der Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineral-Wässer. S. 80, Nr. 51.

Moth. Das vom Professor Moth verfaßte Lehrbuch der Geometrie wird für die Normal- und Hauptschulen als Schulbuch vorgeschrieben. S. 282, Nr. 152.

Münz- und Bergwesen. Trennung von der allgemeinen Hofkammer und Errichtung einer eigenen Hofstelle unter dieser Benennung. S. 306, Nr. 181.

Münz-Tariff. Bestimmung hinsichtlich der Annahme der französischen Louisd'or bey öffentlichen Cassen. S. 304, Nr. 178.

N.

Nachstunden. Aufhebung des Verbothes der Ertheilung der sogenannten Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen. S. 193, Nr. 115.

Niederlagsgebühren. Abänderung der Fristen für die Dauer der Volleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, und die Herabsetzung der Niederlagsgebühren. S. 38, Nr. 38.

— Erläuterung der Grundsätze bey der Einhebung der Niederlags-Gebühren. S. 124, Nr. 60.

Normal-Schulen, siehe Schulsachen.

O.

Obligationen, siehe Staatspaviere.

Obrigkeiten, siehe Grund-Obrigkeiten.

Oehl-Pressen dürfen in Städten oder in der gefährlichen Nähe von anderen Gebäuden nicht errichtet werden. S. 288, Nr. 162.

Oesterreich ob der Enns. Directiv-Regeln für die dortige Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt. S. 80, Nr. 52.

Ordensgeistliche. Erläuterung der höchsten Entschließung in Betreff der Ansprüche der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Ordensgeistlichen auf Pensionen. S. 72, Nr. 42.

Ordenskreuze. Stämpel-Bestimmung für die Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen. S. 21, Nr. 24.

Ordens-Pensionen. Stämpelbestimmung für die Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen. S. 21, Nr. 24.

Digitized by Google

P.

Päſſe. Paß-Vorſchriften für die nach Bayern reiſenden Fuhrleute, Landkutſcher ꝛc. S. 7, Nr. 9.

— Die nach Bayern reiſenden k. k. Öſterreichiſchen Unterthanen ſind mit eigends dahin lautenden Reiſepäſſen zu verſehen. S. 74, Nr. 46.

Penſions-Sachen. Stämpel-Beſtimmung für die Verlags-Quittungen bey Penſionen von Ordenskreuzen. S. 21, Nr. 24.

— Erläuterung der höchſten Entſchließung in Betreff der Anſprüche der zu öffentlichen Lehrämtern berufenen Ordensgeiſtlichen auf Penſionen. S. 72, Nr. 42.

— Verzehrungsſteuer-Beſtellte haben auf eine Verſorgung, Penſion oder Anrechnungsfähigkeit der Dienſtzeit keinen Anſpruch. S. 131, Nr. 66.

— Vorſchriften zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Penſionen, Proviſionen, Erziehungsbeyträgen und Gnadengaben. S. 134, Nr. 70.

— Penſions-Bemeſſung für die Witwen der Hof- und Nieder-Öſterreichiſchen Vice-Kammer-Procuratoren und für die Witwen der Lemberger-Vice-Kammer-Procuratoren. S. 155, Nr. 85.

— Behandlung jener über das Normal-Alter geſchrittenen Civil-Beamtens- und Dienerswaiſen, welche im Genuſſe einer Penſion, Gnadengabe ꝛc. ſtehen, im Falle ihrer Verehelichung. S. 162, Nr. 92.

— Verantwortlichkeit der Aerzte für die Wahrheit der zur Erwirkung von Gnadengaben ausgeſtellten Zeugniſſe. S. 209, Nr. 126.

— Abzüge an Gehalten oder Penſionen der Staatsdiener und Militair-Perſonen zur Hereinbringung oder Sicherſtellung der aus dem Dienſtverhältniſſe entſpringenden Aerar-Forderungen. S. 281, Nr. 151.

— Penſions-Bemeſſung für die Witwen der Räthe bey den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien. S. 437, Nr. 185.

— In wie ferne den Waiſen aus einer im Quiescenten-Stande geſchloſſenen Ehe eine Penſion gebühre. S. 450, Nr. 191.

Perſonal-Stand. Formular zur Ausweiſung des Perſonal-Standes der Manns- und Frauenklöſter. S. 114, Nr. 53.

Peſt-Cordon. Abänderungen, in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Peſt-Cordons. S. 121, Nr. 57.

Pfändungen. Beſtimmungen wie ſich bey der Effecten-Pfändung

Digitized by Google

zum Behufe der Eintreibung rückständiger Urbarialgiebigkeiten in Oest. ob der Enns zu benehmen sey. S. 232, Nr. 136.

Physik. Bestimmung des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen. S. 20, Nr. 23.

Polizey-Uebertretungen. Erklärung der Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, sowohl bey Tag oder Nacht, als ein Polizey-Vergehen. S 76, Nr. 49.

— Erläuterung des § 274. II. Theiles des St G. B. über den Eintritt der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen. S. 119, Nr. 56.

— Behandlung beeideter Practikanten in schweren Polizey-Uebertretungsfällen S. 455, Nr. 198.

Postsachen. Vergütung für die Beförderung solcher Postsendungen, welche mittelst der von Nachbar-Stationen rückkehrenden Pferden geleistet werden. S. 14, Nr. 15.

— Bestimmungen in Hinsicht auf die Postportogebühren-Einhebung bey den Angelegenheiten des k. k. Fiscal-Amtes in und außer Streitsachen. S. 122, Nr. 58.

— Bestimmung der Postportofreyheit der Amts-Correspondenz bey Dienstbesetzungen. S. 146, Nr. 75.

— Bestimmungen über die Haftungen der Postanstalt bey Uebertretungen der Zoll- und insbesondere der Transito-Vorschriften. S. 160, Nr. 91.

— Portofreyheit für den jeweiligen Präses der k. k. Collegial-Gerichte zu Botzen, Trient und Roveredo. S. 204, Nr. 120.

— Herstellung einer directen Fahrpost-Verbindung zwischen den beyden Hauptstädten der Provinzen Böhmen und Mähren und der damit in Verbindung stehenden Seitencursen. S. 210, Nr. 127.

— Behandlung der Losungs-Waaren bey Versendungen mittelst des Postwagens. S. 240, Nr. 141.

— Ausdehnung des Verbothes, den Postportofreyen Packeten Privat-Gegenstände beyzuschließen, auf Postbeamte und Postmeister ꝛc. und deren Bestrafung. S. 275, Nr. 145.

— Cassenausgleichungs-Vorschrift für die Gefälls-Behörden für die Fahrpost-Sendungen. S. 279, Nr. 149.

— Stämpelpflichtigkeit der Briefe, in denen Rechtsverbindlichkeiten festgesetzt sind. S. 285, Nr. 157.

— Verpflichtung der k. k. Fiscalämter und Cameral-Gefällen-Ver-

waltungen zur Vertretung des Postgefälls bey den Gerichts-Behörden. S. 290, Nr. 165.

Postsachen. Bestimmung des Postritt-, Wagen-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes für das ganze Königreich Ungarn. S. 305, Nr. 179.

— Regulirung der Postritt-Gebühren in den verschiedenen Provinzen außer Ungarn und Siebenbürgen. S. 448, Nr. 189.

— Bestimmung des Postritt-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes im Großfürstenthume Siebenbürgen. S. 451, Nr. 193.

Practikanten. Bestimmungen in Bezug auf den Antritt der politischen Concepts-Praxis von Seite der absolvirten Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie. S. 18, Nr. 20.

— Die bedingnißweise Verpflichtung auf die Verzichtleistung des Adjutums ist in den respectiven Anstellungs-Decreten der Concepts-Practikanten auszudrücken. S. 75, Nr. 48.

— Behandlung beeideter Practikanten in schweren Polizey-Uebertretungsfällen. S. 455, Nr. 198.

Prag. Herstellung einer directen Fahrpost-Verbindung zwischen Brünn und Prag und der damit in Verbindung stehenden Seitencursen. S. 210, Nr. 127.

Preußen. Uebereinkunft zwischen den Höfen von Österreich, Rußland und Preußen, wegen Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen. S. 3, Nr. 4.

— Stämpel- und Taxfreyheit der Auswanderungs-Consense nach Preußen. S. 6, Nr. 7.

Privat-Agenten, siehe Agenten.

Privat-Dienerschaft. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. S. 30, Nr. 33.

Privat-Eigenthum. Verboth des Eingriffes in das Privat Eigenthum bey nicht erwiesener Nothwendigkeit seiner Benützung aus öffentlichen Rücksichten. S. 24, Nr. 29.

Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Vorschrift in Beziehung auf dieselben im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes in denselben insbesondere. S. 144, Nr. 74.

Privat-Waarenbezeichnung. Erneuerung der bestehenden Vorschriften über die Privat-Waarenbezeichnung. S. 39, Nr. 39.

Privilegien. Ertheilung eines Privilegiums für den Bau einer Eisenbahn von Linz nach Gmunden. S. 30, Nr. 34.

Digitized by Google

Privilegien. Ertheilung von Privilegien auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers. S. 154, Nr. 84.

Privilegien-Taxen und die dießfälligen Stämpel- und Expeditions-Gebühren sind vor Ueberreichung der Gesuche bey dem Landes-Taxamte zu berichtigen. S. 130, Nr. 65.

Professoren. Erforderniß der Eigenschaft eines Doctors der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. S. 14, Nr. 16.

Protestantisch-theologische Lehranstalt. Den an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt absolvirten Candidaten wird der Vorzug zu den geistlichen Vorsteher-Aemtern eingeräumt. S. 305, Nr. 180.

Provisionen. Vorschriften zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen und Gnadengaben. S. 134, Nr. 70.

— Enthebung der Straßenfonde von der Last der Provisionen für die Einräumer. S. 184, Nr. 108.

Prüfungen. Verfahren bey den Vornahmen der Fiscal-Prüfungen im Delegationswege mit Bewerbern um Fiscal-Adjuncten-Stellen für eine andere Provinz. S. 456, Nr. 199.

Q.

Quiescenten. In wie ferne den Waisen aus einer im Quiescenten-Stande geschlossenen Ehe eine Pension gebühre. S. 450, Nr. 191.

Quittungen. Stämpel-Bestimmung für die Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen. S. 21, Nr. 24.

R.

Ranek. Bey Aerarial- und Fonds-Gebäuden wird die Errichtung von Dachstühlen nach der privilegirten Methode des Zimmermeisters Ranek empfohlen. S. 163, Nr. 93.

Realitäten. Bestimmungen in Hinsicht der Interessen-Berichtigung von den auf sequestrirten Realitäten intabulirten Capitalien. S. 78, Nr. 50.

Realitäten-Ankauf. Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, deren Verwaltung sie führen. S. 152, Nr. 82.

Digitized by Google

Rechberger. Verboth des Kirchenrechtes von Rechberger als Schulbuch. S. 19. Nr. 22.

Rechts-Studien. Behandlung der Theologen, welche zu den Rechtsstudien übertreten. S. 151, Nr. 80.

Recrutirung, siehe Militärsachen.

Referenten in geistlichen Sachen, die zugleich wirkliche Mitglieder eines Domcapitels sind, dürfen das Referat über dieses Domcapitel nicht führen. S. 288, Nr. 161.

Reisende. Die nach Bayern reisenden k. k. österreichischen Unterthanen sind mit eigends dahin lautenden Reisepässen zu versehen. S. 74, Nr. 46.

— Verboth zur Reise und der Wanderung der österreichischen Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz. S. 298, Nr. 173.

Reisepässe, siehe Pässe.

Repräsentanten. Beyziehung nur eines politischen Repräsentanten zu den Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern. S. 452, Nr. 194.

Roheisen, siehe Eisen.

Rosega-Canal bey Monfalcone; Controll-Maßregeln rücksichtlich der Ladungen der daselbst einlaufenden Schiffe. S. 164, Nr. 95.

Roveredo. Portofreyheit für den jeweiligen Präses des Collegial-Gerichtes zu Roveredo. S. 204, Nr. 120.

Rußland. Uebereinkunft zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland und Preußen wegen Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen. S. 3, Nr. 4.

S.

Sachsen. Bestimmung der Ladungsbreite für das nach Sachsen fahrende Lastfuhrwerk. S. 174, Nr. 103.

Salz-Schwärzungen. Maßregeln zur Hintanhaltung derselben im k. k. österr. Küstenlande. S. 7, Nr. 10.

Sammlungen mittelst des Klingenbeutels während der Predigt und Messe werden gestattet. S. 16, Nr. 18.

Sardinien. Auslieferung der wechselseitigen Unterthanen Oesterreichs und Sardiniens, die sich eines gemeinen oder eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben. S. 141, Nr. 71.

Schifffahrt, siehe Dampfschifffahrt.

— Beseitigung der die freye Schifffahrt auf der Donau und

ihren Nebenflüssen hemmenden Vorrechte einiger Schiffergülten. S. 117, Nr. 54.

Schifffahrt. Ausdehnung der gegenwärtigen Gränzen der großen österreichischen Küstenschifffahrt auf alle Häfen, Buchten und Meere des neuen griechischen Staates. S 306, Nr. 182.

Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Dänemark S. 25, Nr. 31.

Schiffe, welche in den Canal Rosega bey Monfalcone einlaufen, deren Controllirung rücksichtlich ihrer Ladungen. S. 164, Nr. 95.

Schnellwagen; der Gebrauch derselben zum öffentlichen Verkehr wird verbothen. S. 241, Nr. 142.

Schriftenwechsel der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen mit ausländischen Behörden. S. 5, Nr. 6.

— Bestimmung der Postporto-Freyheit der Amts-Correspondenz bey Dienstbesetzungen. S. 146, Nr. 75.

— der deutschen Länderstellen mit den k. ungarischen Behörden, dießfällige Form. S. 286, Nr. 158.

Schlesien. Gleichhaltung des k. k. österreichischen Antheiles Schlesiens in Bergwerks-Angelegenheiten mit Böhmen und Mähren. S. 24, Nr. 30.

Schubsachen. Ausdehnung der bey Abschiebung von Vaganten nach Bayern bestehenden Vorschriften auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten. S. 279, Nr. 148.

Schul- und Studiensachen. Erforderniß der Eigenschaft eines Doctors der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. S. 14, Nr. 16.

— Bewilligung für k. k. österreichische Unterthanen, sich um Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau zu bewerben. S. 16, Nr. 17.

Verboth der Kirchengeschichte von Dannenmayer und des Kirchenrechtes von Rechberger, als Schulbücher und einstweilige Vorschreibung der historia ecclesiae christianae von Klein statt der ersteren. S. 19, Nr. 22.

— Bestimmung des Zeitraumes für die Vorlesungen über die Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen. S. 20, Nr. 23.

— Die Vorschrift wegen allgemeiner Bekanntmachung eines ausgeschlossenen Schülers ist auf die Haupt- und Trivialschulen nicht auszudehnen. S. 22, Nr. 26.

Schul- und Studiensachen. Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bey Trivialschulen. S. 29, Nr. 32.

— Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studienfortganges aus der Theresianischen Ritterakademie oder einem andern Convicte entlassenen Studierenden. S. 36, Nr. 36.

— Vorschriften in Beziehung auf Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Ertheilung des Gymnasial-Unterrichtes in denselben insbesondere. S. 144, Nr. 74.

— Behandlung der zu den Rechtsstudien übertretenden Theologen. S. 151, Nr. 80.

— Quiescirende oder zur Seelsorge übergetretene Welt- oder Ordensgeistliche, welche früher öffentliche Gymnasial-Lehrer waren, dürfen Privat-Unterricht in diesen Lehrfächern geben. S. 155, Nr. 86.

— Aufhebung des Verbothes der Ertheilung der sogenannten Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen. S. 193, Nr. 115.

— Bestimmungen hinsichtlich der Abfuhr und Verrechnung der Unterrichtsgelder. S. 203, Nr. 119.

— Formulare zur Verfassung der Absolutorien für das juridisch-politische Studium. S. 208, Nr. 125.

— Das vom Professor Moth verfaßte Lehrbuch der Geometrie wird für die Normal- und Hauptschulen als Schulbuch vorgeschrieben. S. 282, Nr. 152.

— Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der dreymonathlichen Spitalpraxis. S. 289, Nr. 163.

— Wirkungskreis der Länderstellen bey Besetzung der Katechetenstellen an Normal- und Hauptschulen. S. 448, Nr. 188.

Schweiz. Verboth zur Reise und der Wanderung der österreichischen Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz. S. 298, Nr. 173.

Seelsorger. Bestimmung der Modalitäten bey den Wahlen akatholischer Seelsorger. S. 156, Nr. 87.

Sequestrationen. Bestimmungen in Hinsicht der Interessen-Berichtigung von den auf sequestrirten Realitäten intabulirten Capitalien. S. 78, Nr. 50.

Siebenbürgen. Bestimmung des Postritt-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes im Großfürstenthume Siebenbürgen. S. 451, Nr. 193.

Sittlichkeit. Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter dem Volke. S. 153, Nr. 83.

Sohlen-Leder, siehe Zollsachen.

Sonnenberg. Die Gerichtsbarkeits-Verwaltung in der k. Bergstadt Sonnenberg wird dem Magistrate der Stadt Kommotau übertragen. S. 204, Nr. 121.

Spinnfabriks-Niederlagen und Factoren, deren Verpflichtung zur Buchführung. S. 280, Nr. 150.

Staatsbürgerschaft. Gesuche türkischer Unterthanen um die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der vereinigten Hofkanzley zu unterziehen. S. 132, Nr. 68.

Staatsdienste. Bestimmungen in Bezug auf die Erwirkung der Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten. S. 17, Nr. 19.

Staatspapiere. Behandlung der am 2. Januar 1834 in der Serie 436 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen. S. 2, Nr. 3.

— Behandlung der am 1. März 1834 in der Serie 69 verlosten Banco-Obligationen. S. 73, Nr. 44.

— Behandlung der am 1. May 1834 in der Serie 260 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld. S. 150, Nr. 79.

— Verfahren bey Erhebung der Interessen von Obligationen, die auf Nahmen der Unterthanen eines Gutes lauten. S. 151, Nr. 81.

— Behandlung der am 2. Junius 1834 in der Serie 410 verlosten Aerarial-Capitalien der Stände von Kärnthen und Krain. S. 164, Nr. 94.

— Bestimmung der Modalitäten bey der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen. S. 169, Nr. 100.

— Behandlung der am 1. August 1834 in der Serie 44 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 213, Nr. 130

— Behandlung der am 3. November 1834 in der Serie 113 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen. S. 302, Nr. 176.

— Behandlung der am 1. December 1834 in der Serie 363 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren. S. 449, Nr. 190.

Staats- und Fondsgüter. Beyziehung nur eines politischen Repräsentanten zu den Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf denselben. S. 452, Nr. 194.

Digitized by Google

Städte. Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, worüber sie die Verwaltung führen. S. 152, Nr. 82.

Stämpel-Gefällen-Direction, siehe Tabak ꝛc.

Stämpel-Sachen. Behandlung ungestämpelter Tauf- und Todtenscheine bey der Rekrutirung oder Landwehr-Revision. S. 4, Nr. 5.

— Stämpel und Taxfreyheit der Auswanderungs-Consense nach Preußen. S. 6, Nr. 7.

— Festsetzung der Waaren-Stämpel-Gebühr in Vorarlberg. S. 6, Nr. 8.

— Bestimmung der Commerzial-Stämpeltaxe für die an beyden Enden gestämpelten Waaren. S. 19, Nr. 21.

— Stämpel-Bestimmung für die Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen. S. 21, Nr. 24.

— Erneuerung der bestehenden Vorschriften über die Privat-Waarenbezeichnung. S. 39, Nr. 39.

— Bestimmungen über die Entrichtung der Stämpel-Gebühr von dem Aussteller einer Urkunde. S. 73, Nr. 45.

— Stämpelpflichtigkeit der Briefe, in denen Rechtsverbindlichkeiten festgesetzt sind. S. 285, Nr. 157.

— Stämpelbehandlung der Theil-Libelle vor und nach erhaltener Genehmigung. S. 301, Nr. 175.

Standeserhöhungen. Das Ansuchen um Ehrentitel und Standeserhöhungen bey fremden Regenten, dann die Annahme und Bedienung derselben in den k. k. Staaten ohne höchster Bewilligung, wird den österr. Unterthanen untersagt. S. 167, Nr. 98.

Stellvertreter. Militärpflichtige, welche auf betrügliche Weise Supplenten gestellt, haben der Militär-Widmung selbst zu folgen. S. 174, Nr. 102.

— Behandlung der auf betrügerische Weise zum Militär als Supplenten eingetretenen Individuen. S. 284, Nr. 155.

— Vorschrift in Betreff der Entlassungen bereits dienender Soldaten gegen Offerte. S. 254, Nr. 197.

Steuersachen. Einführung des allgemeinen Catasters im Verwaltungsjahre 1835 in der Provinz Nied. Oest. S. 190, Nr. 114.

— Bestimmungen über die Aufnahme der Veränderungen im Besitze und in den Gegenständen der Besteuerung im allgemeinen Cataster in der Provinz Nied. Oest. S. 243, Nr. 144.

Digitized by Google

Steuer-Sachen. Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1835. S. 285, Nr. 156.

Steyermark. Festsetzung der dritten oder untersten Classe der Findlinge Aufnahms-Taxe in dieser Provinz. S. 203, Nr. 118.

Stipendien. Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der dreymonathlichen Spital-Praxis. S. 289, Nr. 163.

Strafgesetzbuch. Erläuterung des §. 274 des II. Theiles des St. G. B. über den Eintritt der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen. S. 119, Nr. 56.

Straßenbau-Voranschläge sind in abgesonderten Berichten vorzulegen. S. 185, Nr. 110.

Straßen-Einräumer. Enthebung der Straßenfonde von der Last der Provisionen für die Einräumer. S. 184, Nr. 108.

Straßen-Fonde. Enthebung von der Last der Provisionen für die Einräumer. S. 184, Nr. 108.

Straßen-Gründe. Ausdehnung der Vorschriften wegen Einlösung von Privat-Gründen zu Straßenbauten auch auf Wasserbauten. S. 296, Nr. 170.

Straßen-Materiale; über die Gebahrung desselben sind vierteljährige Ausweise einzusenden. S. 212, Nr. 129.

Straßen-Reinigung. Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bey den Aerarial-Straßen und wegen Freylassung des Terrains neben diesen Straßen auf eine angemessene Entfernung in der Provinz Krain. S. 127, Nr. 64.

Straßen-Verstellung. Erklärung der Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, sowohl bey Tag oder Nacht, als Polizey-Vergehen. S. 76, Nr 49.

Struve. Verboth der Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineralwässer. S. 80, Nr. 51.

Studierende. Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studien-Fortganges aus der Theresianischen Ritter-Akademie oder einem andern Convicte entlassenen Studierenden. S. 36, Nr. 36.

T.

Tabakblätter-Einlösungspreise Festsetzung in Tyrol für das Jahr 1834. S. 168, Nr. 99.

Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction. Auflösung derselben und Errichtung einer k. k. Tabak-Fabriken-Direction. S. 452, Nr. 195.

Taxamt. Kundmachungs-Entwürfe zur Einschaltung in die Wiener-Zeitung, haben die k. k. Behörden an das General-Hof-Taxamt einzusenden. S. 177, Nr. 106.

Tax-Sachen, siehe Militair-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe.

— Stämpel- und Taxfreyheit der Auswanderungs-Consense nach Preußen. S. 6, Nr. 7.

— Berichtigung der Privilegien-Taxen dann der Stämpel- und Expeditions-Gebühren vor Ueberreichung der Gesuche bey dem Landes-Taxamte. S. 130, Nr. 65.

— Bestimmung der Taxe für die Ernennung eines berechtigten öffentlichen Agenten. S. 133, Nr. 69.

Taufscheine. Bestimmung wegen Ausfertigung derselben für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. S. 205, Nr. 122.

Tauf- und Todtenscheine. Behandlung derselben rücksichtlich des Stämpels bey der Recrutirung oder Landwehr-Revision. S. 4, Nr. 5.

Theil-Libelle, siehe Libelle.

Theologen, welche zu den Rechtsstudien übertreten, deren Behandlung. S. 151, Nr. 80.

Theologie. Erforderniß der Eigenschaft eines Doctors der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. S. 14, Nr. 16.

Theresianische Ritter-Akademie. Bestimmungen in Bezug auf den Antritt der politischen Concepts-Praxis von Seite der absolvirten Zöglinge der theresianischen Ritter-Akademie. S. 18, Nr. 20.

— Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studien-Fortganges aus der Theresianischen Ritter-Akademie oder einem andern Convicte entlassenen Studierenden. S. 36, Nr. 36.

Thierseuchen-Unterricht, so wie über das diätetische Verfahren des Landmanns mit dem Viehe. S. 307, Nr. 183.

Todtenscheine, siehe Tauf- und Todtenscheine.

Toscana. Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. S. 216, Nr. 133.

— Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Militair-Deserteurs. S. 222, Nr. 134.

Transito-Vorschriften. Bestimmungen über die Haftungen

Digitized by Google

der Postanstalt bey Uebetretungen der Zoll- und insbesondere der Transito-Vorschriften. S. 160, Nr. 91.

Trient. Portofreyheit für den jeweiligen Präses des Collegial-Gerichtes zu Trient. S. 204, Nr. 120.

Trivialschulen. Die Vorschrift wegen allgemeiner Bekanntmachung eines ausgeschlossenen Schülers ist auf Haupt- und Trivial-Schulen nicht auszudehnen. S. 22, Nr. 26.

— Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bey Trivialschulen. S. 29, Nr. 32.

Türkische Unterthanen Gesuche derselben um die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der vereinigten Hofkanzley zu unterziehen. S. 132, Nr. 68.

Tyrol. Liquidirungs- und Vergütungs-Modalitäten der früher und während der französischen Regierungs-Periode im illyrischen und italienischen Antheile Tyrols im Rückstande verbliebenen Interessen. S. 21, Nr. 25.

— Bestimmungen über die Militair-Quartiers-Auslagen in der Provinz Tyrol. S. 159, Nr. 90.

— Festsetzung der Tabakblätter-Einlösungspreise für das Jahr 1834. S. 168, Nr. 99.

— Maßregeln zur Entdeckung und Bestrafung bereits vorgefallener, dann zur Hintanhaltung künftiger Usurpationen von Gemeindegründen. S. 457, Nr. 200.

U.

Ungarn. Bestimmung über die Berichtigung der Verpflegskosten für die, in den Kranken- und Irren-Anstalten der deutschen Provinzen angebrachten Ungarn. S. 23, Nr 27.

— Erläuterung rücksichtlich der Entrichtung des Abfahrtsgeldes von den aus Böhmen nach Ungarn abziehenden Vermögen. S. 238, Nr. 139.

— Correspondenz-Form der deutschen Landesstellen mit den k. Ungarischen Behörden. S. 286, Nr. 158.

— Bestimmung des Postritt-, Wagen-, Schmier- und Postillons-Trinkgeldes für ganz Ungarn. S. 305, Nr. 179.

Universitäten. Verboth der Annahme von Ehren-Doctors-Diplomen fremder Universitäten von k. k. österreichischen Unterthanen. S. 11, Nr. 12.

— Bewilligung für k. k. österreichische Unterthanen, sich um Lehrkanzeln an der Universität zu Krakau zu bewerben. S. 16, Nr. 17.

Unterthanen. Verpflichtung zur Leistung der Bothengänge. S. 187, Nr. 113.

Unterrichtsgelder. Bestimmungen hinsichtlich der Abfuhr und Verrechnung derselben. S. 203, Nr. 119.

Urbarial-Giebigkeiten. Bestimmungen über den Vorgang bey der Effecten-Pfändung zum Behufe der Eintreibung rückständiger Urbarial-Giebigkeiten und über die dabey gestattete Aufrechnung in Oest. ob der Enns. S. 232, Nr. 136.

Urkunden. Bestimmung wegen Vorlegung der Urkunden über den Bezug der Baumwollgarne. S. 68, Nr. 41.

— Bestimmungen über die Entrichtung der Stämpelgebühr von dem Aussteller einer Urkunde. S. 73, Nr. 45.

— Einrichtung derselben zur Ausweisung des Bezuges der Baumwoll-Garne. S. 177, Nr. 107.

V.

Vaganten. Die bestehenden Vorschriften wegen Abschiebung von Vaganten nach Bayern werden auf alle benachbarten Staaten ausgedehnt. S. 279, Nr. 148.

Verbrecher. Auslieferung der wechselseitigen Unterthanen Österreichs und Sardiniens, die sich eines gemeinen, oder eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben. S. 141, Nr. 71.

— Auslieferungs-Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana. S. 216, Nr. 133.

Verhöre. Verfahren gegen Gränzwache-Individuen, welche bey Verhören Rede und Antwort verweigern. S. 238, Nr. 140.

Verjährung. Festsetzung für die Uebertretungen des a. h. Waffen-Patentes vom 18. Januar 1818. S. 12, Nr. 13.

— Erläuterung des §. 274 des II. Theiles des St. G. B. über den Eintritt der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen. S. 119, Nr. 56.

Verlags-Quittungen bey Pensionen von Ordenskreuzen; Stämpel-Bestimmung. S. 21, Nr. 24.

Verpflegskosten. Berichtigung für die in den Kranken- und Irren-Anstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn. S. 23, Nr. 27.

Versatzamt. Verboth den Versatzämtern aus den gerichtlichen Depositenämtern Vorschüsse zu erfolgen. S. 35, Nr. 35.

Versteigerungen. Verboth der Mitsteigerung von den die Con-

Digitized by Google

treband-Waaren-Licitationen leitenden oder dabey direct intervenirenden Beamten. S. 2, Nr. 2.

Versteigerungen. Die Beyziehung der Provinzial-Buchhaltungs-Beamten zu den Licitations-Verhandlungen wird abgestellt. S. 231, Nr. 135.

— Die Medicamenten-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an der Apotheker-Taxe Statt zu finden. S 292, Nr. 167.

Vertrag zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen Behandlung der gegenseitigen Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig machen. S. 3, Nr. 4.

— mit der k. bayerischen Regierung wegen Verpflegung gegenseitig erkrankter armer Unterthanen. S. 13, Nr. 14

— Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Dänemark. S. 25, Nr. 31.

— Auslieferung der wechselseitigen Unterthanen Oesterreichs und Sardiniens, die sich eines gemeinen, oder eines politischen Verbrechens schuldig gemacht haben. S. 141, Nr. 71.

— zwischen Oesterreich und Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. S. 216, Nr. 133.

— zwischen Oesterreich und Toscana, wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs. S. 222, Nr. 134.

Verzehrungs-Steuer-Bestellte haben auf eine Versorgung, Pension oder Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit keinen Anspruch. S. 131, Nr. 66.

Verzehrungs-Steuer. Annahme der Essito-Dreyßigst-Bollets an den Linien Wiens als Verzehrungssteuer-Declarationen. S. 207, Nr. 124.

— Entrichtung für den Essig bey der Einfuhr nach Wien. S. 277, Nr. 146.

— Befreyung versteuerbarer Gegenstände von Entrichtung der Verzehrungs-Steuer bey der Einfuhr in geringfügigen Quantitäten. S. 292, Nr. 168.

— Entrichtung bey gemeinschaftlichen Viehschlachtungen. S. 450, Nr. 192.

Verzugs-Zinsen. Aufhebung der Abnahme derselben bey Aerarial-Ersätzen und Einbringung derselben im administrativen Wege. S. 186, Nr. 112.

Vieh-Schlachtungen. Verzehrungssteuer-Entrichtung bey gemeinschaftlichen Viehschlachtungen. S. 450, Nr. 192.

Digitized by Google

Vieh-Seuchen. Unterricht, so wie über das diätetische Verfahren des Landmannes mit dem Viehe. S. 307, Nr. 183.

Volk. Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter demselben. S. 153, Nr. 83.

Voranschläge für Wasser- und Straßen-Bauten sind in abgesonderten Berichten vorzulegen. S. 185, Nr. 110.

Vorarlberg. Festsetzung der Waaren-Stämpel-Gebühr allda. S. 6, Nr. 8.

W.

Waaren. Bestimmung der Commerzial-Stämpeltaxe für die an beyden Enden gestämpelten Waaren. S. 19, Nr. 21.

— Abänderung der Fristen für die Dauer der Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren und die Herabsetzung der Niederlags-Gebühren. S. 38, Nr. 38.

— Erneuerung der bestehenden Vorschriften über die Privat-Waarenbezeichnung. S. 39, Nr. 39.

— Behandlung der Losungs-Waaren bey Versendungen mittelst des Postwagens. S. 240, Nr. 141.

Waaren-Stämpel-Gebühr. Festsetzung in Vorarlberg. S. 6, Nr. 8.

Waaren-Versendungen. Wiedereinführung der Visabezeichnung auf den Bolleten über Waaren-Versendungen von Lemberg auf das flache Land durch die Linienämter. S. 303, Nr. 177.

Waffen. Von Gränzwach-Individuen, welche nicht als Untersuchte zu Verhören berufen werden, darf die Ablegung des Seitengewehres und die Abnahme des Czako's nicht gefordert werden. S. 124, Nr. 61.

Waffen und Waffen-Vorräthe. Ablieferung in Galizien, welche sich von dem Uebertritte pohlnischer Insurgenten-Abtheilungen herschreiben. S. 148, Nr. 77.

Waffen-Patent vom 18. Januar 1818; Festsetzung einer Verjährungsfrist für die in diesem Patente vorgezeichneten Uebertretungsfälle. S. 12, Nr. 13.

Wagen. Erklärung der Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, sowohl bey Tag oder Nacht als ein Polizeyvergehen. S. 76, Nr. 49.

Wagen, siehe Schnellwagen.

Waisen-Sachen. Behandlung jener über das Normalalter ge-

Digitized by Google

schrittenen Civil-Beamtens- und Dienerswaisen, welche im Genusse einer Pension, Gnadengabe ꝛc. stehen, im Falle ihrer Verehelichung. S. 162, Nr. 92.

Waisen-Sachen. Bestimmung, wem die bey einigen Waisen-Cassen vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessen-Beträge entstandenen Ueberschüße gebühren. S. 282, Nr. 153.

— Stämpelbehandlung der Theil-Libelle vor und nach erhaltener Genehmigung. S. 301, Nr. 175.

— In wie ferne den Waisen aus einer im Quiescenten-Stande geschlossenen Ehe eine Pension gebühre. S. 450, Nr. 191.

Wasserbauten. Ausdehnung der Vorschriften wegen Einlösung von Privat-Gründen zu Straßenbauten auch auf Wasserbauten. S. 296, Nr. 170.

Wasserbau-Voranschläge sind in abgesonderten Berichten vorzulegen. S. 185, Nr. 110.

Weine. Herabsetzung des Einfuhrszolles für die Dalmatinischen Weine von 2 fl. auf 1 fl. Conv. Münze. S. 156, Nr. 88.

Wiener-Zeitung, siehe Zeitung.

Wirkungskreis der Länderstellen; Ausdehnung desselben in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde, deren Verwaltung sie führen. S. 152, Nr. 82.

— der Länderstellen bey Besetzung der Katecheten-Stellen an Normal- und Hauptschulen. S. 448, Nr. 188.

Wirthshäuser. Erklärung der Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, sowohl bey Tag oder Nacht, als ein Polizeyvergehen. S. 76, Nr. 49.

Witwen. Pensions-Bemessung für die Witwen der Hof- und Nieder-Oesterreichischen Vice-Kammer-Procuratoren und für die Witwen der Lemberger Vice-Kammer-Procuratoren. S. 155, Nr. 85.

— Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bey den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien. S. 437, Nr. 186.

Z.

Zeiselwägen vor den Linien Wiens, dießfällige Bestimmungen für dieselben. S. 142, Nr. 72.

Zeitung. Kundmachungs-Entwürfe zur Einschaltung in die Wiener-Zeitung haben die k. k. Behörden an das General-Hofzahlamt einzusenden. S. 177, Nr. 106.

Zeugen-Aussagen. Eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen

Digitized by Google

in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen. S. 214, Nr. 132.

Zeugnisse. Verantwortlichkeit der Aerzte für die Wahrheit der zur Erwirkung von Gnadengaben ausgestellten Zeugnisse. S. 209, Nr. 126.

Zinsen. Liquidirungs- und Vergütungs-Modalitäten der früher und während der französischen Regierungs-Periode im illyrisch und italienischen Antheile Tyrols im Rückstande verbliebenen Interessen. S. 21, Nr. 25.

— Bestimmungen in Hinsicht der Interessen-Berichtigung von den auf sequestrirten Realitäten intabulirten Capitalien. S. 78, Nr. 50.

— Verfahren bey Erhebung der Interessen von Obligationen, die auf Nahmen der Unterthanen eines Gutes lauten. S. 151, Nr. 81.

— Bestimmung, wem die bey einigen Waisen-Cassen vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessen-Beträgen entstandenen Ueberschüsse gebühren. S. 282, Nr. 153.

Zoll-Sachen. Bestimmung der charakteristischen Merkmahle der Eisenbeize und des Färbesalzes zur Benützung, wenn diese Artikel im Handel vorkommen. S. 23, Nr. 28.

— Abänderung der Fristen für die Dauer der Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, und die Herabsetzung der Niederlags-Gebühren. S. 38, Nr. 38.

— Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. S. 40, Nr. 40.

— Bestimmungen wegen Vorlegung der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne. S. 68, Nr. 41.

— Aufhebung der Frachtkarten-Gebühr bey dem Wiener Haupt-Zollamte. S. 72, Nr. 43.

— Verboth der Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineralwässer. S. 80, Nr. 51.

— Erläuterung der Grundsätze bey der Einhebung der Niederlags-Gebühren. S. 124, Nr. 60.

— Bekanntmachung der zur Uebernahme der Urkunden über den Bezug der Baumwoll-Garne bestimmten Aemter und Behörden in Nieder-Oesterreich. S. 146, Nr. 76.

— Herabsetzung des Einfuhrszolles für die Dalmatinischen Weine von 2 fl. auf 1 fl. Conventions-Münze. S. 156, Nr. 88.

— Bestimmungen über die Haftungen der Postanstalt bey Ueber-

tretung der Zoll- und insbesondere der Transito-Vorschriften. S. 160, Nr. 91.

Zoll-Sachen. Erweiterung des Verzollungs-Befugnisses der gemeinen Zoll-Legstätten in Beziehung auf Juchten- und Sohlenleder. S. 166, Nr. 97.

— Vollziehung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse. S. 173. Nr. 101.

— Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwoll-Garne. S. 177, Nr. 107.

— Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 wegen Ueberwachung des Verkehres mit Baumwoll-Erzeugnissen. S. 193, Nr. 116.

— Verpflichtung der Handelsleute zur Angabe der am 15. August 1834 vorräthigen Baumwoll-Waaren. S. 198, Nr. 117.

— Bestimmung des Zolles für die auf der Fleischseite bearbeiteten Schweins-, Hirsch-, Elendthier- und Hundshäute, dann der Kalbfelle. S. 213, Nr. 131.

— Regulirung der Zollämter an der ausländischen Gränze Galiziens und der Bukowina. S. 291, Nr. 166.

— Activirung und Richtung der neuen Zoll-Linie gegen Istrien. S. 293, Nr. 169.

— Ausstellung und Verwendung der Baumwoll-Garndeckungen für den Verkehr im Kleinen. S. 299, Nr. 174.

Zucker. Ertheilung von Privilegien auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers. S. 154, Nr. 84.

Zünfte. Verpflichtung der Gewerbsleute sich bey ihrer Zunft einverleiben zu lassen. S. 175, Nr. 104.

Zwangs-Arbeitsanstalt für die Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg; Directiv-Regeln für dieselbe. S. 80, Nr. 52.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fortsetzung

der

ursprünglich vom Hofsecretär Jos. Kropatschek

später

vom Hofsecretär W. G. Goutta

redigirten

Sammlung der Gesetze

im

politischen, Cameral- und Justizfache,

welche

unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind,

in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Franz Xaver Pichl,

Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Anhang zum

sechszigsten Bande

(fünf und dreyßigsten Fortsetzungsbande),

welcher die Gesetze vom Januar 1835 bis zum Ableben Sr. Majestät Kaiser Franz des I. im März 1835 enthält.

Wien, 1836.

Bey J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller,

Graben Nr. 1144.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in diesem Anhange zum sechzigsten Bande (fünf und dreyßigsten Fortsetzungs-Bande) enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar.

Nro.		Seite
1	Behandlung der am 2. Januar 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer, vom 2.	1
2	Eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse unterliegen dem Stämpel der zweyten Classe mit sechs Kreuzer, vom 7.	2
3	Die Landesstelle kann den Privat-Studierenden im Falle ihres Ansuchens die Dispens vom Studio der griechischen Sprache selbst ertheilen, vom 8.	2

Nro.		Seite
4	Norm über das Verfahren bey der Beurtheilung des Contreband-Salzes, vom 8.	3
5	Bestimmungen in Hinsicht der Stellung der unter Zollsiegel angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse zu einem Zwischenamte, vom 8.	5
6	Absonderung der besserungsfähigen Inquisiten von den Verhafteten eines verdorbeneren Charakters, vom 9.	5
7	Bemessung der Charakters-Taxen für manipulirende und controlirende Casse-Officiere, vom 12.	6
8	Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden für öffentliche Bauführungen, vom 12.	6
9	Befreyung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung der Erwerbsteuer für die Ertheilung des Privat-Unterrichtes, vom 13.	9
10	In wie ferne auch Gymnasial-Schüler israelitischer Religion Prämien erhalten können, vom 13.	9
11	Erforderniß der Kenntniß der Landessprache zur Erlangung von Criminal-Actuarsstellen, vom 16.	10
12	In wie ferne Familien-Stipendisten bey wiederhohlt erhaltener zweyten Fortgangsclasse des Stipendiums verlustig zu halten sind, vom 17.	10
13	Verhüthung und Hintanhaltung der Verheerungen durch Insecten in Nadelwaldungen, vom 20.	11

Digitized by Google

Nro.		Seite
14	Strafgelder wegen Adelsanmaßungen haben in die Cameral-Caſſen einzufließen, vom 22.	33
15	Auflöſung der k. k. Bergwerks-Direction in Salzburg und Zuweiſung der Geſchäfte derſelben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol, vom 23.	34
16	Taxbeſtimmung für einige in dem Grundbuchspatente für Krain vom Jahre 1769 nicht genannten Grundbuchshandlungen, vom 27.	34
17	Nachträgliche Beſtimmung hinſichtlich der vorgeſchriebenen Einſendung jährlicher Ausweiſe über ſchwere Polizey-Übertretungen, vom 30.	36
18	Ausſtellung von Muſterſtücken der Erzeugniſſe aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige in Wien im Jahre 1835, vom 30.	37
19	Beſtimmungen zur Erzielung eines entſprechenden Religionsunterrichtes für die nicht ſchulbeſuchende, insbeſondere weibliche Jugend, dann jene der vornehmeren Claſſen, vom 31.	44

Februar.

Nro.		Seite
20	Behandlung der Concepts-Candidaten politischer Linie hinsichtlich der Zurechnung der Candidatenjahre in die Zeit ihrer Dienstleistung, vom 5.	46
21	Erläuterung der Vorschrift wegen Zulassung gewisser Kathegorien von Beamtem und Practikanten zu dem Studium der Comptabilitäts-Wissenschaft, vom 7.	47
22	Stämpelbefreyung der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem andern Dominium ausgestellten Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, vom 10.	48
23	Welche Gebäude auch rücksichtlich ihrer Area, die sie einnehmen, bey der Einführung des stabilen Catasters von der Grundsteuerentrichtung befreyet sind, vom 10.	49
24	Classificirung und Einreihung der ganz seidenen und sammtenen Bänder unter die verschiedenen Nummern des Commerz-Stämpel-Tariffes, vom 12.	50
25	Aufhebung des Kreisschreibens vom 18. März 1803 wegen der Stämpelclasse nach der persönlichen Eigenschaft des galizischen Adels, vom 13.	50
26	Enthebung der Cameral-Gefällen-Verwaltungen von Einsendung einiger periodischen Eingaben über das Stämpelgefäll, vom 14.	51

Digitized by Google

Nro. Seite

27 Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich, und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, vom 20. 52

28 Bekanntgebung der neuen Auflage des allgemeinen Tabak-Verschleiß-Tariffes, vom 23. 59

29 Stämpel-Bestimmung für die Gränzwache-Ober- und Unter-Commissäre, vom 24. 60

30. Bestimmung rücksichtlich der künftigen zeitlichen Befreyungen neuer Bauten von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer, vom 24. 60

31 Übereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-, dann herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha- wie auch Sachsen-Altenburgischen Regierungen wegen gegenseitig unentgeldlicher Justizpflege in Criminalsachen, vom 24. 63

32 Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder Quartiergeldes, vom 24. 64

33 Verfügung rücksichtlich der Vergütung der Verpflegskosten für jene zum Militär berufenen Individuen, welche zur Heilung vorläufig in ein Militär-Spital abgegeben werden, vom 26. 65

34 Benützung der Marmor-, Gyps- und anderer Steinbrüche, dann Schottergruben und Erdarten, vom 27. 66

Nro. Seite

35 Bestimmungen über die Steuernachlässe aus dem Titel von Elementarbeschädigungen, vom 27. 67

36 Verfahren, wenn bey Untersuchungen in schweren Polizey-Übertretungen die Unterschrift des Verhörs-Protokolls von dem Untersuchten verweigert wird, vom 27. 73

Digitized by Google

Nr. 1.

Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1835 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3., in Oesterreich ob der Enns, Mähren und Schlesien, Steyermark am 7., im Küstenlande am 8., in Galizien am 11., in Tyrol am 12. und in Illyrien am 16. Januar 1835.

Behandlung der am 2. Januar 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Januar 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht, daß die am 2. Januar 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer, und zwar zu 5 Percent, Nummer 3178 mit einem Dreyzehntel der Capitals-Summe, und Nummer 5484 mit einem Zehntel der Capitals-Summe, dann vom verschiedenen Zinsenfuße die Nummern 6224 bis einschließig 6856 mit den ganzen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit den ursprünglichen Percenten in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 2.

Hofkammer=Decret vom 7. Januar 1835 an die k. k. Tabak= und Stämpel=Gefällen=Direction. Justiz=Hofdecret vom 24. Januar 1835 an das Galizische Appellations=Gericht. Kundmachung des innerösterreichisch=küstenländischen Appellations=Gerichtes vom 5. Februar 1835.

Eidesstättige Vermögens=Bekenntnisse unterliegen dem Stämpel der zweyten Classe mit sechs Kreuzer.

Aus Anlaß einer vorgelegten Anfrage, hat die k. k. allgem. Hofkammer die k. k. Tabak= und Stämpelgefällen=Direction unterm 7. Jänner 1835 beauftragt, sämmtlichen Cameralgefällen=Verwaltungen und der Finanz=Intendenz zu Zara zur Darnachachtung für künftige Fälle zu bedeuten, daß eidesstättige Vermögensbekenntnisse, als: Urkunden, die nicht sonst einer Classe zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich vom Gebrauche des Stämpelpapieres ausgenommen sind, nach dem §. 23, zweyte Abtheilung Nr. 25 des bestehenden allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. October 1802 dem Stämpel der zweyten Classe pr. 6 kr. unterliegen, und es daher von der in mehreren Hofdecreten enthaltenen Anordnung, daß diese Urkunden in Betreff des Stämpels den Inventarien gleich zu halten seyen, abzukommen habe.

Nr. 3.

Studien=Hofcommissions=Decret vom 8. Januar 1835 an sämmtliche Länderstellen.

Die Landesstelle kann den Privat=Studirenden im Falle ihres Ansuchens die Dispens vom Studio der griechischen Sprache selbst ertheilen.

Die Landesstelle wird ermächtigt, jenen Gymnasialschülern, welche Privatisten sind, im Falle, daß von ihren

Digitized by Google

Ältern oder Vormündern Gesuche um die Dispens vom Studio der griechischen Sprache gestellt werden, für die Dauer ihres Privatstudiums diese Dispensen selbst zu ertheilen.

Nr. 4.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 8. Januar 1835.

Norm über das Verfahren bey der Beurtheilung des Contreband-Salzes.

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 21. December 1829, kundgemacht durch das Gubernial-Circulare vom 5. März 1830, wurde unter andern auch bestimmt, daß sich die Behandlung der Salz-Einschwärzungsfälle nach den Zollvorschriften zu richten habe. Da sich jedoch gezeigt hat, daß die für das Zollgefäll bestehenden Normen, insoferne sie das Verfahren bey der Beurtheilung der aus- oder inländischen Eigenschaft der angehaltenen Waaren betreffen, auf das Salzgefäll aus mehreren Gründen, und besonders wegen der Schwierigkeit vollkommen geeignete und unbedenkliche Sachverständige zu finden, sich nicht wohl anwenden lassen, ohne zu bedeutenden Inconvenienzen zu führen, so hat die k. k. Hofkammer mit Decret vom 21. December 1834 beschlossen, die folgende, das Interesse des Gefälles und der Partheyen in gleichem Maße berücksichtigende Norm für das Verfahren bey der Beurtheilung des Contreband-Salzes vorzuzeichnen:

1) Das die Untersuchung führende Gefällsamt hat von jeder Salzquantität, deren ausländischer Ursprung erhoben werden soll, ein Muster, das nicht weniger als 1/4 Pfund betragen darf, in Gegenwart der Parthey und des Gerichtsbeystandes in ein Packet zu füllen, dasselbe mit dem Amtssiegel, dem Siegel der Gerichtsperson und der Parthey zu schließen,

und von außen die von dem die Untersuchung leitenden Beamten, dem Gerichtszeugen und der Parthey zu fertigende Bestätigung beyzusetzen, daß dieses Muster von den, der Parthey beanständeten Salzquantitäten genommen sey.

2) Dieß Muster ist an die Legstätte zu Hall zu senden. Dieselbe hat die Parthey unter Bekanntgebung des Termines vorzuladen, bey der Beurtheilung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen. Behufs der an dem festgesetzten Tage vorzunehmenden Beurtheilung ist eine Commission zu bilden, zu welcher die Pfannhaus-Verwaltung zu Hall an der Stelle der Sachverständigen, und ein Beamter des dortigen Landgerichtes als Gerichtsbeystand beyzuziehen sind.

3) Die auf diese Weise constituirte Beurtheilungs-Commission hat das Packet zu öffnen, über den Befund, so wie über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und sodann das Salzmuster in demselben Packete, in welchem es eingelangt ist, wieder zu verpacken, darüber einen neuen Umschlag zu machen, denselben mit dem Siegel der Legstätte, der Pfannhaus-Verwaltung, der Gerichtsperson und der Parthey, oder deren Bevollmächtigten, von außen aber mit der von allen Commissions-Gliedern, und der Parthey zu fertigenden Bestättigung zu versehen, daß der Inhalt aus den von dem Gefällsamte N. N. erhaltenen Mustern aus dem Contrebande des N. N. bestehe.

4) Das auf diese Weise wieder verpackte Salzmuster ist sodann sammt dem Befundsprotocolle an das betreffende Gefällsamt zurückzusenden, welches dafür verantwortlich bleibt, daß selbes in dem versiegelten Zustande, wie es von der Arbitrirungs-Commission einlangte, in so lange sorgfältig aufbewahrt werde, bis die Notion über den Fall, um welchen es sich handelt, in Rechtskraft erwachsen ist.

Nr. 5.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 8. Januar 1835.

Bestimmungen in Hinsicht der Stellung der unter Zollsiegel angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse zu einem Zwischenamte.

Die mit Regierungs-Circulare vom 21. April kundgemachte Vorschrift vom 25. Februar 1834 *) §. 40, setzt fest, daß die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen Baumwoll-Erzeugnisse auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen unterliegen.

Hieraus folgt, daß, wenn die Stellung einer solchen Sendung auf dem Transporte zu einem Legstätt- oder anderen Zwischenamte, zu welchem die Sendung hätte gestellt werden sollen, unterlassen wurde, die mit den Vorschriften über das Zollverfahren bey der Waaren-Durchfuhr vom 8. April 1829, §. 46, festgesetzte Strafbestimmung Anwendung findet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dieses in Folge Hofkammer-Decretes vom 16. December 1834 mit dem Beysatze erklärt, daß die Strafe für jedes Zwischenamt, bey dem die Sendung hätte gestellt werden sollen, jedoch nicht gestellt wurde, mit zwey Gulden zu verhängen ist.

Nr. 6.

Justiz-Hofdecret vom 9. Januar 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Absonderung der besserungsfähigen Inquisitien von den Verhafteten eines verdorbeneren Charakters.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 31. December 1835 wird das k. k. Appellations-Gericht beauftragt, sämmt-

*) Siehe den LX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 39. Nr. 39.

liche demselben unterstehende Collegial-Criminial-Gerichte anzuweisen, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbeneren Charakters entfernt zu halten.

Nr. 7.

Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, und an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Bemessung der Charakters-Taxen für manipulirende und controllirende Casse-Officiere.

Nachdem die manipulirenden Casse-Officiere, wenn sie zu controllirenden Casse-Officieren ernannt werden, einen höheren Rang erhalten, und eine wirkliche Beförderung genießen, so muß ihnen dafür die vorschriftsmäßige Charakters-Taxe abgenommen werden. Es ergiebt sich aber hieraus, daß der für die controllirenden Casse-Officiere systemisirte Gehalt von 1000 Gulden nicht als eine Gehalts-Kathegorie der manipulirenden Casse-Officiere angesehen werden kann, und daß daher bey der Taxbemessung für einen manipulirenden Casse-Officier auf die Besoldung der controllirenden Casse-Officiere keine Rücksicht genommen werden darf.

Hiervon wird die Landesstelle mit Rücksicht auf die hierortige Bestimmung vom 6. May 1813, welche in Beziehung auf die Casse-Officiere als aufgehoben anzusehen ist, verständiget.

Nr. 8.

Hofkanzley-Decret vom 12. Januar 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden für öffentliche Bauführungen.

In der Residenzstadt Wien, wo der größte Theil des auf Dachstühle und Dippelböden erforderlichen Bauholzes aus

Bayern zu Wasser bezogen werden muß, haben sich die Fälle schon öfter ergeben, das die Dippelböden in wenigen Jahren nach ihrem Auflegen dem Verderben unterlagen, und mit Zerstörung des Baustandes wieder herausgenommen und durch neue ersetzt werden mußten, weil dazu überständiges oder zur unrechten Zeit geschlagenes Holz, dessen Kennzeichen nicht sicher sind, verwendet wurde.

Um dem für die öffentlichen Baufonde daraus erwachsenden Nachtheile thunlichst zu begegnen, ist zwar in neuerer Zeit für solche Zimmerarbeiten eine mehrjährige Haftung bedungen worden; die niederösterreichische Provinzial-Baudirection hat aber auch folgende Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größeren Concurrenz von Bauholzlieferanten und Bauunternehmern in Antrag gebracht:

1) Daß kein bedeutenderer, insbesondere kein solcher Bau, bey welchem eine größere und stärkere Holzgattung benöthigt wird, in demselben Jahre ausgeführt werden dürfe, wenn nicht wenigstens schon im Monathe Januar die Lieferung des Dippelbaum- und Dachstuhlgehölzes veraccordirt worden ist.

2) Daß jede Licitation für große und kostspielige Bauwerke (es versteht sich von selbst, so viel dieß mit den administrativen Bestimmungen vereinbarlich ist) wenigstens ein halbes Jahr vor dem Licitationstage bekannt gemacht, und die Einsicht in die Pläne und Vorausmaße während dieser Zeit gestattet werde.

3) Daß folgende technische Manipulation bezüglich auf die Dippelböden beobachtet werde:

a) Nach jeder vom Baumeister hergestellten Mauergleiche können zwar die Dippelbäume, wie bisher aufgezogen, jedoch soll jedes einzelne Stück nur vorläufig in einer Entfernung von einigen Zollen von einander gelegt, und am Auflager mit wenigstens einen Zoll dicken Holzkeilen unterstützt werden, damit dieselben bis zur Zeit ihrer förmlichen Einlegung und Dippellung von allen Seiten einem ergiebigen Luftzuge ausgesetzt seyen.

b) Die sonach für einen bestimmten Raum bleibende An-

zahl Dippelbäume ist quer über die übrigen, jedoch ebenfalls durch Holzstückchen unterstützt zu legen.

c) Mit diesem Auflegen ist durch alle Stockwerke fortzufahren, sodann das Dach aufzusetzen und zu bedecken; unter welcher Bedeckung demnach die Bäume selbst, wenn sie noch nach ihrem Aufziehen beregnet worden wären, wieder gehörig austrocknen können.

d) Weil aber bey dieser Manipulation, die nach der bisherigen Übung durch das förmliche Einlegen der Dippelbäume und Ziehen der Mauerschließen gewonnene Solidität oder das Zusammenhalten des neu aufgeführten Gebäudes vor der Hand verloren gehet, so müssen zur Erlangung der nöthigen Spannung die Scheidemauern zugleich mit den Hauptmauern aufgeführt, und die Mauerschließen provisorisch geschlagen werden.

e) Wenn bey den in den Mittelmauern angebrachten Rauchfängen auch Dippelbaum-Wechsel angebracht werden müssen, so haben diese Räume ganz frey zu bleiben, und es dürfen derley zuletzt eingelegte, so wie die auf den Wechseln aufliegenden Dippelbäume nur schwäbisch gedippelt werden, endlich

f) Die vollkommene Legung und Dippelung der Dippelbäume darf in keinem Falle vorgenommen werden, bevor nicht der leitende Baubeamte, nachdem er sich von der gehörigen und vollständigen Trockenheit des Holzes überzeugt haben wird, die Zustimmung hierzu gegeben hat.

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer findet man sich bestimmt, diese von der niederösterreichischen Landesbaudirection vorgeschlagene Verfahrungsart der Landesstelle zur weiteren Mittheilung an die dortige Provinzial-Baudirection zum Behufe der thunlichen Bedachtnahme bey den öffentlichen Gebäuden, in den Fällen, wo hieraus den öffentlichen Baufonden ein Vortheil zugehen könnte, bekannt zu geben.

Nr. 9.

Hofkanzley-Decret vom 13. Januar 1835 an die Landesstellen in Niederösterreich, ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Illyrien und Tyrol.

Befreyung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung der Erwerbsteuer für die Ertheilung des Privat-Unterrichtes.

In Beziehung auf die Frage: ob jene Lehrmeister, die in einigen Provinzen von den Ständen bestellt, und deren Anstalten zunächst für die Söhne der Landes-Mitglieder bestimmt sind, wenn sie sich durch Privatunterricht in ihren Zweigen einen besonderen Erwerb verschaffen, der Erwerbsteuer unterliegen, hat man in Erwägung gezogen, daß für die Befreyung jener Lehrmeister von der Erwerbsteuer in der Bestimmung d des §. 2 des Erwerbsteuer-Patents allerdings ein Anhaltungspunct in so weit liege, als dieselben als Diener einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt zu betrachten sind, und auch schon für die Schullehrer und ihre Gehülfen in dem berührten Falle der Ertheilung des Privatunterrichtes die Steuerbefreyung durch Verordnung der bestandenen Central-Finanz-Hofcommission vom 5. Februar 1814, ausgesprochen wurde.

Es unterliegt daher keinem Anstande, diese letztere Verordnung auch auf die von den Ständen förmlich bestellten und nebenbey Privatunterricht ertheilenden Lehrmeister und zwar, so ferne sich bisher anders benommen wurde, für die Zukunft anzuwenden.

Nr. 10.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Januar 1835 an das galizische Gubernium.

In wie ferne auch Gymnasial-Schüler israelitischer Religion Prämien erhalten können.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß ein israelitischer Gymnasialschüler, er möge die Grammatikal- oder Humanitäts-

classen besuchen, allerdings ein Prämium erhalten kann, wenn er den, bezüglich des Religionsunterrichtes der israelitischen Gymnasialjugend bestehenden Vorschriften entsprochen hat, und in Rücksicht der übrigen Lehrfächer und der Sitten es verdient.

Nr. 11.

Justiz-Hofdecret vom 16. Januar 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Erforderniß der Kenntniß der Landessprache zur Erlangung von Criminal-Actuarsstellen.

Seine k. k. Majestät haben vermöge Entschließung vom 8. Januar 1835 anzuordnen befunden, daß die Criminal-Actuare bey den verschiedenen Gerichtsstellen, damit sie ihrer Bestimmung und der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vollständig entsprechen können, nebst den sonst erforderlichen Eigenschaften der Sprache des Landes vollkommen kundig seyn sollen, in welchem sie ihre Anstellung als Actuare erhalten; wovon sich jederzeit die Überzeugung zu verschaffen ist, bevor ein Individuum zu einer solchen Stelle ernannt wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem k. k. Appellations-Gerichte zur Verständigung der untergeordneten Criminal-Collegial-Gerichte mit dem Beysatze bekannt gemacht; daß bey der Concurs-Ausschreibung zu Criminal-Actuarsstellen, worauf die berührte allerhöchste Entschließung Anwendung findet, stets unter den auszuweisenden Erfordernissen die volle Kenntniß der Landessprache anzuführen sey.

Nr. 12.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. Januar 1835 an die ob der Ennsische Regierung.

In wie ferne Familien-Stipendisten bey wiederhohlt erhaltener zweyter Fortgangsclasse des Stipendiums verlustig zu halten sind.

Über die angeregte Frage, ob auch Familien-Stipendisten bey wiederhohlt erhaltener zweyter Fortgangsclasse des Sti-

pendiums verlustig zu halten sind, wird der Landesstelle Folgendes bedeutet:

Ein allgemeines Gesetz derogirt schon an und für sich nicht einem früheren speciellen Gesetze, und da Seine k. k. Majestät den Willen der Stifter auf das pünctlichste befolgt wissen wollen, so müssen jene Stipendien, welche die Stifter ihren Anverwandten, oder den Bewohnern einer gewissen Gegend, vorzugsweise zugedacht haben, ohne eine besondere Auszeichnung im Studieren von ihnen zu verlangen, denselben so lange beybelassen werden, als die bestehenden Vorschriften ihnen erlauben, fortzustudieren, und sie auf diese Art ihre Studien wirklich gesetzmäßig fortsetzen, weßhalb die Verordnung vom 10. November 1784 noch ferner aufrecht bleibt.

Nr. 13.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Galizischen Landes-Guberniums vom 20. Januar 1835.

Verhüthung und Hintanhaltung der Verheerungen durch Insecten in Nadelwaldungen.

Schädliche Insecten, Borkenkäfer und Kienraupen haben sich seit einigen Jahren in den Waldungen Galiziens dergestalt vermehrt, daß Waldverwüstungen erfolgten, welchen nur durch außerordentliche Kraftaufbiethung Schranken gesetzt werden konnte.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die früher hier nie in der Art vorgekommene Baumtrockniß durch Borken- oder Splintkäfer sowohl, als der bereits mehr bekannte Raupenfraß in den Kiefernstrecken am sichersten und schnellsten nur im Keime zu ersticken ist, so ist es nothwendig geworden, Maßregeln vorzuzeichnen, die dazu geeignet sind, die Waldungen vor Verwüstungen zu schützen.

Die Landesstelle sieht sich daher veranlaßt, nicht nur die Walbbesitzer auf diese schädlichen Insecten aufmerksam zu machen, sondern auch:

a) die allgemeinen Regeln zur Behandlung noch nicht angesteckter Waldungen,

b) die Kennzeichen der vom Borkenkäfer ergriffenen Waldtheile,

c) die Beschreibung und Naturgeschichte einiger dieser Insecten,

d) die Behandlung der davon ergriffenen Waldungen,

e) die Kennzeichen des Raupenfraßes,

f) die Beschreibung und Naturgeschichte der Raupen, und endlich

g) die Behandlung der damit heimgesuchten Kiefernstrecken, mittelst der angeschlossenen Instruction, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Folgendes anzuordnen:

1) Wird allen Dominien bey Vermeidung angemessener Polizeystrafen zur Pflicht gemacht, in jedem Falle, wo Borkenkäfer oder Kienraupen in ihren oder den benachbarten Waldungen über Hand nehmen, hievon dem betreffenden Kreisamte sogleich die Anzeige zu erstatten.

2) Um versichert zu seyn, daß das Kreisamt zur schnellen Kenntniß über das Umsichgreifen dieses Übels gelange, sind zu dieser Anzeige an den Waldeigenthümer, das Dominium und das betreffende Kreisamt, auch noch jene Individuen verpflichtet, denen die Aufsicht über diese Waldungen übertragen ist.

Im Falle der Verheimlichung der ersten Spuren dieser Übel oder der unterlassenen Anzeigen, werden diese Individuen mit einer empfindlichen Strafe belegt, oder nach Umständen selbst unfähig zum ferneren Forstdienste erklärt werden. Waldheger, welche es versäumen, die bezeichnete Anzeige an den Waldeigenthümer und das Dominium zu erstatten, sind mit einer körperlichen Strafe zu ahnden.

3) Da die Unterdrückung dieses Übels in seinem Keime das sicherste Mittel ist, um demselben Schranken zu setzen, so werden auch die Kreiscommissäre bey ihrer Anwesenheit in den Bezirken Erkundigungen einhohlen, ob die Instruction genau befolgt werde.

4) Sobald dem Kreisamte eine solche Anzeige zukömmt, so wird dasselbe vor Allem die Sache durch ein sachverständiges Individuum genau erheben lassen, das Nöthige sogleich einleiten und das Resultat zur Kenntniß der Landesstelle bringen.

A. Instruction.

I. Allgemeine Regel zur Behandlung noch nicht angesteckter Nadelwaldungen.

Es wurde schon seit Jahren angeordnet, die Forste in periodische Schläge nach richtigen Grundsätzen einzutheilen. In der Voraussetzung, daß diese Einrichtung bereits überall besteht, wird hiemit Folgendes insbesondere den früher deßhalb erflossenen Verfügungen noch angereihet:

§. 1.

Die in jedem Jahre zur Benutzung kommenden Schläge, müssen auf einmahl nicht zu dicht abgetrieben, das heißt, durch Hinwegnehmen einer zu großen Anzahl von Stämmen, auf einmahl dem Einflusse der Elemente nicht zu sehr ausgesetzt werden. Es ist nöthig dafür zu sorgen, daß ein frisch abgetriebener Schlag nur dunkelgestellt werde, nähmlich: noch immer so viel Samen-Bäume enthalte, um die Sonne nicht zu stark auf den entblößten Boden brennen, und demselben die nöthige Feuchtigkeit entziehen zu lassen. Ferner dürfen die Waldränder nie ganz freygestellt werden, sondern rund um den Schlag muß sich ein 10 bis 15 Klafter breiter Saum oder Forstmantel herumziehen, um die Wirkung der Stürme zu brechen, und den jungen Schlag zu schützen.

Diese Maßregel verbürgt zugleich den schnellsten und sichersten Wiederanflug, und wenn dieser hinlänglich erfolgt ist, so können dann im Winter bey Schnee, die zurückgelassenen Samenbäume ebenfalls benützt, das heißt, der Schlag ganz licht gestellt werden.

§. 2.

Jeder kränkliche Stamm ist an sich für den Forstaushalt verloren, sein Verbleiben im Walde kann nur nachtheilig seyn. Die Bestände müssen daher immer sorgfältig untersucht und von altem kranken Holze rein erhalten werden.

Diese kranken Bäume sind aber aus dem Walde zu entfernen (wenn nähmlich nicht wirkliche Baumtrockniß schon vorhanden ist, wo eine andere Behandlung eintritt) und überhaupt darf kein liegendes Gehölze unentrindet im Walde zurückbleiben.

§. 3.

Alle während dem Winter vorgekommenen Windfälle, Schnee und Windbrüche, vorzugsweise aber Fichten und Kiefern dieser Art, müssen daher noch vor dem Monathe May aus dem Walde hinweggeschafft werden.

§. 4.

Die Arbeit in den Holzschlägen muß vom October bis März vor sich gehen, und die Abfuhr des Bauholzes bis zum April beendigt seyn.

§. 5.

Wäre es jedoch unmöglich alles Bauholz bis zu dieser Zeit auszuführen, so muß solches auf jeden Fall entrindet, und der Abfall gleich auf dem Platze verbrannt, oder hinweggeführt werden.

§. 6.

Eben dasselbe hat mit den Stöcken zu geschehen, wenn deren Ausrottung nicht thunlich ist.

§. 7.

Da manche Vogelarten, z. B. Spechte, Baumläufer, Finken, Nachtschwalben dann Fledermäuse u. s. w. sich von

Insecten, oder deren unter der Baumrinde verborgenen Larven nähren, so muß man darauf Bedacht nehmen, diese Vögel nicht zu vermindern.

§. 8.

Das Abästen der stehenden Bäume ist dem Wuchse oder der Gesundheit des Holzes nachtheilig, es ist daher, wo es vermieden werden kann, gänzlich zu unterlassen, im Nothfalle aber dürfen nur einige Äste mit scharfen Äxten von unten aufwärts Handbreit vom Stamme abgehauen werden. Auch darf dieses nur im Winter und Herbste, nie aber zu einer andern Jahreszeit geschehen.

§. 9.

Besonders ist endlich darauf zu sehen, damit die Bäume nicht muthwillig oder nachtheiliger Weise, durch Harzreisen, Ringeln, Kapellenhauen ꝛc. ꝛc. beschädigt werden, indem alle diese Holzfrevel, die Gesundheit des Baumes beeinträchtigen und üble Folgen dadurch begründen.

§. 10.

Aber am wichtigsten und nothwendigsten ist es, hauptsächlich im Früh- und Spätjahre alle Nadelholzbestände genau zu untersuchen, alle darin vorkommenden Veränderungen zu beobachten, mit den hier nachfolgenden Erscheinungen der Insecten-Beschädigung zu vergleichen, und im Falle, daß dieser Umstand wirklich eintritt, unverzüglich zu jenen Mitteln zu schreiten, welche diese Belehrung an die Hand geben wird.

II. Kennzeichen der vom Borkenkäfer angegriffenen Waldtheile.

Die Äußerungen der Baumtrockniß lassen sich nach ihren Erscheinungen, sowohl am Baume selbst, als auch im Walde überhaupt unter drey verschiedenen Graden beobachten:

Digitized by Google

Die erste Periode der Ansteckung eines Baumes sowohl, als auch eines ganzen Wald-Districts ist nur dem geübten Kennerauge sichtbar; die Zeichen derselben sind noch so unbedeutend, daß man sie mit gewöhnlichen Ereignissen verwechselt, und nur eine besondere Aufmerksamkeit kann den wahren Grund davon errathen.

In der zweyten Periode tritt schon eine unverkennbare Veränderung des Zustandes, sowohl beym einzelnen Baume, als beym Walde ein, und nur gänzliche Unwissenheit kann noch im Zweifel verweilen.

Die dritte trägt den Stämpel der Zerstörung. Der Baum hat zu vegetiren aufgehört, und der Wald ist auf dem Wege es zu thun. Menschliche Kräfte, die in der ersten Periode mit Leichtigkeit, in der zweyten mit energischer Kraftanwendung noch abhelfen konnten, stehen hier nun an der Gränze ihrer Macht.

a) Kennzeichen der einzelnen Ansteckungsgrade am Baume.

In der ersten Periode bemerkt man eine wenig auffallende kränklich hellere Farbe der Nadeln, ein eben solches Herabneigen derselben. Das Harz zieht sich in langen Fäden am Baume hinunter, und in den Schuppen der Rinde findet man ein braunes schnupftabackähnliches Wurmmehl, unten am Stamme sieht man bey Klafter- und mehr Höhe, jedoch selten Bohrlöcher in der Rinde, und überhaupt ist das ganze Ansehen noch vollkommen täuschend.

Die zweyte ist der Zustand gänzlich veränderter Farbe der Nadeln, welche bey Kiefern nunmehr hellroth, bey Fichten braunroth, und bey Tannen dunkelroth erscheinen, ohne jedoch abzufallen, das Herabfließen der Harztropfen geschieht weit stärker, und häufiges Wurmmehl bedecket die Schuppen der Rinde und die Wurzel.

In der dritten, sind die Nadeln bereits abgefallen, auch die Rinde löst sich stückweise vom Stamme, welcher da,

wo er bloß ist, mit schwärzlichem Wurmmehl überzogen erscheint, und auch die Säfte haben in fauliger Gährung sich aufgelöst.

Fällt man einen Stamm in der ersten Periode, so wird man oft lange suchen müssen, bis die Insecten sichtbar werden, bey Fichten meistens um die Mitte der Höhe, bey Tannen im obersten Gipfel, bey den Kiefern entweder ebenfalls ganz oben oder in der Mitte.

In der zweyten haben sie sich schon durchaus verbreitet, und sind bis tief hinabgestiegen; aber die Kiefer macht eine Ausnahme, selten findet man weniger als 7—9 Fuß von der Erde Borkenkäfer.

In der dritten Periode haben sie den Baum schon verlassen, der ihnen keine Nahrung mehr gewähren kann. Im ersten Falle ist das Holz noch fast ganz brauchbar, im zweyten nur zum Brennen, im dritten auch hiezu kaum mehr geeignet.

b) Grade der Ansteckung im Walde.

Unter dem ersten Ansteckungsgrade versteht man, wenn nur einzeln zerstreute Stämme der ersten und zweyten Periode hier und da ohne sichtbaren Zusammenhang vorkommen; beym zweyten sieht man schon harstweise solche Stämme, das ist 4 — 6 neben einander, und auch von der dritten Periode werden schon mehrere sichtbar; der dritte Grad biethet strichweise dieselben Erscheinungen und haufenweise Stämme der dritten Periode dar.

III. Beschreibung und Naturgeschichte einiger Borkenkäferarten.

Die hervorbringende Ursache der so verderblichen Baumtrockniß, sind mehrere Gattungen von Käfern, die zur Ordnung der Kleinkäfer, und zur Familie der Splintkäfer gehören.

Diejenigen Arten, die in Galizien meistens gefunden werden, sind:

1) Der gemeine Borkenkäfer (Dermestes typographus) $^1/_5$ Zoll lang, in Fichten.

2) Der Kiefern-Borkenkäfer (Bostrichus pinastri) $^1/_4$ Zoll lang, in Kiefern.

3) Der Kienbohrer (Dermestes piniperda) $^1/_7$ Zoll lang, in Kiefern.

4) Der Kupferstecher-Borkenkäfer (Dermestes chalcographus) $^1/_{12}$ Zoll lang, in Fichten und Tannen.

5) Der Tannen-Borkenkäfer (Dermestes micrographus) etwas über $^1/_{12}$ Zoll lang, in Tannen.

6) Der Zeichner-Borkenkäfer (Dermestes poligraphus) von der Größe und oft kleiner als ein Floh in allen 3 Gattungen.

7) Der zottige Borkenkäfer (Bostrichus villosus) $^1/_7$ Zoll lang, in Tannen.

Alle diese kleinen, mehr und weniger behaarten Käferchen sind walzenförmig, länglich, mit scharfen behaarten Freßzangen, Flügeln, und bey der ersten, zweyten und vierten Art, hinten mit ausgefressen scheinenden Flügeldecken versehen; ehe sie reif sind, haben sie eine gelbliche, dann eine braunrothe, und zuletzt eine mehr oder weniger schwarze Farbe; auch findet man den Tannenkäfer mit schwarzem Halsschilde und braunrothen Flügeldecken.

Nur die ersten drey Gattungen bohren ihre Hauptgänge von unten nach aufwärts, die andern fast alle in seitwärts gekrümmten Richtungen, alle aber legen ihre Eyer längs diesen Gängen, und die daraus entstehenden Larven fressen sich vom Hauptgange aus springende Bahnen, ohne sich zu durchkreuzen.

Vom May bis October ziehen sie in größeren und kleineren Schwärmen, je nachdem die Witterung, wie z. B. im Jahre 1827, ihnen besonders günstig ist, umher, und verbreiten sich in oft 2, 3 bis 4 Meilen entfernte Waldungen, wo man früher nie etwas von ihnen gehört hatte, so zwar, daß man genau die Fortpflanzung von Süden gegen Norden wahrnehmen konnte.

Wenn sie sich eingebohrt haben (zwischen Rinde und Holz im Splinte, wozu der Fichtenkäfer, so lange seine Anzahl noch nicht groß ist, liegendes oder kränkliches Saftholz, der kleinste Tannenkäfer aber nur hochragende freye Gipfel vorzieht), und 50 bis 100 Eyer gelegt haben, so erfolgen nach 14 Tagen kleine, weiße Larven mit gelbröthlichen Köpfen, die die vorzüglich verderblichen Canäle in die Safthaut fressen, 14 bis 20 Tage fortwachsen, endlich zur Puppe, dann nach 21 Tagen zum Käfer werden, sich durchfressen, und das Werk der Zerstörung von neuem beginnen.

Zu bemerken ist, daß der Käfer einmahl ausgebildet nicht mehr wächst, sondern in derselben Größe verbleibet. Übrigens hält der Borkenkäfer keine so bestimmte Zeit wie andere Insecten zu seinen Verwandlungen, man hat ihn als Made, Puppe und Käfer zu allen Jahreszeiten gefunden, und ihn auch nach dem Eyerlegen lebend angetroffen.

Die Larven und Puppen sterben, wenn man sie an die freye Luft stellt, der ausgebildete Käfer aber trotzt außer dem Feuer allen Elementen. Monathe lang im Wasser oder im Eise eingehüllt, betäuben ihn nur, und ein warmer Hauch ist hinlänglich ihn zu beleben.

Im Allgemeinen wird angenommen, daß der Borkenkäfer nur auf die stockenden Säfte der Nadelbäume angewiesen sey, und daß er nur bey großer Vermehrung gesunde Stämme angreife, in Galizien aber hat eine Reihenfolge von Erfahrungen unwiderlegbar dargethan, daß der Borkenkäfer das gesundeste, harzreichste Holz, ohne Rücksicht auf Alter, Lage, Boden, Standpunct, Wuchs und Größe angeht, und nur schüttere, sonnige Stellen sichtbar vorzieht. Die Tannenkäfer verschmähen durchaus alles liegende Holz, und ziehen, wie schon gesagt, nur nach den höchsten freysten Gipfeln.

Ferner hat man bemerkt, daß da, wo Fichten, Tannen und Kiefern beysammen standen, nach und nach alle drey Gattungen der Baumtrockniß erlagen.

Digitized by Google

IV. Behandlung der vom Borkenkäfer befallenen Waldungen.

Aus der vorhergehenden, das Wesentlichste enthaltenden Naturgeschichte der Borkenkäfer, so wie aus einer Reihenfolge von Erfahrungen ließen sich Maßregeln zu ihrer Verminderung herleiten, die jedoch so berechnet werden mußten, um zu jeder Zeit, und unter allen Umständen anwendbar zu seyn.

Die gründliche Zerstörung des durch die Baumtrockniß erzeugten Ansteckungsstoffes, hier der Käfer und ihrer Larven, kann mit Sicherheit auf folgende Weise bewirkt werden, welche deßhalb auch fernerhin zur genauen Befolgung angeordnet wird:

1) Fast alle die verschiedenen Borken- oder Rindekäfer, mit nur einzelnen Ausnahmen, leben in oder unter der Rinde der Nadelhölzer, wo sie sich ernähren und vermehren. Jeder Baum, den sie sich erwählen, muß über kurz oder lang zu Grunde gehen, und ist in dem Augenblicke schon, wo sie ihn angehen, für den Forsthaushalt nicht nur verloren, sondern sein Verbleiben im Walde kann nicht mehr geduldet werden.

2) Je eher man einen von Borkenkäfern ergriffenen Stamm fällt, je brauchbarer ist noch dessen Holz.

3) Es ist daher von großer Wichtigkeit, dieses Übel gleich im ersten Entstehen zu erkennen und zu ersticken; daher jeder Förster und Häger angewiesen, und nach dem früher gegebenen Unterrichte belehrt werden muß, auf jede Veränderung in den Nadelbeständen der ihm anvertrauten Waldungen genau Acht zu geben, und jede mit der ihm gemachten Beschreibung übereinstimmenden Erscheinung sogleich dem Waldeigenthümer und dem Dominium anzuzeigen.

4) Nach erfolgter Anzeige muß jeder Waldeigenthümer die Sache durch einen Kunstverständigen sogleich selbst untersuchen lassen, oder um Delegirung eines solchen das vorgesetzte k. k. Kreisamt ohne Verzug angehen, indem es sich leider nur zu sehr erwiesen hat, daß durch Verheimlichung und Vernachlässigung

der ersten Äußerungen dieses Waldübels nicht allein die zuerst bedrohten, sondern auch viele anstoßende Waldungen unersetzlichen Schaden erleiden mußten.

5) Sobald durch die Untersuchung in loco, die Baumtrockniß als vorhanden anerkannt wird, sind sogleich alle davon ergriffenen Stämme zu zählen, und nach der bezeichneten Classification als im 1., 2. und 3. Grade angegriffen zu bezeichnen.

6) Nach diesem Überschlage sind die nothwendigen Arbeiter zu bestimmen, und ihnen ein eigener wohlbelehrter Aufseher zuzugeben. Die Handlungen dieser Arbeiten haben im folgenden zu bestehen, nähmlich:

a) Wird jeder Stamm, der die Spuren des Käferangriffes darbiethet, und bey der Abzählung schon bezeichnet wurde, so tief als möglich an der Erde abgeschlagen.

b) Werden alle Äste hart am Stamm und der äußerste Gipfel bis zur Dicke eines Handgelenkes abgehauen.

c) Muß die Rinde sowohl vom Stamme als auch von allen Ästen, die benutzt werden sollen, mit scharfen Ärten behutsam, ohne viel zu zerstreuen, abgestoßen, und sammt den schwächeren unentrindeten Ästen, dann dem Gipfel um den zurückgebliebenen Stock nach und nach angehäuft, und langsam verbrannt werden.

d) Endlich wird mit scharfen, am besten mit eisernen Rechen die ganze Stelle, wo diese Arbeit geschah, von der Moos- oder Nadeldecke befreyt, und solche ebenfalls am Stocke verbrannt; der Beweis, daß alles dieses richtig und nach dieser Vorschrift vollbracht wurde, ist damahls hergestellt, wenn der kahle nackte Stamm sammt den eben so entkleideten stärkern Ästen, auf der schwarzen entblößten Walderde ganz allein zurückblieb.

7) Diese Manipulation zerstöret nicht nur Alles, was an Ansteckungsstoff vorhanden war, sondern sie macht dem entrasten Boden auch für den Wiederanflug vorzüglich empfänglich, wenn die zurückgebliebene Asche darauf herum gestreut wird.

8) Wenn diese Behandlung im Winter vorgenommen wird,

so muß die obere Schneelage mit der Rinde aufs Feuer gebracht werden, weil die Käfer, welche darin zurückbleiben, sonst nicht zu Grunde gehen.

Die Verbrennung um und auf dem Stocke geschieht darum, damit auch an solchen keine Käfer oder Bruten lebend zurückbleiben.

9) Sollte es dagegen im Sommer bey großer Hitze und Dürre geschehen müssen, und das Verbrennen der Rinde ꝛc. ꝛc. ohne augenscheinliche Gefahr nicht zu bewirken seyn, so erübrigt nichts anders, als diesen gesammten Abfall sammt Moos- und Nadelbedeckung des Bodens in tiefe Gruben zu versenken, und wenigstens 2 Schuh hoch mit Erde zu bedecken, da selbst im Wasser nach den neuerlichsten Erfahrungen die Borkenkäfer Monathe lang ohne Schaden zu nehmen, fortleben.

10) Bey dieser Reinigung des Waldes müssen immer jene angesteckten Nadelstämme, welche noch grünen, den trockenen, und diese wieder den ganz dürren, wovon die Rinde schon zum Theil abgefallen ist, vorangehen, weil in den ersten der meiste, und in den letztern fast gar kein Ansteckungsstoff mehr vorhanden seyn wird.

11) So lange die Baumtrockniß sich nur im ersten Grade äußert, das heißt, so lange nur noch einzelne, oder höchstens 2 bis 3 angegriffene Stämme neben einander vorkommen, sind an solchen Orten im Frühjahre und dann im Sommer das zweyte Mahl mehrere gesunde Fichten und Kiefern zu fällen, und mit Allem in so lange liegen zu lassen, bis man bemerkt, daß die Schwärme der Borkenkäfer sich darin abgelagert haben, welches an den Bohrlöcher und den anfangs weißen, dann bräunlichen pulverähnlichen Spänen zu erkennen ist. Sobald aber dieser Zeitpunct eintritt, müssen alle solche sogenannten Fangbäume unverweilt und pünctlich nach dem 7., 8. und 9. §. dieses Abschnittes behandelt und gereiniget werden. So richtig der Grundsatz ist, daß die Fichten- und Kiefern-Borkenkäfer das liegende eigentlich das im Safte gefällte Holz vorziehen, und sich in solches vorzugsweise ablagern, eben so vorzüglich genaue Aufsicht

und Sachkenntniß gehört dazu, um durch diese Maßregel das Übel nicht ärger zu machen, weil die Erfahrung gelehret hat, daß die Vermehrung der Borkenkäfer im frisch gefällten Saftholze außerordentlich begünstiget wird.

Wo dieses Mittel daher angewendet wird, muß es mit großer Vorsicht, nicht in allzugroßer Zahl und mit täglicher Beobachtung des Fortganges der Käferbruten geschehen, um genau jenen Zeitpunct wahrzunehmen, ehe die zuerst entstandene Generation zum Ausfliegen geeignet ist. Bey größerer Verbreitung der Baumtrockniß, im zweyten oder gar im dritten Grade derselben, hat es aber gänzlich zu unterbleiben; denn erstens würde hier eine zu große Anzahl von gesunden Stämmen gefällt werden müssen, um von Wirkung seyn zu können, und zweytens ist es schon dann physisch unmöglich jene Controlle im Großen zu führen, welche dabey, wie im vorigen §. bewiesen wurde, unerläßlich ist.

12) Bey Untersuchung der die äußeren Spuren der Baumtrockniß darbiethenden Nadeln, besonders der Tannenstämme, wird es sehr oft vorkommen, daß man durchaus keine Käfer zu sehen, und daher eine andere Ursache des Abstehens vorhanden glaubt; demnach dient es zur Wissenschaft, daß die kleinsten dieser Insecten z. B. Bostrichus chalcographus, micrographus etc. dem unbewaffneten Auge in der Rinde selbst durchaus unkennbar sind, und daher erst durch Vergrößerungsgläser beobachtet und erkannt werden müssen.

13) Eben diese sehr kleinen Abarten finden sich eben sowohl in den höchsten Gipfeln, und an frey stehenden Ästen der größten Bäume, als im jungen Gehölze von der 12 Zoll hohen Pflanze bis zur stärkern Waldlatte, daher alle solche die Baumtrockniß verrathenden Stämmchen gewöhnlich mit Käfern und Bruten überfüllt sind.

Da diese Art der Ansteckung besonders dem Nachwuchs in den Schlägen und bey jungen Schonungen höchst verderblich wird, und daher nicht allein die Gegenwart, sondern auch die Zukunft der Waldungen furchtbar bedrohet, so muß darauf ein

besonderes Augenmerk gerichtet, und demselben folgender Maßen energisch vorgebeugt werden; nähmlich:

a) Alle Pflanzen, deren Holztheile ohnedem zu keinem Gebrauche dienen können, sind, sobald ihre Nadeln roth werden und abfallen, im Ganzen zu verbrennen.

b) Alle Stangen und jungen Stämme bis zur Dicke von 6 Zoll sind in diesem Falle über dem Feuer dergestalt zu rösten, daß die Rinde sammt Allem, was darunter befindlich ist, sicher verbrannt werden möge.

c) Mehr als 7 Zoll starke Stämme sind aber allemahl durch Entrinden u. s. w. zu behandeln.

14) Da übrigens, wie schon wiederhohlt gesagt wurde, fast alle Borkenkäferarten nur unter der Rinde vegetiren, so erhellet daraus von selbst, daß die entrindeten Stämme keinen Ansteckungsstoff mehr enthalten, und demnach im Walde ohne alle Gefahr liegen bleiben können, bis solche zur gelegentlichen Benützung geeignet sind.

15) Eben so kann dergleichen Holz auch verklaftert werden, nur muß früher die vorgeschriebene Reinigung gehörig vor sich gegangen seyn.

16) Nur in dem Falle, wo das Gehölze zum Verkohlen bestimmt wird, kann alles im Ganzen auf den Meiler gebracht, und auch die Bedeckung des Bodens mit dazu verwendet, und zuletzt ebenfalls mit verbrannt werden, und

17) nur dann, wenn die Reinigungsarbeit im Winter vor sich geht, kann man besonders in holzärmeren Gegenden den Unterthanen gestatten, die Gipfel und stärkeren Äste, nie aber die Stammrinde zum Brennbedarf im Ganzen nach Hause abzuführen, immer aber werden viele Käfer der kleineren Gattung dadurch verstreut werden; wenn also diese Ausnahme von der Regel geschehen soll, so muß sie von ganz besonderer Vorsicht begleitet seyn.

V. Kennzeichen des Raupenfraßes.

Nicht allein die Borkenkäfer sind es, welche den Nadelwaldungen verderblich werden, sondern die Kiefernwälder, jene Schutzwehr der Flugsandschollen, in vielen Gegenden die prädominirende, ja in einigen die alleinherrschende Holzgattung, werden noch außerdem von mehreren Raupenarten bedroht, deren unerläßliche Vermehrung jeder menschlichen Kraft zu spotten vermag.

Da die ersten Anzeigen der Raupenvermehrung zwar oft unbedeutend sind, aber nur günstig für sie einwirkende Ursachen dazu gehören, um im nächsten Sommer die größten Verwüstungen zu begründen, da die Nadelholzbäume nicht wie das Laubholz die Eigenschaft haben, zwey Safttriebe in einem Sommer zu bewirken, und besonders, wenn sie im nächsten Jahre noch einmahl ihrer Nadeln beraubt würden, durch das eigene verdickte Harz ersticken müssen, so gehört die größte Vorsicht dazu, um die Kienraupen gleich bey ihrer ersten Erscheinung zu unterdrücken.

Man muß daher alle Kiefernforste in jedem Frühjahre genau durchsuchen lassen, ob nicht die ganz jungen oder die ältern vorjährigen Nadeln abgefressen erscheinen, indem dieses eher, als die damahls noch kleinen oft kaum zwischen den Nadeln bemerkbaren Raupen ins Auge fällt.

Sobald man also an den Ästen junger mehr strauchartiger Kiefern, meistens an sonnigen Feldrändern oder auf Feldsträuchern dieser Holzgattung, im Monathe Junius unter den Maytrieben die Nadeln rund, und den Zweig abgedorrt wahrnimmt, so kann man sicher darauf rechnen, daß die Kieferraupen vorhanden sind, und bey fleißigerem Nachsuchen wird man solche, wenn auch noch in kleinerer Anzahl, in den äußeren Nadelbüscheln bey ihrem gefräßigen Geschäfte antreffen.

Wenn sie dabey nicht gestört werden, so ziehen sie sich später bis in die Gipfel der höchsten Kiefern, und verbreiten

sich über ganze Wälder, welche dann in Abscheu erregender Gestalt Besen gleich dastehen.

Eigentliche Grade der Ansteckung lassen sich beym Raupenfraße nicht so bestimmt angeben, als bey der Baumtrockniß, weil der erstere schneller oft plötzlich von einem in den andern übergeht, und die Umstände weit mehr noch dabey einwirken können, als bey dem letztern.

Im Ganzen könnte, in so fern die Raupen noch niedriges Holz bewohnen, der erste, und sobald sie sich auf hohe Stämme gezogen haben, der zweyte Grad angenommen werden.

Ehe man die Maßregel zur Vertilgung dieser gefährlichen Waldfeinde vorzeichnet, folgt aus ihrer Naturgeschichte hier so viel, als zur bessern Erkenntniß der Raupenarten, und zur Begründung der Gegenanstalten nothwendig ist.

VI. Beschreibung und Naturgeschichte der hier vorkommenden Kiefernraupen.

1) Der Kiefernspinner (Phalaena bombix pini.)
2) Der Kiefern-Schwärmer (Sphinx pinastri.)
3) Die Nonne (Phalaena monacha.)
4) Die Föhreneule (Phalaena noctua piniperda.)

Die erste, dritte und vierte sind zur Ordnung der Phalänen oder Nachtfalter, der zweyte zur zweyten Familie der Schwärmer oder Abendfalter gehörig.

1) Die erste dieser Raupen, sonst auch die große Kieferraupe genannt, erreicht ausgemessen eine Länge von 3½—4 Zoll, ist halbrauh, weißgrau und braun gescheckt mit zwey blauen Einschnitten über den zweyten und dritten Ring nebst darunter stehenden rothen Puncten, und zeichnet sich durch eine besondere Gefräßigkeit aus.

Der Spinner mit zurückgeschlagenen, aufstehenden, braunroth- und aschgraugeschäckten Flügeln, mißt von einer Flügelspitze zur andern 3 Zoll, zuweilen etwas mehr, beym Männchen jedoch immer weniger, und so Raupen als Spinner er-

scheinen in mannigfachen Varietäten. Die länglich gerundete schwärzliche 1¼ Zoll lange Puppe, welche 3, 4 bis 6 Wochen in diesem Zustande zubringt, findet sich in einem Gespinnste am gewöhnlichsten zwischen den Stammrinden, bald nahe an der Erde, bald höher gegen Osten und Süden zu, und sowohl dieses Gewebe, als die Raupe selbst, darf mit bloßen Händen nicht berühret werden, da die Haare dieser Raupenart in die Haut eindringen, und Jucken, ja selbst Geschwulst verursachen.

Unter der dichten Moosdecke im Winter verborgen, lockt sie die Frühlingswärme hervor, wo sie an Zweigen oder in Baumritzen sich einspinnt, und zur Puppe verwandelt.

Im Junius oder Julius erscheint dann der Schmetterling, dessen Weibchen nach und nach im Junius oder Julius 100 bis 200 Eyer an mannshohe Stellen oder Stämme im Zweige entweder in die Ritzen oder oben auf die Rinde anklebt, aus welchen nach 8 bis 12 Tagen kleine Räupchen sich entwickeln, die dann weiter sich ausbilden, und im Herbste ihr Winterlager wieder beziehen.

Zu bemerken ist, daß diese Raupen den jüngsten Trieb immer zuerst entnadeln, und dann zu den ältern Nadeln, so wie von Baume zu Baume übergehen, wobey sie aber die älteren Stämme vorziehen.

2) Der Kiefernschwärmer. Die schön gezeichnete Raupe dieser Gattung wird 2¾ Zoll groß, geschwärzt, mit rothbraunem Rücken, dann grünen und weißen Streifen und rostbraunen Augen, ähnlichen Luftlöchern. Nach 30 Tagen wird sie zu einer, 1¼ Zoll langen, ½ Zoll dicken braunen Puppe, als welche sie im Moos am Fuße der Kiefern überwintert.

Der 3½ Zoll messende Schwärmer ist graubräunlich und schwarzgeschäckt, der Hinterleib hingegen schwarzbraun und weiß gegürtet, und erscheint in den Sommermonathen zu ungleichen Zeiten, jedoch nur einmahl.

Im Junius oder Julius klebt das Weibchen seine Eyer einzeln aber häufig an die Nadeln der Kiefern, aus denen binnen 10 bis 14 Tagen, die sehr kleinen, anfangs zweygeschwänzten

Raupen sich entwickeln, welche zwar nur 30 Tage dauern, aber durch ihre große Gefräßigkeit vielen Schaden thun, indem sie besonders die ältern Kiefern schnell zu entnadeln wissen.

3) Die Nonne. Die kurze 1½ bis 1¾ Zoll lange, haarige, braungrau und schwarz gemischte, mit blauen Knöpfen besetzte, dick beleibte Raupe dieses Geschlechtes zieht, wo sie geht, einen Faden nach sich, an welchem sie sich herabläßt, wenn man ihren Aufenthaltsort erschüttert. Wie es kalt wird, verkriecht sie sich unter das Moos, unter die Baumrinde und die Ritzen der Bäume, wo sie auch ihr Winterlager abhält, aus welchem sie bey der Wärme des Frühlings zum neuen Leben hervorkommt, und sehr viele Nahrung zu sich nimmt. Mit Ende Junius oder Anfangs Julius verpuppt sie sich in einem unbedeutenden Gespinste zu einer ¾ Zoll langen, anfangs grünen, später braunrothen, endlich noch dunklern Puppe, als welche sie 17 bis 18, ja bis 30 Tage zubringt, auch wohl gar so überwintert. Der 2¼ Zoll von einer Flügelspitze zur andern messende Spinner, mit dachförmigen, weiß und schwarz gemahlten und gefleckten Flügeln und rosenroth eingeschnittenem Hinterleibe, erscheint im Nachsommer. Das größere Weibchen legt 60 bis 80, ja bis 150 Eyer zu 5 bis 15 Stück an die Rinde und Äste im Gerütze der Bäume u. s. w., aus welchen nach etwa 3 Wochen die jungen Räupchen hervorkommen, welche in Rücksicht auf ihre Nahrung keine Regel halten, jedoch besonders die Kiefernnadeln vorziehen. Auch diese Raupenart ist wegen der brüchigen giftigen Haare nicht räthlich, mit bloßen Händen zu berühren.

4) Die Föhreneule. Die unbehaarte grasgrüne Raupe dieser Art, ist mit einem weißen Rückenstreife, grasgrünem Bauche und rothbraunem Kopfe versehen, ausgewachsen 1½ bis 2 Zoll lang, und erscheint hier in Galizien im Junius oder Julius.

Im Herbste verwandelt sie sich unter Moos oder Nadeln, oder auch in der Erde in eine glatte, schwarze oder rothbraune Puppe, die nach 7 bis 8 Monathen sich zur Eule mit schönge-

zeichneten dachförmigen, bräunlich rothen und gelblich abwechselnden Flügeln, die unten ockergelb aussehen, entwickelt.

Das größere, mit dickerem Hinterleibe versehene Weibchen klebt 30 bis 50 Eyer an die Spitzen der Nadeln, aus welchen nach 10 bis 14 Tagen die kleinen, anfangs blaßgelben oder grünlich weißen, Raupen hervorkommen, die damahls kaum zu bemerken sind, sehr bald aber heranwachsen, und bey der Wahl ihrer Nahrung die vorjährigen Triebe der Kiefernnadel vorziehen, die ganz jungen und ältern aber nicht berühren.

Von allen den hier beschriebenen Raupenarten kommt die Föhreneule in Galizien am meisten vor, und hat sich bereits durch sehr bedeutende Beschädigungen bekannt gemacht, seit dem strengen Winter von 1829 auf 1830 aber scheint solche sehr abgenommen zu haben. Die aus der Naturgeschichte dieser Insecten hergeleiteten Mittel zu ihrer Verminderung beziehen sich daher auch insbesondere auf dieselbe, sind aber zugleich für alle andern Geschlechtsverwandten mit berechnet, und haben in ihrem Erfolge sich bis nun zu bewährt.

VII. Behandlung der vom Raupenfraße heimgesuchten Kieferstrecken.

Die erste und wichtigste aller Regeln zur Verhütung eines verheerenden Raupenfraßes ist Aufmerksamkeit und schnelle energische Abhülfe. Das erste fordert genaue Durchsicht der Kiefernbestände, besonders im Junius, Julius und August jeden Jahres, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders die am meisten hier vorkommende Phalaena noctua piniperda oft sehr spät, und selbst noch im Spätsommer zum Vorscheine kömmt. Die Erfahrung bewährt ferner, daß ihr erstes Erscheinen auf jungen, etwas über mannshohen oder strauchartigen Kiefern, an sonnigen Feldrändern an Feldgesträuchen und jungen nicht überschatteten Dickungen vor sich geht, von wo sie aber sehr bald sich zu den Gipfeln der höchsten Kiefern hinaufzieht. Aus dieser Erfahrung und der vorangeschickten Naturgeschichte der Kiefernraupenarten, lassen sich daher folgende Maßregeln herleiten,

welche deren Vermehrung auf jede ausführbare Weise zu beschränken vermögen.

Man muß nähmlich diese Insecten nach ihren Verwandlungs-Perioden beurtheilen, und solche mit den verschiedenen Jahreszeiten zusammenhalten, so wird man auf die rationelle Schlußfolgerung geleitet:

1) daß Frühling und Sommer, wo die Spinner und Raupen in Thätigkeit sind, zu ihrer Vertilgung sich weniger eignen, als der Spätherbst und die erste Zeit nach dem Verschwinden des Schnees im Frühjahre, wo solche als Raupen oder Puppen unter der Moos- oder Nadeldecke ihren Winterschlaf halten;

2) daß ihr Erscheinen nur im Frühlinge und Sommer wahrgenommen werden könne, und vom Eintritte der Wärme angefangen, alle früher bezeichneten Lieblingswohnorte dieser Insecten stets beobachtet werden müssen, um

3) den einzigen günstigen Zeitpunct zur Raupenvertilgung nicht zu verfehlen, wo die Phalaena noctua piniperda noch auf niedrigem Holze sich befindet, die große Kiefernraupe aber und die Nonne ihre Puppenruhe vorhaben, daß endlich

4) aber jener Zeitraum vorzüglich benützt werden müsse, wo die Strenge der Jahreszeit das Insectenleben gänzlich gefesselt hält.

Die hieraus entnommenen und jederzeit bisher bewährten Vertilgungsmittel sind demnach folgende:

1) So lange die Raupen noch am niedrigen Holze sich aufhalten, werden Leute unter Anführung eines vorhin gut belehrten Aufsehers in die Orte abgeschickt, wo diese Insecten gefunden werden, um solche zu vertilgen.

Da aber manche Raupenarten wegen ihrer schädlichen Eigenschaft nicht mit bloßen Händen angegriffen werden dürfen, so ist es am besten jeden dieser Leute mit zwey 24 Zoll langen, 4 bis 5 Zoll breiten, dünnen, an dem einen Ende zum Umfassen eingerichteten schindelartigen Bretchen zu versehen, mit welchen die gewöhnlich in Haufen beysammen sitzenden Raupen durch Zusammenschlagen getödtet werden.

Von allen bisher vorgeschlagenen Mitteln ist dieses das leichteste, ausführbarste, und wenn es zur gehörigen Zeit und mit gehörigem Fleiße angewendet wird, das Sicherste, so daß die Erfahrung gezeigt hat, wie man dadurch ganz große Waldungen von dem eigentlichen Raupenfraße zu bewahren vermochte.

2) Da eine große Anzahl von Vögeln sich von Raupen und deren Eyern ernähren, so müssen solche geschont, und weder geschossen, noch gefangen werden. Die vorzüglichsten davon sind: die Drosseln, Ammer, Finken und Meisenarten.

3) Sobald man bemerkt, daß Puppen und Cocons (eingesponnene Raupen) am niedrigen Gesträuche vorkommen, so muß solches abgebrochen, auf Haufen gelegt und verbrannt werden; wenn man solche hingegen, wie es oft der Fall ist, unten an dem Stamme findet, so müssen sie gesammelt und ebenfalls verbrannt werden.

4) Sobald man im Sommer, im Julius und August wahrnimmt, daß besonders Früh und Abends in der Dämmerung viele graubunte Schmetterlinge oder Nachtfalter in den Kiefernwaldungen umherfliegen, so werden, wo dieß der Fall ist, an freyen Orten, an Waldrändern, auf Gestell-Linien und um die angefressenen Districte Feuer des Abends angezündet, und während der Nacht hellbrennend unterhalten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieses Mittel ebenfalls als eines der besten und erfolgreichsten sich bewährte, weil die Natur dieser Schmetterlinge sie zur Helle hinlockt, daher sie haufenweise hineinfliegen und verbrennen. Auch müssen des Morgens die an den Stämmen festsitzenden weiblichen Schmetterlinge daran getödtet werden.

5) Sobald man im Herbste bemerkt, daß die Raupen nicht mehr auf den Bäumen, und folglich in ihrem Winterlager unter dem Moose, Nadeln, oder in der Erde befindlich sind, so ist in den angegriffenen Strecken die Moos- oder Nadelbedeckung des Bodens mit wo möglich eisernen Rechen bis 1½ Zoll tief, in dem Waldboden aufzureißen und (allenfalls den Unterthanen zum Unterstreuen in die Viehstallungen zu gestatten) zu beseitigen, in

Digitized by Google

diese Strecken aber Borstenvieh einzutreiben, weil solches die in der Erde zurückgebliebenen Raupen und Puppen auswühlt und vernichtet.

Dieses Eintreiben wird zeitlich im Frühjahre neuerdings wiederhohlt. Alle diese Mittel werden aber in so lange nur fruchten, als die Raupen nur noch im ersten Grade vorhanden sind, das heißt, noch nicht in solcher Menge, um schon die hohen Bäume erstiegen zu haben. Sollte dieser Fall aber schon vorhanden, oder nicht mehr zu verhindern seyn, so muß außer Anwendung der Wachfeuer zur Flugzeit der Schmetterlinge, der Einsammlung und Vernichtung der Cocons, dann Tödtung der Raupen auf alle mögliche Art, wobey in der Morgenkühle solche von den kleinern Sträuchen abgeschnitten werden können, noch folgendes geschehen.

6) Es wird nähmlich um alle angegriffenen Districte herum die Communication der Bäume durch die Äste dadurch getrennt, daß die äußerste Einfassung der mit Raupen besetzten Stämme so zu fällen ist, damit die Gipfel in den angegriffenen Ort hineinzuliegen kommen, wobey zugleich alle durch das Stürzen herabgefallenen Raupen getödtet werden müssen.

7) Wird sodann rund um diesen Verhau ein 1½ Fuß tiefer, und zwey Fuß breiter Graben geschlagen, worin zu 5 bis 6 Klafter von einander noch tiefere 2 bis 2½ Fuß tiefe Löcher anzubringen sind, damit die Raupen, welche aus dem abgesonderten Orte heraus wollen, hineinfallen müssen.

8) Gleich früh Morgens, wo solche sodann am schwächsten zu seyn pflegen, und nicht leicht herauskriechen können, werden sodann Leute, die nicht barfüßig seyn dürfen, dazu beordnet, damit sie alle im Graben und in den Gruben befindlichen Raupen unverweilt zertreten.

Es wird hiebey nochmahls bemerkt, daß alle diese Mittel nur in so lange ausführbar sind, als die Raupen sich noch nicht zahllos vermehrt haben; man darf daher keinen Augenblick säumen sie anzuordnen, und da solche auf die Natur der Sache ge-

Digitized by Google

gründet sind, so müssen sie, zur rechten Zeit gebraucht, sich alsdann auch nothwendig jedesmal bewähren.

Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß in die von den Raupen angefressenen Districte sodann Borkenkäfer sich einzunisten pflegen, weßhalb auch darauf eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, und zugleich das Nöthige nach der an ihrem Orte befindlichen Belehrung sofort einzuleiten ist.

Das Fällen der von den Raupen entnadelten Stämme ist jedoch nur dann zweckmäßig, wenn dieser Fall eintreten sollte, sonst ist das nächste Frühjahr zu erwarten, damit man sich überzeugen könne, ob solche nicht doch noch ausschlagen werden.

Nr. 14.

Hofkanzley-Decret vom 22. Januar 1835, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Kundgemacht in Steyermark am 22. Januar 1835.

Strafgelder wegen Adelsanmaßungen haben in die Cameral-Cassen einzufließen.

Da die aus Anlaß von Adelsanmaßungen eingehenden Strafbeträge als Entgeld der wirklichen Auslagen, welche das Ärar bey Überwachung und Untersuchung von dergleichen Prävaricationen zu bestreiten hat, zu betrachten sind; so wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß die in der Rede stehenden Geldbußen in das Camerale einzufließen haben.

Digitized by Google

Nr. 15.

Hofkanzley-Decret vom 23. Januar 1835 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 4., in Illyrien am 7., in Mähren und Schlesien am 14., in Steyermark am 23. Februar 1835.

Auflösung der k. k. Bergwerks-Direction in Salzburg und Zuweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol.

Nachdem Seine k. k. Majestät laut Hofkanzley-Decretes vom 23. Januar 1835, mit allerhöchster Entschließung vom 16. May 1834 die Auflösung der k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg mit der Überweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol zu befehlen geruhet haben; so wird diese allerhöchste Anordnung mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue vereinigte Tyrolisch-Salzburgische Berg- und Salinen-Direction am 1. November 1834 in Wirksamkeit getreten ist.

Nr. 16.

Hofkanzley-Decret vom 27. Januar 1835 an das k. k. Illyrische Landes-Gubernium.

Taxbestimmung für einige in dem Grundbuchspatente für Krain vom Jahre 1769 nicht genannten Grundbuchshandlungen.

Da in dem für Krain im Jahre 1769 erflossenen allerhöchsten Grundbuchspatente einige Grundbuchshandlungen nicht ausdrücklich genannt sind, und somit für solche bisher keine Taxe bemessen worden ist, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle genehmigt, daß diese Grundbuchshandlungen von nun an mit einer Taxe belegt werden dürfen.

Diese im vorgenannten allerhöchsten Patente nicht aufgeführten Grundbuchshandlungen sind folgende:

a) Die Gewähr- oder Besitzanschreibung,
b) Die Pränotation,
c) die Superintabulation oder Superpränotation,
d) die Annotation.
e) die Abschreibung einer Parzelle von der im Grundbuche bestehenden Rubrike,
f) die Zuschreibung derselben zu einer andern schon bestehenden Rubrike,
g) die Innelegung derselben oder eines sonstigen noch nicht grundbücherlichen Körpers in das Grundbuch, mittelst Eröffnung einer neuen Rubrik,
h) die Eintragung der Urkunden in das Grundbuch,
i) die Ertheilung der Abschriften von den eingetragenen Urkunden,
k) das Nachschlagen des Grundbuches,
l) die grundbücherlichen Berichts- oder Amtserinnerungen.
m) die Ausfertigung der Gewährbriefe.
n) die Zustellung der Grundbuchsacte an die Parthey.

Die Taxen, welche von einigen dieser Grundbuchshandlungen von nun an abgenommen werden dürfen, sind folgende:

ad a b c d f und g wird die Abnahme einer Taxe von 7½ kr. bewilligt.

ad e) die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 kr. oder 3 kr. taxirt. In dieser Abschreibung ist die ad e erwähnte Abschreibung einer Parzelle begriffen, und es ist daher für dieselbe gleichfalls nur eine Taxe von 12 kr. oder 3 kr. abzunehmen.

ad h) für die Eintragung der Urkunde in das Grundbuch ist keine Schreibgebühr abzunehmen, indem vermöge des Patentes von 1769 die Eintragung der Urkunde unter der Vormerkung einer Schuld begriffen ist, wofür ohnehin die Taxe mit einem Schilling festgesetzt erscheint.

ad i) wird eine Schreibgebühr von 2 kr. für die Seite fest-

gesetzt, und zwar in Gemäßheit des Patentes vom 13. September 1787.

ad k und l) findet die Abnahme einer Taxe nicht statt, weil diese Grundbuchshandlungen zu den Obliegenheiten der Herrschaften gehören, übrigens Jedermann zur Beseitigung von Rechtsgefährdungen die Einsichtsnahme des Grundbuchs zu verlangen berechtigt ist.

ad m) ist nur dann eine Ausfertigungsgebühr abzunehmen, wenn sie auf vertragsmäßigen oder gewöhnlichen Stipulationen zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen nach einem festgesetzten Betrage beruhet.

ad n) werden die Grundbuchsämter auf die Circular-Vorschriften vom 23. Julius 1823 und 15. Januar 1824 verwiesen.

Nr. 17.

Hofkanzley-Decret vom 30. Januar 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Nachträgliche Bestimmung hinsichtlich der vorgeschriebenen Einsendung jährlicher Ausweise über schwere Polizey-Übertretungen.

Um die in Folge hierortigen Decretes vom 1. August 1822 *) alljährig einzusendenden die vorgefallenen schweren Polizey-Übertretungen betreffenden Hauptübersichtstabellen, so viel als möglich in Übereinstimmung mit jenen zu bringen, welche in Folge des Justiz-Hofdecrets vom 1. Februar 1822 von den Criminal-Gerichten hinsichtlich der Verbrechen eingesendet werden, und um in Betreff der schweren Polizey-Übertretungen selbst eine nähere Übersicht zu erhalten, hat die Landesstelle nebst der vorgeschriebenen Tabelle noch einen zweyten Ausweis alljährig vorzulegen, in welche über die Hauptsumme der schweren Polizey-Übertretungen folgende Rubriken aufzunehmen und gehörig auszufüllen sind:

a) Nahme des Kreises

b) Gesammtzahl der untersuchten Individuen

Hievon 1. mit Verhaft

2. ohne Verhaft.

*) Siehe den XLVII. Band. dieser Gesetzsammlung S. 57 Nr. 270.

c.) Von dieser Gesammtzahl wurden

1. Verurtheilt

2. Losgesprochen

3. Aus Abgang rechtlicher Beweise auf Aufhebung der Untersuchung erkannt

4. Aus verschiedenen Ursachen die Untersuchung nicht beendet.

Die Landesstelle hat übrigens für die Zukunft nur die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßten Provinzial-Hauptausweise ohne Beylagen einzusenden und in dem Einbegleitungsberichte die nöthigen Bemerkungen beyzufügen.

Nr. 18

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 30. Januar 1835 an sämmtliche Länderpräsidien.

Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige in Wien im Jahre 1835.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß von drey zu drey Jahren eine öffentliche Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien veranstaltet, und hiermit im laufenden Jahre 1835 in einem für diese erste Ausstellung huldreichst dargebothenen, allerhöchst eigenen Locale der Anfang gemacht werden solle.

Um ungesäumt die erforderlichen Vorbereitungen zur vollständigen Ausführung dieser allerhöchsten Anordnung treffen zu können, ist die in Abschrift*) beyliegende Einladung an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbs-Inhaber der österreichischen Monarchie entworfen worden.

Das Landespräsidium wird eingeladen, die ungesäumte Einleitung zu treffen, daß die gedachte Aufforderung auf das schleunigste zur allgemeinen Kenntniß, nahmentlich des Fabriks-

Manufactur- und Gewerbs-Standes in der größtmöglichen Ausdehnung gebracht werde.

*) Einladung an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsunternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der allgemeinen Gewerbs-Productenausstellung in Wien für das Jahr 1835.

Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu beschließen geruhet, daß von drey zu drey Jahren eine öffentliche Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien veranstaltet, und hiemit im laufenden Jahre 1835 in einem für diese erste Ausstellung huldreichst dargebothenen Allerhöchst eigenen Locale der Anfang gemacht werden solle.

Um ungesäumt die erforderlichen Vorbereitungen zur vollständigen Ausführung dieser a. h. Anordnung treffen zu können, werden folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Zweck dieser öffentlichen periodischen Ausstellung von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie ist dahin gerichtet, die Verbreitung einer genauen Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hierdurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Kunstfleißes, die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbstreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen, und so dem Absatz der inländischen Fabrikate einen höheren Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen.

2) Zur Leitung und Ausführung der a. h. Ortes angeordneten Ausstellung ist eine eigene Commission zusammengesetzt worden, deren Mitglieder wenigstens zu zwey Drittheilen aus Individuen des Gewerbs- und Handelsstandes, der Überrest aber theils aus Beamten der k. k. n. ö.

Landesregierung, theils aus Mitgliedern des k. k. polytechnischen Institutes zu bestehen hat.

3) Die im Jahre 1835 zu veranstaltende erste Ausstellung der inländischen Gewerbsproducte wird am 1. September 1835 eröffnet, und mit letztem desselben Monaths geschlossen werden.

4) Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Aufstellung der einzusendenden Gewerbsproducte schon im voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämmtliche Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhaber ersucht, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der zur Leitung dieser Ausstellung aufgestellten Commission unter der Adresse der k. k. n. ö. Landesregierung, wo möglich bis 1. May 1835 eröffnen zu wollen, und zugleich auch die Gattung und beyläufige Quantität der Gewerbsproducte anzugeben, welche sie einzusenden geneigt sind.

Man wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, und wird die in den, der Commission entweder unmittelbar oder durch die vorgesetzten Behörden zukommenden Einlagen ausgedrückten dießfälligen Wünsche nach Möglichkeit zu befriedigen suchen.

5) Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im täglichen Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrikation sind hiervon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder der andern Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung. Die einheimischen, zur Fabrikation dienlichen Urstoffe, als z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe u. dgl., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der Nationalbeschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehres bilden, sind eben so geeignet,

einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bey Gegenständen von größerem Umfange, als: Wägen, Maschinen, Modellen u. dgl. der Fall seyn kann.

6) Die a. h. angeordneten Ausstellungen sollen periodisch eine Übersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesammten inländischen Gewerbsbetriebes darbiethen. Es versteht sich daher, daß unter den einzusendenden Musterstücken dieser Fabrikate nicht kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waarenartikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen. Also z. B. von Geweben ganze Stücke, oder doch Kleider, Tüchel oder Shawls, oder von Möbeln ganze Stuhl- und Sofaüberzüge. Demungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht ausgeschlossen.

Ferner genügt es, von großen oder schweren Gegenständen des Maschinenbaues, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer vielleicht zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen u. s. w. richtig gearbeitete Modelle einzusenden.

Bey Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirthschafts- und der Gewerbsindustrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen.

7) Alle inländischen Fabriken-, Manufacturs- und Gewerbsinhaber, welche mit ihren Fabrikaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Nahme und Wohnort des Erzeugers, der Nahme ihres in Wien bestellten Commissionärs, die

Anzahl und wo nöthig auch die Maße und Gewichte nebst den Preisen und den Benennungen der eingesendeten Waarensorten genau und deutlich anzugeben sind.

Da sich nähmlich die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung der Gewerbsproducte beauftragte Commission mit der Correspondenz, mit einzelnen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhabern, so wie mit der Sorge der Abhohlung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es nothwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungszeit in Wien anwesend seyn kann, einen Commissionär benenne, und der Commission anzeige, an welchen sich letztere nöthigen Falls verwenden könne.

Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deßwegen erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern, und bey einer etwa vorkommenden Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. Die angegebenen Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden.

Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Übernahms-Commission mit der Empfangsbestätigung versehen dem Einsender zurückgestellet, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden. Nach Beendigung der Ausstellung aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer oder seinem Commissionäre gegen Rückstellung der gedachten Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt werden.

8) Erscheint es als sehr erwünscht, daß insbesondere die Inhaber größerer Fabriken und Manufacturen den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsartikel zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrikation, über die Zahl ihrer Arbeiter, die hauptsächlichsten Maschinen, Apparate oder sonstige Beförderungsmittel ihres Betriebes u. s. w. beyschließen,

damit man die Verdienste, welche sich die Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig zu beurtheilen, darzustellen, und der a. h. Aufmerksamkeit zu empfehlen im Stande sey. In diesen Notizen wären auch die von den Fabriks-, Manufakturs- und Gewerbsunternehmern auf eigene Erfindungen oder auf die Einführung fremder genommenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bey früheren Provinzial-Ausstellungen oder bey anderen Gelegenheiten erhalten haben.

9) Die Einsendungen von Gewerbsproducten zur Ausstellung v. J. 1835 haben auf Kosten der Eigenthümer entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener-Commissionäre an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission und zwar vom 1. Julius bis 10. August zu geschehen.

10) Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungsartikel von dem Tage der Übernahme an, bis zum Tage der Rückstellung nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des hohen Aerars bey der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

11) Es ist zwar kaum möglich, die Gegenstände alle nach einem bestimmten wissenschaftlichen Systeme aufzustellen, jedoch wird die Leitungs-Commission Sorge tragen, daß jene Gegenstände, welche durch Urstoff oder die Art ihrer Bearbeitung mit einander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereiht werden, auch wird sie darauf sehen, die eingeräumten Localitäten auf das vortheilhafteste zu benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publicums an sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten

Artikel selbst anzuordnen wünschen, ist dieses freygestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungs-Commission der erforderliche Platz hiezu angewiesen werden.

12) Die öffentlichen Ausstellungen haben nicht die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse zum Zwecke, die zur Leitung dieser Ausstellung bestimmte Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. Es ist jedoch den Eigenthümern der ausgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen, nur dürfen diese Artikel nicht während der Zeit der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden.

13) Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen ausgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangscheines binnen 14 Tagen zurückzunehmen, und sonach längstens bis 15. October 1835 aus dem Ausstellungslocale hinwegzuschaffen.

14) Über die Resultate der Ausstellung wird die Leitungs-Commission einen ausführlichen, in das Einzelne eingehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Bericht erstatten, und hierbey diejenigen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhaber nahmhaft machen, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen vorzüglichen Anspruch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben, um selbe zur a. h. Kenntniß Sr. k. k. Majestät zu bringen, und ihrer in den öffentlichen Blättern rühmlichst erwähnen zu können.

Höchst wahrscheinlich dürften die allgemeinen öffentlichen Ausstellungen von Gewerbs-Erzeugnissen zur Anwesenheit einer größeren Anzahl von Gewerbsinhabern aus allen Theilen der Monarchie während ihrer Dauerzeit Veranlassung geben.

Die Leitungs-Commission wird nun diesen günstigen Umstand benützen, und die kenntnißreichsten Fabriks-, Manufakturs- und Gewerbsinhaber aus allen Provinzen zur Theilnahme an Beurtheilungs-Comites in jedem besonderen Gewerbsfache einladen, um bey Abfassung ihres Generalberichtes nicht nur die möglichste Unpartheylichkeit zu erreichen, sondern hiebey auch mit der bewährtesten und speziellsten Sachkenntniß vorgehen zu können.

Nr. 19.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen zur Erzielung eines entsprechenden Religionsunterrichtes für die nicht schulbesuchende, insbesondere weibliche Jugend, dann jene der vornehmeren Classen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. December 1834 folgendes anzuordnen geruhet:

Die unter dem 8. Junius 1813 *) erlassene Entschließung über den Religionsunterricht der Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, besonders des weiblichen Geschlechtes, ist genau zu handhaben.

Damit es aber nicht weiblichen Personen, welche sich dem Geschäfte der Erziehung und des Unterrichtes in Familien widmen wollen, an der Gelegenheit fehle, sich die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse zu sammeln, gestatte Ich, daß für solche ein eigener Lehrcurs über die Methodik im allgemeinen, und insbesondere in Ansehung der Ertheilung des Religionsunterrichtes gegen eine mäßige Remuneration von Seite der zu Unterweisenden bey den hiesigen Ursulinerinnen eröffnet und abgehalten werde. Doch soll auch jedes andere von was immer für einer hiezu befugten Schulbehörde Meiner Staaten ausge-

*) Siehe den XXXIII. Bd. dieser Ges. Samml. S. 377, Nr. 122.

fertigte Befähigungs-Zeugniß, welches Privaterzieherinnen und Lehrerinnen vorzeigen, genügend erkannt werden.

Der niederösterreichischen Regierung ist aufzutragen, geeignete von dem Ordinariate zum Religionsunterrichte approbirte Priester, sowohl Weltpriester als Ordensmänner aufzufordern, daß sie sich herbeylassen, aus Liebe zur guten Sache an den Schulanstalten der Stadt und der Vorstädte, oder sonst an einem und demselben Ort, an bestimmten Tagen und Stunden solchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, den nöthigen Religionsunterricht zu ertheilen, und ist Mir der Erfolg dieser Aufforderung anzuzeigen mit Beyfügung des Gutachtens, wie von dem Anerbiethen jener, welche sich hierzu bereitwillig erklären, Gebrauch zu machen sey.

Es unterliegt keinem Anstande, daß Kinder, welche in den anderen Schulgegenständen von Privatlehrern in Häusern unterrichtet werden, zu dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen zugelassen werden können.

Alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, welche nicht von befugten Priestern einen ordentlichen Privatunterricht in der Religion erhalten, oder bey einer öffentlichen Lehranstalt sich der Prüfung aus derselben unterziehen, sollen verhalten seyn, sich jährlich einmahl bey ihrem Pfarrer zur Prüfung aus der Religion zu stellen. Diejenigen aber, welche von befugten Priestern unterrichtet, oder bey einer Lehranstalt geprüfet werden, haben sich mit einem Zeugnisse über den erhaltenen Religionsunterricht bey dem Pfarrer auszuweisen, der über alle in seinem Bezirke wohnenden und Prioatunterricht erhaltenden Kinder ein Verzeichniß zu führen, und jährlich an sein Consistorium über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten hat.

Auch sind in Hinkunft von den Brautpersonen eigene schriftliche Zeugnisse, daß sie entweder den Schulunterricht, und mit diesem zugleich die Unterweisung in der Religion, oder falls sie privat unterrichtet worden sind, doch von einem geprüften geistlichen Lehrer in der Religion Unterricht erhalten haben, zu

verlangen, und ist sich nicht mehr mit der bloßen Versicherung der Brautpersonen, daß sie in ihrer Kindheit Religionsunterricht genossen haben, zu begnügen.

Auch wird es das Consistorium von selbst angemessen finden, den Seelsorgern und übrigen zum Beichthören berufenen Priestern zur Pflicht zu machen, die von weltlichen Lehrern und Lehrerinnen in der Religion unterrichteten Kinder vor dem Empfange der Heilsanstalten einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Die Kinder der Honoratioren auf dem Lande haben, wenn sie die Schule nicht besuchen, entweder dem Religionsunterricht in den festgesetzten Stunden in der Schule beyzuwohnen, oder eigene Unterweisung von dem Ortsseelsorger zu erhalten.

Bey dieser Anwendung versehe Ich Mich übrigens der eifervollen Thätigkeit des Consistoriums, der Schulen-Oberaufsicht und des Curat-Clerus, und mache zugleich den betreffenden Behörden die Handhabung derselben, wie auch die Unterstützung der Ersteren in vorkommenden Fällen zur strengen Pflicht.

Nr. 20.

Hofkanzley-Decret vom 5. Februar 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der Concepts-Candidaten politischer Linie hinsichtlich der Zurechnung der Candidatenjahre in die Zeit ihrer Dienstleistung.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob den bey den politischen Länderstellen befindlichen Conceptscandidaten die Candidatenjahre in die Zeit ihrer Dienstleistung einzurechnen seyen.

Da das Normale vom 13. May 1824, *) (§. 3 und 5) bestimmt, daß die Conceptscandidaten erst nach zurückgelegter Prüfung als Conceptspractikanten anzustellen, zu beeidigen sind, und daß ihnen die Dienstzeit erst von dem Tage

*) Siehe den XLIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 589, Nr. 171.

des Anstellungsdecretes als Conceptspractikanten zuzurechnen ist, so wird allen Länderstellen bekannt gemacht, daß sich genau an jene Bestimmungen zu halten sey. Dem gemäß findet man auch nachträglich zu dem Hofdecrete vom 21. September 1826 *) zu bestimmen, daß auch jene Individuen, welche etwa von anderen Verwaltungszweigen, wo die Vorschrift wegen des Candidatenjahres nicht besteht, zur Landesstelle übertreten wollen, unter die übrigen Conceptspractikanten nur nach jenem Tage zu reihen sind, an welchem sie nach zurückgelegter Prüfung den Eid abgelegt haben, weil sie nach dem Hofdecret vom Jahre 1824 erst von da an als Conceptspractikanten für die politische Linie angesehen werden können; denn wird ihnen diese Bedingung bey ihrer Competenz gesetzt, so hängt es ja von ihnen ab, einzutreten oder von der Bewerbung abzustehen.

Nr. 21.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Februar 1835, an das böhmische Gubernium.

Erläuterung der Vorschrift, wegen Zulassung gewisser Kathegorien von Beamten und Practikanten zu dem Studium der Comptabilitäts-Wissenschaft.

Aus Anlaß angeregter Zweifel in Betreff der Zulassung gewisser Kathegorien von Beamten und Practikanten zu dem Studium der Comptabilitäts-Wissenschaft, wird der Landesstelle Folgendes bedeutet:

Die drey Kathegorien von Individuen, welche nach dem dritten Absatze der allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1833, **) (intimirt mit Hofdecrete vom 8. März 1833) zu den Collegien der Staatsrechnungswissenschaft als ordentliche Besucher zuzulassen kommen, sind nicht copulativ, sondern dergestalt aufgestellt, daß jenen, welche sich unter eine dieser

*) Siehe den LII. Bd. dieser Ges. Samml. S. 317. Nr. 232.

**) Siehe den LIX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 84, Nr. 64.

Digitized by Google

Kathegorien subsumiren lassen, ohne Rücksicht, ob sie auch die Erfordernisse einer von den übrigen beyden Kathegorien besitzen, die Befähigung zum Besuche der Vorlesungen über Staatsrechnungswissenschaft ertheilt.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß von den unter der Kathegorie c begriffenen Individuen (solchen nähmlich, welche im Buchhaltungs- oder Cassefache bereits angestellt sind, und die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten beybringen), ein Ausweis über die für die Kathegorien a und b vorgezeichneten Erfordernisse nicht zu verlangen sey.

Auf die weitere Frage: welche Individuen als im Buchhaltungs- oder Cassefache bereits angestellt zu betrachten seyen, wird der Landesstelle erwiedert, daß bey der Allgemeinheit des in der allerhöchsten Entschließung angewendeten Ausdruckes nicht bloß wirkliche Beamte sondern auch Practikanten, und zwar sowohl landesfürstliche als ständische und städtische Beamte, welche durch ihre Anstellungsdecrete dem Buchhaltungs- oder Cassefache zugewiesen sind, hierunter subsumirt werden müssen, eine Ausdehnung auf die privatobrigkeitlichen Beamten aber nicht Statt finde, sondern diese in einer der beyden Kathegorien a oder b angedeuteten Erfordernisse zu erproben haben.

Nr. 22.

Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1835 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen mit Ausnahme Tyrol. Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Stämpelbefreyung der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldungsconsense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Decret vom 10. Februar 1835 ent-

schieden, daß die Duldungs-Consense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, stämpelfrey zu behandeln sind.

Nr. 23.

Hofkanzley-Decret vom 10. Februar 1835 an das steyermärkische, illyrische und küstenländische Gubernium, an die obderennsische Regierung, und an die niederösterreichische Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission.

Welche Gebäude auch rücksichtlich ihrer Area, die sie einnehmen, bey der Einführung des stabilen Catasters von der Grundsteuerentrichtung befreyet sind.

Es ist die Frage vorgekommen, welche derjenigen Gebäude, denen nach dem Gesetze die Freyheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer zukömmt, bey der Einführung des stabilen Catasters auch die Befreyung von der Grundsteuerentrichtung für die Area, die sie einnehmen, zugedacht sey.

Hierüber wird der Landesstelle zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung erwiedert: es sey sich in Ansehung der Frage, welche Gebäude auch rücksichtlich ihrer Area von der Grundsteuer befreyt sind, lediglich an die Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, §. 22 lit. c. zu halten.

Staatsgebäude sind jedoch nur jene, welche unmittelbar zu Staatsdiensten gewidmet sind; gleichwie unter Militärcasernen nur jene verstanden werden, die ein Staats- oder Provinzial-Eigenthum sind, und für welche kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird. Spitäler hingegen sind in jeder Beziehung, auch von der Grundsteuerentrichtung für die Area, die sie einnehmen, frey.

Digitized by Google

Nr. 24.

Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1835 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate.

Classificirung und Einreihung der ganz seidenen und sammtenen Bänder unter die verschiedenen Nummern des Commerz-Stämpel-Tariffes.

Um Willkührlichkeiten bey der Classificirung der ganz seidenen und sammtenen Bänder und bey der Einreihung derselben unter die verschiedenen Nummern des Commerzial-Stämpel-Tariffes zu beseitigen, hat man festzusetzen beschlossen, daß künftig zu den Bändern unter Nr. 5 diejenigen Bänder zu zählen sind, welche eine Breite bis einschließig 1 Zoll haben; zu den Bändern von Nr. 5 bis 10 Bänder in einer Breite von 1 bis einschließig 2 Zoll; von Nr. 11 bis 15 eine Breite über 2 bis einschließig 2½ Zoll; von Nr. 16 bis 20 eine Breite über 2½ bis unter 3 Zoll; von Nr. 21 u. s. w. ein Breite von 3 Zoll u. s. w.

Alle übrigen gegenwärtig bestehenden Vorschriften werden aufrecht erhalten, daher auch das Breitenmaß, welches zur Bestimmung des Nummers angenommen wird, sowohl bey den Sammt- als den Seiden-Bändern dasselbe zu verbleiben hat.

Nr. 25.

Verordnung und Kundmachung des k. k. galizischen Landes-Guberniums vom 13. Februar 1835.

Aufhebung des Kreisschreibens vom 18. März 1803 wegen der Stämpelclasse nach der persönlichen Eigenschaft des galizischen Adels.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 21. Januar 1835 das auf das Hofdecret vom 17. Februar 1803 sich

gründende Gubernial-Kreisschreiben vom 18. März 1803 aufgehoben, und erklärt, daß der galizische Adel, in so ferne selbem der Ritterstand zusteht, der 8ten Stämpelclasse zugewiesen werden müsse, übrigens aber, über die bisherige Anwendung der 7ten Classe für denselben hinausgegangen werde.

Nr. 26.

Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Enthebung der Cameral-Gefällen-Verwaltungen von Einsendung einiger periodischen Eingaben über das Stämpelgefäll.

Die allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, von den periodischen, das Stämpelgefäll betreffenden Eingaben, zu deren Vorlegung an diese Hofstelle die Cameral-Gefällen-Verwaltung in Folge der Aufhebung der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direction mit dem hierortigen Decrete vom 11. December 1834 *) angewiesen wurde, die nachbenannten abzustellen, als:

1) den monathlichen Ausweis über den Stämpelverschleiß und über die Stämpelpapiervorräthe und Zahlungsrückstände der Verleger;
2) den vierteljährigen Ausweis über den Geldbedarf;
3) die nach dem Jahresablaufe zu überreichende Hauptübersicht der Gelderverwendung;
4) die wochentlichen Cassastände;
5) den monathlichen Ausweis über das bey dem Stämpelamte vorräthige Netto- und Stämpelpapier;
6) den Jahresausweis über die eingegangenen Contrabandstrafgelder; und
7) den halbjährigen Ausweis über die Leistungen der Aufsicht.

*) Siehe den LX. Bd. dieser Ges. Samml. S. 452, Nr. 195.

Nr. 27.

Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, unterzeichnet zu Athen am 4. März (20. Februar) 1835, dessen Ratificationen am 9. September (28. August) 1835 in Wien ausgewechselt wurden.

Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., und Se. Majestät der König von Griechenland, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten eine größere Ausdehnung und Festigkeit zu verschaffen, wie nicht minder überzeugt, daß zur Erfüllung Ihrer dießfälligen gegenseitigen Wünsche nichts so sehr beyzutragen vermag, als die Festsetzung einer auf die Grundlage einer genauen Reciprocität gestützten Freyheit des Handels und der Schifffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abschluß eines Tractates für diesen Zweck ernannt, nähmlich:

Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., den Ritter Ant. Prokesch v. Osten, Oberstlieutenant der Armeen gedacht Se. Majestät, Ritter des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des russischen St. Annen-Ordens, des Ordens Gregors des Großen und des constantinischen St. Georgs-Ordens von Parma, Ritter des schwedischen Schwert-Ordens, Ihren bevollmächtigten Minister bey Sr. Hellenischen Majestät; und Se. Majestät der König von Griechenland den Herrn Jacob Rizo Neroulos, Staats-Secretär im Departement Ihres königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlösers; welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen, in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Es wird zwischen den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät und jenen Sr. Majestät des Königs von Griechenland eine gegenseitige Freyheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

II. Artikel.

In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Seehäfen beyder Reiche gleiche Handelsfreyheit genießen; so daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beziehlichen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, in so fern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß wie die Nazionalen, hinsichtlich der öffentlichen Auflagen, gesetzt werden sollen.

III. Artikel.

Ausgenommen sind die Artikel der Kriegs-Contrabande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden, welcher Handel nur mittelst Nationalfahrzeugen Statt finden kann; indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile frey stehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, wenn sie die Einen wie die Andern, die nähmlichen Gebühren entrichten *).

IV. Artikel.

Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur

---

*) In Gemäßheit eines nachträglichen Einverständnisses zwischen beyden hohen contrahirenden Theilen, sind die Stipulationen dieses Artikels hinsichtlich der Kriegs-Contrabande nur im Falle eines wirklichen Krieges, und nicht in Friedenszeiten anwendbar.

jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe jetzt oder in Zukunft unterliegen.

V. Artikel.

Als österreichische und griechische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in den beziehlichen Reichen bestehenden Vorschriften in See und Besitz sind.

VI. Artikel.

Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beziehlichen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höheren oder andern Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu seyn, als jenen, denen die nähmlichen auf Nationalschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen, oder unterliegen werden.

VII. Artikel.

Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Griechenland unterworfenen Gebiethe bestehen, und gesetzlich in die österreichischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen werden, welche von den nähmlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechischen Häfen gegen die österreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Sr. k. k. apostol. Majestät unterworfenen Länder sind, und gesetzlich in die griechischen Häfen eingeführet werden können.

VIII. Artikel.

Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des Andern gesetzlich gestattet ist, sollen keinen höheren oder andern was immer für einen Nahmen führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nähmlichen Gattung, welche aus einem anderen Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der Einen beyder Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines andern Landes in Folge eines formellen Tractats, und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbiethet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Äquivalent zugesichert hätte, so fern sie keine vom nähmlichen Umfange und von gleicher Art anbiethen könnte. In jedem Falle werden dann die beyden Regierungen ein besonderes Übereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen.

IX. Artikel.

In allem was auf die Hafenpolizey, das Ein- und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, der Gegenstände des Handels und was immer für Commerzial-Güter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beyden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Localpolizey unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betrefflichen Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freyheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung

mit ihrem Eigenthum frey durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beyden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Übertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder andern Auflage unterworfen zu seyn.

X. Artikel.

Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beyden Regierungen, noch von in ihrem Nahmen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesell- oder Körperschaften soll hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besitzungen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebieth des andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe.

XI. Artikel.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein österreichisches oder griechisches Kriegs- oder Kauffahrtey-Schiff in den Häfen oder an den Küsten der wechselseitigen Gebiethe Schiffbruch erlitte, so soll ihnen die bestmögliche Hülfe, es sey für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen gebothen werden; auch sollen letztere keiner Abgabe unterliegen, in so fern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde.

XII. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer

Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltende Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverständnisses mit denselben überwiesen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des einen oder des andern führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sey, gehörig herstellen, und diese Rückstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Handen eines Dritten befindet, sobald der Erwerber erwiesener Maßen wußte oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von Seeräuberey herrührte.

XIII. Artikel.

Die von den Kriegsschiffen Sr. k. k. apostol. Majestät wegen Seeräuberey aufgebrachten, und bis jetzt in den österreichischen Staaten zurückgehaltenen griechischen Unterthanen, sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen bis zum Tage ihrer Zurückstellung verursacht hat.

XIV. Artikel.

Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesen nähmlichen Staaten fortsetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blockirt, oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegs-Contrabande angesehenen Artikeln gestattet werden.

Digitized by Google

XV. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile sind überein gekommen, sich durch einen besondern Vertrag über das, was eigentlich die Kriegs-Contrabande bezeichnet, so wie über die Grundsätze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden.

XVI. Artikel.

Jeder der hohen contrahirenden Theile wird das Recht haben, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Häfen oder Städten der Besitzungen des andern Theiles zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und für das Commerzial-Interesse ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consule jeder Classe, welche von ihren betrefflichen Regierungen in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebieth sie eingesetzt worden, ausüben können. Sie werden in den beziehlichen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen.

XVII. Artikel.

Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe als an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren können, festzusetzen.

XVIII. Artikel.

Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrtsvertrag wird durch 10 Jahre vom Tage der Auswechslung der Ratificationen

gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zwölf Monathe gültig seyn, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen.

XIX. Artikel.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates werden zu Wien in einem Zeitraume von drey Monathen, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beygedrückt.

Gegeben zu Athen, den 4. März (20. Februar) 1835.

Nr. 28.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 23. Februar 1835, an sämmtliche Länder-Präsidien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 27. Februar, in Steyermark am 3., in Tyrol am 9., im Küstenlande am 10., in Galizien am 11. März 1835.

Bekanntgebung der neuen Auflage des allgemeinen Tabak-Verschleiß-Tariffes.

Da mehrere Änderungen, welche theils in den Preisen, theils durch eine größere Auswahl von Tabak-Gattungen in den früheren Jahren und auch gegenwärtig getroffen worden sind, eine neue Auflage des Tabak-Verschleiß-Tariffes nothwendig gemacht haben, so geruhten Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1835 diesen neuen A. Tariff allerhöchst zu genehmigen, welcher mit 1. April 1835 in Wirksamkeit zu treten hat.

Digitized by Google

Nr. 29.

Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Stämpel-Bestimmung für die Gränzwache-Ober- und Unter-Commissäre.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, welchem Personal-Stämpel die Gränzwach-Commissäre unterliegen, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bedeutet, daß sowohl die Ober- als Unter-Commissäre der Gränzwache den Personal-Stämpel pr. 45 kr. zu gebrauchen haben.

Nr. 30.

Hofkanzley-Decret vom 24. Februar 1835 an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark, Illyrien und Küstenland. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 13., in Mähren und Schlesien, im Küstenlande am 20., in Steyermark am 24., in Böhmen und Illyrien am 26., in Oesterreich ob der Enns am 27. März, in Galizien am 8. May 1835.

Bestimmungen rücksichtlich der künftigen zeitlichen Befreyungen neuer Bauten von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 24. Februar 1835 haben Se. k. k. Majestät wegen Bewilligung einer zeitlichen Befreyung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, welche der allerhöchsten Anordnung gemäß von dem Zeitpuncte in

Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben seyn werden.

1) Zeitliche Steuerbefreyungen von der Gebäude = Zins= und Gebäude = Classensteuer finden in der Hauptstadt Wien und ihren Vorstädten, so wie in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien und Regierungen ihren Sitz haben, Statt:

a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen, und neu aufgebaut werden mußte;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreyung von der Gebäude = Zins = und Gebäude = Classensteuer nur in den oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden, auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreyung Statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen, und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2) Die in dem ersten Puncte näher angegebene Steuerbefreyung soll in den Fällen

ad a) zehn, in den Fällen

ad b) acht, und eben so in den Fällen

ad c) acht Jahre, jedoch in den Fällen

ad c) nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude = Zins = und Classensteuer pro rata entfallen würde, Statt finden.

3) Diese zeitliche Steuerbefreyung von der Gebäude=Zins= und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche

Digitized by Google

und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreyung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4) Zur Erwirkung der zeitlichen Befreyung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präclusiv-Frist, sich bey seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen, und im vorschriftmäßigen Wege die Entscheidung der competenten Oberbehörde einzuhohlen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzley offen bleibt.

In Nieder-Österreich wird übrigens die Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreyungen für neue Bauten rücksichtlich der Hauszinssteuer der niederösterreichischen Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, und rücksichtlich der Haus-Classensteuer dem niederösterreichischen ständischverordneten Collegium zustehen, und es werden die dießfälligen Gesuche aus der Haupt- und Residenzstadt und ihren Vorstädten bey der bestehenden Hauszinssteuer-Erhebungs-Commission in rechter Zeit einzubringen seyn.

5) Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreyung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützbarem, oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreyung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bey der über das Steuerbefreyungs-Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreyung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche

der competenten Behörde bewohnbar, oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

6) Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Se. Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verbothen ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreyung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit der Bemerkung allgemein bekannt gemacht, daß mit der eintretenden Wirksamkeit der vorausgehenden allerhöchsten Bestimmungen die bisher bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreyjahre und über die Bedingungen ihrer Einwirkung außer Kraft treten.

Nr. 31.

Hofkanzley-Decret vom 24. Februar 1835 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Übereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach- dann herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha- wie auch Sachsen-Altenburgischen Regierungen wegen gegenseitig unentgeldlicher Justizpflege in Criminalsachen.

Zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-, dann herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen ist in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminalsachen die Übereinkunft dahin getroffen worden, daß jeder von dem Gerichte des einen an das Gericht des andern Staates gestellten Requisition tax- und kostenfrey entsprochen werden solle, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baaren Auslagen und zwar für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh,

Digitized by Google

Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für den Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die einem Zeugen, der vom Tagelohn lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, zu leisten sind, und mit dem gewöhnlichen Taglohn ersetzt werden.

Von dieser Übereinkunft, welche bereits von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen ihr unterstehenden Appellationsgerichten sowohl zur eigenen Wissenschaft, als auch zur Verständigung der Criminalgerichte bekannt gemacht worden ist, wird hiemit auch die Landesstelle in Kenntniß gesetzt.

Nr. 32.

Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1835 an sämmtliche Cameral-Behörden. Hofkanzley-Decret vom 24. März 1835 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 24. April 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder Quartiergeldes.

Laut der an den k. k. Hofkriegsrath ergangenen allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835, ist über die Behandlung der suspendirten Beamten rücksichtlich des Quartiers oder Quartiergeldes folgende allerhöchste Bestimmung erfolgt:

„Mit der Suspension der Gehalte hat allerdings, wie bereits in dem Quartiergelder-Normale vom Jahre 1819 festgesetzt wurde, auch jene vom Quartiergelde, in so fern der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden. Wenn ein solcher Beamter im Genusse eines Naturalquartiers sich befindet, so ist der suspendirte Beamte zwar bis zur definitiven

Entscheidung seines Schicksales darin zu belassen, es ist aber bey Bemessung der Alimentation, für welche den Behörden nach Meiner Entschließung vom 16. Februar 1828 die Ausmittlung zwischen dem von Mir festgesetzten Maximum und Minimum überlassen ist, auf diesen Umstand, so wie überhaupt auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß die Alimentation mit den, dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüssen zwey Drittheile seiner Besoldung nicht überschreite."

Die Ländesstelle wird hiervon zur Darnachachtung und weitern Verständigung der Unterbehörden mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese allerhöchste Vorschrift eben so, wie jene vom 17. May 1828 für alle landesfürstlichen, öffentlichen Fonds, ständische und städtische Beamte und Diener zu gelten habe.

Nr. 33.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1835, an die Länderstellen der alt conscribirten Provinzen.

Verfügung rücksichtlich der Vergütung der Verpflegskosten für jene zum Militär berufenen Individuen, welche zur Heilung vorläufig in ein Militär-Spital abgegeben werden.

Mit dem Hofdecrete vom 27. November 1828 *) wurde der Landesstelle die im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossene Maßregel bekannt gegeben, wornach die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler unter der Bedingung gestattet worden ist, daß die politischen Oberbehörden sich freywillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten.

*) Siehe den LIV. Band dieser Ges. Samml. S. 384. Nr. 207.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Vergütung dieser Auslagen haben sich jedoch wiederhohlt Anstände aus dem Grunde ergeben, weil derley Militärpflichtige längere Zeit in den Militär-Spitälern behalten, und dadurch die zu leistenden Ersatzbeträge zu sehr gesteigert worden sind. Um nun derley Anständen für die Zukunft zu begegnen, ist die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß jene politischen Behörden, welche zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militär-Spital abgegeben, und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, — selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden; daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Curkosten, wegen langen Aufenthaltes im Spitale, keine Einwendungen zu machen berechtigt sind.

Nr. 34.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1835 an das Tyroler Gubernium. Kundgemacht am 4. April 1835.

Benützung der Marmor-, Gyps- und anderer Steinbrüche, dann Schottergruben und Erdarten *).

Mit dem Gubernial-Circulare vom 14. August 1832**) wurde die a. h. Entschließung vom 8. Junius 1832 bekannt gemacht, daß die Benützung der Marmor-, Gyps- und anderer Steinbrüche, dann der Schottergruben und Erdarten auch in Tyrol und Vorarlberg künftig nicht als ein Gegenstand des Bergregals und der Bergjurisdiction zu betrachten

*) Siehe Nr. 232 in diesem Band.

**) Siehe den LVIII. Band dieser Ges. Samml. S. 331. Nr. 193.

sey, sondern daß hiebey nach den für die übrigen Provinzen bestehenden Vorschriften vorgegangen werden soll.

Über eine nachträglich gemachte Anfrage in Betreff dieser Vorschriften eröffnete die k. k. vereinigte Hofkanzley mit Decret vom 27. Februar 1835, daß alle Steinbrüche und Erdarten zum Grundeigenthum gehören, und von dem Grundeigenthümer frey benützt werden können, daß daher nach den für die übrigen Provinzen erlassenen Vorschriften es keinem Grundbesitzer verwehrt werden könne, die auf seinen Gründen vorfindigen und sich ergebenden Steinbrüche aller Gattung, als: Kalk, Marmor, Gyps, Ziegelthon, Steinkohlen, Mauer- und andere Steine und Torferde, da sie zur Oberfläche des Erdreiches zu zählen sind, schon nach dem Begriffe des Eigenthumsrechtes auf was immer für eine Art frey, und ungehindert entweder selbst zu benützen, oder das Benützungsrecht an einen Andern unbeschränkt zu übertragen oder zu verpachten.

Hieraus folgt auch, daß diese Art Benützung kein Gegenstand einer Gewerbsverleihung sey, und daß sich bey Ausübung dieser Rechte und nahmentlich bey Kalk- und Gypsbrennereyen nur nach den bestehenden Polizeyvorschriften, und insbesondere bey letztern nach den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Forstwirthschaft und Forstordnung zu benehmen sey.

Nr. 35.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1835. Kundmachung des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 22. Junius 1835.

Bestimmungen über die Steuernachlässe aus dem Titel von Elementarbeschädigungen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat mit Decret vom 27. Februar 1835 die Zusammenstellung der in Bezug der

Steuernachläſſe aus dem Titel von Elementarbeſchädigungen zerſtreut erfloſſenen Vorſchriften zu geſtatten geruht. In Folge dieſes hohen Auftrages werden hiemit nachſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Richtſchnur bekannt gegeben.

§. 1.

Unter Elementar-Beſchädigungen werden jene Verheerungen und Zerſtörungen ſteuerbarer Objecte verſtanden, welche durch Feuer, Regengüſſe oder Waſſerfluthen, durch Sturmwinde oder Hagel herbeygeführt werden.

§. 2.

Zur Steuernachſicht eignen ſich die Elementarbeſchädigungen an Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, in wiefern dieſelben wirklich beſteuert ſind, dann an bebauten Feldern, und ſonſtigen der Grundſteuer unterliegenden Objecten ohne Unterſchied, ob dieſelben dominical oder ruſtical ſind.

§. 3.

Die Steuernachläſſe aus dem Titel von Elementarbeſchädigungen finden daher Statt an der Grundſteuer und dem Zuſchuſſe, an der Gebäudezins- und Gebäudeclaſſenſteuer, endlich an der Urbarial- und Zehentſteuer.

§. 4.

Die Steuerpflichtigen, die auf einen derley Steuernachlaß Anſpruch machen, müſſen ſolchen ſelbſt, uud zwar binnen den nächſten vier und zwanzig Stunden bey ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit anſuchen, wobey ihnen obliegt, alle jene Behelfe beyzubringen, und ſich den Unterſuchungen zu unterzie-

hen, welche abverlangt oder eingeleitet werden, um die Richtigkeit ihrer Angabe zu bewähren.

§. 5.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten und Wirthschaftsämter sind bey Verantwortung jedes Saumsals verpflichtet, die in ihren Steuerbezirken sich ereigneten, mit dem Ansuchen um Steuernachlaß zur ämtlichen Kenntniß gelangten Elementarbeschädigungen sowohl in dominicali als rusticali ihrem vorgesetzten k. Kreisamte mit der möglichsten Beschleunigung anzuzeigen.

§. 6.

Über jede derley mit dem Ansuchen um Steuernachlaß an das k. Kreisamt gelangende Elementarschadens-Anzeige hat dasselbe mit der größten Beschleunigung eine Erhebungs-Commission anzuordnen, die in der Regel aus einem k. Kreiscommissär, oder andern mindern Kreisbeamten als Commissionsleiter, dann aus zwey Wirthschaftsbeamten benachbarter Dominien als Concommissären zu bestehen hat.

§. 7.

Dem zu einer derley Erhebung verwendeten Kreiscommissär gebührt, wie bey andern officiosen Reisen, nur die Vergütung der Vorspannsauslagen, den im äußersten Nothfalle hiezu verwendeten minderen Kreisbeamten aber, nebst der Vergütung der Vorspann, auch das systemmäßige Taggeld aus dem Cameralfonde, hingegen sind die obrigkeitlichen Beamten ohne Ausnahme verhalten, diese Erhebungen unentgeldlich vorzunehmen, und haben weder Diäten noch Reisekosten von den Beschädigten oder sonst aus Gemeinde-, städtischen-, ständischen- oder Ärarialcassen anzusprechen.

§. 8.

Bevor die Erhebungscommission an Ort und Stelle ein-

Digitized by Google

langt, hat die Steuerbezirks-Obrigkeit die Beschreibung des Schadens mit Zuziehung der Beschädigten und des Gemeindvorstandes vorzunehmen, die Schadensbeschreibungen nach den beyliegenden Formularien A u. B und zwar abgesondert nach einzelnen Steuergemeinden in duplo zu verfassen, und für die Commission bereit zu halten.

§. 9.

Die Erhebungscommission hat bey ihrem Einlangen an Ort und Stelle mit Zuhandnahme der vorbereiteten Schadensbeschreibungen, dann mit Zuziehung des Repräsentanten der Grund- und Steuerbezirks-Obrigkeit, dann in Gegenwart der Beschädigten und des Gemeinde-Vorstandes, oder in Verhinderung des Letzteren, zweyer unbescholtener Wirthe aus der Gemeinde die Untersuchung und Erhebung des eigentlichen Schadens parcellenweise durch Augenschein vorzunehmen, und den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, keineswegs aber sich mit bloßen Angaben zu begnügen.

§. 10.

Nach den Allerhöchst sanctionirten Bestimmungen findet eine Nachsicht der ganzjährigen Grundsteuer und des Zuschusses in dem Falle Statt, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung oder nebst der Hälfte der Fechsung auch zugleich die Wohn- oder Wirthschaftsgebäude durch den Elementarunfall zu Grunde gegangen sind. Ist durch den Elementarunfall die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden zu Grunde gegangen, so entfällt ein halbjähriger Nachlaß an der Grundsteuer und dem Zuschusse. Wenn dagegen der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder wenn das Haus allein oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementarunfall getroffen worden sind, so entfällt ein ganzjähriger Nachlaß an dem Steuerzuschusse allein.

Außerdem findet rücksichtlich der an Gebäuden vorgefallener

Elementarbeschädigungen auch noch eine verhältnißmäßige Abschreibung der Gebäude-, Zins- oder Classensteuer Statt, je nachdem sich das Zinserträgniß vermindert oder ganz versiegt, oder aber das der Gebäudeclassensteuer unterliegende Object durch den Elementarunfall ganz oder doch größtentheils unbewohnbar geworden ist.

§. 11.

Da nicht alle Beschädigungen unmittelbar durch Elementarunfälle herbeygeführt werden, auch nicht jedes Object, wie z. B. Brach- oder unbebaute Felder, überdieß auch nicht jeder Befund, wie z. B. weniger als ein Drittheil der Fechsung auf einen Steuernachlaß Anspruch geben, so sind nur jene Beschädigungen, welche unmittelbar aus dem Elementarunfall herrühren, und sich nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes wirklich zu einem Steuernachlaß eignen, in die Beschreibungen aufzunehmen.

Die Erhebungscommission hat sich übrigens angelegen seyn zu lassen, das eigentliche Verhältniß des Schadens zur directivmäßigen Steuernachsicht mit Bestimmtheit auszumitteln und den Befund in der dafür eröffneten Rubrik mit den Ausdrücken „ganz zerstört, zur Hälfte, oder mit einem Drittheil zu Grunde gegangen“ anzusetzen.

Bey Elementarbeschädigungen der Huthweiden insbesondere ist die Art der Beschädigung, das Flächenmaß des beschädigten Theils und die Zeitdauer zu erheben, wie lange die beschädigte Huthweide der Benützung entzogen bleibt.

§. 12.

In Fällen, wo bey Elementarbeschädigungen mehrere gesetzliche Bestimmungen zugleich in Anwendung kommen können, oder wo das Verhältniß des Schadens zum Steuernachlaß nicht offen vorliegt, muß der Schadensbefund zwar kurz, aber doch so

deutlich und bestimmt angegeben werden, daß der entfallende Steuernachlaß nach den bestehenden Grundsätzen richtig ausgemittelt werden könne.

§. 13.

Wenn ein beschädigtes Object in demselben Steuerjahre schon einen Elementarunfall erlitten haben sollte, wofür ein Steuernachlaß zuerkannt wurde; so ist solches auf dem Erhebungsoperate kurz zu bemerken.

Eben so ist auch jedem Beschreibungsoperate die Anmerkung beyzufügen, daß die Besteuerung nicht abgeändert worden, oder daß der vorliegende Steueransatz mit den bewilligten Mäßigungen übereinstimme.

§. 14.

Bey Verschlämmungen und Versandungen, wodurch steuerbare Grundstücke auf zwey oder mehrere Jahre außer Ertrag gesetzt werden, ist die Beschreibung des Schadens nach dem beyliegenden Formular C zu veranlassen.

§. 15.

Wo Ansprüche auf verhältnißmäßige Zehentsteuer-Nachsichten aus dem Titel von Elementarbeschädigungen in den Fällen, wo der Zehent auf den Feldern in natura bezogen wird, gemacht werden, sind die Beschreibungen nach dem beyliegenden Formular D zu verfassen.

§. 16.

Elementarbeschädigungen an Waldungen und Gestrippen sind in Bezug auf Steuernachlässe von Fall zu Fall abgesondert zu erheben und vorzulegen.

§. 17.

Wenn die Elementarbeschädigungen nach Anleitung des §. 9.

gehörig erhoben, und das Verhältniß des Schadens zur directivmäßigen Steuernachsicht in dem Beschreibungsoperate mit Bestimmtheit ausgedrückt ist, so sind die Beschreibungen von allen Anwesenden zu unterfertigen, und über den Act der Erhebung ist ein Commissionsprotocoll aufzunehmen, welches die Bestättigung enthalten muß, daß die Commission die als beschädigt angegebenen Grundstücke an Ort und Stelle untersucht, und die Beschädigung jeder einzelnen Parcelle in der Art befunden habe, wie solches in dem Beschreibungsoperate angegeben ist.

§. 18.

Das Kreisamt hat sowohl die verificirten Schadensbeschreibungen unverweilt dem ständischen Collegium der Provinz zur Prüfung der rechnungsmäßigen Daten, und zur Entzifferung der nach den bestehenden Directiven entfallenden Steuernachlässe mitzutheilen, sonach aber den Gubernial-Beschluß darüber abzuwarten, welcher, sobald der k. k. Landesstelle das adjustirte Schadensbeschreibungsoperat von Seite des ständischen Collegiums vorgelegt wird, unverweilt erfolgt und dem Kreisamte so wie dem ständischen Collegium zur Realisirung bekannt gegeben wird.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist sich in Hinkunft zu benehmen.

Nr. 36.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1835 an das steyermärkische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 31. May 1835.

Verfahren, wenn bey Untersuchungen in schweren Polizey-Übertretungen die Unterschrift des Verhörs-Protocolls von dem Untersuchten verweigert wird.

Obschon in dem §. 347 des Strafgesetzbuches II. Theils vorgeschrieben ist, daß der Verhörte das mit ihm aufgenom-

Digitized by Google

mene Protokoll eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen zu bestätigen habe, so wird doch weder dort, noch in dem 4ten und 5ten Hauptstücke diese Bestätigung für ein zur Aburtheilung des Verhörten wesentliches Erforderniß erklärt.

Es ist demnach zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 27. Februar 1835 im Falle der Verweigerung der Unterschrift zureichend, wenn die fragliche Aussage in Gegenwart zweyer Beysitzer noch einmahl vorgelesen, der Untersuchte um die Ursache, aus welcher er die Unterschrift oder die Beysetzung des Handzeichens verweigert, wiederhohlt befragt, die Ursache dieser Verweigerung in das Protokoll aufgenommen, und dieser Vorgang bey Schließung des Protokolls von den Beysitzern bestätiget werde, und dieß zwar um so mehr, als der Inculpat schon durch die Beyziehung von zwey Beysitzern bey der Berathschlagung und Fällung des Urtheiles, dann bey der Kundmachung desselben vollkommen gegen die Willkühr des Richters geschützt erscheint.

Repertorium

zu dem Anhange

des

sechzigsten Bandes.

A.

Actuare. Erforderniß der Kenntniß der Landesſprache zur Erlangung von Criminal-Actuars-Stellen. S. 10. Nr. 11.

Adel. Beſtimmung der Stämpel-Claſſe für den galiziſchen Adel, in ſo fern demſelben der Ritterſtand zuſteht. S. 50. Nr. 25.

Adelsanmaßungen. Die dießfälligen Strafgelder haben in die Cameral-Caſſen einzufließen. S. 33. Nr. 14.

Ausweiſe. Nachträgliche Beſtimmung hinſichtlich der Einſendung jährlicher Ausweiſe über ſchwere Polizey-Übertretungen. S. 36. Nr. 17.

B.

Bänder, ſeidene und ſammtene, Claſſificirung und Einreihung unter die verſchiedenen Nummern des Commerz-Stämpeltarifs. S. 50. Nr. 24.

Baumwoll-Erzeugniſſe. Beſtimmungen in Hinſicht der Stellung der unter Zollſiegel angewieſenen Baumwoll-Erzeugniſſe zu einem Zwiſchenamte. S. 5. Nr. 5.

Bau-Sachen. Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden für öffentliche Bauführungen. S. 6. Nr. 8.

Bausachen. Befreyung neuer Bauten von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer. S. 60. Nr. 30.

Beamte, suspendirte. Behandlung rücksichtlich des Quartiers oder Quartiergeldes. S. 64. Nr. 32.

Bergwesen. Bergwerksdirection in Salzburg, Auflösung und Zuweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol. S. 34. Nr. 15.

— Benützung der Marmor-, Gyps- und anderer Steinbrüche, dann Schottergruben und Erdarten als Grundeigenthum. S. 66. Nr. 34.

C.

Cameral-Gefällen-Verwaltungen werden von Einsendung einiger periodischen Eingaben über das Stämpel-Gefäll enthoben. S. 51. Nr. 26.

Cassen. Strafgelder wegen Adelsanmaßungen haben in die Cameral-Cassen einzufließen. S. 33. Nr. 14.

Casse-Officiere. Bemessung der Characters-Taxen für manipulirende und controllirende Casse-Officiere. S. 6. Nr. 7.

Characters-Taxe. Bemessung für manipulirende und controllirende Casse-Officiere. S. 6. Nr. 7.

Commerz-Stämpel-Tarif. Einreichung und Classificirung der ganz seidenen und sammtenen Bänder in die verschiedenen Nummern dieses Tarifs. S. 50. 24.

Comptabilitäts-, siehe Staatsrechnungs-Wissenschaft.

Concepts-Practikanten politischer Linie, hinsichtlich der Zurechnung der Candidaten-Jahre in die Zeit ihrer Dienstleistung. S. 46. Nr. 20.

Contrebande. Norm über das Verfahren bey der Beurtheilung des Contreband-Salzes. S. 3. Nr. 4.

Criminal-Actuare. Siehe Actuare.

Criminal-Sachen. Übereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha, wie auch Sachsen-Altenburgischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen. S. 63. Nr. 31.

D.

Dippelböden. Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden für öffentliche Bauführungen. S. 6. Nr. 8.

E.

Eidesstätige Vermögens-Bekenntnisse unterliegen dem Stämpel der zweyten Classe mit sechs Kreuzer. S. 2. Nr. 2.
Elementarschäden. Bestimmungen hinsichtlich der Steuernachlässe aus diesem Titel. S. 67. Nr. 35.
Erwerbsteuer. Befreyung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung der Erwerbsteuer für die Ertheilung des Privat-Unterrichtes. S. 9. Nr. 9.

F.

Fabriks-Produeten Ausstellung in Wien im Jahre 1835. S. 37. Nr. 18.
Familien-Stipendien. Siehe Stipendien.

G.

Galizischer Adel, insofern derselbe dem Ritterstande angehört, unterliegt der achten Stämpelclasse. S. 50. Nr. 25.
Gebäude. Welche Gebäude rücksichtlich ihrer Area, die sie einnehmen, bey der Einführung des stabilen Catasters von der Grundsteuerentrichtung befreyt sind. S. 49. N. 23.
— Befreyung neuer Bauten von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer. S. 60. Nr. 30.
Gewerbssachen. Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige in Wien im Jahre 1835. S. 37. Nr. 18.
Gränzwache. Bestimmung des Stämpels für die Ober- und Unter-Commissäre. S. 60. Nr. 29.

Digitized by Google

L.

Landessprache. Erforderniß derselben zur Erlangung von Criminal-Actuarsstellen. S. 10. Nr. 11.

Länderstellen können Gymnasialschülern, im Falle sie privat studieren, die Dispens vom griechischen Sprachstudium selbst ertheilen, wenn sie darum ansuchen. S. 2. Nr. 3.

M.

Marmorbrüche. Siehe Bergwesen.

Militärsachen. Verpflegskosten für jene zum Militär berufene Individuen, welche zur Heilung vorläufig in ein Militärspital abgegeben werden. S. 65. Nr. 33.

N.

Nadelwaldungen. Siehe Waldwesen.

Natural-Quartiere. Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder Quartiergeldes. S. 64. Nr. 32.

O.

Obligationen. Siehe Staatspapiere.

P.

Polizey-Übertretungen. Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Einsendung jährlicher Ausweise über schwere Polizey-Übertretungen. S. 36. Nr. 17.

— Verfahren, wenn der Untersuchte die Unterschrift des Verhörs-Protokolls verweigert. S. 73. Nr. 36.

Practikanten. Siehe Concepts-Practikanten.

Prämien. In wie fern auch Gymnasialschüler israelitischer Religion Prämien erhalten können. S. 9. Nr. 10.

Griechenland. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Österreich und Griechenland. S. 52. Nr. 27.
Griechisches Sprachstudium. Befreyung der Privat-Studierenden, wenn sie darum ansuchen. S. 2. Nr. 3.
Grundbuchs-Patent für Krain; Taxbestimmung für einige darin nicht genannte Amtshandlungen. S. 34. Nr. 16.
Grundsteuer. Siehe Steuersachen.
Gymnasien. Befreyung der Privat-Studierenden von dem Studio der griechischen Sprache, im Falle sie darum ansuchen. S. 2. Nr. 3.
Gyps-Brüche. Siehe Bergwesen.

H.

Hall. Die Geschäfte der aufgelösten Bergwerks-Direction in Salzburg werden der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol zugewiesen. S. 34. Nr. 15.
Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Österreich und Griechenland. S. 52. Nr. 27.

J.

Inquisiten. Absonderung der Besserungsfähigen von den Verhafteten eines verdorbeneren Charakters. S. 5. Nr. 6.
Juden. In wie ferne auch Gymnasialschüler israelitischer Religion Prämien erhalten können. S. 9. Nr. 10.
Justizpflege. Übereinkunft zwischen der k. k. österr. Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha, wie auch Sachsen-Altenburgischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen. S. 63. Nr. 31.

K.

Krain. Taxbestimmung für einige in dem Grundbuchs-Patente für Krain nicht genannte Amtshandlungen. S. 34. Nr. 16.

Digitized by Google

Q.

Quartiergelder. Behandlung suspendirter Beamten, rücksichtlich des Quartiers oder Quartiergeldes. S. 64. Nr. 32.

R.

Religions-Unterricht für die nicht schulbesuchende, insbesonders für die weibliche Jugend. S. 44. Nr. 19.

S.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg. Übereinkunft mit Österreich wegen gegenseitig unentgeldlicher Justizpflege in Criminalsachen. S. 63. Nr. 31.

Salz. Norm über das Verfahren bey der Beurtheilung des Contreband-Salzes. S. 3. Nr. 4.

Salzburg. Auflösung der dortigen k. k. Bergwerks-Direction und Zuweisung der Geschäfte derselben der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol. S. 34. Nr. 15.

Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Österreich und Griechenland. S. 52. Nr. 27.

Schottergruben können Grundeigenthümer frey benützen. S. 66. Nr. 34.

Schul- und Studiensachen. Befreyung der Privat-Studierenden von dem Studio der griechischen Sprache, im Falle sie darum ansuchen. S. 2. Nr. 3.

— In wie ferne auch Gymnasialschüler israelitischer Religion Prämien erhalten können. S. 9. Nr. 10.

— In wie ferne Familien-Stipendisten bey wiederhohlt erhaltener zweyter Fortgangsclasse des Stipendiums verlustig zu halten sind. S. 10. Nr. 12.

— Bestimmungen zur Erzielung eines entsprechenden Religionsunterrichtes für die nicht schulbesuchende, insbesonders weibliche Jugend. S. 44. Nr. 19.

Staatspapiere. Behandlung der am 2. Januar 1835 in der

Serie 269 verlosten Obligationen der königl. ungar. Hofkammer. S. 1. Nr. 1.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Erläuterung der Vorschrift, wegen Zulassung gewisser Kathegorien von Beamten und Practikanten zu diesen Studium. S. 47. Nr. 21.

Stämpel-Sachen. Eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse unterliegen dem Stämpel der zweyten Classe mit sechs Kreuzern. S. 2. Nr. 2.

— Befreynng der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse vom Stämpel. S. 48. Nr. 22.

— Classificirnng und Einreihung der ganz seidenen und sammtenen Bänder in die verschiedenen Nummern des Commerz-Stämpel-Tariffs. S. 50. Nr. 24.

— Der galizische Adel, in so fern selbem der Ritterstand zusteht, wird der achten Stämpelclasse zugewiesen. S. 50. Nr. 25.

— Enthebung der Cameral-Gefällen-Verwaltungen von Einsendung einiger periodischen Eingaben über das Stämpel-Gefäll. S. 51. Nr. 26.

— Bestimmung des Stämpels für die Gränzwache Ober- und Unter-Commissäre. S. 60. Nr. 29.

Ständische Lehrmeister. Befreyung derselben von Entrichtung der Erwerbsteuer für die Ertheilung des Privat-Unterrichtes. S. 9. Nr. 9.

Steinbrüche können Grundeigenthümer frey benützen. S. 66. Nr. 34.

Steuer-Sachen. Welche Gebäude auch rücksichtlich ihrer Area, die sie einnehmen, bey der Einführung des stabilen Catasters von der Grundsteuer-Entrichtung befreyet sind. S. 49. Nr. 23.

— Befreyung neuer Bauten von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer. S. 60. Nr. 30.

— Bestimmungen über die Steuer-Nachlässe aus dem Titel von Elementar-Beschädigungen. S. 67. Nr. 35.

Stipendien. In wie ferne Familien-Stipendisten bey wiederholt erhaltener zweyter Fortgangsclasse des Stipendiums verlustig zu halten sind. S. 10. Nr. 12.

Strafgelder wegen Adelsanmassungen haben in die Cameral-Cassen einzufließen. S. 33. Nr. 14.

Strafgesetzbuch. Verfahren, wenn bey Untersuchungen in schweren Polizey-Übertretungen die Unterschrift des Verhörs-Protocolls verweigert wird. S. 73. N. 36.

Strafhäuser. Absonderung der besserungsfähigen Inquisiten von den Verhafteten eines verdorbeneren Characters. S. 5. Nr. 6.

T.

Tabak-Verschleiß-Tariff, neue Auflage. S. 59. Nr. 28.
Tax-Sachen. Bemessung der Characters-Taxen für manipulirende und controllirende Casse-Officiere. S. 6. Nr. 7.
— Bestimmung der Taxen für einige in dem Grundbuchs-Patente für Krain nicht genannten Amtshandlungen. S. 34. Nr. 16.

U.

Urkunden. Eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse unterliegen dem Stämpel der zweyten Classe mit sechs Kreuzer. S. 2. Nr. 2.

V.

Verhörs-Protocolle. Verfahren, wenn bey Untersuchungen in schweren Polizey-Übertretungen die Unterschrift des Verhörs-Protocolls verweigert wird. S. 73. Nr. 36.
Vermögens-Bekenntnisse, eidesstättige, unterliegen dem Stämpel der zweyten Classe mit sechs Kreuzer. S. 2. Nr. 2.
Verpflegskosten für jene zum Militär berufenen Individuen, welche zur Heilung vorläufig in ein Militärspital abgegeben werden. S. 65. Nr. 33.
Vertrag. Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Österreich und Griechenland. S. 52. Nr. 27.
— mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, wegen gegenseitiger Justizpflege in Criminalsachen. S. 63. Nr. 31.

W.

Waldwesen. Verhütung und Hintanhaltung der Verheerungen durch Insecten in Nadelwaldungen. S. 11. Nr. 13.

3.

Zeugnisse, Stämpelbefreyung der den Unterthanen zum Aufenthalte auf einem andern Dominium ausgestellten Duldungs-Consense und Wohlverhaltungszeugnisse. S. 48. Nr. 22.

Zollsachen, Norm über das Verfahren bey der Beurtheilung des Contreband-Salzes. S. 3. Nr. 4.

— Bestimmungen in Hinsicht der Stellung der unter Zollsiegel angewiesenen Baumwollerzeugnisse zu einem Zwischenamte. S. 5. Nr. 5.

Gedruckt bey Anton Strauß's sel. Witwe.

70134

Digitized by Google

Digitized by Google

Catalogirt am 30/11 84 [illegible]

~~Warren~~ [illegible] 9 bände [illegible]
~~[illegible]~~ 5 bände [illegible]
[illegible] 19 — 16 [illegible]
[illegible] 60 bände 3 [illegible]
[illegible] 1 band u. [illegible]

94

84040

~~Statt~~ 365 f um 150 f

Digitized by Google

Digitized by Google